440001

Kartei Nr. 44 * Inhalt - Landschaftliche Brandkasse

1. Die Brand-Assecurations-Societät betr.: v. 1. 3.1750
2. 2 Abrechnungen der Brände v. 5. 1.1791
3. 3 " " " v. 1. 7.1791
4. 1 " " " v. 1. 6.1799
5. Handschriftliches Schreiben an den Magistrat v. 25. 2.1793
6. 1 Abrechnung der Brände v. 1. 7.1801
7. Die Brand-Kasse betr. v. 20. 5.1803
8. 1 Abrechnung der Brände v. 8. .1808
9. Antrag auf höher Versicherung
10. Schreiben an den Magistrat v. 4.11.1805
11. 1 Abrechnung der Brände v. 29. 3.1809
12. Kostenrechnung nach dem Brand von 1808 *
13. 1 Abrechnung der Brände v. 29. 3. 1809
14. Abrechnung des Brandes v. 23. 8.1813 *
15. Mitteilung der Brandkasse v. 30.10.1819
16. Catastrum der Calenberg-Grubenhagenschen Brand-Assekurations-Societät für die Stadt Rehburg 1820
17. Mitteilung der Brandkasse v. 10. 5.1820
18. Instruktion für Sachverständige v. 14. 9.1827
19. Mitteilung der Brandkasse v. 3.11.1827
20. Mitteilung der Brandkasse v. 9. 4.1828
21. Mitteilung der Brandkasse v. 30. 5.1829
22. Mitteilung der Brandkasse v. 5. 6.1830
23. Schreiben an den Magistrat v. 29. 1.1831
24. Mitteilung der Brandkasse v. 26. 5.1831
25. Schreiben an den Magistrat v. 25.10.1833
26. " " " " v. 8. 1.1838
27. Einberufung der Ständeversammlung v. 7. 1.1838
28. " " " " v. 20.11.1843
29. " " " " v. 17. 1.1844
30. " " " " v. 24. 3.1846
31. " " " " v. 30. 5.1846
32. Schreiben betr. Ölmühle des Heinrich Grote 26, v. 5. 3.1860
33. Heft: Der Landtag v. März 1861
34. Betr.: Festsetzung der Brandkassenbeiträge v. 16.10.1865
35. Betr.: " " " " v. 17. 8.1866
36. Betr.: Entwurf des Gesetzes zur Schätzung der Feldschäden
37. Versicherung des Schulhauses 172 im Juli 1845 *
38. Nachricht über die Deputiertenwahl am 44.11.1833
39. Schreiben an den Magistrat, betr.: Lehnsgüter v. 12. 2.1839
40. Handschrift an den Magistrat v. 15.10.1840
41. Handschrift an den Magistrat v. 27.12.1840
42. Handschrift an den Magistrat v. 29.12.1840
43. Gesetz-Sammlung f. d. Königreich Hannover v. 6.11.1840
44. Handschrift an den Magistrat v. 14.10.1840
45. Handschrift an den Magistrat v. 15. 5.1841
46. Handschrift an den Magistrat v. 2. 1.1841
47. Handschrift an den Magistrat v. 12. 2.1841
48. Einberufung der Ständeversammlung v. 6. 2.1841
49. Einberufung der Ständeversammlung v. 28. 2.1843
50. Betr.: Teilnahme an der Wahl der Deputierten v. 16.11.1841
51. Betr.: Wahl des Deputierten v. 22. 3.1843
52. Einberufung der Ständeversammlung v. 13.10.1845
53. Mitteilung der Ständeversammlung v. 18. 6.1846
54. " " " " v. 12. 6.1847
55. " " " " v. 13. 5.1848
56. " " " " v. 3. 1.1849
57. Betr.: Auflösung der 2. Kammer der Ständevers. v. 30.4.1849

58. Betr. Holzeinschlag im Bieloh v. 13.12.1852 *
59. Betr. Wahl eines Deputierten zur 2. Kammer v. 14. 2.1854
60. " " " " " " v. 15. 5.1860
61. Betr.: Gemütskranker v. 8. 1.1862
62. Heft: Gesetz v. 3. 6.1863
63. Betr.: Vereinigung der Brandkassen v. 23.11.1863
64. Betr.: Mitteilung der Landschaft v. 4. 1.1866
65. Betr.: Wahl der Deputierten zum Landtag v. 3. 9.1867
66. Gebäudeversicherungsschein (Pfarrhaus, Scheune u. Stall) *
67. Einberufung des Landtages v. 23. 1.1928
68. " " " v. 20. 1.1930
69. Vermögensbericht der Landschaft von 1959-1968
70. Einberufung des Landtages v. 10.1964
71. Betr.: Geschichte und Aufgabe der Landschaft v. 16. 5.1969
72. Geschäftsbericht vom 24. 6.1970
73. VGH-Nachrichten 1970 - 71 - 73
74. Heft: Die Entwicklung der Landschaftlichen Brandkasse
75. Heft: Wappen und Farben der Calenberg-Grubenhagenschen Landschschaft
76. Heft: Das ständische Wesen im nördlichen Deutschland

Pr. d 19t Juny 1830

Ausschreiben

des

engern Ausschusses Calenberg=Grubenhagenscher Landschaft an sämmtliche Obrigkeiten in den Fürstenthümern Calenberg, Göttingen und Grubenhagen, wie in den übrigen Provinzen des Königreichs, aus denen sich Eingesessene bei der Calenberg=Grubenhagenschen Brand=Assecurations=Societät interessirt finden, die Bestimmung der Gebühren für die in den Angelegenheiten dieser Societät adhibirten Sachverständigen

betreffend.

Da es erforderlich ist, die Gebühren für die, behuf Abschätzung der zur Aufnahme in die Calenberg=Grubenhagensche Brand=Assecurations=Societät, oder zur Veränderung in der bisherigen Assecuranz, angemeldeten Gebäude vorschriftsmäßig zu adhibirenden Werkverständigen, auf eine dem Umfange dieses Taxations=Geschäfts entsprechende und für die Interessenten dieser Societät zugleich weniger kostspielige Weise, wie zuvor, festzusetzen; so werden zu solchem Zweck, unter Autorisation des Königlichen Cabinets=Ministerii, nachfolgende Bestimmungen den betreffenden Obrigkeiten zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht:

1. In den Fällen, wo nach Anleitung des §. 8 der Calenberg=Grubenhagenschen Brand=Assecurations=Societäts=Verordnung vom 14. September 1827 behuf Ermäßigung des Werths von Gebäuden, welche zu einem Werthe von weniger als 500 Thaler Conventions=Münze in das Brand=Cataster aufgenommen werden sollen, die Zuziehung nur eines Sachverständigen erforderlich ist, erhält dieser für die Abschätzung eines solchen Gebäudes, einschließlich des schriftlichen Schätzungs=Anschlags, eine Gebühr von **sechszehn** guten Groschen Conventions=Münze, und wenn der Sachverständige an demselben Orte zugleich mehrere Gebäude dieser Classe **eines** Interessenten abzuschätzen hat, noch **acht** gute Groschen mehr. Mithin ist von dem Interessenten im letztern Falle überhaupt nicht mehr denn eine Gebühr von **einem** Thaler Conventions=Münze für die Taxation, inclusive der vorschriftsmäßig von jedem einzelnen Gebäude speciell zu entwerfenden Schätzungs=Anschläge, zu erlegen.

2. In dem Falle, wo nach dem allegirten §. 8 behuf der Abschätzung von Gebäuden, die zum Werthe von 500 Thaler bis 3000 Thaler Conv.=Münze und darüber versichert werden sollen, entweder zwei oder drei Werkverständige zugezogen werden müssen, beträgt die Gebühr für jeden einzelnen Werkverständigen, einschließlich des Schätzungs=Anschlags, ebenfalls nur **sechszehn** gute Groschen Conv.=Münze, welche Gebühr jedoch, wenn, wie vorhin ad № 1, mehrere Gebäude **eines** Interessenten desselben Wohnorts zu taxiren gewesen sind, bis zu **einem** Thaler für jeden Sachverständigen erhöht werden darf.

Auch bleibt in außerordentlichen Fällen, in denen die Abschätzung eines Gebäudes seines bedeutenden Umfangs und seiner besondern Construction wegen einen größern Zeitaufwand und eine größere Mühe veranlaßt hat, wie z. B. bei bedeutenden Fabrikgebäuden u. s. w., der Obrigkeit, nachdem sie sich aus dem Schätzungs-Anschlage davon wird überzeugt haben, eine diesem Taxationsgeschäfte angemessene Erhöhung der Gebühr vorbehalten.

3. Außer den vorgedachten Gebühren werden den Sachverständigen keine sonstige Ansätze für Diäten oder Reisekosten u. s. w. zugestanden.

4. Vorstehende Bestimmungen über die Gebühren der Werkverständigen kommen auch rücksichtlich derjenigen Besichtigungs- und Taxationskosten zur Anwendung, welche den Interessenten wegen der in erwähnter Königlichen Verordnung vom 14. September 1827 §. 38 vorgeschriebenen Aestimation theilweiser Brandschäden erwachsen.

5. Auch finden gegenwärtige Bestimmungen über die Gebühren der Werkverständigen auf diejenigen Taxationen Anwendung, welche in Folge der in den §§. 17 und 18 der Königlichen Verordnung vom 14. September 1827 vorgeschriebenen ordinairen und extraordinairen Revision der Assecuranzen vorzunehmen sind. Bei dieser Revision wird, unter Bezugnahme auf den vorstehends allegirten §. 18, zur möglichsten Vermeidung von Taxationskosten für die Brandcasse, hierdurch nochmals den Obrigkeiten empfohlen, nur solche Gebäude zur förmlichen Taxation zu bringen, welche nach ihrer eignen und nach Ansicht des sie begleitenden Sachverständigen augenfällig zu hoch versichert sind.

6. Die Direction behält sich die Bestimmung über die Remuneration des auf Kosten der Brand-Casse bei der Revision der Brand-Cataster von den Obrigkeiten für deren ganzen Geschäftsbezirk zuzuziehenden Sachverständigen vor, und sieht den Vorschlägen der Obrigkeiten über dergleichen Remunerationen demnächst entgegen.

7. Schließlich versteht es sich von selbst, daß, dafern die in Königlichen Diensten stehenden Landbau-Bedienten zu den fraglichen Abschätzungen sollten requirirt werden, in Hinsicht dieser es lediglich bei den Gebühren verbleiben müsse, welche ihnen vermöge ihres Dienstes zukommen.

Das gegenwärtige Ausschreiben soll den betreffenden Obrigkeiten zugesandt und in die dritte Abtheilung der Gesetz-Sammlung aufgenommen, auch den Hannoverschen Anzeigen eingerückt werden.

Hannover, den 5. Junius 1830.

Zum engern Ausschusse der Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft verordnete Landräthe und Deputirte.

An

den wohllöblichen Magistrat der Stadt

Rehburg.

Brandcassensachen

HANNOVER
16. IUN.

CALENBERG GRUBENHAGENSCHE FEUER SOCIETÄT

Ausschreiben

des engern Ausschusses Calenberg-Grubenhagenscher Landschaft

an

sämmtliche betreffende Obrigkeiten,

die für das Jahr 1830 vorgeschriebene allgemeine Revision der Brand-Cataster, insbesondere die Vergütung der von den Obrigkeiten behuf dieser Revision aufgewandten Reise- und Zehrungskosten

betreffend.

Wenn gleich nach der Königlichen Verordnung vom 14ten September 1827 die Calenberg-Grubenhagensche Brand-Assecurations-Societät nicht ausdrücklich zu einer Vergütung für diejenigen baaren Auslagen an Reise- und Zehrungskosten verpflichtet worden ist, welche den Obrigkeiten bei der zufolge §. 17 der gedachten Verordnung alle zehn Jahre vorzunehmenden allgemeinen Revision der Brand-Cataster erwachsen, so ist doch, den vorkommenden Umständen nach, eine Entschädigung der Obrigkeiten in Ansehung dieser Kosten aus der Brand-Casse für billig erachtet, und Wir sind daher vom Königlichen Cabinets-Ministerio autorisirt worden, die Vergütung für sothane Kosten, was die für das vorige Jahr vorgeschriebene allgemeine Revision der Brand-Cataster betrifft, nach folgenden Bestimmungen aus der Brand-Casse zu bewerkstelligen.

Was zuvörderst die Reisekosten anlangt, so sind bei deren Liquidation von den Obrigkeiten diejenigen Ansätze zur Anwendung zu bringen, welche in dieser Hinsicht in der Sporteln-Ordnung für die Untergerichte des Königreichs, namentlich in dem fünften Abschnitte derselben *sub* № 159 enthalten sind. Jedoch werden außer den daselbst verzeichneten Ansätzen auch noch die auf den Reisen verausgabten Weg-, Brücken- und Fährgelder vergütet.

Die von den Obrigkeiten bei der außerhalb ihres Wohnorts vorgenommenen Revision verausgabten Zehrungskosten betreffend, so darf hiefür, jedoch nur bei einer ganztägigen Abwesenheit von dem Wohnorte, die Hälfte der in dem angezogenen Abschnitte der Sporteln-Ordnung bestimmten Diäten zur Berechnung gebracht werden.

Da diese Vergütung von Diäten nur einen Ersatz für die außerhalb des Ortes, wo die Obrigkeit ihren Sitz hat, aufgewandten Zehrungskosten gewähren, nicht aber eine Remuneration für das Revisionsgeschäft selbst bezwecken soll, so können auch keine Diäten für Revisionsgeschäfte an dem Orte der Obrigkeit selbst aus der Brand-Casse bewilligt werden.

Vorstehende Principien über die Vergütung der obrigkeitlichen Revisionskosten kommen nur hinsichtlich der für das Jahr 1830 vorgeschriebenen allgemeinen Revision der Brand-Cataster zur Anwendung, und sind vom Königlichen Cabinets-Ministerio ausdrücklich diejenigen abänderlichen Bestimmungen vorbehalten, welche nach einer demnächstigen desfallsigen Communication mit den Ständen der Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft rücksichtlich der nach einem anderweitigen Ablaufe von zehn Jahren vorzunehmenden Revision der Brand-Cataster etwa für nöthig befunden werden sollten.

Da Wir übrigens vernehmen, daß von einigen Obrigkeiten die für das Jahr 1830 festgesetzte Revision der Brand-Cataster wegen Ermangelung von Vorschriften über die Vergütung mehrerwähnter Kosten noch ausgesetzt ist, diese rückständigen Revisionen aber noch in dem laufenden Rechnungsjahre der Calenberg-Grubenhagenschen Brand-Assecurations-Societät beschafft, auch die Kosten dieser und der bereits geschehenen Revisionen vor dem 1sten July d. J. liquidirt werden müssen, so werden dazu sämmtliche Obrigkeiten, so weit sie solches angeht, hierdurch von Uns aufgefordert.

Hannover, am 26sten May 1831.

Zum engern Ausschusse der Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft verordnete Land-Räthe und Deputirte.

Den

den wohllöblichen Magistrat

zu

Brand Cassen Sache Rehburg.

An
das wohllöbliche Wahl Collegium
der Stadt Rehburg.

Bey der bevorstehenden Wahl
eines Deputirten der Calenberg-
schen kleineren Städte zur zwei-
ten Cammer der allgemeinen
Stände Versammlung, erlaube
ich mir, die Gunst des wohllöbli-
chen Wahlcollegii der Stadt Rehburg
zu sollicitiren.

Wenn ich, die Calenbergschen
kleineren Städte bey der nun-
mehr aufgelöseten letzten Stände-
Versammlung repräsentirend,
mein Möglichstes gethan zu ha-
ben glaube um deren Interesse
wahrzunehmen, – und wenn

ich

ich zu jeder Zeit meine Ansicht unbefangen, und frey ausgesprochen und mich dabey von allen Parteyungen ferne gehalten habe: so wird das verehrliche Wahlcollegium sich überzeugt halten können, daß ich auch in Zukunft dieselbe Stellung beybehalten und dadurch das Wohl meiner Committenten möglichst zu befördern suchen würde.

Was meine Qualification anlangt, so ist das nöthige Vermögen schon bey der vorigjährigen Wahl höchsten Orts nachgewiesen und dürfte und deshalb auch keinem weiteren Zweifel unterliegen. Jedenfalls werde ich hier nur anzuführen brauchen, daß ich auch außerdem schon durch meine hiesige Diensteinnahme (400 Rt) zur Wahl qualificirt bin. —

Hiernach erlaube ich mir, das gehorsamste Gesuch aus zu sprechen:

daß wohllöbliches Wahlcolle-
gium geneigen wolle,
durch Dasselbe zu erwählen,
den Bevollmächtigten, die
Stimme der dortigen Stadt
bey der bevorstehenden Er-
wählung eines Deputirten
zur zweiten Cammer der
allgemeinen Stände Ver-
sammlung, hochgeneigt,
bald mir ertheilen, und
meines ergebensten Dan-
kes dafür sich versichert
halten zu wollen.

Neustadt a/R. d. 25. Octbr. 1833.

Dr Aug. Behne
Bürgermeister

Abschrift für die Stadt Rehburg.

N. R. Praes 19. Januar 1838

440022

Nachdem durch die Königliche Proclamation vom 7. Januar 1838 statt der, durch die Königl. Proclamation vom 30. October 1837 aufgelöseten, allgemeinen Stände-Versammlung des Königreichs die durch das Königliche Patent vom 7. December 1819 angeordneten allgemeinen Stände einberufen worden sind, und der Zeitpunct der Zusammenkunft derselben auf den 20. Februar dieses Jahres bestimmt ist: so fordert der Unterzeichnete, auf Befehl Sr. Königlichen Majestät, die Stadt

Springe

hiedurch auf, in Gemäßheit jenes Königlichen Patentes einen Deputirten zu der zweiten Cammer der allgemeinen Stände=Versammlung zu erwählen, und nachdem sich dieselbe überzeugt, daß der erwählte Deputirte die nach dem gedachten Patente erforderlichen Eigenschaften besitze, ihn nach dem anliegenden Formulare mit Vollmacht zu versehen, auch dafür zu sorgen, daß derselbe so zeitig in hiesiger Königlicher Residenz eintreffe und dem Königlichen Cabinet seine Legitimation überreiche, daß seiner Zulassung und der Eröffnung der allgemeinen Stände=Versammlung an dem festgesetzten Tage ein Hinderniß nicht entgegenstehe

Hannover, den 8. Januar 1838.

Königlich Hannoversches Cabinet.

An

die Stadt Springe.

HANNOVER
15. JAN.

An
die Stadt
Rehburg.

H. Cab.

P. P.

Unseren hochgeehrtesten Herren und Mitständen bringen Wir hierdurch vorläufig zur Anzeige, daß die auf dem im vorigen Jahre hier stattgehabten Calenberg-Grubenhagenschen Landtage gefaßten Beschlüsse über die künftige Benutzung des landschaftlichen Hauses hieselbst von dem Cabinet Sr. Majestät des Königs abgelehnt sind, von demselben jedoch zugleich die Absicht erklärt worden ist, diese Angelegenheit zu einem Gegenstande der näheren Mittheilung an die allgemeinen Stände des Königreichs sofort bei ihrer nächsten Wiederversammlung zu machen und unter deren verfassungsmäßigen Mitwirkung die zu einem definitiven Abkommen in der Sache diensamen Anordnungen zu treffen.

Nach dem Uns mitgetheilten Vorschlage des Cabinets Sr. Majestät des Königs bezielt dieses Abkommen eine, auch bereits von den allgemeinen Ständen als durchaus wünschenswerth bezeichnete Aufhebung der bisherigen gemeinschaftlichen Benutzungsrechte hinsichtlich des landschaftlichen Hauses und es ist die Ansicht ausgesprochen, daß im Fall einer Aufhebung dieser Rechte das landschaftliche Haus zweckmäßig nur der allgemeinen Stände-Versammlung 2c. zum ausschließlichen Gebrauch würde überwiesen werden können, wogegen die Calenberg-Grubenhagensche Landschaft für die von ihr aufzugebenden Eigenthums- und Mitbenutzungsrechte auf eine angemessene, den Verhältnissen völlig entsprechende Weise zu entschädigen wäre.

Vom Cabinet Sr. Majestät des Königs ist sodann gewünscht, daß die Calenberg-Grubenhagensche Landschaft zu einem derartigen Abkommen sich bereit finden und mit den Modalitäten desselben ihrer Seits hervortreten möge.

Wir haben Uns hierauf angelegen sein lassen, diese wichtige Angelegenheit einer vorläufigen Prüfung zu unterziehen und das erforderliche zu einer näheren Entschließung Unserer Mitstände vorzubereiten, auch bereits Unsere unvorgreifliche, eventuelle Meinung über den fraglichen Vorschlag dem Cabinet Sr. Majestät des Königs vorgetragen.

Das Cabinet Sr. Majestät des Königs hat sich jedoch inhalts Rescripts vom 4. d. M. nicht veranlaßt gefunden, sich über Unsere Ansichten gegen Uns auszusprechen, sondern dafür gehalten, daß, um diese Angelegenheit mit der allgemeinen Stände-Versammlung des Königreichs weiter zu vermitteln und dem Abschlusse entgegen zu führen, es nothwendig sei, daß annoch zuvörderst die

Calenberg = Grubenhagensche Landschaft selbst von dem intendirten Abkommen Kenntniß nehme und darüber ihre Erklärung abgebe.

Wir sind daher aufgefordert, unverzüglich die gesammte Landschaft zu diesem Zwecke zusammen zu berufen und ersuchen Wir demnach Unsere Hochgeehrtesten Herren und Mitstände, Sich zur Berathung und Erklärung auf die vorgedachte Proposition des Cabinets Sr. Majestät des Königs,

am 14. künftigen Monats Februar, den Mittwoch nach Sexagesimae, Vormittags 10 Uhr,

auf dem hiesigen landschaftlichen Hause gefälligst einzufinden.

Außer diesem Gegenstande und etwaigen sonstigen Gegenständen wird sich der Landtag noch mit der Berathung und Erklärung

2) auf den hieneben angelegten, vom Königlichen Ministerio des Innern Uns unter dem 27. April v. J. zu solchem Zwecke mitgetheilten Entwurf zu einem Gesetz über einige Abänderungen und Ergänzungen der Calenberg-Grubenhagenschen Feuer-Versicherungs-Ordnung vom 14. September 1827, sowie

3) über den Inhalt der anliegenden Proposition des Königlichen Ministerii des Innern vom 20. November v. J., den Entwurf eines Gesetzes für die Fürstenthümer Calenberg = Göttingen und Grubenhagen über das Verfahren bei Schätzung der Feldschäden behuf Erlangung von Remission an den gutsherrlichen Gefällen betreffend,

zu beschäftigen haben.

Wir ersuchen schließlich Unsere Hochgeehrtesten Herren und Mitstände auf gegenwärtiges Circular = Schreiben das Praesentatum zu setzen und solches dem Boten wiederum versiegelt zuzustellen.

Hannover, am 13. Januar 1844.

Zum engern Ausschusse der Calenberg = Grubenhagenschen Landschaft verordnete Land-Räthe und Deputirte.

An
die gesammten Mitglieder
der
Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft.

Anlage ad 2.

Gesetz,

betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen der Calenberg-Grubenhagenschen Feuer-Versicherungs-Ordnung.

1.

Zu §. 10.

Jedes Mitglied der Gesellschaft, welches, ohne dies sofort der Obrigkeit anzuzeigen, in der Bedachung eines zur Classe des einfachen Beitrages angemeldeten Gebäudes eine solche Veränderung vornimmt, wodurch dasselbe verordnungsmäßig in die Classe des anderthalbfachen Beitrags treten würde, soll mit der Entrichtung eines doppelten Beitrags für die Dauer des betreffenden Rechnungsjahrs und einer dem Denuncianten zufallenden Geldbuße von 5 ₰ bestraft werden.

2.

Zu §. 10.

Der Brandcassen-Direction steht, vorbehältlich eines Recurses an Unser Ministerium des Innern, die Befugniß zu, außer dem im §. 10 namentlich benannten besonders feuergefährlichen Gebäuden auch solche von der Aufnahme auszuschließen, deren Gefährlichkeit, nach vorgängiger Untersuchung durch Sachverständige, von ihr erkannt ist.

3.

Zu §. 10.

Branntweinbrennereien, Brauereien, Zucker-, Leim- und Seifensiedereien, Schmieden und Backhäuser müssen, um aufnahmefähig zu sein, mit reiner Ziegel- oder Steinbedachung versehen sein. Sie sind indeß, auch wenn sie sich hiernach zur Aufnahme eignen, in die Classe der Gebäude zu setzen, für welche der anderthalbfache Beitrag zu entrichten ist.

Den Eigenthümern derartiger Gebäude, welche bereits aufgenommen sind, bleibt behuf der etwa vorzunehmenden Veränderungen in der Bedachung eine Frist von einem Jahre, vom Anfange des nächsten Rechnungs-Jahrs der Societät angerechnet, vorbehalten.

4.

Zu §. 10.

Die im 4. Absatze des §. 10 enthaltene Bestimmung wegen Beschränkung der Versicherungen der mit Schindeln gedeckten Gebäude auf zwei Drittheil ihres Werths wird hiermit, wie dies rücksichtlich des Harzes bereits durch die Verordnung vom 15. Mai 1829 geschehen ist, allgemein aufgehoben. Dagegen haben die Eigenthümer derartiger bereits versicherter oder erst zu versichernder Gebäude vom Anfange des nächsten Rechnungs-Jahrs der Societät angerechnet, den anderthalbfachen Beitrag zu leisten.

5.

Zu §. 17.

Für die je ums 10. Jahr vorzunehmende Revision der Gebäude erhalten die Obrigkeiten, wenn die Revision außerhalb ihres Wohnorts Statt findet, aus der Brandcasse vergütet:

a. als Entschädigung für aufzuwendende Zehrungskosten für jeden Tag 1 ₰ 6 *ggr* und

b. an Reisekosten dasjenige, was die revidirte Sportelntaxe für die Untergerichte vom 13. December 1834 Abschnitt V. №. 161 bestimmt.

6.

Zu §. 29.

Die durch s. g. kalte Gewitterschläge veranlaßten Beschädigungen der versicherten Gebäude sollen in Zukunft den durch Feuer veranlaßten gleichgeachtet und demgemäß aus der Brandcasse vergütet werden.

7.

Zu §. 37 und §. 38.

Die Aussprüche der Schätzer bei der Abschätzung der Brandschäden sind unabänderlich. Es kann daher weder von Seiten der betreffenden Theilnehmer, noch von Seiten der Brandcassen-Verwaltung eine Wiederholung der Abschätzung verlangt werden.

Gegeben ꝛc.

Anlage ad 3.

Nachdem zum Zwecke der Abstellung der Beschwerden, welche über das Verfahren behuf Erlangung von Remission an den Meierzinsen geführt worden sind, der angeschlossene Gesetzentwurf ausgearbeitet worden ist und die allerhöchste Genehmigung Seiner Majestät des Königs vorläufig erhalten hat, so theilen Wir denselben der löblichen Landschaft der Fürstenthümer Calenberg, Göttingen und Grubenhagen zur Erklärung mit, und nehmen in Ansehung des Inhalts des Entwurfs auf die gleichfalls angeschlossene Begründung Bezug.

Hannover, den 20. November 1843.

Königlich Hannoversches Ministerium des Innern.

An
die löbliche Landschaft der Fürstenthümer
Calenberg, Göttingen und Grubenhagen.

Praes. 2. Jul. 1844

P. P.

Nach dem Inhalte des abschriftlich angelegten Schreibens des Cabinets Seiner Majestät des Königs vom 9. d. M. ist durch die Beförderung des auf Präsentation hiesiger Landschaft bei Königlicher Justiz = Canzlei zu Göttingen angestellt gewesenen Justiz=Raths Langwerth von Simmern zum Rathe im Königlichen Ober = Appellations = Gerichte, die auf Präsentation dieser Landschaft beruhende Rathsstelle in Königlicher Justiz=Canzlei zu Göttingen vacant geworden, zu deren Wiederbesetzung eine anderweite Wahl und Präsentation erforderlich wird.

Es ergeht daher an Unsere Hochgeehrten Herrn und Mitstände Unser dienstfreundliches und ergebenstes Gesuch, Sie wollen Sich an dem zur Wiederbesetzung dieser erledigten Stelle auf

den 17. Julius dieses Jahrs,

als den Mittwoch nach dem 6. Sonntage post Festum Trinitatis angesetzten Wahl = Termine,

Morgens 10 Uhr,

auf dem landschaftlichen Hause allhier einfinden und sich nach Maßgabe des Wahl=Reglements zu dieser Wahl anschicken.

Wir werden diese Zusammenkunft noch zu einer Deliberation Unserer Hochgeehrten Herrn Mitstände über einige Gegenstände des Calenberg = Grubenhagenschen Brand = Assecurations = Wesens benutzen.

Auch wird Unseren Hochgeehrten Herrn und Mitständen die Vorstellung des Königlichen Berg-Amts zu Clausthal vom 18. v. M., das der Königlichen Bergbau-Casse zuständige landtagsfähige Gut zu Foerste, insbesondere die Allodification desselben betreffend, zur Erklärung vorgelegt werden.

Schließlich bitten Wir das gegenwärtige Circular mit dem Praesentato zu versehen und selbiges dem Boten wiederum versiegelt zuzustellen.

Hannover, 17. Junius 1844.

Zum engern Ausschusse der Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft verordnete Landräthe und Deputirte.

An
die gesammten Mitglieder der Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft.

Praes. 11 April 1846

P. P.

Unseren hochgeehrtesten Herren und Mitständen bringen wir hierdurch zur Kenntniß, daß von Königlicher Regierung, in Veranlassung des von der Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft auf dem Landtage vom November vorigen Jahrs wegen Ausschlusses der Interessenten der Calenberg-Grubenhagenschen Brand-Versicherungs-Gesellschaft auf dem Oberharze von weiterer Theilnahme an dieser Societät gefaßten Beschlusses, zufolge des hieneben abschriftlich anliegenden Schreibens des Cabinets Sr. Majestät des Königs vom 24. d. M. beliebt worden ist, über die Theilnahme des Harzes an der gedachten Brand-Versicherungs-Gesellschaft weitere Eröffnungen an die Calenberg-Grubenhagensche Landschaft gelangen zu lassen und darüber die Erklärungen derselben entgegen zu nehmen.

Wir sind zugleich veranlaßt, die gesammte Landschaft zu diesem Ende in möglichst kurzer Frist hieher zu berufen und ersuchen Wir daher Unsere hochgeehrtesten Herren und Mitstände, Sich zu dem gedachten Zwecke

am 27. künftigen Monats April, dem Montage nach Miseric. Domini

Vormittags 10 Uhr

in dem einstweiligen landschaftlichen Locale, der Wohnung des Geheimen Raths Grafen von Knyphausen auf hiesiger Egidien-Neustadt gefälligst einzufinden.

Außer der erwähnten Berathung über die Calenberg-Grubenhagensche Brand-Assecurations-Societät und anderen Gegenständen derselben, wohin namentlich die Erwägung, ob für die minder feuergefährlichen massiven Gebäude eine geringere Beitrags-Classe als bisher einzurichten sein wolle, gehört, werden Wir noch den der Landschaft schon früher mitgetheilten Entwurf eines Gesetzes über das Verfahren behuf Erlangung von Remission an den Meierzinsen zur Deliberation verstellen, nachdem die zur Begutachtung desselben angeordnete ständische Commission ihre Arbeiten beendigt hat.

Auch ist von den jetzigen Besitzern des vormals von Lathausenschen, landtagsfähigen Guts zu Hiddestorf, von der außerhalb Landes wohnenden Familie Eberhard rc. ein Gesuch wegen Uebertragung der Landtagsgerechtigkeit dieses Guts auf ein anderes größeres Gut im Fürstenthum Calenberg eingebracht, worauf die landschaftliche Entschließung zu gewärtigen ist.

Wir ersuchen noch Unsere hochgeehrtesten Herren und Mitstände, auf gegenwärtiges Circular-Schreiben das praesentatum zu setzen und solches dem Boten wiederum versiegelt zuzustellen.

Hannover, am 30. März 1846.

Zum Engeren Ausschusse der Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft verordnete Land-Räthe und Deputirte.

Die Königliche Regierung hat beschlossen, über die Theilnahme des Harzes an der Provinzial-Brandversicherungs-Gesellschaft weitere Eröffnungen an die Calenberg-Grubenhagensche Landschaft gelangen zu lassen und darüber die Erklärungen der Letzteren entgegen zu nehmen.

Ich veranlasse den engern Ausschuß daher hiedurch, die gesammte Landschaft in möglichst kurzer Frist hieher zu berufen und von dem Versammlungstage, dessen Bestimmung dem nähern Ermessen des landschaftlichen engern Ausschusses hiemit anheimgestellt wird, dem Cabinet Seiner Majestät des Königs unverzüglich Anzeige zu machen.

Hannover, den 24. März 1846.

Cabinet Seiner Majestät des Königs.

Vermöge besondern Auftrages.

v. Falcke.

An den engern Ausschuß der Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft hierselbst.

P. P.

Unseren Hochgeehrtesten Herren und Mitständen bringen Wir hierdurch zur Anzeige, daß die auf dem vorigen Provinzial-Landtage in Betreff der von Königlicher Regierung gewünschten Einigung über die fernere Beibehaltung der Gebäudebesitzer auf dem Oberharze als Interessenten der Calenberg-Grubenhagenschen Brandversicherungs-Societät erwählten landschaftlichen Commissarien mit den zu diesem Zwecke von der Königlichen Regierung ausersehenen Commissarien zusammengetreten sind und unter verhoffter beiderseitiger Genehmigung ihrer Committenten eine Vereinbarung verabredet haben, wornach unter verschiedenen, mit dem 1. Juli d. J. in Kraft tretenden Bedingungen, auf eine bestimmte Zeit das bisherige Assecuranz-Verhältniß mit den gedachten Interessenten fortdauern soll.

Da nun die baldige Erwägung dieser Vereinbarung Seitens der Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft erforderlich wird, so ersuchen Wir Unsere Hochgeehrtesten Herren und Mitstände, Sich zur Berathung und Beschlußnahme über diesen Gegenstand

am 15. künftigen Monats Junius, dem Montage nach dem ersten Trinitatis-Sonntage

Vormittags 10 Uhr,

in dem einstweiligen landschaftlichen Locale, der Wohnung des Geheimen Raths Grafen von Knyphausen auf hiesiger Egidien-Neustadt gefälligst einzufinden.

Außer diesem Gegenstande werden Wir die Errichtung eines Reserve-Fonds für die Calenberg-Grubenhagensche Brand-Casse zur vorläufigen Erwägung und eventuellen Beschlußnahme verstellen und wird endlich noch über die

Abänderung des bisher bei der Einberufung hiesiger Landschaft beobachteten Verfahrens, nach Maßgabe des auf dem vorigen Landtage hierauf gestellten Antrages, eine Berathung stattfinden.

Wir ersuchen schließlich, auf gegenwärtiges Circular=Schreiben das Praesentatum zu setzen und solches dem Boten wiederum versiegelt zuzustellen.

Hannover, am 30. Mai 1846.

Zum engern Ausschuß der Calenberg=Grubenhagenschen Landschaft verordnete Land=Räthe und Deputirte.

An
die gesammten Mitglieder
der
Calenberg=Grubenhagenschen Landschaft.

P. P.

Unsere Hochgeehrtesten Herren und Mitstände wollen aus den abschriftlichen Anlagen mit mehreren ersehen, daß die Calenberg-Grubenhagensche Landschaft

1) mittelst Allerhöchsten Rescripts Sr. Königlichen Majestät vom 6. November v. J. zur Wahl und Präsentation eines Raths im Königlichen Ober-Appellations-Gerichte zu Celle an die Stelle des verstorbenen Ober-Appellations-Raths Kern, und

2) in Folge der Allerhöchsten Ernennung des bisherigen landschaftlichen Praesentati, Ober-Appellations-Raths von Hammerstein zum Vice-Präsidenten des Königlichen Ober-Appellations-Gerichts, mittelst Allerhöchsten Rescripts vom 2. vorigen Monats zur Präsentation eines Raths bei gedachtem Höchsten Gerichte auf der adelichen Bank aufgefordert worden ist.

Ferner ist die Calenberg-Grubenhagensche Landschaft,

3) durch das abschriftlich angefügte Landesherrliche Rescript vom 31. vorigen Monats in Kenntniß gesetzt, daß, nachdem in Folge des Landes-Verfassungs-Gesetzes durch das Allerhöchste Patent vom 24. v. M. wegen Herstellung eines Schatz-Collegii die noch erforderlichen näheren Bestimmungen getroffen worden, wornach das gedachte Collegium außer dem von Sr. Majestät zu ernennenden Präsidenten und einem von Allerhöchst Demselben ebenfalls zu bestellenden Mitgliede, imgleichen den General-Secretairen der beiden Cammern der allgemeinen Stände-Versammlung, aus vier ordentlichen und drei außerordentlichen, auf geschehene Wahl und Präsentation der Provinzial-Landschaften von Sr. Königlichen Majestät zu ernennenden Mitgliedern bestehen soll, — welche zugleich vermöge ihres Amts Sitz und Stimme in der ersten oder zweiten Cammer der allgemeinen Stände-Versammlung erhalten, jenachdem sie dem vorgedachten Königlichen Patente gemäß den darunter festgesetzten Qualifications-Erfordernissen Genüge zu leisten haben, — die Calenberg-Grubenhagensche Landschaft nach dem Ergebniß der auf Antrag der allgemeinen Stände-Versammlung veranstalteten Loosung für dasmal ein ordentliches adeliches Mitglied für das Schatz-Collegium zu erwählen habe.

Diesemnach ist die hiesige Landschaft aufgefordert, von wegen der Fürstenthümer Calenberg, Göttingen und Grubenhagen zu der vorerwähnten Stelle eines Mitgliedes des Schatz-Collegii ein nach den Bestimmungen des vorgedachten Allerhöchsten Patents in allem Maaße passendes Individuum baldigst zu erwählen und zur Allerhöchsten Bestätigung zu präsentiren.

4) Haben Unsere Hochgeehrten Herren und Mitstände Sich über den abschriftlich angelegten Gesetz-Entwurf in Betreff der anzuordnenden Hegezeit für die mit Kurhessen gemeinschaftlichen Fischwasser, sowie für alle sonstigen öffentlichen Gewässer in dem Fürstenthume Calenberg zu erklären, welcher nach dem ebenfalls abschriftlich beigefügten Schreiben des Königlichen Ministerii des Innern vom 7. September 1839 eingesandt ist.

5) Sind Wir unter dem 12. Februar 1839 durch das Königliche Justiz-Ministerium von einer Allerhöchsten Entscheidung Sr. Königlichen Majestät benachrichtigt, wornach von den betreffenden Provinzial-Landschaften die Aufsicht über die Erhaltung der allodificirten landtagsfähigen Lehngüter in dem Zustande, worin sie sich zur Zeit der Allodification befunden haben, geführt werden soll, und werden Wir nicht ermangeln, Unsere Hochgeehrten Herren und Mitstände davon in nähere Kenntniß zu setzen.

Ferner hat die Calenberg-Grubenhagensche Landschaft sich

6) über den Antrag des Königlichen Finanz-Ministerii vom 10. August 1837 wegen einer Begradigung der jetzt irregulairen Befriedigung des landschaftlichen Gartens an der Seite des Hof-Platzes des Gebäudes der höheren Gewerbeschule durch Vorrichtung einer Mauer, zu erklären.

7) Sind nach Anleitung des Schreibens Königlichen Ministerii des Innern vom 18. März 1834 einige Anträge hiesiger Landschaft über anderweitige Bestimmungen der Königlichen Verordnung für die Calenberg-Grubenhagensche Brand-Assecurations-Societät, insbesondere die extraordinaire Revision der Brand-Cataster und die Anordnung von Maaßregeln zur Verhütung der Umgehungen der im §. 10 dieser Verordnung hinsichtlich der höheren Beiträge von Gebäuden mit feuergefährlicher Bedachung enthaltenen Vorschriften betreffend, zur nochmaligen ständischen Erwägung zu verstellen.

Auch sind noch außerdem verschiedene Gegenstände des Calenberg-Grubenhagenschen Brand-Assecurations-Wesens zur Deliberation des Landtags zu bringen.

Ferner sind

8) von mehreren Gutsherrn im Fürstenthume Calenberg Anträge eingebracht, welche anderweite gesetzliche Bestimmungen zur Erhaltung gutsherrlicher Rechte, insbesondere in Beziehung auf gutsherrliche Remissionen, die Feststellung eines Mittelertrags und die Feldbesichtigungen beziehen. Auch haben sich

9) seit einiger Zeit über die Qualification zur Erlangung eines von hiesiger Landschaft zu verleihenden Freitisches auf der Landesuniversität in den behuf der Conferirung solcher Freitische stattgefundenen Versammlungen des großen Ausschusses verschiedene zweifelhafte Fragen hervorgethan, welche zur Deliberation des nächsten Landtags verstellt sind. Ferner ist

10) von mehreren Mitgliedern der Calenberg-Grubenhagenschen Ritterschaft um die landschaftliche Genehmigung zur Uebertragung der Landtagsfähigkeit theils dismembrirter, theils weniger bedeutenden Rittergüter auf größeren Grundbesitz nachgesucht. Ferner liegt noch

11) ein Antrag wegen Abänderung des bisherigen Verfahrens rücksichtlich der Convocation der Provinzial-Stände zu den hiesigen Landtagen, imgleichen der Calenberg-Grubenhagenschen Ritterschaft zu deren Versammlungen vor und werden Wir noch

12) über eine Forderung der hiesigen Landschaft an die Erben weiland Schatzeinnehmers Führing in Göttingen in Betreff der ehemaligen Hülfsbeisteuer vorzutragen nicht ermangeln.

die

Behuf Vornahme der vorstehends angezeigten Wahlen und Präsentationen, sowie zur Deliberation und Entschließung über die sonstigen Gegenstände haben Wir demnach eine Zusammenkunft der gesammten Landschaft auf den

24. künftigen Monats Februar, den Mittwoch nach dem Sonntage Quinqnagesimae Vormittags 10 Uhr

festgesetzt und ersuchen Unsere Hochgeehrtesten Herren und Mitstände hierdurch ergebenst, Sich zu solchem Zweck am vorgedachten Tage auf dem hiesigen Landschaftlichen Hause gefälligst einzufinden, inmittelst aber auf gegenwärtiges Circular-Schreiben das **Praesentatum** zu setzen und dasselbe dem Boten versiegelt wiederum zuzustellen.

Hannover, am Januar 1841.

Zum engern Ausschusse der Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft verordnete Landräthe und Deputirte.

An
die gesammten Mitglieder der Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft.

P. P.

Zufolge des hierneben abschriftlich angefügten Allerhöchsten Rescripts vom 22. December v. J. wollen Seine Majestät der König, nachdem in Folge der dem Ober-Appellations-Rath Hartmann gewährten Dienstentlassung in dem Königlichen Ober-Appellations-Gerichte zu Celle eine Rathsstelle erledigt ist, zu der der Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft die Präsentation zusteht, solche der Ordnung gemäß entgegen nehmen und es ist zugleich bemerkt, daß es der Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft in dem vorliegenden Falle freistehe, die Präsentation für die adelige, oder für die gelahrte Bank des Königlichen Ober-Appellations-Gerichts einzubringen.

Da nun zur Wahl und Präsentation zu dieser im Königlichen Ober-Appellations-Gerichte erledigten Rathsstelle die Einberufung der gesammten Landschaft erforderlich ist, so haben Wir eine Zusammenkunft derselben auf den

28. künftigen Monats März, den Dienstag nach dem Sonntage, Lätare, **Vormittags 10 Uhr**

festgesetzt und ersuchen Unsere Hochgeehrtesten Herrn und Mitstände, Sich zu solchem Zwecke am vorgedachten Tage auf dem hiesigen landschaftlichen Hause gefälligst einzufinden.

Wir werden zugleich diese Zusammenkunft benutzen, um

2. Unseren Hochgeehrtesten Herrn und Mitständen Nachricht von den in betreff des landschaftlichen Hauses seit dem letzten Landtage ergangenen Verhandlungen zu geben, sowohl hinsichtlich des verlangten geräumigeren Locals für die Landschaft, als in Ansehung der über das landschaftliche Haus zu führenden Aufsicht und werden die weiteren Entschließungen darüber veranlassen.

3. Ferner werden Wir einen Antrag mehrerer Gutsherrn in den Fürstenthümern Göttingen und Grubenhagen wegen Sicherstellung ihrer Rechte bei Dispositionen der Hintersassen über ihr pflichtiges Grundvermögen, und

4. einen Antrag wegen Transferirung der auf dem parcellirten Rittergute zu Stöcken ruhenden Landtagsfähigkeit auf größeren Grundbesitz zur Erwägung verstellen, und sind endlich

5. noch verschiedene Gegenstände des Calenberg-Grubenhagenschen Brand-Assecurations-Wesens zur Deliberation des Landtags zu bringen.

Wir ersuchen schließlich Unsere Hochgeehrtesten Herrn und Mitstände, auf gegenwärtiges Circular-Schreiben das Praesentatum zu setzen und solches dem Boten wiederum versiegelt zuzustellen.

Hannover, am 28. Februar 1843.

Zum engern Ausschusse der Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft verordnete Land-Räthe und Deputirte.

An
die gesammten Mitglieder der Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft.

Praes. 2 Novb. 1845.

P. P.

Da in den Angelegenheiten der Calenberg=Grubenhagenschen Brand=Assecurations=Societät über mehrere wichtige Gegenstände eine Berathung mit Unseren Hochgeehrten Herrn und Mitständen erforderlich wird, so haben Wir eine Zusammenkunft der Calenberg=Grubenhagenschen Landschaft auf

den 13. künftigen Monats November, den Donnerstag nach dem 25. Trinitatis=Sonntage

festgesetzt und ersuchen Unsere Hochgeehrtesten Herrn Mitstände, Sich dazu am gedachten Tage,

Vormittags 10 Uhr,

in dem einstweiligen landschaftlichen Local, in der Wohnung des Herrn Geheimen Raths, Grafen **von Knyphausen** auf hiesiger Egidien Neustadt gefälligst einzufinden.

Zu den Gegenständen dieser Berathung gehören:

1) die bisherigen Verhandlungen über einige Abänderungen und Ergänzungen der Calenberg=Grubenhagenschen Brand=Versicherungs=Societäts=Verordnung vom 14. September 1827, in denen nach Maaßgabe des Rescripts Königlichen Ministerii des Innern vom 11. März d. J. annoch die schließliche Erklärung Seitens hiesiger Landschaft erwartet wird.
2) Ist vom gedachten Königl. Ministerio die vor mehreren Jahren von den Ständen des Fürstenthums Hildesheim zur Prüfung verstellte Vereinigung der Brand=Versicherungs=Gesellschaften in den benachbarten Provinzen wiederum angeregt. Es ist zunächst eine Vereinigung der Calenberg=Grubenhagenschen, Lüneburgschen und Hildesheimschen Brand=Casse in Frage gestellt und gewünscht, daß von der hiesigen Landschaft diese Angelegenheit in Berathung genommen werde.
3) Auf Veranlassung des verheerenden Brandes, welcher in der Nacht vom 15. auf den 16. September v. J. die Stadt Clausthal traf, haben Wir Uns angelegen seyn lassen, die Maaßregeln in Erwägung zu ziehen, welche zur Abwendung ähnlicher großen Nachtheile von der Calenberg=Grubenhagenschen Brand=Casse geeignet seyn möchten. Nach sorgfältiger Prüfung der über die Aufnahme von Hausbesitzern auf dem

Oberharze als Interessenten dieser Brand=Casse seit einer Reihe von Jahren ergangenen Verhandlungen haben Wir nicht nur die fernere Aufnahme neuer Interessenten daselbst als bedenklich, sondern auch den Ausschluß sämmtlicher bisherigen Interessenten auf dem Oberharze als nothwendig angesehen.

Besonders in Beziehung auf die letztgedachte wichtigere Ausschluß=Maaßregel wünschen Wir eine Berathung mit Unseren Hochgeehrten Mitständen anzustellen und sollen hiernächst noch einige andere Gegenstände der Calenberg-Grubenhagenschen Brand=Versicherungs=Societät vorgetragen werden.

Auch werden Wir diese Zusammenkunft benutzen, um Unseren Hochgeehrten Mitständen wegen einer auf das frohe Ereigniß der Geburt eines Durchlauchtigen Erb=Prinzen sich beziehenden devotionsvollen Bezeugung der patriotischen Gesinnungen dieser Landschaft Mittheilungen zu machen.

Wir ersuchen schließlich, auf gegenwärtiges Circulare das praesentatum zu setzen und solches dem Boten wiederum versiegelt zuzustellen.

Hannover, am 13. October 1845.

Zum engern Ausschuß der Calenberg=Grubenhagenschen Landschaft verordnete Land=Räthe und Deputirte.

An
die gesammten Mitglieder
der
Calenberg=Grubenhagenschen
Landschaft.

Beschluß

der Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft vom 19. Juni 1846, die Abänderung des bisherigen Verfahrens bei der Einberufung der Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft durch Boten betreffend.

Es soll jedem einzelnen Mitgliede der Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft von dem engern Ausschusse derselben ein gedrucktes Exemplar des Convocations-Schreibens, statt dessen bisheriger Präsentation durch Boten, künftig unter nachfolgenden Bestimmungen zugestellt werden.

1. Jedes Mitglied der Calenberg-Grubenhagenschen Ritterschaft ist verbunden, dem engern Ausschusse anzuzeigen, wohin das für ihn bestimmte Druck-Exemplar des Ausschreibens zu senden ist.
2. Ist diese Anzeige unterblieben, oder ist der zeitige Besitzer eines landtagsfähigen Ritterguts noch nicht in die Ritterschaft aufgenommen, oder haben die mehreren legitimirten Mitbesitzer eines solchen Guts entweder überhaupt keinen Bevollmächtigten, oder einen solchen nur für die Dauer eines einzelnen bestimmten Landtags zu den Acten legitimirt, oder ruht das Stimmrecht, so werden die für sie bestimmten Ausschreiben nach den betreffenden Gütern gesandt.
3. Die für die auswärtigen Mitglieder von Prälatur und Städten bestimmten Ausschreiben werden nach Maßgabe der bisherigen Laufzettel respective an die betreffenden Stifter, Klöster und Magistrate versandt.

   Auch soll den Deputirten der Besitzer gutsherrnfreier Höfe das Ausschreiben nach den Höfen, worauf sie zur Zeit ihrer Wahl gewohnt haben, zugesandt werden, sofern sie es nicht vorziehen sollten, dem engern Ausschusse den Ort anzuzeigen, wohin das für sie bestimmte Ausschreiben zu senden ist.
4. Die Ausschreiben werden mit der Post frankirt versandt.

   Die Aufgabe wird durch den landschaftlichen Pedellen besorgt, welcher unter das Verzeichniß der von ihm aufzuliefernden Briefe die Aufgabe auf seinen Diensteid bescheinigt.

   Diese Bescheinigung soll als vollgültig betrachtet werden.

   Imgleichen soll aus einer mangelhaften Beförderung der Briefe Seitens der Königlichen Posten, oder wegen mangelhafter Postverbindungen keine Reclamation irgend einer Art hergeleitet werden, wie denn auch alle diejenigen Mitglieder, welche an dem Orte der Zusendung für den Fall ihrer Abwesenheit daselbst keinen Mandatar zur Annahme der Ausschreiben hinterlassen haben, sich die etwaige Zurücksendung derselben mit der Post oder den Nichtempfang selbst beizumessen haben.
5. Den hier in Hannover (ausschließlich der Vorstädte) anwesenden Stimmberechtigten wird das für sie bestimmte Ausschreiben durch den landschaftlichen Pedellen in deren Wohnung zugestellt. Im Fall der Abwesenheit reicht die Behändigung an die Dienerschaft, oder an den etwaigen Vermiether, oder an dessen Angehörige hin.
6. Für außerordentliche Fälle bleibt es dem Ermessen des engern Ausschusses vorbehalten, die Convocation auf die bisherige Weise mittelst der Boten zu beschaffen.

Jeder Stimmberechtigte in der Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft von Prälatur, Ritterschaft und Städten, auch den gutsherrnfreien Höfen, welcher in Gemäßheit der vorstehenden abänderlichen Bestimmungen zum Landtage einberufen, aber auf demselben nicht erschienen ist, hat sich den auf dem Landtage gefaßten Beschlüssen zu unterwerfen.

№ 88.

440042

In Gemäßheit des von der Calenberg=Grubenhagenschen Landschaft am 19. Juni 1846 in Betreff der Abänderung des bisherigen landschaftlichen Convocations=Verfahrens gefaßten Beschlusses, lassen Wir unseren hochgeehrten Herren und Mitständen in dem Anschlusse ein Druck=Exemplar der neuen Bestimmungen über die künftige Einberufung der Mitglieder hiesiger Landschaft nachrichtlich mit der Aufforderung an Unsere Herren Mitstände von der Calenberg=Grubenhagenschen Ritterschaft und von den gutsherrnfreien Höfen zugehen, Sie wollen Sich innerhalb der damit gesetzten Frist von vier Wochen a dato darüber gegen Uns erklären:

> ob die für Sie bestimmten Convocations=Schreiben nach einem andern Orte als nach dem betreffenden landtagsfähigen Gute oder sonstigen Wohnorte Derselben hingesandt werden sollen,

widrigenfalls die Absendung nach dem erwähnten Gute oder Wohnorte stattfinden wird.

Hannover, am 12. Juni 1847.

Zum engern Ausschusse der Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft verordnete Landräthe und Deputirte.

[signature]

An
die gesammten Mitglieder der
Calenberg=Grubenhagenschen Landschaft
von
Prälatur, Ritterschaft und Städten.

insbesondere
wegen der Stadt Rehburg
An
den Magistrat
daselbst

440043

No. 88.

Kr

Dem Magistrat

zu

Rehburg

frei 2

Landschaftlichen Brandkasse

L. A. C. G. L.

HANNOVER
20 JUN

Wenn in zwei Bezirken die Wahl zur Deutschen Nationalversammlung auf mich fiel, so erfülle ich hiedurch mit Vergnügen die Pflicht, den Wählern und neben ihnen allen den Männern meinen tiefgefühlten Dank zu sagen, welche dazu beitrugen, jene Wahlen auf mich zu lenken.

Meine lieben Landsleute wollen also, das entnehme ich daraus zu meiner großen Freude, das Wenige, was mir bis dahin zu thun vergönnt war, für eine Bürgschaft annehmen, daß ich mehr und Besseres thun werde. Ob ich solchen Erwartungen zu entsprechen im Stande bin, weiß ich nicht, wohl aber, daß ich dazu meine schwachen Kräfte aufbieten und thun werde, was ich vermag.

Hat man vor der Wahl ein politisches Glaubensbekenntniß mir nicht abverlangt, sondern eine gute Meinung, die man von mir hegte, dessen Stelle vertreten lassen, so darf ich hoffen, auch jetzt eine umständliche Erörterung mir erlassen zu sehen über das, was zum Heile Deutschlands geschehen könne und geschehen müsse. Doch mögen mir einige Worte vergönnt sein:

Ich halte dafür, daß das Streben für den großen Zweck, dem gesammten Deutschland mehr Einheit und mehr Stärke zu verleihen, nicht dahin ausarten dürfe, die Eigenthümlichkeiten der verschiedenen Bestandtheile zu mißachten und die Landeshoheiten so zu beschränken, daß sie sich wie bloße Statthaltereien verhielten. Die Reaction, sei es von den Fürsten oder von anderer Seite her, in dem Sinne der Rückkehr zu den früheren Zuständen oder der Erhaltung von Bevorzugungen, ist wahrlich weit weniger zu fürchten, als eine zu weit gehende Bewegung und Bestrebungen, welche auf den Umsturz alles Bestehenden gerichtet sind.

Die Fürsten Deutschlands haben freilich spät, aber sie haben jetzt die Zeit begriffen, sie haben sich mit Männern umgeben, denen die Völker vertrauen dürfen, und sie sind bereit, ihre Macht wesentlich beschränken zu lassen. Für das gesammte Deutsche Vaterland wird eine Nationalversammlung, in den einzelnen Staaten werden freigewählte Ständeversammlungen die wichtigen Sachen mit ihnen berathen und feststellen, und auch in den kleineren Kreisen, in den Gemeinden, eine größere Selbstständigkeit sich entfalten und dem unseligen alle Verhältnisse bisher durchdringenden Bevormundungswesen Einhalt geschehen.

Nur wenn wir dieses dankbar erkennen, wenn wir die gewährte Freiheit nicht mißbrauchen, und wenn wir, dem erwachten besseren Geiste vertrauend, aber nicht stürmisch Alles auf einmal begehrend, uns einträchtig an einander schließen, nur dann mag es gelingen, der von innen wie von außen drohenden Gefahr siegreich die Spitze zu bieten.

Hannover ist, Dank sei es dem bereitwilligen und aufrichtigen Eingehen unseres Königs auf die Wünsche des Volkes, und Dank der Besonnenheit dieses Volkes, von den Stürmen der Zeit bis dahin weit weniger hart betroffen, als andere Länder Deutschlands. Helfe nun Jeder in seinem Kreise dazu, diese Besonnenheit und mit ihr Ruhe und Ordnung zu erhalten! Dann dürfen wir vielleicht hoffen, durch die so gefahrdrohende Gegenwart ohne zu schwere Opfer in eine bessere Zukunft zu gelangen!

Der im dritten Bezirke gewählte Substitut hat die zu Lüneburg auf ihn gefallene Hauptwahl angenommen, und würde folglich, wenn ich für den funfzehnten Bezirk mich entschieden hätte, im dritten unmittelbar eine neue Wahl haben geschehen müssen. Ich glaubte deshalb im Sinne der verehrten Wähler des funfzehnten Bezirkes zu handeln, wenn ich durch die Annahme für den dritten das Eintreten des dort gewählten Stellvertreters bewirkte, eines so allgemein und gewiß mit Recht geachteten Mannes, dessen Leistungen in der Ständeversammlung unseres Landes seine Tüchtigkeit in jeder Beziehung bekundet und die verdiente Anerkennung gefunden haben.

Hannover, den 13. Mai 1848.

Bothmer.

Druck von Fr. Culemann.

N. Praes. 12 Januar 1849.

P. P.

In Gemäßheit des über verschiedene Aenderungen der Landes-Verfassung unter dem 5. September v. J. erlassenen Gesetzes sollen die künftigen Verhältnisse der Provinzial-Landschaften, deren Zusammensetzung und Wirkungskreis nach vorgängiger Verhandlung mit den bestehenden Provinzial-Landschaften durch allgemeine Gesetzgebung geregelt werden.

Die Calenberg-Grubenhagensche Landschaft hat bekanntlich schon auf dem im September vorigen Jahres hier stattgefundenen Provinzial-Landtage die hohe Wichtigkeit zeitgemäßer Reformen wie einer den Verhältnissen der Provinzial-Landschaften entsprechenden Ausdehnung ihres bisherigen Wirkungskreises erkannt und die sofortige Niedersetzung einer landschaftlichen Commission zu Bearbeitung und Vorlegung von desfallsigen Vorschlägen beschlossen, indem dieser zugleich die Beiordnung Königlicher Regierungs-Commissarien zu erwirken überlassen wurde.

Hat nun gleich die Königliche Regierung dem Antrage auf Beiordnung eines Regierungs-Commissairs in Ermangelung hinreichender Instructionen für denselben noch zur Zeit nicht entsprechen können, so ist doch von der Commission dafürgehalten, daß sie sich gleichwohl ihres Auftrags gegen die Landschaft noch so zeitig zu entledigen haben werde, um eine Berathung und Erklärung derselben über den in Frage stehenden wichtigen Gegenstand vor dem Zusammentritt der allgemeinen Stände veranlassen zu können.

Wenn nun bereits durch die Königliche Proclamation vom 28. v. M. die allgemeine Stände-Versammlung auf den 1. k. M. einberufen ist, so glauben wir nicht länger Anstand nehmen zu dürfen, unsern Hochgeehrten Mitständen mittelst der Anlagen von dem Berichte der landschaftlichen Commission vom 8. v. M. und den von derselben entworfenen Grundzügen einer veränderten Verfassung der hiesigen Landschaft in Kenntniß zu setzen und eine Zusammenkunft der gesammten Landschaft zur Erwägung und Beschlußnahme über diesen hochwichtigen Gegenstand auf

Montag, den 22. d. M.
Vormittags 10 Uhr

festzusetzen.

Wir ersuchen demnach unsere Hochzuehrenden Herren und Mitstände hierdurch ergebenst, Sich zu dem beregten Zwecke zur gedachten Zeit auf dem neuen landschaftlichen Hause allhier gefälligst einzufinden.

Hannover, den 3. Januar 1849.

Zum Engern Ausschusse der Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft verordnete Land-Räthe und Deputirte.

Alvers.

An
die gesammten Mitglieder
der
Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft.

No. 154. 3

HANNOVER

An

den Magistrat

zu

Rehburg

frei
laut Aversum
L.A.C.G.L.

2

P. P.

Nachdem die auf dem letzten Landtage vom März d. J. über die fernere Vereinigung der Hildesheimschen und Lüneburgschen Brandcassen mit der Calenberg-Grubenhagenschen berathenen Gesetze unter dem 14. Juni d. J. die Landesherrliche Sanction erhalten haben, sind die zur Einführung des Gesetzes vom 17. Juni v. J. die Calenberg-Grubenhagensche Brandversicherungsanstalt betr. erforderlichen Verhandlungen des Königl. Ministeriums des Innern mit dem engern Ausschusse hiesiger Landschaft so weit gediehen, daß nunmehr unter dem 14. d. M. die vorbehaltene Bestimmung über den Eintritt der Wirksamkeit sowohl der Gesetze vom 17. Juni v. J. die Calenberg-Grubenhagensche Brandversicherungsanstalt und die Theilnahme des Oberharzes an derselben, als die Vereinigung der gedachten Brandcassen betreffend, mit dem 1. Juli k. J., hat erfolgen können.

Da nun zur Ausführung des erwähnten neuen Brandcassengesetzes vom 17. Juni v. J. vor allem die baldthunlichste Bestellung der Direction dieser Anstalt und zu diesem Zwecke die Feststellung des Regulativs über die Gehalte und fortlaufenden Vergütungen der Direction, Verwaltungsausgaben ꝛc., worüber nach Vorschrift des § 4 dieses Gesetzes der Landschaft mit Genehmigung des K. Ministeriums des Innern die Beschlußnahme zusteht, erforderlich wird, so ist unter dem 17. d. M., bezw. 22. d. M. vom Königl. Ministerium des Innern die Aufforderung zur fordersamsten Berufung eines außerordentlichen, auf den 17. December anzusetzenden Landtags der Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft ergangen und zwar in der durch das Verfassungsgesetz vom 3. Juni d. J. angeordneten Zusammensetzung derselben und zu folgenden Zwecken, als

1) zur Wahl der im § 16 Nr. 4 dieses Gesetzes bezeichneten drei Ausschußmitglieder von der Städtecurie,
2) zur Wahl des Vorsitzenden der dritten Curie und eines Vertreters desselben, sowie der Ausschußmitglieder dieser Curie und
3) zur Beschlußnahme über das vorgedachte Regulativ.

Außer diesen Gegenständen wird der Landtag sich noch zu beschäftigen haben mit einer Berathung

4) über die Besoldungsverhältnisse der landschaftlichen Beamten,
5) über die Einrichtung eines Lokals behuf der Plenarsitzungen im landschaftlichen Hause,

6) über Anträge des Königl. Cultusministeriums in Angelegenheiten die landschaftlichen Freitische auf der Landesuniversität betr. und

7) über das Gesuch Sr. Excellenz des Herrn Staatsministers a. D. Grafen von Kielmansegge wegen Übertragung der Landtagsgerechtigkeit des ehemals von Zesterflethschen Guts Nr. 3 zu Mandelsloh auf das Gut zu Cronsbostel.

Wir ermangeln daher nicht, unsere Hochgeehrten Herren und Mitstände zu einem außerordentlichen Landtage auf

Donnerstag den 17. December d. J.

hierdurch einzuberufen, mit dem Ersuchen, Sich an diesem Tage **Vormittags 10 Uhr** im landschaftlichen Hause allhier einzufinden.

Hannover, den 23 November 1863.

Zum engern Ausschusse der Calenberg=Grubenhagenschen Landschaft verordnete Landräthe und Deputirte.

Friedrich, Abt zu Loccum. *A. v. Reden.* *Rasch.*

An
die gesammten Mitglieder der Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft.

P. P.

440050

Meinen hochgeehrten Mitständen beehre ich mich hierdurch anzuzeigen, daß zu dem verfassungsmäßig alljährlich im Februar stattfindenden ordinairen Landtage der hiesigen Landschaft der 13. künftigen Monats Februar bestimmt ist, und der Landtag sich mit folgenden Gegenständen zu beschäftigen haben wird.

1) Ist von dem Ausschusse hiesiger Landschaft im vorigen Jahre angemessen gefunden, dem zeitigen Landsyndicus Dr. Dempwolff vorläufig in der Person des Stadtsecretairs Jugler hieselbst einen Gehülfen beizuordnen und beschlossen, auf dem nächsten ordinairen Calenberg-Grubenhagenschen Landtage die Anstellung eines Gehülfen des Landsyndicus cum spe succedendi gegen eine Remuneration von jährlich 200 Thalern zu beantragen.

2) Schon auf dem Landtage vom 22. Mai 1860 wurde die Anordnung einer von hiesiger Landschaft zu führenden Aufsicht wegen der durch das Lehnsgesetz vom 13. April 1836 verordneten Erhaltung der allodificirten landtagsfähigen Lehngüter in ihrem unzertrennlichen Bestande zur Beschlußnahme verstellt, nachdem der vormalige große Ausschuß hiesiger Landschaft dem ihm gewordenen Auftrage gemäß seine gutachtlichen Vorschläge in dieser Sache eingereicht hatte. Da die Landschaft damals die Aussetzung der Berathung über diesen Gegenstand bis dahin beschlossen hat, daß die beabsichtigte Reorganisation dieser Landschaft ins Leben getreten sein werde, so wird der Landtag sich nunmehr mit dieser Angelegenheit zu beschäftigen haben. Von dem desfallsigen von dem großen Ausschusse seiner Zeit vorgelegten Gesetzentwurfe ist hieneben ein Druckexemplar beigefügt.

3) Wird dem Landtage das Gesuch des Kammerherrn von Bodenhausen wegen Genehmigung der Übertragung der landschaftlichen Stimme des ehemals von Weisen'schen Ritterguts zu Elbingerode auf dessen Gut in Neckershausen zur Beschlußnahme vorgelegt werden.

Auch wird nach dem im vorigen Jahre erfolgten Ableben des bisherigen Abgeordneten der dritten Curie zum landschaftlichen Ausschusse, des Hofbesitzers Schlote zu Dassensen, an dessen Stelle wiederum von der dritten Curie für die Dauer der Wahlperiode ein neues Mitglied in den Ausschuß zu erwählen sein.

Zufolge der §§ 1 und 2 der für die hiesige Landschaft erlassenen Geschäftsordnung vom 3. Juni 1863 verfehle ich daher nicht zu den vorgedachten Zwecken meine hochgeehrten Mitstände zu einem ordentlichen Landtage auf

Dienstag den 13. künftigen Monats Februar

hierdurch einzuberufen, mit dem Ersuchen, Sich an diesem Tage

Vormittags 12 Uhr,

was jedoch die Mitglieder der dritten Curie anlangt, zu der vorgedachten Abgeordnetenwahl schon

Vormittags 11 Uhr

im landschaftlichen Hause allhier einzufinden.

Hannover, den 4. Januar 1866.

Der Präsident der Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft.

Friedrich,
Abt zu Loccum.

An
die gesammten Mitglieder der Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft.

№ 155.

Dem

dem Magistrat

zu

Rehburg.

fr.

C. G.

HANNOVER 12 1 8-9 N

REHBURG. 13 1

Entwurf eines Gesetzes,

die

Aufsicht über die Erhaltung des Bestandes der allodificirten landtagsfähigen Lehngüter

betreffend.

Georg V. etc.

Da die Anordnung einer Aufsicht über die nach Unserem Gesetze vom 13. April 1836, die Ablösbarkeit des Lehnsverbandes ꝛc. betreffend, im §. 5 vorgeschriebene Erhaltung der allodificirten landtagsfähigen Lehngüter in ihrem unzertrennlichen Bestande erforderlich ist, so erlassen Wir hierdurch unter Zustimmung Unserer getreuen Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft das folgende Gesetz.

§. 1.

Die Aufsicht über die Erhaltung der allodificirten landtagsfähigen Lehngüter in dem Bezirke der Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft wird von dem engern Ausschusse derselben geführt.

§. 2.

Die mit Unsern Lehnsvasallen über landtagsfähige Lehngüter abgeschlossenen Allodifications-Recesse werden dem gedachten engern Ausschusse in Abschrift nachrichtlich mitgetheilt, damit daraus das Nöthige in die Ritterschafts-Matrikel eingetragen werde.

Eine gleiche Notiz über die Untrennbarkeit dieser Güter, wie sie zufolge des vorerwähnten §. 5 des Gesetzes vom 13. April 1836 für die Hypothekenbücher der zuständigen Gerichte vorgeschrieben ist, soll auch in die Grundsteuer-Mutterrolle aufgenommen werden.

§. 3.

Den Gerichten in deren Bezirke allodificirte landtagsfähige Lehngüter belegen sind, soll von dem engern Ausschusse der Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft Abschrift von den über diese Güter geschlossenen Allodifications-Recessen zu ihrer Nachricht mitgetheilt werden.

Sie haben von den ihnen bekannt gewordenen Veräußerungen einzelner Bestandtheile solcher Güter dem engern Ausschusse Anzeige zu machen.

Die darüber abgeschlossenen Gemeinheitstheilungs- und Verkoppelungs-Recesse sind diesem landschaftlichen

Ausschusse von den Obrigkeiten zur Anzeige zu bringen, auch demselben auf Verlangen Abschriften davon gegen Erstattung der Copialien zu ertheilen.

Eine gleiche Verpflichtung liegt den Ablösungs-Commissarien hinsichtlich der von ihnen in Beziehung auf die zu den allodificirten landtagsfähigen Lehngütern gehörigen Rechte und Gefälle abgeschlossenen Ablösungs-Recesse ob.

§. 4.

Der engere Ausschuß ist befugt zu jeder Zeit eine Untersuchung des Bestandes dieser Güter zu verfügen, deren Kosten dem Gutseigenthümer zur Last fallen, wenn die Revision der Genehmigung bedürftige Veräußerungen ergeben hat, welche nicht angezeigt waren.

Der engere Ausschuß kann den ritterschaftlichen Landrath des betreffenden Quartiers mit der Ausführung dieser Revisionsmaßregel beauftragen.

§. 5.

Schuldverschreibungen über Capitalien, welche zum Bestande der allodificirten landtagsfähigen Güter gehören, sind (ohne die etwaigen Zinscoupons) gerichtlich zu deponiren.

Bei deren Hinterlegung ist die in den Depositenschein aufzunehmende Erklärung abzugeben, daß die Verbriefungen nicht ohne Genehmigung des engern Ausschusses Calenberg-Grubenhagenscher Landschaft zurückgenommen werden dürfen.

Die Gerichte haben dem engern Ausschusse von allen vor Erlaß dieses Gesetzes bei ihnen vorgefallenen Depositionen der fraglichen Art sofort Kenntniß zu geben.

Die Deposition, wie die Zurückgabe solcher Verbriefungen geschieht gebührenfrei.

§. 6.

Zu den im §. 5, Absatz 4 des angeführten Gesetzes vom 13. April 1836 erlaubten Veräußerungen einzelner Gutsbestandtheile, sie mögen bestehen in Grundstücken, Gerechtigkeiten oder Capitalien ist die Genehmigung des engern Ausschusses erforderlich. Ohne selbige sind dergleichen Veräußerungen nichtig.

Der engere Ausschuß ist befugt behuf Ermittlung des Werths des zu substituirenden Aequivalents für Güterbestandtheile, deren Veräußerung oder Umtausch

in Frage steht, Sachverständige auf Kosten des Supplicanten zuzuziehen.

§. 7.

Die Genehmigung zur Verwendung der dem Bestande der fraglichen Güter angehörigen Capitalien, namentlich der Ablösungs-Capitalien, kann selbst ohne deren Erstattung aus dem sonstigen Vermögen des Besitzers von dem engern Ausschusse ertheilt werden, wenn solche Verwendungen erweislich zur Erhaltung der Substanz des Gutes gereichen und der Besitzer dazu nicht schon aus seinem übrigen Vermögen verpflichtet ist.

§. 8.

Sind Veräußerungen einzelner Bestandtheile des Gutes auf ungültige Weise erfolgt, so ist der Veräußerer, oder jeder andere Besitzer des Gutes verpflichtet, den veräußerten Bestandtheil oder ein dem Werthe desselben entsprechendes Aequivalent wieder herbeizuschaffen.

Folgen sie der ersten an sie dieserhalb ergangenen Aufforderung des engern Ausschusses innerhalb der gesetzten Frist nicht, so verfallen sie in eine Geldstrafe von 10 bis 50 Thaler. Leisten sie der zweiten Aufforderung keine Genüge, so ruht das Stimmrecht des Gutes bis dahin, daß der veräußerte Theil wieder herbeigeschafft, oder durch einen andern von gleichem Werthe ersetzt ist.

Die Geldstrafen erkennt der engere Ausschuß, welche nur dann erlassen werden können, wenn der betreffende Gutsbesitzer nachweis't, daß die Verzögerung ohne seine Schuld eingetreten ist und er seiner Seits alles gethan hat, was in seinen Kräften steht, um der Aufforderung zu genügen.

§. 9.

Wider die in dieser Angelegenheit von dem engern Ausschusse erlassenen Verfügungen steht den Betheiligten der binnen vier Wochen bei dem Königlichen Ministerium des Innern einzubringende und zu rechtfertigende Recurs zu.

§. 10.

Die Kosten, welche dem engern Ausschusse aus der ihm nach dem gegenwärtigen Gesetze übertragenen Aufsicht erwachsen, werden, soweit sie nach den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht den einzelnen bethei-

ligten Gutsbesitzern zur Last fallen, aus dem Büreaukostenfonds der Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft bestritten.

Das vorstehende Gesetz tritt mit dem in Kraft.

Gegeben Hannover ꝛc.

Meine hochgeehrten Mitstände beehre ich mich zu einem ordentlichen Landtage auf

Sonnabend, den 25. Februar cr., nachmittags $2\frac{1}{2}$ Uhr,

nach dem landschaftlichen Hause allhier zu berufen.

Auf dem Landtage werden folgende Gegenstände zur Verhandlung kommen:

1. Mitteilungen des Herrn Generaldirektors Geheimen Regierungsrat Dr. Schrader über die Geschäftsergebnisse der Landschaftlichen Brandkasse Hannover und Bewilligung von Beihilfen aus dem Hilfsfonds für das Feuerlöschwesen.
2. Die Rechnung der Landschaft vom Jahre 1927.
3. Der anliegende, von dem Ausschusse vorläufig aufgestellte Haushaltsplan der Landschaft für das Jahr 1928.
4. Die Rechnung des Waisen-Instituts vom Jahre 1927.
5. Der beigefügte, vom Ausschusse vorläufig aufgestellte Haushaltsplan des Waisen-Instituts für das Jahr 1928.
6. Mitteilung über die Georgs-Stiftung.
7. Die Rechnungen über die Ersparnisse der Pfleglinge des Waisen-Instituts und der Georgs-Stiftung vom Jahre 1927.

Hannover, den 23. Januar 1928.

Der Präsident der Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft.

J. V.

Bock v. Wülfingen-Bockerode,

Landschaftsrat, Oberst a. D.

An

die gesamten Mitglieder der Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft.

Die Mitglieder der II. Kurie der Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft werden ergebenst ersucht,

am 25. Februar, nachmittags 2 1/4 Uhr,

im landschaftlichen Hause, Theaterplatz 2, zur Prüfung von Legitimationen zusammenzukommen.

Hannover, den 23. Januar 1928.

Der Vorsitzende der II. Kurie.
Lindemann.

An
die Mitglieder der II. Kurie
der Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft.

Entwurf!

Haushaltsplan der Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft
für das Jahr 1928

zusammengestellt mit dem Haushaltsplane und den wirklichen Einnahmen und Ausgaben des Jahres 1927.

A. Einnahme.

Lfde. №	Haushaltsplan des Jahres 1927 RM	Pf.	Effektive Einnahme des Jahres 1927 RM	Pf.	Bezeichnung	Haushaltsplan des Jahres 1928 RM	Pf.	Bemerkungen
1	—	—	—	—	**I. Überschuß des Vorjahres**	659	19	
					II. Vom Grundbesitz:			
2	19 000	—	19 000	—	Miete aus dem Hause Theaterplatz 2 . . .	19 000	—	
3	7 500	—	8 271	99	„ „ „ „ Landschaftstraße 2 . .	8 920	20	
					III. An Zinsen:			
4	900	—	900	—	a) auf Staats- und Kreditpapiere	300	—	
5	2 054	32	2 198	87	b) „ hypothekarische Darlehen	2 630	10	
6	500	—	324	60	c) „ interimistische Belegungen von Kapital- und Kassen-Beständen	500	—	
					IV. Zahlungen von anderen Kassen:			
7	15 000	—	15 000	—	a) aus dem Provinzial-Fonds zu zahlendes Aversum	15 000	—	
8	885	—	885	—	b) Beitrag der Landschaftlichen Brandkasse .	885	—	
					V. An Kapitalien:			
9	6 185	20	6 463	10	a) Eingezogene Kapitalien	6 000	—	10% Gold-Obl. der Landeskreditanstalt.
10	—	—	—	—	b) Angeliehene „	—	—	
					VI. Insgemein:			
11	—	—	—	—	a) aus Erinnerungen	—	—	
12	—	—	—	—	b) Insgemein	—	—	
	52 024	52	53 043	56	. . . . **Summa der Einnahme**	53 894	49	
					Vermögensübersicht am Schlusse des Jahres 1927.			
					In Goldmark: a) auf Staats- u. Kreditpapiere.			
					1) 10% Goldpfandbriefe der Braunschweig-Hannoverschen Hypothekenbank von 1925 .	3 000		
					2) 10% Gold-Obl. der Hann. Landeskreditanst.	6 000		Sind zum 1. Jan. 1928 gekündigt.
					3) Anleiheablösungsschuld des Deutschen Reiches	2 975		
					b) **Hypothekarische Darlehen**	42 802	05	
						54 777	05	
					In Papiermark:			
					In noch nicht aufgewerteten Staats- u. Kreditpapieren	12 700	—	

440060

B. Ausgabe.

Lfde. №	Haushaltsplan des Jahres 1927 RM	Pf.	Effektive Ausgabe des Jahres 1927 RM	Pf.	Bezeichnung	Haushaltsplan des Jahres 1928 RM	Pf.	Bemerkungen
1	1 884	89	1 884	89	**I. Vorschuß des vorigen Jahres . .**	—	—	
					II. Besoldungen:			
2	6 375	—	6 375	—	a) der Ausschußmitglieder	6 250	—	
3	3 200	—	3 200	—	b) des Landsyndikus	4 000	—	
4	5 197	50	5 239	—	c) „ Registrators und Rechnungsführers .	6 153	—	Davon 145.— RM. aus 1927.
5	400	—	400	—	d) „ landschaftlichen Dieners	500	—	
6	1 200	—	841	28	e) Beiträge zur Provinzial-Witwenkasse . .	1 200	—	
					III. Versammlungskosten:			
7	800	—	801	75	Reisekosten der Ausschußmitglieder	800	—	
					IV. Bürokosten:			
8	600	—	502	85	a) Kosten der Schreibstube	600	—	
9	300	—	336	24	b) Reinigung und Heizung usw.	300	—	
					V. Kosten des landschaftlichen Hauses:			
10	4 150	—	4 975	14	a) Abgaben und Lasten	5 300	—	
11	2 800	—	2 205	20	b) Gewöhnliche Unterhaltung	2 200	—	
12	4 050	—	4 050	—	**VI. Für das Waisen-Institut . . .**	4 050	—	
					VII. An Beihilfen:			
13	300	—	300	—	a) Henriettenstift . . . . 300 RM			
14	300	—	300	—	b) Stephansstift . . . . 300 „			
15	300	—	300	—	c) Verein z. Bekämpfung d. Tuberkulose 300 „			
16	300	—	300	—	d) Feierabendhaus christlicher Lehrerinnen in Göttingen . . . . . 300 „			
17	300	—	300	—	e) Universitätsbund Göttingen . . 300 „			
18	300	—	300	—	f) Annastift . . . . 300 „			
19	300	—	300	—	g) Seemannsfürsorge-Verband . . 300 „			
20	300	—	300	—	h) für das Friederikenstift . . . . 300 „			
					2 400 RM	2 400	—	
21	9 800	—	9 800	—	**VIII. Für Stipendien . . . .**	9 800	—	
					IX. An Kapitalien:			
22	—	—	—	—	a) an belegten Kapitalien	10 000	—	
23	8 659	82	8 659	82	b) „ zurückgezahlten Kapitalien (an die landschaftliche Brandkasse)	—	—	
24	207	31	713	20	**X. Insgemein . . . .**	341	49	
	52 024	52	52 384	37	. . . **Summa der Ausgabe**	53 894	49	

Abschluß.

	Haushaltsplan 1927 RM	Pf.	Effektive Ausgabe 1927 RM	Pf.	Bezeichnung	Haushaltsplan 1928 RM	Pf.
	52 024	52	53 043	56	Die **Einnahme** beträgt	53 894	49
	52 024	52	52 384	37	Die **Ausgabe** beträgt	53 894	49
	—	—	659	19	Verglichen bleibt **Überschuß**	—	—

Entwurf!

440061

Haushalts-Plan

für das

Waisen-Institut der Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft

für das Jahr 1928.

Lfde. №	Effektive Einnahmen und Ausgaben des Jahres 1927 RM	Pf.	Bezeichnung	Einnahmen und Ausgaben des Jahres 1928 RM	Pf.	Bemerkungen
			A. Einnahme.			
1	12 241	25	**I. Überschuß des vorigen Jahres**	5 090	52	
			II. Zinsen:			
2	—	—	a) Auf Staats- und Kreditpapiere	—	—	
3	3 240	43	b) Auf hypothekarische Darlehen	4 104	20	
			III. Zahlungen von anderen Kassen:			
4	5 200	—	a) Beihilfe aus dem Provinzialfonds	5 200	—	
5	4 050	—	b) Beihilfe aus der landschaftlichen Kasse	4 050	—	
6	6	—	**IV. Eingezogene Kapitalien**	—	—	
7	—	—	**V. Außerordentliche Einnahmen**	—	—	
	24 737	68	Summa der **Einnahme** . .	18 444	72	
			B. Ausgabe.			
8	2 184	—	**I. Verpflegungsgelder**	3 000	—	
9			**II. Konfirmations- und Entlassungsgelder**			
10	—	—	**III. Kur- und Beerdigungskosten**	100	—	
11	63	16	**IV. Verwaltungskosten**	300	—	
12	17 400	—	**V. Belegte Kapitalien**	12 000	—	
13	—	—	**VI. Außerordentliche Ausgaben**	100	—	
	19 647	16	Summa der **Ausgabe** . .	15 500	—	
			Abschluß.			
	24 737	68	Die **Einnahme** beträgt	18 444	72	
	19 647	16	Die **Ausgabe** beträgt	15 500	—	
	5 090	52	Verglichen bleibt **Überschuß** . .	2 944	72	
			Vermögens-Übersicht am Schlusse des Jahres 1927.			
			I. In **Papiermark** (worüber noch keine Aufwertung erfolgt ist):	34 500	—	
			II. In **Goldmark:** a) auf Staats- und Kreditpapiere . . .	362	50	59 486,61 GM.
			b) auf hypothekarische Darlehen	59 124	11	

Meine hochgeehrten Mitstände beehre ich mich zu einem ordentlichen Landtage auf

Sonnabend, den 22. Februar cr., nachmittags 3 Uhr,

nach dem landschaftlichen Hause allhier zu berufen.

Auf dem Landtage werden folgende Gegenstände zur Verhandlung kommen:

1. Mitteilungen des Herrn Generaldirektors Dr. Belzner über die Geschäftsergebnisse der Landschaftlichen Brandkasse Hannover und Bewilligung von Beihilfen aus dem Hilfsfonds für das Feuerlöschwesen.
2. Die Rechnung der Landschaft vom Jahre 1929.
3. Der anliegende, von dem Ausschusse vorläufig aufgestellte Haushaltsplan der Landschaft für das Jahr 1930.
4. Die Rechnungen des Waisen-Instituts und der Georgs-Stiftung vom Jahre 1929.
5. Der beigefügte, vom Ausschusse vorläufig aufgestellte Haushaltsplan des Waisen-Instituts und der Georgs-Stiftung für das Jahr 1930.
6. Die Rechnungen über die Ersparnisse der Pfleglinge des Waisen-Instituts und der Georgs-Stiftung vom Jahre 1929.

Hannover, den 20. Januar 1930.

Der Präsident der Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft.

August,

Abt zu Loccum.

An
die gesamten Mitglieder der Calenberg-
Grubenhagenschen Landschaft.

XXXXIV. Landtag vom Jahre 1923.

Geschehen zu Hannover im landschaftlichen Hause in der Plenarversammlung der Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft vom 5. April 1923.

Gegenwärtig:

Präsident der Landschaft: Se. Hochwürden der Herr Abt zu Loccum, Ober-Konsistorialrat D. Hartwig.

Erste Kurie: Die Herren Landschaftsräte Götz v. Olenhusen-Olenhusen, v. Klencke-Hämelschenburg (Herr Landschaftsrat Bock v. Wülfingen war durch Krankheit verhindert), ferner die Herren: Generalsuperintendent D. Möller, Klosterkammer-Präsident Dr. Richter, Freiherr v. Hake-Ohr, Geheimer Konsistorialrat Stölting-Eimbeckhausen, Freiherr v. Wangenheim-Waake, Kammerherr Dr. jur. Freiherr v. Münchhausen-Moringen, Landgerichtsrat a. D. Niemeyer-Brockeloh, Senator Lindemann für Kleefeld, Hauptmann a. D. Wilhelm v. Schneider-Egestorf, Major a. D. von Reden-Franzburg, v. Ilten-Gestorf I, Freiherr v. Hodenberg-Gestorf II, v. Linsingen-Gestorf III, v. Hugo-Groß-Munzel, Oberstleutnant a. D. v. Ditfurth-Lemmie, Gebhardt v. Lenthe-Northen, Arthur v. Lenthe-Velber, Rittmeister a. D. von Reden-Reden, Major a. D. Freiherr v. Rössing-Rössing, Freiherr v. Rössing-Stemmen, Syndikus Hans v. Reden für Hameln, v. Reden-Hastenbeck, Oberstleutnant a. D. von Alten-Posteholz, Rittmeister a. D. Freiherr v. Adelebsen-Adelebsen, Generalleutnant z. D. Freiherr

v. Uslar-Gleichen-Sennickerode, Dr. jur. Freiherr v. Oldershausen-Oldershausen, Regierungsrat a. D. von der Decken-Friedland I, Major a. D. Freiherr v. Stralenheim-Imbshausen, Freiherr Grote-Jühnde, Geheimer Kämmerer Graf v. Görtz-Wrisberg-Rittmarshausen, Major a. D. Götz v. Olenhusen-Uslar, Rechtsanwalt Freiherr v. Wangenheim für Kerstlingeröderfeld.

Zweite Kurie: Senator Lindemann-Hannover, Bürgervorsteher Rüdenberg-Hannover, Oberbürgermeister Dr. Calsow-Göttingen, Bürgermeister Dr. Hessel-Osterode a. H., Bürgermeister Driesel-Pattensen, Bürgermeister Uffeln-Moringen.

Dritte Kurie: Die Herren Hofbesitzer: Friedrich Rodewald-Lüdersen, August Hartmann-Berwartshausen, Ludwig Grave-Börry, Heinrich Tubbe-Devese, August Bremer-Lohnde, Gustav Oehlerking-Warmeloh, Wilhelm Söfje-Eimbeckhausen, Meyer-Heemsen, Gutsbesitzer Werner-Weende, Gemeindevorsteher a. D. Tölke-Sieboldshausen, Wilhelm Scheidemann-Allershausen, Gutsbesitzer Hermann Schlüter-Kohnsen, Heinrich Morich-Barbis, Gemeindevorsteher Brinkmann-Sebexen.

Endlich der Generaldirektor der Landschaftlichen Brandkasse Hannover, Geheimer Regierungsrat Dr. Schrader — jedoch nur zum ersten Gegenstand der Tagesordnung — und der Landsyndikus Geheimer Justizrat Haccius.

Zu dem durch Präsidialausschreiben vom 6. März 1923 auf heute ordnungsmäßig und rechtzeitig einberufenen Landtage der Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft hatten sich die genannten Mitglieder und Stimmführer für Güter bzw. Bevollmächtigte eingefunden.

Auf dem Tisch des Hauses lagen die Rechnungen mit Belägen und anderen Aktenstücke, auch der Nachweis der Einladung zum Landtage wie in früheren Jahren, aus.

Die Herren Vorsitzenden der Kurien machten zunächst Mitteilung von den in den Kurien eingetretenen Veränderungen und zwar:

I. Herr Landschaftsrat Götz v. Olenhusen für die erste Kurie.

Verstorben sind seit dem vorigen Landtage:

Herr Amtsgerichtsrat a. D. von Schwake-Laatzen,
Herr von Alten-Hemmingen,
Herr von Schele-Wunstorf.

In die Ritterschaft aufgenommen sind:

1. Herr Ernst Berlin-Gleidingen wegen des Gutes Erbsen, das er durch Kauf erworben hat, unter Vorbehalt der Entscheidung, ob etwa die Stimme wegen ungenügenden Wertes zu ruhen hat.
2. Freiherr Thankmar v. Münchhausen wegen des Rittergutes Bettensen, das er als Lehnsfolger des bisherigen Eigentümers erworben hat.

3. Das Rittergut Laatzen ist im Erbgang auf die Witwe des Amtsgerichtsrats a. D. v. Schwake, Margarethe geb. Grundmann übergegangen und diese hat den von dem Amtsgerichtsrat a. D. v. Schwake adoptierten Wilhelm Egon von Schwake zu ihrem Bevollmächtigten ernannt. Die Bevollmächtigung ist anerkannt und Herr Wilhelm Egon von Schwake als Stimmführer für Laatzen in die Ritterschaft aufgenommen.

4. Ebenfalls ist die Bevollmächtigung des Herrn Hauptmann a. D. Wilhelm von Schneider durch den Vormund des Eigentümers des Ritterguts Egestorf, Fritz von Schneider, anerkannt.

5. Das Rittergut Ahlem ist durch Kauf an Herrn Adolf Röhrbein in Ahlem übergegangen und ist dieser in die Ritterschaft aufgenommen.

II. Für die zweite Kurie Herr Senator Lindemann,
daß Herr Justizrat Eckardt-Münder ausgeschieden sei, weil er aus dem Amte als Bürgermeister ausgeschieden. Legitimationen seien nicht zu prüfen gewesen.

III. Für die dritte Kurie Herr Gutsbesitzer Grave-Börry:
statt des verhinderten Herrn Karl Deppe, sei dessen Stellvertreter Gemeindevorsteher a. D. Tölke-Sieboldshausen und statt des verhinderten Herrn Heitmüller, dessen Stellvertreter Herr Hofbesitzer Meyer-Heemsen erschienen; entschuldigt sei Herr Falke-Coppenbrügge und unentschuldigt die Herren Söffge-Heinsen; Fricke-Empelde; Just-Elbingerode und Bühling-Urbach entblieben.

Der Herr Vorsitzende erklärte zunächst, daß der Landtag nicht zur im Gesetz festgelegten Zeit habe einberufen werden können, da es wegen der völligen Ungeklärtheit der Verwertung des landschaftlichen Hauses und daher der Einnahmen und wegen der Un-

möglichkeit der Aufstellung eines Haushaltsplanes zu der damaligen Zeit nicht tunlich gewesen sei, den Mitgliedern des Landtages die Unbequemlichkeit und die hohen Kosten des Zusammentretens des Landtages zuzumuten; er bat, nachträglich zu genehmigen, daß von der an sich gesetzlich vorgeschriebenen Regel abgewichen sei, und stellte, da sich niemand zum Worte meldete, fest, daß die Genehmigung nachträglich erteilt sei.

Der Herr Vorsitzende ersuchte sodann Herrn Generaldirektor Dr. Schrader um die freundlichst zugesagten Mitteilungen über die Geschäftsergebnisse der Landschaftlichen Brandkasse Hannover und um Bericht über die Bewilligung von Beihilfen aus dem Hilfsfonds für das Feuerlöschwesen.

Herr Dr. Schrader berichtete in letzterer Beziehung, daß die erfolgten Bewilligungen aus dem Hilfsfonds von dem Ausschuß gutgeheißen seien; dieselben würden mit dem Landtagsprotokoll mitgeteilt werden; er hob die größeren Bewilligungen einzeln hervor und schloß daran einige Mitteilungen über die neuen Formen in der Versicherung, die im wesentlichen den Zweck verfolgten, die Versicherten so viel wie möglich vor Schaden zu bewahren und Unterversicherung zu vermeiden; er legte Vorzüge und Nachteile der Mehrwertversicherung, Umlageversicherung und Festmarkversicherung dar und hob hervor, daß die Landschaftliche Brandkasse sich stets den neuen Anforderungen im Versicherungswesen anzupassen suche und darin mit an der Spitze aller Versicherungsanstalten stehe.

Anlage

Der Herr Vorsitzende fragte an, ob jemand zu diesem Gegenstande das Wort begehre und sprach Herrn Generaldirektor Schrader, da sich niemand zum Worte meldete, den Dank des Landtages aus und stellte fest, daß gegen die Bewilligung aus dem Hilfsfonds Einwendungen nicht erhoben seien.

Der Landsyndikus legte sodann die Rechnungen der Landschaft, des Waiseninstituts, der Georgsstiftung und über die Ersparnisse der Pfleglinge beider Institute vor, berichtete, daß dieselben revidiert und einwandsfrei befunden seien und beantragte namens des

Ausschusses, daß die Rechnungen abgenommen und für dieselben Entlastung erteilt werde.

Auf Anfrage des Herrn Vorsitzenden meldete sich niemand zum Wort und wurde durch Kurienbeschlüsse die beantragte Entlastung erteilt.

Zu dem Haushaltsplan der Landschaft berichtete der Landsyndikus, daß sich bei Einberufung des Landtages ein Haushaltsplan wegen völliger Unsicherheit der Einnahme und vieler Ausgabepositionen nicht habe aufstellen lassen; es sei deshalb vielleicht angezeigt, daß der Landtag dem Ausschuß die Vollmacht erteile, entweder in diesem Jahre ohne Haushaltsplan zu wirtschaften oder zu einer späteren Zeit des Jahres einen Haushaltsplan von sich aus festzustellen.

Herr Oberbürgermeister Calsow beantragte, daß dem Ausschuß die Feststellung des Haushaltsplanes für 1923 überlassen werde, daß aber zu der Feststellung aus jeder Kurie zwei Mitglieder dem Ausschuß hinzutreten möchten und bat, solche Mitglieder sogleich zu wählen.

Diesem Antrage entsprechend beschloß der Landtag einstimmig.

Es wurden sodann gewählt:

aus der ersten Kurie die Herren

v. Reden-Franzburg und v. Lenthe-Velber,

aus der zweiten Kurie die Herren

Bürgermeister Driesel-Pattensen und Uffeln-Moringen,

aus der dritten Kurie die Herren

Bremer-Lohude und Tubbe-Devese.

Es wurde zur Ausschußsitzung der 6. Juni d. J. in Aussicht genommen.

Im Zusammenhang mit diesem Gegenstand der Tagesordnung ging der Landtag sodann zur Beratung der Vorlage betreffs anderweiter Verwertung des Hauses Theaterplatz 2 über. Nachdem zuvor Herr Oberbürgermeister Calsow beantragt hatte, daß dieser

Gegenstand vertraulich und unter Ausschluß der Öffentlichkeit behandelt werden möge, der Landtag dem Antrage gemäß beschlossen hatte und die Tribüne geräumt war, trug der Landsyndikus über die Bemühungen vor, höhere Einnahmen aus der Verwertung des landschaftlichen Grundstückes zu erzielen; er berichtete über einige vergebliche Versuche in dieser Richtung und über den schließlichen Erfolg der zur Abtretung des Hauses Theaterplatz 2 zum Nießbrauch auf die Dauer von 15 Jahren und eventuell weiteren 15 Jahren an die Bergbau-Aktiengesellschaft Lothringen durch eine von dem Ausschuß eingesetzte Kommission geführt habe. Er legte den abgeschlossenen Vertrag auf den Tisch des Hauses, trug die wesentlichen Bestimmungen des Vertrages vor und fragte an, ob der Vertrag in seinen einzelnen Paragraphen verlesen werden solle; er legte dabei dar, daß der Entschluß zum Abschluß des Vertrages nicht leicht gewesen sei, viel lieber wäre sicher die Landschaft Herr im eigenen Hause geblieben, aber die Not der Zeit habe zu der Maßnahme gezwungen, da die Landschaft ohne eine solche Erhöhung der Einnahmen aus dem landschaftlichen Hause nicht habe fortbestehen können; da sei es zu begrüßen, daß ein so günstiger Abschluß der Bemühungen um bessere Verwertung möglich gewesen sei. Er beantragte namens des Ausschusses, daß der Vertrag die Genehmigung des Landtages finde.

Die Herren Geheimrat Stölting, Oberbürgermeister Calsow, Senator Lindemann und Freiherr von Wangenheim-Wake sprachen sich für die Genehmigung aus, wobei Herr Senator Lindemann auf die Vorgeschichte zu dem Abschluß des Vertrages und auf die überaus günstigen Bestimmungen des Vertrages im einzelnen einging und Herr Geheimrat Stölting aussprach, daß der Landtag den Herren, die den Abschluß eines so günstigen Vertrages herbeigeführt hätten, Dank schuldig sei und aussprechen wolle.

Auf Antrag des Herrn Vorsitzenden verzichtete der Landtag auf Vortrag der einzelnen Paragraphen des Vertrages und genehmigte durch Kurienbeschlüsse einstimmig den Abschluß des abgeschlossenen Nießbrauchvertrages.

Der Landsyndikus legte dann noch die Haushaltspläne des Waiseninstituts und der Georgsstiftung für 1923 vor und bat um deren Genehmigung. Durch Kurienbeschlüsse wurde dieselbe erteilt und schloß darauf der Herr Vorsitzende den Landtag mit dem Wunsche, daß seine bedeutungsvollen Beschlüsse der Landschaft zum Segen gereichen möchten.

Zur Beglaubigung:
Haccius, Landsyndikus.

Vorgelesen und festgestellt in der Sitzung des landschaftlichen Ausschusses am 6. Juni 1923.

Georg, Abt zu Loccum.

Haccius, Landsyndikus.

Anlage.

Haushaltsplan

des Hilfsfonds der Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft zur Verbesserung des Feuerlöschwesens für das Jahr 1923.

	M	₰	M	₰
A. Einnahmen.				
I. Vermögensbestand Anfang 1923 (nach der vom Registrator Dietrich aufgestellten Rechnung)			47753	—
II. Zinsen			3247	—
III. Zuschuß aus dem Feuerlöschfonds der Landschaftlichen Brandkasse			275000	—
Zusammen			326000	—
B. Ausgaben.				
I. Im Jahre 1922 bewilligte, noch nicht abgehobene Beihilfen:				
1. Freiwillige Feuerwehr Arnum	100	—		
2. Gemeinde Godshorn	4100	—		
3. „ Langenhagen	1600	—		
4. „ Reden	4200	—		
5. „ Bredenbeck	18000	—		
6. „ Gr. Goltern	1250	—		
7. Freiwillige Feuerwehr Hohenbostel	900	—		
8. Gemeinde Rohrsen	1200	—		
9. „ Desingerode	250	—		
10. „ Nesselröden	375	—		
11. „ Sehlde	4300	—		
12. Magistrat Elbingerode	200	—		
13. Gemeinde Gimte	250	—		
14. „ Gillersheim	200	—		
15. Freiwillige Feuerwehr Vogelbeck	400	—	37325	—
II. Im Jahre 1923 zu bewilligende Beihilfen:				
1. Magistrat Bodenwerder, 2. (letzte Rate)	25000	—		
2. Freiwillige Feuerwehr Eldagsen	5000	—		
3. Automobilspritzenverband Hameln, 80000 Mk. in 4 jährlichen Raten, davon 1. Rate	20000	—		
4. Magistrat Hannover	20000	—		
5. „ Neustadt	22000	—		
6. Freiwillige Feuerwehr Ärzen	6000	—		
7. Gemeinde Afferde	1000	—		
8. „ Börry	150	—		
9. „ Brünnighausen	250	—		
10. „ Emmern	150	—		
11. Freiwillige Feuerwehr Esperde	500	—		
12. Gemeinde Gr. Berkel	700	—		
13. „ Hajen	250	—		
14. „ Holtensen	1000	—		
15. „ Latferde	200	—		
16. „ Lauenstein	3000	—		
17. „ Löwensen	100	—		
18. Gutsgemeinde Posteholz und Gemeinde Dehmkerbrock	350	—		
19. Gemeinde Salzhemmendorf	4400	—		
20. „ Selxen	550	—		
21. Freiwillige Feuerwehr Wallensen	8400	—		
22. Gemeinde Godshorn	800	—		
Zu übertragen	109800	—	37325	—

	ℳ	₰	ℳ	₰
Übertrag	109800	—	37325	—
23. Gemeinde Langenhagen	5600	—		
24. „ Schulenburg	350	—		
25. Freiwillige Feuerwehr Vinnhorst	4900	—		
26. „ „ Wassel	2900	—		
27. „ „ Barsinghausen	800	—		
28. „ „ Bredenbeck	200	—		
29. „ „ Egestorf	400	—		
30. Gemeinde Egestorf	900	—		
31. Freiwillige Feuerwehr Empelde	650	—		
32. „ „ Kirchwehren	1400	—		
33. „ „ Lemmie	8800	—		
34. „ „ Ronnenberg	1600	—		
35. „ „ Stemmen	150	—		
36. „ „ Velber	1100	—		
37. Gemeinde Velber	9500	—		
38. „ Weetzen	100	—		
39. „ Bordenau	100	—		
40. „ Laderholz	3600	—		
41. „ Mariensee	2500	—		
42. „ Suttorf	1000	—		
43. „ Weelze	9500	—		
44. Magistrat Wunstorf	1700	—		
45. Gemeinde Bennigsen	4200	—		
46. „ Hülsede	500	—		
47. „ Stadt Rehburg	11000	—		
48. „ Wiedensahl	1000	—		
49. Magistrat Einbeck	900	—		
50. „ Göttingen	900	—		
51. „ Münder, 50000 Mk. in 2 Raten, davon 1. Rate	25000	—		
52. Gemeinde Limmer	350	—		
53. „ Nesselröden	450	—		
54. „ Avendshausen	1400	—		
55. „ Edemissen	23000	—		
56. „ Salzderhelden	1400	—		
57. „ Bischhausen	2500	—		
58. „ Geismar	300	—		
59. Freiwillige Feuerwehr Grone	2300	—		
60. Gemeinde Niedernjesa	1300	—		
61. „ Rosdorf	350	—		
62. „ Brüggen	850	—		
63. „ Deilmissen	300	—		
64. „ und Freiwillige Feuerwehr Deinsen	1000	—		
65. „ Heinum	150	—		
66. „ Landwehrhagen	2500	—		
67. „ Lutterberg	600	—		
68. „ Großenrode	250	—		
69. Freiwillige Feuerwehr Wachenhausen	200	—		
70. Gemeinde Düderode	300	—		
71. Magistrat Bad Lauterberg	16300	—		
72. Gemeinde Willershausen	100	—		
73. „ Eberhausen	4500	—		
74. Freiwillige Feuerwehr Schoningen	250	—		
75. „ „ Uslar	100	—		
76. „ „ Bad Grund	1200	—	283000	—
III. Verwaltungskosten:			—	—
Zusammen			320325	—
Zur Ansammlung für spätere Bewilligungen	—	—	5675	—
Insgesamt (wie A. Einnahme)	—	—	326000	—

XXXXXI. Außerordentlicher Landtag vom Jahre 1929.

Geschehen Hannover im landschaftlichen Hause am 22. Juni 1929.

Gegenwärtig:

Der Präsident der Landschaft: Se. Hochwürden Herr Abt zu Loccum, Landesbischof D. Marahrens.

Von der ersten Kurie: Die Herren Generalsuperintendenten: Süßmann-Hannover, D. Stisser-Hildesheim, die Herren Landschaftsräte: Bock v. Wülfingen-Bockerode, v. Klencke-Hämelschenburg, Freiherr v. Adelebsen-Adelebsen; die Herren Ritterschafts-Deputierten: Geh. Konsistorialrat Stölting-Eimbeckhausen; ferner von den Mitgliedern der Ritterschaft die Herren: Adolf Röhrbein-Ahlem, Albrecht Mörlins-Bemerode II, Hauptmann a. D. Wilhelm v. Schneider-Egestorf, Regierungsrat a. D. Conrad v. Wedemeyer-Eldagsen III, Oberstleutnant a. D. Wilhelm Freiherr v. Ditfurth-Lemmie, Gebhard v. Lenthe für Northen, Georg v. Reden-Reden, Dr. jur. Friedrich Freiherr v. Rößing-Stemmen, Otto Freiherr v. Hake-Hasperde, Bruno v. Reden-Hastenbeck, Erbmarschall Dr. jur. Burghard Freiherr v. Oldershausen-Oldershausen, Regierungsrat a. D. Carl Benedict v. d. Decken-Friedland I, Major a. D. Henning Freiherr v. Stralenheim-Imbshausen, Landrat a. D. Dr. jur. Hans Georg Freiherr v. Münchhausen für Parensen, Geh. Kämmerer Wolfgang Graf v. Görtz-Wrisberg-Wrisbergholzen.

Von der zweiten Kurie die Herren: Oberbürgermeister Dr. Jung-Göttingen, Bürgermeister Peters-Northeim, Bürgermeister Dr. Oehlmann-Einbeck, Bürgermeister Graf-Münder, Bürgermeister Driesel-Pattensen, Bürgermeister Ohlendorf-Neustadt a. Rbge., Bürgermeister Mentzel-Wunstorf, Bürgermeister Sieckmann-Eldagsen, Bürgermeister Dr. Bronleewe-Moringen, Bürgermeister Schulze-Dransfeld.

die Auflösung ein Fehler sein. Auch sei die Aufrechterhaltung der Landschaften schon um der Landschaftlichen Brandkasse und der ritterschaftlichen Kreditinstitute willen notwendig, da diese Organisationen von dem Bestehen der Landschaften abhingen, wie näher von ihm ausgeführt wurde.

Herr Oberbürgermeister Jung wandte sich dann gegen das, was Herr Landschaftsrat v. Klencke wegen der eventuellen Verwertung des landschaftlichen Vermögens oder von Teilen desselben und über mögliche Umbildung der landschaftlichen Organisation gesagt hatte, erklärte, daß solche Erwägungen zurzeit zurückgestellt werden müßten, und daß er es auch nicht für richtig halten könne, dem landschaftlichen Ausschuß jetzt schon eine Vollmacht zu erteilen. Es sei jetzt erforderlich eine einmütige entschiedene Zurückweisung der auf Auflösung der Landschaften gerichteten Bestrebungen. Alles, was darüber hinausgehe, würde die Erklärung nur abschwächen.

Herr v. Schneider erklärte mit Entschiedenheit, daß er in allen Punkten Herrn Oberbürgermeister Jung zustimme und auch darin ihm beiträte, daß jetzt nur ein einmütiger Protest gegen die Auflösung erhoben werden und keine Beschlüsse daneben wegen künftiger Verwertung des Vermögens gefaßt werden müssen.

Danach erklärte Herr Landschaftsrat Grave, daß die ganze Dritte Kurie einmütig sich einem energischen Protest gegen Auflösung der Landschaften anschlösse; gerade, daß die Landschaften nie sich politisch betätigt hätten, habe sie so wert gemacht; in den Kreisen der Landbevölkerung seien die Landschaften festgewurzelt. Das Land hänge an dieser alten historischen Organisation, in der sich Ritterschaft, Städte und Landbevölkerung zu gemeinsamer Tätigkeit berühren und miteinander in Verständigung arbeiten. In den Kreisen der Landbevölkerung würde die Aufhebung der Landschaften, die nur sozial gewirkt hätten, größtes Bedauern hervorrufen. Deshalb erkläre er für die Dritte Kurie, daß diese einmütig für eine energische Protesterklärung eintrete.

Dieser Erklärung traten zwei andere Mitglieder der dritten Kurie mit kräftigem Wort bei.

Im gleichen Sinne sprachen dann noch einige Mitglieder der ersten und der zweiten Kurie, worauf Herr Oberbürger-

meister Dr. Jung eine Resolution zur Beschlußfassung vortrug, deren bessere Redigierung er sich noch vorbehielt.

Nachdem dann noch einige Mitglieder sich zu der Resolution ausgesprochen hatten, wurde von Herrn v. Stralenheim und Herrn v. Wedemeyer noch einmal unter entschiedener Zustimmung zu dem Inhalt der von Herrn Jung vorgeschlagenen Resolution angeregt, daß der Landtag dem Ausschuß Vollmacht erteilen möge zu einer Veräußerung landschaftlichen Vermögens, insbesondere des ganzen oder teilweisen landschaftlichen Grundstücks an den ritterschaftlichen Kreditverein.

Herr v. Wedemeyer bat, daß der Landtag sich dahin aussprechen möge:

„Der Landtag hält es für notwendig, daß das Vermögen der Landschaft zusammengehalten wird. Dadurch soll jedoch nicht verhindert werden, daß einzelne Grundstücke, die in anderer Weise besser zu verwerten sind, veräußert und dafür andere Vermögensobjekte erworben werden. Der Ausschuß wird ermächtigt, eintretendenfalls die nötigen Schritte selbstständig zu tun".

Herr Bürgermeister Oehlmann und Herr Oberbürgermeister Jung baten dringend, die Annahme der Resolution nicht durch solche Nebenbeschlüsse abzuschwächen; sie waren auch der Ansicht, daß es nicht wohlgetan sei, die Entschließungen des Ausschusses in so schwerwiegenden Fragen irgendwie zu beeinflussen, es möge der Antrag des Herrn v. Wedemeyer dem Ausschuß als Material überwiesen werden, ohne daß damit ausgesprochen würde, daß man schon jetzt mit einer Veräußerung einverstanden sei, und der Herr Vorsitzende erklärte, daß ja alle Mitglieder die vorgetragenen Wünsche gehört hätten, so daß der Ausschuß über eine Prüfung derselben nicht werde hinweggehen können und wollen. Damit erübrige sich dann wohl eine besondere Bevollmächtigung des Ausschusses. Nötigenfalls müßte zur speziellen Beschlußfassung, deren Inhalt jetzt nicht vollständig zu übersehen sei, ein außerordentlicher Landtag berufen werden. Herr v. Wedemeyer erklärte sich damit für befriedigt und verzichtete auf Beschlußfassung über seinen Antrag.

Der Landsyndikus fragte noch an, ob es zweckmäßig erscheine, über etwaige Aenderung der Wahlordnung für Mitglieder der Dritten Kurie zu sprechen, da an dieser Wahlordnung als nicht

mehr in die heutige Zeit passend vielfach Anstoß genommen würde, so namentlich in Ostfriesland und in der Bremen-Verden'schen Landschaft, wo man bereits über eine Abänderung beraten habe.

Nachdem aus der dritten Kurie Einspruch gegen eine Erörterung über Abänderung der Wahlordnung zur dritten Kurie erhoben, wurde, ging die Auffassung des Landtages dahin, daß auch diese Frage gegenwärtig zurückgestellt werden möge.

Nachdem dann noch Herr Regierungsrat v. d. Decken hervorgehoben hatte, daß gar kein Grund abzusehen sei, weswegen eigentlich die Landschaften als einer der ältesten Selbstverwaltungskörper, die nur sozial nützlich tätig seien, beseitigt werden sollten, verlas der Herr Vorsitzende eine gutachtliche Erklärung des leider am Erscheinen heute verhinderten Herrn Professor Dr. Herbert Meyer-Göttingen, die er als Professor der Rechte, als Rektor der Georg August-Universität und als Mitglied der ersten Kurie ihm übersandt habe.

Diese Erklärung machte auf alle Mitglieder des Landtags sichtlich einen tiefen Eindruck, so daß der Wunsch mehrfach zum Ausdruck kam, sie möge, wenn Herr Professor Meyer damit einverstanden sei, dem Herrn Oberpräsidenten, der Regierung, dem Staatsrat, ja, allen Abgeordneten des preußischen Landtags mitgeteilt werden, und es wurde einmütig der Herr Vorsitzende gebeten, Herrn Professor Dr. Meyer den Dank des Landtags für dieselbe auszusprechen.

Inzwischen hatte Herr Oberbürgermeister Dr. Jung die Resolution redigiert, welche er dem Landtage als Beschluß desselben zur Annahme empfahl mit der Bitte, weder über die Errichtung einer Stiftung noch über andere Dinge heute zu beschließen, weil das nur den Eindruck dieses Beschlusses beeinträchtigen würde. Er verlas dieselbe zweimal laut und deutlich und beantragte, daß der Landtag einstimmig dieselbe als seinen Beschluß annehmen möge. Der Vorschlag lautete:

„Der Calenberg-Grubenhagensche Landtag hält treu zur Landschaft und zur friedlichen und selbstverantwortlichen Durchführung ihrer hohen Aufgaben und erhebt feierlichen Einspruch gegen jede Einmischung in seine Rechte, besonders gegen eine beabsichtigte gesetzliche Auflösung. Gründe unumstößlichen Rechtes, wirtschaftlichen Denkens, sozialen und volks-

tümlichen Empfindens, die bisher die unerschütterlichen Grundlagen unserer landschaftlichen Arbeit waren, müssen auch für die Zukunft unserer Landschaft ausschlaggebend sein und bleiben".

Herr Bürgermeister Oehlmann bat, ohne jeden Zusatz diesen Antrag einstimmig zum Beschluß des Landtags zu erheben.

Nachdem mehrere Mitglieder dazu freudig ihre Zustimmung gegeben hatten, stimmte auf Anfrage des Herrn Vorsitzenden der Landtag in allen drei Kurien einmütig dem Antrage zu und erhob ihn zum Landtagsbeschluß, der dem Herrn Oberpräsidenten mitgeteilt werden soll.

Der Herr Vorsitzende teilte noch mit, daß Herr Professor Dr. v. Gierke-Göttingen angeblich bereit sei, gutachtlich darzulegen, daß eine gesetzliche Auflösung der Landschaften tatsächlich eine unzulässige Enteignung sei, und fragte an, ob der Landtag bereit sei, Herrn Professor v. Gierke um solche gutachtliche Aeußerung zu bitten. Einstimmig wurde der Wunsch zum Ausdruck gebracht, daß solches geschehen möge; da es von großem Wert sei, ein solches Gutachten zu haben, selbst wenn es im gegenwärtigen Augenblick von der Landschaft etwa nicht sollte gebraucht werden.

Hierauf schloß der Herr Vorsitzende den Landtag mit dem Wunsche, daß der Ausdruck des festen Willens des Landtags nicht ohne Erfolg bleiben möge.

Zur Beglaubigung:
Haccius, D., Landsyndikus.

Vorgelesen und festgestellt in der Sitzung des Ausschusses Calenberg-Grubenhagen'scher Landschaft am 25. September 1929.

August,
Abt zu Loccum.

Haccius, D.,
Landsyndikus.

Die Mitglieder der II. Kurie der Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft werden ergebenst ersucht,

am 22. Februar, nachmittags 2 3/4 Uhr,

im Landschaftshause, Rathenauplatz 2, zur Prüfung etwaiger Legitimationen zusammenzukommen.

Hannover, den 20. Januar 1930.

Der Vorsitzende der II. Kurie.
Lindemann.

An
die Mitglieder der II. Kurie
der Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft.

Entwurf!

Haushaltsplan der Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft

für das Jahr 1930,

zusammengestellt mit dem Haushaltsplane und den wirklichen Einnahmen und Ausgaben des Jahres 1929.

A. Einnahme.

Lfde. №	Haushaltsplan d s Jahres 1929 RM	Pf.	Effektive Einnahme des Jahres 1929 RM	Pf.	Bezeichnung	Haushaltsplan des Jahres 1930 RM	Pf.	Bemerkungen
1	1 515	44	1 515	44	I. Überschuß des Vorjahres	591	54	
					II. Vom Grundbesitz:			
2	19 000	—	19 000	—	Miete aus dem Hause Theaterplatz 2 . . .	19 000	—	
3	8 920	20	8 920	20	„ „ „ „ Landschaftstraße 2 . .	8 920	20	
					III. An Zinsen:			
4	300	—	312	50	a) auf Staats- und Kreditpapiere	712	50	
5	3 480	02	3 480	02	b) „ hypothekarische Darlehen	3 480	02	
6	300	—	659	73	c) „ interimistische Belegungen von Kapital- und Kassen-Beständen	300	—	
					IV. Zahlungen von anderen Kassen:			
7	15 000	—	15 000	—	a) aus dem Provinzial-Fonds zu zahlendes Aversum	15 000	—	
8	885	—	885	—	b) Beitrag der Landschaftlichen Brandkasse .	885	—	
					V. An Kapitalien:			
9	—	—	23	48	Eingezogene Kapitalien	—	—	
10	—	—	—	—	. . . .	—	—	
					VI. Insgemein:			
11	—	—	—	—	a) aus Erinnerungen	—	—	
12	—	—	—	—	b) Insgemein	—	—	
	49 400	66	49 796	37	. . . . **Summa der Einnahme**	48 889	26	
					Vermögensübersicht am Schlusse des Jahres 1929. In Goldmark:			
					a) **auf Staats- u. Kreditpapiere.**			
					1) 10 % Goldpfandbriefe der Braunschweig-Hannoverschen Hypothekenbank von 1925 .	3 000	—	
					2) 8 % Calenbg. ritterschaftl. Goldschuldverschr.	5 000	—	
					3) Deutsche Kommun.-Sammel-Ablösungsanleihe	212	50	
					4) Ablösungsanleihe des Provinzialverbandes von Westfalen	12	50	
					5) Anleiheablösungsschuld des Deutschen Reiches	2 975	—	
					6) Anleiheablösungsschuld des Provinzialverbandes von Hannover	37	50	
					7) 5 % Calenberger ritterschaftl. Liquidations-Schuldverschreibungen	250	—	
					b) **Hypothekarische Darlehen**	52 802	05	
					c) **Kassenbestand** (lt. Rechnung)	591	54	
						64 881	09	

B. Ausgabe.

Lfde. №	Haushaltsplan des Jahres 1929 RM	Pf.	Effektive Ausgabe des Jahres 1929 RM	Pf.	Bezeichnung	Haushaltsplan des Jahres 1930 RM	Pf.	Bemerkungen
1	—	—	—	—	I. Vorschuß des vorigen Jahres . .	—	—	
					II. Besoldungen:			
2	6 500	—	6 500	—	a) der Ausschußmitglieder	6 500	—	
3	4 000	—	4 000	—	b) des Landsyndikus	4 000	—	
4	6 008	—	6 008	—	c) „ Rechnungsführers	6 008	—	
5	500	—	500	—	d) „ landschaftlichen Dieners	500	—	
6	1 200	—	985	21	e) Beiträge zur Provinzial-Witwenkasse . .	1 000	—	
					III. Versammlungskosten:			
7	1 200	—	1 107	05	Reisekosten der Ausschußmitglieder	1 200	—	
					IV. Bürokosten:			
8	600	—	933	93	a) Kosten der Schreibstube	800	—	
9	300	—	306	80	b) Reinigung und Heizung usw.	300	—	
					V. Kosten des landschaftlichen Hauses:			
10	5 300	—	5 145	07	a) Abgaben und Lasten	5 300	—	
11	2 200	—	1 796	42	b) Gewöhnliche Unterhaltung	2 200	—	
12	4 050	—	4 050	—	VI. Für das Waisen-Institut	4 050	—	
					VII. An Beihilfen:			
13	300	—	300	—	1) Henriettenstift . . . . 300 RM			
14	300	—	300	—	2) Stephansstift . . . . 300 „			
15	300	—	300	—	3) Verein z. Bekämpfung d. Tuberkulose 300 „			Zu VI bis IX. Die Auszahlung erfolgt nach Maßgabe und im Verhältnis der eingehenden Mittel.
16	300	—	300	—	4) Feierabendhaus christlicher Lehrerinnen in Göttingen . . . . 300 „			
17	300	—	300	—	5) Universitätsbund Göttingen . . 300 „			
18	300	—	300	—	6) Annastift . . . . 300 „			
19	300	—	300	—	7) Seemannsfürsorge-Verband . . 300 „			
20	300	—	300	—	8) für das Friederikenstift . . . . 300 „			
21	300	—	300	—	9) zur Ansammlung f. eine Jubiläumsgabe für Georgia Augusta . . 300 „			
22	—	—	500	—	10) Nachträglich durch den Ausschuß bewilligte Beihilfen . . . . . — „			
23	—	—	—	—	11) Verein f. Gesch. u. Altertümer, Einbeck 150 „			
24	—	—	—	—	12) Niedersf. Ausschuß für Heimatschutz 50 „			
25	—	—	—	—	13) Freiw. Armenpflege, Hannover 100 „			
26	—	—	—	—	14) Studentinnenheim, Göttingen . . 200 „			
27	—	—	—	—	15) Barmh. Schwest. (Vincenz-Stift) 150 „			
28	—	—	—	—	16) Altmariahilf, Göttingen . . . 150 „			
29	—	—	—	—	17) Taubst.-Verein f. Prov. Hannover 100 „			
30	—	—	—	—	18) Arbeiterwohlfahrt, Hannover . . 300 „			
					3 900 RM	3 900	—	
31	9 600	—	9 600	—	VIII. Für Stipendien	9 600	—	
					IX. An Kapitalien:			
32	5 000	—	4 613	—	an belegten Kapitalien	3 000	—	
33	242	66	459	35	X. Insgemein	531	26	
	49 400	66	49 204	83	. . . . Summa der Ausgabe	48 889	26	
					Abschluß.			
	49 400	66	49 796	37	Die Einnahme beträgt	48 889	26	
	49 400	66	49 204	83	Die Ausgabe beträgt	48 889	26	
	—	—	591	54	Verglichen bleibt Überschuß	—	—	

440083

Entwurf!

Haushalts-Plan

für das

Waisen-Institut der Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft

für das Jahr 1930,

zusammengestellt mit dem Haushaltsplane und den wirklichen Einnahmen und Ausgaben des Jahres 1929.

Lfde. №	Haushaltsplan des Jahres 1929 RM	Pf.	Effektive Einnahmen und Ausgaben des Jahres 1929 RM	Pf.	Bezeichnung	Haushaltsplan des Jahres 1930 RM	Pf.	Bemerkungen
					A. Einnahme.			
1	5 623	13	5 623	13	**I. Überschuß des vorigen Jahres** . .	3 529	48	
					II. Zinsen:			
2	240	—	240	—	a) Auf Staats- und Kreditpapiere	1 440	—	
3	5 211	20	5 211	20	b) Auf hypothekarische Darlehen	5 211	20	
					III. Zahlungen von anderen Kassen:			
4	5 200	—	5 200	—	a) Beihilfe aus dem Provinzialfonds.	5 200	—	
5	4 050	—	4 050	—	b) Beihilfe aus der landschaftlichen Kasse . . .	4 050	—	
6	—	—	16	80	**IV. Eingezogene Kapitalien**	—	—	
7	—	—	—	—	**V. Außerordentliche Einnahmen** . . .	—	—	
	20 324	33	20 341	13	**Summa der Einnahme** . .	19 430	68	
					B. Ausgabe.			
8	3 000	—	2 111	40	**I. Verpflegungsgelder**	7 500	—	
9					**II. Konfirmations- und Entlassungsgelder** .			
10	100	—	—	—	**III. Kur- und Beerdigungskosten**	100	—	
11	200	—	235	07	**IV. Verwaltungskosten**	400	—	
12	12 000	—	13 830	—	**V. Belegte Kapitalien**	7 500	—	
13	1 000	—	335	18	**VI. Rückzahlung bereits eingezogener Ersparnisse**	1 000	—	
14	100	—	300	—	**VII. Außerordentliche Ausgaben**	100	—	
	16 400	—	16 811	65	**Summa der Ausgabe** . .	16 600	—	
					Abschluß.			
	20 324	33	20 341	13	Die **Einnahme** beträgt	19 430	68	
	16 400	—	16 811	65	Die **Ausgabe** beträgt	16 600	—	
	3 924	33	3 529	48	Verglichen bleibt **Überschuß** . .	2 830	68	
					Vermögens-Übersicht am Schlusse des Jahres 1929.			
					a) Auf Staats- und Kreditpapiere	18 850	—	
					b) Auf hypothekarische Darlehen	71 124	11	
					c) Kassenbestand	3 529	48	
						93 503	59	

440084

Entwurf!

Haushalts-Plan

für die

Georgs-Stiftung der Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft

für das Jahr 1930,

zusammengestellt mit dem Haushaltsplane und den wirklichen Einnahmen und Ausgaben des Jahres 1929.

№ Lfde.	Haushaltsplan des Jahres 1929 RM	Pf.	Effektive Einnahmen und Ausgaben des Jahres 1929 RM	Pf.	Bezeichnung	Haushaltsplan des Jahres 1930 RM	Pf.	Bemerkungen
					A. Einnahme.			
1	226	19	226	19	I. Überschuß des vorigen Jahres	261	02	
2	—	—	—	—	II. An Beiträgen zur Stiftung	—	—	
3	—	—	53	27	III. Eingezogene Kapitalien	—	—	
					IV. An Zinsen:			
4	160	—	162	50	a) Auf Staats- und Kreditpapiere	202	50	
5	312	50	312	50	b) Auf hypothekarische Darlehen	312	50	
6	—	—	—	—	V. Außerordentliche Einnahmen	—	—	
	698	69	754	46	Summa der Einnahme	776	02	
					B. Ausgabe.			
7	—	—	—	—	I. Vorschuß aus dem Vorjahre	—	—	
8	500	—	458	20	II. An belegten Kapitalien	500	—	
9	—	—	—	—	III. An Verpflegungsgeldern	—	—	
10	—	—	—	—	IV. An Konfirmations- und Entlassungsgeldern	—	—	
11	—	—	—	—	V. An Kur- und Beerdigungsgeldern	—	—	
12	100	—	18	23	VI. Rückzahlung bereits eingezogener Ersparnisse	100	—	
13	—	—	17	01	VII. Außerordentliche Ausgaben	—	—	
	600	—	493	44	Summa der Ausgabe	600	—	
					Abschluß.			
	698	69	754	46	Die Einnahme beträgt	776	02	
	600	—	493	44	Die Ausgabe beträgt	600	—	
	98	69	261	02	Verglichen bleibt Überschuß	176	02	
					Vermögens-Übersicht am Schlusse des Jahres 1929.			
					I. In Papiermark (worüber noch keine Aufwertung erfolgt ist):	1 000	—	
					II. In Goldmark:			
					a) Auf Staats- und Kreditpapiere	2 612	50	9 123,52 GM.
					b) Auf hypothekarische Darlehen	6 250	—	
					c) Kassenbestand	261	02	

Finanzielle Leistungen der Landschaft.

Vermögen der Landschaft am 31.12.1959	DM	9 260.--
am 31.12.1968	"	350 000.--

Leistungen 1959

Stipendien	DM 2000.--
Waisen	DM 3000.--

Leistungen 1968

	Leistungen 1968	vorgesehen für 1969
Stipendien	DM 24 000.--	DM 30 000.--
Waisen	DM 16 000.--	DM 20 000.--
Kulturelle Zwecke	DM 20 000.--	DM 30 000.--

Einnahmen

1958	DM 137 956,04
1968	DM 198 981,99

Calenberg-Grubenhagensche
Landschaft
Der Präsident

Hannover, im Oktober 1964
Rathenaustraße 2

Die Mitglieder der Curien lade ich hiermit zu einem

ORDENTLICHEN LANDTAG

auf FREITAG, den 27. NOVEMBER 1964, 14,30 UHR

nach dem Landschaftshause, Hannover, Rathenaustraße 2 (Sitzungssaal), ein.

Auf dem Landtage werden folgende Punkte zur Verhandlung kommen:

1. Eröffnung durch den Landschaftspräsidenten und Feststellung der Anwesenden.
2. Zweite Lesung der Vorlage zur Änderung der Verfassung vom 3. 6. 1863
   und Beschlußfassung.
   (Die Unterlagen gehen jedem Mitgliede noch rechtzeitig zu.)
3. Verschiedenes.

Ich bitte um rechtzeitige Anmeldung mittels beigefügter Karte.

Es ist anzunehmen, daß der Landtag so rechtzeitig zu Ende geht, daß jeder am Spätnachmittag noch zurückfahren kann.

Der Präsident
der Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft

D. Johannes Lilje

Abt zu Loccum

An
die gesamten Mitglieder
der Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft

1750. d. d. 16/27 Mart. Verordnung die Brand-Assecurations-Societæt betreffend.

Wir Georg der Andere, von Gottes Gnaden König von Groß-Britannien, Franckreich und Irrland, Beschützer des Glaubens, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Schatzmeister und Churfürst, rc.

Fügen hiemit zu wissen: Wasmassen Uns Unsere getreue Calenbergische Landschafft allerunterthänigst zu vernehmen gegeben, welchergestalt die betrübten Umstände, worinn sich die durch Feuers-Brünste in Schaden gesetzte Unterthanen gemeiniglich befinden, und die Unzulänglichkeit der zu Milderung solcher Unglücks-Fälle bisher angewandten Mittel, sie auf die Gedancken gebracht, unter Unsern Landesherrlichen Schutz, eine Brand-Assecurations-Societæt zu errichten, damit deren Mit-Glieder dergleichen erleidenden Schaden gemeinschafftlich tragen, und bey entstandenen Brand, nach einer festzusetzenden Proportion einander zu Hülffe kommen mögten. Gleichwie Wir nun, nach der vor Unsere getreueste Unterthanen tragenden Landesväterlichen Vorsorge und Hulde jedesmahl alles zu befördern geneigt sind, was zur Erhaltung und Verbesserung ihres Wohlstandes auf einige Weise gereichen mag; mithin gnädigst gerne sehen, daß durch dergleichen heilsahme Anstalt die Noth der Abgebrandten vermindert, selbige bey Brod und Nahrung, auch im Lande erhalten, und der allgemeine Credit durch eine, denen, welche auf Häuser Geld leihen, oder daran sonst rechtmäßige Forderungen haben, zu verschaffende hinlängliche Sicherheit vermehret werde: Als willigen und wollen Wir, nach vorgepflogener Communication mit Unsern getreuen Landschafften der Fürstenthümer Calenberg und Grubenhagen nicht allein, daß eine dergleichen Feuer-Assecurations-Societæt in Unsern Fürstenthümern Calenberg, Göttingen und Grubenhagen angeordnet werde, sondern genehmigen auch gnädigst, den zu deren Einrichtung Uns vorgelegten Plan:

Setzen, ordnen und wollen demnach, wie folget:

Weil I.) die Absicht dieser Societæt dahin gehet, daß deren Mit-Glieder ihre Gebäude bey einen sie betroffenen Brande, nach den von ihnen angegebenen Wehrt bezahlet erhalten, dagegen aber auch diejenige Feuer-Schaden ersetzen helffen sollen, welche die übrige Societæts-Genossen leiden, so soll, um selbige dessen zu versichern, das Werck auf den Credit der Calenbergischen Landt-Renterey gegründet seyn, mithin Unsere zum Calenbergischen Schatz-Wesen verordnete Land- und Schatz-

)(Räthe

Räthe auch Schatz-Deputirte dessen Direction und Administration übernehmen, auch bey jedesmahligen Falle aus der Landt-Renterey-Casse den Vorschuß thun, und demnächst die vorgeschossene Summe unter die Mit-Glieder repartiren, auch durch die Schatz-Bediente einsammlen und berechnen lassen.

II.) In diese Societæt können alle und jede treten, welche in den Fürstenthümern Calenberg, Göttingen und Grubenhagen ein oder mehrere Gebäude haben.

Es soll auch Unsern Schatz-Collegio frey stehen, befundenen Umständen nach, solche Häuser zu assecuriren, welche nicht in diesen Fürstenthümern belegen sind, dafern nur deren Eigenthümer mit unbeweglichen Güthern darin angesessen, oder sonst hinlängliche Sicherheit verschaffen können.

III.) Wer einen den gemeinen Lasten unterworffenen Bauerhoff besitzet, soll in diese Societæt treten, und zu solchem Ende dessen Gebäude mit seiner Zuziehung von des Orts Obrigkeit taxiret, die Taxation aber also eingerichtet werden, daß man das Wohn-Hauß entweder zu 150. 125. 100. 75. 50. oder 25. rthlr., die Scheuren und Leibzuchts-Häuser hingegen entweder zu 75. 50. oder 25. rthlr. ansetze.

Diejenige, so sich nicht bloß vom Acker-Bau nehren, und auf Bauerhöfen mercklich bessere Gebäude haben, als die gemeine Bauer-Häuser zu seyn pflegen, können jedoch solche höher taxiren.

IV.) In Absicht auf alle andere Eigenthümer soll diese Societæt ein blosserdings willkührliches Werck seyn, dergestalt, daß einem jeden frey bleibet, ob? und wie hoch? er seine Gebäude in das Societæts-Catastrum schreiben lassen wolle, daferne nur die angegebene Taxa den wahren Wehrt des Hauses, in so fern solches durch den Brand verlohren gehen kan, mithin ohne Absicht auf die Baustelle und deren Beschaffenheit, auch die ihr anklebende Befugnisse und Gerechtigkeiten zu nehmen, nicht übersteiget.

V.) Behuf dieser Einschreibung ist bereits ein Catastrum verfertiget, worin die im Fürstenthum Calenberg, Göttingen und Grubenhagen befindliche Häuser aufgeführet, und mit einer gewissen Numer bezeichnet, an der Seite aber Raum gelassen worden, um die Taxam hinein zu setzen. Solches Catastrum soll denen Obrigkeiten zugesandt, von selbigen die unter ihnen gesessene Eigenthümer zusammen gefordert, die Gebäude derer, welche in diese Societæt zu treten schuldig, so fort taxiret, und die Taxa eingetragen, diejenige aber von deren Willkühr es abhänget, ob sie ihre Häuser einschreiben lassen wollen, darum befraget, und wann sie dazu resolviren, der Wehrt, welchen dieselbe angeben, dafern er nicht übermäßig ist, dem Catastro gleichfalls inseriret werden.

VI.) Es sollen auch die Obrigkeiten gegen die Schrifftsäßige, so in ihren Jurisdictions-Bezircken wohnhafft, sich erbiethen, deren Subscriptiones anzunehmen, jedoch bleibet selbigen unbenommen, die Einschreibung ihrer Gebäude auch unmittelbahr von dem Schatz-Collegio verrichten zu lassen, als welches sofort nach Publication dieser Verordnung, die Gebäude derer, welche sich bey ihm deswegen melden, dem Catastro inseriren, auch darüber, daß solches geschehen, die erforderliche Attestata ausstellen wird.

VII.)

VII.) Der dem Catastro einverleibende Wehrt eines Hauses muß in 25. rthlr. aufgehen, auch unter dieser Summe kein Gebäude in selbiges verzeichnet werden, weil man demnächst zum Fuß der Subrepartition nehmen wird, wie viel Pfennige von 25. rthlr. zu jeden Brand-Schaden zu bezahlen.

VIII.) Sobald die Taxationes und Einschreibungen geschehen, soll das Catastrum von denen Obrigkeiten mit ihrer Unterschrifft, auch beygedruckten Siegel bestärcket, und Unsern Land- und Schatz-Räthen auch Schatz-Deputirten zugesandt werden, welche ihnen dagegen ein, mit ihren Siegel und Unterschrifft versehenes gleichlautendes Exemplar zufertigen, und selbigen, so viel Attestata, als nöthig, beyfügen sollen, welche denen Eigenthümern zuzustellen sind, um erweisen zu können, daß sie ihre Gebäude eingeschrieben, mithin deren Ersetzung bey entstandenen Brand-Schaden zu erwarten haben.

IX.) Gleichwie diejenige, welche in die Societæt zu treten nicht schuldig, sich zu aller Zeit annoch dazu entschliessen können, also bleibet ihnen auch frey, nach Belieben aus solcher zu treten, und die Taxam ihrer Gebäude zu verändern. Dergleichen Zusätze und Veränderungen zu machen, ist die Zeit vom 2ten bis zum 31ten Januarii jedes Jahrs bestimmet, binnen welcher, diejenige, so in oder aus der Societæt treten, ihre Taxam erhöhen oder verringern, oder neue Gebäude einschreiben lassen wollen, solches dem Schatz-Collegio anzeigen mögen. Es erhalten aber dergleichen Veränderungen ihre verbindliche Krafft an beyden Seiten erst mit dem 31ten Januarii, folglich muß derjenige, der aus der Societæt tritt, oder seine Taxam verringert, zu den Feuers-Brünsten, welche vor den 31ten Januarii einen Societæts-Verwandten betreffen, nach den alten Fuß contribuiren, so wie denen, welche sich in die Societæt begeben, oder ihre angeschriebene Summe erhöhen, solches nur zu statten kömmt, wenn den 31ten Januarii oder nachher sie ein Brand-Schade betreffen sollte.

X.) Da der Endzweck dieser Societæt nicht füglich ohne Beschwerde der Mit-Glieder zu erreichen stehet, dafern nicht für 4. Millionen Gebäude eingeschrieben worden, so soll, bevor solches geschehen, die gantze Sache als ein unverbindliches Werck angesehen werden, sobald aber diese Summe vorhanden, Unsere Land- und Schatz-Räthe auch Schatz-Deputirte dem Publico Nachricht davon geben, und zugleich einen Terminum à quo bestimmen, mithin denen Mit-Gliedern den Brand-Schaden, welchen sie an solchen Tage, oder nachher leiden, ersetzen.

XI.) Entstehet also in, und nach diesen bekannt gemachten Termino ein Brand, so soll solches Unsern Land- und Schatz-Räthen auch Schatz-Deputirten, dafern der Feuer-Schaden einen schrifftsäßigen betroffen, von den Eigenthümer selbst, sonst aber von des Orts Obrigkeit berichtet, und dabey die Numern der Wohn-Häuser und Neben-Gebäude, auch ob selbige gantz oder zum Theil abgebrandt, deutlich gemeldet werden.

XII.) Wegen der völlig abgebrandten Gebäude soll das Schatz-Collegium sogleich den in das Catastrum eingezeichneten Wehrt, entweder den Aemtern, Gerichten und Stadt-Magistraten, oder dem Eigenthümer selbst, (wenn nemlich dieser schrifftsäßig ist) zufertigen, ohne zu erwarten, daß solche Summe zuvor von denen Mit-Gliedern beygetrieben werde,

)( )(

de, und ohne zu untersuchen, ob der Brand aus Versehen oder aus Boßheit veranlasset sey, als welches jedes Orts Obrigkeit überlassen wird.

XIII.) Ist aber das Hauß nicht gantz, sondern nur zum Theil abgebrand, so soll, wenn solches von geringer Importantz, und in dem Catastro unter 1000 rthlr. taxiret worden, die Aestimation des Schadens von der Obrigkeit, worunter solches gelegen, geschehen, und von solcher ein Attestat darüber ertheilet werden, jedoch bleibet dem Schatz-Collegio unbenommen, deswegen weitere Erkundigung einzuziehen.

Bey Gebäuden von mehren Wehrt soll aber die Untersuchung, ob der Schade am Gebäude, dafern es nicht gantz verlohren gegangen, zu $\frac{3}{4}$, zur Helfte, zu $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$, oder $\frac{1}{16}$, zu rechnen schleunigst folgendergestalt geschehen:

1.) Muß die Taxation, nach der Wichtigkeit des zum Theil verunglückten Gebäudes, durch einen oder mehrere Bauverständige verrichtet werden.

2.) Bey der Aestimation soll, ausser der Obrigkeit des Orts und denen Interessenten, jemand aus den Mitteln Unserer Land- und Schatz-Räthe auch Schatz-Deputirten, oder deren Bevollmächtigter gegenwärtig seyn.

Nicht aber 3.) auf den Wehrt des Verlustes, sondern darauf gesehen werden, ob das Gebäude entweder gantz, oder halb, oder zum vierten Theil, oder zu $\frac{3}{4}$ Theilen, u. s. w. abgebrandt sey.

4.) Urtheilten die Bauverständige, und die so ihnen zugefüget, daß das verunglückte Gebäude nicht zu repariren stehe, sondern von Grund auf neu gebauet werden müste, so ist der Brand vor total zu achten, und werden die etwa übrige Materialien gegen die Kosten, so die Ausräumung des Schutts rc. erfordert, gerechnet.

5.) Zweifelten die Taxatores aber, ob der Schade zu $\frac{1}{4}$ oder auf die Helfte zu rechnen, so nimmt man pro Taxa $\frac{1}{3}$. item wird zwischen der Helfte und $\frac{3}{4}$. $\frac{2}{3}$. genommen, u. s. w.

6.) Würde die Beschädigung des Gebäudes so geringe geurtheilet, daß selbige weniger als $\frac{1}{16}$. des Hauses betrüge, der Brand wäre jedoch, zu der Zeit, da er geschehen, zu des Publici Notitz kommen, und der Eigenthümer hätte an den Gebäude mercklichen Schaden gelitten, so soll denselben allemahl der 16te Theil des eingeschriebenen Quanti bezahlet werden.

den. Er muß aber solchenfalls die Kosten der Taxation übernehmen.

7.) Das Aestimations-Protocoll oder Attestat soll von der Obrigkeit des Orts denen Taxatoribus und demjenigen, so Nahmens des Schatz-Collegii bey der Taxation gegenwärtig gewesen, unterschrieben.

Sodann 8.) unter selbiges, den wie vielsten Theil der Abgebrandte von der eingeschriebenen Summe zu fordern habe, gesetzet und ihm solcher, auf dessen Vorzeigung ohne Auffenthalt bezahlet werden.

XIV.) Es mag aber ein Gebäude gantz oder zum Theil abbrennen, so muß der Eigenthümer bey der Bezahlung sich allemahl die von ihm selbst zu entrichtende Quote abziehen lassen.

XV.) Wenn auf diese Weise der Brand-Beschädigte befriediget ist, so soll alsdann das Schatz-Collegium, was er erhalten, auf die sämtliche Societæts-Genossen repartiren, mithin bekannt machen, wie viel von jeden eingeschriebenen 25. rthlr. ein jeder Genosse Pfennige zu bezahlen hat.

Sollte aber die hergeschossene Summe gering seyn, und sich nicht auf 500. rthlr. erstrecken, so ist keine Sammlung anzustellen, sondern es bleibet alsdenn, bis zum nächsten Brande, die Landt-Renterey entweder im Vorschuß, oder vergütet den Schaden mit dem etwa bey der Casse vorhandenen Ueberschuß, als welcher nach dem im 16ten §. angenommenen Repartitions-Fuß zu Zeiten entstehen wird, jedesmahl aber zu diesen Behuf, mithin zum Besten der Societæt, berechnet werden soll.

Dafern auch die Societæt mit einen dermassen importanten Brande heimgesuchet würde, daß man besorgen müsse, es werde denen mehresten Societæts-Genossen zu schwer fallen, ihre Quoten auf einmahl zu bezahlen, so sind die Gelder von ihnen in zwey oder mehren Terminen einzufordern, jedoch müssen sie sich hierunter gefallen lassen, was das Schatz-Collegium festsetzen wird.

XVI.) Werden bloß 4. Millionen subscribiret, so muß ein Mit-Glied diese Societæt zu 500. rthlr. Brand-Schaden von jeden subscribirten 25. rthlr. 1. pf. beytragen, nach welcher Verhältniß bey allen vorkommenen Fällen eines jeden Quote bestimmet wird.

XVII.) Gleichwie es unmöglich fällt, die Rechnungen der Societæt mit Retardaten zu beschweren, und durch deren Einklagung unnöthige Kosten und Arbeit zu verursachen, also verstehet es sich von selbst, daß ein jedes Mit-Glied seine Quotam ohne Auffenthalt zu bezahlen schuldig. Thäte es solches aber binnen 3 Monathen nach der geschehenen Intimation nicht, so soll ausser der schuldigen Quote $\frac{1}{4}$ pro Cento von der von ihm subscribirten Summe, mithin von jeden 100. rthlr. 9. gr. der Socie-

tæt zum besten zur Strafe erleget, auch er in die etwa verursachte Kosten condemniret werden.

Wir befehlen auch Unsern Justitz-Collegiis, wie auch allen und jeden Obrigkeiten, auf die blosse Anzeige des Schatz-Collegii, ohne von solchen eine weitere Bescheinigung zu fordern, sofort Mandata de exequendo auf die rückständige Quote, verwirckte Straffe und verursachte Kosten zuerkennen, und benöthigten fals durch ihre Gerichts-Diener, oder Militarische Hülffe ohne allen Auffenthalt vollstrecken zu lassen.

Und da bey dieser Beytreibung das Schatz-Collegium sich an das eingeschriebene Gebäude zu halten berechtiget, es mag dasselbe nach der Einschreibung auf was für Art es wolle an andere kommen, so wollen Wir, daß, wenn ein Societæts-Genosse selbiges nicht selbst bewohnet, sondern vermiethet hat, alsdenn der Mieths-Mann die davon aufkommende Quote entrichten, und den Eigenthümer am Locario wieder abziehen solle.

Daferne auch das Hauß in der Creditoren Hände gerathen, so soll der Curator ohne Nachfrage, und ohne daß es einer Classification bedarff, dasjenige abtragen, was davon bey entstandenen Brande jedesmahl zu erlegen.

Wie Wir denn auch dieser Forderung vor allen andern, wie die Nahmen haben mögen, den Vorzug beylegen.

XVIII.) Die Catastra und Rechnungen der Societæt sollen auf Land-Tagen denen gesamten Ständen auf Begehren vorgeleget, auch deren Einsicht jedem Societæts-Genossen, so fern es ohne Kosten geschehen kan, verstattet, mithin ihnen dadurch gezeiget werden, wie das eingesamlete Geld angewendet worden.

XIX.) Es verstehet sich übrigens von selbst, daß, wenn dieses Werck zu Stande gekommen, alsdenn alle Arten der Brand-Collecten sowol vor die, welche sich in der Societæt befinden, als vor solche, die darinn zu treten Bedencken tragen, und der ihnen angebothenen Sicherheit sich nicht theilhaftig machen wollen, cessiren. Hingegen sollen die Abgebrandte, der bey erlittenen Brand-Schaden auf andere Weise genossenen Beysteuer und Vortheile vor wie nach geniessen, mithin ihnen keine derselben, so wenig von Unserer Rent-Kammer als sonst jemand, unter den Vorwand, der von der Societæt zu empfangenden Hülffe entzogen werden.

Da endlich XX.) bey der Einrichtung des Wercks die Absicht dahin gehet, die Societæts-Genossen, soviel möglich, mit allen zur Administration, Colligirung und Beytreibung der Gelder sonst erforderlichen Kosten zu verschonen, auch von Seiten der Landschafft alles, was dieselbe zu Erreichung solches Entzwecks beytragen können, geschehen ist, indem sie nicht allein ihren Bedienten, sondern auch den Vorschuß ohnentgeltlich hergiebet, so sollen dieselbe auch von dem Gebrauch des Stempel-Papiers sowohl gerichtlich als aussergerichtlich befreyet seyn, auch die in diesem Geschäffte abgehende und ankommende Sachen, vom Post-Amte Hannover vors erste frey, und ohne porto besorget und bestellet, das Post-Geld aber bis zu weiterer Entschliessung notiret werden.

Damit

Damit nun diese Unsere Verordnung zu jedermanns Wissenschafft kommen möge, so wollen Wir, daß einer jeden Obrigkeit eine hinlängliche Anzahl Exemplarien davon zugefertiget, und solche gehörigen Orts affigiret werde, befehlen auch jedermänniglich sich darnach auf das genaueste zu richten, insonderheit aber Unsern Collegiis und Obrigkeiten, Unsern Land- und Schatz-Räthen auch Schatz-Deputirten, in allen zu Beförderung und Aufnahme dieser Societæt gereichenden Dingen hülfreiche Hand zu biethen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrifft und neben gedruckten geheimen Cantzley-Secrets. Geben auf Unserm Palais St. James den $\frac{16}{27}$ten Mart. des 1750ten Jahrs, Unsers Reichs im drey und zwanzigsten.

(L.S.) George Rex.

P. A. von Münchhausen.

Nro 132

440094

Demnach insbesondere der nachbemerkte zu Wildeshausen entstandene große Brand die Ausgabe der zu vergütenden Assecuranz-Gelder so sehr gehäuft hat, daß zu deren Bezahlung zum Theil haben Gelder aufgeliehen werden müssen, und daher die Nothdurft erfordert nach dem §. XV. der Constitution vom 27ten März 1750. bereits dermalen einen Beytrag auf diejenigen Assecuranz-Summen einsammlen zu lassen, welche wegen der seit den 1ten Febr. 1790. entstandenen Brandschäden zu vergüten gewesen sind, und die, so weit deren Auszahlung bis jetzt verfügt ist, in folgenden bestehen, als:

	Thlr.	gr.	pf.
In Osterende Otterndorf im Lande Hadeln, N. 20, a.	75		
= Südershausen, Gerichts Hardenberg, N. 10.	50		
= Sorsum bey Wittenburg, Amts Calenberg, N. 16.	100		
= Heersum, G. Wispenstein, N. 3, zu 15/16,	117	6	6
= der Stadt Pattensen, N. 58, zu 1/10,	20		
= Westerhof, A. Westerhof, N. 14 & 14 a.	592	5	6
= Rohrsen, A. Springe, N. 19, 250 thl. N. 19, a. 25 thl.	275		
= Riendorf, G. Riendorf an der Steckenitz, N. 29.	75		
= Wildeshausen, A. Wildeshausen, N. 96, b. zu 5/6, 125 thl. N. 96, c. zu 1/6 16 thl. 24 gr. N. 127, 12 thl. 18 gr. N. 128, 200 thl. N. 129, 50 thl. N. 133, b, 50 thl. N. 150, 200 thl. N. 151, zu 1/9, 11 thl. 4 gr. N. 168, zu 4/5, 280 thl. N. 168, a. 2 thl. 18 gr. N. 169, 200 thl. N. 170, 200 thl. N. 171, 150 thl. N. 172, 150 thl. N. 173, 300 thl. N. 174, 125 thl. N. 174, a. 75 thl. N. 175, 300 thl. N. 176, 100 thl. N. 177, 250 thl. N. 177, a. 150 thl. N. 178, 200 thl. N. 179, 100 thl. N. 180, 275 thl. N. 180, a. 25 thl. N. 189, zu 9/10, 180 thl. N. 190, 100 thl. N. 191, 100 thl. N. 192, 300 thl. N. 192, a. 50 thl. N. 193, 300 thl. N. 194, 125 thl. N. 195, 250 thl. N. 195, a. 150 thl. N. 196, 300 thl. N. 197, zu 2/3, 133 thl. 12 gr. N. 199, zu 1/6, 12 thl. 18 gr. N. 210, 3 thl. N. 211, zu 1/3, 133 thl. 12 gr. N. 212, zu 15/16, 1218 thl. 27 gr. N. 212, a. 200 thl. N. 213, 300 thl. N. 214, 200 thl. N. 215, 300 thl. N. 216, 400 thl. N. 216, a. 200 thl. N. 216, b. 50 thl. N. 216, c. 50 thl. N. 217, 300 thl. N. 217, a. 75 thl. N. 219, 200 thl. N. 220, 300 thl. N. 220, a. 150 thl. N. 221, 400 thl. N. 222, 1800 thl. N. 222, a. 300 thl. N. 223, 350 thl. N. 223, a. 75 thl. N. 224, 300 thl. N. 225, 600 thl. N. 226, 250 thl. N. 227, 200 thl. N. 228, 100 thl. N. 229, 125 thl. N. 230, 100 thl. N. 230, a. 75 thl. N. 232, 200 thl. N. 234, 150 thl. N. 235. 75 thl. N. 236, 150 thl. N. 237, 150 thl. N. 238, 150 thl. N. 241, 175 thl. N. 242, 100 thl. N. 243, 50 thl. N. 244, 150 thl. N. 245, 100 thl. N. 246, 725 thl. N. 246, a. 150 thl. N. 246, b. 125 thl. N. 248, 200 thl. N. 248, b. 100 thl. N. 249, 300 thl. N. 249, a. 200 thl. N. 249, b. 50 thl. N. 250, 200 thl. N. 251, 250 thl. N. 252, 350 thl. N. 252, a. 50 thl. N. 254, 200 thl. N. 255, 200 thl. N. 256, 500 thl. N. 257, 400 thl. N. 259, zu 5 thl.	19748	25	
= Reher, A. Ertzen, N. 13, 125 thl. N. 18, 200 thl.	325		
= Kuddewürde, A. Schwarzenbeck, N. 8, a.	100		
= Lerbach, Berg A. Clausthal, N. 48, 400 thl. N. 48, a. 100 thl.	500		
= Horn, A. Schwarzenbeck, N. 4,	600		
= Leveste, G. Leveste, N. 39, a. 200 thl. N. 39, b. 75 thl.	275		
= Wenden, A. Wölpe, N. 5, 350 thl. N. 5, a. 50 thl. N. 5, b. 50 thl. N. 5, e. 100 thl. N. 20, 200 thl. N. 20, a. 100 thl.	850		
= Nicklingen, A. Nicklingen, N. 44, a. 1500 thl. N. 44, b. zu 2/3 333 thl. 12 gr.	1833	12	
= Hemeringen, A. Lachen, N. 28.	225		
= Mandelsloh übern See A. Neustadt am Rübenberge, N. 3, 600 thl. N. 3, c. 100 thl. N. 6, 400 thl. N. 6, a. 200 thl. N. 6, c. 50 thl. N. 7, 400 thl. N. 7, a. 250 thl. N. 7, b. 75 thl. N. 17, b. 100 thl. N. 22, 700 thl. N. 23, 100 thl. N. 23, b. 50 thl. N. 24, 50 thl. N. 25, 200 thl.	3275		
= Hattorf, A. Herzberg, N. 70, 50 thl. N. 70, a. 25 thl. N. 71, 125 thl. N. 71, a. 25 thl. N. 74, 75 thl. N. 74, a. 25 thl. N. 79, 50 thl. N. 79, a. 25 thl. N. 176, 100 thl. N. 197, 25 thl. N. 197, a. 25 thl. N. 198, 50 thl. N. 198, a. 25 thl. N. 207, 25 thl.	650		
= Ebergötzen, A. Radolphshausen, N. 44, 50 thl. N. 45, 50 thl. N. 45, a. 25 thl. N. 46. 25 thl. N. 47, 50 thl. N. 48, 50 thl. N. 53, 50 thl. N. 53, a. 50 thl. N. 54, zu 3/4, 75 thl.	425		
= Volpriehausen, A. Uslar, N. 24.	50		
Summa —	30161	13	4

Und dann resolvirt worden für jetzt auf solche bisher vergütete Assecuranz-Summen einen Beytrag von 3 mgr. 4 pf. auf 100 Rthl. Subscription oder von 7 pf. auf 25 Rthlr. erheben zu lassen, so ist zu bezahlen und vor Ende des April Monats ohnfehlbar anhero zur Casse zu liefern, von

№ 170. 177. dei publ. Stadt-Gebäude

auf 5900. Thlr. Subscr. 5 Thlr. 26. mgr. 4. pf. in edictmäßigen Münzsorten. Welche Gelder dem Schatz-Einnehmer Haase in Hannover gegen Quitung, so hierunter gesetzt wird, zuzusenden sind.

Hannover, den 5ten Jan 1791.

Im Fürstenthum Calenberg verordnete Land- und Schatz-Räthe, auch Schatz-Deputirte.

bezahlt

[illegible]

53.

1

Um derer willen, welche sich in Bezahlung ihrer Beyträge säumig finden lassen, hat man in Erinnerung bringen müssen: Daß

nach der Königl. Verordnung v. 27ten Mart. 1750. §. XVII.

1) die, welche binnen 3 Monathen, nach geschehener Intimation, und zwar so wie durch die Anzeigen bekant gemacht worden, namentlich vor Ausgang des April-Monats ihre Quote nicht bezahlt, von jeden subscribirten 100 Thlr. 9 mgr. Strafe, nebst denen etwa verursachten Unkosten zu erlegen haben.

2) auch Miethsleute den Beytrag zu bezahlen, und dem Eigenthümer vom Locario wieder abzuziehen schuldig.

3) von denen Häusern, welche in der Creditoren Hände gerathen, die Curatores ohne Nachfrage, und ohne daß es einer Classification bedarf, die Quote zu erlegen haben. Wenn solches aber nicht geschehen,

nach der Verordnung vom 23ten Apr. 1756. §. 2.

4) die Curatores obgedachte Strafe aus ihren eigenen Mitteln, ohne daß ihnen solche in der Curatel-Rechnung zu passiren, bezahlen sollen.

5) Daß (nach §. 3.) diejenigen, welche bis zum Schlusse der Rechnung ihre Quote nicht erleget haben, von der Societät nach Befinden auszuschliessen, und alles daraus fliessenden Beneficii verlustig zu erklären.

Auch wird hiemit ein für allemahl declariret, daß man von dieser Verfügung unter keinerley Vorwande abweichen könne, mithin ein jeglicher den aus seiner Versäumniß entstehenden Schaden sich selbst beyzumessen habe.

Dieser Beytrag ist den ten Vormittags zu liefern.

Nro 133

440096

Demnach insbesondere der nachbemerkte zu Wildeshausen entstandene große Brand die Ausgabe der zu vergütenden Assecuranz-Gelder so sehr gehäuft hat, daß zu deren Bezahlung zum Theil haben Gelder aufgeliehen werden müssen, und daher die Nothdurft erfordert nach dem §. XV. der Constitution vom 27ten März 1750. bereits dermalen einen Beytrag auf diejenigen Assecuranz-Summen einsammlen zu lassen, welche wegen der seit den 1ten Febr. 1790. entstandenen Brandschäden zu vergüten gewesen sind, und die, so weit deren Auszahlung bis jetzt verfügt ist, in folgenden bestehen, als:

	Thlr.	gr.	pf.
In Osterende Otterndorf im Lande Hadeln, N. 20, a.	75		
= Südershausen, Gerichts Hardenberg, N. 10.	50		
= Sorsum bey Wittenburg, Amts Calenberg, N. 16.	100		
= Heersum, G. Wispenstein, N. 3, zu 15/16,	117	6	6
= der Stadt Pattensen, N. 58, zu 1/10,	20		
= Westerhof, A. Westerhof, N. 14 & 14 a.	592	5	6
= Rohrsen, A. Springe, N. 19, 250 thl. N. 19, a. 25 thl.	275		
= Niendorf, G. Niendorf an der Steckenitz, N. 29.	75		
= Wildeshausen, A. Wildeshausen, N. 96, b. zu 5/8, 125 thl. N. 96, c. zu 5/8 16 thl. 24 gr. N. 127, 12 thl. 18 gr. N. 128, 200 thl. N. 129, 50 thl. N. 133, b, 50 thl. N. 150, 200 thl. N. 151, zu 1/9, 11 thl. 4 gr. N. 168, zu 4/5, 280 thl. N. 168, a. 2 thl. 18 gr. N. 169, 200 thl. N. 170, 200 thl. N. 171, 150 thl. N. 172, 150 thl. N. 173, 300 thl. N. 174, 125 thl. N. 174, a. 75 thl. N. 175, 300 thl. N. 176, 100 thl. N. 177, 250 thl. N. 177, a. 150 thl. N. 178, 200 thl. N. 179, 100 thl. N. 180, 275 thl. N. 180, a. 25 thl. N. 189, zu 9/10, 180 thl. N. 190, 100 thl. N. 191, 100 thl. N. 192, 300 thl. N. 192, a. 50 thl. N. 193, 300 thl. N. 194, 125 thl. N. 195, 250 thl. N. 195, a. 150 thl. N. 196, 300 thl. N. 197, zu 2/3, 133 thl. 12 gr. N. 199, zu 1/8, 12 thl. 18 gr. N. 210, 3 thl. N. 211, zu 2/3, 133 thl. 12 gr. N. 212, zu 15/16, 1218 thl. 27 gr. N. 212, a. 200 thl. N. 213, 300 thl. N. 214, 200 thl. N. 215, 300 thl. N. 216, 400 thl. N. 216, a. 200 thl. N. 216, b. 50 thl. N. 216, c. 50 thl. N. 217, 300 thl. N. 217, a. 75 thl. N. 219, 200 thl. N. 220, 300 thl. N. 220, a. 150 thl. N. 221, 400 thl. N. 222, 1800 thl. N. 222, a. 300 thl. N. 223, 350 thl. N. 223, a. 75 thl. N. 224, 300 thl. N. 225, 600 thl. N. 226, 250 thl. N. 227, 200 thl. N. 228, 100 thl. N. 229, 125 thl. N. 230, 100 thl. N. 230, a. 75 thl. N. 232, 200 thl. N. 234, 150 thl. N. 235. 75 thl. N. 236, 150 thl. N. 237, 150 thl. N. 238, 150 thl. N. 241, 175 thl. N. 242, 100 thl. N. 243, 50 thl. N. 244, 150 thl. N. 245, 100 thl. N. 246, 725 thl. N. 246, a. 150 thl. N. 246, b. 125 thl. N. 248, 200 thl. N. 248, b. 100 thl. N. 249, 300 thl. N. 249, a. 200 thl. N. 249, b. 50 thl. N. 250, 200 thl. N. 251, 250 thl. N. 252, 350 thl. N. 252, a. 50 thl. N. 254, 200 thl. N. 255, 200 thl. N. 256, 500 thl. N. 257, 400 thl. N. 259, zu 5 thl.	19748	25	
= Neher, A. Ertzen, N. 13, 125 thl. N. 18, 200 thl.	325		
= Kuddewürde, A. Schwarzenbeck, N. 8, a.	100		
= Lerbach, Berg A. Clausthal, N. 48, 400 thl. N. 48, a. 100 thl.	500		
= Horn, A. Schwarzenbeck, N. 4,	600		
= Leveste, G. Leveste, N. 39, a. 200 thl. N. 39, b. 75 thl.	275		
= Wenden, A. Wölpe, N. 5, 350 thl. N. 5, a. 50 thl. N. 5, b. 50 thl. N. 5, e. 100 thl. N. 20, 200 thl. N. 20, a. 100 thl.	850		
= Ricklingen, A. Ricklingen, N. 44, a. 1500 thl. N. 44, b. zu 2/3 333 thl. 12 gr.	1833	12	
= Hemeringen, A. Lachen, N. 28.	225		
= Mandelsloh übern See A. Neustadt am Rübenberge, N. 3, 600 thl. N. 3, c. 100 thl. N. 6, 400 thl. N. 6, a. 200 thl. N. 6, c. 50 thl. N. 7, 400 thl. N. 7, a. 250 thl. N. 7, b. 75 thl. N. 17, b. 100 thl. N. 22, 700 thl. N. 23, 100 thl. N. 23, b. 50 thl. N. 24, 50 thl. N. 25, 200 thl.	3275		
= Hattorf, A. Herzberg, N. 70, 50 thl. N. 70, a. 25 thl. N. 71, 125 thl. N. 71, a. 25 thl. N. 74, 75 thl. N. 74, a. 25 thl. N. 79, 50 thl. N. 79, a. 25 thl. N. 176, 100 thl. N. 197, 25 thl. N. 197, a. 25 thl. N. 198, 50 thl. N. 198, a. 25 thl. N. 207, 25 thl.	650		
= Ebergötzen, A. Radolphshausen, N. 44, 50 thl. N. 45, 50 thl. N. 45, a. 25 thl. N. 46. 25 thl. N. 47, 50 thl. N. 48, 50 thl. N. 53, 50 thl. N. 53, a. 50 thl. N. 54, zu 3/4, 75 thl.	425		
= Volpriehausen, A. Uslar, N. 24.	50		
Summa —	30161	13	4

Und dann resolvirt worden für jetzt auf solche bisher vergütete Assecuranz-Summen einen Beytrag von 3 mgr. 4 pf. auf 100 Rthl. Subscription oder von 7 pf. auf 25 Rthlr. erheben zu lassen, so ist zu bezahlen und vor Ende des April Monats ohnfehlbar anhero zur Casse zu liefern, von

No 10 Bürgermeister und Rath der Stadt Rehburg.

auf 2550 Thlr. Subscr. 7 Thlr. 17 mgr. 2 pf. in edictmäßigen Münzsorten. Welche Gelder dem Schatz-Einnehmer Haase in Hannover gegen Quitung, so hierunter gesetzt wird, zuzusenden sind.

Hannover, den 5ten Jan 1791.

Im Fürstenthum Calenberg verordnete Land- und Schatz-Räthe, auch Schatz-Deputirte.

bezahlt
JWHaase.

Die Apotheke

100.

Um derer willen, welche sich in Bezahlung ihrer Beyträge säumig finden lassen, hat man in Erinnerung bringen müssen: Daß

nach der Königl. Verordnung v. 27ten Mart. 1750. §. XVII.

1) die, welche binnen 3 Monathen, nach geschehener Intimation, und zwar so wie durch die Anzeigen bekant gemacht worden, namentlich vor Ausgang des April-Monats ihre Quote nicht bezahlt, von jeden subscribirten 100 Thlr. 9 mgr. Strafe, nebst denen etwa verursachten Unkosten zu erlegen haben.

2) auch Miethsleute den Beytrag zu bezahlen, und dem Eigenthümer vom Locario wieder abzuziehen schuldig.

3) von denen Häusern, welche in der Creditoren Hände gerathen, die Curatores ohne Nachfrage, und ohne daß es einer Classification bedarf, die Quote zu erlegen haben. Wenn solches aber nicht geschehen,

nach der Verordnung vom 23ten Apr. 1756. §. 2.

4) die Curatores obgedachte Strafe aus ihren eigenen Mitteln, ohne daß ihnen solche in der Curatel-Rechnung zu passiren, bezahlen sollen.

5) Daß (nach §. 3.) diejenigen, welche bis zum Schlusse der Rechnung ihre Quote nicht erleget haben, von der Societät nach Befinden auszuschliessen, und alles daraus fliessenden Beneficii verlustig zu erklären.

Auch wird hiemit ein für allemahl declariret, daß man von dieser Verfügung unter keinerley Vorwande abweichen könne, mithin ein jeglicher den aus seiner Versäumniß entstehenden Schaden sich selbst beyzumessen habe.

Dieser Beytrag ist den *10* ten *Martz* Vormittags zu liefern.

Nro 43.

Nachdem für die im Fürstenthum Calenberg errichtete Brand-Assecurations-Societät

vom 1ten Febr. 1790. bis den 31ten Januar 1791.

folgende Summen, zu Vergütung der geschehenen Brand-Schäden vorgeschossen sind:

	Thl.	gr.	pf.
Wegen der in dem Ausschreiben vom 5ten Januar a. c. bereits specificirten Brandschäden, — — —	30161	13	4
sodann wegen folgender Brandschäden, als:			
In Niedernjesa, Amts Friedland, N. 12. — — —	400		
" Hettensen, A. Hardegsen, N. 8, b. 75 thl. N. 18 & 18, a. zu $\frac{1}{4}$, 31 thl. 9 gr.	106	9	
" der Stadt Neustadt am Rübenberge, N. 21 zu $\frac{1}{4}$. — —	56	9	
" Kanklau, Ger. Woterßen, N. 7. — — —	600		
" Schwarzenbeck, A. Schwarzenbeck, N. 12. — —	300		
" Münchehagen, G. Loccum, N. 73, 150 thl. N. 73, a. zu $\frac{1}{2}$, 12 thl. 18 gr. —	162	18	
" Hettensen, A. Hardegsen, N. 22 175 thl. N. 22, a. 25 thl. —	200		
" Winhorst, A. Langenhagen, N. 9. — — —	50		
" Loccum, G. Loccum, N. 10, b. — — —	25		
Und die unumgänglichen Kosten mit — — —	795	28	2
Summa —	32857	5	6

Und dann die Nothdurft erfordert, daß außer denen durch die unterm 5ten Januar d. J. ausgeschriebene interimistische Sammlung aufkommenden 19,137 Rthlr. 23 mgr. 6 pf. zu Erstattung der vorgeschossenen Summe annoch eine weitere ordnungsmäßige Sammlung geschehe, so daß ein jeder Societäts-Genosse von 100 Rthlr. Subscription 3 mgr., oder von 25 Rthlr. 6 pf. beytrage; so ist zu bezahlen, von

No. 10. Bürgermeister u Rath der Stadt Rehburg

auf 2550. Thlr. Subscr. 2 Thlr. 4 mgr. 4 pf. in edictmäßigen Münzsorten. Welche Gelder dem Schatz-Einnehmer Haase in Hannover gegen Quitung, so hierunter gesetzt wird, spätestens vor Schluß des Monats October zuzusenden sind.

Hannover, den 1ten Julius 1791.

Im Fürstenthum Calenberg verordnete Land- und Schatz-Räthe, auch Schatz-Deputirte.

[illegible] Haase

[D]ieser Beytrag ist den 8 [illegible] Vormittags zu liefern.

Um derer willen, welche sich in Bezahlung ihrer Beyträge säumig finden lassen, hat man in Erinnerung bringen müssen: Daß

nach der Königl. Verordnung v. 27ten Mart. 1750. §. XVII.

1) die, welche binnen 3 Monathen, und namentlich vor Ausgang des Monats October d. J. ihre Quote nicht bezahlt, von jeden subscribirten 100 Thlr. 9 mgr. Strafe, nebst denen etwa verursachten Unkosten zu erlegen haben.

2) auch Miethsleute den Beytrag zu bezahlen, und dem Eigenthümer vom Locario wieder abzuziehen schuldig.

3) von denen Häusern, welche in der Creditoren Hände gerathen, die Curatores ohne Nachfrage, und ohne daß es einer Classification bedarf, die Quote zu erlegen haben. Wenn solches aber nicht geschehen,

nach der Verordnung vom 23ten Apr. 1756. §. 2.

4) die Curatores obgedachte Strafe aus ihren eigenen Mitteln, ohne daß ihnen solche in der Curatel-Rechnung zu passiren, bezahlen sollen.

5) Daß (nach §. 3.) diejenigen, welche bis zum Schlusse der Rechnung ihre Quote nicht erleget haben, von der Societät nach Befinden auszuschliessen, und alles daraus fliessenden Beneficii verlustig zu erklären.

Auch wird hiemit ein für allemahl declariret, daß man von dieser Verfügung unter keinerley Vorwande abweichen könne, mithin ein jeglicher den aus seiner Versäumniß entstehenden Schaden sich selbst beyzumessen habe.

No. 11

Nachdem für die im Fürstenthum Calenberg errichtete Brand-Assecurations-Societät

vom 1ten Febr. 1790. bis den 31ten Januar 1791.

folgende Summen, zu Vergütung der geschehenen Brand-Schäden vorgeschossen sind:

	Thl.	gr.	pf.
Wegen der in dem Ausschreiben vom 5ten Januar a. c. bereits specificirten Brandschäden, — — —	30161	13	4
sodann wegen folgender Brandschäden, als:			
In Niedernjesa, Amts Friedland, N. 12. — — —	400		
" Hettensen, A. Hardegsen, N. 8, b. 75 thl. N. 18 & 18, a. zu ½, 31 thl. 9 gr.	106	9	
" der Stadt Neustadt am Rübenberge, N. 21 zu ¼. — —	56	9	
" Kanklau, Ger. Woterßen, N. 7. — — —	600		
" Schwarzenbeck, A. Schwarzenbeck, N. 12. — —	300		
" Münchehagen, G. Loccum, N. 73, 150 thl. N. 73, a. zu ½, 12 thl. 18 gr. —	162	18	
" Hettensen, A. Hardegsen, N. 22 175 thl. N. 22, a. 25 thl. —	200		
" Winhorst, A. Langenhagen, N. 9. — — —	50		
" Loccum, G. Loccum, N. 10, b. — — —	25		
Und die unumgänglichen Kosten mit — — —	795	28	2
Summa —	32857	5	6

Und dann die Nothdurft erfordert, daß außer denen durch die unterm 5ten Januar d. J. ausgeschriebene interimistische Sammlung aufkommenden 19,137 Rthlr. 23 mgr. 6 pf. zu Erstattung der vorgeschossenen Summe annoch eine weitere ordnungsmäßige Sammlung geschehe, so daß ein jeder Societäts-Genosse von 100 Rthlr. Subscription 3 mgr., oder von 25 Rthlr. 6 pf. beytrage; so ist zu bezahlen, von

No. 12. Bürgermstr. und Rath der Stadt Rehburg

auf 400. Thlr. Subscr. — Thlr. 12 mgr. – pf. in edictmäßigen Münzsorten. Welche Gelder dem Schatz-Einnehmer Haase in Hannover gegen Quitung, so hierunter gesetzt wird, spätestens vor Schluß des Monats October zuzusenden sind.

Hannover, den 1ten Julius 1791.

Im Fürstenthum Calenberg verordnete Land- und Schatz-Räthe, auch Schatz-Deputirte.

bezahlt
Haase

Dieser Beytrag ist den [illegible] ten [illegible] Vormittags zu liefern.

Um derer willen, welche sich in Bezahlung ihrer Beyträge säumig finden lassen, hat man in Erinnerung bringen müssen: Daß

nach der Königl. Verordnung v. 27ten Mart. 1750. §. XVII.

1) die, welche binnen 3 Monathen, und namentlich vor Ausgang des Monats October d. J. ihre Quote nicht bezahlt, von jeden subscribirten 100 Thlr. 9 mgr. Strafe, nebst denen etwa verursachten Unkosten zu erlegen haben.

2) auch Miethsleute den Beytrag zu bezahlen, und dem Eigenthümer vom Locario wieder abzuziehen schuldig.

3) von denen Häusern, welche in der Creditoren Hände gerathen, die Curatores ohne Nachfrage, und ohne daß es einer Classification bedarf, die Quote zu erlegen haben. Wenn solches aber nicht geschehen,

nach der Verordnung vom 23ten Apr. 1756. §. 2.

4) die Curatores obgedachte Strafe aus ihren eigenen Mitteln, ohne daß ihnen solche in der Curatel-Rechnung zu passiren, bezahlen sollen.

5) Daß (nach §. 3.) diejenigen, welche bis zum Schlusse der Rechnung ihre Quote nicht erleget haben, von der Societät nach Befinden auszuschliessen, und alles daraus fliessenden Beneficii verlustig zu erklären.

Auch wird hiemit ein für allemahl declariret, daß man von dieser Verfügung unter keinerley Vorwande abweichen könne, mithin ein jeglicher den aus seiner Versäumniß entstehenden Schaden sich selbst beyzumessen habe.

No. 1.

Demnach aus hiesiger Landrenterey, für die im Fürstenthum Calenberg errichtete Brand-Assecurations-Societät

vom 1sten Februar 1798. bis den 31sten Jan. 1799.

wegen entstandener Brand-Schäden folgende Assecuranz-Summen zu bezahlen gewesen sind, als:

	Thl.	gr.	pf.
In der Stadt Hameln, N. 280. A. 300 thl. N 280. c. zu $\frac{7}{8}$, 21 thl. 31 gr. 4 pf. —	321	31	4
– Hobensiedt Amts Brunstein N. 61. — — —	100		
– der Stadt Uslar N. 222. zu $\frac{1}{2}$, 62 thl. 18 gr. N. 222, a. 50 thl. N. 223. zu $\frac{1}{12}$, 25 thl. N. 223, a. 100 thl. N. 224, zu $\frac{1}{10}$, 40 thl. 22 gr. 4 pf. –	278	4	4
– der Altstadt Hannover, N. 478, zu $\frac{1}{8}$. — — —	112	18	
– Lüntorf, Amts Grohnde, N. 10. — — —	300		
– Multhöpen, A. Aerzen, N. 22. — — —	50		
– Großen Munzel, A. Blumenau, N. 4. 1050 thl. N. 4, a. 50 thl. N. 5, 900 thl. N. 12, 600 thl. N. 12, a. 250 thl. N. 12, b. 150 thl. N. 17, 650 thl. N. 17, a. 50 thl. N. 21, 75 thl. N. 22, 300 thl. N. 22, a. 100 thl. N. 23, 200 thl. N. 23, a. 100 thl. N. 24, 900 thl. N 25, 500 thl. N. 25, a. 50 thl. N. 45, 150 thl. N. 51, 200 thl. N. 51, a. 50 thl. N. 52, 200 thl. N. 52, a. 50 thl. N. 84, 650 thl. — —	7225		
– Amelgatzen, A. Aerzen, N. 1, 150 thl. N. 1, a. 75 thl. N. 1, b. 50 thl. N. 1, c. 75 thl. N. 4, 150 thl. N. 4, b. 75 thl. N. 6, a. 50 thl. N. 11, 100 thl. N. 11, a. 50 thl. N. 13, 75 thl. N. 13, a. 25 thl. N. 17, 50 thl. N. 22, 50 thl. N. 24, 50 thl. N. 26, 50 thl. N. 27, 50 thl. –	1125		
– List, A. Langenhagen, N. 22, zu $\frac{1}{3}$, 33 thl. 12 gr. N 22, a. 50 thl. —	83	12	
– Jeinsen, A. Calenberg, N. 3, a. 300 thl. N. 4, 700 thl. N. 4, a. 600 thl. N. 4, b. 25 thl. N. 5, 500 thl. N. 40, 350 thl. N. 40, a. 100 thl. N. 40, b. 100 thl. — — —	2675		
– Seedorf, Gerichts Zecher N. 14. — — —	75		
– der Garten-Gemeine, Ger. Sch. Amts Hannover, N. 159. — —	150		
– Reine, A. Aerzen, N. 27, a. 25 thl. N. 28, 75 thl. N. 28, a. 25 thl. N. 30, 50 thl. N. 41, 50 thl. — — —	225		
– Alvesrode, A. Springe, N. 10, 300 thl. N. 30, 200 thl. — —	500		
– kleinen Klinkrade, A. Steinhorst, N. 7. — — —	200		
– Hüpede, A. Calenberg, N. 5, 300 thl. N. 6, b. 50 thl. —	350		
– Salze, A. Springe, N. 5, zu $\frac{1}{8}$, 9 thl. 13 gr. 4 pf. N. 7, 100 thl. N. 27, zu $\frac{1}{8}$, 12 thl. 18 gr. N. 28, zu $\frac{3}{4}$, 93 thl. 27 gr. N. 30, zu $\frac{1}{4}$, 50 thl. N. 31, 100 thl. N. 32, 150 thl. N. 33, 300 thl. N. 34, 300 thl. N. 35, 100 thl. N. 36, 500 thl. N 37, 200 thl. N. 38, 150 thl. N. 39, 100 thl. N. 40, 100 thl. N. 41, 150 thl. — — —	2415	22	4
– Egestorf, A. Calenberg, N. 40. — — —	50		
– der Stadt Clausthal, N. 290, a. — — —	25		
– Lüdingworth, im Lande Hadeln, N. 43. — — —	200		
– Osterende Otterndorf, N. 52, e. zu $\frac{3}{4}$, — — —	75		
– Bollensen, A. Uslar, N. 6, 100 thl. N. 12, zu $\frac{1}{12}$, 12 thl. 18 gr. —	112	18	
– der Stadt Neustadt am Rübenberge, N. 140, zu $\frac{1}{16}$, — —	31	9	
– Nörthen, Gerichts Hardenberg, N. 78, zu $\frac{1}{12}$, — —	59	3	2
– Uschlag, A. Münden, N. 32, zu $\frac{1}{2}$. — — —	62	18	
– Dunsen, A. Lauenstein, N. 9, zu $\frac{3}{4}$. — — —	150		
– Grasdorf, A. Coldingen, N. 41, 200 thl. N. 43, 125 thl. N. 45, 200 thl. —	525		
Die unumgänglichen Kosten — — — —	629	22	6
Summa —	18106	15	4

Und dann die Nothdurft erfordert, daß zu Aufbringung dieser Summe eine ordnungsmäßige Sammlung geschehe, dergestalt, daß ein jeder Societäts-Genosse von 100 Thlr. Subscription — 3 mgr., oder von 25 Thlr. — 6 pf. fordersamstens beytrage; so ist zu bezahlen von

No 10. Bürgermeister und Rath der Stadt Rehburg

auf 2550 Thlr. Subscr. 2 Thlr. 4 mgr. 4 pf. in edictmäßigen Münzsorten. Welche Gelder dem Schatz-Einnehmer Haase zu Hannover gegen Quitung, so hierunter gesetzt wird, zuzusenden sind.

Hannover, den 1ten Junius 1799.

Im Fürstenthum Calenberg verordnete Land- und Schatz-Räthe, auch Schatz-Deputirte.

Empf.
F. Haase

Dieser Beytrag ist den ... Vormittags zu liefern

Um derer willen, welche sich in Bezahlung ihrer Beyträge säumig finden lassen, hat man in Erinnerung bringen müssen: Daß

nach der Königl. Verordnung v. 27ten Mart. 1750. §. XVII.

1) die, welche binnen 3 Monaten nach der durch die Anzeigen geschehenen Bekanntmachung dieses Beytrags, und zwar namentlich vor Ablauf des Monats September 1799. ihre Quote nicht bezahlt, von jeden subscribirten 100 Thlr. 9 mgr. Strafe, nebst denen etwa verursachten Unkosten zu erlegen haben.

2) auch Miethsleute den Beytrag zu bezahlen, und dem Eigenthümer vom Locario wieder abzuziehen schuldig.

3) von denen Häusern, welche in der Creditoren Hände gerathen, die Curatores ohne Nachfrage, und ohne daß es einer Classification bedarf, die Quote zu erlegen haben. Wenn solches aber nicht geschehen,

nach der Verordnung vom 23ten Apr. 1756. §. 2.

4) die Curatores obgedachte Strafe aus ihren eigenen Mitteln, ohne daß ihnen solche in der Curatel-Rechnung zu passiren, bezahlen sollen.

5) Daß (nach §. 3.) diejenigen, welche bis zum Schlusse der Rechnung ihre Quote nicht erleget haben, von der Societät nach Befinden auszuschliessen, und alles daraus fliessenden Beneficii verlustig zu erklären.

Auch wird hiemit ein für allemahl declariret, daß man von dieser Verfügung unter keinerley Vorwande abweichen könne, mithin ein jeglicher den aus seiner Versäumniß entstehenden Schaden sich selbst beyzumessen habe.

Unsern freundlichen Willfahrung zuvor; Ehrsame,

Fürsichtige gute Freunde!

Es wird euch gutentheils schon bekannt seyn, was wegen einer zwischen den Städten, Münder, Springe, Pattensen, Eldagsen, Hameln und Bodenwerder, geschlossenen Convention, welche auf Abstellung verschiedener vermeintlichen Beschwerden, und Abänderung der Landesverfassung, gerichtet gewesen, vorgekommen, und wozu auch die übrigen Städte der Fürstenthümer Goettingen und Grubenhagen, eingeladen werden sollen. Wann nun von Königlicher Landesregierung solche Association als null und nichtig cassirt, auch für die Folge dergleichen Verbindungen gänzlich untersagt, und die erforderliche weitere Untersuchung wider die Stifter und Beförderer derselben, Amt überlassen worden: So geben Wir euch hiermit auf, auf alle dergleichen etwa ferner zu schließende Verbindungen,

ingleichen auch das Betragen des Münderschen Bürgermeisters Moller, in dieser Hinsicht auch das sorgfältigste zu vigiliren, und so bald euch davon etwas zu Ohren kommen sollte, solchem, sogleich so viel an euch ist, Einhalt zu thun, und davon an Uns ungesäumt zu berichten. Wir sind euch zu freundlicher Willfahrung geneigt. Hannover am 25ten Februar 1793.

Königlich Großbritannische zur Churfürstlich Braunschweig Lüneburgischen Justitzcanzley verordnete Director, Vicedirector und Räthe.

J F C Falcke

Schröder

An den Magistrat

zu

Rehburg.

Nr. 96.

Demnach aus hiesiger Landrenterey, für die im Fürstenthum Calenberg errichtete Brand-Assecurations-Societät

vom 1sten Februar 1800. bis den 31sten Jan. 1801.

wegen entstandener Brand-Schäden folgende Assecuranz-Summen zu bezahlen gewesen sind, als:

	Thlr.	mgr.	pf.
In Zecher Gerichts Zecher N. 9. — — — —	250	—	-
– Rodewald Amts Neustadt am Rübenberge N. 17. 200 Thl., N. 17 a. 100 Thl., N. 18. 600 Thl., N. 18 a. 75 Thl., N. 19. 300 Thl, N. 19 a. 125 Thl., N. 19 b. 50 Thl., N. 19 c. 25 Thl. N. 26. 600 Thl., N. 26 a. 75 Thl., N. 26 b. 100 Thl., N. 27. 400 Thl., N. 27 a. 200 Thl. N. 27 b. 100 Thl., N. 38. 300 Thl., N. 38 a. 125 Thl., N. 38 b. 25 Thl. N. 39. 300 Thl., N. 39 a. 100 Thl. — — — — —	3800	—	-
– Westerende Otterndorf N. 62. 250 Thl., N. 62 a. 50 Thl. —	300	—	-
– Grohnde A. Grohnde N. 40. zu ½tel — — —	25	—	-
– Gellerßen A. Aerzen N. 39. — — — —	50	—	-
– Cobeck A. Lauenstein N. 34. — — —	250	—	-
– Drüber A. Salzderhelden N. 1 a. 275 Thl., N. 1 b. 400 Thl., N. 1 c. 75 Thl., N. 2. 1000 Thl., N. 2 a. 275 Thl., N. 2 b. 100 Thl., N. 2 c. 175 Thl., N. 2 d. 50 Thl., N. 2 e. 50 Thl., N. 2 f. 25 Thl., N. 3. 700 Thl., N. 3 a. 300 Thl., N. 4. 600 Thl., N. 4 a. 250 Thl., N. 4 b. 150 Thl., N. 5. 450 Thl., N. 5 a. 400 Thl., N. 5 b. 50 Thl., N. 5 c. 100 Thl., N. 6. 300 Thl., N. 6 a. 50 Thl., N. 7. 100 Thl., N. 7 a. 75 Thl., N. 8. 200 Thl., N. 8 a. 50 Thl., N. 9. 100 Thl., N. 9 a. 50 Thl., N. 10. 100 Thl., N. 11. 400 Thl., N. 11 a. 75 Thl., N. 12. 175 Thl., N. 12 a. 75 Thl., N. 32. 200 Thl., N. 36. 200 Thl. — —	7575	—	-
– der Bergstadt Lautenthal N. 73. — — —	30	27	5
– Herrenhausen A. Langenhagen N. 21 a. — — —	150	—	-
– Linau A. Steinhorst N. 19. — — — —	200	—	-
– Rohrßen A. Wölpe N. 1 d. 100 Thl., N. 2. 300 Thl., N. 2 a. 100 Thl., N. 3. 300 Thl., N. 3 a. 100 Thl., N. 3 b. 50 Thl., N. 3 d. 50 Thl., N. 4. 300 Thl., N. 4 a. 100 Thl., N. 10 a. 100 Thl., N. 19. 100 Thl., N. 24 b. 50 Thl. — — — —	1650	—	-
– Linden G. Linden N. 61. zu ⅞tel 131 Thl. 9 gr., N. 62. 200 Thl. —	331	9	-
– Mittelrode A. Calenberg N. 2. 250 Thl., N. 3. 100 Thl. — —	350		-
– Steimbke A. Wölpe N. 15 b. — — —	25	—	-
– Willensen G. Oldershausen N. 32. — — —	150	—	-
– Ilienworth im Lande Hadeln N. 170. 350 Thl., N. 170 a. 25 Thl. —	375	—	-
– Castorf G. Castorf N. 7. — — — —	1000	—	-
– Willershausen A. Westerhof N. 32. — — —	150	—	-
– Dudensen A. Neustadt N. 6. 150 Thl., N. 6 a. 50 Thl. —	200	—	-
– Sieber Bergamts Clausthal N. 18. — — — —	50	—	-
– der Kirchenbauerschaft Langenhagen N. 6 c. zu ¾tel — —	37	18	-
– Scharzfeld A. Herzberg N 138. zu 1/18tel — — —	18	27	-
– Volkmarshausen A. Münden N. 18. — — —	130	—	-
– Herrenhausen A. Langenhagen N. 2 b. zu 5/18tel — —	562	18	-
– Stöckse A. Wölpe N. 7 b. 50 Thl., N. 19 b. 25 Thl. — —	75	-	-
– Erichshagen A. Wölpe N. 49. — — —	200	-	-
An unumgänglichen Kosten — — — —	589	7	4
Summa —	18524	35	1

Und dann die Nothdurft erfordert, daß zu Aufbringung dieser Summe eine ordnungsmäßige Sammlung geschehe, dergestalt, daß ein jeder Societäts-Genosse von 100 Thlr. Subscription — 3 mgr., oder von 25 Thlr. — 6 pf. fordersamstens beytrage; so ist zu bezahlen von

No. 170. 177. die publ. ... Gebäude ...

auf 5900 Thlr. Subscr. 4. Thlr. 33. mgr. - pf. in edictmäßigen Münzsorten. Welche Gelder dem Schatzeinnehmer Haase zu Hannover gegen Quitung, so hierunter gesetzt wird, zuzusenden sind.

Hannover, den 1ten Julius 1801.

Im Fürstenthum Calenberg-Grubenhagen verordnete Land- und Schatz-Räthe, auch Schatz-Deputirte.

Bezahlt
Haase

Dieser Beytrag ist den ~~ten~~ ... 1801, Vormittags zu liefern.

Um derer willen, welche sich in Bezahlung ihrer Beyträge säumig finden lassen, hat man in Erinnerung bringen müssen: Daß

nach der Königl. Verordnung v. 27ten Mart. 1750. §. XVII.

1) die, welche binnen 3 Monaten nach der durch die Anzeigen geschehenen Bekanntmachung dieses Beytrags, und zwar namentlich vor Ablauf des Monats October 1801. ihre Quote nicht bezahlt, von jeden subscribirten 100 Thlr. 9 mgr. Strafe, nebst denen etwa verursachten Unkosten zu erlegen haben.

2) auch Miethsleute den Beytrag zu bezahlen, und dem Eigenthümer vom Locario wieder abzuziehen schuldig.

3) von denen Häusern, welche in der Creditoren Hände gerathen, die Curatores ohne Nachfrage, und ohne daß es einer Classification bedarf, die Quote zu erlegen haben. Wenn solches aber nicht geschehen,

nach der Verordnung vom 23ten Apr. 1756. §. 2.

4) die Curatores obgedachte Strafe aus ihren eigenen Mitteln, ohne daß ihnen solche in der Curatel-Rechnung zu passiren, bezahlen sollen.

5) Daß (nach §. 3.) diejenigen, welche bis zum Schlusse der Rechnung ihre Quote nicht erleget haben, von der Societät nach Befinden auszuschliessen, und alles daraus fliessenden Beneficii verlustig zu erklären.

Auch wird hiemit ein für allemal declarirt, daß man von dieser Verfügung unter keinerley Vorwande abweichen könne, mithin ein jeglicher den aus seiner Versäumniß entstehenden Schaden sich selbst beyzumessen habe.

Georg der Dritte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Groß-Britannien und Irland, Beschützer des Glaubens, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Schatzmeister und Churfürst, ꝛc. ꝛc.

d. 20. May 1803. Erneuerte Verordnung, die Calenberg-Grubenhagensche Brand-Assecurations-Societät betreffend.

Demnach diensam gefunden worden, die bisherigen, in mehreren nach und nach ergangenen Verordnungen enthaltenen Vorschriften wegen der vermöge Verordnung vom $\frac{16}{27}$. März 1750. errichteten Calenberg-Grubenhagenschen Brand-Assecurations-Societät, deren Mitwirkung zum Flor des Landes der Erfolg, durch den gestiegenen Werth der Häuser und Verhütung wüster Brandstellen, auf das vollkommste bestätigt hat, in folgendem in eine Verordnung zusammen zu fassen, und nach den gesammelten Erfahrungen annoch ein und anderes, zum Besten des Instituts, weiter zu bestimmen.

So setzen, ordnen und wollen Wir hiemit, auf geschehenen Antrag Unsrer getreuen Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft, daß folgendes, bey dieser Brand-Assecurations-Societät, als künftiges Grund-Gesetz, unverbrüchlich gehalten werden solle.

Caput I.
Zweck und Sicherheit der Societät.

§. 1.

Zweck der Societät.

Die Absicht der Societät ist, die Noth, worin sich die durch Feuersbrünste in Schaden gesetzten Unterthanen sonst befanden, zu mildern, und den Credit der Hausbesitzer, in Ansehung der mit ihren Häusern zu bestellenden Hypotheken, zu vermehren, dadurch, daß sämmtliche Societäts-Interessenten ihre Gebäude, bey einem daran entstehenden Brande, nach dem recipirten Werthe, so weit dieser durch den Brand verlohren wird, bezahlt erhalten, und sämmtliche Societäts-Genossen, einen solchen Brand-Schaden gemeinschaftlich ersetzen sollen.

§. 2.

Sicherheit.

Um die Interessenten zu sichern, daß der Zweck der Societät erreicht werde, ist sie auf den Credit der Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft gegründet, und die Direction und Administration von Unserm Calenberg-Grubenhagenschen Schatz-Collegio übernommen.

Caput II.

Aufnahme in die Societät.

Qualification der Recipiendorum.

§. 3.

wer dazu berechtigt,

In diese Societät können alle und jede treten, die in den Fürstenthümern Calenberg, Göttingen und Grubenhagen ein oder mehrere receptionsfähige Gebäude haben, sie mögen den Obergerichten, Städten, Aemtern oder Gerichten unterworfen seyn.

wer zugelassen werden könne.

Außerhalb Unserer vorgenannten Fürstenthümer befindliche Gebäude sollen in Zukunft in diese Brand-Versicherungs-Societät nicht weiter aufgenommen werden.

Diejenigen Auswärtigen jedoch, welche der Societät nach der Constitution von 1750. vorhin beygetreten sind, werden, so lange keine besondere Gründe eine andere Bestimmung veranlassen, als Interessenten beybehalten.

Einwohner anderer, nicht zur Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft gehörigen Provinzen Unserer teutschen Staaten, können, unter von der Administration zu treffenden näheren Bestimmungen, zum Beytritte in die Societät zugelassen werden.

§. 4.

Der reihepflichtigen Höfe Verpflichtung zum Beytritt auf geringere Summen.

Wer einen den gemeinen Lasten unterworfenen Bauerhof besitzt, soll in diese Societät, jedoch nur zu folgenden geringeren Summen, zu treten schuldig seyn, und zu solchem Ende der Werth der Gebäude, mit seiner Zuziehung, von der Orts-Obrigkeit ermäßigt, diese Ermäßigung aber also eingerichtet werden, daß man das Wohnhaus entweder zu 150 Rthlr., 125 Rthlr., 100 Rthlr., 75 Rthlr., 50 Rthlr. oder 25 Rthlr., die Scheunen und Leibzuchtshäuser hingegen entweder zu 75 Rthlr., 50 Rthlr. oder 25 Rthlr ansetze.

Wenn sich, wider Verhoffen, annoch Gebäude auf den gemeinen Lasten unterworfenen Bauerhöfen finden sollten, die noch nicht assecurirt wären, oder wenn dergleichen neue Gebäude entstehen; so werden die Orts-Obrigkeiten hiedurch ernstlich erinnert, für deren constitutionsmäßige Einschreibung sofort pflichtmäßige Sorge zu tragen.

derselben Befugniß zum höheren Beytritt.

Es stehet aber auch den Besitzern reihepflichtiger Höfe, worauf sich vorzüglich gute Gebäude befinden, frey, diese höher einzeichnen zu lassen.

§. 5.

Freyer Zutritt aller übrigen Hausbesitzen: den Eingesessenen.

Für die Eigenthümer aller, nicht zu reihepflichtigen Höfen auf dem platten Lande gehörigen Gebäude, ist diese Societät eine ganz willkührliche Sache; so, daß es einem jeden frey bleibt, ob, und auf den wie vielsten Theil des Werths, er diese bey der Societät einschreiben lassen will, wenn nur die verlangte Assecuranz den wahren Werth der Gebäude, in so fern solcher durch den Brand verlohren gehen kann, nicht übersteigt.

Da-

Damit auch der Eigenthümer der Gebäude, bey deren Conservation, um so gewisser merklich interessirt bleibe; so ist, wenn über den mehr oder minderen Werth Zweifel entsteht, allemahl nur die geringere Summe zuzulassen.

§. 6.

Pächter und Miethsleute, wie zuzulassen?

Alle diejenigen, welche aus irgend einem titulo revocabili Gebäude besitzen, als Pächter, Miethsleute ꝛc., und diese Gebäude zur Sicherstellung der übernommenen Feuersgefahr assecuriren lassen wollen, sollen zwar, jedoch nur alsdann zugelassen werden, wenn der Subscriptions-Schein, oder eine besondere Genehmigung desselben, von dem Eigenthümer oder demjenigen, welcher Befügniß hat, ein Pfandrecht an den Gebäuden zu constituiren, unterschrieben, und also dadurch, in Absicht des Beytrags, die Hypothek auf das Gebäude und an das übrige Vermögen des Societätsgenossen, als an welches das Schatz-Collegium sich nach Inhalt des nachstehenden 63ten §. zu halten berechtigt ist, constituirt worden.

Wäre auch ein Gebäude von dem Eigenthümer nur auf einen Theil seines Werths versichert, so soll dem Miethsmanne oder Pächter ꝛc. die Erhöhung der Assecuranz, auf die übrige nach dem Werth des Gebäudes annoch zulässige Summe, unter gleichen Bedingungen frey stehen.

Bey jeder von dem Pächter oder Miethsmanne, oder von anderen Gebäude titulo revocabili besitzenden Interessenten, geschehenen Assecuranz haftet der Eigenthümer der Gebäude der Societät, für die Fortsetzung des Assecuranz-Contracts, auch nach aufgehobener Miethe oder Pacht, bis die Aufhebung der Assecuranz von ihm oder von den bisherigen Inhabern gebührend nachgesucht wird.

§. 7.

Werth der Gebäude ist zu ermäßigen.

Kein Gebäude kann aufgenommen werden, dessen Werth nicht ermäßigt ist, und von dem nicht bescheinigt wird, daß die nachgesuchte Assecuranz dem ermäßigten Werthe der Gebäude angemessen gefunden werde.

§. 8.

Von der Obrigkeit allein oder mittelst zugezogener Achtsleute.

Diese Ermäßigung des Werths muß, in Absicht der Gebäude, welche in Städten, Aemtern und Gerichten belegen sind, von der Orts-Obrigkeit geschehen, welche berechtigt ist, und hiedurch ausdrücklich angewiesen wird, den wahren Werth des zu assecurirenden oder in der Assecuranz-Summe zu erhöhenden Gebäudes, auf des Eigenthümers Kosten, durch werksverständige Achtsleute zu bestimmen, wenn ihr die Assecuranz oder Erhöhungs-Summe, welche der Eigenthümer verlangt, zu hoch scheint, und derselbe zu einer freywilligen verhältnißmäßigen Herabsetzung sich nicht verstehen will.

Bey Canzleysässigen Gebäuden hat entweder der Besitzer derselben ein eigenes Gericht oder nicht. Im ersteren Falle geschieht diese Ermässigung durch den Gerichtsbeamten. Im letzteren Falle hat der Eigenthümer die

Wahl,

Wahl, entweder benachbarte Obrigkeiten um die Ermäßigung zu requiriren, oder zwey beeydigte Bauverständige zuzuziehen, und von diesen Bescheinigung beyzubringen.

§. 9.

Worauf bey Ermäßigung des Werths und der nach demselben zuzulassenden Assecuranz-Summen zu sehen sey.

Bey der Ermäßigung des Werths und der nach demselben zuzulassenden Assecuranz-Summe ist dahin zu sehen, daß der Eigenthümer bey Erhaltung seiner Gebäude allemahl merklich interessirt bleibe. Es darf also auch das Haus nur an sich, so weit es als Gebäude durch den Brand verlohren gehen kann, mithin ohne alle andere Rücksichten, ohne die Baustelle und deren Lage und Beschaffenheit, Befugnisse, Gerechtigkeiten und sonstige Umstände mit in Anschlag zu bringen, ermäßigt werden.

§. 10.

Die Gebäude dürfen an keinem anderen Ort versichert seyn.

Gebäude, auf welche man von dieser Brand-Assecurations-Societät bey entstandenem Brande eine Assecuranz-Vergütung erwartet, dürfen durchaus an keinem andern Orte, es sey so hoch oder so niedrig als es wolle, weder in öffentlichen Instituten, noch in Privatgilden, gegen Feuersgefahr versichert seyn.

Sollte es sich aber ergeben, daß ein Interessent der Calenberg-Grubenhagenschen Brand-Assecurations-Societät seine Gebäude in einer andern Assecurations-Anstalt versichern lassen; so tritt derselbe hiedurch eo ipso aus besagter Societät heraus, ohne die etwa bezahlten Beyträge wieder vergütet zu erhalten, sein Nahme wird in dem Cataster deliret, und er kann auf die eingeschriebene Assecuranz-Summe keinen Anspruch machen, vielmehr ist er schuldig, das etwa bereits bezahlt erhaltene zurück zu zahlen; weshalb dem Administrations-Collegio hiemit die rechtliche Befugniß zugestanden wird, das Bezahlte, eintretenden Falls, condictione indebiti zurück zu fordern.

§. 11.

Vorzüglich Feuergefährliche Gebäude sind nicht aufzunehmen und resp. auszuschließen.

Folgende Arten der Gebäude sollen in die Societät nicht aufgenommen und, falls dergleichen darin sich befinden, herausgesetzt werden, als:

Schmelzhütten und Kühlöfen auf Glashütten,
Ziegeleygebäude, worin der Brennofen belegen ist,
Pulvermühlen,
Pulvermagazine,
Gebäude, worin Cichoriendarren befindlich.

Sämmtliche Obrigkeiten haben daher dergleichen Gebäude überall nie zur Aufnahme in Vorschlag zu bringen.

Dafern auch irgend ein solches Gebäude, es sey nun mit ausdrücklicher Bemerkung seiner Qualität, oder wohl gar mit Verschweigung derselben, zur Aufnahme angezeigt und aufgenommen würde; so bleibt zwar der Eigenthümer desselben, damit keine Unordnung in der Rechnung entstehe,

schul-

A. Nro. 80.

440113

In dem verflossenen Rechnungs-Jahre der hiesigen Brand-Versicherungs-Societät

vom 1sten Februar 1807. bis 31sten Januar 1808.

sind folgende Brandschäden zur Anzeige gekommen, wofür die nebenstehenden Assecuranz-Summen und Prämien constitutionsmäßig ausbezahlt werden müssen:

	Thl.	mgr.	pf.
Zu Steimke, Amts Wölpe, N. 27 b.	50	—	—
" Stöckse, Amts Wölpe, N. 17.	350	—	—
" Nöpke, Amts Wölpe, N. 7.	250	—	—
" Börry, Amts Grohnde, N. 22. zu 1/13	23	12	—
" Seedorf, Gerichts Zecher N. 7. zu 1/2	125	—	—
" Drüber, Amts Salzderhelden, N. 21. zu 125 Thl. N. 22. zu 200 Thl. N. 30. zu 125 Thl. N. 40. zu 150 Thl. Prämien 23 Thl. 12 gr.	623	12	—
" Osterode, N. 542. zu 200 Thl. N. 543. zu 100 Thl. N. 544. zu 450 Thl. N. 545. zu 300 Thl. N. 546. zu 5/18tel 93 Thl. 27 mgr. N. 547. zu 10 Thl. 30 mgr. N. 514. zu 7 Thl. 12 mgr. N. 541. zu 24 Thl. an Prämien 18 Thl. 12 mgr.	1204	9	—
" Westerende Otterndorf, Landes Hadeln, N. 37.	625	—	—
" Odagsen, Amts Rotenkirchen, N. 1. zu 700 Thl. N. 2. zu 1000 Thl. N. 7. zu 125 Thl. N. 8. zu 300 Thl. N. 12. zu 550 Thl. N. 13. zu 300 Thl. N. 14. zu 500 Thl. N. 15. zu 100 Thl. N. 16. zu 150 Thl. N. 25. zu 560 Thl. N. 30. zu 50 Thl. an Prämien 20 Thl. 24 mgr.	4355	24	—
" Ebergötzen, Amts Radolfshausen, N. 47. zu tel 150 Thl. Prämien 33 Thl. 12 mgr.	183	12	—
" Zellerfeld am Harz, N. 347. zu 20 Thl. 11. mgr. 2 pf. N. 323. zu 5 Thl. 33 mgr. 4 pf. an Prämien 6 Thl. 24 mgr.	32	32	6
" Osterwald, Amts Ricklingen, N. 124. zu 400 Thl. Prämien 4 Thl. 24 mgr.	404	24	—
" Müssen, Gerichts Müssen, im Lauenburgschen N. 2. zu 2000 Thl. N. 3. zu 2000 Thl. N. 9. zu 450 Thl. N. 33. a. zu 1200 Thl. N. 6. und N. 10. b. zu 66 Thl. 30 mgr. 6 pf.	5716	30	6
" Barterode, Gerichts Adelebsen, N. 27 zu 300 Thl. Prämien 4 Thl.	304	—	—
" Adelebsen, Ger. Adelebsen, N. 21. zu tel 75 Thl. N. 69. zu tel 150 Thl. N. 70. zu 5 Thl. Prämie 6 Thl. 24 mgr.	236	24	—
" Rodewald, oberste Bauerschaft, Amts Neustadt am Rübenb. N. 6. b.	50	—	—
" Esperke, Amts Neust. am Rüb. N. 2. zu 950 Thl. N. 3. zu 1075 Thl. N. 10. zu 300 Thl. N. 20. a. zu 25 Thl. N. 23. zu 450 Thl. N. 24. zu 1000 Thl. N. 25. zu 1150 Thl. N. 26. zu 200 Thl. N. 30. zu 100 Thl. N. 32. zu 100 Thl. Prämien 24 Thl. 24 mgr.	5374	24	—
" Willershausen, Amts Westerhoff, N. 51. zu 200 Thl. Prämien 24 Thl.	224	—	—
" Alvesrode, Amts Springe N. 47. a. u. b. zu 175 Thl. Prämien 35 Thl. 12 mgr.	210	12	—
" Altenau am Harz, N. 5. zu 200 Thl. N. 6. zu 250 Thl. N. 116. zu 250 Thl.	700	—	—
" Treuenfeld, vorhin Havendorfer Sand, N. 2.	1000	—	—
" Erichshagen, Amts Wölpe, N. 37. zu 200 Thl. Prämien 25 Thl.	225	—	—
" Schlarpe, Amts Hardegsen, N. 27.	75	—	—
" Elvershausen, Amts Brunstein, N. 7.	300	—	—
" Andreasberg am Harz, N. 91.	2675	—	—
" Nienhagen, Amts Münden, N. 40. zu tel 85 Thl. 25 mgr. 6 pf. Prämien 12 Thl.	97	25	6
" Vorwerk Heissenthal, Ger. Leineberg, N. 8. b.	1000	—	—
" Lauenburg, in der Amts-Jurisdiction, N. 108.	333	12	—
" Nöpke, Amts Wölpe, N. 11. a. zu 50 Thl. N. 11. b. zu 12½ Thl.	62	18	—
" Petershütte, Amts Osterode, N. 5. zu 75 Thl. Prämien 21 Thl. 12 mgr.	96	12	—
An unumgänglichen Kosten	833	16	3
Summa —	27742	12	5

Wie nun zu Wiederaufbringung dieser Summe durch eine verordnungsmäßige Sammlung ein Beytrag von 4 mgr. für jede subscribirten 100 Thl. oder von 1 mgr. für 25 Thl. erforderlich wird, so ist zu bezahlen von 170 [illegible]

Dieser Beytrag ist den [illegible] 1808. Vormittags

auf 6/30 Thl. Subscr. 6, Thl. 30, mgr. — pf. in Cassen-Münze, welche Gelder dem Schatz-Einnehmer Haase zu Hannover, gegen hierunter zu setzende Quitung, zuzusenden sind.

Hannover, den 8ten April 1808.

Der Subdelegirte des Fürstenthums Calenberg.

A. v. Wangenheim.

bezahlt
[illegible]

Um derer willen, welche sich in Bezahlung ihrer Beyträge säumig finden lassen, hat man in Erinnerung bringen müssen: Daß

nach der Königl. Verordnung v. 20ten May 1803. §. 62.

1) die, welche vor Ablauf des Monats Julius d. J. ihre Quote nicht bezahlt, sofortige Execution zu gewärtigen und die Unkosten zu erstatten haben.

§. 63.

2) auch Miethsleute den Beytrag zu bezahlen, und dem Eigenthümer vom Locario wieder abzuziehen schuldig.

§. 64.

3) von denen Häusern, welche in der Creditoren Hände gerathen, Curatores ohne Nachfrage, und ohne daß es einer Classification bedarf, die Quote zu erlegen haben. Wenn solches aber nicht geschehen,

4) die Curatores die Unkosten aus ihren eigenen Mitteln, ohne daß ihnen solche in der Curatel-Rechnung zu passiren, bezahlen sollen.

5) Daß (nach § 68) diejenigen, welche bis zum Schlusse der Rechnung ihre Quote nicht erlegt haben, von der Societät nach Befinden auszuschliessen, und alles daraus fliessenden Beneficii verlustig zu erklären.

Auch wird hiemit ein für allemal erklärt, daß man von dieser Verfügung unter keinerley Vorwande abweichen könne, mithin ein jeglicher den aus seiner Versäumniß entstehenden Schaden sich selbst beyzumessen habe.

Nro. 1. Nro.

Ich Endes unterschriebener ersuche hiedurch Hochlöbl. Schatz-Collegium zu Hannover, nachbemeldete meine Gebäude dem Brand-Societäts-Catastro einverleiben zu lassen, als:

440115

Nro. 1 mein Wohnhaus, so 50 Fuß lang ~~Fuß~~ und ~~Rthlr.~~ 36 Fuß breit ist, von Holz gebauet u. mit Steinen gedecket habe Repariren lassen (oder ist außer dem Werth versichert gewesen) und ist nun Taxiret zu 800 [illegible]

(printed above the line: lang, tief, taxirt,)

und mir, daß solches geschehen, auch unter welchen Nummern selbige aufgeführet sind, bekannt zu machen; Wogegen ich mich verpflichte, bey entstehendem Brande der publicirten Ordnung gemäß, meine Quote promt und willig beyzutragen. den

Anno

P. M.

In den offen gelassenen Raum müssen die einzuschreibende Gebäude separatim aufgeführt, mithin das Wohnhaus, jeder Flügel, Hinterhaus, Scheuren, Brau- und Haushaltungs-Gebäude, Stallung, Remisen, u. s. w. besonders taxiret, auch angezeiget werden, wie viel Fuß jedes lang und tief, auch ob solches von Stein oder Holz erbauet. Wobey nochmals erinnert wird, daß das einzuschreibende Quantum, allemal in 25 Rthlr aufgehen müsse, und unter solche Summe keine Taxationes angenommen werden. Betrift die nachgesuchte Subscription solche Gebäude, die schon subscribiret sind, und höher oder niedriger gesetzt werden sollen; So ist der vorige Versicherungs-Schein hiebey zugleich einzuliefern.

Unsere ꝛc.

Von der unterm 20ten May 1803. erneuerten Landesherrlichen Verordnung, die Calenberg-Grubenhagensche Brand-Assecurations-Societät betreffend, deren Verbindlichkeit mit dem ersten Februar 1806. ihren Anfang nehmen soll, erhaltet ihr hiebey die nöthigen gedruckten Exemplare, um selbige in eurem Gerichtsbezirke bekannt zu machen und euch darnach zu achten. Wir ꝛc.

Hannover, den 4ten November 1805.

Königlich-Großbritannische zum Churfürstl. Braunschw. Lüneb. Staats-Ministerio verordnete Geheime Räthe.

Aus dem Calenberg-Grubenhagenschen Polizey- und Städte-Departement.

v. d. Decken.

Nro 42

Nachdem für die im Fürstenthum Calenberg errichtete Brand-Assecurations-Societät

vom 1ten Febr. 1790. bis den 31ten Januar 1791.

folgende Summen, zu Vergütung der geschehenen Brand-Schäden vorgeschossen sind:

	Thl.	gr.	pf.
Wegen der in dem Ausschreiben vom 5ten Januar a. c. bereits specificirten Brandschäden, — — —	30161	13	4
sodann wegen folgender Brandschäden, als:			
In Niedernjesa, Amts Friedland, N. 12. — — —	400		
= Hettensen, A. Hardegsen, N. 8, b. 75 thl. N. 18 & 18, a. zu ¾, 31 thl. 9 gr.	106	9	
= der Stadt Neustadt am Rübenberge, N. 21 zu ¼. — —	56	9	
= Kanklau, Ger. Woterßen, N. 7. — — —	600		
= Schwarzenbeck, A. Schwarzenbeck, N. 12. — —	300		
= Münchehagen, G. Loccum, N. 73, 150 thl. N. 73, a. zu ¼, 12 thl. 18 gr. —	162	18	
= Hettensen, A. Hardegsen, N. 22 175 thl. N. 22, a. 25 thl. —	200		
= Vinhorst, A. Langenhagen, N. 9. — — —	50		
= Loccum, G. Loccum, N. 10, b. — — —	25		
Und die unumgänglichen Kosten mit — — —	795	28	2
Summa —	32857	5	6

Und dann die Nothdurft erfordert, daß außer denen durch die unterm 5ten Januar d. J. ausgeschriebene interimistische Sammlung aufkommenden 19,137 Rthlr. 23 mgr. 6 pf. zu Erstattung der vorgeschossenen Summe annoch eine weitere ordnungsmäßige Sammlung geschehe, so daß ein jeder Societäts-Genosse von 100 Rthlr. Subscription 3 mgr., oder von 25 Rthlr. 6 pf. beytrage; so ist zu bezahlen, von

No 170. 177. die publ: Stadt-Gebäude zu Rehburg

auf 5900. Thlr. Subscr. 4 Thlr. 33 mgr. – pf. in edictmäßigen Münzsorten. Welche Gelder dem Schatz-Einnehmer Haase in Hannover gegen Quitung, so hierunter gesetzt wird, spätestens vor Schluß des Monats October zuzusenden sind.

Hannover, den 1ten Julius 1791.

Im Fürstenthum Calenberg verordnete Land- und Schatz-Räthe, auch Schatz-Deputirte.

53.

Empfangen
[illegible] Haase

Dieser [illegible] Vormittags zu liefern.

Um derer willen, welche sich in Bezahlung ihrer Beyträge säumig finden lassen, hat man in Erinnerung bringen müssen: Daß

nach der Königl. Verordnung v. 27ten Mart. 1750. §. XVII.

1) die, welche binnen 3 Monathen, und namentlich vor Ausgang des Monats October d. J. ihre Quote nicht bezahlt, von jeden subscribirten 100 Thlr. 9 mgr. Strafe, nebst denen etwa verursachten Unkosten zu erlegen haben.

2) auch Miethsleute den Beytrag zu bezahlen, und dem Eigenthümer vom Locario wieder abzuziehen schuldig.

3) von denen Häusern, welche in der Creditoren Hände gerathen, die Curatores ohne Nachfrage, und ohne daß es einer Classification bedarf, die Quote zu erlegen haben. Wenn solches aber nicht geschehen,

nach der Verordnung vom 23ten Apr. 1756. §. 2.

4) die Curatores obgedachte Strafe aus ihren eigenen Mitteln, ohne daß ihnen solche in der Curatel-Rechnung zu passiren, bezahlen sollen.

5) Daß (nach §. 3.) diejenigen, welche bis zum Schlusse der Rechnung ihre Quote nicht erleget haben, von der Societät nach Befinden auszuschliessen, und alles daraus fliessenden Beneficii verlustig zu erklären.

Auch wird hiemit ein für allemahl declariret, daß man von dieser Verfügung unter keinerley Vorwande abweichen könne, mithin ein jeglicher den aus seiner Versäumniß entstehenden Schaden sich selbst beyzumessen habe.

Ass. B.

In dem abgelaufenen Rechnungs-Jahre der hiesigen Brand-Assecurations-Societät

vom 1sten Februar 1808. bis 31sten Januar 1809.

sind folgende sehr bedeutende Brandschäden zur Anzeige gekommen:

	Thl.	mgr.	pf.
In kleinen Heyborn, Amts Bockeloh, N. 15. 675 Thl. Prämiengelder 39 Thl. —	714	—	-
– Osterode N. 394. 44 Thl. 12 mgr. 6 pf. Prämie 4 Thl. — —	48	12	6
– Talkau, Amts Schwarzenbeck N. 1. — — —	650	—	-
– Kirchspiel Wanna, Landes Hadeln, N. 112. — — —	175	—	-
– — Westerende Otterndorf daselbst, N. 45. — —	450	—	-
– Nöpke, Amts Wölpe, N. 11. 300 Thl., N. 13. 725 Thl., N. 22. 400 Thl.	1425	—	-
– Förste, Amts Osterode, N. 50. 300 Thl., Prämie $25\frac{1}{3}$ Thl. — —	325	12	-
– Luthe, A. Blumenau, N. 1. 900 Thl., N. 2. 1400 Thl., N. 5. 1050 Thl., N. 6. 1075 Thl., N. 10. 750 Thl., N. 15. 1000 Thl., N. 21. 1300 Thl., N. 22. 750 Thl., N. 32. 300 Thl., N. 35. 550 Thl., N. 39. 350 Thl., N. 71. 250 Thl., N. 76. $481\frac{1}{2}$ Thl., Pr. 39 Thl. —	10195	18	-
– Münder, N. 9. $18\frac{3}{4}$ Thl, Präm. $6\frac{2}{3}$ Thl. — — —	25	15	-
– Hachmühlen, Amts Springe, N. 32. 100 Thl., N. 42. 100 Thl., Prämie 32 Thl. — — — —	232		
– Steimke, Amts Wölpe, N. 30. — — — —	350		
– Sebexen, Amts Westerhof, N. 26. 250 Thl. N. 27. 300 Thl, Prämie 38 Thl. 24 mgr. — — —	588	24	-
– Artlenburg, Amts Lauenburg, N. 86. — — —	1600	—	-
– Haverbeck, Amts Lachem, N. 6. b zu $\frac{9}{10}$ — — —	191	24	-
– Meyborßen, Amts Polle, N. 6. — — — —	150	—	-
– Thueste, Amts Lauenstein, N. 41. — — — —	200	—	-
– Kirchspiel Osterende Otterndorf, Landes Hadeln, N. 55. d — —	250	—	-
– Limmer, A. Blumenau, N. 4. 500 Thl., N. 11. 150 Thl., N. 12. 300 Thl. N. 13. 200 Thl., N. 14. 300 Thl., N. 24. 50 Thl., N. 25. 100 Thl. N. 26. 100 Thl., N. 27. 100 Thl., N. 28 100 Thl., N. 32. 150 Thl. N. 34. 100 Thl., N. 35. $44\frac{3}{4}$ Thl., Prämie 35 Thl. 12 mgr. —	2229	21	-
– Blumenau, A. Blumenau, N. 2. 4422 Thl. 22 mgr. 3 pf. Pr. 24 Thl. -	4446	22	3
– Besenhorst, Amts Schwarzenbeck, N. 4. — — —	300	—	-
– Buchholz, Amts Neustadt unterm Hohnstein, N. 5. — —	50	—	-
– Rössing, Amts Calenberg, N. 1. 1350 Thl., N. 2. 1425 Thl., N. 4. 1000 Thl., N. 6. 550 Thl., N. 7. 700 Thl., N. 8. 450 Thl. N. 9. 525 Thl.; N. 11. 100 Thl., N. 12. 325 Thl., N. 31. 175 Thl, N. 32. 300 Thl., N. 33. 350 Thl., N. 34. 250 Thl. N. 35. 100 Thl., N. 36. 100 Thl., N. 37. 200 Thl., N. 38. 100 Thl., N. 42. 150 Thl., N. 43. 200 Thl., N. 44. 100 Thl. N. 45. 400 Thl., N. 46. 625 Thl., N. 47. 550 Thl., N. 48. 225 Thl., N. 51. 325 Thl., N. 52. 50 Thl., N. 53. 100 Thl. N. 102. 900 Thl., N. 105. 300 Thl., Präm. $37\frac{1}{3}$ Thl. — —	11962	12	-
– Rössing, Gerichts Rössing, N. 73. 1475 Thl., N. 74. 1325 Thl. N. 77. 1100 Thl, 78. a et b 400 Thl. — —	4300	—	-
– Gültzow, Gerichts Gültzow, N. 15. t — — —	800	—	-
– Brockensen, Amts Grohnde, N. 12. — — —	200	—	-
– Engelbostel, Amts Langenhagen, N. 28. a — — —	100	—	-
– Dachtelfeld, Amts Lauenau, N. 1. zu $\frac{3}{4}$ — — —	225	—	-
– Güntersen, Gerichts Adelebsen, N. 59. 225 Thl., Präm. 36 Thl. —	261	—	-
– Gudow, Gerichts Gudow, N. 19. 50 Thl., N. 25. 300 Thl., N. 27. 500 Thl., N. 28. 500 Thl., N. 30. 500 Thl., N. 32. 350 Thl. N. 33. 350 Thl, N. 34. 350 Thl., N. 35. 350 Thl., N. 36. 350 Thl., N. 37. 350 Thl., N. 38. 350 Thl., N. 39. 350 Thl. N. 42 350 Thl., N. 43 350 Thl., N. 46. 200 Thl., N. 47. 200 Thl., N. 50. 200 Thl, N. 52. 100 Thl. — —	6050		
– Gr. Munzel, A. Blumenau, N. 20. 300 Thl., Präm. $35\frac{2}{3}$ Thl. — —	335	24	-
– Wulften, Amts Catlenburg, jetzt Canton Lindau, N. 97. a et b 500 Thl. N. 97. zu $\frac{1}{8}$ 75 Thl. — — — —	575	—	-
– Ellershausen, Amts Münden, jetzt Canton Blume, N. 5. 50 Thl. Präm. 12 Thl. — — — —	62	—	-
– Wunstorf N. 119. 45 Thl., N. 120. 1300 Thl., N. 121. 175 Thl. N. 148. a 25 Thl., N. 248. 258 Thl. 12 mgr., Präm. 20 Thl. —	1823	12	-
Latus —	51291	17	1

Dieser Beytrag ist den ten [illegible] 1809. Vormittags zu liefern.

	Thl.	mgr.	pf.
Transport	51291	17	1
In der Freyheit vor Osterode N. 99. 17 Thl. 20 mgr., Präm. 10⅔ Thl.	28	8	–
– Reher, Amts Aerzen, N. 1 b 75 Thl., Präm. 11 Thl. 30 mgr.	86	30	–
– Wangelau, Amts Lauenburg, N. 7.d	50	—	–
– Heinsen, Amts Polle, N. 18. 225 Thl., N. 110. 18 Thl. 27 mgr. Präm. 22 Thl.	265	27	–
– Wunstorf N. 36. 50 Thl., N. 51. 5 Thl., N. 52. 133 Thl. 12 mgr. N. 53. 250 Thl., N. 57. 10 Thl., N. 58. 500 Thl., N. 59. 700 Thl., N. 60 40 Thl., N. 123. 2600 Thl., N. 124. 350 Thl. N. 125. 41⅔ Thl., N. 126. 10 Thl., N. 128. 5 Thl., Pr. 20 Thl.	4715	—	–
– Ricklingen, Amts Ricklingen, N. 9. 800 Thl., Präm. 32 Thl.	832	—	–
– Rotenhausen, Gerichts Schenkenberg, N. 2. a	1000	—	–
– Beber, Amts Lauenau, N. 17.	50	—	–
– Eckerde, Amts Calenberg, N. 6.	100	—	–
– Bardegötzen, Amts Calenberg, N. 8. a	50	—	–
– Stöcken, Amts Neustadt am Rübenberge, N. 1.	650	—	–
– Wunstorf N. 108. 100 Thl., N. 109. 375 Thl., N. 117. 158 Thl. 12 mgr. N. 118. 20 Thl., Präm. 20 Thl.	673	12	–
– Rehburg N. 1. 900 Thl., N. 38. 70 Thl., N. 39. 500 Thl., N. 40. 400 Thl., N. 41. 50 Thl., N. 42. 16⅔ Thl., Präm. 34 Thl.	1970	24	–
– Oerie, Amts Calenberg, N. 9. b	25	—	–
– Clausthal N. 563.	4	11	–
– Argestorf, Amts Calenberg, N. 1.	300	—	–
– Hoyershausen, Amts Lauenstein, N. 5. a 50 Thl., N. 10. 200 Thl.	250	—	–
– Hannover N. 156. zu ¾ 18750 Thl., N. 156. a zu $\frac{9}{16}$ 2531¼ Thl. N. 156. b zu $\frac{9}{16}$ 2531¼ Thl., N. 156. c 20 Thl., N. 156. e 40 Thl. N. 158. 3 Thl	23875	18	–
– Wendenborstel, Amts Wölpe, N. 20.	200	—	–
– der Steinthor-Gartengemeinde vor Hannover N. 264. a	200	—	–
– Rodewald oberst. Bauersch., Amts Neustadt am Rüb. N. 57.	200	—	–
– Neustadt unterm Hohnstein N. 48.	200	—	–
– Warmbsen, Amts Münden, jetzt Canton Jühnde, N. 21.	200	—	–
– Gelliehausen, Gerichts Altengleichen, jetzt Canton Bremcke, N. 78.	25	4	–
An unumgänglichen Kosten	1034	30	3
Summa	88278	1	4
Da jedoch in der Berechnung von 1806 bis 1807 bey dem Brande zu Salzderhelden ex errore in calculo zu viel angerechnet sind und der Societät zu Gute kommen	600	—	–
so bleibt nach deren Absatz *Summa*	87678	1	4

Der außerordentlich hohe Betrag dieser Assecuranz-Vergütungen hat es schlechterdings unmöglich gemacht, solche sofort zu berichtigen, und es ist daher ein sehr großer Theil derselben annoch unbezahlt. So nothwendig indessen in dieser Hinsicht die baldige Wiederaufbringung obiger Summe durch eine constitutionsmäßige Sammlung ist, wozu ein Beytrag von 3 mgr. für jede subscribirten 25 Rthlr. oder von 12 mgr. für 100 Rthlr. erforderlich wird; so läßt es sich doch auch nicht verkennen, daß die Bezahlung dieses Beytrages in einer Summe, zumahl in den jetzigen Zeiten für viele Societäts-Genossen sehr beschwerlich und drückend werden dürfte, und es ist daher, um diesen alle den Umständen nach irgend mögliche Erleichterung angedeihen zu lassen, beliebt,

440121

die Berichtigung dieses Beytrages in zwey Terminen nachzulassen, so daß die Hälfte desselben nach zwey Monaten, mithin spätestens vor Ablauf des Monats May, die andere Hälfte aber nach sechs Monaten oder spätestens vor Ablauf des Monats September d. J. abgetragen werde, wobey es jedoch, damit die Eigenthümer der abgebrannten oder beschädigten Gebäude an deren Wiederherstellung nicht zu lange verhindert bleiben, den Receptoren hiemit ausdrücklich zur Pflicht gemacht wird, nach Ablauf eines jeden Termins gegen die Säumigen ohne weitern Anstand, nach Vorschrift der Brand-Assecurations-Verordnung zu verfahren.

Es ist demnach zu bezahlen von Nro 170 10:53

die Stadt Gebäude

auf 6450 Thl. Subscription überhaupt:

= 20 Thl. 18 mgr. — pf.

oder für jeden der beyden nachgelassenen Termine

Thl. mgr. pf.

welcher Beytrag dem Schatz-Einnehmer Haase zu Hannover gegen hierunter zu setzende Quitung einzuliefern ist.

Hannover, den 29sten März 1809.

Der Subdelegirte des Fürstenthums Calenberg

C. A. von Wangenheim.

bezahlt
F W Haase

Aus der erneuerten Brand-Assecurations-Verordnung vom 20sten May 1803. und deren §. §. 62. 63. 64. und 68. wird allhier in Erinnerung zu bringen für nöthig erachtet, daß:

1) diejenigen Interessenten, welche vor Ablauf der bestimmten Zahlungstermine ihre Quote nicht bezahlt, sofortige Execution zu gewärtigen, und die dadurch veranlaßten Kosten zu tragen haben;

2) auch Miethsleute den Beytrag zu bezahlen, und dem Eigenthümer auf das Locarium anzurechnen schuldig sind;

3) Von denen Häusern, welche zu einer Concurs-Masse gehören, Curatores oder mandatarii creditorum ohne Anfrage, und ohne daß es einer Classification bedarf, die Quote zu erlegen haben. Wenn solches aber von ihnen nicht geschieht, sie die dadurch veranlaßten Kosten aus ihren eigenen Mitteln bezahlen sollen; und daß

4) diejenigen Societäts-Genossen, welche bis zum Schluß der Rechnung ihre Quote nicht erlegt haben, von der Societät nach Befinden auszuschließen, und aller daraus gehabten Rechte für verlustig zu erklären sind.

Wobey die Bemerkung hinzugefügt wird, daß man von diesen gesetzlichen Vorschriften abseiten der Administration nicht abweichen könne, mithin jeder Societäts-Genosse den ihm aus seiner Versäumniß entstehenden Schaden sich selbst beyzumessen habe.

Anl. A. No. 84.

In dem abgelaufenen Rechnungs-Jahre der hiesigen Brand-Assecurations-Societät

vom 1sten Februar 1808. bis 31sten Januar 1809.

sind folgende sehr bedeutende Brandschäden zur Anzeige gekommen:

	Thl.	mgr.	pf.
In kleinen Heydorn, Amts Bockeloh, N. 15. 675 Thl. Prämiengelder 39 Thl. —	714	—	-
– Osterode N. 394. 44 Thl. 12 mgr. 6 pf. Prämie 4 Thl. — —	48	12	6
– Talkau, Amts Schwarzenbeck, N. 1. — — —	650	—	-
– Kirchspiel Wanna, Landes Hadeln, N. 112. — — —	175	—	-
– — Westerende Otterndorf daselbst, N. 45. — —	450	—	-
– Nöpke, Amts Wölpe, N. 11. 300 Thl., N. 13. 725 Thl., N. 22. 400 Thl.	1425	—	-
– Förste, Amts Osterode, N. 50. 300 Thl., Prämie $25\frac{1}{3}$ Thl. — —	325	12	-
– Luthe, A. Blumenau, N. 1. 900 Thl., N. 2. 1400 Thl., N. 5. 1050 Thl., N. 6. 1075 Thl., N. 10. 750 Thl., N. 15. 1000 Thl., N. 21. 1300 Thl., N. 22. 750 Thl., N. 32. 300 Thl., N. 35. 550 Thl., N. 39. 350 Thl., N. 71. 250 Thl., N. 76. $481\frac{1}{2}$ Thl., Pr. 39 Thl. —	10195	18	-
– Münder, N. 9. $18\frac{3}{4}$ Thl, Präm. $6\frac{2}{3}$ Thl. — — —	25	15	-
– Hachmühlen, Amts Springe, N. 32. 100 Thl., N. 42. 100 Thl., Prämie 32 Thl. — — — —	232		
– Steimke, Amts Wölpe, N. 30. — — — — —	350		
– Sebexen, Amts Westerhof, N. 26. 250 Thl. N. 27. 300 Thl, Prämie 38 Thl. 24 mgr. — — —	588	24	-
– Artlenburg, Amts Lauenburg, N. 86. — — —	1600	—	-
– Haverbeck, Amts Lachem, N. 6.b zu $\frac{9}{10}$ — — —	191	24	-
– Meyborßen, Amts Posle, N. 6. — — — —	150	—	-
– Thueste, Amts Lauenstein, N. 41. — — — —	200	—	-
– Kirchspiel Osterende Otterndorf, Landes Hadeln, N. 55.d — —	250	—	-
– Limmer, A. Blumenau, N. 4. 500 Thl., N. 11. 150 Thl., N. 12. 300 Thl. N. 13. 200 Thl., N. 14. 300 Thl., N. 24. 50 Thl., N. 25. 100 Thl. N. 26. 100 Thl., N. 27. 100 Thl., N. 28 100 Thl., N. 32. 150 Thl. N. 34. 100 Thl., N. 35. $44\frac{1}{4}$ Thl., Prämie 35 Thl. 12 mgr. —	2229	21	-
– Blumenau, A. Blumenau, N. 2. 4422 Thl. 22 mgr. 3 pf. Pr. 24 Thl. -	4446	22	3
– Besenhorst, Amts Schwarzenbeck, N. 4. — — —	300	—	-
– Buchholz, Amts Neustadt unterm Hohnstein, N. 5. — —	50	—	-
– Rössing, Amts Calenberg, N. 1. 1350 Thl., N. 2. 1425 Thl., N. 4. 1000 Thl., N. 6. 550 Thl., N. 7. 700 Thl., N. 8. 450 Thl. N. 9. 525 Thl., N. 11. 100 Thl., N. 12. 325 Thl., N. 31. 175 Thl., N. 32. 300 Thl., N. 33. 350 Thl., N. 34. 250 Thl. N. 35. 100 Thl., N. 36. 100 Thl., N. 37. 200 Thl., N. 38. 100 Thl., N. 42. 150 Thl., N. 43. 200 Thl., N. 44. 100 Thl. N. 45. 400 Thl., N. 46. 625 Thl., N. 47. 550 Thl., N. 48. 225 Thl., N. 51. 325 Thl., N. 52. 50 Thl., N. 53. 100 Thl. N. 102. 900 Thl., N. 105. 300 Thl., Präm. $37\frac{1}{3}$ Thl. — —	11962	12	-
– Rössing, Gerichts Rössing, N. 73. 1475 Thl., N. 74. 1325 Thl. N. 77. 1100 Thl., 78.a et b 400 Thl. — —	4300	—	-
– Gültzow, Gerichts Gültzow, N. 15.t — — —	800	—	-
– Brockensen, Amts Grohnde, N. 12. — — —	200	—	-
– Engelbostel, Amts Langenhagen, N. 28.a — — —	100	—	-
– Dachtelfeld, Amts Lauenau, N. 1. zu $\frac{3}{4}$ — — —	225	—	-
– Güntersen, Gerichts Adelebsen, N. 59. 225 Thl., Präm. 36 Thl. —	261	—	-
– Gudow, Gerichts Gudow, N. 19. 50 Thl., N. 25. 300 Thl., N. 27. 500 Thl., N. 28. 500 Thl., N. 30. 500 Thl., N. 32. 350 Thl. N. 33. 350 Thl., N. 34. 350 Thl., N. 35. 350 Thl., N. 36. 350 Thl., N. 37. 350 Thl., N. 38. 350 Thl., N. 39. 350 Thl. N. 42. 350 Thl., N. 43. 350 Thl., N. 46. 200 Thl., N. 47. 200 Thl., N. 50. 200 Thl., N. 52. 100 Thl. — —	6050		
– Gr. Munzel, A. Blumenau, N. 20. 300 Thl., Präm. $35\frac{2}{3}$ Thl. — —	335	24	-
– Wulften, Amts Catlenburg, jetzt Canton Lindau, N. 97.a et b 500 Thl. N. 97. zu $\frac{1}{8}$ 75 Thl. — — — —	575	—	-
– Ellershausen, Amts Münden, jetzt Canton Blume, N. 5. 50 Thl. Präm. 12 Thl. — — — —	62	—	-
– Wunstorf N. 119. 45 Thl., N. 120. 1300 Thl., N. 121. 175 Thl. N. 148.a 25 Thl., N. 248. 258 Thl. 12 mgr., Präm. 20 Thl. —	1823	12	-
Latus —	51291	17	1

Dieser Beytrag ist den 8ten May 1809, Vormittags zu liefern.

	Thl.	mgr.	pf.
Transport —	51291	17	1
In der Freyheit vor Osterode N. 99. 17 Thl. 20 mgr., Präm. $10\frac{2}{3}$ Thl. —	28	8	–
– Reher, Amts Aerzen, N. 1. b 75 Thl., Präm. 11 Thl. 30 mgr. — —	86	30	–
– Wangelau, Amts Lauenburg, N. 7. d — — —	50	—	–
– Heinsen, Amts Polle, N. 18. 225 Thl., N. 110. 18 Thl. 27 mgr. Präm. 22 Thl. — — — — —	265	27	–
– Wunstorf N. 36. 50 Thl., N. 51. 5 Thl., N. 52. 133 Thl. 12 mgr. N. 53. 250 Thl., N. 57. 10 Thl., N. 58. 500 Thl., N. 59. 700 Thl., N. 60 40 Thl., N. 123. 2600 Thl., N. 124. 350 Thl. N. 125. $41\frac{2}{3}$ Thl., N. 126. 10 Thl., N. 128. 5 Thl., Pr. 20 Thl. –	4715	—	–
– Ricklingen, Amts Ricklingen, N. 9. 800 Thl., Präm. 32 Thl. — —	832	—	–
– Rotenhausen, Gerichts Scheukenberg, N. 2. a — — —	1000	—	–
– Beber, Amts Lauenau, N. 17. — — — —	50	—	–
– Eckerde, Amts Calenberg, N. 6. — — — —	100	—	–
– Bardegötzen, Amts Calenberg, N. 8. a — — —	50	—	–
– Stöcken, Amts Neustadt am Rübenberge, N. 1. — — —	650	—	–
– Wunstorf N. 108. 100 Thl., N. 109. 375 Thl., N. 117. 158 Thl. 12 mgr. N. 118. 20 Thl., Präm. 20 Thl. — — —	673	12	–
– Rehburg N. 1. 900 Thl., N. 38. 70 Thl., N. 39. 500 Thl., N. 40. 400 Thl., N. 41. 50 Thl., N. 42. $16\frac{2}{3}$ Thl., Präm. 34 Thl. —	1970	24	–
– Oerie, Amts Calenberg, N. 9. b — — — —	25	—	–
– Clausthal N. 563. — — — — —	4	11	–
– Argestorf, Amts Calenberg, N. 1. — — — —	300	—	–
– Hoyershausen, Amts Lauenstein, N. 5. a 50 Thl., N. 10. 200 Thl. —	250	—	–
– Hannover N. 156. zu $\frac{3}{4}$ 18750 Thl., N. 156. a zu $\frac{9}{16}$ $2531\frac{1}{4}$ Thl. N. 156. b zu $\frac{9}{16}$ $2531\frac{1}{4}$ Thl., N. 156. c 20 Thl., N. 156. e 40 Thl. N. 158. 3 Thl — — — — — —	23875	18	–
– Wendenborstel, Amts Wölpe, N. 20. — — — —	200	—	–
– der Steinthor=Gartengemeinde vor Hannover N. 264. a — —	200	—	–
– Rodewald oberst. Bauersch., Amts Neustadt am Rüb. N. 57. — —	200	—	–
– Neustadt unterm Hohnstein N. 48. — — — —	200	—	–
– Warmbsen, Amts Münden, jetzt Canton Jühnde, N. 21. — —	200	—	–
– Gelliehausen, Gerichts Altengleichen, jetzt Canton Bremcke, N. 78. —	25	4	–
An unumgänglichen Kosten — — — —	1034	30	3
Summa —	88278	1	4
Da jedoch in der Berechnung von 1806 bis 1807 bey dem Brande zu Salzderhelden ex errore in calculo zu viel angerechnet sind und der Societät zu Gute kommen — — — —	600	—	–
so bleibt nach deren Absatz *Summa* —	87678	1	4

Der außerordentlich hohe Betrag dieser Assecuranz=Vergütungen hat es schlechterdings unmöglich gemacht, solche sofort zu berichtigen, und es ist daher ein sehr großer Theil derselben annoch unbezahlt. So nothwendig indessen in dieser Hinsicht die baldige Wiederaufbringung obiger Summe durch eine constitutionsmäßige Sammlung ist, wozu ein Beytrag von 3 mgr. für jede subscribirten 25 Rthlr. oder von 12 mgr. für 100 Rthlr. erforderlich wird; so läßt es sich doch auch nicht verkennen, daß die Bezahlung dieses Beytrages in einer Summe, zumahl in den jetzigen Zeiten für viele Societäts=Genossen sehr beschwerlich und drückend werden dürfte, und es ist daher, um diesen alle den Umständen nach irgend mögliche Erleichterung angedeihen zu lassen, beliebt,

die Berichtigung dieses Beytrages in zwey Terminen nachzulassen, so daß die Hälfte desselben nach zwey Monaten, mithin spätestens vor Ablauf des Monats May, die andere Hälfte aber nach sechs Monaten oder spätestens vor Ablauf des Monats September d. J. abgetragen werde, wobey es jedoch, damit die Eigenthümer der abgebrannten oder beschädigten Gebäude an deren Wiederherstellung nicht zu lange verhindert bleiben, den Receptoren hiemit ausdrücklich zur Pflicht gemacht wird, nach Ablauf eines jeden Termins gegen die Säumigen ohne weitern Anstand, nach Vorschrift der Brand-Assecurations-Verordnung zu verfahren.

Es ist demnach zu bezahlen von Nro 12 p 100

[illegible] d Kass der Stadt [illegible]

auf 100 Thl. Subscription überhaupt:

1 Thl. 12 mgr. — pf.

oder für jeden der beyden nachgelassenen Termine,

Thl. mgr. pf.

welcher Beytrag dem Schatz-Einnehmer Laase zu Hannover gegen hierunter zu setzende Quitung einzuliefern ist.

Hannover, den 29sten März 1809.

Der Subdelegirte des Fürstenthums Calenberg

C. A. von Wangenheim.

[illegible]

Aus der erneuerten Brand-Assecurations-Verordnung vom 20sten May 1803. und deren §. §. 62. 63. 64. und 68. wird allhier in Erinnerung zu bringen für nöthig erachtet, daß:

1) diejenigen Interessenten, welche vor Ablauf der bestimmten Zahlungstermine ihre Quote nicht bezahlt, sofortige Execution zu gewärtigen, und die dadurch veranlaßten Kosten zu tragen haben;

2) auch Miethsleute den Beytrag zu bezahlen, und dem Eigenthümer auf das Locarium anzurechnen schuldig sind;

3) Von denen Häusern, welche zu einer Concurs-Masse gehören, Curatores oder mandatarii creditorum ohne Anfrage, und ohne daß es einer Classification bedarf, die Quote zu erlegen haben. Wenn solches aber von ihnen nicht geschieht, sie die dadurch veranlaßten Kosten aus ihren eigenen Mitteln bezahlen sollen; und daß

4) diejenigen Societäts-Genossen, welche bis zum Schluß der Rechnung ihre Quote nicht erlegt haben, von der Societät nach Befinden auszuschließen, und aller daraus gehabten Rechte für verlustig zu erklären sind.

Wobey die Bemerkung hinzugefügt wird, daß man von diesen gesetzlichen Vorschriften abseiten der Administration nicht abweichen könne, mithin jeder Societäts-Genosse den ihm aus seiner Versäumniß entstehenden Schaden sich selbst beyzumessen habe.

Kosten Rechnung

Wegen Auf nehmen und Taxsatum der Wohn Häuser, wegen dem erlittenen Schaden durch die Feuers brunst vom 5ten bis den 6ten November 1808

1lich, Diederich Döckel, dessen Wohn Haus aufgenommen, und Stück vor Stück nach dem jetzigen werth Taxsieret,

2/, Ludewig Stöcksen, dessen wohn Haus aufgenommen und Stück vor Stück nach dem jetzigen werth Taxsieret,

3/, Friederich Mahlmann Dito desgleichen.

Hiefür bezahlet wie folget;

1lich, Diederich Döckel – 2 Rthl. „
2/, Ludewig Stöcksen – 2 Rthl. „
3/, Friederich Mahlmann – 1 Rthl. „ } Cassen Münze

in Summa 5 Rthl. „

H. G. Albe. Maurer Meister

C. Meswerth Zimmer Meister

Vorstehende fünf Rthl Cassen Münze sind mir von H. Schack richtig bezahlt
Rehburg den 8t. No 1808 [illegible]
wird von uns geprüft [illegible]

Ob zwar nach den in den §. §. 7. 8. und 9. der in Betreff der Calenberg = Grubenhagenschen Brand = Assecurations = Societät unterm 20[sten] May 1803 ergangenen Verordnung enthaltenen Vorschriften, bey Ermäßigung des Werths der zu versichernden Gebäude, darauf, daß der Eigenthümer bey der Erhaltung seiner Gebäude ein merkliches Interesse behalte, und der Werth der Gebäude nicht von Neben = Umständen abhängig gemacht werde, eine sorgfältige Rücksicht genommen werden soll, Wir auch nicht zweifeln, daß die Obrigkeiten solchen Vorschriften nachgegangen sind, so ist jedoch der Fall möglich, daß Gebäude, wenn sie gleich bey der letzten Einschreibung zu dem wahren Werthe assecurirt worden, dennoch durch die Länge der Zeit so sehr veraltet, mithin im Werthe gefallen sind, daß sie, in Hinsicht der Assecuranz = Principien, dermalen zu hoch versichert stehen.

Zu möglichster Vorbeugung des dieserwegen für die Calenberg = Grubenhagensche Brand = Assecurations = Societät zu besorgenden Nachtheils, ist daher im §. 21. der angezogenen Verordnung eine von zehn zu zehn Jahren vorzunehmende allgemeine Revision der bey ermeldeter Societät versicherten Gebäude vorgeschrieben, welche im Jahre 1810, wie nach solcher Vorschrift hätte geschehen sollen, wegen der damals Statt gehabten feindlichen Occupation nicht hat vorgenommen werden können, nunmehr aber für das nächste, mit dem 1[sten] Februar seinen Anfang nehmende Rechnungs = Jahr 1820 nothwendig geschehen, und womit, nachdem die Conventions = Münze als Landes = Münze eingeführt worden, und daher die Bestimmung einer jeden Assecuranz = Summe nach Conventions = Münze erforderlich ist, eine Umschreibung der sämmtlichen Cataster von Cassengeld auf Conventions = Münze verbunden werden muß.

Die sämmtlichen Obrigkeiten in den Fürstenthümern Calenberg, Göttingen und Grubenhagen werden demnach hiedurch aufgefordert, ermeldete Revision der assecurirten Gebäude und Umschreibung der Cataster von Cassengeld auf Conventions = Münze vor dem 1[sten] Februar 1820 vorzunehmen, und sich dabey nachstehende Vorschriften zur Direction dienen zu lassen.

1) Sind die Cataster eines jeden Orts mit pflichtmäßiger Genauigkeit von den Obrigkeiten nachzusehen, und, wenn sich finden sollte, daß Gebäude, nach deren Ermäßigung, zu hoch versichert stehen, ist den Eigenthümern derselben zu bedeuten, die Assecuranz auf eine, dem Werthe der Gebäude angemessene Summe herab zu setzen; erklärt sich der Eigenthümer freywillig zu einer, nach der Ermäßigung der Obrigkeit, dem Werthe des Gebäudes angemessene Herabsetzung der Assecuranz-Summe, so bedarf es einer speciellen Taxation nicht, und ist die herabgesetzte Summe einzutragen; will der Eigenthümer aber sich zu einer freywilligen Herabsetzung nicht verstehen, so ist der gegenwärtige Werth des in Frage kommenden Gebäudes durch werkverständige Achtsleute zu bestimmen; die Kosten einer solchen Taxation sind auf den Fall, daß selbige gegen den Eigenthümer ausfällt, von diesem, im entgegengesetzten Falle aber von der Brand-Casse zu tragen.

Die Obrigkeiten haben bei einem solchen Geschäfte alle mögliche Vorsicht anzuwenden, und nie, ohne vorhergegangene hinlängliche eigene Erkundigung und Ermäßigung, eine solche Taxation zu veranlassen, auch bey den Statt findenden Taxationen die Achtsleute aus fremden Orten zu nehmen, und diese besonders auf die Grundsätze des §. 9. mehrerwähnter Verordnung aufmerksam zu machen.

2) Da diese Revision allgemein seyn, mithin sich auch auf die Gebäude derjenigen Interessenten erstrecken muß, von deren Willkühr es abhängt, ob sie ihre Gebäude wollen versichern lassen, so haben auch die Obrigkeiten in den Städten in Ansehung der daselbst versicherten Gebäude in obiger Maaße zu verfahren. Die Revision der den canzleysäßigen Grundbesitzern zugehörenden Gebäude ist, wenn diese Gebäude in geschlossenen Patrimonial-Gerichten belegen sind, von dem bey jedem solcher Gerichte angestellten Gerichtshalter, in jedem andern Falle aber von derjenigen Obrigkeit, in deren Hoheits-Bezirke die Gebäude canzleysäßiger Personen belegen sind, kraft des selbiger dazu hiedurch ertheilt werdenden speciellen Auftrages zu besorgen.

3) Da bey der Umschreibung der Cataster von Cassengeld auf Conventions-Münze, die Subscriptions-Summe dahin bestimmt

werden muß, daß sie in 25 Thalern aufgeht, und daher eine *resp.* Erhöhung oder Verminderung der jetzigen Subscriptions-Summe nicht wohl vermieden werden kann, so ist bey der Bestimmung solcher Summen, in Hinsicht des Werths der Gebäude, auch hierauf Rücksicht zu nehmen, und jedem Haus-Eigenthümer zu eröffnen, daß er die jetzige Subscriptions-Summe in Conventions-Münze bestimmen, und darnach eine nicht zu vermeidende, obwohl in den mehrsten Fällen nur sehr geringe *resp.* Erhöhung oder Verminderung seiner Versicherungs-Summe sich gefallen lassen müsse.

Derjenige Interessent also, welcher z. B. sein Haus bisher zu 200 Thlr. Cassengeld versichert hat, muß solches künftig entweder zu 200 Thlr. Conventions-Münze stehen lassen, oder auf 225 Thlr. in letztgedachter Münzsorte erhöhen, welches letztere jedoch nur geschehen kann, wenn eine solche Erhöhung, nach Ermäßigung der Obrigkeit, dem Werthe des Gebäudes angemessen, und daher für zuläßig erachtet worden, widrigenfalls dasselbe auf eine geringere Summe herabgesetzt werden muß.

4) Zur Erleichterung sowohl der Revision, als auch der Reduction der Assecuranz-Summen von Cassengeld auf Conv. Münze, dient den Obrigkeiten das unter Nr. 1. anliegende Formular eines Verzeichnisses der Veränderungen des Brand-Catasters, und der unter Nr. 2. anliegende Subscriptions-Schein, welcher letztere jedoch nur in solchen Fällen zur Anwendung kommen kann, wo dessen Gebrauch von den Interessenten noch Statt findet. In dem Verzeichnisse Nr. 1., wovon die Obrigkeiten die erforderliche Anzahl Abdrücke bey der Administration der Brand-Casse abfordern können, sind nur neue, bisher noch nicht versichert gewesene, und solche Gebäude aufzuführen, deren Subscriptions-Summe bey der Revision oder Umschreibung eine Veränderung erleidet, indem die Administration der Brand-Casse, zur Abkürzung des Geschäfts, annehmen wird, daß jedes in dieses Verzeichniß nicht eingetragene Gebäude mit der in dem jetzigen Cataster eingeschriebenen Summe, nach vorgängiger Reduction auf die dem bisherigen Assecuranz-Werthe in Cassengelde zunächst gleichkommende, in 25 Thlr. aufgehende Summe in Conv. Münze, in das neue nach Conventionsgeld anzufertigende Cataster übertragen werden soll.

5) Da die nächste Assecuranz und die damit in Verbindung stehende Umschreibung des Catasters nach Conventionsgeld als eine neue Brand-Versicherung anzusehen ist, so sind in dem Verzeichnisse Nr. 1. die Rubriken von *plus* und *minus* wegzulassen, weil sonst Summen ausgeworfen werden müßten, welche nicht in 25 Thaler aufgehen, dieses aber mit dem Brandcasse-Rechnungswesen nicht verträglich ist.

Uebrigens sind die Subscriptions-Scheine, wo deren Gebrauch Statt findet, so wie auch die alten Receptions-Scheine, dem Verzeichnisse Nr. 1. beyzufügen, und ist letzteres mit der Bescheinigung: „daß die Assecuranz-Summe dem Werth der Gebäude für angemessen erachtet worden,“ zu versehen.

6) Künftige Veränderungen der Assecuranz sind der Administration der Brand-Casse nach dem Formular Nr. 3. zur Anzeige zu bringen, und kommen dabey alle diejenigen Vorschriften wieder zur Anwendung, welche in den §. §. 18. und 20. der Verordnung vom 20sten May 1803 bestimmt sind, und

7) da die Verzeichnisse der Veränderungen vor dem 1sten Februar 1820 von den Obrigkeiten an die Administration der Calenberg-Grubenhagenschen Brand-Casse eingesandt werden müssen, so haben selbige erwähnte Geschäfte möglichst zu beschleunigen.

Zu den Obrigkeiten hegen Wir übrigens das Vertrauen, daß sie in diesem wichtigen Geschäft, den Vorschriften gemäß, die grösseste Vorsicht und Genauigkeit beobachten werden, und damit kein Aufenthalt entstehe, ertheilen Wir selbigen annoch die Anweisung, bey zweifelhaften Fällen mit ermeldeter Administration darüber in Communication zu treten.

Hannover, den 30sten October 1819.

Königl. Großbrit. Hannov. Provinzial-Regierung.

Nieper.

An sämmtliche Obrigkeiten
in den Fürstenthümern Calenberg,
Göttingen und Grubenhagen.

Verzeichniß
der
Prämien Gelder für Löschung der am
25ten Aug. 1813 in der Vorst. Rehburg
sich ereigneten Feuersbrunst.

No	Bezeichnung der Sprützen	Prämie für Sprützen-Knechte Rth.	gr.	Fütterung der Pferde und Anspannungsstunde	Fuhrlohn für 6. Pferde à Meile 12 gr. Rth.	gr.	Prämie und Fuhrgelder überhaupt Rth.	gr.
1.	die Rehburger	6	24.	—	—	—	6.	24.
2.	die von Brunne	10.	24.	2. Stunde	4	—	14.	24.
3.	die von Loccum	10.	24.	2 Stunde	4.	—	14	24.
				Summa			36.	—

Rehburg d. 25ten Aug. 1813.

[illegible]

440133

Nachgesuchte = Brand = Assecurations = Veränderungen
pro Termino 1mo Februar 1827.

Pag. Catastri = = Stadt Rehburg

Amt

Pag. Catastri = = tes Dorf

Zufolge anliegenden Subscriptions-Scheins Litt.	Assecurations= Nro.	Namen der im Catastro aufgeführten bisherigen Eigenthümer	Namen der im Catastro aufgeführten jetzigen Eigenthümer	Wohnhaus	Scheuren	Nebengebäude	Subscription vorige Thaler	Subscription neue Thaler	Subscription plus Thaler	Subscription min. Thaler
	140	Philipp Stuggemeyer ist verbessert.		1	–	–	500	600	100	–
							500	600	100	–
			Verzeichnet	–	–	–	–	500.	–	–
			ist Neu.	–	–	–	–	100.	–	–

Daß das in diesem Verzeichniß aufgeführte Gebäude nicht über den wahren Werth taxirt ist, vielmehr daß der Werth sich völlig auf vorstehende Assecurations-Summen beläuft, wird nach vorgängiger Untersuchung hiermit obrigkeitlich, unter Beidrückung des Stadt-Siegels bescheiniget.

Rehburg den 29ten Jan. 1827.

C H Wahlmann Bürgermeister
Heinr. Meier
Daniel [illegible]

Eingetragen in der [illegible]

Nachgesuchte Brand = Assecurations = Veränderungen

pro Termino 1mo Februar 18

440134

Zufolge anliegenden Subscriptions=Scheins Litt.	Assecurations= Nro.	Pag. Catastri = = Stadt / Amt / Pag. Catastri tes = = Dorf / Namen der im Catastro aufgeführten bisherigen | jetzigen Eigenthümer		Wohnhaus	Scheuren	Nebengebäude	Subscription vorige	neue	plus	min.
		bisherigen	jetzigen				Thaler			

Brand Cataster.

Hannover in termino februar 1827.

Administration der Calenberg-Grubenhagenschen Brand-Casse.

Nro. 3.

Formular
für Aemter und adeliche Gerichte,

zur Anzeige der Veränderungen des Brand-Assecurations-Catastri

für den mit dem 1ten Februar jährlich eintretenden

Supscriptions-Termin.

P. M.

Die Anzeige der Assecuranz-Veränderungen ist jedesmal im Monat Januar in duplo einzusenden.

Das unter demselben angegebene gerichtliche Attestat wird jedoch nur unter das eine Exemplar gesetzt.

Das andere Exemplar erfolgt demnächst mit der Receptions-Versicherung des Schatz-Collegii versehen, als ein in der Amts-Registratur aufzubewahrendes Supplement des Catastri zurück.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß jedoch auch in dem Catastro nach eingegangener Receptions-Versicherung, die dadurch entstehenden Veränderungen zu bemerken sind.

Die Subscriptions-Summe eines jeden Societäts-Genossen muß bey jedem Gebäude in 25 Rthlr. aufgehen.

Nachgesuchte Veränderungen des Brand-Assecurations-Catastri,

pro Termino den 1ten Febr. 1

Amt *N. N.*

Pag. Catastri — co. 2tes Dorf, *N. N.*

Nro.	Namen der bisher im Catastro aufgeführten Eigen-	jetzigen -thümer	Wohnhäuser	Scheuren	Nebengebäude	Subscription vorige	neue	*plus*	*minus*
3	*N. N.* —	*N. N.* —	1	—	—	150	300	150	—
	ist neu	gebauet							
3,b	— —	— Stall —	—	—	1	—	100	100	—
5	*N. N.* —	— —	1	—	—	150	400	250	—
	ist neu	gebauet							
5,a	— —	— —	—	1	—	50	150	100	—
	war bisher unter	dem Werth versichert							
5,b	— —	— —	—	1	—	25	50	25	—
7,a	*N. N.* —	— —	—	1	—	75	100	25	—
7,b	— —	Leibzuchthaus —	—	—	1	50	100	50	—
10	*N. N.* —	*N. N.* —	1	—	—	200	100	—	100
28,c	*N. N.* —	*N. N.* Stall -	—	—	1	25	cessat	—	25
		Summa -	⸗	⸗	⸗	725	1300	700	125
		verglichen —	⸗	⸗	⸗		725	125	
		Bleibt —	—	—	—	—	575	575	—
	Pag. Catastri-co. 6stes Dorf, *N. N.*								
7	— —	—							

Daß die in vorstehendem Verzeichnisse specificirten Gebäude nicht über den wahren Werth taxirt sind, vielmehr ihr Werth sich völlig auf die vorstehende nachgesuchte Assecuranz belaufe, wird hiemit unter Amts-Siegel und gewöhnlicher Unterschrift bescheiniget.

N. N. den ten

Anlage Nr. 2.

Subscriptions = Schein
pro Termino 1mo Februar 1820.

Ich Endesunterschriebener ersuche die Administration der Calenberg-Grubenhagenschen Brand = Casse, nachstehende meine Gebäude, welche bisher zu den nebengesetzten Summen in Cassen = Gelde versichert waren, nunmehro zu den nebengesetzten Summen in Conventions = Gelde dem Brand = Assecurations = Catastro einzuverleiben; als:

		Casseng.		taxirt. Convg.
No. 1.	Wohnhaus, bisher versichert zu	200 Thlr.	—	200 Thlr.
=	a. Scheure = = = =	150 =	—	175 =
=	b. Stallung = = = =	50 =	—	25 =
=	c. Stallung, lang Fuß, tief Fuß,	— =	—	25 =
	überhaupt zu = = =			425 Thlr.

und mir, daß solches geschehen, auch unter welcher Nummer selbige aufgeführt sind, durch Ausfertigung eines neuen Receptions = Scheins bekannt zu machen, wogegen ich den alten Versicherungs = Schein (hieneben originaliter zurückgebe,) (weil solcher verlohren, für ungültig erkläre) und mich verpflichte, bei entstehendem Brande, der publicirten Ordnung gemäß, meine Quote richtig und promt beizutragen.

Subscriptions-Schein
pro Termino 1[mo] Februar 1820.

Ich Endesunterschriebener ersuche die Administration der Calenberg-Grubenhagenschen Brand-Casse, nachstehende meine Gebäude, welche bisher zu den nebengesetzten Summen in Cassen-Gelde versichert waren, nunmehro zu den nebengesetzten Summen in Conventions-Gelde dem Brand-Assecurations-Catastro einzuverleiben; als:

		Cassengeld	taxirt Conv. Mze.
No.	bisher versichert zu	Thlr.	Thlr.

und mir, daß solches geschehen, auch unter welcher Nummer selbige aufgeführt sind, durch Ausfertigung eines neuen Receptions-Scheins bekannt zu machen, wogegen ich den alten Versicherungs-Schein (hieneben originaliter zurückgebe,) (weil solcher verlohren, für ungültig erkläre) und mich verpflichte, bei entstehendem Brande, der publicirten Ordnung gemäß, meine Quote richtig und promt beizutragen.

Nachgesuchte = Brand = Assecurations = Veränderungen

pro Termino 1mo Februar 1823. 440140

Zufolge anliegenden Subscriptions-Scheins Litt.	Assecurations-Nro.	Pag. Catastri Stadt Rehburg. / Amt / Pag. Catastri tes Dorf / Namen der im Catastro aufgeführten bisherigen | jetzigen Eigenthümer.	Wohnhaus	Scheuren	Nebengebäude	Subscription vorige (Thaler)	neue (Thaler)	plus (Thaler)	min. (Thaler)
	47	Philipps Röstling [?], ganz unter dem Werth [?] versichert	1	–	–	500	550	50.	–
	101	Georg Klacke [?], ist durchaus [?] verbessert.	1	–	–	300	550	250.	–
	102	Cristian Döbel, ist verbessert.	1	–	–	350	400	50.	–
						1150.	1500.	350.	–
		Verglichen			–	..	1150.	–	–
		ist Plus				–	350.	–	–

Daß die im vorstehenden Verzeichnisse specificirte Gebäude nicht über den wahren Werth taxirt sind, vielmehr ihr Werth sich völlig auf vorstehende Assecurations Summe belaufe, wird nach vorgängiger Untersuchung damit pflichtmäßig, unter Bedrückung des Stadt Siegels, bescheinigt.

Rehburg, den 26t Jan. 1823.

C.H. Wahlmann Bürgermeister [?]
Heinrich Stör [?]

Eingetragen in das hiesige Brand Cataster. Hannover im Februar Termin 1823.

6

Administration der Calenberg-Grubenhagenschen Brand Casse.

[signature]

15

Nachgesuchte Brand-Assecurations-Veränderungen

pro Termino 1[mo] Februar 18

440141

Zufolge anliegenden Subscriptions-Scheins- Litt.	Assecurations- Nro.	Pag. Catastri " " Stadt / Amt / Pag. Catastri " " tes Dorf / Namen der im Catastro aufgeführten bisherigen | jetzigen Eigenthümer.		Wohnhaus	Scheuren	Nebengebäude	Subscription vorige (Thaler)	neue	plus	min.

Veränderungs-Anzeige

für den

Receptions-Termin

der

Calenberg-Grubenhagenschen Brand-Assecurations-Societät.

---

1. Julius 1854.

~~Kreis~~

Stadt Rehburg

~~Amt~~

~~Gericht~~

Bemerkung.

Bei Aufstellung dieser Anzeige sind die S. 37 der erneuerten Brand-Assecurations-Verordnung vom 14. September 1827 enthaltenen Vorschriften zu beobachten.

440143

Stadt Rehburg.
Amt, Gericht,
tes Dorf
Pagina Catastri

	Hauptgebäude №	Nebengebäude Litt.	Name des jetzigen Besitzers.	Ursache der Veränderung.	Gattung der Gebäude: Hauptgebäude
1	15.	–	August Seffert	„	2 Wohnhaus
		a	„ „ „	Neu gebaut	„ „
2	63	–	Heinrich Gallmeyer	ist verbessert	Bd ⅓
		a	– – –	fällt aus und ist verkauft	„ „
		b.	– – –	bleibt	„ „
3	186.	–	Heinrich Dralle	„ „	Bd ½
4	87	–	H. Scharnhorst	fällt aus	– –
5	99	–	August Hackfeld	„ „	Bd ¼
		a.	– – –	fällt aus	– –
6	99a	–	Fritz Hackfeld	„ „	2 Wohnhaus
7	152	–	dem C. H. Stahlmann jetzt Wilhelm Stahlberg	freiwillig herabgesetzt	Bd ¼
	–	a	– – –	Verkauft	– –
8	163	a	D. Detmer	gekauft u. freiwillig in der Abschätzung [illegible] herabgesetzt	–
9	181.	–	Heinr. jetzt Fried. Gallmeyer	– –	2 Wohnhaus
		a	– – –	freiwillig herabgesetzt	„ „

Gattung der Gebäude — Nebengebäude	Grund-Maasse Länge Fuß	Grund-Maasse Tiefe Fuß	Subscription der Gebäude mit reiner Ziegelbedachung vorige ₰	neue ₰	Plus ₰	Minus ₰	mit Bedachung von erhöhetem Beitrag vorige ₰	neue ₰	Plus ₰	Minus ₰
	—	—	—	—	—	—	1500	1500	—	—
Nebengebäude	58	33	—	800	800	—	—	~~800~~	~~800~~	—
— —	60	39	—	—	—	—	600	800	200	—
Do.	—	—	—	—	—	—	125	—	—	125
Viehstalle	—	—	—	—	—	—	25	25	—	—
			—	—	—	—	—	300	300	—
— —	45	26	—	—	—	—	400	—	—	400
— —	—	—	—	—	—	—	700	700	—	—
— — —	—	—	—	—	—	—	200	—	—	200
Nebengebäude	—	—	—	—	—	—	~~200~~	200	200	—
— —	—	—	—	—	—	—	775	700	—	75
— —	—	—	—	—	—	—	200	—	—	200
Scheune	—	—	—	—	—	—				
Do.	—	—	—	—	—	—	~~200~~	100	100	~~100~~
— — —	—	—	—	—	—	—	250	250	—	—
Nebengebäude	—	—	—	—	—	—	550	—	—	550
			=	800	800	—	3 5725	4575 5375	800 1300	1550 1650
							4575 5075			1300 800
Abziehend							~~350~~ 750			~~350~~ 750

C. H. Waldmann Burgermeister

Joh. Daniel Drexler

Heinrich Saar.

Vorstehende Assecurationen sind pass-

in

440145

Haupt-gebäude №	Ne-benge-bäude Litt.	Stadt / Amt, Gericht, / tes Dorf / Pagina Catastri — Name des jetzigen Besitzers.	Ursache der Veränderung.	Gattung der Gebäude — Hauptgebäude

respective in das Original-Brand-Cataster eingetragen und in demselben deliert worden.

Hannover in termino Julius 1834.

Administration der Calenberg-Grubenhagenschen Brand-Casse.

CALENBERG GRUBENHAGENSCHE FEUER SOCIETAET

[illegible]

1/5

Für wohllöbl. Magistrat Concept

2 1/2

440146

Veränderungs-Anzeige

für den

Receptions-Termin

der

Calenberg-Grubenhagenschen Brand-Assecurations-Societät.

---

1. Julius 1835.

~~Kreis~~ Neustadt
Stadt Rehburg
~~Amt~~
~~Gericht~~

Bemerkung.

Bei Aufstellung dieser Anzeige sind die §. 37 der erneuerten Brand-Assecurations-Verordnung vom 14. September 1827 enthaltenen Vorschriften zu beobachten.

Aufgestellt auf den Grund der vom Magistrate zu Rehburg eingereichten Verzeichniß Tab. v. 22. Jun. 35.

von

[illegible]

440147

Hauptgebäude №	Nebengebäude Litt.	Stadt / Amt, Gericht / tes Dorf / Pagina Catastri — Name des jetzigen Besitzers	Ursache der Veränderung	Gattung der Gebäude — Hauptgebäude
14	.	Conr. Suer	Umrechnung auf Courant	Wohnh.
22.	.	Chr. Bening	de eod.	do.
60.	.	Dr. Israel Goldschmidt	de eod.	do.
62	.	H. Luttfeldt	de eod.	do.
79	.	Chr. Stöxen	de eod.	do.
81.	.	Ludw. Buck	de eod.	do.
82.	.	Hr. Luttfeldt	de eod.	do.
84	.	Chr. Mensing	de eod.	do.
127.	.	C. Busse	de eod.	do.
135	.	Krüger mi: Schmidt	de eod.	do
154	.	W. Meyer.	de eod.	do.
166.	.	Hr. Molberg	de eod.	do.
182	.	Hr. Höper	de eod.	Wohnhaus und Lag[illegible]
183	.	Ludw. Buck	de eod.	Wohnh.
185.	.	Fr. Gallmeyer	de eod.	do.

Gattung der Gebäude	Grund-Maaße		Subscription der Gebäude: mit reiner Ziegelbedachung				mit Bedachung von erhöhetem Beitrag			
Nebengebäude	Länge	Tiefe	vorige	neue	Plus	Minus	vorige	neue	Plus	Minus
	Fuß	Fuß	ℛ	ℛ	ℛ	ℛ	ℛ	ℛ	ℛ	ℛ
							1200	1225	25	.
							900	925	25	.
							900	925	25	.
							1200	1225	25	.
							900	925	25	.
							900	925	25	.
							900	925	25	.
							1000	1025	25	.
							900	925	25	.
							1150	1175	25	.
							1000	1025	25	.
							900	925	25	.
[illegible]							1000	1025	25	.
							1000	1025	25	.
							1775	1800	25	.
			Summa			—	15625	16000	375	.
			Verglichen				—	15625	—	
			Ist Plus			—		375	375	.

Inscribirt in das Original Brand-Cataster
Hannover in termino Julius 1835.
Administration der Calenberg-Grubenhagenschen Brand-Casse.

[illegible]

Copi.

Veränderungs-Anzeige 440149

für den

Receptions-Termin

der

Calenberg-Grubenhagenschen Brand-Assecurations-Societät.

---

1. Julius 1855.

Kreis Neustadt
Stadt Rehburg.
Amt
Gericht

Bemerkung.

Bei Aufstellung dieser Anzeige sind die §. 37 der erneuerten Brand-Assecurations-Verordnung vom 14. September 1827 enthaltenen Vorschriften zu beobachten.

440150.

Stadt Rehburg.
Amt, Gericht
tes Dorf
Pagina Catastri

Hauptgebäude №	Nebengebäude Litt.	Name des jetzigen Besitzers	Ursache der Veränderung	Gattung der Gebäude – Hauptgebäude
3	„	Christph Mahlmann „	ist vererbschaftet	Wohnhaus
11	„	Diedr. Lustfeld „ „	ist [illegible]	dsgl.
28	„	J. H. Meyer „ „	ist repariert	dsgl.
29	„	Friedr. Busse „	ist [illegible]	dsgl.
38	„	Heinr. Lustfeld „ „	ist vererbschaftet	dsgl.
42	„	Friedr. Mahlmann „	dsgl.	dsgl.
70	„	Christph Bleeß „	dsgl.	dsgl.
99	„	Aug. Hachfeld „	ist [illegible]	dsgl.
129	„	Aug. Blöte „ „	dsgl.	dsgl.
130	„	C. Lemper „ „	dsgl.	dsgl.
139	„	E. Mahlmann „	~~—~~	dsgl.
143	a.	Phil. Plaggenmeyer „	ist vererbschaftet / ist vererbschaftet	dsgl.
184	„	Lud. Lustfeld „	ist [illegible]	dsgl.

440151

Gattung der Gebäude	Grund-Maasse		Subscription der Gebäude							
			mit reiner Ziegelbedachung				mit Bedachung von erhöhetem Beitrag			
Nebengebäude	Länge Fuß	Tiefe Fuß	vorige ß	neue ß	Plus ß	Minus ß	vorige ß	neue ß	Plus ß	Minus ß
„	52	23	„	„	„	„	400	450.	50	„
„	64	36.	„	„	„	„	700	800	100	„
„	58	35	„	„	„	„	550	600	50	„
„	55	36	„	„	„	„	700	800	100	„
„	70	36	„	„	„	„	800	850	50	„
„	38	32	„	„	„	„	350	400	50	„
„	52	35	„	„	„	„	600	700	100	„
„	74	35	„	„	„	„	700	900	200	„
auf zu 800 rt abgeschätzt.	70	32	„	„	„	„	600	~~875~~ 800	~~275~~ 200	„
„	56	34	„	„	„	„	700	750	50	„
Nebengebäude mit reinem Ziegeldache	56	38	400	600	200	„	775 ~~400~~	775 ~~600~~	– ~~200~~	–
„	51	33	„	„	„	„	600	625	25	–
– „	50	36	„	„	„	„	500	600	100	–
		=	400	600	200		~~8375~~ 7075	~~9725~~ 9050	~~1350~~ 1075	–
				400						
		Plus.		200	200.		~~1350~~	7975	–	–

Beglaubigt Plus ~~9725~~ ~~9725~~ 1075 1075. –

C H Wahlmann Bürgermeister

Heinrich Suer

Joh Daniel Drewitz

Rehburg den 22ten Juni 1835.

Subscribirt an das

Original-Brand-Cataster.

Hannover in termino Julius 1835.

Administration der Calenberg-Grubenhagenschen Brand-Casse.

[illegible]

1820 den 10ten May.

Bekanntmachung die künftige Verwaltung der Calenberg-Grubenhagenschen Brand-Casse und die Erhebungs-Art der Beyträge zu ermeldeter Brand-Casse betreffend.

Da die in der Verordnung vom 20sten May 1803. für die Calenberg-Grubenhagensche Brand-Assecurations-Societät vorgeschriebene Erhebung der jährlichen Brandcassen-Beyträge durch die Schatz-Recepturen, bey der gegenwärtigen Hebungsweise der Steuern nicht weiter zur Anwendung kommen kann, und es daher erforderlich ist, die Erhebungsart solcher Beyträge mit der Hebungsweise der Steuern in mögliche Uebereinstimmung zu setzen, so sind Wir auf Unsern, nach desfalls gepflogener Communication mit dem engern Ausschusse der Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft, geschehenen Antrag, von dem Königlichen Cabinets-Ministerio autorisirt worden, wegen des Geschäftsganges des Calenberg-Grubenhagenschen Brand-Assecurations-Instituts, so weit solcher das Cassen-Wesen betrifft, Nachstehendes hiemit festzusetzen und bekannt zu machen:

1) Die Administration der Calenberg-Grubenhagenschen Brand-Casse hat, so wie bisher, auch ferner, der Direction ermeldeten Instituts, welche hinführo von dem engern Ausschusse der Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft geführt werden wird, am Schlusse eines jeden Rechnungs-Jahrs, eine Uebersicht der Total-Subscription und zugleich eine Berechnung der Statt gehabten Brandschäden und nothwendig gewesenen Administrations-Kosten, zur Genehmigung und Behuf der, wegen der aufzubringenden Brandcassen-Beyträge, zu erlassenden Intimation vorzulegen.

2) Die Elementar-Erhebung dieser Beyträge geschieht sowohl in den Städten und Flecken, als auch auf dem platten Lande, durch die von den Communen zu bestellenden Sammler oder Erheber, welche letztere die erhobenen Beyträge an den Kreis-Einnehmer ihres Districts abzuliefern haben.

Damit die Anstellung solcher Erheber, wozu, ohne Vorwissen und Genehmigung des Königlichen Ober-Steuer-Collegii, keine Steuer-Einnehmer genommen werden dürfen, mit gehöriger Vorsicht und frühzeitig genug geschehe, so haben die Obrigkeiten, die betreffenden Communen, unter Eröffnung, daß jede Commune ihren Erheber selbst salariren, und für dessen Hebung einstehen, mithin auch für eine der Commune zu bestellende Caution Sorge tragen müsse, aufzufordern, ihren Receptor zu wählen, und die geschehene Wahl in einer bestimmten Zeit bey der Obrigkeit zur Anzeige zu bringen.

3) Canzleysässige Grundbesitzer senden ihre Beyträge, unter Beyfügung des ihnen zugegangenen Intimations-Scheines, unmittelbar an die Kreis-Casse, in deren District ihre verassecurirten Gebäude belegen sind.

4) Auswärtige und solche Interessenten der Calenberg-Grubenhagenschen Brand-Assecurations-Societät, deren Besitzungen nicht in den zum Geschäfts-Bezirke der unterzeichneten Provinzial-Regierung gehörenden

Landestheilen belegen sind, zahlen ihre Beyträge unmittelbar an die hiesige General-Steuer-Casse.

5) Die Administration der Brand-Casse fertigt über die Total-Hebung, das erforderliche Manual, und übermittelt den Steuer-Directionen für den Kreis-Einnehmer jeden Districts die nöthigen Extracte aus diesem Manual, worin die auf die Total-Subscription der betreffenden Commünen und canzleysässigen Interessenten ausgeworfenen Summen eingetragen sind. Auf den Grund eines solchen Extracts werden von dem Kreis-Einnehmer die Intimations-Scheine einer jeden Commüne und der canzleysässigen Interessenten mit der Subscriptions- und zu erlegenden Beytrags-Summe ausgefüllt, die Scheine hiernächst an die betreffenden canzleysässigen Interessenten und an die betreffenden Orts-Erheber abgeschickt, welche letztere die Beyträge auf die Interessenten des Orts nach Verhältniß der Subscription repartiren.

Damit jedoch in dieser Repartition keine Prägravationen eintreten; so sollen die Erheber ihr Manual der Obrigkeit zuvor einreichen, welche dasselbe, nach befundener Uebereinstimmung mit dem Gerichts-Brand-Cataster, unterzeichnet.

6) Neben den Extracten für die Kreis-Einnehmer erhalten die Steuer-Directionen von der Administration der Brand-Casse eine Uebersicht der Hebung eines jeden Kreis-Einnehmers ihres Districts, mit der Bemerkung der Zeit, wenn die Hebung vollendet seyn muß.

7) Nach abgelaufenem Hebungs-Termine, welcher in den Intimations-Scheinen, wegen der aufzubringenden Beyträge, gleichfalls bestimmt ist, werden die Kreis-Einnehmer, auf den Fall der noch nicht beschafften Ablieferung der Beyträge, die canzleysässigen Interessenten und die Commüne-Erheber ohnverzüglich auffordern, die Gelder vollständig einzuliefern, und die Commüne-Erheber zugleich anweisen, auf den Fall, daß Reste verblieben seyn sollten, ein namentliches Restanten-Verzeichniß mit einzuschicken.

Die Kreis-Einnehmer haben dieses Verzeichniß und das derjenigen canzleysässigen Interessenten, welche der geschehenen Anerinnerung ohnerachtet mit ihren Beyträgen rückständig sind, sodann dem betreffenden Magistrate, Amte oder Gerichte, zuzusenden, und auf sofortige Execution und Erkennung der gesetzmäßigen Verzugs-Strafe anzutragen.

8) Würde ein solcher Commüne-Erheber binnen der gesetzten Zeit weder die Beyträge, noch das Rest-Verzeichniß, einsenden, so hat der Kreis-Einnehmer hievon bey der betreffenden Obrigkeit sofortige Anzeige zu thun und auf Execution zu dringen.

9) Die bey der Kreis-Casse eingegangenen Beyträge werden mit einem Verzeichnisse, aus welchen Communen sie eingegangen sind, spätestens binnen vierzehn Tagen nach dem abgelaufenen Hebungs-Termin, der General-Steuer-Casse zugesandt; und damit die Administration der Brand-Casse, im Laufe einer jeden Hebung, die Rechte der Societät wahrzunehmen, und etwanige Gefahren möglichst zu verhüten, in Stand gesetzt werde, so haben die Kreis-Einnehmer, vier Wochen nach dem Hebungs-Termin, die Administration von dem Resultat ihrer Hebung durch eine kurze Uebersicht in Kenntniß zu setzen.

10) Für die den Kreis-Einnehmern durch dieses Hebungs-Geschäft erwachsene Mühwaltung sind sie befugt, ein halbes Procent von der Total-Hebung abzuziehen, und ist dieser Abzug bey der Absendung der Gelder an die General-Steuer-Casse durch Quitung zu belegen.

11) Brandschäden, weshalb auf eine Vergütung aus der Brand-Casse Anspruch gemacht werden kann, müssen, sobald sie vollständig constatirt sind, dem engern Ausschusse der Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft umständlich angezeigt werden, und wird dieser, wenn keine Bedenklichkeiten dabey obwalten, die Vergütung genehmigen und die Administration der Brand-Casse autorisiren, die benöthigte Zahlungs-Anweisung bey dem Königlichen Schatz-Collegio auf den Fonds der Calenberg-Grubenhagenschen Brand-Casse zu erwirken.

12) Die Administration der Brand-Casse wird solche Anweisung der Obrigkeit, in deren Gerichts-Bezirke der Brandschaden sich ereignet hat, zusenden, und ist, sobald die Gelder, gegen die Quitung der Obrigkeit bey der General-Steuer-Casse erhoben sind, sowohl die Administration als auch die Societät, nach Maaßgabe des §. 49. der Verordnung vom 20sten May 1803. von allen weitern Ansprüchen völlig befreiet.

Endlich 13) wird die General-Steuer-Casse, wenn die Hebungen des Rechnungsjahrs beendigt und die im Laufe desselben Jahrs vorgefallenen Brandschäden vergütet auch die angewiesenen Administrations-Kosten berichtigt sind, sich mit der Administration der Brand-Casse, auf die bisherige Weise berechnen und diese sodann die ganzjährige Rechnung aufstellen und bey dem engern Ausschusse der Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft zur Abnahme einreichen.

Die sämmtlichen Obrigkeiten der Fürstenthümer Calenberg, Göttingen und Grubenhagen und der damit vereinigten neu acquirirten Landestheile, so wie alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten und werden die Obrigkeiten zugleich angewiesen, für die Publication dieser Bekanntmachung gehörig Sorge zu tragen, und hinführo alle berichtliche Anzeigen und An-

fragen, welche die Calenberg=Grubenhagensche Brand=Assecurations=Societät betreffen, auf der Aufschrift mit der Angabe: Brand=Assecuranz=Sachen, bezeichnet, an den engern Ausschuß der Calenberg=Grubenhagenschen Landschaft gelangen zu lassen.

Hannover, den 10ten May 1820.

Königliche Großbritannisch=Hannoversche Provinzial=Regierung.

Nieper.

Instruction für Sachverständige,

behuf Abschätzung der zur Brand-Versicherung aufzunehmenden Gebäude,

auf

den Grund der Verordnung vom 14. September 1827.

1.

Gebäude, die unter 500 ℛ versichert werden sollen, sind nur von einem Zimmer- oder Maurermeister abzuschätzen.

Will Interessent sein Gebäude zu 500 ℛ bis unter 3000 ℛ versichern lassen, so geschieht die Abschätzung durch einen Zimmer- und Maurermeister.

Soll das Gebäude zu 3000 ℛ und darüber versichert werden, so ist noch die Zuziehung eines dritten Bauverständigen erforderlich.

Von dieser Vorschrift kann nur abgewichen werden, wenn ein Königlicher Landbaubedienter oder das Stadtbauamt die Taxation verrichtet.

2.

Taxator muß von der Obrigkeit, unter Hinweisung auf seinen geleisteten Eid, zur Taxation beauftragt seyn, und kann daher auf einseitiges Verlangen des Eigenthümers das Gebäude zur Brandversicherung nicht abschätzen.

3.

Die auf solche Weise vorzunehmende Abschätzung hat den Zweck, den dermaligen materiellen Werth des Gebäudes, so weit dasselbe vom Feuer ergriffen und beschädigt werden kann, zu ermitteln. Es ist daher auf dessen günstige oder ungünstige Lage keine Rücksicht zu nehmen, auch namentlich nicht in Betracht zu ziehen, was der Wiederaufbau eines Gebäudes nach dem Brande kosten werde.

4.

Vor der Abschätzung hat Taxator sich von der richtigen Cataster-Nummer des Gebäudes zu überzeugen, und diese, so wie den Namen des Eigenthümers, im Schätzungs-Anschlage zu bemerken.

5.

Von jedem Gebäude, auf dessen Brand-Versicherung der Eigenthümer angetragen hat, ist ein besonderer Anschlag anzufertigen und darin genau anzugeben: die Grund-Maaße, die Bauart, und ob das Gebäude allein, oder mit welchem andern Gebäude dasselbe in baulicher Verbindung steht.

6.

Die Gattung des Gebäudes ist im Schätzungs-Anschlage zu benennen, mithin zu bemerken: ob dasselbe ein Wohnhaus, Leibzuchtshaus, Scheure oder Stallung sey.

7.

Da die Bedachung des Gebäudes entscheidet, ob dasselbe zum einfachen oder anderthalbfachen Beitrage angesetzt werden kann, so ist diese Bedachung auf das Bestimmteste im Schätzungs-Anschlage zu bemerken, folglich anzugeben, ob das Gebäude eine Ziegel-, Schiefer-, Schindel- oder Stroh-Bedachung hat.

Besteht das Dach aus Ziegeln, so ist ferner anzugeben, ob die Ziegel unterdockt oder in Kalk gelegt sind, und endlich ob die Docken unter den Ziegeln hervor- oder nicht hervorstehen.

8.

Da, zufolge §. 10 der Eingangs gedachten Verordnung,

Schmelzhütten und Kühlöfen auf Glashütten,
Ziegeleigebäude, worin der Brennofen befindlich,
Pulvermühlen,
Pulver-Magazine,
Gebäude, worin Cichorien-Darren befindlich,

von der Brand-Versicherung ausgeschlossen seyn sollen; so haben die Taxatoren ihrem Schätzungs-Anschlage die Versicherung hinzuzufügen: daß sie in und an dem betreffenden Gebäude keine solche feuergefährliche Anlagen gefunden.

9.

Ist der Schätzungs-Anschlag angefertigt und von den beiden Societäts-Genossen gleichfalls unterschrieben, so ist dieser nicht dem Gebäude-Eigenthümer, sondern unmittelbar der Obrigkeit zu überliefern, und als eigenhändig vollzogen anzuerkennen, auch die gegenwärtige Instruction entweder wieder zurückzugeben oder bei der nächsten Abschätzung vorzuzeigen, damit die Obrigkeit überzeugt werde, daß Taxator hinlänglich instruirt gewesen.

Hannover, den 8. März 1833.

Administration der Calenberg-Grubenhagenschen Brand-Casse.

ad No. 465.

Unterzeichnete Administration ist autorisirt dem wohllöblichen Magistrate zu Rehburg

in Beziehung auf die erneuerte Brand-Assecurations-Verordnung vom 14. September dieses Jahrs, die nebenliegenden Formulare, behuf der künftigen Liquidation der Brandschäden und Löschungs-Prämien-Gelder, zur gefälligen Nachachtung zu übersenden.

Gebäude, welche den Brandschaden erlitten haben, sind nach der Nummerfolge in die Liquidation aufzunehmen.

Ob das Gebäude anderer Orten versichert sey, darüber muß der Brandbeschädigte besondere Declaration abgeben und genüget das alleinige Attest der Obrigkeit in dieser Hinsicht nicht.

Bei den Löschungs-Prämien kommen die Preise der Fuhrgelder dergestalt zur Anwendung, daß der erste Satz, ohne weitere Rücksicht auf die Entfernung, zu einer vollen Meile gerechnet, die weitere Entfernung aber, in sofern sie nicht eine volle Meile, also nicht zwei Stunden, ausmacht, zu halben Meilen gerechnet wird. Es betragen demnach $1^1/_4$ Meile — $1^1/_2$ Meile und $1^3/_4$ Meile — zwei Meilen.

Sollte eine Spritze nicht gebraucht seyn; so ist dieses in der Liquidation bei der betreffenden Spritze mit den Worten:

„nicht gebraucht"

zugleich zu bemerken.

So viel möglich wird gebeten, die Liquidation der Löschungs-Prämien zugleich mit der Liquidation der Brandschäden einzureichen, damit solche in eine Vergütungs-Anweisung aufgenommen werden können.

Hannover, den 3. November 1827.

Administration der Calenberg-Grubenhagenschen Brand-Casse.

[Unterschrift]

Der Haupt-gebäude	Der Neben-gebäude	**Liquidation** der zu Amts am 18 Statt gehabten Brandschäden. Namen der Gebäude-Eigenthümer.	Gattung der Gebäude.	Assecurations-Summe der Gebäude.	Der Brandschaden ist befunden und abgeschätzt als:	Vergütungs-Summe in Conv.-Münze.		
№	Litt.			₰		₰	ggr	₰
1	—	N. N.	Haus . .	1000	total . .	1000	—	—
—	a.	— —	Scheure .	500	ein halb .	250	—	—
—	b.	— —	Stall . .	150	Reparatur	6	16	—

Reihefolge der Sprizen und Anbringer.	Liquidation der Löschungs-Prämien bei dem zu am 18 Statt gehabten Brande.				Prämie der Gehülfen, à Mann resp. zu 3 Rthl., 1 Rthl. 20 ggr. und 18 ggr.		Fuhr-Gelder, à Pferd die Meile 1 Rthl.		Außerordentliche Vergütung wegen Pferde-Verlusts, zufolge *sub* anliegenden Taxati.			Total-Betrag der Prämien-Gelder. Conv.-Mze.		
№	Ort der Spritze und Anbringer.	Anzahl der Gehülfen.	Anzahl der Pferde.	Meilen Entfernung.	Rthl.	ggr.	Rthl.	ggr.	Rthl.	ggr.	₰	Rthl.	ggr.	₰

ad No 151.

440162

Unterzeichnete Administration ersucht ~~das~~ den wohllöbl. Magistrat zu Rotenburg
gehorsamst, bei künftiger Abschätzung der zur Brand-Versicherung aufzunehmenden Gebäude die Taxatoren besonders dahin gefälligst instruiren zu wollen, daß sie, nach Anleitung des nebenliegenden Formulars, in ihren Taxations-Berichten angeben:

1) den Namen des Eigenthümers und die Brand-Cassen-Nummer des Gebäudes,
2) dessen Grund-Maaße nach Länge und Tiefe,
3) ob das Nebengebäude mit dem Wohn- oder Leibzuchts-Hause unter **einem** Dache, oder **allein** steht,
4) die Art der Bedachung, ob nemlich mit oder ohne Ziegel, und ob bei einer unterdockten Ziegelbedachung die Docken **im geringsten** hervorstehen, und endlich
5) ob das Gebäude aus einem oder mehreren Stockwerken besteht, und ob dasselbe massiv oder nicht massiv erbauet ist.

Uebrigens bleibt die Art der Abschätzung den Einsichten und der Gewissenhaftigkeit der Taxatoren überlassen, und hat ihnen darunter eine besondere Vorschrift nicht ertheilt werden sollen; jedoch sind der Administration die Erinnerungen dagegen vorbehalten.

Schließlich macht die Administration bemerklich, daß, in Gemäßheit Directorial-Ausschreibens vom 15. November vorigen Jahres, in der pro Julius dieses Jahres einzureichenden Anzeige die im letzten Februar-Termin eingetragenen **neuen** Assecuranzen oder **Erhöhungen** der bisherigen Versicherung von Gebäuden mit **feuergefährlicher** Bedachung, der mehreren Uebersicht wegen, **nochmals** aufzuführen sind.

Hannover, den 8. April 1828.

Administration der Calenberg-Grubenhagenschen Brand-Casse.

[signature]

Bekanntmachung,

die Erweiterung

des Receptions = Termins der Calenberg = Grubenhagenschen

Brand = Assecurations = Societät

vom

1sten Julius bis Ende Octobers für diejenigen Hausbesitzer, welche während des Sommers neu gebauet, oder ihre Gebäude wesentlich verbessert haben,

betreffend.

Da in Gemäßheit der §§. 20, 21 und 23. der Königlichen Verordnung vom 14ten September 1827, die Calenberg=Grubenhagensche Brand=Assecurations=Societät betreffend, die für den mit dem 1sten Julius alljährlich eintretenden einzigen Receptions-Termin bestimmten Anzeigen zu verändernder, oder neu einzutragender Assecuranzen schon im Monat Mai und spätestens im Anfang des Monats Junius eingesandt werden müssen, alle erst am ersten Julius oder später eingehende Assecuranzanträge aber überall nicht weiter berücksichtigt werden, so sind durch diese Bestimmungen bisher auch die Eigenthümer von Gebäuden, welche nach dem 1sten Julius und im Verlaufe des Sommers neu erbauet oder wesentlich verbessert sind, verhindert worden, die Versicherung solcher Gebäude noch für dasjenige mit dem 1sten Julius alljährlich anhebende Societäts=Rechnungsjahr, in welchem erwähnte Neubaue oder Verbesserungen vollführt sind, zu bewerkstelligen, vielmehr haben dieselben den Eintritt des nächstfolgenden Receptionstermins abwarten müssen.

Zu Gunsten solcher vorgedachten Hausbesitzer, welche einer früheren Versicherung ihrer Gebäude, oder einer früheren Veränderung der bisherigen Versicherung bedürfen möchten, wird hierdurch mit Genehmigung des Königlichen Cabinets-Ministeriums bekannt gemacht,

daß denjenigen, welche noch im Laufe des Octobers einen Neubau oder eine bedeutende Verbesserung ihrer Gebäude anzeigen, den Versicherungswerth ordnungsmäßig bescheinigen, auch im übrigen den bei der Aufnahme in die Calenberg-Grubenhagensche Brand-Assecurations-Societät vorgeschriebenen Bedingungen genügen, der Eintritt in diese Societät, oder die Erhöhung der bisherigen Assecuranzen annoch, wiewohl der mehreren Ordnung des Administrationswesens halber, unter der Bedingung gestattet werden soll, daß sie von der nachgesuchten Assecuranz den Beitrag vom 1sten Julius desselben Jahrs an entrichten, und die Societät erst vom Tage der Reception angerechnet zur Entschädigung verpflichtet ist.

Gegenwärtige Bekanntmachung soll allen betreffenden Obrigkeiten zugesandt und in die dritte Abtheilung der Gesetz-Sammlung aufgenommen, auch in die Hannoverschen Anzeigen eingerückt werden.

Hannover, am 30sten Mai 1829.

Zum engern Ausschusse der Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft verordnete Land-Räthe und Deputirte.

Christoph, Abt zu Loccum.

No 16

Dem wohllöblichen Magistrate
muß ich hinsichtlich der Assecuran-
tions-Veränderungs-Anzeigen
wiederholend bemerklich machen:

1, daß Gebäude, die schon vor dem Jahre
1828 versichert gestanden und im
Laufe dieser Jahre keine Assecu-
ranz-Veränderung durch Abschätz-
ung erlitten haben, <u>wenn sie
geringer versichert werden sollen</u>,
in der Rubrik des einfachen Bei-
trags stehen bleiben, obgleich sie
mit feuergefährlicher Bedachung
versehen sind; indem die Abstellung
dieser Bedachung erst vor Eintritt
des Receptions-Termins 1833 be-
schafft seyn soll.

2, Gebäude, deren Assecuranz erhöhet
werden soll, und die, wegen feuer-
gefährlicher Bedachung, in die Rubrik
des <u>erhöheten</u> Beitrags übergehen
müssen, sind in der ihnen bis dahin
noch zugestandenen Rubrik des
einfachen Beitrags, unter: Voriges

und

und Minus zu setzen.

3, Ueber alle und jede Erklärung der Änderungs Anträge ist ein Protokoll aufzunehmen worin enthalten seyn muß:

a, die abseiten des Interessenten declarirte Versicherungs-Summe.

b, die Wahl der bei der Abschätzung zuzuziehenden Societäts Genossen; und endlich

c, die Gerichtsseitig verfügte Anstellung beeidigter Taxatoren:

4, Nach geschehener Abschätzung haben die Taxatoren, oder die Societäts Genossen die Abschätzungs-Berichte der Obrigkeit zu übergeben, welche darüber ein Protokoll aufnimmt und dieses nebst den Abschätzungs Berichten an die Administration einschickt.

5, Die bisherigen Receptions-Scheine sind jedesmal beizufügen, oder,

falls

falls sie verloren gegangen seyn sollten, von den betreffenden Gutsbesitzern gerichtlich für ungültig zu erklären.

Da es nun an diesen Requisiten bei der eingesandten Veränderungs-Anzeige mangelt, so wird die Eintragung neuer und erhöheter Assecuranzen bis zur Erledigung dieser Erfordernisse noch ausgesetzt bleiben müssen.

Was endlich die fernere Versicherung des dasigen Pfarrhauses anbetrifft, so kann ich nicht anrathen, die Versicherungs-Summe schon jetzt, mithin noch vor dem Abbruch zu streichen, weil es doch möglich, daß dieses Gebäude noch vor der Zeit einen Brand-Schaden erleiden könnte. Die alte Assecuranz geht zwar auf das neu erbaute Gebäude über, allein die Brand-Casse vergütet nur den Werth welchen das aufgerichtete Gebäude

zur

zur Zeit des Brandes gehabt hat.
Ist dieser Werth höher, als die ~~alte~~
Assecuranz des alten Gebäudes, so
erfolgt nichts weiter, als diese Ver-
gütung und ist der Schaden theilwei-
se abgeschätzt, so wird die bisherige
Assecuranz dabei zum Grunde
gelegt. Ich muß also ersuchen das
neue Gebäude vor dem November
Receptions-Termine einer beson-
dern Abschätzung zu unterziehen
und diese hier zur Anzeige zu brin-
gen.

Hannover den 29 Januar 1831.

Administration der Calenberg-Gruben-
hagenschen Brand-Casse.

[illegible]

An
den wohllöblichen Magistrat
zu
Rehburg.

Catastrum

der

Calenberg = Grubenhagenschen

Brand = Assecurations = Societät

für

die Stadt Rehburg

Aufgestellt, in Termino Februar 1820

Kreis Neustadt
Stadt Rehburg

440170

Nro.	Namen der Eigenthümer.	Litt.	Gattung der Gebäude.
1.	Dan: Dralle		Wohnh:
		a	Stallung
2	Chr: D. Lemser		Wohnh:
3	Chr: Mahlmann		Wohnh:
4	Georg Warnecke		Wohnh:
5	Hr: Aug: Krüger		Wohnh:
6	J. Fr: Heußler		Wohnh:

Latus

Subscription.

1820.	1821.	1822.	1823.	1824.	1825.	1826.	1827.	1828.	1829.
Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.
900									
50									
400									
400									
500									
700									
600									
3550									

440172

Nro.	Kreis Neustadt Stadt Rehburg Namen der Eigenthümer.	Litt.	Gattung der Gebäude.
7	C H Süßschlaf		Wohnhaus
8	Phil Kiel rel.		Wohnh:
9			
10	Ludw. Niebour		Wohnh:
11	F H Lustfeld		Wohnh:
12	Chr. Grote		Wohnh:

Latus

Subscription.

1820.	1821.	1822.	1823.	1824.	1825.	1826.	1827.	1828.	1829.
Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.
800									
500									
350									
700									
800									
3150									

Kreis Neustadt
Stadt Rehburg

440174

Nro.	Namen der Eigenthümer.	Litt.	Gattung der Gebäude.
13	M Levy		Wohnh.
13a	Israel Goldschmidt –	a	Nebengeb:
14	Aug. Suer		Wohnh:
		a	Nebengeb:
15	Gottfr: Souppe		Wohnh:
16	J H Krüger		Wohnh:
17	Chr: Buck		Wohnh:
18	Hinr: Strormann		Wohnh:

Latus –

Subscription. 440175

1820.	1821.	1822.	1823.	1824.	1825.	1826.	1827.	1828.	1829.
Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.
1,300									
600									
1,200									
100									
1,500									
450									
700									
600									
6,450									

440176

Kreis Neustadt

Stadt Rehburg

Nro.	Namen der Eigenthümer.	Litt.	Gattung der Gebäude.
19	Friedr. Heine		Wohnh.
20	Chr. Busse		Wohnh.
21	Aug. Niebour		Wohnh.
22	Chr. Bening		Wohnh.
23	Chrn. Brunschön		Wohnh.
24	Jobst Most		Wohnh.

Latus

Subscription.

1820.	1821.	1822.	1823.	1824.	1825.	1826.	1827.	1828.	1829.
Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.
500									
500									
500									
900									
450									
700									
3550									

Kreis Neustadt

Stadt Rehburg

440178

Nro.	Namen der Eigenthümer.	Litt.	Gattung der Gebäude.
25	Ludw: Braunschön		Wohnh:
26	Chr: Grote		Wohnh:
27	Chrn: Niebour		Wohnh:
28	F H Meyer		Wohnh:
29	C Gallmeyer		Wohnh:
30	H Brandes		Wohnh:

Latus

Subscription.

1820. Rthlr.	1821. Rthlr.	1822. Rthlr.	1823. Rthlr.	1824. Rthlr.	1825. Rthlr.	1826. Rthlr.	1827. Rthlr.	1828. Rthlr.	1829. Rthlr.
700									
650									
500									
550									
700									
900									
4000									

Kreis Neustadt

Stadt Rehburg

Nro.	Namen der Eigenthümer.	Litt.	Gattung der Gebäude.
31	Ernst Stille	–	Wohnh:
32	Fr: Mahlmann		Wohnh:
33	Georg Bähre		Wohnh:
34	Hr: Brinkmann		Wohnh:
35	Lud: Lustfeld		Wohnh:
36	C Stahlhut		Wohnh:

Latus

Subscription.

1820.	1821.	1822.	1823.	1824.	1825.	1826.	1827.	1828.	1829.
Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.
400									
550									
500									
550	–	–	–	–	–	700.			
500									
800									
3300									

Kreis Neustadt
Stadt Rehburg

Nro.	Namen der Eigenthümer.	Litt.	Gattung der Gebäude.
37	Fr: Busse		Wohnh.
		a	Scheuren
		b	d°.
38	Fr: Vollheim		Wohnh.
39	Chr: Schroeder		Wohnh.
40	Chr: Benninger		Wohnh.
41	Lud: Stöpen		Wohnh.
42	Fr: Mahlmann		Wohnh.

Latus

Subscription.

1820.	1821.	1822.	1823.	1824.	1825.	1826.	1827.	1828.	1829.
Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.
900									
100									
100									
800									
600									
800									
550									
250									
4100									

Kreis Neustadt
Stadt Rehburg

Nro.	Namen der Eigenthümer.	Litt.	Gattung der Gebäude. 440184
43	F H Suer		Wohnh:
		a	Scheune
44	F H Mahlmann		Wohnh:
		a	Scheune
45	W. Meswarp		Wohnh:
46	Hr. Luftfeld		Wohnh:
47	P Bößling		Wohnh:
48	Fr: Hahne		Wohnh:

Latus

Subscription.

1820.	1821.	1822.	1823.	1824.	1825.	1826.	1827.	1828.	1829.
Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.
900									
200									
750									
150									
500									
600									
500			550.						
125									
3725									

Kreis Neustadt

Stadt Rehburg

Nro.	Namen der Eigenthümer.	Litt.	Gattung der Gebäude.
49	Hr: Busse		Wohnh:
50	Ludw: Lustfeld		Wohnh:
		a	Scheune
		b	d° vor dem ~~[illegible]~~ Mühlen Thore
		c	d° außer dem Haid Thore
51	C. Lustfeld		Wohnh:
52	D. Brunschön		Wohnh:
53	Chr: Bening		Wohnh:

Latus

Subscription.

1820.	1821.	1822.	1823.	1824.	1825.	1826.	1827.	1828.	1829.
Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.
800				1000					
1100									
300									
200									
100									
500									
500									
650									
4150									

Nro.	Kreis Neustadt Stadt Rehburg Namen der Eigenthümer.	Litt.	Gattung der Gebäude.
54	Fr. Brunschön		Wohnh:
		a	Scheune
55	Ref. Makeben		Wohnh:
56	Chr.n Kiek		Wohnh:
57	Ludw. Lustfeld		Wohnh:
		a	Nebengeb:
58	Elisab: Beckmann		Wohnh:
59	Chr.n Dökel		Wohnh:

Latus

Subscription.

1820.	1821.	1822.	1823.	1824.	1825.	1826.	1827.	1828.	1829.
Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.
800									
100									
400									
550									
600									
100									
700									
600									
3,850									

Kreis Neustadt
Stadt Rehburg

440190

Nro.	Namen der Eigenthümer.	Litt.	Gattung der Gebäude.
60	Abraham Levy		Wohnh:
		a	Hintergeb:
61	Georg Albe		Wohnh:
62	E Braunschön		Wohnh:
63	H Gallmeyer		Wohnh:
		a	Nebengeb.
		b	Scheuer
		c	d[o]:
64	Lud[w]: Beysse		Wohnh:

Latus

Subscription.

1820.	1821.	1822.	1823.	1824.	1825.	1826.	1827.	1828.	1829.
Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.
750									
50									
700									
1,200									
2000									
125									
75									
900									
650									
6450									

Kreis Neustadt

Stadt Rehburg

440192

Nro.	Namen der Eigenthümer.	Litt.	Gattung der Gebäude.
65	Georg Dökel		Wohnh:
66	Hr: Janecke		Wohnh:
67	Aug: Dökel		Wohnh:
68	C H Heine		Wohnh:
69	Jobst Hesse		Wohnh:
70	Chr: Blek		Wohnh:

Latus

Subscription.

1820.	1821.	1822.	1823.	1824.	1825.	1826.	1827.	1828.	1829.
Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.
600									
575									
550									
600									
500									
600									
3425									

Kreis Neustadt

Stadt Rehburg

Nro.	Namen der Eigenthümer.	Litt.	Gattung der Gebäude.
71	H. Bödecker		Wohnh:
72	Chr: Wilkening		Wohnh:
73	D. Fricke		Wohnh:
74	Ph: Schröder		Wohnh:
75	E. Grünhage		Wohnh:
76	D. Krüger		Wohnh:
77	Ludw: Busse		Wohnh:
		a	Nebengeb:

Latus

Subscription.

1820. Rthlr.	1821. Rthlr.	1822. Rthlr.	1823. Rthlr.	1824. Rthlr.	1825. Rthlr.	1826. Rthlr.	1827. Rthlr.	1828. Rthlr.	1829. Rthlr.
550									
400									
550									
500									
500									
550									
850									
50									
3950									

Kreis Neustadt

Stadt Rehburg

440196

Nro.	Namen der Eigenthümer.	Litt.	Gattung der Gebäude.
78	Chr: Witte		Wohnh:
79	Chr: Stöxen		Wohnh:
80			
81	Wilh: Buck		Wohnh:
82	Ludw: Lustfeld		Wohnh:
		a	Scheune
83	Chrn: Stöxen		Wohnh:

Latus

Subscription. 440197

1820.	1821.	1822.	1823.	1824.	1825.	1826.	1827.	1828.	1829.
Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.
500									
900									
900									
900									
100									
500									
3800									

Kreis Neustadt

Stadt Rehburg

Nro.	Namen der Eigenthümer.	Litt.	Gattung der Gebäude.
84	Chr. Mensing	–	Wohnh:
85	Hr. Chr. Mahlmann	–	Wohnh:
86	Chr. Makeben		Wohnh:
87	H Scharnhorst		Wohnh:
88			
89	Ludw. Dökel		Wohnh:
90	C H Voigt		Wohnh:

Latus

Subscription.

1820.	1821.	1822.	1823.	1824.	1825.	1826.	1827.	1828.	1829.
Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.
1000									
700									
500									
400									
600									
450									
3650									

Kreis Neustadt
Stadt Rehburg

440200

Nro.	Namen der Eigenthümer.	Litt.	Gattung der Gebäude.
91	Ref: Heinen		Wohnh:
92	H Dökel		Wohnh:
93	Fr: Meyer		Wohnh:
94	Ludw: Buck		Wohnh:
95	A. Linnemeyer		Wohnh:
96	H Brunschen		Wohnh:

Latus

Subscription.

1820.	1821.	1822.	1823.	1824.	1825.	1826.	1827.	1828.	1829.
Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.
400									
400									
400									
450									
350									
550									
2550									

Kreis Neustadt
Stadt Rehburg

Nro.	Namen der Eigenthümer.	Litt.	Gattung der Gebäude.
97	Georg Rust		Wohnh:
98	C Mahlmann		Wohnh:
99	H Hachfeld		Wohnh:
		a	Nebengeb:
100	F H Ellermann		Wohnh:
101	G Flacke		Wohnh:
102	Chrn Dökel		Wohnh:
			Latus

Subscription.

1820.	1821.	1822.	1823.	1824.	1825.	1826.	1827.	1828.	1829.
Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.
800									
600									
700									
200									
600				700.					
300			550.						
350			400.						
3550									

Kreis Neustadt
Stadt Rehburg

Nro.	Namen der Eigenthümer.	Litt.	Gattung der Gebäude.
103	Fr. Mumme		Wohnh:
104	Ph. Klodt		Wohnh:
105	Ph. Grote		Wohnh:
106	~~J. D. Rößling~~ H. Dralle		Wohnh:
107	C. Linnemann		Wohnh:
108	C. Lustfeld		Wohnh:
			Latus

Subscription. 440205

1820.	1821.	1822.	1823.	1824.	1825.	1826.	1827.	1828.	1829.
Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.
400									
600									
500									
600	–	–	–	–	–	–	–	800.	–
500									
500									
3,100									

Kreis Neustadt
Stadt Rehburg

Nro.	Namen der Eigenthümer.	Litt.	Gattung der Gebäude.
109	C Kick	–	Wohnh:
110	F H Menke		Wohnh:
111	C Schwerdt		Wohnh:
112	C H Heydorn		Wohnh:
113	L. Mahlmann		Wohnh:
114	L. Stöxen		Wohnh:

Latus

Subscription.

1820.	1821.	1822.	1823.	1824.	1825.	1826.	1827.	1828.	1829.
Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.
600									
500									
500									
500									
550									
500									
3150									

Nro.	Kreis Neustadt Stadt Rehburg Namen der Eigenthümer.	Litt.	Gattung der Gebäude.
115	C H Wahlmann		Wohnh:
116	H Hachfeldt		Wohnh:
117	C Frensel		Wohnh:
118	L Krüger		Wohnh:
119	Chr: Volkewin		Wohnh:
120	J Fr: C Voigt		Wohnh:

Latus

Subscription.

1820.	1821.	1822.	1823.	1824.	1825.	1826.	1827.	1828.	1829.
Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.
750									
700									
500									
450									
525									
100		400.							
3025									

Kreis Neustadt

Stadt Rehburg

Nro.	Namen der Eigenthümer.	Litt.	Gattung der Gebäude.
121	C Voigt		Wohnh:
122	H Lemser		Wohnh:
123	L Buck rel:		Wohnh:
124	D Kahle		Wohnh:
125	C H Volkewin		Wohnh:
126	C Mumme		Wohnh:

Latus

Subscription.

1820.	1821.	1822.	1823.	1824.	1825.	1826.	1827.	1828.	1829.
Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.
400	500								
500									
400									
550									
600									
500									
2950									

Kreis Neustadt
Stadt Rehburg

Nro.	Namen der Eigenthümer.	Litt.	Gattung der Gebäude.
127	C Busse		Wohnh:
128	Fr: Gallmeyer		Wohnh:
		a	Scheune
129	Aug: Blöte		Wohnh:
130	C Lemper		Wohnh:
131	G Gallmeyer		Wohnh:
132	Gr Gallmeyer		Wohnh:
			Latus

Subscription.

1820.	1821.	1822.	1823.	1824.	1825.	1826.	1827.	1828.	1829.
Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.
900									
1,300									
100									
600									
700									
600									
700									
4,900									

Nro.	Kreis Neustadt Stadt Rehburg Namen der Eigenthümer.	Litt.	Gattung der Gebäude.
133	H Chr.n Stöpen		Wohnh:
134	F D Meyer		Wohnh:
135	H C Krüger		Wohnh:
		a	Scheune
		b	Nebengeb:
136	C Voigt		Wohnh:
137	Fr: Meyer		Wohnh:
		a	Scheune
		b	Scheune

Latus

Subscription.

1820.	1821.	1822.	1823.	1824.	1825.	1826.	1827.	1828.	1829.
Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.
425									
450									
1,150									
100									
150									
700									
1400									
200									
100									
4,675									

Nro.	Kreis Neustadt Stadt Rehburg Namen der Eigenthümer.	Litt.	Gattung der Gebäude.
138	A. Brunschön		Wohnh:
139	E. Mahlmann		Wohnh:
		a	Nebengeb:
140	J. H. Kaiser		Wohnh:
141	Ph: Meyer		Wohnh:
		a	Speicher
142	C. Makeben		Wohnh:
143	C. Plaggemeyer		Wohnh:
144	L. Topp		Wohnh:

Latus

Subscription.

1820.	1821.	1822.	1823.	1824.	1825.	1826.	1827.	1828.	1829.
Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.
600									
775									
50									
500									
450									
50									
450									
500	"	"	"	"	"	"	600.		
500									
3875									

Nro.	Kreis Neustadt Stadt Rehburg Namen der Eigenthümer.	Litt.	Gattung der Gebäude.
145	C Meswarp	–	Wohnh:
146	C Krüger		Wohnh:
147	H G Krüger		Wohnh:
148	C Makeben		Wohnh:
149	J F Grote		Wohnh:
150	C Meswarp		Wohnh:

Latus

Subscription.

1820.	1821.	1822.	1823.	1824.	1825.	1826.	1827.	1828.	1829.
Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.
500									
450									
600									
500									
450									
900				1000					
3400									

Kreis Neustadt
Stadt Rehburg

Nro.	Namen der Eigenthümer.	Litt.	Gattung der Gebäude.
151	A Mahlmanns Erben	–	Wohnh:
152	C H Mahlmann		Wohnh:
		a	Scheune
153	F H Dökel		Wohnh:
154	W. Meyer		Wohnh:
		a	Schmiede
155	Phil: Meyer		Wohnh:
156	Chrn Voigt		Wohnh:

Latus

Subscription.

1820. Rthlr.	1821. Rthlr.	1822. Rthlr.	1823. Rthlr.	1824. Rthlr.	1825. Rthlr.	1826. Rthlr.	1827. Rthlr.	1828. Rthlr.	1829. Rthlr.
550									
775									
200									
800									
1000									
150									
575									
550									
4600									

Kreis Neustadt
Stadt Rehburg

Nro.	Namen der Eigenthümer.	Litt.	Gattung der Gebäude.
157	C Brunschön		Wohnh:
158	J H Krüger		Wohnh:
159	C Kaiser		Wohnh:
160	H Abeling		Wohnh:
161	L Voigt		Wohnh:
162	C Kaiser		Wohnh:

Latus

Subscription.

1820.	1821.	1822.	1823.	1824.	1825.	1826.	1827.	1828.	1829.
Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.
600									
500									
600									
550									
300									
550									
3100									

Nro.	Kreis Neustadt Stadt Rehburg Namen der Eigenthümer.	Litt.	Gattung der Gebäude.
163	D. Dettmer		Wohnh:
164	L Grote		Wohnh:
165	C H Mahlmann		Wohnh:
166	H Dralle		Wohnh:
167	Salomon Joseph		Wohnh:
168	Joseph Simon		Wohnh:
			Latus

Subscription.

1820.	1821.	1822.	1823.	1824.	1825.	1826.	1827.	1828.	1829.
Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.
450									
500					600.				
700									
900									
300									
300									
3150									

Nro.	Kreis Neustadt Stadt Rehburg Namen der Eigenthümer.	Litt.	Gattung der Gebäude.
169	Fr: Voigt		Wohnh:
	Publique Stadtgebäude		
170	der Kirchthurm – – –		–
171	das Pfarrhaus		Wohnh:
		a	Nebengeb:
172	die Schule und das Cantorhaus		– – – – –
173	die Schule und das Küsterhaus		– – – – –
174	der Rathskeller		Wohnh:
175	das Stadt-Brauhaus –	–	– – – – – –
			Latus

Subscription.

1820.	1821.	1822.	1823.	1824.	1825.	1826.	1827.	1828.	1829.
Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.
600									
2225									
1,500									
225									
800									
700									
1,200									
.500									
7,750									

Kreis Neustadt

Stadt Rehburg

Nichtpubliquen Stadt-Gebäude

Nro.	Namen der Eigenthümer.	Litt.	Gattung der Gebäude.
176	Das Mühlenthorsche Wachthaus		
177			
178	F. D. Weißmann		Wohnh.
		a	Scheune
		b	Nebengeb.
179			
180	F L Redecker		Wohnh.
181	H Gattmeyer		Wohnh.
		a	Nebengeb.

Latus

Subscription.

1820.	1821.	1822.	1823.	1824.	1825.	1826.	1827.	1828.	1829.
Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.
100									
225									
50									
125									
1,200									
250	–	–	–	–	–	–	–	250.	–
1200	–	–	–	–	–	–	–	550.	–
3,150									

Nro.	Kreis Neustadt Stadt Rehburg Namen der Eigenthümer.	Litt.	Gattung der Gebäude.
182	Heinr: Dunbostel		Das Wohnhaus mit angehend. d. Mühlenzeug
183	Ludowig Buck		2 Wohnhaus
184	Ludewig Lustfeld		2 Wohnhaus
			Latus

Subscription.

1820.	1821.	1822.	1823.	1824.	1825.	1826.	1827.	1828.	1829.
Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.
1,000									
–	1000								
,	,	,	,	,	,	,	,	500.	–
1,000									

Nro.	Kreis Neustadt Stadt Rehburg Namen der Eigenthümer.	Litt.	Gattung der Gebäude.

Latus

Subſcription. 440231

1820.	1821.	1822.	1823.	1824.	1825.	1826.	1827.	1828.	1829.
Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.

Nro.	Kreis Neustadt Stadt Rehburg Namen der Eigenthümer.	Litt.	Gattung der Gebäude.
			Latus
			Dazu " pag 100
			" " 101
			" " 102
			" " 103
			" " 104
			" " 105
			" " 106
			" " 107
			" " 108
			Latus

Subscription.

1820.	1821.	1822.	1823.	1824.	1825.	1826.	1827.	1828.	1829.
Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.
—									
3,550									
3,150									
6,450									
3,550									
4000									
3,300									
4,100									
3,725									
4,150									
35,975									

440234

Kreis *Neustadt*

Stadt Rehburg

Nro.	Namen der Eigenthümer.	Litt.	~~Gattung der Gebäude.~~
			Latus pag: 109
			" " 110
			" " 111
			" " 112
			" " 113
			" " 114
			" " 115
			" " 116
			" " 117
			" " 118
			" " 119
			" " 120
			" " 121
			" " 122
			" " 123
			" " 124
			" " 125
			" " 126
			" " 127
			" " 128
			" " 129
			" " 130
			" " 131
			" " 132
			Summa

Subscription.

1820.	1821.	1822.	1823.	1824.	1825.	1826.	1827.	1828.	1829.
Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.
3850									
6450									
3425									
3950									
3800									
3650									
2550									
3550									
3100									
3150									
3025									
2950									
4900									
4675									
3875									
3400									
4600									
3100									
3150									
7750									
3150									
1000									
35975									
119025									

102. Chr. Dökel hat f[illegible]

dem [illegible] [illegible] 6 [illegible]

bezahlt.

50. Zuckfeld hat für [illegible] [illegible] bezahlt.

100 Ellermann [illegible] 6 [illegible]

47. Bussprinz do. — 6 [illegible]

13 Israel Godschalck — 6

49 Heinr. Bruhn. — 6.

440236

I. Abtheilung. № 2.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1838.

(4.)

Proclamation,

die Zusammenberufung der allgemeinen Stände betreffend.

Wir Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg rc. rc.

Fügen hiemit zu wissen:

Nachdem Wir die durch das Staats-Grundgesetz vom 26sten September 1833 hervorgerufene allgemeine Stände-Versammlung durch Unsere Proclamation vom 30sten October 1837 aufgelös't hatten, erklärten Wir in Unserm Patente vom 1sten November 1837, daß die verbindliche Kraft des gedachten Staats-Grundgesetzes erloschen sey und Wir die, in dem Königlichen Patente vom 7ten December 1819 angeordneten, bis zum Jahre 1833 in voller Wirksamkeit gewesenen, allgemeinen Stände unverzüglich zusammenberufen würden, um Unsere Verfassungs-Anträge ihnen zur Berathung und Annahme vorzulegen.

Nach Beendigung der nothwendig erforderlich gewesenen Vorarbeiten gewährt es Unserm Herzen eine ganz besondere Freude, jenes Versprechen gegenwärtig erfüllen und Unsere getreuen Stände um Unsern Thron versammeln zu können.

In Hinsicht der zu berufenden Stände haben Wir Uns streng an das Königliche Patent vom 7ten December 1819 und an das demselben angeschlossene Verzeichniß der Mitglieder der allgemeinen Stände-Versammlung gehalten, in so fern nicht inzwischen Abänderungen Statt gefunden haben.

In dieser Hinsicht eröffnen Wir Unsern getreuen Ständen Folgendes:

1) Nach dem Königlichen Patente vom 7ten December 1819 ist wegen der Grafschaft Hohnstein nur der Graf von Stolberg unter den Mitgliedern der ersten Cammer der Stände auf-

[Ausgegeben zu Hannover, den 11ten Januar 1838.]

geführt worden. Da indeß der Graf von Stolberg=Wernigerode, auf gleiche Weise wie der Graf von Stolberg=Stolberg, sehr ansehnliche Besitzungen mit vorzüglichen Rechten in Unserer Grafschaft Hohnstein hat, so entsprach es nur den Grundsätzen der Gerechtigkeit, wenn die in dem angeführten Patente geschehene Auslassung des Hauses Stolberg=Wernigerode von Unserm Höchstseligen Herrn Bruder, dem Könige Georg IV., im Jahre 1826 abgestellt und demselben, wie dem Hause Stolberg=Stolberg, Sitz und Stimme in der ersten Cammer der allgemeinen Stände=Versammlung verliehen worden ist.

2) Nach dem vorerwähnten Königlichen Patente ist der König berechtigt, Denen, welche nach den darin festgesetzten Bestimmungen ein Majorat errichtet haben, ein persönliches erbliches Stimmrecht in der ersten Cammer der allgemeinen Stände zu ertheilen.

Wenn nun Unsere Vorfahren in der Regierung vier Rittergutsbesitzern, nachdem diese die in dem Königlichen Patente zur Stiftung eines Majorates vorgeschriebenen Bedingungen vollständig erfüllt hatten, ein persönliches erbliches Stimmrecht in der ersten ständischen Cammer verliehen haben, so können Wir kein Bedenken tragen, diese besondern Begnadigungen so zu betrachten, als ob sie sämmtlich unter der Herrschaft des Patentes vom 7ten December 1819 Statt gefunden hätten.

Da indeß drei von den, von Unserm Höchstseligen Herrn Bruder, dem Könige Wilhelm IV., über Verleihung eines erblichen Sitz= und Stimmrechtes in der ersten ständischen Cammer ertheilten, Patenten zur Kenntniß der allgemeinen Stände von 1819 noch nicht gekommen sind, so sollen diesen, sofort nach ihrer Zusammenkunft, die darüber ausgefertigten Urkunden in beglaubigter Abschrift mitgetheilt werden, damit sie davon Kenntniß nehmen und die mit einer Virilstimme Begnadigten zu den Verhandlungen in der ersten Cammer der allgemeinen Stände zulassen.

3) Durch die, nach vorgängiger Berathung mit der allgemeinen Stände=Versammlung, unterm 13ten Januar 1832 erlassene Königliche Proclamation wurde bestimmt: daß einige Deputirte des bisher noch nicht vertretenen, sowohl freien als pflichtigen, Bauernstandes aus den Landdrostei=Bezirken Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Stade und Osnabrück erwählt und in der **zweiten** Cammer der allgemeinen Stände=Versammlung zugelassen werden sollten, in so fern diese erwählten Deputirten, neben den übrigen, nach den bisherigen allgemeinen Bestimmungen erforderlichen, Qualifikationen, mit ländlichen Grundstücken im Königreiche angesessen sind.

Die Bestimmung der Anzahl der von Neuem zuzulassenden Deputirten des Bauernstandes hatte sich der König vorbehalten und ist dieselbe in der Verordnung vom 22sten Februar 1832 dahin erfolgt:

daß an den Wahlen, welche nach dem Königlichen Patente vom 7ten December 1819 den nicht zur Ritterschaft gehörenden freien Gutsbesitzern in den Fürstenthümern Calenberg, Göttingen und Grubenhagen, dem Fürstenthume Lüneburg, den Bremischen Geestdistricten und dem Herzogthume Verden, den Grafschaften Hoya und Diepholz, dem Fürstenthume Osnabrück mit Meppen und Lingen und dem Fürstenthume Hildesheim, so wie den Flecken und Freien in der Grafschaft Bent=

heim zugestanden sind, auch die erblichen Besitzer bisher pflichtiger Höfe in den erwähnten Districten Antheil nehmen sollen;

daß aber die Anzahl der von diesen Grundbesitzern zu erwählenden Deputirten auf folgende Weise festgesetzt werde:

aus den Fürstenthümern Calenberg, Göttingen und Grubenhagen . . drei;
aus dem Fürstenthume Lüneburg . . . . drei;
aus den Bremischen Geestdistricten und dem Herzogthume Verden . . zwei;
aus den Grafschaften Hoya und Diepholz . . . . einer;
aus dem Fürstenthume Osnabrück . . . . drei;
aus dem Herzogthume Aremberg-Meppen und der Niedergrafschaft Lingen . einer;
aus dem Fürstenthume Hildesheim . . . . zwei;
aus der Grafschaft Bentheim . . . . einer.

Bei diesen anerkannten Bestimmungen hat es **für jetzt** lediglich sein Bewenden.

Auf gleiche Weise sollen die in vorerwähnter Verordnung vom 22sten Februar 1832 über Vornahme der gemeinschaftlichen Wahlen enthaltenen Vorschriften bei den gegenwärtig anzustellenden Wahlen beobachtet werden, da die unterm 9ten October 1833 über die Wahlen erlassene Verordnung mit dem von Uns aufgehobenen Staats-Grundgesetze vom 26sten September 1833 in unzertrennlicher Verbindung steht, somit deren verbindliche Kraft zugleich mit der des Staats-Grundgesetzes erloschen ist.

4) Da das Schatz-Collegium aufgehoben worden ist, so können dessen Mitglieder, welche nach dem Patente vom 7ten December 1819 so wohl in der ersten, als in der zweiten Cammer der allgemeinen Stände-Versammlung Sitz und Stimme hatten, als solche zur allgemeinen Stände-Versammlung nicht weiter zugelassen werden.

Aus den von Uns angegebenen Gründen sollen nicht nur die vorher bezeichneten persönlich Berechtigten, sondern auch die Deputirten der nicht zur Ritterschaft gehörenden Grundbesitzer mit Einschluß des Bauernstandes zu der bevorstehenden allgemeinen Stände-Versammlung einberufen werden.

Was übrigens die Wahlen der Deputirten der Städte anbetrifft, so wollen Wir, daß sie nach den Bestimmungen der Verordnung vom 22sten Februar 1832 vorgenommen werden.

Unmittelbar nach Eröffnung der allgemeinen Stände-Versammlung werden Wir ihr den Entwurf einer **neuen Verfassungs-Urkunde für das Königreich** zur Berathung und Annahme, und verschiedene andere wichtige Gesetz-Entwürfe zur Berathung vorlegen lassen.

Den Zeitpunct der Eröffnung der allgemeinen Stände-Versammlung setzen Wir auf

den 20sten Februar 1838

fest, und gewärtigen, daß die Berechtigten persönlich, in so weit ihnen solches zusteht, oder durch genugsam bevollmächtigte Deputirte an gedachtem Tage in Unserer Residenzstadt Hannover sich

einfinden, um der Eröffnung der allgemeinen Stände-Versammlung beizuwohnen und an den sodann vorkommenden Berathungen Antheil zu nehmen.

Die gegenwärtige Proclamation soll durch die erste Abtheilung der Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Gegeben Hannover, den 7ten Januar 1838.

Ernst August.

G. v. Schele.

Beilage

zu № 2. Abtheilung I. der Gesetz-Sammlung.

In mehreren Exemplaren der **Proclamation**, die Zusammenberufung der Stände betreffend, (№ 2. Abtheilung I. der Gesetz-Sammlung) findet sich in der Stelle, wo von der Vornahme der Wahlen der Deputirten der Städte die Rede ist, Seite 11 Zeile 8 von unten, folgender Druckfehler:

statt 22sten Februar 1832,

muß es heißen:

2ten Februar 1832.

Hannover, den 11ten Januar 1838.

Gesetz-Sammlungs-Commission.

440242

Es ist zur Sprache gekommen, daß die Oelmühle des Heinrich Grote Nr. 26. daselbst den Ansprüchen der Feuersicherheit nicht vollständig entspreche.

Sie wollen dies untersuchen und falls Sie es für nothwendig halten, die erforderlichen Anordnungen treffen, oder hierzu in Vorschlag bringen.

Stolzenau, den 29. Februar 1860

Königlich-Hannoversches Amt.

Bentwig

Insinuirt Rehburg d. 5ten März 1860

H. Scheele

Amtsvoigt

An
den Herrn Bürgermeister
Jökel
in
Rehburg

Den

440243

Den 6 März habe ich die Backöfen-Anlage des Heinrich Grote 26 nachgesehen und gefunden daß vor der Feuer-Anlage kein Thür, auch der Aschenraum offen war, dem p. Grote ist aufgegeben dieses sofort anfertigen zu lassen welches auch von ihm angenommen wurde.

Dökel

III. Der Landtag vom März 1861.

1.

Geschehen Hannover am 19. März 1861 in der Plenar-Versammlung Calenberg-Grubenhagenscher Landschaft.

Gegenwärtig:

A. von der Ritterschaft: die Herren Landrath v. Klencke, Landrath Drost v. Münchhausen, Präsident v. Alten, Justizrath v. Lenthe, Landsyndicus v. Lenthe, Hofjägermeister v. Reden, Amts-Assessor v. Alten (Gr.-Goltern), Rittergutsbesitzer v. Heimburg (Nord-Goltern), Rittergutsbesitzer v. Reden (Jeinsen), Rittergutsbesitzer v. Bennigsen (Bennigsen), Kammerherr E. Freih. Knigge, Major v. Holle, Schatzrath v. Rössing, Ober-Appellationsrath Wedemeyer, Rittergutsbesitzer Knigge (Ronnenberg), Graf Bremer, Rittergutsbesitzer v. d. Bussche (Liethe), Legationsrath v. Alten, Ober-Kammerherr Graf v. Platen-Hallermund Erlaucht, Rittergutsbesitzer v. Alten (Hemmingen), Rittmeister v. Alten (Dunau), Major v. Mandelsloh, Stadtdirector Rasch, Rittmeister v. Hake, Oberstlieutenant a. D. v. Ompteda, Regierungsrath a. D. v. Ompteda, Rittmeister v. Mengersen, Ober-Jägermeister Graf Hardenberg, Klosterkammer-Director Freiherr v. Wangenheim, Rittergutsbesitzer Freiherr Grote, Rittergutsbesitzer v. Oldershausen-Oldershausen, Rittergutsbesitzer v. Oldershausen-Förste, Rittergutsbesitzer Rittmeister v. Wangenheim.

B. von der Prälatur: die Herren Abt zu Loccum Hochwürden, Kirchenrath Dr. Mehliß (Stift Wunstorf), Kanzleirath

rathungen des Landtags, jedoch sine voto decisivo, für unbedenklich und billig erachtet.

4) Hinsichtlich der auf gegenwärtigem Landtage in Beziehung auf den vorliegenden Gesetzentwurf anzuwendenden Geschäftsbehandlung wurde von dem Herrn Vorsitzenden, unter Hinweisung auf die abweichenden Curiatbeschlüsse vom 11. September 1860, proponirt, hier tacite ein gleiches Verfahren eintreten zu lassen, wie auf dem am 15. Januar d. J. eröffneten Landtage beobachtet sei, insofern nicht etwa heutige Anträge zu einem noch weiter modificirenden Verfahren führen sollten.

Herr Schatzrath v. Rössing, indem er einen originalisirten Abdruck der Commissions-Anträge überreichte, welcher diesem Protocolle als Anlage beigefügt ist, schilderte das Schwierige und Zeitraubende einer paragraphenweisen Berathung und Abstimmung über den umfangreichen Gesetzentwurf mit den darauf bezüglichen sehr zahlreichen Commissions-Anträgen. Hiemit die Nothwendigkeit, und mit den voraufgegangenen mehrfachen gründlichen commissarischen Prüfungen des Entwurfs zugleich das Ungefährliche eines ausnahmsweise eintretenden abgekürzten Verfahrens motivirend, kündigte der Herr Schatzrath einen Antrag des Inhalts an:

> „Zunächst eine allgemeine Discussion des Gesetzentwurfs und der dazu gestellten Commissions-Anträge eintreten zu lassen, eine Special-Berathung nur hinsichtlich derjenigen Paragraphen zuzulassen, zu welchen vollständig redigirte schriftliche Anträge zeitig, d. h. nach beendeter allgemeiner Discussion vor Anfang der Sitzung jedes der darauf folgenden Tage, auf den Tisch der Versammlung niedergelegt sind.“

Befürwortet wurde dieser Antrag in seiner practischen Tendenz von dem Herrn Stadtdirector Rasch, während Herr Landsyndicus v. Lenthe eine noch weitere Abkürzung dadurch herbeigeführt zu sehen wünschte, daß in der Plenar-Versammlung nicht nur berathen, sondern auch abgestimmt werde, insofern nicht

von einer oder der anderen Curie ausdrücklich beantragt werde, curiatim abzustimmen.

Für den Fall demnächstiger Annahme des v. Rössing'schen Antrages wurde von dem Herrn Vorsitzenden anheim gegeben, die schließliche Redaction des Gesetzentwurfs sammt dessen Zubehör dem engern Ausschusse zu überlassen, denselben auch zu autorisiren, die nicht etwa schon auf dem Landtage oder in den einzelnen Curien selbst zur Verlesung gekommenen und genehmigten Protocolle des letzten Sitzungstages nach deren Vorlesung durch Unterschrift zu genehmigen.

Ein Bedenken gegen diesen Vorschlag wurde von keiner Seite erhoben.

Nach einstweilen suspendirter Plenar-Berathung, um successive in den einzelnen Curien über die betreffenden Gegenstände weiter zu berathen und abzustimmen, sodann aber den Zusammentritt des Deputations-Collegii herbeizuführen, wurde in wiedereröffneter Plenar-Berathung von dem Herrn Landsyndicus über die im Deputations-Collegio gezogenen Landtagsbeschlüsse hinsichtlich der obigen Gegenstände referirt; worauf in Folge ergangener Einladung der Herr Regierungs-Commissair, imgleichen Herr Magistrats-Director Sandvoß und Herr Landrath Graf v. Bernstorff ihren Sitz in der Versammlung einnahmen.

Nachdem der Herr Vorsitzende den obigen Gesetzentwurf nebst den Commissions-Anträgen zur Berathung verstellt, eröffnete Herr Schatzrath v. Rössing, als Berichtserstatter, dieselbe mit einem zwar eingehenden, indeß auf die von den Regierungsvorschlägen abweichenden Commissions-Anträge sich beschränkenden, Referate, in welchem insbesondere der, nach abgelehntem Beitrittszwange nur bedingungsweise zuzugestehenden, Aufnahme des Oberharzes und der zu versagenden besonderen Vertretung desselben rechtfertigende Erwähnung geschah. Daneben sprach der Herr Referent, nachdem er die Unzulässigkeit der Übernahme von Versicherungen gegen Kriegsschäden bei mangelndem Beitrittszwange gezeigt, gegen die Annahme besoldeter Agenten

der Anstalt theils wegen deren Entbehrlichkeit an sich, theils und vornämlich wegen der damit der Anstalt aufzubürdenden, die Bildung des erforderlichen Reservefonds beeinträchtigenden, Kosten sich aus; weshalb denn auch commissionsseitig ein die Annahme solcher Agenten befürwortender Antrag nicht gestellt sei.

Dem Wunsche des Herrn Schatzraths v. Rössing entsprechend, nahm der Herr Regierungs-Commissair schon jetzt das Wort, um, vorbehältlich weiterer Entschließung vor demnächstiger Sanction des Gesetzentwurfs, im Allgemeinen das Einverständniß der Königlichen Regierung mit den vorliegenden Commissions-Anträgen zu bezeugen. Im Einzelnen erklärte der Herr Regierungs-Commissair, daß

1) wenn die Landschaft dem Oberharze die dauernde Aufnahme beharrlich versagen würde, die K. Regierung allenfalls auf ein unter bestimmten Voraussetzungen der Landschaft zuzugestehendes Kündigungsrecht einzugehen sich bereit finden lassen werde;

2) ein nach Maßgabe der Commissions-Anträge begrenztes Oberaufsichtsrecht unzuläßig erscheine;

3) die Zustimmung der Königlichen Regierung zu den zu ertheilenden Geschäftsanweisungen in Anspruch zu nehmen sei;

4) eine gleiche Zustimmung bei Feststellung des Dispositionsfonds erforderlich, und endlich

5) die Königliche Regierung auf Annahme der im § 30 des Gesetzentwurfs enthaltenen Bestimmungen hinsichtlich des Kaufwerths Werth legen müsse.

Herr Graf Bremer kündigte demnächstige Anträge an, um

1) die nach § 3 des Gesetzentwurfs dem Ministerium des Innern beigelegte Befugniß, in letzter Instanz auf eingelegte Recurse zu entscheiden, der Provinziallandschaft zu vindiciren;

2) die Entlassung des Directors und des übrigen Personals nicht von der Genehmigung des Ministeriums abhängig gemacht zu sehen (§ 4);

3) die Aufnahmepflicht auf Seiten der Anstalt bei mangelndem Beitrittszwange einzuschränken (§ 14);

4) die Dispensation von der Verpflichtung zum Wiederaufbau (§ 73) aus der Hand der Obrigkeit zu nehmen und zur Entscheidung der Provinziallandschaft zu verstellen.

Von dem Herrn Präsidenten v. Alten, welcher das Zugeständniß der Königlichen Regierung hinsichtlich des Oberharzes freudig begrüßte, wurde der Wunsch ausgesprochen, daß die Landschaft ihrerseits schon in dem Begleitschreiben die Bedingungen stellen möge, unter welchen sie sowohl den Oberharz in die neue Anstalt aufzunehmen, als auch den Anschluß der Hildesheimschen und Lüneburgschen Landschaft genehm zu halten bereit sei. Außerdem hielt derselbe dafür, daß das Oberaufsichtsrecht der Königlichen Regierung nicht allzusehr zu beschränken, die Hebung der Beiträge auf passendere, mit anderen Hebungen nicht collidirende, Termine zu verlegen, Ortssammler allgemein anzustellen, und, bei etwaiger Unthunlichkeit sofortigen Wiederaufbaues, im Interesse des Abgebrannten die einstweilige zinsliche Belegung der Entschädigungssumme zu ermöglichen sei.

Nachdem die bisher angekündigten Anträge großen Theils von dem Herrn Stadtdirector Rasch, von dem Herrn Schatzrathe v. Rössing und dem Herrn Regierungsrathe v. Rudloff entweder in ihrer Ausführbarkeit oder in ihrer Zweckmäßigkeit bekämpft worden, wurde vom Herrn Ober-Appellationsrathe Wedemeyer der Zweifel angeregt, ob unter wesentlich veränderten Umständen, die fernere Aufnahme des Lauenburgschen wünschenswerth und überhaupt nur durchführbar; ferner wurde von demselben eine nähere Substantiirung dessen für unerläßlich gehalten, was unter dem vieldeutigen Ausdrucke „Disciplinargewalt" zu begreifen; endlich auch die Verpflichtung zum Wiederaufbau für eben so abnorm, als belästigend und zugleich überflüssig erachtet.

Nachdem präsidialseitig damit für heute die allgemeine Discussion geschlossen und deren Fortsetzung auf den morgenden Vormittag 10 Uhr vertagt war, gab der Herr Vorsitzende anheim, die etwa zu stellenden schriftlichen Anträge am morgenden

Tage eine halbe Stunde vor Beginn der Sitzung allhier niederlegen zu wollen.

Vor dem Schlusse der Sitzung brachte der Herr Vorsitzende noch zur Sprache, daß der unterzeichnete Protocollführer sich bereit erklärt habe, sowohl über die stattgehabten bisherigen Landtagsverhandlungen hinsichtlich der Reform der Brandversicherungs-Anstalt nach dem Schlusse des gegenwärtigen Landtags einen zusammenhängenden, objectiv gehaltenen Bericht, als auch über die gegenwärtigen Verhandlungen am Schlusse der einzelnen Sitzungen nach Maßgabe der sich etwa darbietenden Zeit ein kurzes Referat proprio marte und ohne Anspruch auf irgend welchen officiellen Character zu veröffentlichen, vorausgesetzt, daß nicht dieserhalb, sowie insbesondere wegen Anführung der Namen der betreffenden Herren Landtagsmitglieder entgegenstehende Bedenken oder Wünsche Seitens der hohen Versammlung geäußert werden sollten.

Auf desfallsige Anfrage des Präsidii erhob sich gegen die beabsichtigte Veröffentlichung überall kein Widerspruch.

Die Sitzung wurde damit geschlossen.

Beglaubigt

Sievers, Obergerichts-Secretair.

Vorstehendes Protocoll ist in der Plenar-Versammlung vom 20. März 1861 vorgelesen und genehmigt.

Beglaubigt

Sievers, Obergerichts-Secretair.

Friedrich, Abt zu Loccum. L. Klencke. v. Münchhausen. Gr. Platen. Hardenberg. v. Holle. Rasch. Frhr. Grote. v. Rössing. Gr. Bremer. Oldershausen-Förste. v. Rudloff. Leopold, für das Stift St. Bonifacii. Crusen, für das Alexandri-Stift. v. Ompteda, Oberstl. a. D. F. v. Lenthe. Wedemeyer. E. v. Lenthe. Alten. Siemens. v. Mengersen. Knigge. Suadicani. Schmidt. v. Korff. Sudendorf. Lodemann. Garben. Falke. Loh. Redeker. Ludowieg. Brehl. Dökel.

2.

Geschehen Hannover am 19. März 1861 in der ritterschaftlichen Curie Calenberg-Grubenhagenscher Landschaft.

Nach voraufgegangener Plenar-Berathung wurde in ritterschaftlicher Curie beschlossen

1) den Herrn Regierungs-Commissair zur Theilnahme an den Verhandlungen des gegenwärtigen Landtags einzuladen;

2) die zu den voraufgegangenen Commissions-Sitzungen adhibirten beiden Herren Techniker auch zu den Plenar-Berathungen des versammelten Landtags zuzuziehen;

3) die Theilnahme der betreffenden Herren Deputirten der Hildesheimschen und Lüneburgschen Landschaft auch an den Verhandlungen in der Plenar-Versammlung dieses Landtags jedoch sine voto genehm zu halten und demgemäß die gedachten Herren zum Erscheinen aufzufordern.

Sodann wurde

4) hinsichtlich der geschäftlichen Behandlung des Gesetzentwurfs, betreffend die Calenberg-Grubenhagensche Brandversicherungs-Anstalt, von dem Herrn Schatzrathe v. Rössing folgender Antrag formulirt:

„Zunächst eine allgemeine Discussion des Gesetzentwurfs und der dazu gestellten Commissions-Anträge eintreten zu lassen, eine Special-Berathung nur hinsichtlich derjenigen Paragraphen zuzulassen, zu welchen vollständig redigirte schriftliche Anträge zeitig, d. h. nach beendeter allgemeiner Discussion vor Anfang der Sitzung jedes der darauf folgenden Tage, auf den Tisch der Versammlung niedergelegt sind.“

Nachdem auf Anregung des Herrn Präsidenten v. Alten ausdrücklich declarirt worden, daß diese Beschränkung nur auf selbstständige Verbesserungsanträge Anwendung finde, daß dadurch aber keinesweges Anträge ausgeschlossen werden sollen,

welche sich als Unterverbesserungs-Anträge zu den eingebrachten Hauptanträgen verhalten, oder als Consequenz derselben zu betrachten, wurde der v. Rössing'sche Antrag einstimmig angenommen.

Beglaubigt
Sievers, Obergerichts-Secretair.

Vorstehendes Protocoll ist in der Sitzung der ritterschaftlichen Curie vom 22. März 1861 vorgelesen und genehmigt.

Beglaubigt
Sievers, Obergerichts-Secretair.

L. Klencke. v. Münchhausen. Gr. Platen. Hardenberg. v. Holle. Alten. v. Hake. G. v. Alten. H. v. Alten. v. Ompteda, Oberstlieut. a. D. Oldershausen-Förste. Knigge. v. d. Bussche. v. Reden.

Geschehen Hannover am 19. März 1861 in der Prälatencurie der Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft.

Nach voraufgegangener Plenar-Berathung wurde in der Prälatur beschlossen, nachdem das in ritterschaftlicher Curie aufgenommene heutige Protocoll vorgelesen, dem Voto der ritterschaftlichen Curie sub Nris. 1, 2, 3 u. 4 in aller Maße sich anzuschließen, indem man zugleich mit der ad Nr. 4 dort beliebten Declaration sich einverstanden erklärte.

Vorgelesen und genehmigt.

Beglaubigt
Sievers, Obergerichts-Secretair.

Friedrich, Abt zu Loccum. Leopold, für das Stift St. Bon. Mehliß, für das Stift Cosm. et Dam.
Crusen, für das Stift St. Alexandri zu Einbeck. v. Rudloff, für das Stift S. B. M. Virg. zu Einbeck.

Geschehen Hannover am 19. März 1861 in der Städtecurie der Calenberg=Grubenhagenschen Landschaft.

Nach voraufgegangener Plenar=Berathung und nachdem der Curie von den Beschlüssen, sowohl der ritterschaftlichen, als auch der Prälatencurie Kenntniß gegeben worden, wurde von der Städtecurie einstimmig beschlossen, den Votis der vorsitzenden beiden Curien sub Nris. 1, 2, 3 u. 4 des ritterschaftlichen Protocolles, insonderheit auch hinsichtlich der Declaration ad Nr. 4 in jeder Hinsicht beizutreten.

Vorgelesen und genehmigt.

Beglaubigt
Sievers, Obergerichts=Secretair.

Rasch. Brehl. Siemens. Schmidt. Suadicani.
Falke. Wermuth, Dr. v. Lüpke. Sudendorf.
Redeker. Lodemann. Loh. Ludowieg. v. Korff.

Geschehen Hannover am 19. März 1861 im Deputations=Collegium Calenberg=Grubenhagenscher Landschaft.

Nach Relation des Herrn Landsyndicus über die in den drei Curien heute gefaßten Beschlüsse ad Nr. 1, 2, 3 und 4 des ritterschaftlichen Protocolles vom heutigen Tage, ergab sich das Votum der ritterschaftlichen Curie als Landtagsbeschluß.

Vorgelesen und genehmigt.

Beglaubigt
Sievers, Obergerichts=Secretair.

Friedrich, Abt zu Loccum. Leopold, für das Stift St. Bon. Crusen, für das Stift St. Alexandri zu Einbeck.

Mehliß. v. Münchhausen. v. Holle. Hardenberg.
Frhr. Grote. Gr. Bremer. Rasch. Brehl. Ludowieg.
Wermuth, Dr. Suadicani. Schmidt.
v. Korff. Redeker.

3.

Geschehen Hannover am 20. März 1861 in der Plenar-Versammlung Calenberg-Grubenhagenscher Landschaft.

Gegenwärtig:

A. von der Ritterschaft: die Herren Landrath v. Klencke, Landrath Drost v. Münchhausen, Präsident v. Alten, Justizrath v. Lenthe, Landsyndicus v. Lenthe, Hofjägermeister v. Reden, Rittergutsbesitzer v. Reden (Jeinsen), Rittergutsbesitzer v. Bennigsen, Kammerherr E. Freiherr Knigge, Major und Ritterschafts-Deputirter v. Holle, Schatzrath v. Rössing, Ober-Appellationsrath Wedemeyer, Graf Bremer, Rittergutsbesitzer v. d. Bussche, Legationsrath v. Alten, Stadtdirector Rasch, Ober-Kammerherr Graf v. Platen-Hallermund Erlaucht, Rittergutsbesitzer v. Alten-Hemmingen, Rittmeister v. Hake, Oberstlieutenant a. D. v. Ompteda, Regierungsrath v. Ompteda, Rittmeister v. Mengersen (Helpensen), Ober-Jägermeister Graf v. Hardenberg, Rittergutsbesitzer Freiherr Grote, Rittergutsbesitzer v. Oldershausen-Oldershausen, Rittergutsbesitzer v. Oldershausen-Förste, Rittergutsbes. Rittmeister v. Wangenheim (Holtensen).

B. von der Prälatur: die Herren Abt zu Loccum Hochwürden, Kirchenrath Dr. Mehliß (Stift Wunstorf), Canzleirath Crusen (Stift St. Alexander), Regierungsrath v. Rudloff (Stift S. B. Mar. Virg.), Generalsuperintendent Ober-Consistorialrath Dr. Riemann.

C. von der Städtecurie: die Herren Stadtdirector Rasch, Bürgermeister Schmidt, Bürgermeister Suadicani, Bürgermeister Amts-Assessor v. Korff, Bürgermeister Amts-Assessor Sudendorf, Bürgermeister Amts-Assessor Lodemann, Stadtsyndicus Ludowieg, Bürgermeister Brehl, Bürgermeister Dökel. Deputirte der gutsherrnfreien Höfe: die Herren Hofbesitzer Garben, Hofbesitzer Redeker, Hofbesitzer Falke, Hofbesitzer Loh.

Deputirte der der vereinigten landschaftlichen Brandcasse angeschlossenen Landschaften:

die Herren Magistrats-Director Sandvoß und Hofjägermeister v. Reden (Hildesheimsche Landschaft).

Ferner anwesend: die Herren Regierungsrath Wächter, als Königlicher Regierungs-Commissair, Regierungsrath Witte, als zugezogener Techniker, Landsyndicus Dr. Dempwolff und Obergerichts-Secretair Sievers als Protocollführer.

Zu Anfang der unter dem Präsidio des Herrn Abts zu Loccum Hochwürden eröffneten heutigen Sitzung äußerte der Herr Regierungs-Commissair in Beziehung auf die zu dem Gesetzentwurfe, betreffend die Calenberg-Grubenhagensche Brandversicherungs-Anstalt, gestern bereits angekündigten und weiter etwa zu stellenden neuen Anträge, daß er darüber Instruction einzuholen sich nicht in der Lage befunden, und deshalb außer Stande sei, auf selbige eine bestimmte Erklärung abzugeben. Wie daher das von ihm im Allgemeinen bezeugte Einverständniß der Königlichen Regierung mit den vorliegenden Commissionsanträgen nicht ohne Weiteres auch auf die jetzigen neuen Anträge zu beziehen sei, so erschien dabei dem Herrn Regierungs-Commissair es wünschenswerth, daß solche Abänderungen des Gesetzentwurfs, welche zu Weiterungen und zu einer Verzögerung der Reform führen könnten, möglichst vermieden würden.

Nachdem die Versammlung auf Anheimgabe des Herrn Vorsitzenden von einer Fortsetzung der gestern vertagten allgemeinen Discussion des Gesetzentwurfs abstrahirt hatte, wurde nunmehr die

Special-Berathung

derjenigen Paragraphen, zu welchen schriftliche Anträge vorlagen, und zwar in der Reihefolge der Paragraphen des Regierungsentwurfs eröffnet.

Zum

§ 1

und beziehungsweise zum § 4 lag

A. folgender Antrag des Herrn Stadtdirectors Rasch vor:

1) im § 1 nach dem 2. alinea folgenden Absatz einzuschalten:

> „Außerdem können unter den vom engern Ausschusse zu treffenden näheren Bestimmungen einzelne Gebäude-Eigenthümer aus Landestheilen, welche dem Gebiete der Anstalt nicht angehören, zur Versicherung zugelassen werden."

2) im § 4 zwischen den Nummern 4 und 5 folgenden Zusatz einzuschalten:

> „Die Feststellung von Bestimmungen, unter welchen Versicherungsverträge mit einzelnen Gebäude-Eigenthümern aus Landestheilen, die nicht zum Gebiete der Anstalt gehören, zugelassen werden können."

Der Herr Proponent begründete den Antrag mit Hinweisung darauf, daß dadurch nur bezweckt werde, ein der Anstalt zustehendes Recht, welches eine Aufnahmepflicht durchaus nicht involvire, unter Umständen aber von großer Bedeutung werden könne, zumal jetzt nach beseitigtem Beitrittszwange, aufrecht zu halten, während irgend erhebliche Gründe, dieses Recht aufzugeben, nicht ersichtlich.

Mit der Tendenz dieses Antrages durchaus einverstanden, aber dafür haltend, daß derselbe richtiger zum § 92 des Gesetzentwurfes zu stellen, schlug Herr Schatzrath v. Rössing im Wege des Unterverbesserungsantrages vor,

> „den obigen Antrag zum § 92 des Gesetzentwurfs zu transferiren;"

wogegen Herr Landrath v. Klencke die Ansicht geltend machte, daß nichts destoweniger der Antrag an gegenwärtiger Stelle berathen und dann nöthigenfalls dorthin transferirt werden könne.

Der Herr Regierungs-Commissair unterstützte den Rasch'schen Antrag, insofern derselbe auf das Lauenburgische Anwendung findet, indem die Königliche Regierung die dortigen, jetzt auf 3 Millionen sich belaufenden und nur aus der fortdauernden alten Anhänglichkeit an die hiesigen Verhältnisse erklärlichen, Versicherungen (ungeachtet der dänischerseits in den Weg gelegten Hindernisse und Schwierigkeiten) aus politischen Gründen auch fernerhin aufrecht zu erhalten wünsche.

Dagegen hielt der Herr Regierungs-Commissair dafür, daß die Befugniß der Anstalt, auch in den nicht angeschlossenen Provinzen des hiesigen Königreichs Versicherungsverträge, deren Object zur Zeit ohnehin nur etwa 100,000 Thlr. betrage, schon dieserhalb und der damit verbundenen vielfachen Unzuträglichkeiten halber, außerdem aber auch nur nicht ohne dringende Veranlassung mit den dort zugelassenen Privatanstalten in Concurrenz zu treten, zweckmäßig zu beseitigen sei.

Dem stimmten Herr Regierungsrath Witte im Hinblick auf die näher dargelegten Bedenken und Schwierigkeiten in der Ausführung, namentlich bei Ermittelung von Brandschäden, um so mehr bei, als ein Bedürfniß der Ausdehnung nicht vorhanden und der etwaige Nutzen bei dem geringfügigen Äquivalente von etwa 100,000 Thlr. in keinem Verhältnisse zu den unvermeidlichen Incongruitäten stehe.

Der Herr Vorsitzende hob zu Gunsten des Antrages die practische Bedeutung desselben beim Eintritte möglicher Eventualitäten hervor, um zu zeigen, wie erwünscht die Aufrechthaltung des bestehenden Rechts werden könne. Dieser Ansicht trat der Herr Landsyndicus bei, indem er außerdem darzulegen suchte, daß den fraglichen Bedenken und Schwierigkeiten kein so großes Gewicht beizulegen sei, um sich dadurch zur Aufgebung eines bestehenden Rechts bestimmen lassen zu dürfen.

Auch Herr Landrath v. Klencke glaubte zur Aufgebung eines solchen althergebrachten Rechts, wozu es an jeglicher genügender Veranlassung fehle, sich nicht verstehen zu können,

erinnerte vielmehr daran, daß die Provinz Lüneburg schon vor deren Anschlusse an die hiesige Anstalt mit einer Summe von 13 Millionen daselbst versichert gewesen. Während Herr Landsyndicus v. Lenthe in gleichem Sinne sich aussprach, wurde vom Herrn Oberappellationsrathe Wedemeyer der obige Antrag bekämpft, indem er bezüglich der nicht angeschlossenen Provinzen des Königreichs eine erhebliche Wirkung bei wesentlich veränderten Verhältnissen davon sich nicht versprach, das bisher bestandene Verhältniß im Herzogthum Lauenburg aber als eine staatsrechtliche Anomalie ansah, deren Aufrechthaltung dänischerseits Protest hervorrufen oder gar zu Conflicten führen könne.

Ferner lagen zu §§ 1 und 3

B. zwei Anträge des Herrn Landsyndicus v. Lenthe vor, durch welche vornämlich bezweckt wurde, das demnächstige Rechtsverhältniß und die Interessen der Provinz Lüneburg für den Fall der Wirksamkeit des in Berathung stehenden Gesetzentwurfs klar zu stellen resp. zu sichern.

Die Anträge lauten:

1) im § 1 des alinea 2:

„Andere Landestheile können dem Gebiete der Anstalt auf verfassungsmäßigem Wege angeschlossen werden;"

desgleichen im § 3 des alinea 2 (nach den Anträgen der Commission):

„Werden andere Landestheile dem Gebiete der Anstalt angeschlossen, so treten dieserhalb für dieselben dem engeren Ausschusse Mitglieder der betreffenden Provinzial-Landschaften, nach näher zu treffender gesetzlicher Bestimmung hinzu."

zu streichen und dafür zu setzen (salv. red.):

„§ 76 a. Die mit der Hildesheimschen und der Lüneburgschen Landschaft am 4. Februar 1850 und 17. März 1851 wegen des Anschlusses der Bezirke dieser Landschaften an die hiesige Brandcasse abgeschlossenen Verträge und die zur Ausführung derselben erlassenen Ge-

setze vom 5. April 1850 und 4. April 1851 bleiben unverändert."

2) hinter den alinea 1 der §§ 1 und 3 aber auf diesen § 76 a. zu verweisen:

„Vergl. § 76 a."

Nachdem indeß von dem Herrn Stadtdirector Rasch und dem Herrn Schatzrathe v. Rössing, mit Bezugnahme auf ähnliche Erklärungen bei Gelegenheit der voraufgegangenen commissarischen Berathungen, darauf hingewiesen, daß durch den vorliegenden Entwurf nur die Verhältnisse der Calenberg-Grubenhagenschen Brandversicherungs-Anstalt geregelt werden sollten, daß aber das Rechtsverhältniß zur Lüneburgschen und Hildesheimschen Landschaft dadurch überall nicht alterirt werden könne und solle, daß vielmehr im Verhältnisse zu diesen nur die bestehenden, eventuell die neu einzugehenden Verträge maßgebend sein können, sah der Herr Proponent sich um so eher veranlaßt, die gestellten Anträge zurückzuziehen, als die Richtigkeit der eben dargelegten Ansichten, gegen welche kein Widerspruch sich erhoben, von der Versammlung stillschweigend gebilligt erschien.

Sodann war zum § 1

C. vom Herrn Präsidenten v. Alten folgender Antrag niedergelegt, und zwar

zum Begleitschreiben anstatt des Antrages 5 der Commission:

„Die Bereitwilligkeit der Landschaft auszusprechen, den Anschluß des Oberharzes, sowie der Provinzen Hildesheim (mit der Stadt Goslar) und Lüneburg unter folgenden näheren Bestimmungen genehm halten zu wollen:

1) der Anschluß findet besonders für jeden Landestheil zunächst auf die Dauer von 10 Jahren von in Krafttretung des Gesetzes an, statt;

2) für die Provinzen Hildesheim und Lüneburg treten dem

engern Ausschusse der Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft je zwei Mitglieder der betreffenden Provinzial-Landschaften, für den Oberharz ein von der Amtsversammlung des Amts Zellerfeld mit Zuziehung der Bergstädte aus dem Kreise der Wahlberechtigten zu erwählendes Mitglied behuf Leitung und Vertretung der Brandversicherungs-Anstalt hinzu;

3) bis zwei Jahre vor dem Ablaufe dieses Zeitraums steht sowohl der Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft, wie den anderen beiden Landschaften oder dem Oberharze und zwar jeder der genannten Parteien für sich der Aufruf des Anschlusses zu;

4) der Aufruf bewirkt die Trennung des angeschlossenen Landestheiles von der Anstalt mit dem Ablaufe des zehnjährigen Zeitraumes ohne Weiteres;

5) tritt der Aufruf nicht ein, so besteht der Anschluß unter gleichen Bedingungen und gleichem Kündigungsvorbehalt für beide Theile von 2 zu 2 Jahren fort;

6) nähere gesetzliche Regelung des Obigen sinngemäß nach den für den gegenwärtigen Anschluß der Provinzen Hildesheim und Lüneburg bestehenden Vorschriften bleibt vorbehalten."

Außerdem lag ein im Übrigen wesentlich gleichlautender Antrag des Herrn Regierungsraths v. Rudloff vor, welcher jedoch insofern abwich, als statt des dort vorgeschlagenen zehnjährigen, ein fünfzehnjähriger Zeitraum proponirt war. In diesem Betracht zog Herr Regierungsrath v. Rudloff den erwähnten Antrag zurück, indem er sich darauf beschränkte, im Wege des Unterverbesserungsantrages zu dem Antrage des Herrn Präsidenten v. Alten vorzuschlagen, dem zehnjährigen einen fünfzehnjährigen Zeitraum zu substituiren.

Herr Präsident v. Alten hob zur Motivirung seines Antrages hervor, daß durch denselben, bei zu großer Allgemeinheit des bezüglichen Commissionsantrages, hauptsächlich bezweckt

werde, den Anschluß sowohl des Oberharzes, als auch der Provinzen Hildesheim und Lüneburg zu erleichtern, indem die Landschaft schon jetzt, und zwar im Begleitschreiben, über die Modalitäten des Anschlusses sich ausspreche. Dieses hielt Herr Präsident v. Alten rücksichtlich des Oberharzes für um so wünschenswerther, als die Königliche Regierung erfreulicher Weise jetzt anerkennen wolle, daß der in seiner Stellung zeither bestrittene Oberharz einen integrirenden Theil der Landschaft nicht bilde, und folgeweise damit einverstanden sich erklärt habe, daß der Anschluß des Oberharzes nur zeitweise erfolge.

So geneigt Herr Schatzrath v. Rössing sich zeigte, schon jetzt für die Feststellung eines, jedoch möglichst auf zehnjährige Dauer zu beschränkenden, Zeitraums zu stimmen, wenn nach dessen Ablaufe eine angemessen verkürzte Zeitdauer des Fortbestandes, falls der Anschluß nicht aufgerufen, stipulirt werde; eben so entschieden erklärte sich der Herr Schatzrath gegen die vorgeschlagene Vertretung des Oberharzes, zu welcher ein genügender Grund nicht vorhanden, da der Oberharz seit 100 Jahren nicht vertreten gewesen und demungeachtet inzwischen nicht allein unbenachtheiligt geblieben, sondern auf Kosten seiner Mitinteressenten vielmehr einen Vortheil von 500,000 Thlr., als den die gezahlten Prämien übersteigenden Betrag gezahlter Brandentschädigungsgelder, an sich gezogen habe.

Wie das Bedürfniß der Vertretung überhaupt, so wurde von dem Herrn Schatzrathe ferner auch dieselbe in der vorgeschlagenen Maße bekämpft, insofern selbiger eventuell keinen andern Vertreter, als wie einen landschaftlichen Deputirten in dem engern Ausschusse zugelassen sehen wollte, um demselben den Charakter eines selbstständigen landschaftlichen Organs zu bewahren.

Nachdem Herr Ökonom Redeker zu Gunsten des Antrags, insbesondere für die proponirte Vertretung des Oberharzes sich ausgesprochen, glaubte Herr Magistrats-Director Sandvoß der fünfzehnjährigen Dauer des erstmaligen Anschluß-Zeit-

raums für den Oberharz den Vorzug geben zu müssen, um durch den Ablauf einer längeren Zeit eine genügendere Basis für zu sammelnde Erfahrungen zu gewinnen; dabei sah er den Oberharz, dessen Feuergefährlichkeit sich wesentlich gemindert, nicht mehr als eine Last, vielmehr als eine wünschenswerthe Acquisition an, welche bei Ablauf des erstmaligen Zeitraums des Anschlusses wieder zu beseitigen man sich mehr hüten werde. Hinsichtlich der Provinzen Hildesheim und Lüneburg hielt der Herr Magistrats-Director die Feststellung eines fünfzehnjährigen Zeitraums nicht für nothwendig, sondern für angemessener, die Dauer der, an sich höchst wünschenswerthen, Vereinigung mit der hiesigen Brandversicherungs-Anstalt besonderer Vereinbarung vorzubehalten. Hervorgehoben wurde schließlich von dem Herrn Deputirten der Hildesheimschen Landschaft die anerkennenswerthe Rücksicht, mit welcher der engere Ausschuß, ohne Sonder-Interessen der Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft zur Geltung zu bringen, die Interessen der angeschlossenen Provinzen und Landestheile stets wahrgenommen, so daß eine besondere Vertretung des mit gleicher Rücksicht unausgesetzt behandelten Oberharzes, zumal bei der beschlossenen Freiwilligkeit des Beitritts, wenigstens nicht geboten erscheine.

Die von dem Herrn Landrathe Graf v. Bernstorff berührte und dann in Übereinstimmung mit dem Herrn Magistrats-Director Sandvoß verneinte Frage, ob die in den Vereinigungsverträgen getroffene Bestimmung, daß etwaige Änderungen und Ergänzungen der Calenberg-Grubenhagenschen Vorschriften ohne Weiteres für die Gebiete der angeschlossenen beiden Brandcassen gelten sollen, auch auf so tief eingreifende Gesetzesänderungen, wie sie durch den vorliegenden Entwurf bezielt werden, Anwendung finden, gab dem Herrn Landrathe v. Klencke zu der Erklärung Anlaß, daß, nachdem die Landschaften Hildesheim und Lüneburg sich der hiesigen Gesetzgebung in Brandcassesachen einmal unterworfen, die Anwendbarkeit jener Bestimmung auch auf den fraglichen Fall nicht aus Rechts-

gründen, sondern nur aus Gründen der Billigkeit werde cessiren dürfen.

Herr Stadtdirector Rasch, welcher mit Rücksicht auf die baulichen Einrichtungen des Oberharzes für denselben einen die Dauer von zehn Jahren übersteigenden, für die angeschlossenen beiden Landschaften aber einen kürzeren Zeitraum festgesetzt zu sehen wünschte, sprach im Allgemeinen sein Einverständniß mit dem v. Alten'schen Antrage, wiewohl mit der von dem Herrn Schatzrathe v. Rössing empfohlenen Abkürzung der Verlängerungsdauer eines fortgesetzten Anschlusses sich aus; worauf der Herr Regierungs-Commissair, in Anerkennung der Vorzüge einer öffentlichen Versicherungs-Anstalt, deren Vortheile auch dem Oberharze zugewandt, und weil die Errichtung einer besondern Anstalt für ihn unthunlich, dessen Anschluß an die hiesige Brandcasse, welcher er bereits 100 Jahre angehört, herbeigeführt zu sehen wünschte. Der dauernde Anschluß wurde zwar als das Zweckmäßigste und auch als ungefährlich aus dem doppelten Grunde bezeichnet, weil einestheils die Königliche Regierung schon erklärt habe, aus dem Anschlusse kein Präjudiz für die Zugehörigkeit des Harzes zur Landschaft selbst herleiten zu wollen, und weil anderntheils derselbe zur Zeit nicht mehr feuergefährlich erscheine, wie andere Landestheile, und nöthigenfalls eine dennoch etwa vorhandene größere Gefahr durch Anwendung der völlig zutreffenden und ausreichenden Tarifbestimmungen gedeckt werde. Gleichwohl sei die Königliche Regierung, wie der Herr Regierungs-Commissair hinzufügte, auf der Basis einer Kündigungsbefugniß zur Verständigung die Hand zu bieten geneigt, vorausgesetzt, daß die dauernde Aufnahme, wenn auch nicht rechtlich, doch thatsächlich dadurch angebahnt werde, daß der Anschluß mindestens auf die Dauer von fünfzehn Jahren erfolge, die Kündigungsfrist nicht zu kurz bemessen werde und eine angemessene Vertretung stattfinde.

Herr Rittergutsbesitzer v. Bennigsen hielt dafür, daß, um keine Verfassungswidrigkeit zu begehen, der Anschluß anderer

Provinzen oder Landestheile nur mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter derselben erfolgen könne; daß daher, wo an solchen gesetzlichen Vertretern, wie auf dem Oberharze, es noch fehle, eine ständische Vertretung geschaffen, oder aber mit der allgemeinen Ständeversammlung über den Anschluß verhandelt werden müsse; und wurde dieserhalb von ihm anheimgegeben, zum Commissionsantrage 5 im Begleitschreiben hinzuzufügen: „vorbehältlich der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter." Ein besonderer Antrag wegen dieses Zusatzes war weder schriftlich niedergelegt, noch mündlich von dem Herrn Rittergutsbesitzer v. Bennigsen gestellt.

Mit dem darauf folgenden Schlusse der Debatte über die vorliegenden Anträge wurde zugleich die heutige Plenar-Sitzung präsidialseitig aufgehoben, um nunmehr curiatim darüber abzustimmen.

Beglaubigt
Sievers, Obergerichts-Secretair.

Vorstehendes Protocoll ist in der Plenar-Sitzung vom 22. März 1861 vorgelesen und genehmigt.

Beglaubigt
Sievers, Obergerichts-Secretair.

Friedrich, Abt zu Loccum. v. Münchhausen. v. Holle. Frhr. Grote. Hardenberg. Gr. Bremer. v. Rössing. v. Rudloff. Crusen, für das Alexander-Stift. v. Lenthe. Oldershausen-Förste. Wedemeyer. v. Ompteda, Oberstlieutenant a. D. Knigge. G. v. Alten. Schmidt. Suadicani. v. Korff. Sudendorf. Garben. Falke. Ludowieg. Lodemann. Redeker. Dökel. Siemens. Bennigsen. Loh.

4.

Geschehen Hannover am 20. März 1861 in der ritterschaftlichen Curie Calenberg-Grubenhagenscher Landschaft.

Nach voraufgegangener Plenar-Berathung kamen in ritterschaftlicher Curie zunächst die in pleno schriftlich überreichten Anträge des Herrn Stadtdirectors Rasch zum § 1 und 4 dahin zur Berathung:

1) im § 1 nach dem 2. alinea folgenden Absatz einzuschalten:

„Außerdem können unter den vom engern Ausschusse zu treffenden näheren Bestimmungen einzelne Gebäude-Eigenthümer aus Landestheilen, welche dem Gebiete der Anstalt nicht angehören, zur Versicherung zugelassen werden."

und

2) im § 4 zwischen den Nummern 4 und 5 folgenden Zusatz einzuschalten:

„Die Feststellung von Bestimmungen, unter welchen Versicherungsverträge mit einzelnen Gebäude-Eigenthümern aus Landestheilen, die nicht zum Gebiete der Anstalt gehören, zugelassen werden können."

Herr Schatzrath v. Rössing, mit der Tendenz der Anträge einverstanden, stellte den Unterverbesserungsantrag, den ersteren Antrag, welcher zum § 92 des Regierungs-Entwurfs gehöre, dahin zu transferiren. Herr Stadtdirector Rasch eignete sich diesen Unterverbesserungsantrag an.

Bei der Abstimmung wurden beide obigen Anträge und zwar mit dem erwähnten Unterverbesserungsantrage gegen eine Stimme angenommen.

Sodann gelangte der von dem Herrn Präsidenten v. Alten in pleno schriftlich überreichte fernere Antrag zum § 1 zur Berathung.

Der Antrag lautet:

Zum Begleitschreiben anstatt Antrag 5 der Commission:

„Die Bereitwilligkeit der Landschaft auszusprechen, den Anschluß des Oberharzes, sowie der Provinzen Hildesheim (mit der Stadt Goslar) und Lüneburg unter folgenden näheren Bestimmungen genehm halten zu wollen:

1) Der Anschluß findet besonders für jeden Landestheil zunächst auf die Dauer von 10 bis 15 Jahren von in Krafttretung des Gesetzes an, statt.

2) Für die Provinzen Hildesheim und Lüneburg treten dem engern Ausschusse der Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft je zwei Mitglieder der betreffenden Provinzial-Landschaften, für den Oberharz ein von der Amtsversammlung des Amts Zellerfeld mit Zuziehung der Bergstädte aus dem Kreise der Wahlberechtigten zu erwählendes Mitglied behuf Leitung und Vertretung der Brandversicherungs-Anstalt hinzu.

3) Bis zwei Jahre vor dem Ablaufe dieses Zeitraums steht sowohl der Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft, wie den anderen beiden Landschaften oder dem Oberharze, und ferner jeder der genannten Parteien für sich, der Aufruf des Anschlusses zu.

4) Der Aufruf bewirkt die Trennung des angeschlossenen Landestheiles von der Anstalt mit dem Ablaufe des zehn- bis fünfzehnjährigen Zeitraumes ohne Weiteres.

5) Tritt der Aufruf nicht ein, so besteht der Anschluß unter gleichen Bedingungen und gleichem Kündigungsvorbehalte für beide Theile von zwei zu zwei Jahren fort.

6) Nähere gesetzliche Regelung des Obigen sinngemäß nach den für den gegenwärtigen Anschluß der

Provinzen Hildesheim und Lüneburg bestehenden Vorschriften bleibt vorbehalten."

Bei der Abstimmung wurden die Nummern 1 und 3 bis 6 angenommen, Nummer 2 des Antrages aber abgelehnt.

Vorgelesen und genehmigt.

Beglaubigt
Sievers, Obergerichts-Secretair.

L. Klencke. v. Münchhausen. v. Holle. Gr. Platen. Hardenberg. v. Ompteda. v. Ompteda, Oberstlieutenant a. D. Knigge. Oldershausen-Förste. v. Lenthe. Alten. v. Hake.

Geschehen Hannover am 20. März 1861 in der Prälatencurie Calenberg-Grubenhagenscher Landschaft.

Nach voraufgegangener Plenar-Berathung und nachdem das Vorstehende, in ritterschaftlicher Curie aufgenommene, heutige Protocoll vorgelesen war, wurde in der Prälatur beschlossen,

1) hinsichtlich der beiden auf Antrag des Herrn Stadtdirectors Rasch gefaßten beiden Beschlüsse dem ritterschaftlichen Voto sich anzuschließen.

Dabei wurde es lediglich als Redactionssache angesehen, statt der zum zweiten Beschlusse bezeichneten Stelle zwischen Nummer 4 und 5 des § 4 die geeignete Stelle in dem erwähnten Paragraphen zu ermitteln.

Hinsichtlich

2) der auf Antrag des Herrn Präsidenten v. Alten gefaßten Beschlüsse wurde im Übrigen zwar den ritterschaftlichen Votis beizutreten ebenfalls beschlossen, dagegen beliebt, den v. Alten'schen Antrag sub Nr. 2 insoweit anzunehmen, als für die Provinzen Lüneburg und Hildesheim dem engern Ausschusse der Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft je zwei

Mitglieder der betreffenden Provinzial-Landschaften hinzutreten sollen.

Vorgelesen und genehmigt.

Beglaubigt
Sievers, Obergerichts-Secretair.

Friedrich, Abt zu Loccum.

Mehliß, für das Stift Wunstorf.

Crusen, für das Stift St. Alexandri.

v. Rudloff, für das Stift St. B. Mar. Virg.

Dr. C. Niemann, General-Superintendent von Calenberg.

Geschehen Hannover am 20. März 1861 in der Städtecurie Calenberg-Grubenhagenscher Landschaft.

Nach voraufgegangener Plenar-Berathung und nachdem die vorstehenden, in ritterschaftlicher Curie und der Prälatur aufgenommenen, beiden heutigen Protocolle vorgelesen, wurde in der Städtecurie von dem Herrn Ökonomen Redeker der Antrag des Herrn Präsidenten v. Alten ad Nr. 2, insoweit derselbe die Vertretung des Oberharzes bezielt, hier aufgenommen und bei der Abstimmung per majora (mit 10 gegen 4 Stimmen) angenommen. Im Übrigen beschloß die Curie, den Votis der Prälatur beizutreten.

Vorgelesen und genehmigt.

Beglaubigt
Sievers, Obergerichts-Secretair.

Rasch. Suadicani. Schmidt. Siemens. v. Korff.
Garben. Dökel. Falke. Redeker. Loh.

5.

Geschehen Hannover am 21. März 1861 in der Plenar-Versammlung Calenberg-Grubenhagenscher Landschaft.

Gegenwärtig:

A. von der Ritterschaft: die Herren Landrath v. Klencke, Landrath Drost v. Münchhausen, Graf Bremer, Graf v. Hardenberg, Graf v. Platen-Hallermund Erlaucht, Major v. Holle, Schatzrath v. Rössing, Rittergutsbesitzer v. Oldershausen-Förste, Justizrath v. Lenthe, Ober-Appellationsrath Wedemeyer, Regierungsrath v. Ompteda, Oberstlieutenant v. Ompteda, Stadtdirector Rasch, Rittergutsbesitzer v. Bennigsen (Bennigsen), Präsident v. Alten, Kammerherr E. Freiherr Knigge, Rittergutsbesitzer v. d. Bussche (Liethe), Rittergutsbesitzer v. Alten (Gr. Goltern), Rittergutsbesitzer v. Alten (Hemmingen), Legationsrath v. Alten, Rittmeister v. Wangenheim.

B. von der Prälatur: die Herren Abt zu Loccum Hochwürden, Ober-Consistorialrath Dr. Niemann, Canzleirath Crusen, Regierungsrath v. Rudloff.

C. von den Städten: die Herren Stadtdirector Rasch, Bürgermeister Schmidt, Bürgermeister Suadicani, Bürgermeister Amts-Assessor Sudendorf, Bürgermeister Amts-Assessor Lodemann, Stadtsyndicus Ludowieg, Bürgermeister Brehl, Bürgermeister Dökel. Deputirte der gutsherrnfreien Höfe: die Herren Hofbesitzer Garben, Hofbesitzer Redeker, Hofbesitzer Falke, Hofbesitzer Loh.

Deputirte der der vereinigten landschaftlichen Brandcasse angeschlossenen Landschaften:

Herr Magistrats-Director Sandvoß (Hildesh. Landschaft).

Ferner anwesend: die Herren Regierungsrath Wächter, als Königlicher Regierungs-Commissair, Regierungsrath Witte,

als zugezogener Techniker, Landsyndicus Dr. Dempwolff, und Obergerichts-Secretair Sievers, als Protocollführer.

Nachdem Herr Landrath v. Klencke, welcher in heutiger Sitzung das Präsidium führte, mit Hinweisung auf die große Anzahl noch zu berathender Verbesserungsanträge die thunlichste Abkürzung der Verhandlungen empfohlen, wandte man sich zur ferneren Berathung des Gesetzentwurfs, die Calenberg-Grubenhagensche Brandversicherung betreffend.

Zum

§ 3

lag zunächst.

A. der Antrag des Herrn Ökonomen Redeker vor, dem ersten Absatze hinzuzufügen:

„Welchem zu diesem Zwecke ein Mitglied der Vertreter der gutsherrnfreien Höfe hinzutritt."

Der Antrag, vom Herrn Proponenten mit den bei den voraufgegangenen commissarischen Berathungen hervorgehobenen Gründen motivirt, wurde von dem Herrn Schatzrath v. Rössing zwar nicht in seiner Tendenz, wohl aber in seiner Angemessenheit und Zulässigkeit bei Gelegenheit der Berathung über den vorliegenden Gesetzentwurf, insbesondere als der erstrebten und wünschenswerthen baldigen Reorganisation der Landschaft vorgreifend, wiederum bekämpft.

Zur Unterstützung des Antrages wies Herr Rittergutsbesitzer v. Bennigsen darauf hin, daß, nachdem durch Theilnahme der Deputirten Hildesheimscher und Lüneburgscher Landschaft extranei im engern Ausschusse bereits zugelassen, der Zulassung auch eines Mitgliedes der Vertreter der gutsherrnfreien Höfe nichts im Wege stehe, zumal der Zeitpunkt der Reorganisation in ungewisser Ferne stehe. Vom Herrn Magistrats-Director Sandvoß, welcher diese Analogie nicht gelten lassen wollte, wurde dagegen bemerkt, daß, weil nach Maßgabe des von ihm verlesenen § 1 des Vereinigungsvertrages in frag-

licher Beziehung eine völlige Vereinigung der Brandcassen stattgefunden, die Zuziehung jener Deputirten nur die nothwendige Folge gewesen, so daß dieselben als extranei keineswegs anzusehen.

B. Der ferner vorliegende Antrag des Herrn Bürgermeisters Lodemann,

„den ersten Antrag der Commission, wonach im ersten Absatze vor dem Worte „Oberaufsicht" einzuschalten sein würde:

„der durch dieses Gesetz geregelten"

abzulehnen und den ersten Absatz des Regierungsentwurfs zu § 3 wiederherzustellen,"

wurde von dem Herrn Antragsteller mit Hinweisung auf die nothwendige Übereinstimmung der in Frage stehenden Bestimmung mit dem gesammten staatlichen Organismus begründet.

Herr Schatzrath v. Rössing verkannte nicht die Nothwendigkeit eines Oberaufsichtsrechts der Regierung und würde selbst einer Erweiterung desselben über das im § 4 des Entwurfs enthaltene Maß hinaus sich nicht widersetzen, desto entschiedener aber hielt derselbe an dem Grundsatze fest, daß dieses Oberaufsichtsrecht kein schrankenloses, ein beliebiges Eingreifen herbeiführendes sein dürfe, und deshalb durch das Gesetz selbst zu regeln und zu beschränken sei.

Der Herr Regierungs-Commissair, nachdem er auf die principielle, und für das Zustandekommen des Gesetzes selbst präjudicielle Bedeutung des in Berathung stehenden Gegenstandes hingewiesen, entwickelte zunächst seine Ansicht von dem der provinziallandschaftlichen Brandversicherungs-Anstalt beizulegenden regiminellen Charakter durch nähere Darlegung der historischen Verhältnisse und der Natur dieser, mit den landschaftlichen Angelegenheiten in keiner nothwendigen, vielmehr nur anomalen Verbindung stehenden, Anstalt.

Von der Nothwendigkeit ausgehend, bei Reform der Anstalt hierauf Rücksicht zu nehmen und nachdem die Grundsätze angedeutet, welche die Königliche Regierung bei ihren Re-

formvorschlägen geleitet, sah der Herr Regierungs-Commissair in der Annahme des fraglichen Commissionsantrages eine Beeinträchtigung wesentlicher Hoheitsrechte, deren ungeschmälerter Aufrechthaltung die Königliche Regierung einen solchen Werth beilegen müsse, daß er hier zu erklären angewiesen sei, die Königliche Regierung werde ohne Wahrung dieser Hoheitsrechte nicht im Stande sein, den Gesetzentwurf der Allerhöchsten Sanction zu empfehlen.

Herr Rittergutsbesitzer v. Bennigsen bestritt die dargelegte Ansicht des Herrn Regierungs-Commissairs, indem er der Anstalt den Charakter eines landschaftlichen Instituts gewahrt sehen wollte, und eine Beschränkung durch die Hoheitsrechte im Wege der Gesetzgebung sehr wohl für zulässig hielt, insbesondere aber geltend machte, daß die Ausübung des Rechts der Oberaufsicht über ein von der Landschaft geleitetes Institut, eben weil die Landschaft, als Vertreterin der Unterthanen, größere Garantien biete, jedenfalls in minderer Maße erforderlich sei, wie bei den Privatversicherungs-Anstalten.

Dieser Ansicht schloß sich im Wesentlichen Herr Magistrats-Director Sandvoß an, indem er vor Allem der Provinziallandschaft, welche keineswegs als eine Behörde anzusehen, den Charakter und die Bedeutung einer Vertreterin der Unterthanen vindicirte, übrigens aber auch um deswillen gegen den Lodemann'schen Antrag sich erklärte, damit nicht gerade aus der Streichung des Commissionsseitig vorgeschlagenen Zusatzes gefolgert werden möge, als habe man der Königlichen Regierung die Befugniß zugestanden, das Oberaufsichtsrecht über die Grenzen des Gesetzes hinaus zur Anwendung zu bringen: eine Besorgniß, die indeß von dem Herrn Stadtdirector Rasch nicht getheilt wurde, weil, selbst bei Ablehnung des Commissionsantrages, die Königliche Regierung an dieses Gesetz und die darin enthaltenen Schranken dennoch gebunden sei, und falls man besorge, daß sie dadurch sich nicht gebunden erachte, auch

die Aufnahme des durch den Commissionsantrag bezielten Zusatzes den Zweck verfehlen werde.

C. Der schriftlich eingereichte Antrag des Herrn Landsyndicus v. Lenthe,

das letzte alinea dahin zu fassen, salva red.:

„Gegen die Verfügungen der Direction findet Berufung an den engern Ausschuß, gegen die von dem letzteren in erster Instanz abgegebenen Entscheidungen an das Ministerium des Innern Statt,"

fiel aus, weil derselbe in Abwesenheit des Herrn Proponenten von Niemanden aufgenommen wurde.

D. Sodann lagen zwei Anträge des Herrn Grafen Bremer vor,

1) im 5. alinea die Worte:

„Unser Ministerium des Innern"

zu streichen und statt dessen die Worte zu setzen:

„die Provinziallandschaft, beziehungsweise einen von derselben zu diesem Zwecke besonders bestellten Ausschuß von mindestens sechs Mitgliedern."

2) das 5. alinea zu streichen und statt dessen zu sagen:

„Gegen Verfügungen der Direction steht jedem Versicherungsnehmer die Befugniß zu, sich beim engern Ausschusse zu beschweren.

Gegen die vom engern Ausschusse in erster Instanz erlassenen Verfügungen steht dem Betroffenen das Recht der Beschwerde bei der Provinziallandschaft, beziehungsweise dem etwa dieserhalb ernannten besondern Ausschusse zu."

Nachdem der Herr Proponent den zweiten Antrag als Principal-, den ersteren aber als eventuellen Antrag bezeichnet, und beide Anträge durch ausführliche Entwickelung der Gründe gerechtfertigt, welche es wünschenswerth und nothwendig erscheinen lassen, daß die Provinziallandschaft die Verwaltung des Instituts nicht aus der Hand gebe, nahm der Herr

Regierungs-Commissair auf den bestehenden Zustand Bezug, um zu zeigen, daß in gewissen Fällen ein Recurs an das Ministerium des Innern gegen die Verfügungen des engern Ausschusses bisher schon stattgefunden; worauf Herr Schatzrath v. Rössing, unter theilweisem Beitritte des Herrn Magistrats-Director Sandvoß, ausführte, weßhalb ein Recurs, falls man nicht den Rechtsweg offen lassen wolle, an das Ministerium dem Recurse an die gesammte Landschaft, als zu weitläuftig und zeitraubend, oder an den großen Ausschuß als zu kostspielig, vorzuziehen.

Nachdem Herr Stadtdirector Rasch sich dem angeschlossen und gezeigt, daß ein Recurs an das Ministerium nur in sehr seltenen Fällen stattgefunden und auch wohl in Zukunft zu den Seltenheiten gehören würde, weil die Interessenten sich von der Wahrnehmung ihrer Interessen durch die Direction und den engern Ausschuß überzeugen würden, fand der obige Principalantrag die lebhafte Unterstützung des Herrn Rittergutsbesitzers v. Bennigsen, welcher dafür hielt, daß die wichtigeren und schwierigeren Fälle, insofern man nicht deren Überweisung an die Gerichte vorziehen sollte, nicht ohne Weiteres an die Verwaltung, sondern zur Aufrechthaltung der Corporationsrechte an ständische Organe verweisen müsse. Dabei hielt derselbe es für genügend, wenn gegen Entscheidungen und Verfügungen der Direction der Recurs an den engern Ausschuß gestattet werde. Wolle man aber eine weitere Recursinstanz, so werde auf Bildung eines corporativen Berufungsausschusses Bedacht zu nehmen sein.

Herr Schatzrath v. Rössing stellte sodann zu dem Principalantrage den Verbesserungsantrag, im fünften Absatze des § 3 die Worte:

„gegen die des letzteren an das Ministerium des Innern“ zu streichen,

indem er zugleich einen von dem Herrn Proponenten des

Principalantrages zu diesem Verbesserungsantrage gestellten Unterverbesserungsantrag dahin:

„jedoch bleibt das Recht, in den Fällen des § 14 (nach den Commissionsanträgen § 15) von den Verfügungen des engern Ausschusses an das Ministerium des Innern zu recurriren, bestehen"

sich aneignete.

E. Der Antrag des Herrn Präsidenten v. Alten,

„den zweiten und dritten Absatz des Regierungsentwurfs zu streichen und den Antrag der Commission abzulehnen",

(beide Fassungen sind überflüssig, wenn der Antrag zum Begleitschreiben angenommen wird);

so wie

F. die Anträge des Herrn Regierungsraths v. Rudloff,

1) den Commissionsantrag 2 abzulehnen,

2) die Absätze 2 und 3 des Regierungsentwurfs zu streichen,

wurden von dem Herrn Proponenten zurückgezogen.

Zum

§ 4

kam zunächst

A. der Antrag des Herrn Ober-Appellationsraths Wedemeyer zur Berathung, welcher dahin ging:

„Behuf bestimmterer Präcisirung des Sinnes der Nr. 1 die Worte hinzuzufügen:

„und ist behuf Aufrechthaltung der Dienstordnung und wegen Dienstwidrigkeiten, unbeschadet etwa erforderlicher strafrichterlicher Ahndung, vermöge derselben befugt, Verweis oder Geldbußen bis zu 100 Thlr. und Ersatz des durch die Dienstwidrigkeiten verursachten Schadens zu erkennen, sowie auch Suspendirung vom

Dienst, Entlassung oder Kündigung eintreten zu lassen oder zu veranlassen."

Dieser durch die, auch von dem Herrn Regierungs-Commissair gerügte Allgemeinheit und Vieldeutigkeit des Ausdrucks „Disciplinargewalt" gerechtfertigte Antrag wurde von dem Herrn Schatzrath v. Rössing bekämpft, weil practisch nur Geldstrafen in Betracht kommen und die nöthigen weiteren Bestimmungen über die Disciplinargewalt am zweckmäßigsten den betreffenden Dienstcontracten vorzubehalten sein möchten.

Auf Anheimgabe des Herrn Rittergutsbesitzers v. Bennigsen, sah der Herr Proponent sich veranlaßt, seinen Antrag durch Streichung der Worte:

> „Verweis oder;" sowie der fernern Worte: „und — Kündigung;" auch der Schlußworte: „oder zu veranlassen"

zu verbessern.

Ferner lag

B. ein Antrag des Herrn Präsidenten v. Alten vor, den zweiten Absatz des Commissions-Antrages 6 so zu fassen:

> „Über Gehalte und fortlaufende Vergütungen des Directors und des Hülfspersonals, sowie über sonstige Verwaltungsausgaben ist, nach Anhörung des engern Ausschusses, von der Provinziallandschaft ein Etat nach Hauptpositionen mit Genehmigung Unsers Ministeriums des Innern festzustellen. Die Verwendung innerhalb dieses Etats und respective Positionen steht dem engern Ausschusse selbstständig zu."

Der Antrag wurde zwar von dem Herrn Regierungs-Commissair, aus schon früher dargelegten Gründen befürwortet, auch von dem Herrn Bürgermeister Lodemann unterstützt, von dem Herrn Schatzrath v. Rössing und dem Herrn Magistratsdirector Sandvoß, theils als unpractisch, theils als bei jetzt beschlossener Freiwilligkeit des Beitritts unmotivirt, lebhaft bekämpft; worauf ferner

C. der Antrag des Herrn Bürgermeisters Lodemann dahin zur Berathung gelangte:

Im ersten Absatze des Commissions-Antrages 6 hinter Ziffer 1 einzuschalten:

„Über Ertheilung allgemeiner Geschäftsanweisungen" (Ziffer 3).

Nachdem indeß von dem Herrn Vorsitzenden dagegen bemerkt, daß man über den bezüglichen Commissions-Antrag in vorliegender Fassung mit dem Herrn Regierungs-Commissair bei der derzeitigen Berathung, und zwar beiderseits bona fide, sich gewissermaßen geeinigt, und ständischerseits nur bezweckt worden, der Königlichen Regierung die Möglichkeit nicht zu entziehen ihre Ansicht und Wünsche hinsichtlich der allgemeinen Geschäftsanweisungen zur Kenntniß zu bringen, und nachdem der Herr Proponent im Laufe der Discussion sich davon überzeugt, daß die fraglichen Anweisungen sich nicht, wie er geglaubt, auch auf die Obrigkeiten beziehen sollen, sah derselbe sich veranlaßt, den Antrag zurückzunehmen.

Ein zweiter Antrag desselben Herrn Proponenten zum zweiten Absatze des Commissions-Antrages 6 war, als mit dem obigen Antrage des Herrn Präsidenten v. Alten zusammenfallend schon vor Beginn der Berathung zurückgezogen.

Sodann lagen

D. zwei Anträge des Herrn Grafen Bremer vor,

1) im zweiten alinea die Worte:

„und Entlassung"

zu streichen;

2) im dritten alinea die Worte:

„innerhalb dieses Etats" bis zum Schlusse des alinea zu streichen, und statt dessen die Worte zu setzen:

„Nach Anleitung dieses Etats geschieht durch den engern Ausschuß allein."

Diesen zweiten Antrag gab der Herr Proponent im Laufe der Discussion auf, indem er im Wege des Verbesserungsan-

trages dafür den, dem vorletzten alinea des Paragraphen zwischen den Worten „innerhalb — dieses" einzuschaltenden Passus:

„der einzelnen Positionen"

substituirte.

E. Ein schließlich zu diesem Pharagraph vorliegender schriftlicher Antrag des Herrn Landsyndicus v. Lenthe, welcher lautet,

im vorletzten alinea die Worte:

„über die Anstellung und Entlassung, den Gehalt und Ruhegehalt und etwaige fortlaufende Vergütungen des Directors (Ziffer 1 und 2)

zu streichen,

kam nicht zur Berathung, weil derselbe in Abwesenheit des Herrn Proponenten von keinem der Herren Landtagsmitglieder aufgenommen wurde.

Die Sitzung ward damit geschlossen.

Beglaubigt

Sievers, Obergerichts-Secretair.

Vorstehendes Protocoll ist in der Sitzung des großen Ausschusses am 25. März 1861 vorgelesen und genehmigt.

Beglaubigt

Sievers, Obergerichts-Secretair.

Friedrich, Abt zu Loccum. Leopold, für das Stift St. Bon. Crusen, für das Stift St. Alexandri.

L. Klenke. Gr. Platen. v. Holle. Hardenberg.

H. Rasch. Suadicani. Redeker. Schmidt.

Ludowieg. v. Korff.

6.

Geschehen Hannover am 21. März 1861 in der ritterschaftlichen Curie Calenberg-Grubenhagenscher Landschaft.

Nach voraufgegangener Plenar-Berathung bezüglich des Gesetzentwurfs, die Calenberg-Grubenhagensche Brandversicherungs-Anstalt betreffend, wurde heute in ritterschaftlicher Curie zur weiteren Abstimmung über die in pleno discutirten Anträge geschritten.

Zum

§ 3

wurden

1) der Antrag des Herrn Ökonomen Redeker:

dem ersten Absatze hinzuzufügen:

„welchem zu diesem Zwecke ein Mitglied der Vertreter der gutsherrnfreien Höfe hinzutritt,"

gegen 3 Stimmen abgelehnt,

2) der Antrag des Herrn Bürgermeisters Lodemann:

„den ersten Antrag der Commission zu § 3, wonach im ersten Absatze vor dem Worte „Oberaufsicht" einzuschalten sein würde:

„der durch dieses Gesetz geregelten,"

abzulehnen und zu § 3 den ersten Absatz des Regierungsentwurfs wiederherzustellen,

einstimmig abgelehnt;

3) die Anträge des Herrn Grafen Bremer:

a. principaliter das 5. alinea zu streichen und statt dessen zu sagen:

„Gegen Verfügungen der Direction steht jedem Versicherungsnehmer die Befugniß zu, sich beim engern Ausschusse zu beschweren.

„Gegen die vom engern Ausschusse in erster Instanz erlassenen Verfügungen steht dem Betroffenen das Recht

der Beschwerde bei der Provinziallandschaft, bezw. bei dem etwa dieserhalb ernannten besonderen Ausschusse zu."

b. eventuell im 5. alinea die Worte: „Unser Ministerium des Innern" zu streichen und statt dessen die Worte zu setzen:

„Die Provinziallandschaft, bezw. einen von derselben zu diesem Zwecke besonders bestellten Ausschuß von mindestens sechs Mitgliedern,"

dadurch erledigt, daß

a. der dazu (ad a.) von dem Hern Schatzrathe v. Rössing gestellte Verbesserungs-Antrag:

„Die Worte: „„gegen die des letzteren an Unser Ministerium des Innern"" zu streichen," zugleich mit dem zu diesem Verbesserungsantrage von dem Herrn Grafen Bremer gestellten und vom Herrn Schatzrathe v. Rössing adoptirten Unterverbesserungsantrage:

b. „Jedoch bleibt das Recht, in den Fällen des § 14 (jetzt § 13) von den Verfügungen des engern Ausschusses an das Ministerium zu recurriren, bestehen; salv. red."

per majora angenommen wurde.

Die von dem Herrn Präsidenten v. Alten und dem Herrn Regierungsrathe v. Rudloff in pleno gestellten Anträge waren zurückgezogen; während der Antrag des Herrn Landsyndicus v. Lenthe ausgefallen, weil derselbe in Abwesenheit des Herrn Proponenten von keinem Mitgliede aufgenommen war.

Zum

§ 4

wurden

1) der dahin modificirte Antrag des Herrn Ober-Appellationsraths Wedemeyer:

„Behuf bestimmterer Präcisirung des Sinnes der Nr. 1 die Worte hinzuzufügen: „und ist behuf Aufrechthaltung der Dienstordnung und wegen Dienstwidrigkeiten, unbe-

schadet etwa erforderlicher strafrechtlicher Ahndung, vermöge derselben befugt, Geldbuße bis zu 100 Thlr. eintreten zu lassen."

abgelehnt;

2) bezüglich der Anträge des Herrn Grafen Bremer,

a. der erste Antrag:

im 2. alinea die Worte:

„und Entlassung" zu streichen,

abgelehnt,

b. der zweite Antrag:

im 3. alinea die Worte:

„innerhalb dieses Etats" bis zum Schlusse dieses alinea zu streichen und statt dessen die Worte zu setzen: „Nach Anleitung dieses Etats, geschieht durch den engern Ausschuß allein."

in der von dem Herrn Proponenten selbst vorgeschlagenen verbesserten Weise dahin angenommen:

„im vorletzten alinea zwischen den Worten: „innerhalb — dieses" einzuschalten:

„der einzelnen Positionen";

3) der vom Herrn Präsidenten v. Alten in pleno gestellte und jetzt dahin beschränkte Antrag:

„im zweiten Absatze des Commissions-Antrages die Worte einzuschalten:

„Mit Genehmigung Unseres Ministeriums des Innern"

abgelehnt.

Die von dem Herrn Bürgermeister Lodemann in pleno gestellten Anträge waren von dem Herrn Proponenten zurückgezogen, der Antrag des Herrn Landsyndicus v. Lenthe aber fiel aus, weil er von Niemand aufgenommen war.

Beglaubigt

Sievers, Obergerichts-Secretair.

Vorstehendes Protocoll ist am 22. März 1861 in der ritterschaftlichen Curie vorgelesen und genehmigt.

Beglaubigt

Sievers, Obergerichts-Secretair.

L. Klencke. v. Münchhausen. v. Holle. Gr. Platen. Frhr. Grote. Hardenberg. v. Rössing. Oldershausen-Förste. v. Bennigsen. Alten. v. Ompteda, Oberstlieut. a. D. Wedemeyer. G. v. Alten. v. Lenthe.

Geschehen Hannover am 21. März 1861 in der Prälaten-Curie Calenberg-Grubenhagenscher Landschaft.

Nach stattgehabter Plenar-Berathung, und nachdem über die in dem vorstehenden Protocolle der ritterschaftlichen Curie enthaltenen Beschlüsse referirt war, wurde von der Prälatur beschlossen:

Zum § 3

dem ritterschaftlichen Voto ad Nr. 1 beizutreten; das Votum ad 2, unter Annahme des Lodemann'schen Antrages, abzulehnen; das Votum ad 3 aber pure abzulehnen.

Zum § 4

trat die Curie den ritterschaftlichen Votis ad 1, 2 a. und b.; sowie ad 3 ebenfalls pure bei.

Beglaubigt

Sievers, Obergerichts-Secretair.

Vorstehendes Protocoll ist am 22. März 1861 in der Prälatur vorgelesen und genehmigt.

Beglaubigt

Sievers, Obergerichts-Secretair.

Friedrich,
Abt zu Loccum.

Crusen,
für das Stift Alexandri zu Einbeck.

v. Rudloff,
für das Stift St. B. Mariae Virginis zu Einbeck.

Geschehen Hannover am 21. März 1861 in der Städtecurie Calenberg-Grubenhagenscher Landschaft.

Nach voraufgegangener Plenar-Berathung und Relation über die vorstehenden heutigen Beschlüsse der ritterschaftlichen und Prälatencurie, wurde in der Städtecurie beschlossen:

Zum

§ 3

unter Ablehnung der ritterschaftlichen Voto ad Nr. 1 und 2, den Antrag des Herrn Ökonomen Redeker ad 1 (mit 7 gegen 5 Stimmen), und den Antrag des Herrn Bürgermeisters Lodemann ad 2 (einstimmig) anzunehmen, ad Nr. 3 aber dem ritterschaftlichen Voto beizutreten;

Zum

§ 4

den ritterschaftlichen Votis ad Nr. 1 und 2 a. und b. und Nr. 3 pure beizutreten.

Beglaubigt

Sievers, Obergerichts-Secretair.

Vorstehendes Protocoll ist am 22. März 1861 in der Städtecurie vorgelesen und genehmigt.

Beglaubigt

Sievers, Obergerichts-Secretair.

Rasch. Siemens. Suadicani. Lodemann. Dökel. Redeker. Loh. Garben. Sudendorf.

7.

Geschehen Hannover am 22. März 1861 in der Plenar-Versammlung Calenberg-Grubenhagenscher Landschaft.

Gegenwärtig:

A. von der Ritterschaft: die Herren Landrath v. Klencke, Landrath Drost v. Münchhausen, Graf Bremer, Graf v. Platen-Hallermund Erlaucht, Graf v. Hardenberg, Rittergutsbesitzer Freiherr Grote, Major v. Holle, Rittergutsbesitzer v. Oldershausen-Förste, Oberstlieutenant v. Ompteda, Regierungsrath v. Ompteda, Schatzrath v. Rössing, Justizrath v. Lenthe, Ober-Appellationsrath Wedemeyer, Rittergutsbesitzer v. Alten-Hemmingen, Rittergutsbesitzer v. Minnigerode, Präsident v. Alten, Hofjägermeister v. Reden, Kammerherr E. Freiherr Knigge, Legationsrath v. Alten, Rittmeister v. Wangenheim, Rittergutsbesitzer v. Bennigsen (Bennigsen).

B. von der Prälatur: die Herren Abt zu Loccum Hochwürden, Ober-Consistorialrath Dr. Leopold, Canzleirath Crusen, Regierungsrath v. Rudloff.

C. von den Städten: die Herren Stadtdirector Rasch, Bürgermeister Suadicani, Bürgermeister Amts-Assessor Siemens, Bürgermeister Amts-Assessor Lodemann, Bürgermeister Amts-Assessor Sudendorf, Bürgermeister Dökel. Deputirte der gutsherrnfreien Höfe: die Herren Hofbesitzer Garben, Hofbesitzer Redeker, Hofbesitzer Loh.

Deputirte der der vereinigten landschaftlichen Brandcasse angeschlossenen Landschaften:

die Herren Magistratsdirector Sandvoß und Hofjägermeister v. Reden (Hildesheimsche Landschaft).

Ferner anwesend: die Herren Regierungsrath Wächter, als Königlicher Regierungs-Commissair, Regierungsrath Witte,

als zugezogener Techniker, Landsyndicus Dr. Dempwolff und Obergerichts-Secretair Sievers, als Protocollführer.

In heutiger, wiederum unter dem Präsidio des Herrn Landraths v. Klencke eröffneter, Sitzung wurde die Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Calenberg-Grubenhagensche Brandversicherungs-Anstalt, bei

§ 9

fortgesetzt.

Der schriftlich eingereichte Antrag des Herrn Stadtdirectors Rasch, welcher in Abwesenheit des Herrn Proponenten, gleich dessen ferneren Anträgen, von dem Herrn Regierungsrathe v. Rudloff aufgenommen ward, lautet:

Dem Paragraphen folgende Fassung zu geben:

„Die Anstalt versichert in ihrem Gebiete belegene vollendete und unvollendete Gebäude gegen Brandschäden mit Ausschluß von Kriegsschäden. Vergl. §§ 12 u. 50.

Die Versicherung befaßt Alles, was als Bestandtheil des Gebäudes mit diesem verbunden ist. Erhält das Gebäude neue Bestandtheile, so erstreckt sich die Versicherung darauf von dem Zeitpunkte der Verbindung mit dem Gebäude an.

Verliert das versicherte Gebäude Bestandtheile, so hört die Versicherung hinsichtlich der getrennten Theile mit dem Zeitpunkte der Trennung auf; hinsichtlich der während eines Brandes getrennten Theile jedoch erst mit erfolgter Löschung des Brandes.

Bestandtheile von besonderem Kunstwerthe sind von der Versicherung ausgeschlossen, es sei denn, daß die Anstalt sie zur Mitversicherung zugelassen hat.

Gegenstände, welche mit dem Gebäude, zu dessen besonderem Zwecke dauernd verbunden sind (Zubehörungen), gelten als Bestandtheile des Gebäudes.

Die Versicherung einzelner (reeller) Theile des Gebäudes ist unstatthaft, jedoch ist

1) der Versicherungsnehmer zur Ausschließung der Grundmauern, massiven Kellern (Souterrains), sowie der Zubehörungen,

2) die Anstalt zur Ausschließung aller Maschinen, sowie sonstiger Zubehörungen von Mühlen, Fabrik- und ähnlichen Gebäuden (umgehendes Zeug 2c.)

berechtigt.

Die Ausschließung muß sich auf Zubehörungen des Gebäudes überhaupt, oder auf sämmtliche Zubehörungen gleicher Gattung erstrecken."

Vom Herrn Regierungsrathe Witte wurde näher erläutert und nachgewiesen, daß und weßhalb, neben einigen Redactionsverbesserungen des Antrages, die Versicherungsfreiheit auf Seiten sowohl der Anstalt, als auch des Versicherungsnehmers, in Folge des beseitigten Princips des Beitrittszwanges so wünschenswerth, als unbedenklich erscheine, und zwar in gleicher Weise hinsichtlich neuer Versicherungen, wie bezüglich der Zubehörungen.

Herr Schatzrath v. Rössing, den Antrag zwar nicht gerade für nothwendig erachtend, unterstützt denselben gleichwohl als wünschenswerth und wegen des ihm zum Grunde liegenden consequenten Princips; während der Herr Regierungs-Commissair mit dem Herrn Magistratsdirector Sandvoß die Besorgniß neuer Weiterungen oder Unzuträglichkeiten aussprach, welche indeß der Herr Regierungsrath Witte im Einzelnen zu widerlegen suchte.

Zum

§ 10

war von dem Herrn Stadtdirector Rasch beantragt,

1) den ersten Absatz durch folgende Bestimmungen zu ersetzen:

„Die Versicherung des Gebäudes geschieht nach dem wirklichen Bauwerthe, die Versicherung des unvoll-

endeten Gebäudes kann auch nach dem veranschlagten Bauwerthe geschehen."

2) die beiden letzten Absätze durch folgende Bestimmungen zu ersetzen:

„Ist der Bauwerth des Gebäudes seit der letzten ordnungsmäßigen Feststellung und vor Eintritt des Brandes durch die Verbindung neuer Theile mit dem Gebäude vergrößert, so ist die Ersatzpflicht der Anstalt auf den überschießenden Betrag nicht zu beziehen.

Ist der Bauwerth des Gebäudes seit der letzten Feststellung und vor Eintritt des Brandes durch Abbruch, Einsturz, Verfall und ähnliche Anlässe vermindert, so bezieht sich die Ersatzpflicht der Anstalt auf die durch Brand 2c. eingetretene Verminderung des nach § 53 Ziffer 1 zu ermittelnden Bauwerths.

Ist ein unvollendetes Gebäude versichert, so bezieht sich die Ersatzpflicht der Anstalt auf die durch Brand 2c. eingetretene Verminderung des nach § 53 Ziffer 2 zu ermittelnden Bauwerths, soweit dieser den behuf der Versicherung festgestellten anschlagsmäßigen Bauwerth (§ 25) nicht übersteigt."

Nachdem die Anträge von dem Herrn Regierungsrathe Witte mit Hinweisung darauf gerechtfertigt, daß durch dieselben die im Commissionsentwurfe anzutreffende Lücke wegen unvollendeter Gebäude ergänzt werde, gelangten zum

§ 11

die Anträge des Herrn Grafen Bremer zur Berathung,

1) principaliter den § 13 des Commissionsentwurfs zu streichen,
2) eventuell im ersten alinea dieses Paragraphen statt 90 zu setzen: 45; und statt 20000 zu setzen: 5000.

Zur Rechtfertigung insbesondere des Principal-Antrages machte der Herr Proponent geltend, daß nach beseitigtem Beitrittszwange auch die dadurch wesentlich bedingte Aufnahmepflicht au

Seiten der Anstalt nothwendig cessiren müsse, indem bei Annahme der letzteren die Anstalt sich auf die Dauer nicht werde halten können. In dieser Beziehung wurde namentlich hervorgehoben, daß die öffentliche Anstalt den, durch kein unabänderliches Schema gebundenen Privatanstalten gegenüber, stets im Nachtheil sein werde, zumal die letzteren durch Agenten sich vertreten lassen, deren Instruction mit sogenannter offener Clausel ertheilt werde. Diesen Nachtheil sah der Herr Proponent auch nicht als durch den verbesserten Tarif ausgeglichen an, weil dieser, auch wenn er noch so zutreffend, dennoch dem Irrthume unterliege und besonders dadurch an Werth nothwendig verliere, daß fortwährend neue, im Tarife unmöglich vorzusehende Gefahrsklassen sich bildeten.

Die beantragte Herabsetzung im eventuellen Antrage beruhete nach des Herrn Proponenten Erklärung, auf der erfahrungsmäßigen Voraussetzung, daß bei größeren Gebäuden und Etablissements die Gefahr um ein Erheblicheres, als bei kleineren Gebäuden sich steigere.

Während Herr Schatzrath v. Rössing aus den in der Commissions-Berathung ausführlich erörterten Gründen für den, die Aufnahmepflicht überhaupt beseitigenden Principalantrag, aber gegen den eventuellen Antrag, weil die Aufnahmefähigkeit zu sehr beengend, sich erklärte; motivirte Herr Landrath Drost v. Münchhausen sein Votum gegen den Principalantrag mit der ausgesprochenen Überzeugung, daß das vorliegende Gesetz nur als Provisorium anzusehen und zwar bis dahin, daß man, gestützt auf die inzwischen zu machenden Erfahrungen, nothgedrungen auf den Beitrittszwang das Gesetz basire, und damit zugleich der Anstalt eine solide sichere Grundlage verschaffe.

Nachdem gegen beide Anträge mit dem Herrn Ökonomen Redeker unbedingt Herr Magistratsdirector Sandvoß und zwar aus den in der Commission geltend gemachten Gründen sich ausgesprochen, erklärte sich der Herr Abt zu Loccum Hochwürden zwar ebenfalls gegen die Tendenz des vorliegenden Antrages,

die Aufnahmepflicht nicht anzuerkennen, bemerkte dabei aber ausdrücklich, daß, wie schwer es ihm auch geworden, eine solche Verpflichtung der Anstalt anzuerkennen, er dennoch in der unabweislichen Fürsorge für das Wohl der betheiligten Unterthanen die moralische Aufforderung dazu gefunden habe. Wie übrigens der engere Ausschuß stets für den Beitrittszwang gekämpft, und auch der Landtag nur aus unüberwindlich erschienenen äußeren Gründen von dem Kampfe abgelassen, so glaubte der Herr Abt, daß hier, als an der geeignetsten Stelle des demnächstigen Vortrages an Königliche Regierung, es auszusprechen sein möchte, daß man ständischerseits nicht leicht, sondern nur nothgedrungen von sofortiger Wiedereinführung des Beitrittszwanges abgesehen, und die ohne den letzteren in hohem Grade bedenkliche Aufnahmepflicht nur in der sicheren Erwartung anerkannt habe, daß die Königliche Regierung den Beitrittszwang nicht länger versagen werde, sobald die Erfahrung ergebe, daß die Aufnahmepflicht ohne diesen auf die Dauer nicht bestehen könne.

Der Herr Regierungs-Commissair, welcher die Aufnahmepflicht als im Wesen einer öffentlichen und eben deshalb nur Regierungsseitig vor den Privatanstalten durch dargebotene Vortheile begünstigten Anstalt begründet ansah, erkannte an, daß diese Pflicht auf Befriedigung des allgemeinen Bedürfnisses zu beschränken, daß aber das Bedürfniß ein Festhalten an dem, auch ungefährlichen, maximo an 6 pro mille erheische; was vom Herrn Regierungsrathe Witte im Näheren nachgewiesen und mit Hinweisung auf abzuschließende Rückversicherungen bestätigt wurde.

Zum

§ 14 des Commissionsentwurfs

wurde anerkannt, daß der Antrag des Herrn Stadtdirectors Rasch, nach dem ersten Absatze Folgendes einzuschalten:

„sowie die Zubehörungen von Mühlen, Fabrik- und ähnlichen Gebäuden von der Versicherung auszuschließen“,

lediglich als Consequenz des zu § 9 zuvor gefaßten Beschlusses aufzufassen.

Zum

§ 14 des Regierungsentwurfs (§ 15 des Commissionsentwurfs) lagen die Anträge des Herrn Stadtdirectors Rasch vor,

1) im ersten Absatze nach dem Worte „Gebäudeeigenthümer“ das Wort „Superficiar“ einzuschalten;

2) nach dem ersten Absatze hinzuzusetzen:
„Steht das Gebäude im Miteigenthume, so kann jeder Miteigenthümer des Gebäudes nur bis zu dem, seinem Eigenthumsantheile entsprechenden Procenttheile vom Bauwerthe versichern.“

Zum Antrage ad 1 stellte Herr Regierungsrath v. Ompteda den Verbesserungsantrag,

statt „Superficiar“ zu setzen:
„der Interimswirth oder die die Regierung führende Wittwe.“

Zum Antrage ad 2 beantragte Herr Landrath v. Klencke, unterstützt vom Herrn Regierungs-Commissair, im Wege des Verbesserungsantrages:

dem Hauptantrage Folgendes zu substituiren:
„die Versicherung des Gebäudes im Miteigenthume steht jedem Miteigenthümer seinem Antheile nach zu; stehen die Antheile nicht fest, nur der Gesammtheit der Eigenthümer.“

Zum

§ 23 des Commissionsentwurfs

war von dem Herrn Grafen Bremer beantragt,

im ersten alinea die Worte zu streichen:
„unbeschadet der Befugniß“ bis zum Schlusse des alinea 1,

und statt dessen den nachfolgenden Satz des alinea 2 einzuschieben:

„Versicherungen, welche die Direction abzulehnen befugt ist, treten erst dann in Kraft, wenn die Erklärung der Direction, daß sie die Versicherung annehme, dem Antragsteller durch die Obrigkeit mitgetheilt wird."

Zum

§ 22 des Commissionsentwurfs

wurde der Antrag des Herrn Regierungsraths v. Ompteda, den vierten Absatz durch folgende Bestimmung zu ersetzen:

„Die Obrigkeit hat der Direction von dem Ergebnisse der Schätzung unter Mittheilung beglaubigter Abschriften des Schätzungsanschlages und der Gebäudebeschreibung längstens binnen acht Tagen Kenntniß zu geben. Dem Versicherten ist die Einsicht des Schätzungsanschlags und der Gebäudebeschreibung kostenfrei zu gewähren."

von dem Herrn Antragsteller gerechtfertigt, indem er dafür hielt, daß die Ordnungsstrafe cessiren müsse, damit nicht die Obrigkeit gleichsam der Disciplin der Direction unterworfen werde; wogegen indeß der Herr Regierungs-Commissair die Bestimmung des Entwurfs für zutreffend und genügend bezeichnete.

Zum

§ 24 des Commissionsentwurfs

wurden die Anträge des Herrn Stadtdirectors Rasch,

1) im 1. alinea hinter dem Worte „aufzuheben" einzuschalten:

„oder die Grundmauern, massiven Keller und Zubehörungen von der Versicherung auszuschließen."

2) im 2. alinea hinter dem Worte „Bauwerthe" einzuschalten:

„soweit sie nach § 16 überhaupt zulässig."

als Consequenz früherer Beschlüsse, insbesondere zum § 9, anerkannt.

Zum

§ 29 (§ 25 des Commissionsentwurfs)

lag vor

A. der Antrag des Herrn Stadtdirectors Rasch,
dem jetzigen § 25 folgende Fassung zu geben:

„Behuf Versicherung eines unvollendeten Gebäudes ist der Obrigkeit vom Versicherungsnehmer ein von diesem und dem Bauführer zu unterschreibender Bauanschlag nebst Grund- und Aufriß zu überreichen. Die Obrigkeit hat den Bauanschlag durch einen unpartheiischen Bauverständigen an Ort und Stelle prüfen zu lassen, und auf Grund dieser Prüfung denjenigen Bauwerth, welchen das Gebäude bei anschlagsmäßiger Vollendung haben wird, festzustellen.

Mit erfolgter Vollendung des Baues hat der Versicherte die Feststellung des wirklichen Bauwerths des Gebäudes zu beantragen. Erfolgt der nöthige Antrag nicht, so hat die Obrigkeit von Amtswegen die Abschätzung zu verfügen.

Die Kosten trägt stets der Versicherungsnehmer.

Im Übrigen finden die Vorschriften der §§ 13 und 14 sinngemäß Anwendung."

B. Der Antrag des Herrn Regierungsraths v. Ompteda,
hinter Ziffer 2 einzuschalten:

„3) Es können jedoch im Bau begriffene Gebäude, nach Wahl des Versicherungsnehmers, auch nach dem zur Zeit der Abschätzung vorgefundenen Werthe versichert werden."

„(Es würde bei Annahme dieses Antrages das Citat im § 64 entsprechend zu ändern sein.)"

Nachdem Herr Regierungsrath Witte gezeigt, daß dem Zwecke dieses letzteren Antrages bereits zu § 12 Absatz 1 und das demselben beigefügte Citat genügt sei, zog Herr Regierungsrath v. Ompteda diesen Antrag wieder zurück.

Bezüglich der zu den

§§ 35 und 36 (28 des Commissionsentwurfs)

gestellten Anträge des Herrn Stadtdirectors Rasch,

1) im 1. alinea hinter dem Worte „Versicherungsnehmer" einzuschalten:

— „oder dessen Vormund, Curator, Güterverwalter" —

und dann

2) das 3. alinea zu streichen,

erkannte man an, daß in diesen Anträgen lediglich eine Redactions-Änderung zu erblicken.

Schon zuvor hatte Herr Graf Bremer den zum

§ 30

gestellten Antrag,

statt des ausfallenden § 30 des Regierungsentwurfs nachfolgenden Paragraphen einzuschieben:

„Ist in einer Gemeinde der gängige Kaufwerth der Gebäude erheblich geringer, als deren nach § 23 festgestellter Bauwerth, so ist der engere Ausschuß auf Antrag der betreffenden Amtsversammlung befugt und verpflichtet, sämmtliche Versicherungen in jener Gemeinde nur auf Grund des gängigen Kaufwerths abzuschließen, auch die bereits abgeschlossenen Versicherungen durch ein sofort einzuleitendes Taxations-Verfahren auf den Betrag des gängigen Kaufwerths herabzusetzen. Der gängige Kaufwerth ist nach Procenten des Bauwerths zu bestimmen."

zurückziehen zu wollen erklärt.

Zum

§ 37

lag der Antrag des Herrn Präsidenten v. Alten vor,

demselben folgende Fassung zu geben:

„Der ordentliche Beitrag besteht in fortlaufenden nach festen Sätzen bestimmten Vergütungen (Prämien).

Derselbe ist halbjährlich zu entrichten. Die Zahlungstermine sollen von dem engern Ausschusse näher festgestellt werden."

Herr Schatzrath v. Rössing, um die Zeitbestimmung

nach dem Bedürfnisse auch ohne Dazwischenkunft der Gesetzgebung im Verwaltungswege ändern zu können, schlug als Verbesserungsantrag vor, den letzten Satz des Hauptantrags verbis: „die Zahlungstermine — werden.“ zu streichen. Außerdem schlägt Herr Ökonom Redeker vor, im letzten Absatze des Hauptantrags hinter „halbjährig“ einzuschalten: „postnumerando.“

Beide Verbesserungsanträge eignete sich der Herr Proponent des Hauptantrages an.

Zum

§ 52

beantragte Herr Regierungsrath v. Ompteda,

im fünften Absatze nach „Ordnungsstrafe“ einzuschalten:

„bis zu 10 Thaler, welche, wenn nicht ein entschuldbarer Irrthum vorliegt, bis zum vierfachen Betrage derjenigen Summe, um welche der Beitrag zu erhöhen war, gesteigert werden kann.“

Nachdem der Antrag motivirt, aber von mehreren Seiten, vorzüglich wegen der darin zu vermissenden festen Anhaltspunkte bekämpft war, wurde die Plenar-Berathung geschlossen, um curiatim weiter zu berathen und zu beschließen.

Beglaubigt

Sievers, Obergerichts-Secretair.

Vorstehendes Protocoll ist am 25. März 1861 in der Sitzung des großen Ausschusses Calenberg-Grubenhagenscher Landschaft vorgelesen und genehmigt.

Beglaubigt

Sievers, Obergerichts-Secretair.

Friedrich, Abt zu Loccum. Leopold, für das Stift St. Bonif. Crusen, für das Alexander-Stift.

L. Klencke. Gr. Platen. v. Holle. v. Hardenberg.

Rasch. Suadicani. Redeker. Schmidt.

v. Korff. Ludowieg.

8.

Geschehen Hannover am 22. März 1861 in ritterschaftlicher Curie Calenberg-Grubenhagenscher Landschaft.

Nach voraufgegangener Plenar-Berathung bezüglich des Gesetzentwurfs, betreffend die Calenberg-Grubenhagensche Brandversicherungs-Anstalt, wurde heute in ritterschaftlicher Curie zur Abstimmung über die in pleno discutirten ferneren Anträge geschritten und Folgendes beschlossen.

Zum

§ 9

wurde der Antrag des Herrn Stadtdirectors Rasch, wie solcher als Anlage A. diesem Protocolle beigefügt ist, angenommen.

Zum

§ 10

wurden die beiden Anträge desselben Herrn Proponenten, wie solche die Anlage B. dieses Protocolles enthält, ebenfalls angenommen.

Zum

§ 11

wurde sowohl der Principal-, als auch der eventuelle Antrag des Herrn Grafen Bremer, Anlage C. dieses Protocolles, abgelehnt.

Zum

§ 14 des Commissionsentwurfs

wurde der Antrag des Herrn Stadtdirectors Rasch:

nach dem 1. Absatze Folgendes einzuschalten:

„sowie die Zubehörungen von Mühlen, Fabrik- und ähnlichen Gebäuden von der Versicherung auszuschließen."

angenommen.

Zum

§ 14 des Regierungsentwurfs

wurde der erste Antrag des Herrn Stadtdirectors Rasch,

im ersten Absatze nach dem Worte „Gebäude-Eigenthümer" das Wort „Superficiar" einzuschalten,

durch Annahme des vom Herrn Regierungsrathe v. Ompteda gestellten Verbesserungsantrages:

statt „Superficiar“ zu setzen:

„der Interimswirth oder die die Regierung führende Wittwe“

beseitigt.

Ebenso wurde der zweite Antrag des Herrn Stadtdirectors Rasch,

nach dem ersten Absatze hinzuzufügen: „Steht das Gebäude im Miteigenthume, so kann jeder Miteigenthümer des Gebäudes nur bis zu dem seinem Eigenthumsantheile entsprechenden Procenttheile vom Bauwerthe versichern.“

durch Annahme des von dem Herrn Landrathe v. Klencke gestellten Verbesserungsantrages:

„Die Versicherung des Gebäudes im Miteigenthume steht jedem Miteigenthümer nach seinem Antheile zu; stehen die Antheile nicht fest, nur der Gesammtheit der Miteigenthümer.“

erledigt.

Zum

§ 23 des Commissionsentwurfs

wurde der Antrag des Herrn Grafen Bremer, Anlage D. dieses Protocolles, abgelehnt.

Zum

§ 22 des Commissionsentwurfs

wurde der Antrag des Herrn Regierungsraths v. Ompteda, Anlage E. dieses Protocolles, gleichfalls abgelehnt.

Zum

§ 24 des Commissionsentwurfs

wurden die Anträge des Herrn Stadtdirectors Rasch:

1) im 1. alinea hinter dem Worte „aufzuheben“ einzuschalten:

„oder die Grundmauern, massiven Keller und Zubehörungen von der Versicherung auszuschließen;“

2) im 2. alinea hinter dem Worte „Bauwerthe" einzuschalten:

„soweit sie nach § 16 überhaupt zulässig"

angenommen.

Zum

§ 29 (im Commissionsentwurf § 25)

wurde

1) der Antrag des Herrn Stadtdirectors Rasch, Anlage F. dieses Protocolles, angenommen,

2) der Antrag des Herrn Regierungsraths v. Ompteda, Anlage G. dieses Protocolles, von dem Herrn Proponenten zurückgezogen.

Zum

§ 30

wurde der Antrag des Herrn Grafen Bremer, Anlage H. dieses Protocolles, von dem Herrn Proponenten zurückgezogen.

Zu

§§ 35 und 36

wurden die Anträge des Herrn Stadtdirectors Rasch:

1) im 1. alinea hinter dem Worte „Versicherungsnehmer" einzuschalten: — „oder dessen Vormund, Curator, Güterverwalter" —

und dann

2) das 3. alinea zu streichen,

abgelehnt.

Zum

§ 37

wurde der Antrag des Herrn Präsidenten v. Alten in der von ihm adoptirten Verbesserung dahin:

dem Paragraphen folgende Fassung zu geben:

„Der ordentliche Beitrag besteht in fortlaufenden nach festen Sätzen bestimmten Vergütungen (Prämien).

Derselbe ist halbjährig postnumerando zu entrichten."

angenommen.

Zum

§ 52

wurde schließlich der Antrag des Herrn Regierungsraths v. Ompteda, Anlage J. dieses Protocolles, abgelehnt.

Beglaubigt
Sievers, Obergerichts-Secretair.

Vorstehendes Protocoll ist am 23. März 1861 in ritterschaftlicher Curie vorgelesen und genehmigt.

Beglaubigt
Sievers, Obergerichts-Secretair.

L. Klencke. v. Holle. Gr. Platen. Frhr. Grote. v. Rössing. Hardenberg. Gr. Bremer. Bennigsen. G. v. Alten. Wedemeyer. v. Minnigerode. v. Ompteda, Oberstlieutenant a. D. v. Lenthe. Alten. v. Reden. F. v. Ompteda.

Geschehen Hannover am 22. März 1861 in der Prälatencurie Calenberg-Grubenhagenscher Landschaft.

Nach vorgängiger Plenar-Berathung und nach Relation über die in vorstehendem Protocolle der ritterschaftlichen Curie vom heutigen Tage enthaltenen Beschlüsse wurde von der Prälatur beschlossen, sämmtlichen Beschlüssen der ritterschaftlichen Curie beizutreten.

Vorgelesen und genehmigt.

Beglaubigt
Sievers, Obergerichts-Secretair.

Friedrich, Abt zu Loccum.
Dr. Leopold, für das Stift St. Bon.
Crusen, für das Alexandri-Stift zu Einbeck.
v. Rudloff, für das Stift S. B. Mar. Virg.

Geschehen Hannover am 23. März 1861 in der Städtecurie Calenberg-Grubenhagenscher Landschaft.

Nach voraufgegangener Plenar-Berathung und heutiger Relation über die in vorstehenden Protocollen der ritterschaftlichen und der Prälatencurie enthaltenen Beschlüsse wurde von der Städtecurie beschlossen, sämmtlichen Beschlüssen der ritterschaftlichen Curie beizutreten.

Zum

§ 30

wurde der vom Herrn Grafen Bremer in der Plenar-Sitzung gestellte, aber wieder zurückgezogene Antrag (Anlage H. zum vorstehenden Protocolle der ritterschaftlichen Curie vom gestrigen Tage) von dem Herrn Stadtsyndicus Ludowieg wieder aufgenommen und näher motivirt, auch vom Herrn Bürgermeister v. Korff unterstützt.

Von dem Herrn Stadtdirector Rasch, Herrn Bürgermeister Suadicani und dem Herrn Bürgermeister Siemens indeß hauptsächlich wegen der Veränderlichkeit und Unsicherheit des, wenn überhaupt, nur nach willkürlichen Annahmen zu ermittelnden Kaufwerths der Gebäude, zumal auf dem platten Lande, bekämpft, wurde der obige Antrag gegen 2 Stimmen von der Curie abgelehnt.

Vorgelesen und genehmigt.

Beglaubigt
Sievers, Obergerichts-Secretair.

Rasch. Sudendorf. Lodemann. Suadicani.
Schmidt. v. Korff. Dökel. Siemens. Loh.
Redeker. Falke. Garben.

9.

Geschehen Hannover am 23. März 1861 in der Plenar-Versammlung Calenberg-Grubenhagenscher Landschaft.

Gegenwärtig:

A. von der Ritterschaft: die Herren Landrath v. Klencke, Schatzrath v. Rössing, Stadtdirector Rasch, Graf v. Hardenberg, Graf v. Platen-Hallermund Erlaucht, Graf v. Bremer, Präsident v. Alten, Major v. Holle, Justizrath v. Lenthe, Rittergutsbesitzer v. Oldershausen-Förste, Oberstlieutenant v. Ompteda, Regierungsrath v. Ompteda, Regierungsrath v. Rudloff, Ober-Appellationsrath Wedemeyer, Rittergutsbesitzer v. Minnigerode, Hofjägermeister v. Reden, Rittergutsbesitzer Freiherr Grote, Rittergutsbesitzer v. Alten (Hemmingen), Rittergutsbesitzer v. Bennigsen (Bennigsen).

B. von der Prälatur: die Herren Abt zu Loccum Hochwürden, Ober-Consistorialrath Dr. Leopold, Canzleirath Crusen, Regierungsrath v. Rudloff.

C. von den Städten: die Herren Stadtdirector Rasch, Bürgermeister Schmidt, Bürgermeister Suadicani, Bürgermeister Amts-Assessor Siemens, Bürgermeister Amts-Assessor Lodemann, Stadtsyndicus Ludowieg. Deputirte der gutsherrnfreien Höfe: die Herren Hofbesitzer Garben, Hofbesitzer Redeker, Hofbesitzer Falke, Hofbesitzer Loh.

Deputirte der der vereinigten landschaftlichen Brandcasse angeschlossenen Landschaften:

die Herren Magistrats-Director Sandvoß und Hofjägermeister v. Reden (Hildesheimsche Landschaft),

Herr Amts-Assessor a. D. v. d. Wense (Lüneburgsche Landschaft).

Ferner anwesend: die Herren Regierungsrath Wächter, als Königl. Regierungs-Commissair, Regierungsrath Witte, als zugezogener Techniker, Landsyndicus Dr. Dempwolff und Obergerichts-Secretair Sievers, als Protocollführer.

Nach eröffneter heutiger Schlußsitzung, welcher Herr Landrath v. Klencke wiederum präsidirte, schlug selbiger vor, daß der große Ausschuß autorisirt werden möge, die der Vorlesung und Genehmigung noch bedürftigen Protocolle dieses Landtags, nach deren Verlesung, der Zeitersparung halber für das Mal zu genehmigen. In der Versammlung erhob sich ein Bedenken dagegen überall nicht.

Dieselbe ging darauf zur fortgesetzten und schließlichen Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Calenberg-Grubenhagensche Brandversicherungs-Anstalt, über.

Zum

§ 55

lag vor:

A. der Antrag des Herrn Präsidenten v. Alten,

„die Fassung des 4. alinea nach der Regierungsfassung anzunehmen."

B. Der Antrag des Herrn Regierungsraths v. Ompteda,

„im Commissionsantrage 4 hinter den Worten „angenommen sind" folgen zu lassen:

„und die Gemeinde damit einverstanden ist."

Nachdem beide Anträge gerechtfertigt, auch der erstere von dem Herrn Regierungs-Commissair unterstützt, wurde denselben von vielen Seiten, besonders mit Rücksicht auf den jetzt beseitigten Beitrittszwang und das darnach zweifelhaft gewordene Bedürfniß, Widerspruch entgegengesetzt; worauf der zum

§ 57

vom Herrn Ökonomen Redeker eingereichte schriftliche Antrag, wie solcher in der diesem Protocolle beigefügten Anlage enthalten ist, zur Berathung stand; vor deren Eröffnung erklärte indeß der Herr Antragsteller, den Antrag, zu dessen Annahme keine Aussicht vorhanden, zurückziehen zu wollen.

Zum

§ 58 (jetzt § 50 des Commissionsentwurfs)

beantragte Herr Stadtdirector Rasch,

dem Paragraph hinzuzufügen:

„Gegenstand der Ersatzpflicht der Anstalt bei Versicherung des Werthes der Leistungen Dritter zum Wiederaufbau, (§ 15) ist der Werthbetrag der Leistungen, soweit sie zum Wiederaufbau des Gebäudes erfolgen müssen."

Der Antrag wurde vom Herrn Schatzrathe v. Rössing als eine Lücke im Gesetzentwurfe (cfr. § 14 des Regierungsentwurfs, § 15 des Commissionsentwurfs) ausfüllend zur Annahme empfohlen; worauf zum

§ 66 (jetzt § 55 des Commissionsentwurfs)

der Antrag desselben Herrn Proponenten,

in dem nach dem dritten Absatze, in Gemäßheit des Commissionsantrages, einzuschaltenden Satze nach dem Worte „eingetreten" folgendes hinzuzusetzen:

„oder sind die einzelnen Zubehörungen zerstört oder beschädigt,"

von dem Herrn Schatzrathe v. Rössing gleichfalls empfohlen wurde.

Zum

§ 72

lag vor:

der Antrag des Herrn Präsidenten v. Alten,

im Begleitschreiben Königliche Regierung zu ersuchen:

„dahin wirken zu wollen, daß in allen Fällen, wo es mit Nutzen für die Empfangsberechtigten geschehen kann, die zur Deponirung gelangenden Brandentschädigungsgelder in Gemäßheit des Gesetzes vom 22. November 1842 zinslich belegt werden."

Der Antrag fand die Unterstützung, sowohl des Herrn Regierungs-Commissairs, als auch des Herrn Schatzraths v.

Rössing und des Herrn Magistratsdirectors Sandvoß, indem man es für genügend erachtete, die Königliche Reigerung im Begleitschreiben auf den fraglichen Gegenstand aufmerksam zu machen.

Zu

§§ 72—76, bezw. 71

hatte Herr Ober-Appellationsrath Wedemeyer beantragt,

„die die Verwendung der Entschädigungsgelder betreffenden §§ 72—76 des ersten Entwurfs, sowie das dafür, in den verschiedenen Commissions-Anträgen, Substituirte ganz zu streichen —

folgeweise auch die im § 71 in dessen dritten Absatze enthaltene Bezugnahme auf den § 75 —

„nach Maßgabe des § 75 wegzulassen."

Außerdem lag ein fernerer Antrag desselben Herrn Proponenten zu

§ 77

des Inhalts vor:

zu § 77 des ersten Entwurfs, resp. der entsprechenden §§ 68 jetzt 65 der Commissions-Anträge, namentlich im Anschlusse an letztere:

„I. in Nr. 2 des Paragraphen die Schlußworte der Litt. c.: „deren Verwendung zur Wiederherstellung des Gebäudes nicht geboten oder erlassen ist"

zu streichen."

„II. entweder durch einen Zusatz zum Paragraphen oder in einem besonderen Paragraphen zu bestimmen, wie folgt: „Die Pfandgläubiger, wegen deren Forderung im Nebencataster Vermerke eingetragen werden, sind berechtigt die Auszahlung der Entschädigungsgelder an den Empfangsberechtigten durch einen bei der betreffenden Obrigkeit, innerhalb drei Monaten nach deren Eingange daselbst, (als bis wohin in solchen Fällen auch die Auszahlung zurückzuhalten ist) einzulegenden Protest bis

dahin zu inhibiren, daß entweder der Widerspruch zurückgenommen oder als unbegründet erkannt, oder wegen Verwendung der Entschädigungsgelder zur Wiederherstellung der durch Brand zerstörten Gebäude eine von der Obrigkeit für genügend erachtete Sicherheit beschafft worden, oder aber die bereits zu dem Zwecke erfolgte Verwendung eines der Entschädigungssumme entsprechenden Betrages bei der Obrigkeit nachgewiesen ist."

Bei der Connexität der zu § 72 seqq. und § 77 gestellten Anträge wurden diese Anträge auf Präsidialseitige Anordnung in gemeinschaftliche Erwägung gezogen, indeß von dem Herrn Schatzrathe v. Rössing nach allen Richtungen in ihrer Zweckmäßigkeit bestritten.

Ein fernerer Antrag des Herrn Stadtsyndicus Ludowieg zum

§ 72 seqq.

dahin:

„den § 72 und die damit in Verbindung stehenden §§ 73, 74, 75 und 76 abzulehnen, sowie im dritten Absatze des § 71 die Worte: „nach Maßgabe des § 75" und in der Nr. 3 des § 78 die Worte: „deren Verwendung zur Wiederherstellung des Gebäudes nicht erforderlich ist," zu streichen,"

wurde, als mit den Anträgen des Herrn Ober-Appellationsraths Wedemeyer im Wesentlichen zusammenfallend, zwar zurückgenommen, dagegen aber im Wege des Verbesserungsantrags proponirt, „den § 30 des Regierungsentwurfs anzunehmen."

Nachdem indeß von vielen Seiten, sowohl die formelle Zulässigkeit dieses Verbesserungsantrages, als auch die materielle Zweckmäßigkeit desselben bestritten, sah der Herr Proponent schließlich sich veranlaßt, auch diesen Verbesserungsantrag zurückzuziehen.

Sodann kamen die Anträge

A. des Herrn Regierungsraths v. Ompteda zum

§ 86

1) in der Ziffer 1 b. die Worte:

„Tagegelder von drei Thlr., daneben“ zu streichen.

2) hinter Ziffer 4 einzuschieben:

„Wo Ortssammler bestehen, hat der Special-Steuererheber jenem die Hälfte zu überlassen.“

zur Berathung; worauf

B. der zu demselben Paragraphen gestellte Antrag des Herrn Bürgermeisters Siemens, Anlage B. dieses Protocolles, discutirt wurde, um von dem Herrn Proponenten schließlich ebenfalls zurückgezogen zu werden.

Endlich lag zum

§ 92

noch ein Antrag des Herrn Ober-Appellationsraths Wedemeyer des Inhalts vor:

„die Bestimmungen wegen zu gestattender Versicherungen im Herzogthume Lauenburg Königlich Dänischen Antheils zu streichen.“

Nachdem der Herr Antragsteller zur Rechtfertigung für seinen bezüglichen früheren Vortrag recurrirt, wurde vom Herrn Schatzrathe v. Rössing zur Bestreitung desselben darauf hingewiesen, daß, da beschlossen sei, Versicherungen in nicht angeschlossenen Provinzen oder Landestheilen des hiesigen Königreichs, welche bislang nur auf etwa 100,000 Thlr. sich belaufen, zu gestatten, kein genügender Grund vorliege, die bestehenden Versicherungen im Lauenburgschen zum Betrage von mehr als drei Millionen ohne Weiteres aufzugeben.

Daneben wurde von dem Herrn Schatzrathe besonders darauf aufmerksam gemacht, daß beschlossener Maßen der bezügliche und ad § 1 zum Beschlusse erhobene Antrag des Herrn Stadtdirectors Rasch zu diesem § 92 zu transferiren sein werde.

Zur

Classification

(Anlage C. des Gesetzentwurfs)

wiederholte Herr Ökonom Redeker bei der Position:

„Landwirthschaftliche Gebäude" sub litt. C.

den schon früher gestellten, aber abgelehnten Antrag,

„die Wohn- und Wirthschaftsräume, wenn sie in demselben Gebäude sich befinden, von der 5. in die 4. Classe herabzusetzen."

Dem Antrage wurde vornämlich entgegengesetzt, daß eines Theils nach dem Gutachten der Techniker die 5. Classe zwar einigermaßen hoch erscheine, daß aber die 4. Classe jedenfalls ganz erheblich zu niedrig sein würde, daß aber, bei Mangel oder weiterer Abstufung, andererseits nichts anderes übrig bleibe, als auf die 5. Classe zu greifen, wenn nicht die ganze Classification in ihrem Werthe alterirt, und bei der großen Anzahl betroffener Gebäude die Anstalt selbst gefährdet werden solle, während bei der Freiwilligkeit des Beitritts Niemand zum Eintritte oder zum Verbleiben in der Anstalt gezwungen werde, dem die Classification nicht zusage.

Nachdem Herr Schatzrath v. Rössing als Berichterstatter den

Schlußantrag der Commission

hinsichtlich des Oberharzes mit der unabweislichen Nothwendigkeit, die Versicherungen noch bis zum 1. Juli 1862 zu erstrecken, wenn nicht die Gebäudeeigenthümer zugleich mit den betheiligten Pfandgläubigern aufs Schwerste in ihren Interessen bedroht werden sollen, gerechtfertigt, wiederholte Herr Rittergutsbesitzer v. Bennigsen seine bereits in der Sitzung vom 20. d. M. abgegebene Erklärung, wie er zur Rechtsbeständigkeit des Anschlusses des Oberharzes und um eine Verfassungsverletzung abzuwenden, die Verhandlung darüber mit der allgemeinen Ständeversammlung für nothwendig erachte, so lange es an einer besonderen

Vertretung des Oberharzes, mit welcher verhandelt werden könne, noch fehle.

Außerdem wiederholte Herr Amts-Assessor v. d. Wense den früheren Vorbehalt, daß vor Publication des Gesetzes mit der von ihm vertretenen Lüneburgschen Landschaft selbst verhandelt werden müsse.

Schließlich verkündigte der Herr Vorsitzende, daß behuf Feststellung der Landtagsbeschlüsse das Deputations-Collegium am bevorstehenden Montage 10 Uhr Vormittags zusammentreten werde; worauf die Sitzung aufgehoben wurde.

Beglaubigt

Sievers, Obergerichts-Secretair.

Vorstehendes Protocoll ist am 25. März 1861 in der Sitzung des großen Ausschusses Calenberg-Grubenhagenscher Landschaft vorgelesen und genehmigt.

Beglaubigt

Sievers, Obergerichts-Secretair.

Friedrich, Abt zu Loccum. Leopold, für das Stift St. Bon. Crusen, für das Alexander-Stift.

L. Klencke. Gr. Platen. v. Holle. Hardenberg. Rasch. Suadicani. Redeker. Schmidt. Ludowieg. v. Korff.

10.

Geschehen Hannover am 23. März 1861 in der ritterschaftlichen Curie Calenberg-Grubenhagenscher Landschaft.

Nach voraufgegangener und damit zugleich geschlossener Plenar-Berathung bezüglich des Gesetzentwurfs, betreffend die Calenberg-Grubenhagensche Brandversicherungs-Anstalt, wurde heute in ritterschaftlicher Curie zur Abstimmung über die in pleno discutirten ferneren Anträge geschritten und beschlossen:

Zum

§ 55 des Regierungsentwurfs

wurde 1) der Antrag des Herrn Präsidenten v. Alten,

„die Fassung des 4. alinea nach der Regierungs-Fassung anzunehmen;“

imgleichen 2) der Antrag des Herrn Regierungsraths v. Ompteda,

„im Antrage 4 der Commission hinter den Worten „angenommen sind“ folgen zu lassen:

„und die Gemeinde damit einverstanden ist,“

abgelehnt.

Zum

§ 58 des Regierungsentwurfs (jetzt § 50)

wurde der Antrag des Herrn Stadtdirectors Rasch,

dem § hinzuzufügen:

„Gegenstand der Ersatzpflicht der Anstalt bei Versicherung des Werths der Leistungen Dritter zum Wiederaufbau (§ 15) ist der Werthbetrag der Leistungen, soweit sie zum Wiederaufbau des Gebäudes erfolgen müssen,“

angenommen.

Zum

§ 66 des Regierungsentwurfs (jetzt § 55)

wurde der Antrag desselben Herrn Proponenten,

in dem, nach dem dritten Absatze in Gemäßheit des Commissions-Antrages einzuschaltenden, Satze nach dem Worte „eingetreten“ Folgendes hinzuzusetzen:

„oder sind einzelne Zubehörungen zerstört oder beschädigt,“

gleichfalls angenommen.

Zum

§ 72 des Regierungsentwurfs

wurde der Antrag des Herrn Präsidenten v. Alten, im Begleitschreiben Königliche Regierung zu ersuchen:

„dahin wirken zu wollen, daß in allen Fällen, wo es mit Nutzen für die Empfangsberechtigten geschehen kann, die zur Deponirung gelangenden Brandentschädigungsgelder in Gemäßheit des Gesetzes vom 22. November 1842 zinslich belegt werden,"

angenommen.

Zu

§§ 72—76 bezw. 71

wurde der Antrag des Herrn Ober-Appellationsraths Wedemeyer mit dem gleichzeitig zur Abstimmung gebrachten, damit connexen Theile (sub Nr. I.) des fernern Antrages desselben Herrn Proponenten

zum § 77 des Regierungsentwurfs

(cf. Anlagen K. und L. dieses Protocolles) abgelehnt.

Ebenso wurde der fernere Theil des letztgedachten Antrages (sub Nr. II.) zu dem vorbezeichneten § 77 (cf. Anlage L. dieses Protocolles) abgelehnt.

Zum

§ 86 des Regierungsentwurfs

wurden die ferneren Anträge des Herrn Regierungsraths v. Ompteda, Anlage M. dieses Protocolles, in der Curie zurückgezogen.

Zum

§ 92 des Regierungsentwurfs

wurde der Antrag des Herrn Ober-Appellationsraths Wedemeyer, Anlage N. dieses Protocolles, abgelehnt.

Zur

Classification

(Anlage C. des Gesetzentwurfs)

wurde der Antrag des Herrn Ökonomen Redeker, Anlage O. dieses Protocolles, nachdem der Antrag von dem Herrn Landrathe v. Klencke hier formell wieder aufgenommen war, abgelehnt.

Bei der sodann erfolgenden Abstimmung über den ganzen Gesetzentwurf sammt Zubehör wurde derselbe mit den dazu gestellten Commissions-Anträgen, insoweit nicht durch die voraufgegangenen Beschlüsse eine Abänderung beliebt worden, von 14 gegen 2 Stimmen genehmigt.

Schließlich fand der Schlußantrag der Commission wegen Erstreckung der Versicherung der auf den 1. Juli 1861 gekündigten Gebäude auf dem Oberharze bis zum 1. Juli 1862, die einstimmige Annahme der Curie.

Beglaubigt
Sievers, Obergerichts-Secretair.

Vorstehendes Protocoll ist am 25. März 1861 in Gegenwart der ritterschaftlichen Herren Mitglieder des großen Ausschusses vorgelesen und von denselben genehmigt.

Beglaubigt
Sievers, Obergerichts-Secretair.

L. Klencke. Gr. Platen. v. Holle. Hardenberg.
Rasch.

Geschehen Hannover am 23. März 1861 in der Prälaten-Curie Calenberg-Grubenhagenscher Landschaft.

Nach vorgängiger Plenar-Berathung und nach Relation über die im vorstehenden Protocolle der ritterschaftlichen Curie vom heutigen Tage enthaltenen Beschlüsse zum Gesetzentwurfe und dessen Anlage C. (Classification) wurde von der Prälatur in successiver Abstimmung den sämmtlichen Beschlüssen der ritterschaftlichen Curie beizutreten beschlossen.

Imgleichen wurde, in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der gedachten Curie, sowohl der Gesetzentwurf im Ganzen sammt Zubehör mit den dazu gestellten Commissions-Anträgen, insoweit nicht durch die voraufgegangenen Beschlüsse eine Abänderung beliebt worden, als auch der Schlußantrag

der Commission bezüglich der Kündigung des Oberharzes, einstimmig von der Curie angenommen.

Vorgelesen und genehmigt.

Beglaubigt
Sievers, Obergerichts-Secretair.

Friedrich, Abt zu Loccum. — Leopold, für das Stift St. Bon. — Crusen, für das Stift Alexander.
v. Rudloff, für das Stift S. B. Mar. Virginis.

Geschehen Hannover am 23. März 1861 in der Städtecurie Calenberg-Grubenhagenscher Landschaft.

Nach voraufgegangener Plenar-Berathung und Relation über die in den vorstehenden Protocollen der ritterschaftlichen und Prälatencurie enthaltenen Beschlüsse zum Gesetzentwurfe und dessen Anlage C. (Classification) wurde von der Städtecurie in successiver Abstimmung den sämmtlichen Beschlüssen der ritterschaftlichen Curie beizutreten beschlossen.

Gleichfalls wurde, in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der gedachten Curie, sowohl der Gesetzentwurf im Ganzen sammt Zubehör mit den dazu gestellten Anträgen der Commission, insoweit nicht durch die voraufgegangenen Beschlüsse eine Abänderung beliebt worden, als auch der Schlußantrag der Commission bezüglich der Kündigung des Oberharzes, einstimmig von der Curie angenommen.

Vorgelesen und genehmigt.

Beglaubigt
Sievers, Obergerichts-Secretair.

Rasch. Siemens. Schmidt. Suadicani.
Lodemann. Redeker. Garben. Falke. Loh.
Ludowieg.

11.

Geschehen Hannover am 25. März 1861 im Deputations-Collegium der Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft.

Gegenwärtig: die Herren Abt zu Loccum Hochwürden, Ober-Consistorialrath Leopold, Canzleirath Crusen, Landrath v. Klencke, Geh. Rath Graf v. Platen-Hallermund Erlaucht, Major v. Holle, Ober-Jägermeister a. D. Graf v. Hardenberg Exc., Stadtdirector Rasch, Bürgermeister Schmidt, Bürgermeister Suadicani, Stadtsyndicus Ludowieg, Amts-Assessor v. Korff und Hofbesitzer Redeker.

Nachdem von dem Landsyndicus über die in den einzelnen Curien zu dem von Königlicher Regierung der Landschaft vorgelegten Gesetzentwurfe, die Calenberg-Grubenhagensche Brandversicherungs-Anstalt betreffend, gefaßten Beschlüsse vorgetragen war, ergab sich als Landtagsbeschluß zuvörderst im Allgemeinen, daß sämmtliche Anträge der in dieser Angelegenheit angeordneten Commission, soweit sie nicht durch die nachfolgenden Beschlüsse des Landtags abgeändert erscheinen, angenommen sind.

Was nun die zu verschiedenen Commissions-Anträgen in den Curien ergangenen Beschlüsse anlangte, so wurden als Landtagsbeschlüsse festgestellt:

I. Zum § 1 des Gesetzentwurfs

das Votum der Ritterschaft zu dem ad Nr. 5 des Commissions-Antrages beantragten Begleitschreiben, vorbehältlich der ad Nr. 2 des v. Alten'schen Antrags für das Begleitschreiben von Prälatur und Städten in Ansehung der Vertreter der Hildesheimschen und Lüneburgschen Landschaft im engern Ausschusse beliebten Modification.

II. Zum § 3 des Gesetzentwurfs.

1) Das Votum der Prälatur und Städte in Betreff der Oberaufsicht des Königlichen Ministeriums des Innern.

2) Das Votum der Ritterschaft und der Städte zum dritten Commissions-Antrage in Betreff der in Ansehung der Berufungen gegen Verfügungen des engern Ausschusses an Königliches Ministerium des Innern beschlossenen Beschränkung.

III. Zum § 4 des Gesetzentwurfs und den dazu gestellten Commmissions-Anträgen

der von sämmtlichen Curien in Betreff des vom engern Ausschusse aufzustellenden Etats gefaßte Beschluß, imgleichen daß im § 4 die ad § 92 zum Landtagsbeschlusse erhobene Befugniß des engern Ausschusses wegen Zulassung einzelner auswärtiger Interessenten nachzutragen.

IV. Zum § 11 des Commissionsentwurfs und § 9 des Regierungsentwurfs

das von allen Curien angenommene Votum der Ritterschaft in Betreff der Zubehörungen der Gebäude 2c.

V. Zum § 12 des Commissionsentwurfs (§ 10 des Regierungsentwurfs)

das von allen Curien angenommene Votum der Ritterschaft, das Princip über die Ermittelung des Werths unvollendeter Gebäude 2c. betreffend.

VI. Zum § 13 des Commissions- und § 11 des Regierungsentwurfs,

den Aufnahmezwang betreffend. Entweder hier oder an einer sonst geeigneten Stelle in der landschaftlichen Erklärung an das Königliche Ministerium des Innern wird der Regierung vorgetragen, daß die Landschaft nicht ohne graße Bedenken von der Einführung des Beitrittszwanges einstweilen abgesehen und sich daher vorbehalten habe, zur geeigneten Zeit darauf zurückzukommen.

VII. Zum § 14 des Commissionsentwurfs

das von allen Curien angenommene Votum der Ritterschaft in Betreff des Ausschlusses der Zubehörungen von Mühlen und Fabriken.

VIII. Zum § 15 des Commissions- und § 14 des Regierungsentwurfs

der von allen Curien genehmigte Beschluß der Ritterschaft wegen Einschaltung des Interimswirths oder dessen die Wirthschaft fortsetzende Wittwe, so wie in Betreff der Versicherung eines im Miteigenthume befindlichen Gebäudes.

IX. Zum § 24 des Commissionsentwurfs

der von den übrigen Curien genehmigte Beschluß der Ritterschaft in Betreff der Ausschließung von Grundmauern &c. und der zu beschränkenden Erhöhung der Versicherung.

X. Zum § 25 des Commissions- und § 29 des Regierungsentwurfs

der von den übrigen Curien angenommene Beschluß der Ritterschaft bezüglich der im Bau begriffenen Gebäude.

XI. Zum § 29 des Commissions- und § 37 des Regierungsentwurfs

der von sämmtlichen Curien angenommene Beschluß der Ritterschaft in Betreff der postnumerando zu entrichtenden halbjährigen Beiträge.

XII. Zum § 50 des Commissions- und § 58 des Regierungsentwurfs

der von den übrigen Curien angenommene Beschluß der Ritterschaft betreffend die Ersatzpflicht der Anstalt wegen Versicherung von Leistungen Dritter zum Wiederaufbau.

XIII. Zum 4. Absatz des § 55 des Commissionsentwurfs

der von sämmtlichen Curien angenommene Beschluß der Ritterschaft, die Vergütung des Werths von Zubehörungen nach Reparaturanschlägen betreffend.

XIV. Zum § 72 des Regierungs- oder § 59 des Commissionsentwurfs

der von allen Curien angenommene Beschluß der Ritterschaft wegen einstweiliger zinsbarer Belegung der behuf Wiederaufbau zu verwendenden Entschädigungsgelder.

XV. Zum § 92 des Regierungs- und § 74 des Commissionsentwurfs

der von sämmtlichen Curien angenommene Beschluß der Ritterschaft, die Befugniß des engern Ausschusses wegen Aufnahme einzelner auswärtiger Interessenten betreffend.

In Beziehung auf den dieserhalb zum § 92 beschlossenen Zusatz bemerkte Herr Stadtdirector Rasch, daß seiner Auffassung nach bei Feststellung der Bestimmungen über die Aufnahme solcher Interessenten eine Einwirkung der Königlichen Regierung nach Maßgabe der für Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaften bestehenden gesetzlichen Vorschriften, insoweit nicht ausgeschlossen sei, als dabei etwa eine Ergänzung oder Änderung der in diesem Gesetze enthaltenen Bestimmungen in Frage kommen möchte.

Der Landsyndicus konnte in keiner Weise diese Auffassung theilen, indem er zugleich dafür hielt, daß eine derartige Einwirkung der Königlichen Regierung dahin führen könne, die fragliche Befugniß des engern Ausschusses in wesentlichen Punkten völlig illusorisch zu machen.

Eine weitere Verhandlung über diesen Gegenstand fand in dem Deputations-Collegium nicht statt.

Schließlich wird der Gesetzentwurf der Königlichen Regie-

rung, soweit er nicht durch die dazu gefaßten Beschlüsse der Landschaft (Commissions-Anträge und deren Abänderungen) abgeändert ist, im Ganzen angenommen.

Endlich ist der Schlußantrag der Commission, die Erstreckung der Versicherungen der auf den 1. Juli d. J. gekündigten Gebäude-Eigenthümer auf dem Oberharze bis zum 1. Juli 1862 betreffend, welcher von sämmtlichen Curien angenommen ist, zum Landtagsbeschlusse erhoben und ist damit diese Verhandlung beschlossen.

Friedrich, Abt zu Loccum. Leopold, für das Stift St. Bon. Crusen, für das Alexander-Stift.
L. Klencke. Gr. Platen. v. Holle. Hardenberg.
Rasch. Suadicani. Redeker. Schmidt. Ludowieg.
v. Korff.

12.

Geschehen Hannover am 19. März 1861 in der Ritterschafts-Curie Calenberg-Grubenhagenscher Landschaft.

Über den Antrag des Rittmeisters v. Hake zu Ohr, die Genehmigung zur Übertragung der Landtagsgerechtigkeit seines Ritterguts zu Bodenwerder auf das von ihm vor einiger Zeit erworbene Gut in Tündern betreffend, wurde vom Landsyndicus in der heutigen Versammlung Folgendes vorgetragen.

Das neue Gut sei zusammengesetzt

1) aus dem Vollmeierhofe Nr. 17 zu Tündern,
2) aus der Großköthnerstelle Nr. 8 zu Ohr,
3) aus 46 Morgen 7 □Ruthen in der Feldmark Emmern.

Über die Erwerbung dieses Grundbesitzes seien die Kaufcontracte, in Ansehung der Grundstücke ad Nr. 3, die behufige Abtretungsurkunde Seitens des Drosten v. Hake zu Ohr, des Vaters des Herrn Supplicanten, vorgelegt, bei denen sich nichts zu erinnern finde. Zufolge der beigebrachten Extracte aus der

Grundsteuer = Mutter = Rolle habe das Gut einen Flächengehalt von überhaupt 170 Morgen 12 □Ruthen mit einem Steuer-Capitale von 488 Thlr. 10 Gr. 4 Pf. Conv.-Münze.

Die Kaufgelder für die Pertinentien ad 1 und 2 betragen 25,250 Thlr. Courant und der Werth der 46 Morgen 7 □Ruthen ist auf circa 10,350 Thlr. geschätzt, mithin zusammen 35,600 Thlr. Courant.

Diesem Werthe sind verschiedene bezahlte Ablösungscapitale für gutsherrliche Gefälle, auch Zehnten, zum Betrage von 4198 Thlr. 14 Gr. 7 Pf. als wesentliche Gutsverbesserungen hinzugefügt und ist solchem nach ein Kaufwerth von circa 40,000 Thlr ermittelt.

Nach den Vorlagen übersteigt der Reinertrag des Guts die erforderliche Summe von 600 Thlr. bei weitem.

Das Steuercapital beträgt freilich nur 488 Thlr. Conv.-Münze, allein es ist bekannt, daß nach den gegenwärtigen Verhältnissen ein viel höherer Ertrag angenommen werden kann.

Es ergiebt sich, daß für die nicht in eigner Cultur behaltenen Grundstücke, nämlich bloß für den Vollmeierhof in Tündern von 96 Morgen 96 □Ruthen ein Pachtgeld von 979 Thlr. Cour. geleistet wird, welches für den Morgen ein Pachtgeld von über 10 Thlr. beträgt. Wollte man auch das gesammte Areal von 170 Morgen zum Grunde legen, so würde doch auf den Morgen ein Pachtgeld von weit über 5 Thlr. fallen.

Die Grundsteuer beträgt jährlich 40 Thlr. 25 Gr. Die veränderlichen Gemeindeabgaben belaufen sich durchschnittlich auf einige 20 Thlr. Die Reparaturen für die Gebäude, welche größtentheils zu 42 Thlr. verpachtet sind, werden vom Pächter getragen, jedenfalls sollen die hier in Betracht kommenden Lasten nicht mehr als circa 80 Thlr. betragen.

Die Gebäude sind bei der Aachener = Münchener Versicherungs-Gesellschaft versichert, das Wohngebäude zu 1400 Thlr.

Endlich sind über die geschehene Ablösung der gutsherrlichen Gefälle, auch eines Zehntens, zum größten Theile die

Contracte und Quitungen über die Zahlung der Ablösungs-Capitalien vollständig producirt. Nur in Ansehung der Prästationen, welche dem Drosten v. Hake theilweise an der Großköthnerei zu Ohr als Gutsherrn zugestanden haben sollen, ist kein Ablösungsvertrag producirt. Dafür wird aber die generelle Bescheinigung des Königlichen Amts Hameln über die Freiheit des Guts von Lasten dieser Art eintreten können.

Der engere Ausschuß, welcher das Gesuch einer Vorprüfung unterzogen hat, giebt daher dem Landtage die Genehmigung desselben anheim.

Die Ritterschaftscurie fand hierauf bei dem Antrage nichts zu erinnern und ertheilte demselben ihre Genehmigung.

L. Klencke. v. Holle. Frhr. E. Grote. Gr. Platen.
Graf Bremer. v. Rössing. Hardenberg. Bennigsen.
G. v. Alten. v. Ompteda, Oberstlieutenant a. D.
v. Lenthe. Alten.

Geschehen Hannover am 19. März 1861 in der Prälatencurie.

Nach geschehener Relation aus dem vorstehenden Protocolle und Erwägung der Sache tritt diese Curie dem Beschlusse der Ritterschaft bei.

Friedrich, Abt zu Loccum.
Leopold, für das Stift St. Bonif.
Mehliß, für das Stift Cosm. et Dam.
Crusen, für das Stift St. Alexandri zu Einbeck.
v. Rudloff, für das Stift St. B. Mar. Virg. zu Einbeck.

Geschehen Hannover in der Städtecurie am 19. März 1861.

Die Städtecurie tritt den vorstehenden Beschlüssen der übrigen Curien bei.

Rasch. Siemens. Schmidt. Suadicani. v. Lüpke. Wermuth, Dr. v. Korff. Sudendorf. Lodemann. Redeker. Loh. Falke. Ludowieg.

Geschehen Hannover am 19. März 1861 im Deputations-Collegium der Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft.

Nach Relation der in den vorstehenden Protocollen enthaltenen übereinstimmenden Beschlüsse der Curien ergab sich der Beschluß der Ritterschaft als Landtagsbeschluß.

Friedrich, Abt zu Loccum. Leopold, für das Stift St. Bonif. Crusen, für das Stift St. Alexandri. Mehliß, für das Stift Wunstorf.

v. Münchhausen. v. Holle. Hardenberg. Frhr. Grote. Graf Bremer. Gr. Platen.

Rasch. Brehl. Wermuth, Dr. Ludowieg. v. Korff. Suadicani. Schmidt.

Geschehen Hannover am 25. März 1861 im Deputations-Collegium Calenberg-Grubenhagenscher Landschaft.

Nach Vortrag der in den vorstehenden Protocollen der Curien enthaltenen Beschlüsse über das Gesuch des Rittmeisters v. Hake, die Übertragung der Stimme seines Guts Bodenwerder auf sein Gut Tündern, ergab sich das Votum der Ritterschaft als Landtagsbeschluß.

Friedrich,	Leopold,	Crusen,
Abt zu Loccum.	für das Stift St. Bonif.	für das Alexander-Stift.

L. Klencke. Gr. Platen. v. Holle. Hardenberg.
Rasch. Suadicani. Redeker. Schmidt.
Ludowieg. v. Korff.

13.

Geschehen Hannover am 23. März 1861 in der Städtecurie Calenberg-Grubenhagenscher Landschaft.

Gegenwärtig: die Herren Stadtdirector Rasch, Bürgermeister Schmidt, Bürgermeister Suadicani, Bürgermeister Siemens, Bürgermeister Sudendorf, Bürgermeister Lodemann, Bürgermeister Dökel, Ökonom Redeker, Ökonom Garben, Ökonom Falke, Ökonom Loh.

Am Schlusse heutiger Sitzung der Städtecurie brachte Herr Bürgermeister Siemens zur Sprache, daß man der Reorganisation der Landschaft noch immer vergebens entgegensehe.

Um diese so wichtige, als nothwendige Angelegenheit thunlichst zu fördern, beantragte derselbe:

Die Städtecurie wolle den Wunsch einer baldigen Reorganisation der Landschaft wiederholt aussprechen, und zugleich darauf antragen, daß dieser Gegenstand in der Plenar-Versammlung des nächsten Landtages zur Berathung gestellt werden möge.

Die Curie schloß sich diesem Antrage ohne weitere Discussion einstimmig an.

Beglaubigt
Sievers, Obergerichts-Secretair.

Rasch. Suadicani. Redeker. Schmidt.

Bekanntmachung.

440323

Auf Grund der Vorschriften der §§ 41 und 45 des Brandcassengesetzes vom 17. Juni 1862 (14. Juni 1863), — nach welchen bei Feststellung der Brandcassenbeiträge für die in der vereinigten landschaftlichen Brandcasse versicherten Gebäude ein Zuschlag auf den Tarifsatz wegen Erhöhung der Feuersgefahr durch die Gebäudegruppe dann zu berechnen ist, wenn das Gebäude nach Bestimmung der Direction einer **Gruppe**, d. h. einer Mehrzahl von Gebäuden angehört, von welchen mindestens 10 mit Feuerstellen versehen sind, und welche dergestalt beisammen liegen, daß die Entfernung von Gebäude zu Gebäude weniger als 60 Fuß beträgt, — wird hiermit festgestellt, daß

in der Gemeinde *Stadt Rehburg* Amts *Stolzenau*,

die zu den nachbezeichneten Hausnummern gehörigen Gebäude:

No. 4 ~ 52,
" 54 ~ 68,
" 70 ~ 87,
" 104 ~ 130,
" 133 ~ 142,
" 145 ~ 191
und die Kirche,

einer *weit* gebauten **Gebäudegruppe** angehören, in welcher *ländliche* Haushaltungen vorherrschen und Gebäude der *I. ~ V.* Bauartsclasse *(Bauart: von Fachwerk, auch massiv, — Dachung hart) die Mehrzahl bilden.*

Der Betrag des Zuschlags ist mit Rücksicht auf die Bauart des versicherten Gebäudes nach den angegebenen Verhältnissen der Gruppe unter Zugrundelegung der Tabelle Anlage **E.** zum Brandcassengesetze zu bestimmen.

Einwendungen gegen die Richtigkeit der vorstehenden Beschreibung der Gebäudegruppe und ihrer Verhältnisse sind mit den nöthigen Nachweisen binnen vier Wochen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der unterzeichneten Direction anzubringen.

Hannover, den *16. October 1865.*

Die Direction der vereinigten landschaftlichen Brandcasse.

[illegible]

Bekanntmachung

der

Direction der vereinigten landschaftlichen Brandcasse zu Hannover

vom 17. August 1866,

betreffend

die Eintheilung des Gebiets der vereinigten landschaftlichen Brandcasse in Branddistricte und die Feststellung des Zuschlags wegen des Branddistricts behuf Berechnung der Brandcassenbeiträge.

Behuf Feststellung des Zuschlags wegen des Branddistricts, welcher bei Ermittelung der Brandcassenbeiträge für die in der vereinigten landschaftlichen Brandcasse zu Hannover versicherten Gebäude nach Vorschrift des Art. 12 der Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 9. Juni d. J., betreffend die Abänderung verschiedener Tarifbestimmungen des Calenberg-Grubenhagenschen bezw. des Hildesheimschen Brandversicherungsgesetzes vom 17. Juni 1862 und 14. Juni 1863, in Anrechnung zu bringen ist, hat das Königliche Ministerium des Innern auf den Vorschlag des Ausschusses der Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft das Gebiet der vereinigten landschaftlichen Brandcasse — unter Beseitigung der durch die Bekanntmachung der unterzeichneten Direction vom 2. Januar 1865 veröffentlichten Eintheilung — in folgende Branddistricte eingetheilt:

I. District.

1. Amt Harburg;
2. Amt Winsen a. d. Luhe;
3. Vom Amte Lüneburg die Gemeinden Adendorf, Bardowiek, Barnstedt, Beetzendorf, Dachtmissen, Deutsch-Evern, Drögen-Nindorf, Embsen, Erbstorf, Glüsingen, Grünhagen, Häcklingen, Hagen, Heiligenthal, Heinsen, Kolkhagen, Lüne, Mechtersen, Melbeck, Ochtmissen, Ödeme, Örzen, Reppenstedt, Rettmer, Schnellenberg, Vögelsen, Vrestorf, Wendisch-Evern, Amelinghausen, Diersbüttel, Etzen, Kirchgellersen, Oldendorf, Rehlingen, Sottorf, Südergellersen, Westergellersen, Bockum, Tellmer, Brietlingen und St. Dionys;

4. Stadt Winsen a. d. L.;
5. Stadt Lüneburg.

II. District.

1. Amt Bergen;
2. Vom Amte Oldenstadt die Gemeinden Bahnsen, Bargfeld, Barnsen, Böddenstedt, Bohlsen, Borne, Gerdau, Graulingen, Hamerstorf, Hansen, Holdenstedt, Holthusen, Holxen, Hösseringen, Kirchweyhe, Niebeck, Oldendorf, Räber, Suderburg, Kl. Süstedt, Veerßen, Westerweyhe, Brambostel, Dreilingen, Eimke, Ellerndorf, Gr. Süstedt und Wichtenbeck;
3. Amt Celle;
4. Vom Amte Isenhagen die Gemeinden des vormaligen Amts Isenhagen;
5. Amt Meinersen;
6. Stadt Celle.

III. District.

Vom Amte Nienburg die Calenbergschen Gemeinden.

IV. District.

1. Amt Linden;
2. Stadt Hannover.

V. District.

1. Amt Springe;
2. Amt Hameln;
3. Amt Polle;
4. Amt Lauenstein;
5. Amt Calenberg;
6. Amt Gronau;
7. Amt Alfeld;
8. Amt Marienburg;
9. Amt Peine;
10. Amt Bockenem;
11. Amt Liebenburg;
12. Amt Wöltingerode;
13. Stadt Münder;
14. Stadt Hameln;
15. Stadt Bodenwerder;

16. Stadt Eldagsen;
17. Stadt Hildesheim.

VI. District.

1. Vom Amte Northeim die Gemeinden des vormaligen Amts Nörten;
2. Amt Uslar;
3. Amt Göttingen;
4. Amt Reinhausen;
5. Amt Gieboldehausen;
6. Amt Herzberg;
7. Amt Osterode;
8. Amt Zellerfeld;
9. Stadt Göttingen;
10. Stadt Duderstadt;
11. Stadt Osterode.

VII. District.

1. Amt Wennigsen;
2. Vom Amte Hannover die Gemeinden des vormaligen Amts Hannover;
3. Amt Hildesheim;
4. Amt Burgdorf;
5. Stadt Pattensen.

VIII. District.

1. Vom Amte Northeim die Gemeinden der vormaligen Ämter Northeim und Moringen;
2. Stadt Northeim;
3. Stadt Moringen.

IX. District.

1. Amt Münden;
2. Stadt Münden.

X. District.

Stadt Peine.

XI. District.

Stadt Harburg.

XII. District.

1. Amt Tostedt;
2. Vom Amte Soltau die Lüneburgschen Gemeinden;
3. Amt Fallingbostel;
4. Amt Ahlden;
5. Vom Amte Hoya der einstellige Hof Kreyershorst;
6. Amt Burgwedel;
7. Vom Amte Hannover die Gemeinden des vormaligen Amts Langenhagen;
8. Amt Neustadt a. R.;
9. Vom Amte Stolzenau die Calenbergschen Gemeinden;
10. Stadt Neustadt a. R.

XIII. District.

1. Amt Bleckede;
2. Amt Lüneburg, ausschließlich der zum I. Districte gelegten Gemeinden;
3. Amt Medingen;
4. Amt Oldenstadt, ausschließlich der zum II. Districte gelegten Gemeinden;
5. Vom Amte Lüchow die Gemeinden der vormaligen Vogteien Spithal und Bergen a. d. D., als: Gledeberg, Göhrde, Kakau, Loitze, Lütenthien, Molden, Oldendorf, Proitze, Solkau, Varbitz, Winterweyhe, Spithal, Schnega, Bergen a. d. D., Banzau, Belau, Billerbeck, Cassau, Harpe, Leisten, Malsleben, Niendorf, Starrel, Thune, Warpke, Wöhningen, Ziggel, Kühlitz, Gielau und Schäpingen;
6. Vom Amte Isenhagen die Gemeinden des vormaligen Amts Knesebeck;
7. Amt Fallersleben;
8. Stadt Ülzen.

XIV. District.

1. Amt Hohnstein;
2. Amt Elbingerode.

XV. District.

1. Amt Neuhaus i. L.;
2. Vom Amte Dannenberg die Gemeinden des vormaligen Amts Hitzacker;
3. Amt Lüchow, ausschließlich der zum XIII. Districte gelegten Gemeinden;
4. Stadt Lüchow.

XVI. District.

1. Amt Gifhorn;
2. Stadt Gifhorn.

XVII. District.

1. Amt Einbeck;
2. Stadt Einbeck.

XVIII. District.

Stadt Burgdorf.

XIX. District.

1. Stadt Goslar;
2. Communion-Bergamt Goslar.

XX. District.

1. Amt Dannenberg, ausschließlich der zum XV. Districte gelegten Gemeinden;
2. Amt Gartow;
3. Stadt Dannenberg.

XXI. District.

Stadt Wunstorf.

Der bei Ermittelung der Brandcassenbeiträge in Anrechnung zu bringende Zuschlag auf den Tarifsatz wegen des Branddistricts wird auf Grund des § 45 der Gesetze vom 17. Juni 1862 und 14. Juni 1863 zu folgenden Beträgen festgestellt:

im VII. bis X. Districte:

für Gebäude mit harter Dachung zu . . . . 1 *gr.*
" " " weicher " " . . . . 2 "

im XI. bis XIV. Districte:

für Gebäude mit harter Dachung zu . . . . 2 *gr.*
" " " weicher " " . . . . 4 "

im XV. bis XVII. Districte:

für Gebäude mit harter Dachung zu . . . . 3 gr.
" " " weicher " " . . . . 6 "

im XVIII. und XIX. Districte:

für Gebäude mit harter Dachung zu . . . . 4 gr.
" " " weicher " " . . . . 8 "

im XX. und XXI. Districte:

für Gebäude mit harter Dachung zu . . . . 7 gr.
" " " weicher " " . . . . 14 "

Die vorstehend angegebenen Beträge sind jedoch im Falle das Gebäude freiliegend ist, um die Hälfte zu ermäßigen, im Falle das Gebäude in einer städtisch- oder enggebauten Gruppe belegen ist, um die Hälfte zu erhöhen.

Für Gebäude im I. bis VI. Districte kommt ein Zuschlag wegen des Branddistricts überall nicht in Anrechnung.

Hannover, den 17. August 1866.

Die Direction der vereinigten landschaftlichen Brandcasse.

Th. Witte.

440330

K = Tarif

Entwurf

eines

Gesetzes für die Fürstenthümer Calenberg, Göttingen, Grubenhagen und die dazu gehörigen vormals Hessischen Landestheile, das Verfahren bei Schätzung der Feldschäden behuf Erlangung von Remission an den gutsherrlichen Gefällen betreffend.

Inhalt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Aufgehoben werden:

die Verordnung vom $^{3}/_{14}$ März 1738, mit Ausnahme der im §. 1. enthaltenen Vorschriften über die Ursachen des eingetretenen Feldschadens, so wie der §§. 5. 6. 7. 21. 22 und 24;

die Verordnung vom 28. Juni 1740, mit Ausnahme der Vorschrift im §. 4, wornach die Pflicht zum Erlasse an der einen oder andern Fruchtart allein begründet sein kann, wenn die Beschädigung in der bestimmten Maaße nur eine Fruchtart getroffen hat;

das Ausschreiben vom 31. Mai 1769;

die Meierordnung vom 12. Mai 1772, Cap. III. §. 7, soweit deren Vorschriften nicht schon durch die Verordnung vom 31. October 1823 aufgehoben sind;

das Ausschreiben vom 24. Juni 1814 §. 8;

das Ausschreiben vom 21. April 1823;

so wie das Hessische Cameralausschreiben vom August 1736, soweit es das Verfahren bei Feldbesichtigungen betrifft.

Entwurf

eines

Gesetzes für das Fürstenthum Hildesheim, das Verfahren bei Schätzung der Feldschäden behuf Erlangung von Remission an den gutsherrlichen Gefällen betreffend.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Aufgehoben werden:

die Verordnung vom 30. August 1757, mit Ausnahme der in den §§. 2 und 3 enthaltenen Bestimmungen über die Zuziehung der Gutsherren bei den Feldbesichtigungen, und der §§. 17 und 18;

die Verordnung vom 20. Juni 1766 §. 10 bis 13 einschließlich, mit Ausnahme der im §. 10 gegebenen Vorschriften über die Ursachen des eingetretenen Feldschadens;

die Verordnung vom 25. Mai 1773;

die Verordnung vom 17. März 1780, mit Ausnahme des §. 12;

das Ausschreiben vom 20. November 1816;

Bemerkung. Die übrigen Artikel lauten für beide Verordnungen gleich.

Art. 2.

Die Größe des Schadens an den Feldfrüchten soll durch Vergleichung des Mittelertrages mit dem wirklichen Ertrage der Ländereien bestimmt werden. Bei allen Berechnungen zu diesem Zwecke sind mit Ausnahme des im Art. 17 bezeichneten Falles die aus den Grundsteuer-Mutterrollen zu entnehmenden Flächengehalts-Angaben zum Grunde zu legen.

II. Von der Festsetzung des Mittelertrages

1. durch das Gesetz.

Art. 3.

Als Mittelertrag wird hierdurch festgesetzt:

1) für das Winterfeld
der behuf der Grundsteuer-Veranlagung abgeschätzte Rohertrag, jedoch um ein Viertel (25 Procent) erhöhet,

2) für das Sommer- und Brachfeld
derjenige nach Verhältniß des Mittelertrages im Winterfelde veranschlagte Ertrag, welcher in nachstehender Tabelle verzeichnet ist, die zu leichterer Uebersicht auch den Mittelertrag des Winterfeldes angiebt:

Wenn zum Behuf der Grundsteuer veranlagt ist:			so ist der Mittelertrag für 1 Morgen						
1 Morgen			im Winterfelde	im Sommerfelde					im Brachfelde
in der	zu			Gerste.	Weißhafer.	Rauhhafer.	Buchweizen.	Bohnen, Wicken, Rauhzeug ꝛc.	Bohnen, Wicken. Rauhzeug.
Classe	Korn	Himten	Himten	Himten					Himten
1.	2.	4.	5.	5⅚.	7½.	6.	4.	4⅙.	3⅔.
2.	3.	6.	7½.	8¾.	11¼.	8.	6.	6¼.	5.
3.	4.	8.	10.	11¼.	15.	—	—	7½.	6.
4.	5.	10.	12½.	15.	18¾.	—	—	8¾.	7.
5.	6.	12.	15.	17½.	22½.	—	—	10.	8.
6.	7.	14.	17½.	20.	26¼.	—	—	12½.	10.
7.	8.	16.	20.	22½.	30.	—	—	15.	12.
8.	9.	18.	22½.	25.	33¾.	—	—	17½.	14.
9.	10.	20.	25.	27½.	37½.	—	—	18¾.	15.
10.	11.	22.	27½.	30.	41¼.	—	—	20.	16.
11.	12.	24.	30.	33½.	45.	—	—	21¼.	17.

Art. 4.

In denjenigen Gegenden jedoch, in welchen der Weizen die Hauptfrucht im Winterfelde ausmacht, soll der Ertrag der Bohnen für jeden Morgen um Einen und einen halben Himten höher, als in vorstehender Tabelle geschehen ist, angenommen werden.

Art. 5.

Wenn dieselbe Fruchtart mehrere Jahre hinter einander ohne jedesmalige neue Düngung auf einem Grundstücke gebaut wird, so soll als Mittelertrag derselben für das zweite und jedes folgende dieser Jahre ein Viertheil weniger, als in den Art. 3 und 4 bestimmt ist, angenommen werden.

2. durch Abschätzung.

Art. 6.

Sowohl der Gutsherr als der Zinspflichtige hat die Befugniß, eine Abschätzung des Mittelertrages der zinspflichtigen Ackerländereien nach den in den Artikeln 7 bis 28 enthaltenen Vorschriften zu bewirken, deren Ergebniß dann an die Stelle des in den Art.

3 bis 5 festgesetzten Mittelertrages tritt. Ist jedoch diese Schätzung noch nicht beendigt, wenn auf Schätzung des wirklichen Erndte-Ertrages angetragen wird (Art. 30 bis 33), so ist in Beziehung auf diesen Antrag der in den Art. 3 bis 5 bestimmte Mittelertrag anzunehmen.

A. Bedingungen ihrer Zulässigkeit.

Art. 7.

Die Schätzung muß, wenn der Gegner dessen, der sie beantragt, es verlangt, die sämmtlichen, einem und demselben Gutsherrn zinspflichtigen Ländereien eines und desselben Zinspflichtigen befassen.

Art. 8.

Nach Verlauf von 25 Jahren seit der letzten Abschätzung kann eine neue Abschätzung des Mittelertrages gefordert werden.

B. Von dem Schätzungs-Verfahren.

Art. 9.

Das Schätzungs-Verfahren ist von derjenigen Obrigkeit (der Verwaltungs-Behörde), in deren Bezirke die abzuschätzenden Grundstücke belegen sind, zu leiten. Liegen die Grundstücke in mehren, an einander gränzenden obrigkeitlichen Bezirken, so kann die vorgesetzte Landdrostei auf Ansuchen des einen oder andern Theils einer der Obrigkeiten das Geschäft auftragen.

Art. 10.

Vor Einleitung des Schätzungs-Verfahrens hat die Obrigkeit allemal erst den Versuch einer gütlichen Vereinbarung unter den Betheiligten zu machen.

Art. 11.

Der Zinspflichtige, dessen Ländereien abgeschätzt werden sollen, hat auf Kosten desjenigen, der die Schätzung beantragt, einen vollständigen beglaubigten Auszug aus der Grundsteuer-Mutterrolle einzureichen, in welchem sein gesammter Grundbesitz aufgeführt, und bei jedem einzelnen Ackerstücke angegeben ist: ob und welchem Gutsherrn dasselbe zinspflichtig sei. Ueber die Richtigkeit dieser Angaben ist der Gutsherr zu hören.

a. Von der Classification der abzuschätzenden Grundstücke.

Art. 12.

Hat bei der Grundsteuer-Veranlagung eine Classification der abzuschätzenden Grundstücke Statt gefunden, so ist dieselbe auch für die hier in Frage stehende Schätzung anzunehmen.

Art. 13.

Mit Zustimmung aller Betheiligten kann jedoch auch eine andere, zu einem sonstigen Zwecke, z. B. behuf einer Verkoppelung, etwa Statt gehabte Classification angenommen werden. Auch steht sowohl den Gutsherren als den Zinspflichtigen frei, eine neue Classification zu verlangen.

Art. 14.

Wird auf eine solche neue Classification angetragen, so ist sie von den Schätzern (Art. 18 bis 22) vorzunehmen. Diesen sind von beiden Theilen und zwar von einem jeden Theile ein Anweiser aus der Classe der Ackerbau treibenden Einwohner derjenigen Feldmark, worin die abzuschätzenden Grundstücke belegen, beizugeben, um den Schätzern die Bodenverschiedenheiten der Grundstücke und andere auf deren Fruchtertrag einwirkende Verhältnisse bemerklich zu machen. Ein Stimmrecht haben diese Anweiser inzwischen nicht auszuüben.

Art. 15.

Die Schätzer haben zunächst selbst ebenfalls alle jene Verschiedenheiten und Verhältnisse zu erforschen und diejenigen Grundstücke, bei welchen solche eintreten, genau zu bezeichnen, sodann aber eine gewisse Zahl von Classen (Bonitäts-Classen) zu bestimmen, in welche die einzelnen Grundstücke und Bonitäts-Abtheilungen zu vertheilen sind.

Art. 16.

Meinungsverschiedenheiten der Schätzer über diesen Gegenstand sind, wenn dieselben nicht durch Erörterung der verschiedenen Ansichten beseitigt werden können, durch Stimmenmehrheit zu entscheiden.

Art. 17.

Darauf ist der Flächengehalt eines jeden Grundstücks in einer jeden Bonitäts-Classe zu ermitteln, und zwar durch geometrische Ueberschlagung oder, auf Verlangen des einen oder andern Theils, durch Vermes-

sung, wenn und so weit die bei der Grundsteuer-Veranlagung geschehene Ausmittelung seiner Größe in Folge der neuen Classification nicht mehr zutrifft.

b. Von der eigentlichen Schätzung.

Art. 18.

Die Schätzung selbst soll, in Ermangelung einer entgegengesetzten Vereinbarung zwischen den betheiligten Gutsherren und Zinspflichtigen, durch die nach §. 260 der Ablösungs-Ordnung vom 23. Juli 1833 von der Landdrostei im Voraus zu bestimmenden Landwirthschaftskundigen geschehen.

Art. 19.

Die Schätzer müssen in Bezug auf Glaubwürdigkeit in der einzelnen Sache, wozu sie gewählt sind, die Eigenschaften haben, welche den Rechten nach bei Schätzern erforderlich sind. Wohnen sie in dem obrigkeitlichen Bezirke, in welchem die abzuschätzenden Grundstücke liegen, so können sie ohne Anführung besonderer Gründe verworfen werden.

Art. 20.

Ueber Einreden der Gutsherren oder der Pflichtigen gegen die Schätzer hat die Obrigkeit zu entscheiden.

Art. 21.

Die Schätzer sind nach der anliegenden Eidesformel zu verpflichten. Haben sie jedoch den Eid einmal geleistet, so ist eine Verweisung darauf zu Protocoll hinreichend.

Art. 22.

Jeder Gutsherr und jeder Zinspflichtige hat das Recht, Einen Schätzer zu wählen. Mehrere Betheiligte können sich über die Wahl Eines Schätzers vereinigen, wählen sie aber mehrere, so hat jeder Schätzer nur bei Schätzung der Ländereien mitzuwirken, welche seinem Wähler zinspflichtig sind oder gehören.

Die Obrigkeit kann ebenfalls Einen Schätzer wählen, wenn sie dies für angemessen hält oder Einer der Betheiligten es verlangt (vergl. jedoch Art. 40).

Art. 23.

Die Schätzer sind vor dem Beginn ihres Geschäfts von allen örtlichen und wirthschaftlichen Ver-

hältnissen, welche auf den regelmäßigen Ertrag der abzuschätzenden Ländereien Einfluß haben, in Kenntniß zu setzen, z. B. von der üblichen Fruchtfolge (dem Düngungsumlaufe), von den vorhandenen und üblichen Düngungsmitteln, von dem Verhältnisse des Ackerlandes zum Wiesen- und Weidenlande, von der etwaigen Zehntpflichtigkeit der Ländereien, und dergl.

Art. 24.

Diese Anweisung hat derjenige Theil, welcher die Schätzung verlangt, aufzustellen; der andere Theil ist aber darüber zu hören, und kann seiner Seits ebenfalls die Puncte bezeichnen, welche er darin aufgenommen zu sehen wünscht.

Den Schätzern bleibt es überlassen, sich auch bei der Besichtigung der Ländereien, behuf ihrer Schätzung, von den Anweisern (Art. 14) begleiten zu lassen.

Art. 25.

Die Schätzer haben nach vorgängiger Untersuchung an Ort und Stelle ihr Gutachten darüber abzugeben,

welchen Ertrag in Hannoverschen Himten das abzuschätzende Land nach seiner dermaligen Beschaffenheit, ohne Einwirkung besonders günstiger oder ungünstiger Natur-Ereignisse, in jeder der angenommenen Classen auf einen Hannoverschen Morgen von jeder nach einander vorkommenden Fruchtart liefern könne.

Art. 26.

Jeder Schätzer hat sein Gutachten, mit Gründen unterstützt, der Obrigkeit abgesondert vorzulegen, welche, wenn erhebliche Verschiedenheiten in den Ansichten sich zeigen, eine gemeinschaftliche Berathung der Schätzer anordnen kann.

Art. 27.

Die Gutachten der Sachkundigen sind den Betheiligten zu eröffnen, und können sowohl diese, wie auch die Obrigkeit, ihre Erinnerungen dagegen vorbringen. Die Schätzer haben diese Bemerkungen in Erwägung zu ziehen, und darauf ihre Erklärung abzugeben.

Art. 28.

Findet eine Verschiedenheit in den Ansichten der Schätzer über die Größe des Ertrages (in den Zahlen)

Statt, so ist der Durchschnitt derselben als Ergebniß anzunehmen.

III. Von der Ausmittlung des wirklichen Ertrages eines gewissen Jahrs.

Art. 29.

Der wirkliche Ertrag in dem Jahre, in welchem die Beschädigung der Früchte eingetreten ist, wird durch Schätzung auf nachstehende Weise ausgemittelt.

Art. 30.

Der Zinspflichtige, welcher auf Erlaß an seinen gutsherrlichen Gefällen wegen Feldschadens Anspruch machen zu können glaubt, hat bei der betreffenden Obrigkeit (vergl. Art. 9) auf Schätzung seiner zinspflichtigen Ländereien anzutragen.

Art. 31.

Dabei ist von ihm ein vollständiges Verzeichniß seiner Ländereien (Art. 10) zu übergeben und sind darin außer dem Flächengehalte (nach der Grundsteuer-Mutterrolle oder nach der etwa statt gehabten neuen Ausmittlung — Art. 2 und 17) die Fruchtarten, womit die zinspflichtigen Aecker bestellt sind und im letzt vorhergegangenen Jahre bestellt waren, genau anzumerken.

Art. 32.

Dem Grundherrn steht frei, dies Verzeichniß einzusehen, und nöthigenfalls dessen Berichtigung zu veranlassen.

Art. 33.

Der Antrag auf Schätzung muß wenigstens vier Wochen vor dem wahrscheinlichen Beginne des Schnittes der Früchte angebracht werden, außer wenn das beschädigende Ereigniß erst später eingetreten ist. Im letzten Falle muß der Antrag jedoch mindestens am dritten Tage nach dem beschädigenden Ereignisse gemacht werden. Hat dieses aber erst nach dem Schnitte sich zugetragen, so ist der Antrag auf Schätzung spätestens am folgenden Tage zu machen.

Art. 34.

Bei Verlust des Erlaßanspruches darf vor dem Schätzungstermine der Schnitt der Früchte, oder wenn

der Anspruch auf eine erst nach dem Schnitte derselben eingetretene Beschädigung gegründet werden soll, die Einerntung nicht vorgenommen werden.

Art. 35.

In Bezug auf die Schätzung finden die in den Art. 18 bis 22 einschließlich, und 26 bis 28 einschließlich gegebenen Vorschriften, außerdem aber die folgenden Bestimmungen Anwendung.

Art. 36.

Gutsherren und Pflichtige, welche nicht in dem obrigkeitlichen Bezirke wohnen, in welchem die abzuschätzenden Grundstücke belegen sind, haben der Obrigkeit entweder ein für alle Mal den Landwirthschaftskundigen zu bezeichnen, welchen sie in vorkommenden Fällen zum Schätzer wählen wollen, so wie für den Fall seiner etwaigen Behinderung zwei Stellvertreter desselben, oder einen Bevollmächtigten innerhalb des erwähnten obrigkeitlichen Bezirks namhaft zu machen, welcher bei dem Schätzungsgeschäfte an ihrer Statt handeln soll.

Art. 37.

Bei dem Antrage auf Schätzung haben die Zinspflichtigen nicht nur ihre Gutsherren, sondern auch den von ihnen erwählten Schätzer zu benennen, widrigenfalls der Antrag unberücksichtigt bleibt.

Art. 38.

Den namhaft gemachten Schätzer hat die Obrigkeit den betheiligten Gutsherren mit der Aufforderung zur Kenntniß zu bringen, binnen einer zu bestimmenden Frist bei Strafe des Verlustes ihre etwaigen Einreden wider denselben vorzubringen und auch ihrerseits einen Schätzer zu bezeichnen.

Art. 39.

Der von den Gutsherren erwählte Schätzer ist den Zinspflichtigen von der Obrigkeit bekannt zu machen und haben letztere binnen einer festzusetzenden Frist ihre etwaigen Einreden gegen denselben, bei Strafe des Ausschlusses damit, vorzutragen.

Art. 40.

Können die gegen einen Schätzer etwa erhobenen Einreden weder vor, noch in dem Schätzungstermine erledigt werden, so soll der Schätzer zwar vorläufig

zugelassen werden, die Obrigkeit jedoch in diesem Falle verpflichtet sein, ihrerseits auch einen Schätzer zu bestellen (vergl. Art. 22), gegen den keine Einreden gestattet sind (Art. 19).

Art. 41.

Wird hiernächst der Schätzer auf den Grund der vorgebrachten Einreden erst nach dem Schätzungstermine verworfen, so ist seine Schätzung als nicht vorhanden anzusehen.

Art. 42.

Der Termin zur Schätzung ist von der Obrigkeit durch eine den betheiligten Gutsherren und Pflichtigen bekannt zu machende Verfügung kurz vor der Ernte anzusetzen. Zu demselben sind die Schätzer ordnungsmäßig und zeitig vorzuladen.

Der von dem Termine nicht benachrichtigte Gutsherr wird durch das Ergebniß der Schätzung nicht verpflichtet, wenn er in dem Bezirke der das Schätzungsverfahren leitenden Obrigkeit wohnt, oder dort einen Bevollmächtigten bestellt und diesen der Obrigkeit namhaft gemacht hat. Als genügende Benachrichtigung wird eine solche angesehen, welche in der Wohnung des Gutsherrn oder seines Bevollmächtigten abgegeben ist.

Art. 43.

Das Schätzungsverfahren wird an Ort und Stelle von der Obrigkeit geleitet. Sie hat auf dessen vorschriftsmäßige Ausführung zu halten, und Erinnerungen, welche in Bezug auf dasselbe von den Gutsherren oder den Zinspflichtigen vorgebracht werden, zu prüfen, und bei befundener Erheblichkeit zu berücksichtigen.

Ueber den ganzen Vorgang ist ein vollständiges Protocoll aufzunehmen.

Art. 44.

Findet der Gutsherr im Termine sich nicht ein, so ist dennoch mit der Schätzung zu verfahren.

Art. 45.

Die Schätzung soll sich stets auf sämmtliche zinspflichtige bestellte Ackerländereien derer, die um Erlaß nachsuchen, erstrecken.

Art. 46.

Die Zinspflichtigen sind schuldig, diese Ländereien im Termine an Ort und Stelle gehörig anzuweisen.

Art. 47.

Die Schätzer haben ihr Gutachten darüber abzugeben:

wie viel Stiege, Mandel und Schock ꝛc. sowohl im Winterfelde, als in jedem der übrigen Felder von Einem Hannoverschen Morgen auf jedem der, bei Veranschlagung des Mittelertrages (cf. Art. 3—5 und 11—17) getrennt aufgeführten Grundstücke, in dem Jahre der Besichtigung, von den auf sämmtlichen zinspflichtigen Grundstücken befindlichen Früchten zu erwarten seien, und zu welchem Ausdrusche in Hannoverschen Himten.

Art. 48.

Das Gutachten ist von den Schätzern abzugeben, sobald sie sich von dem Ertrage der Ländereien des Winterfeldes oder eines der übrigen Felder vollständig unterrichtet haben, und dann sofort in das Protocoll einzutragen.

Art. 49.

Außerdem haben die Schätzer anzugeben, wodurch die etwaige Beschädigung der Früchte verursacht sei.

IV. Von der Wiederholung der Schätzungen.

Art. 50.

Der Gutsherr, wie der Pflichtige ist befugt, eine Wiederholung der Schätzung sowohl des Mittelertrages (Art. 6 u. folg.), als auch des Ertrages eines einzelnen Jahres (Art. 29 u. folg.) zu verlangen. Eine Wiederholung der Schätzung zu dem letzten Zwecke ist jedoch stets nur unter der Voraussetzung zulässig, daß, im Falle die Schätzung das erste Mal geschah, während die Früchte noch auf dem Halme standen, die zweite Schätzung noch vor beginnendem Schnitte derselben, im andern Falle aber wenigstens noch vor der Einerntung möglich ist.

Art. 51.

Zu der zweiten Schätzung wird eine gleiche Zahl von Schätzern und auf dieselbe Weise wie zu der ersten bestellt.

Art. 52.

Sie ist von den ältern und neuen Schätzern

gemeinschaftlich vorzunehmen, wenn nicht von der Obrigkeit auf erfolgenden Antrag ein Anderes bestimmt wird. War zu der ersten mehr als Ein Schätzer zugezogen, so sollen bei der zweiten Schätzung Schürzen in der Art gebildet werden, daß einer der frühern und ein neuer Schätzer zusammen treten, welche jedoch auch in den Schürzen ihre Schätzungen abgesondert abgeben können.

Art. 53.

Im übrigen gelten für die zweite Schätzung dieselben Vorschriften, wie für die erste.

Art. 54.

Wider das Ergebniß der zweiten Schätzung findet eine weitere Einwendung nicht Statt.

V. Von dem weitern Verfahren nach beendigten Schätzungen.

Art. 55.

Nach beendigter Schätzung des Mittelertrages ist eine Ausfertigung der darauf bezüglichen schriftlichen Aufzeichnungen, die für das Endergebniß von Wichtigkeit sind, dem Theile zuzustellen, welcher die Schätzung beantragt hat. Dieser ist schuldig, dem Gegentheile ein Verzeichniß der abgeschätzten Ländereien, mit Angabe des Flächengehalts eines jeden einzelnen Grundstücks, der Ertrags-Classe, worin dasselbe gesetzt ist, und des gefundenen Mittelertrages, zu behändigen.

Art. 56.

Nach beendigter Schätzung des wirklichen Ertrages eines gewissen Jahres hat, nach Maßgabe derselben, die Obrigkeit zu berechnen, welcher Ertrag an Himten rc. von jeder Fruchtart, in jeder Feldabtheilung, im Ganzen zu erwarten ist, hiernächst aber hat die Obrigkeit durch Vergleichung dieses Ernteertrages mit dem Mittelertrage der betreffenden zinspflichtigen Ländereien des einzelnen Censiten für jede Fruchtart zu ermitteln, ob ein Remissionsfall vorhanden ist und wie hoch die gesetzlich eintretende Remission sich beläuft.

Art. 57.

Die Ergebnisse dieser Berechnung sind dem Schätzungs-Protocolle hinzuzufügen und ist dies Pro-

tocoll nebst Anlagen beiden Theilen auf Verlangen und auf Kosten des Extrahenten in beglaubigter Abschrift zuzustellen.

Art. 58.

Etwaige Streitigkeiten darüber, ob der Pflichtige überhaupt berechtigt sei, Remission wegen Feldschäden unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verlangen, unterliegen der gerichtlichen Entscheidung. Dagegen ist über das Ergebniß der Schätzungen und über die Richtigkeit der Berechnungen, sowie behuf Feststellung und Beitreibung der Kosten des Schätzungsverfahrens keine gerichtliche Verhandlung zulässig.

VI. Von den Kosten und Gebühren.

Art. 59.

Die sämmtlichen Kosten, mit den in den Artikeln 57 und 60 gemachten Ausnahmen, sind von dem zu übernehmen, der die Schätzung verlangt hat. Wenn jedoch derjenige, welcher die erste Schätzung des Mittelertrags nicht beantragt hatte, eine Wiederholung der Schätzung (Artikel 50 und folg.) veranlaßt, und das Ergebniß derselben wenigstens fünf Procent günstiger, als das der ersten Schätzung, für ihn ausfällt, so soll der Gegentheil die Kosten auch dieser Wiederholung zu tragen haben. Hatte der Gutsherr die Wiederholung einer Schätzung des wirklichen Jahresertrages beantragt, so sind ihm die durch diese wiederholte Schätzung veranlaßten Kosten von dem Pflichtigen dann zu erstatten, wenn die Remission, welche der Gutsherr nach Maßgabe der ersten Schätzung zu ertheilen gehabt haben würde, durch das Ergebniß der zweiten Schätzung beseitigt oder vermindert wird.

Art. 60.

Die Kosten der in den Art. 13 und 17 erwähnten Classification oder Vermessung fallen alle Mal dem Theile zur Last, welcher sie beantragt hatte.

Art. 61.

Mehrere, welche bei derselben Schätzung betheiligt sind, haben die von ihnen gemeinschaftlich zu bezahlenden Kosten nach Verhältniß der Menge und des Werths der Zinsfrüchte, die sie hinsichtlich der abgeschätzten Ländereien zu erheben oder zu entrichten haben, zu tragen.

Art. 62.

In Betreff der Gebühren der Obrigkeiten, ihrer Unterbedienten und Schätzer sollen die Bestimmungen der Ablösungs-Ordnung vom 23. Juli 1833 §§. 337, 340, 346 und folg. zur Anwendung kommen, dergestalt, daß dasjenige, was darin hinsichtlich des Ablösungs-Commissarius bestimmt ist, von der Obrigkeit gelten soll, indeß mit dem Unterschiede, daß der obrigkeitlichen Person, welche das Geschäft ausrichtet, die Gebühren für dasselbe nicht zufallen, außer wenn sie auch in gerichtlichen Sachen zum Bezuge der Gebühren berechtigt ist.

Von dem Ermessen der Obrigkeit soll es jedoch abhangen, den außerhalb des obrigkeitlichen Bezirks wohnhaften Schätzern außer dem Diätensatze auch Reisekosten zuzubilligen und den Betrag derselben zu bestimmen.

VII. Schlußbestimmung.

Art. 63.

Unser Ministerium des Innern wird ermächtigt, die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verfügungen zu treffen.

Anlage. — Eidesformeln.

Begründung

des

Entwurfs zu einem Gesetze,

das

Verfahren bei Schätzung der Feldschäden behuf Erlangung von Remission an den gutsherrlichen Gefällen betreffend.

Die bestehenden gesetzlichen Vorschriften legen den Gutsherren die Pflicht auf, ihren Meiern, die wegen Feldschäden nicht wenigstens die Hälfte einer gewöhnlichen Ernte gewinnen, einen nach der Größe des Verlustes sich richtenden Theil der Zinsfrüchte zu erlassen.

So lange diese Verordnungen bestanden haben, eben so alt sind auch die Klagen der Gutsherren, nicht sowohl darüber, daß sie wegen Ernteschäden Remission bewilligen sollen, als vielmehr darüber, daß sie in Folge der Mangelhaftigkeit jener Verordnungen auch dann Remission zu geben gezwungen seien, wenn nach Absicht derselben kein Erlaß solle gefordert werden dürfen. Wird nämlich auf Remission Anspruch gemacht, so muß dem Grundsatze zufolge, auf welchem die fraglichen Verordnungen beruhen, einerseits der Ertrag einer gewöhnlichen oder Mittelernte, andererseits aber der Ernteertrag des Jahrs, in welchem der Schaden sich zugetragen hat, ermittelt, und darnach die Größe des Ernteverlustes, so wie nach diesem wieder der Betrag des zu bewilligenden Erlasses bestimmt werden. Nun wird geklagt, daß nicht allein der wirkliche Ertrag des einzelnen Jahres fast immer zu gering, sondern auch, was das schlimmste sei, der Ertrag einer Mittelernte zu hoch, und zwar um so höher, je besser die wirkliche Ernte gewesen sei, geschätzt, und auf diese Weise fast bei jedem Remissionsantrage der Verlust von mehr als der Hälfte einer gewöhnlichen Ernte herausgebracht werde. Diese Klagen sind in den meisten Fällen gewiß begründet, was die Erfahrungen eines beinahe hundert Jahre befassenden Zeitraumes, viele einzelne Thatsachen und die Zeugnisse sowohl der öffentlichen Behörden, als unbetheiligter Privatpersonen beweisen. Wie groß aber die Mißbräuche geworden sind, läßt sich am deutlichsten daraus erkennen, daß, wenn man die bisherigen Schätzungen für richtig halten müßte, in mehren Gegenden fast nie eine Ernte vorgekommen sein würde, welche die Hälfte einer gewöhnlichen überstiegen hätte; was offenbar unglaublich ist. Auch die gesetzgebende Gewalt hat von jeher die Klagen der Gutsherren als begründet

angesehen und es daher an Versuchen zu ihrer Abstellung nicht fehlen lassen, wie die beträchtliche Zahl der meist rasch nach einander erschienenen Verordnungen zeigt. Da diese aber hauptsächlich nur das Verfahren bei den Schätzungen zu verbessern suchten, dagegen den eigentlichen Grund des Uebels, die jedesmalige Schätzung des Ertrags einer Mittelernte, unverändert bestehen ließen, so ward der Zweck nicht oder doch nur in sehr geringem Grade erreicht.

Freilich erkannte man wohl die wahre Quelle des Uebels und wollte auch einmal sie verschließen, indem man in den Jahren 1788 u. folg. eine allgemeine Schätzung des Mittelertrages aller meierpflichtigen Ländereien in den Fürstenthümern Calenberg und Göttingen veranstaltete, deren Ergebniß bei allen künftigen Remissionsanträgen zum Grunde gelegt werden sollte; allein als sie, mit großen Kosten, ausgeführt war, ergab sich, daß sie nicht zu gebrauchen war. Man beabsichtigte nun zwar, sie nach und nach möglichst zu berichtigen, um so endlich doch noch zu dem gewünschten Ziele zu gelangen; indeß die Ereignisse des Jahres 1803 hinderten dies Vorhaben.

Mit Herstellung der alten Gesetze im Jahre 1813 erneuerten sich auch die Klagen der Gutsherrschaften; deshalb ward nun die Frage, ob und auf welche Weise im Wege der Gesetzgebung etwas Wirksames zur Abhülfe der Beschwerden geschehen könne, von der Königlichen Regierung einer genauen Prüfung nach allen Richtungen hin unterworfen, welche zu der Ansicht führte, daß neue gesetzliche Vorschriften rathsam und selbst nothwendig seien. Anerkannt wurde nämlich einerseits, daß ein zu heilendes Uebel vorhanden sei und gerade darin bestehe, daß die Gutsherren den Meiern Remission auch dann zu bewilligen genöthigt sind, wenn der Grund, weshalb die Remission bewilligt werden soll, in Wahrheit nicht vorhanden ist; andererseits aber, daß das Uebel eben in den gesetzlichen Vorschriften, und zwar vornämlich darin seinen Grund habe, daß diese nicht bestimmen, was eine gewöhnliche oder Mittelernte sei und wie diese ermittelt werden solle; wovon die Folge ist, daß sie in jedem einzelnen Falle durch Schätzung festgestellt werden muß. Wenn also geholfen werden soll, so muß dies von der Gesetzgebung durch Aenderung jener Verordnungen geschehen. Gegen eine neue Gesetzgebung über diesen Gegenstand läßt sich allerdings einwenden, theils daß alle bisherigen Versuche, das Uebel auf diesem Wege abzustellen,

wenig oder gar nichts gefruchtet haben, theils daß jetzt, nachdem die Ablösung des gutsherrlichen Verbandes gestattet worden und ziemlich rasch vorschreite, wenig Anlaß mehr zum gesetzlichen Einschreiten vorhanden sei. Allein jener erste Einwand darf mindestens von dem Versuche zu bessern um so weniger abhalten, als jetzt mehr Material dazu wie früher vorliegt; und dem zweiten Einwande läßt sich ebenfalls kein entscheidendes Gewicht beilegen. Denn der Gutsherr kann die Ablösung nicht erzwingen, und der Meier hat, je mehr Remission er erhält, desto mehr Grund, nicht abzulösen. Außerdem leidet der Gutsherr durch übermäßige Remission nicht nur augenblicklichen Verlust, sondern läuft auch Gefahr, im Falle der Ablösung einen Theil der Ablösungssumme zu verlieren, wogegen ihn die Bestimmung im Abs. 2 des §. 21 der Ablösungs-Ordnung vom 23. Juli 1833 nicht hinreichend zu schützen vermag.

Es ist daher ein Gesetzentwurf ausgearbeitet, der, nach vorgängiger Prüfung durch den Königlichen Staatsrath in der Form, welche die Anlage enthält, vorläufig Sr. Königlichen Majestät Allerhöchste Genehmigung gefunden hat.

Derselbe enthält, unter Aufhebung des größten Theils der jetzt geltenden Vorschriften, neue Bestimmungen, theils über die Feststellung des Ertrags einer gewöhnlichen Ernte (des Mittelertrages), theils über die Ausmittelung des wirklichen Ernteertrages eines gewissen Jahres; denen dann noch einige allgemeine Grundsätze, so wie einige Vorschriften über das Verfahren nach beendigter Schätzung und über die Kosten und Gebühren hinzukommen.

Zur Begründung und Erläuterung der hauptsächlichsten Vorschriften des Entwurfs sind die nachfolgenden Bemerkungen bestimmt.

I. Aufhebung der jetzt geltenden Vorschriften.

Da von den mehren Verordnungen, welche im Laufe der Zeit erlassen sind, die spätere die frühere stets nur zum Theil ändert oder ergänzt und ihre Fassung keineswegs überall die wünschenswerthe Deutlichkeit hat, so erscheint zwar aus dieser Rücksicht die möglichst vollständige Beseitigung der bestehenden Vorschriften angemessen; doch ist für rathsam gehalten, diejenigen von ihren Bestimmungen, welche auch künftig in Kraft bleiben sollen, unverändert bestehen zu

lassen, ohne sie in das neue Gesetz mit aufzunehmen. Dahin gehören

1) die Vorschriften über Zuziehung der Gutsherren bei den Feldbesichtigungen.

Auf das Recht, welches dadurch den Gutsherrschaften beigelegt ist, wird von denselben zwar anscheinend kein besonderer Werth gelegt; auch ist davon bis jetzt wohl nur selten Gebrauch gemacht und künftig, wenn die beabsichtigten Bestimmungen getroffen werden, möchte die Gegenwart der Gutsherren bei den Feldbesichtigungen noch weniger als bisher nöthig sein. Doch ist nicht für zulässig erachtet, es ihnen zu entziehen oder seine Ausübung zu erschweren; um so weniger, als nicht einmal die Last der Pflichtigen dadurch merklich erleichtert werden würde, eben weil die Gutsherren von jenem Rechte nicht oft Gebrauch machen und demnächst dies wahrscheinlich noch seltener thun werden.

2) Die Vorschriften, in welchen Fällen und zu welchem Betrage Remission bewilligt werden muß.

Diese bedürfen an sich keiner Aenderung; auch sind sie wenigstens nach der Praxis nicht zweifelhaft. Zur Verhütung von Streitigkeiten und Irrungen darüber scheint es daher besser, sie nicht in das neue Gesetz zu übertragen.

3) Die Vorschriften, welche sich auf die Pflicht zur Remissionsbewilligung überhaupt nicht beziehen.

Solcher finden sich in jenen Verordnungen mehre; sie kommen aber hier nicht in Betracht, und sind deshalb von dem vorliegenden Gesetze ausgeschlossen.

II. Feststellung des Mittelertrages.

Soll diese nicht ganz willkührlich, so kann sie nur durch Schätzung geschehen, und zwar entweder in jedem einzelnen Falle eines Remissionsantrages oder dauernd, sei es für immer oder für eine gewisse Zeit. Jenes geschieht gegenwärtig, und die stets sich erneuernden Schätzungen des Mittelertrages sind es vorzugsweise, über deren Mängel und Mißbräuche mit Recht Beschwerde geführt wird. Alle zur Beseitigung derselben versuchten oder vorgeschlagenen Mittel stellen sich als unzureichend dar. Die Befugniß der Obrigkeiten zur Entlassung parteiischer oder verdächtiger Schätzer, harte Strafandrohungen für absichtlich falsche Schätzungen, so wie das Recht der Gutsherren zur Stellung eines Obmannes bei den Taxationen zur Wahrnehmung ihrer Rechte haben sich durch die Er-

fahrung als fast unwirksam erwiesen. Die Ausschließung der Bauern vom Taxationsgeschäfte wäre ohne bedenklichen und für die Sache wahrscheinlich nachtheiligen Zwang gegen die gebildeten Landwirthe unausführbar, und überdies nutzlos, wenn nicht zugleich eine gründlichere Art der Schätzung eingeführt würde, die wegen der Wiederholung der Taxationen in jedem Remissionsfalle unverhältnißmäßige Kosten verursachen müßte. Endlich aber die Maßregel, welche von einigen Seiten in Antrag gebracht ist, Einen Schätzer aus der Classe der Gutsherren und Einen aus der Classe der Zinspflichtigen zu bestellen, in der Erwartung, daß jeder zu Gunsten seiner Standesgenossen taxiren, und der Durchschnitt beider Taxen ungefähr die richtige Mitte sein werde, würde gefährlicher Weise eine Aufforderung zu parteiischen Schätzungen enthalten und wenn jene Erwartung sich erfüllte, nur einen gesetzlichen Mißbrauch an die Stelle eines ungesetzlichen bringen, im entgegengesetzten Falle aber fruchtlos bleiben.

Soll hingegen die Schätzung nicht in jedem einzelnen Remissionsfalle bewerkstelligt werden, so muß man entweder das Ergebniß einer schon vorhandenen Taxation zum Grunde legen, oder eine Schätzung eigends zu diesem Zwecke vornehmen lassen. Dies letzte ist offenbar nicht zu empfehlen, wenn das erste angemessener Weise geschehen kann. Unter den vorhandenen Taxationen kann man aber auf die bisherigen jährlichen Schätzungen nicht zurückgehen, weil dergleichen nicht überall jährlich Statt gefunden haben, ihr Ergebniß nicht immer noch bekannt ist, und regelmäßig unzutreffend und unzuverlässig sein wird. Eben so wenig läßt sich die Taxation aus den Jahren 1788 u. folg. jetzt benutzen, selbst wenn sie allgemein gewesen, und ihr Resultat, wie doch nicht einmal der Fall, noch vollständig bekannt wäre. Denn sie ist schon zu jener Zeit nicht brauchbar befunden; eine Berichtigung derselben aber, deren Schwierigkeit und Mißlichkeit bereits damals anerkannt ist, möchte nach so langem Zeitverlaufe und so vielen Veränderungen unausführbar sein und schwerlich genügenden Erfolg haben. Es bleibt daher nur die Schätzung behuf der Grundsteuer-Veranlagung übrig, und sie kann für das vorliegende Gesetz, wenn auch nicht unbedingt, doch mit einigen Ergänzungen angenommen werden. Diese werden besonders durch zwei Umstände nöthig. Der erste besteht darin, daß jene Schätzung nur nach Rocken, und zwar in erster Düngung oder nach reiner Brache, gemacht ist und daher für den Mittelertrag

an andern Fruchtarten, der bei Remissionen ebenfalls in Betracht kommt, keinen Maßstab giebt. Nun läßt sich aber aus dem Ertrage an Rocken der Ertrag an andern Früchten mit Hülfe der Erfahrung nach Wahrscheinlichkeit ziemlich genau bestimmen, und dies erscheint für den hier zu erreichenden Zweck genügend, wenn, wie in dem Gesetzentwurfe geschehen ist, jedem Betheiligten, der sich diese Feststellung nicht gefallen lassen will, das Recht zur Ausmittelung des wahren Ertrages durch förmliche Schätzung zugestanden wird.

Sollte hingegen eine solche Schätzung schlechthin in jedem Falle eintreten, so würden daraus leicht dieselben Uebelstände, wie aus den jetzigen jährlichen Taxationen des Mittelertrages entstehen, und jedenfalls zu bedeutende Kosten verursacht werden. — Der zweite und wichtigste Umstand aber liegt darin, daß die Schätzung behuf der Grundsteuerveranlagung zu niedrig ist. Der nächste und eigentliche Zweck derselben forderte nicht sowohl eine unbedingt richtige, als vielmehr nur eine möglichst gleichförmige Ausmittelung des Ertrags der Grundstücke, und nach diesem Gesichtspuncte sind die Principien aufgestellt, nach denen die Schätzung vorgenommen wurde. Konnten dieselben nun auch eine ziemlich gleichförmige Taxation wohl bewirken, so führten sie doch unausbleiblich zu einer, im Vergleiche mit dem wahren Ertrage, bedeutend zu niedrigen Schätzung. Der Grund hiervon war vornehmlich, daß nur von Korn zu Korn, mithin von 2 zu 2 Himten geschätzt; also z. B. ein Stück Land, dessen wahrer Ertrag zu 13 Himten vom Morgen ermittelt ward, nur in die 6. Classe mit einem Ertrage von 12 Himten gesetzt wurde, und daß die Schätzung ohne Rücksicht auf den Werth des Strohes und auf Verbesserungen durch besondere Industrie geschah. Außerdem fehlte es den Schätzern oft an Fähigkeit und vielleicht auch an gutem Willen, richtig zu taxiren; ihr Interesse aber brachte mit sich, möglichst gering, wenigstens nicht zu hoch zu schätzen. Die nachherigen zahlreichen Reclamationen, wobei eine zu hohe Taxation behauptet wurde, beweisen dawider nichts Erhebliches; denn Jeder reclamirte, welcher sein Grundstück, nicht im Verhältnisse zu dessen wirklicher Ertragsfähigkeit, sondern nur im Vergleiche mit andern, vielleicht weit zu niedrig geschätzten Grundstücken zu hoch taxirt glaubte. Alle aber, deren Grundstücke wirklich zu niedrig geschätzt waren, reclamirten nicht, und die relativ zu hoch geschätzten Grundstücke wurden in Folge der Reclamationen großen Theils in der

Taxe herabgesetzt, und die durchschnittlich ohnedies schon zu niedrige Schätzung ward dadurch, wenn auch gleichförmiger, doch noch mehr herabgedrückt. Die vieljährigen Beobachtungen, welche seit jener Schätzung gemacht sind, haben denn auch vollkommen bestätigt, daß die Grundstücke in mittleren Jahren durchschnittlich mehr tragen, als geschätzt worden; und Sachverständige, welche darüber in Bezug auf den vorliegenden Gesetzentwurf vernommen sind, bezeugen einstimmig, daß die Grundsteuerschätzung im Ganzen nicht nur gleich Anfangs viel zu gering ausgefallen sei, sondern auch bei der seit ihrer Vornahme schon sehr gestiegenen und noch immer zunehmenden Bodencultur jährlich mehr zu niedrig werde. Schadet ihr dies nun auch nicht für ihren Zweck, so ist sie deshalb doch zur Benutzung für die hier in Frage stehenden gesetzlichen Vorschriften nicht ohne weiteres geeignet, da es bei diesen auf den wahren Mittelertrag wesentlich ankommt.

Die unbedingte Annahme der Grundsteuertaxe würde aber nicht nur der Gerechtigkeit nicht entsprechen, sondern auch insofern unbillig und sehr bedenklich sein, als darin mittelbar eine fast gänzliche Aufhebung der Remissionen, selbst wo diese gesetzlich sollen bewilligt werden müssen, und folgeweise eine Erhöhung der gutsherrlichen Abgaben läge, welche weder zugelassen werden darf, noch insbesondere durch die hier nur beabsichtigte Abstellung gesetzwidriger Mißbräuche bei den Schätzungen der Feldschäden herbeigeführt werden soll. Die Grundsteuerschätzung kann daher hier, wenn überhaupt, nur mit einer Erhöhung zum Grunde gelegt werden. Der Widerspruch, der darin gefunden werden könnte, daß dann für dieselben Ländereien zwei Mittelerträge, einer für die Grundsteuer und ein anderer für die Remissionen an den gutsherrlichen Gefällen, angenommen werden, ist nur scheinbar und nicht von Bedeutung, da beide auf verschiedenen Grundlagen beruhen, und zu verschiedenen Zwecken dienen.

Das Maß der Erhöhung ist im Gesetzentwurfe, mit Rücksicht auf die bisher gemachten Erfahrungen sowohl im Allgemeinen, als auch namentlich bei Schätzungen zum Behuf von Zehntablösungen und Gemeinheitstheilungen, so wie mit Rücksicht auf eingezogene Gutachten von Sachverständigen, zu 25 Procent bestimmt; und auf dieselben Grundlagen sind die Vorschriften über den Mittelertrag der Ländereien im Sommer- und Brachfelde gebauet. Bei dieser gesetzli-

chen Feststellung des Mittelertrages ist jedoch nicht die Ansicht gewesen, daß der bestimmte Ertrag stets oder selbst nur in den meisten Fällen ganz genau zutreffe, vielmehr nur vorausgesetzt, daß er, wo nicht regelmäßig, doch in sehr vielen Fällen von der Wahrheit nicht weit entfernt sein werde, so daß man erwarten könne, daß die betheiligten Gutsherren und Meier oft geneigter sein werden, bei den Remissionsverhandlungen jenen ungefähren Mittelertrag zum Grunde legen, als den wahren Mittelertrag durch förmliche Schätzung festsetzen zu lassen. Wenn aber dies der Fall ist, so wird dadurch ein wichtiger Vortheil erreicht, indem dann die kostspieligen und doch immer unsicheren Taxationen des Mittelertrages häufig werden vermieden werden. Ein Nachtheil kann hingegen aus der gesetzlichen Feststellung des Mittelertrages nicht entspringen, weil jeder Betheiligte, der damit nicht zufrieden ist, eine förmliche Schätzung desselben zu verlangen befugt sein soll. Wollte man den Mittelertrag nicht gesetzlich bestimmen, so bliebe nur eine solche Schätzung als einziges Auskunftsmittel übrig; sie würde also dann immer eintreten müssen, während sie im andern Falle zwar auch stets zuläßig bleibt, aber wahrscheinlich nur selten nöthig sein wird.

Außerdem macht die gesetzliche Feststellung des Mittelertrages statthaft, die Kosten einer dennoch etwa eintretenden Taxation desselben dem, der diese verlangt, aufzulegen, wogegen sonst dieselben den Gutsherren würden zur Last fallen müssen, da jetzt die Schätzung des Mittelertrages gleichzeitig mit der Taxation des wirklichen Ertrages des einzelnen Jahrs und von den nämlichen Personen geschieht, durch sie also den Pflichtigen keine besonderen Kosten erwachsen; bei einer abgesonderten Schätzung des Mittelertrages aber neue und nicht unbedeutende Kosten entstehen, welche von den Gutsherren zu tragen sein würden, weil jene abgesonderte Schätzung zur Sicherung ihrer Rechte und auf ihren Wunsch angeordnet werden soll.

Uebrigens hat jedem Betheiligten die Befugniß zugestanden werden müssen, eine förmliche Schätzung des Mittelertrages nicht nur einmal, sondern auch nach einem gewissen Zeitverlaufe von Neuem zu begehren, da wesentliche Aenderungen des Culturzustandes eintreten können, bei denen auch eine wesentliche Aenderung des Mittelertrages eintritt. Da dies indeß nicht leicht und häufig der Fall sein wird, so ist für zuläßig und, zur möglichsten Abstellung der mit solchen Mittelertrags-Schätzungen stets unvermeidlich verknüpf-

ten nachtheiligen Schwankungen, für angemessen erachtet, eine abermalige Taxation des Mittelertrages nicht eher als nach 25 Jahren zu gestatten.

III. Das Verfahren bei Schätzung des Mittel- und des wirklichen Ertrages.

Nach den jetzt bestehenden Vorschriften wird, sobald von dem Meier ein Antrag auf Remissionsbewilligung wegen Feldschadens gemacht ist, das ganze Schätzungsverfahren von Amtswegen (ex officio) eingeleitet und durchgeführt. Namentlich werden auch die Taxatoren ohne Zuziehung der Betheiligten aus den dazu für eine gewisse Zeit, gleichfalls ohne Mitwirkung der Gutsherren und Pflichtigen, bestimmten Personen (den sogenannten Landgeschworenen) gewählt. Mag nun gleich das Officialverfahren etwas einfacher, in einigen Fällen leichter ausführbar und in der Regel etwas minder kostspielig, als das entgegengesetzte Verfahren sein, so hat doch diesem letzten der Vorzug gegeben werden müssen, weil es der rechtlichen Natur der hier in Frage stehenden Verhältnisse mehr entspricht, die ohne Gefahr für das öffentliche Interesse der Privatwillkühr überlassen bleiben können und eben daher auch ihr überlassen werden müssen; und weil das Officialverfahren an sich für die Richtigkeit der Schätzungen keine größere Sicherheit gewährt, zu Klagen aber den Parteien mehr scheinbaren Anlaß darbietet, als ein Verfahren, bei dem sie selbst mitwirken.

Die Beseitigung des Officialverfahrens genügt jedoch allein nicht, sondern auch die jetzt geltenden sonstigen Vorschriften über das Schätzungsverfahren bedürfen einer Verbesserung, damit den mancherlei Mißbräuchen bei den Taxationen möglichst vorgebeugt werde. Die Bestimmungen zu diesem Zwecke, welche der Gesetzentwurf aufstellt, sind meistens den Vorschriften der Ablösungs-Ordnung, so weit diese sich bewährt haben und hier passend angewandt werden konnten, nachgebildet.

Mit Einführung derselben können und müssen aber einige noch bestehende Einrichtungen wegfallen, deren Unzweckmäßigkeit man längst erkannt, die man indeß nicht eher aufheben gewollt hat, bis etwas Angemesseneres an ihre Stelle gesetzt sei, nämlich

1. die durch das Ausschreiben vom 31. Mai 1769 angeordneten, der wirklichen Schätzung vorange-

henden besonderen Besichtigungen der beschädigten Früchte, auf deren Abschaffung, weil sie keinen Nutzen gewähren und die Kosten vergrößern, Ständischer Seits schon im Jahre 1802 angetragen ist; und

2. der noch zulässige Gegenbeweis wider das Ergebniß der Schätzung durch Befragung der Zehntherren und Zehntsammler. Derselbe ist selten anwendbar und stets höchst unzuverlässig, weshalb seine Abschaffung räthlich erscheint, wie denn aus gleichen Gründen im Hildesheimschen ein ähnlicher Gegenbeweis durch Probedreschen und Nachzählen der Stiegen bereits 1780 aufgehoben ist.

Damit aber unrichtige Schätzungen, die ungeachtet der besten Vorschriften darüber immer noch möglich bleiben, in vorkommenden Fällen thunlichst verbessert werden können, muß den Betheiligten freistehen, eine Wiederholung der Taxation unter gewissen Beschränkungen zu fordern, welche jedoch, auch wenn sie bei der Mittelertragsschätzung vorkommt, selbstredend nicht mit der obenerwähnten, erst nach Ablauf von je 25 Jahren statthaften, neuen Schätzung des Mittelertrags verwechselt werden darf.

IV. Weiteres Verfahren nach beendigter Schätzung.

Bei diesem ist das Officialverfahren, wenngleich als Regel ausgeschlossen geblieben, doch in soweit beibehalten, als die Aufstellung der Berechnung zur Vergleichung des Mittelertrages mit dem wirklichen Ertrage der Obrigkeit als ein von Amtswegen vorzunehmendes Geschäft auferlegt ist. Das Gegentheil wäre zwar folgerichtiger gewesen; die Ausnahme aber ist aus Gründen der Zweckmäßigkeit, welche hier überwiegend schienen, gemacht; insbesondere zur Vereinfachung der Sache und zur Bequemlichkeit der Betheiligten, vornämlich jedoch um deswillen, weil dadurch die Zinspflichtigen, welche zur Aufstellung jener Berechnung nur selten selbst im Stande sein möchten, vor kostspieligen Einwirkungen Dritter am ehesten gesichert sein dürften. In Folge hiervon hat denn aber auch für Entscheidung etwaiger Streitigkeiten über die Richtigkeit der fraglichen Berechnungen die gerichtliche Zuständigkeit ausgeschlossen werden müssen.

V. Kosten und Gebühren.

Der Gesetzentwurf geht von dem Grundsatze aus, daß die Kosten der Schätzung oder der zum Behuf derselben etwa erforderlichen neuen Classificationen oder Vermessung von dem Antragsteller zu tragen seien; denn es ist anzunehmen, daß dieser die Taxation rc. begehrt, weil sein Interesse sie erheischt. Von dieser Regel sind nur für gewisse Fälle bei Wiederholung der Schätzungen einige Ausnahmen zugelassen, die auf der Ansicht beruhen, daß demjenigen, welcher nicht auf die erste Schätzung angetragen hat, aber durch das Ergebniß derselben sich verletzt glaubt und deßhalb eine Wiederholung verlangt, die Kosten dieser zweiten Taxation gerechter und billiger Weise nicht auferlegt werden können, wenn diese letzte eine wesentliche Unrichtigkeit der ersten Schätzung darthut. Nach jenem Hauptgrundsatze aber hat die Kosten der Schätzung des wirklichen Ernteertrages, eben so wie jetzt, auch künftig immer der Meier zu übernehmen; die Kosten der Mittelertrags-Schätzung hingegen können sowohl ihm, wie dem Gutsherrn zur Last fallen.

Ueber die Gebühren hat der Gesetzentwurf ausreichende Vorschriften geben müssen, weil sie erforderlich sind, aber zur Zeit fehlen. Die jetzigen Gebühren für die Schätzer sind überdies nicht nur zu hoch, sondern auch unzweckmäßig bestimmt, was schon zu vielen und gegründeten Klagen Anlaß gegeben hat. Da nämlich jeder Schätzer, neben einem Weggelde von 12 ggr. für die Meile, zwei Thlr. Conv. Mze. für jede Feldbesichtigung erhalten soll, so nehmen die Taxatoren, um recht viel in möglichst kurzer Zeit zu verdienen, 3, 4, oder wohl gar 6, 7 und mehre Abschätzungen in einem Tage vor, wodurch nicht nur die Gebühren ganz übermäßig gesteigert werden, sondern auch dem Geschäfte selbst unausbleiblich geschadet wird. Es bedarf indeß nicht der Aufstellung einer ganz neuen Gebührentaxe, vielmehr können die in der Ablösungs-Ordnung für ähnliche als hier in Frage stehende Handlungen bestimmten Sportelnsätze angenommen werden, da sie sich als angemessen erwiesen haben, und möglichste Gleichförmigkeit in den Gebührentaxen sehr wünschenswerth für alle Betheiligten ist. Nur der durch die Erfahrung empfohlene Zusatz ist gemacht, daß die Obrigkeit unter Umständen den Schätzern auch Reisekosten solle bewilligen dürfen. Indeß ist aus der Ablösungs-Ordnung nur die Taxe, nicht aber der Grundsatz entlehnt, daß der obrigkeit-

440360

lichen Person, welche das Geschäft ausrichtet, auch die Gebühren zufallen sollen, vielmehr sind, hinsichtlich des Gebührenbezuges, die der Regel nach geltenden Grundsätze aufrecht erhalten, von denen hier abzuweichen kein genügender Anlaß gefunden worden ist.

An

Hochlöbliche Calenberg-Grubenhagensche Landschaft.

Bericht

der zur Prüfung des Gesetz-Entwurfes über das Verfahren behuf Erlangung von Remissionen an den Meyerzinsen angeordneten landschaftlichen Commission.

Von unseren Hochgeehrtesten Mitständen ist uns unter dem 21. Februar 1844 der Auftrag ertheilt, den unserer Landschaft vom Königlichen Ministerio des Innern vom 20. November 1843 mitgetheilten Gesetz-Entwurf, das Verfahren behuf Erlangung von Remissionen an den Meyerzinsen betreffend, einer Prüfung zu unterziehen und unsere gutachtliche Meinung darüber abzugeben.

Indem wir uns dieses Auftrages in dem nachfolgenden entledigen, bemerken wir, daß von uns auf die Anträge, welche die Hildesheimsche Landschaft in Beziehung auf diesen Gesetz-Entwurf bereits bei der Königlichen Regierung eingebracht hat und welche unserer Landschaft vom Königlichen Ministerio des Innern mit dem Wunsche zugesandt sind, daß darauf thunlichst Rücksicht genommen werden möge, damit das zu erlassende Gesetz wenigstens seinen Haupt-Grundsätzen nach und in soweit es den bestehenden Verhältnissen nach thunlich sei, in Uebereinstimmung gehalten werde, Bedacht genommen ist.

Was zuförderst die Zweckmäßigkeit und selbst die Nothwendigkeit anderweiter genauerer gesetzlicher Vorschriften über das Verfahren bei gutsherrlichen Remissionen, vor allem wegen Feststellung eines Mittel-Ertrages im allgemeinen betrifft, so dürfen wir nur auf die Verhandlungen des Landtages vom Februar 1841 hinweisen, in denen das Bedürfniß neuer ge-

setzlicher Bestimmungen über diesen Gegenstand allgemein ausgesprochen ist und wornach Stände zu dem Antrage bewogen wurden, die Regierung um Vorlegung eines desfallsigen Gesetz=Entwurfes dringend zu ersuchen.

Von der Regierung ist diesem Antrage auf das Bereitwilligste entsprochen, indem auch sie die Nothwendigkeit solcher Vorschriften anerkannt hat, und wir können im Allgemeinen die von derselben in dem Entwurf empfohlenen Bestimmungen nur zweckmäßig halten. Inzwischen möchten sich, großen Theils in Uebereinstimmung mit den Anträgen der Hildesheimschen Landschaft folgende Abänderungen und Zusätze zu dem Entwurfe zur Annahme unserer Hochgeehrtesten Mitstände empfehlen.

Zum Art. 1

war von der Hildesheimschen Landschaft, da es ihr der bessern Uebersicht und Kürze wegen zweckmäßig schien, daß diejenigen früheren Verordnungen und Ausschreiben, welche ganz oder theilweise in Wirksamkeit bleiben sollen, dem Texte des Gesetzes einverleibt, oder als Anhang demselben nachgefügt werden, so weit sie ihre Anwendung behalten, darauf angetragen, bei der Emanirung des Gesetzes die behufige Verfügung zu treffen.

Wir müssen zwar die Gründe dieses Antrages theilen, besorgen jedoch, daß die Einverleibung aller in Wirksamkeit bleibenden Vorschriften von der Regierung zu weitläufig und schwierig gefunden werden möchte und geben daher anheim darauf anzutragen, daß jenem Antrage wenigstens insoweit deferirt werden möge, als es das in Frage stehende Schätzungs=Verfahren mit sich bringe.

Wir proponiren daher den Zusatz zu dem Hildesheimschen Antrage hinter den Worten: »oder als Anhang demselben nachgefügt werden«

so weit sie auf das fragliche Schätzungs=Verfahren Anwendung finden.

Zu dem wichtigen Art. 3 von der Festsetzung des Mittel=Ertrages durch das Gesetz theilen wir die Ansicht der Hildesheimschen Stände, daß die von der Regierung proponirte Erhöhung des behuf der Grundsteuer=Veranlagung abgeschätzten Rohertrages um ein Viertel oder 25 pCt. nicht genügen dürfe, wenn nicht

anders dem Interesse der Pflichtigen zu nahe getreten werden solle.

Von der Hildesheim'schen Landschaft ist daher eine Erhöhung von durchschnittlich auf 35 pCt. proponirt, indem sie im Wesentlichen von einer Erhöhung auf $^{1}/_{3}$ ausgegangen ist.

Die Meinung war in der Commission hierüber getheilt, da sich die Minorität für eine Erhöhung um 50 pCt. aussprechen zu müssen glaubte, während majora sich dem Hildesheimschen Beschlusse anschlossen.

Von der Minorität wurde geltend gemacht, daß bei der Veranlagung der Grundsteuer und der Ausmittelung des Mittel=Ertrages von den damals adhibirten Sachverständigeu allgemein dafür gehalten sei, daß man mit Annahme von 50 pCt. der Wahrheit am nächsten komme. Wie der damals ermittelte Mittel=Ertrag zu Stande gekommen, sei bekannt. Es sei nur darauf angekommen, einen Maßstab aufzufinden, wornach die verschiedenen Bonitäten der Länderei gegen einander abzumessen sein würden. Ob dieser Maßstab ein verjüngter, oder mit der wahren Größe übereinstimme, sei dabei gleichgültig gewesen. Die Feststellung eines maximi der Remission, etwa auf $^{1}/_{7}$ empfehle sich bei weitem mehr, wodurch die jetzt vorliegenden gesetzlichen Bestimmungen, welche sich ohnehin schon verspätet hätten, wesentlich vereinfacht würden.

Gegen einen bestimmten Satz erklärte sich jedoch die Majorität entschieden, eines Theils, weil derselbe nichts helfen werde, da die Gutsherren doch zu Gnaden=Remissionen veranlaßt würden, anderen Theils, weil der bestimmte Satz wegen der nicht allenthalben anzutreffenden gleichen Beschaffenheit und Güte des Bodens nicht passe. Es hätten deswegen derartige Bestimmungen, welche früher im Fürstenthum Hildesheim eingeführt gewesen, dort wieder abgeschafft werden müssen.

Wir proponiren daher, sich mit der von den Hildesheimschen Ständen beantragten Abänderung zu dem Art. 3 einverstanden zu erklären.

Zum Art. 4.

Wir theilen die Ueberzeugung der Hildesheimschen Landschaft, daß der in diesem Artikel als moti-

virend aufgenommene landwirthschaftliche Grundsatz sich nicht allgemein richtig zeigt, z. B. in bergigen Gegenden und im Kleiboden Waizen mehr gebauet zu werden pflegt und besser gedeiht, als sonstige Winterfrucht, dennoch aber dort die Bohnen nicht besser, vielmehr weniger gedeihen als auf Rockenboden, empfehlen daher ebenfalls die Streichung dieses Artikels.

Auch wider den Art. 5

erklären wir uns aus den von der Hildesheimschen Landschaft angeführten Bedenken, wornach durch dergleichen Bestimmungen theils ein gegen wichtige öconomische Principien anstoßendes Verfahren begünstigt werden könnte, theils Contraventionen gegen die Vorschriften über eine reguläre Feldhaltung und desfallsige polizeiliche Verfügungen leicht hervorgerufen werden möchten, auch mit Ausnahme des Neubruchs, der vorgesehene Fall selten eintreten dürfte.

Zum Art. 7

in fine proponiren wir den Zusatz hinter dem Worte »Zinspflichtigen«

in derselben Feldmark

als sich von selbst verstehend.

Zum Art. 8

erklären wir uns mit dem Hildesheimschen Zusatze in fine einverstanden:

> bei wesentlichen Aenderungen des Culturzustandes, z. B. Theilungen, Verkopplungen rc. kann auch früher eine neue Abschätzung gefordert werden,

welcher keiner weitern Begründung bedürfen kann.

Desgleichen finden wir

Zum Art. 9

die Abänderung in fine statt: »so kann die vorgesetzte Landdrostei auf Ansuchen«

> so ist die Obrigkeit competent, in deren Bezirke die betreffende Ortschaft gelegen ist

nur angemessen, auch zur Abkürzung des Verfahrens dienlich.

Zum Art. 14

scheint uns die Wichtigkeit des Geschäfts der Anweiser deren Beeidigung zu erfordern und daher der Zusatz: ein zu beeidigender Anweiser zweckmäßig.

Zum Art. 16

beantragen wir, statt der beregten Entscheidung durch Stimmen=Mehrheit bei eintretender Meinungsverschiedenheit der Schätzer die Entscheidung durch einen von der Obrigkeit zuzuziehenden Obmann eintreten zu lassen, da dieses Auskunftsmittel das gewöhnliche und den Verhältnissen mehr entsprechend ist.

Zum Art. 20

scheint uns bei der Wichtigkeit der Sache der Recurs nicht ausgeschlossen werden zu dürfen, und halten wir einen allgemeinen desfallsigen Vorbehalt am Schlusse des Gesetzes für angemessen, worauf wir weiter unten zurückkommen werden.

Zum Art. 22.

Nach dem Schlußsatze dieses Artikels kann auch die Obrigkeit einen Schätzer wählen, wenn sie dies für angemessen hält, oder einer der Betheiligten dies verlangt.

Wir halten es angemessen, wenn ein solches Arbitrium der Obrigkeit beschränkt und die obrigkeitliche Zuziehung eines Schätzers in den bestimmten Fällen zugelassen wird, in welchen sich unter den beiden Schätzern eine Meinungsverschiedenheit äußern sollte, oder wenn einer der Betheiligten jene Zuziehung wünschen würde, proponiren daher folgende Fassung:

> Im Falle der Meinungsverschiedenheit der beiden Schätzer, oder auf Verlangen des einen oder anderen Betheiligten muß die Obrigkeit ebenfalls einen Schätzer wählen.

Zum Art. 23 u. 24

stimmen wir mit den Hildesheimschen Ständen darin überein, daß es zweckdienlich und nicht gefährdend sein dürfte, den Schätzern eine größere Selbstthätigkeit bei Einziehung ihrer Instruction und den Betheiligten eine mehrere Mitwirkung einzuräumen. Wir proponiren daher und um zugleich die in dem Entwurfe zu befindende Ungewißheit darüber zu beseitigen, durch wen die beregten Notizen oder Nachrichten den Schätzern zu ertheilen sind, den Art. 23 dahin zu fassen:

> die Schätzer haben sich vor dem Beginn ihres Geschäfts von allen örtlichen und wirthschaft=

lichen Verhältnissen, welche auf den regelmäßigen Ertrag der abzuschätzenden Ländereien Einfluß haben, auf ihnen paßlich scheinende Weise in Kenntniß zu setzen, z. B. ꝛc.

und den Art. 24 dahin:

beiden interessirten Theilen ist es unbenommen, dabei die Schätzer auf derartige, vielleicht specielle Verhältnisse aufmerksam zu machen und bleibt es den Schätzern überlassen, sich auch bei der Besichtigung der Ländereien ꝛc.

Zum Art. 25

und zwar am Schlusse halten wir den Zusatz:

oder mit anderen Worten, welcher Mittel-Ertrag anzunehmen sei.

zu mehrerer Verdeutlichung für die Schätzer angemessen, da dieser beizufügende Ausdruck ihnen nach dem Sprachgebrauche und dem Begriffe vollständig bekannt zu sein pflegt.

Zum Art. 26

finden wir es zweckmäßig, wenn jeder Schätzer sein Gutachten, mit Gründen unterstützt, der Obrigkeit nicht bloß abgesondert, sondern auch schriftlich vorlegt, wodurch die Uebersichtlichkeit der Gutachten nur gewinnen kann.

Zum Art. 31

wurden verschiedene Bedenken in der Commission über die Ausführbarkeit seiner Bestimmungen erhoben.

Eines Theils wurde hier wie zum Art. 2 u. 17 in Ansehung der dem Censiten zur Pflicht gemachten Angabe des Flächengehalts seiner Ländereien nach der Grundsteuer-Mutter-Rolle, oder nach der etwa stattgehabten neuen Ausmittelung bemerklich gemacht, daß die Beibringung solcher Nachweisungen, welche bisher überall nicht verlangt worden, mit zu großen Kosten verknüpft, wenn nicht gar unmöglich sein werde.

Namentlich folge nach der Verkopplung erst 10 Jahre später eine neue Veranlagung der Grundsteuer, und bevor diese nicht geschehen sei, könne ein verbesserter Extract aus der Mutter-Rolle nicht erlangt werden.

Es sei anzunehmen, daß die Kosten dieser Nachweisung des Flächengehalts den Werth einer Remission absorbiren.

Von der Majorität wurde jedoch diese Behauptung bezweifelt.

Andern Theils glaubte man von dem Censiten zu viel zu verlangen, wenn er angeben solle, womit seine Länderei im vorigen Jahre bestellt gewesen sei, da er kein Bestellungs-Register führe. Mißbräuche könnten hierunter nicht entstehen, weil der Censit sich hinsichtlich der Bestellung nach seinen Nachbaren richten müsse und die Sache nicht verheimlicht werden könne. Diese Aufstellung falle dem Censiten sehr beschwerlich.

Dagegen wurde angeführt, daß der Censit die vorigjährige Bestellung genau kenne und die Aufstellung derselben leicht durch einen Andern verrichten lassen könne, wenn ihm solche beschwerlich falle. Einen Auszug aus der Grundsteuer-Mutter-Rolle müsse er doch haben und könne in die Columne der Bemerkungen die Frucht leicht eingetragen werden.

Uebrigens könne in dieser Hinsicht doch wegen der verschiedenen 4 oder 5 Felderwirthschaft etwas verheimlicht werden. Die Gränzen der Feldmarken lägen durch einander, so daß sich die frühere Bestellung nicht immer übersehen lasse. Der Fruchtwechsel im Brachfelde sei äußerst unregelmäßig, daher es nothwendig würde, die vorige Fruchtart kennen zu lernen.

Die Majorität in der Commission hat sich daher in Uebereinstimmung mit den Hildesheimschen Ständen mit den Bestimmungen des Art 31 einverstanden erklärt.

Zum Art. 33

empfehlen wir die von der Hildesheimschen Landschaft beliebte Abkürzung der Frist zur Einbringung des Antrages auf Schätzung von 4 Wochen auf 14 Tage zur Annahme im Interesse des Censiten, da namentlich durch besondere Witterungsereignisse innerhalb jener Frist von 4 Wochen eine wesentliche Veränderung in dem Stande der Früchte herbeigeführt werden kann.

Zum Art. 38 u. 39

proponiren wir, die Obrigkeit zur thunlichsten Beschleunigung des Verfahrens zu veranlassen und diesen Artikeln die behufigen Zusätze: möglichst zeitig, hinzuzufügen.

Der Art. 42

wird im 2. a linea einer Redactions-Verbesserung bedürfen, wornach der Gutsherr, insofern er oder sein Bevollmächtigter von dem Termine nicht benachrichtigt ist, wegen Ausbleibens keinen Schaden von der vorgenommenen Taxation leiden soll.

Zum Art. 48

dürfte sich der Zusatz, wornach das Gutachten von den Schätzern abgesondert abzugeben ist, als zweckmäßig empfehlen.

Zum Art. 49

bemerken wir, daß nach der bisher gemachten Erfahrung die Angaben über die Ursachen des Mißwachses von den Schätzern sehr allgemein gehalten sind, so daß eine größere Vollständigkeit und Genauigkeit hier wünschenswerth erscheinen dürfte, daher wir den Zusatz: möglichst vollständig, empfehlen.

Zum Art. 50

wird es zur mehreren Verständlichkeit führen, wenn statt der in diesem Artikel vorkommenden Beziehungen auf frühere Artikel, die Artikel 6 bis incl. 28 citirt werden.

Zum Art. 52

scheint uns das Interesse der Betheiligten bei dem Verfahren der zweiten Taxation in Ansehung dessen etwaniger Abänderung, vorwalten zu müssen, und geben wir daher anheim, unter Streichung des Passus: wenn nicht von der Obrigkeit auf erfolgenden Antrag ein anderes bestimmt wird. — zu setzen:

wenn nicht von Einem der Interessenten ein Anderes beantragt wird.

Zum Art. 55

bemerken wir, daß es zweckmäßiger sein möchte, wenn nach beendigter Schätzung des Mittel-Ertrages eine Ausfertigung der darauf bezüglichen schriftlichen Aufzeichnungen von Erheblichkeit beiden Theilen direct durch die Obrigkeit zugestellt wird, anstatt dergleichen Mittheilungen nur dem Theile, welcher auf die Schätzung angetragen hat, zu machen und diesem die weiteren Communicationen an den Gegentheil aufzulegen. Wir proponiren daher, nur den ersten Satz dieses

Artikels beizubehalten und statt der Worte: dem Theile zuzustellen, welcher die Schätzung beantragt hat, zu setzen:

beiden Theilen von der Obrigkeit zuzustellen.

Zum Art. 59

am Schlusse halten wir es, um die Kostenerstattung zu bewirken, für billig, wenn ein minimum der Verminderung der Remission in Folge der von dem Gutsherrn beantragten Wiederholung der Schätzung des wirklichen Jahrs-Ertrages festgesetzt wird und schlagen vor, ein solches minimum gleich der Hildesheimschen Landschaft auf wenigstens 5 Procent zu bestimmen.

Zum Art. 62.

Der Entwurf will, daß der obrigkeitlichen Person, die das Geschäft ausrichtet, nur dann die Gebühren zufallen sollen, wenn sie auch in gerichtlichen Sachen zum Bezuge der Gebühren berechtigt ist.

Imgleichen soll es von dem Ermessen der Obrigkeit abhängen, den außerhalb des obrigkeitlichen Bezirks wohnhaften Schätzern, außer dem Diäten-Satze auch Reisekosten zuzubilligen und den Betrag derselben zu bestimmen.

Da indessen dergleichen Feldbesichtigungs-Geschäfte fast immer das Interesse von Privatpersonen bezielen und dergleichen Geschäfte eine Aehnlichkeit mit denen der Ablösungs-Commissionen haben, so halten wir für billig und angemessen, daß diese Gebühren gleichmäßig stets der obrigkeitlichen Person zufallen.

Imgleichen entspricht es nur der Billigkeit, daß den auswärtigen Schätzern jedesmal Reisekosten zugebilligt werden, ohne deren Zubilligung von dem Ermessen der Obrigkeit abhängig zu machen.

Wie wir nun bereits oben in dem besonderen Falle des Art. 20 bemerkt haben, scheint uns ein allgemeiner Vorbehalt des Recurses in den wichtigeren entscheidenden Fragen am Ende der Bestimmungen des Entwurfs nur angemessen zu sein und haben wir uns schließlich nur noch über die Frage gutachtlich zu äußern, ob der vorliegende Gesetz-Entwurf auf das Fürstenthum Göttingen keine Anwendung zu erleiden habe? wofür sich die Calenberg-Grubenhagensche Ritterschaft ausgesprochen hatte.

Bekanntlich findet im Fürstenthum Göttingen, vielleicht mit nur sehr wenigen Ausnahmen, kein Meyernexus, sondern das Zeit-Pachtverhältniß statt und wir müssen daher die Ansicht der Ritterschaft theilen, daß durch eine Ausdehnung des fraglichen Gesetzes auf das Fürstenthum Göttingen eine Masse von Streitigkeiten provocirt werden dürfte, welches dem Zweck der Gesetzgebung nicht entsprechen kann. So wenig nun die Calenbergsche Meyer-Ordnung vom Jahr 1772 Anwendung auf jenes Fürstenthum erlitten hat, um so weniger können wir jetzt, wo nur ein theilweise in die meyerrechtlichen Verhältnisse eingreifendes Gesetz in Frage steht, zu einer solchen Ausdehnung anrathen.

Hannover, am 14. April 1846.

Daß auf geschehenes Ansuchen des Magistrats zu Rehburg

nachbemerkte s Gebäude in die **Calenberg-Grubenhagensche** Brand-Assecurations-Societät aufgenommen und mit der nebenstehenden Summe in das Catastrum eingetragen ~~sind~~ ist; als:

№ 172. Schule und Cantorhaus — 2,000 Thr

buchstäblich:

Zweitausend Thaler Courant

Solches wird hiemit bescheinigt, und zugleich versprochen, daß für diese s Gebäude bei entstandenem Brandschaden die **constitutionsmäßige** Assecuranz-Vergütung erfolgen soll.

Hannover in termino Julius 1845.

Zum engern Ausschusse des Fürstenthums Calenberg-Grubenhagen verordnete Landräthe und Deputirte.

v. Meden. Wermuth

/W.

Actum auf dem Rathhause zu
Rehburg den 4ten Novbr 1833

Zur Ausführung der durch die
Königliche Verordnung vom 9ten
v. M. vorgeschriebenen Wahl
der Bevollmächtigten der Städte
war auf heute zuförderst Ter-
min zur Wahl der Wahlmänner
behuf bildung des Wahl Collegii
anberaumt und dazu auch die
hiesigen aus 166 Reiheställen be-
stehende Bürgerschaft vorgeladen.
Den Anwesenden wurde der Zweck
der heutigen Zusammenberufung
gehörig eröfnet und wurden von den er-
schienenen Bürgern einstimmig
erwählt.

1, Häussler
2, Bahre
3, ~~Lucke~~ A. Plaggenmeyer

zu Wahlmännern erwählt.
~~Geschehen auf dem Rathhause~~

440373

Actum auf dem Rathhause zu Rehburg d. 4t. Novbr 1833.

Nach den Vorschriften der Königlichen Verordnungen vom 2ten Febr. und 9t. Octbr d. J. gemäß zusammengesetzten Collegium zur Wahl eines hiesigen Bevollmächtigten behuf Theilnahme an der Wahl des Deputirten der kleinen calenbergschen Städte zur Ständeversammlung, bestehend

1, aus dem Magistrats-Personen
Bürgermeister Wahlmann
Senator Dralle
Senator Saur

2, der Deputirten
Heussler
Bahre
~~Lustfeld~~. Plaggenmeier

3, aus den besonders noch dazu erwählten Wahlmännern
Commissair Mensing
~~[illegible]~~ Biese
Zimmermstr Messwart zum Zweck der ~~zusammen~~ war auf heute zusammenberufen.

Wahl zusammenberufen.

Die Anwesenden wählten darauf einstimmig ~~nur~~ den Unterschreibenden Bürgermeister Wahlmann zu

~~CHWahlmann~~

den Bevollmächtigten der hiesigen Stadt

~~Warte~~

Vorgelesen genehmigt und wie nachstehet

Johann Heinrich Suer Joh Daniel Drolte	Vorstehern.
Johann Friedrich Händler Georg Böhm Christian Wiggermeier	Deputirten
Heinrich Bersche Mensing Merwart	und der Bürgerschaft.

von den Comparenten unterschrieben

Actum ut supra

Zur Beglaubigung und für die richtige Abschrift

(L. S.) C. H. Hattmann

Bürgermeister

Euer Hochwohlgeboren habe ich die Ehre angeschlossen das, die Ernennung der hiesigen Bevollmächtigten betr. Protocoll vom 4 d. M. in beglaubter Form ganz gehorsamst zu übersenden und bemerke ich zugleich, daß ich der ~~Herr~~ unterzeichnete Bürger-meister als erwählter Bevollmächtigter der hiesigen Stadt mich zu der von Ew. Hochwohlgeboren durch die Vorladung vom 22 v. M. bestimmten Zeit zu Speyer zur Wahl des Deputirten einfinden werde.

[illegible] den 27 Nov 18[illegible].

Nach den Bestimmungen des über die Auflösbarkeit der Lehnsverhältnisse ergangenen Gesetzes vom 13. April 1836, sind die im hiesigen Königreiche belegenen landtagsfähigen Lehngüter in dem Falle allodificationsfähig, wenn deren jährlicher Reinertrag nach einer ungefähren Schätzung die Summe von wenigstens 1200 ₰ Courant nicht erreicht, es sollen selbige aber der Allodification ungeachtet auch hinführo in unzertrennlichem Bestande erhalten werden, und ist deshalb im §. 5. des allegirten Gesetzes nicht nur deren Vereinzelung bei Strafe der Nichtigkeit untersagt, sondern zugleich auch eine öffentliche Bekanntmachung dieses Verbots und dessen Eintragung in die betreffenden Hypothekenbücher vorgeschrieben.

In dem Gesetze ist jedoch keine nähere Bestimmung darüber enthalten, ob und von welcher Behörde oder Corporation eine Aufsicht über die Beobachtung des Verbots der Nichtvereinzelung solcher allodificirter landtagsfähiger Lehngüter geführt werden solle.

Da aber des Stillschweigens des Gesetzes ungeachtet, wenn der heilsame Zweck jener Bestimmungen wirklich erreicht werden soll, so viel als gewiß anzunehmen war, daß die Führung einer solchen Aufsicht in der Absicht des Gesetzgebers gelegen habe, so hat dies Veranlassung geben müssen, diesen Gegenstand zur Allerhöchsten Entscheidung zu verstellen.

Seine Majestät der König haben nun in dem Betracht, daß die betreffende Provinzial-Landschaft offenbar als diejenige Corporation sich darstelle, welche nicht nur bei der genauen Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften am wesentlichsten interessirt sei, sondern auch am leichtesten und zuverlässigsten im Stande sich befinde, sich darüber befriedigende Nachrichten zu verschaffen, ob das landtagsfähige allodificirte Lehngut in seiner Integrität erhalten worden sei oder ob wider die Vorschrift des Gesetzes Vereinzelungen davon Statt gefunden haben, Allerhöchst Sich dahin zu entscheiden geruht:

> daß von der betreffenden Provinzial-Landschaft die Aufsicht darüber geführt werden solle, ob die allodificirten landtagsfähigen Lehngüter in dem Zustande erhalten worden, worin sie sich zur Zeit ihrer Allodification befunden haben,

und dem unterzeichneten Minister Allergnädigst befohlen, die in Folge dieser Allerhöchsten Entscheidung erforderlichen weiteren Verfügungen zu treffen.

Indem ich daher nicht verfehle, das hochlöbliche landschaftliche Collegium von dieser Allerhöchsten Entscheidung zur Nachricht und Nachachtung in Kenntniß zu setzen, und dasselbe daneben ersuche, mir den Eingang dieses Schreibens gefälligst bezeugen zu wollen, füge ich zugleich die Benachrichtigung hinzu, daß von den über die Allodification eines landtagsfähigen Lehngutes abgeschlossenen Recessen dem hochlöblichen landschaftlichen Collegio jedesmal eine Abschrift zugefertigt werden wird und in den bereits vorgekommenen Fällen allernächstens mitgetheilt werden soll, und benutze schließlich mit Vergnügen diese Veranlassung, den Herren die Versicherung meiner vollkommensten Hochachtung zu bezeugen.

Hannover, den 12. Februar 1839.

Der Minister für die Lehns-Sachen.

(unterz.) Stralenheim.

An
das hochlöbliche landschaftliche Collegium der
Fürstenthümer Calenberg, Göttingen und
Grubenhagen.

Durch den Art. 49 des zwischen der hiesigen und der Kurfürstlich Hessischen Regierung geschlossenen Gränzvertrages vom 23. December 1831 (abgedruckt in den Actenstücken der allgemeinen Ständeversammlung 4. Landtag, 1. Diät, Heft IV., Seite 362 folg.) ist bestimmt, daß in den gemeinschaftlichen Fischwässern die Hegezeit gehörig geachtet und eingehalten und deren Beobachtung von den beiderseitigen Unterthanen durch Bestrafung der Contravenienten gehörig gehandhabt werden solle. Diese Bestimmung macht die Anordnung einer Hegezeit für die mit Kurhessen gemeinschaftlichen Fischwasser, wo eine solche bis jetzt noch nicht besteht, unvermeidlich. Dies ist der Fall in Ansehung der Weser, so weit sie das Fürstenthum Calenberg berührt. Müssen aber für diesen Strom Vorschriften über die Hegezeit der Fische getroffen werden, so stellt sich deren Anordnung außerdem auch als höchst rathsam schon aus dem Grunde dar, weil für den angränzenden Theil der Weser im Landdrosteibezirke Hildesheim Vorschriften gleicher Art bereits seit dem Jahre 1825 bestehen. (Bekanntmachung der Landdrostei zu Hildesheim vom 12. October 1825. Gesetzsammlung von 1825, Abtheilung III., S. 271). So wie aber diese für alle öffentlichen Gewässer des genannten Landdrosteibezirks gelten, eben so werden auch die für das Fürstenthum Calenberg jetzt zu erlassenden Vorschriften auf alle dortige öffentliche Gewässer auszudehnen seyn, da die Anordnungen vom Jahre 1825 im Hildesheimschen Landdrosteibezirke einen günstigen Erfolg gehabt haben sollen, und daher ein Gleiches von den gegenwärtig zu treffenden Bestimmungen erwartet werden darf.

Es ist demzufolge ein Gesetzentwurf ausgearbeitet, welchen Wir, dem Befehle Seiner Majestät des Königs gemäß, der löblichen Landschaft hieneben zur Erklärung mittheilen.

Der Inhalt desselben stimmt mit den Vorschriften über die Hegezeit überein, welche für den Landdrosteibezirk Hildesheim und für das Kurfürstenthum Hessen bestehen. Dies gründet sich theils auf die in der Natur der Sache liegende Zweckmäßigkeit, für gemeinschaftliche Fischwasser die nämliche Hegezeit anzuordnen, theils auf eingezogene Gutachten Sachverständiger, denen zufolge die festgesetzte Hegezeit die Laichzeit derjenigen Fische, welche für die hiesige Flußfischerei die wichtigsten sind, größtentheils umfaßt. Die Laichzeit der mehrsten hiesigen Fischarten fällt in die Monate April und Mai; von einigen anderen aber in die Monate Mai und Juny. Der Anfang der Hegezeit ist indeß schon auf den 20. Februar bestimmt, weil es wichtig ist, daß die trächtigen Fische nicht *vor* Eintritte der Laichzeit zu sehr weggefangen werden. Dagegen ist ihr Ende schon auf den 31. Mai festgesetzt, weil dieser nämliche Endpunct auch für den Landdrosteibezirk Hildesheim und das Kurhessische besteht, und eine zu lange Hegezeit für die Berechtigten nachtheilig werden möchte. Die für Forellen auf die Monate October und November bestimmte Hegezeit gründet sich ebenfalls auf den Vorschlag Sachverständiger und gilt gleichmäßig im Hildesheimschen Landdrosteibezirke und in Kurhessen. Für die Lachse (Salmen) ist keine Hegezeit vorgeschrieben, weil diese Fischart gerade während der Laichzeit gefangen werden muß.

Die übrigen Bestimmungen des Gesetzentwurfs werden einer besondern Begründung und Erläuterung nicht bedürfen.

Wir sehen der Erklärung der löblichen Landschaft über den Gesetzentwurf entgegen und bezeugen derselben Unsere besondere Dienstgeflissenheit.

Hannover, den 7. September 1839.

Königlich Hannoversches Ministerium des Innern.

(unterz.) J. C. v. d. Wisch.

An
die löbliche Landschaft der Fürstenthümer
Calenberg, Göttingen und Grubenhagen.

Abschrift.

Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Da die bemerkte Verminderung der Fische in den öffentlichen Gewässern des Fürstenthums Calenberg die Anordnung einer Hegezeit für dieselben nothwendig macht, so bestimmen Wir unter Beirath Unserer getreuen Calenbergschen Landschaft dieserhalb Folgendes:

In den öffentlichen Gewässern Unseres Fürstenthums Calenberg sollen

die Forellen vom 1. October bis zum letzten November, und

die übrigen Fische vom 20. Februar bis zum letzten Mai,

die genannten Tage mit eingeschlossen, geschont werden.

Von dieser Schonung oder Hegezeit ist nur der Lachsfang ausgenommen, welcher zu jeder Zeit frei bleibt.

Während der für eine Fischart angeordneten Hegezeit wird jede Art des Fangs derselben verboten.

Jede Uebertretung dieses Verbots soll mit einer Geldstrafe von fünf Thalern, oder im Falle des Unvermögens mit einer dieser Geldstrafe gleichstehenden Gefängnißstrafe geahndet werden.

Von den erkannten Geldstrafen soll dem Angeber die Hälfte zufallen.

Gegeben ꝛc.

Verordnung
wegen
Beobachtung einer Hegezeit für Fische in den öffentlichen Gewässern des Fürstenthums Calenberg.

440379

Wohlgeborner,
Hochzuverehrender Herr
Bürgermeister!

Nach den Verhandlungen mit der allgemeinen Stände-Versammlung über die künftige Einrichtung des Schatz-Collegiums, sollen die Landschaften je nach der Entscheidung durch das Loos, entweder einen ordinairen, oder extraordinairen Schatz Rath, adelichen oder bürgerlichen Standes präsentiren. Der Extraordinarius bekommt keinen Gehalt, sondern nur Diäten während der Zeit seiner Activität, die nicht permanent, sich nach den vorkommenden extraordinairen Geschäften richten soll und er tritt nach seinem Stande, entweder in die erste, oder zweite Kammer der allgemeinen Stände-Versammlung ein.

Sollte nun die hiesige Landschaft einen extraordinairen Schatz Rath bürgerlichen Standes zu präsentiren haben, so werde ich mich um diese Stelle bewerben und sehe mich wegen der demnächst eintretenden Concurrenz veranlaßt, meine verehrten Constituenten schon vorläufig um gütige Berücksichtigung meines Wunsches zu ersuchen, indem ich übrigens als zweifellos annehme, daß die Functionen eines solchen

Extraordinarii die Beibehaltung des Land Syndi-
cats völlig unbedenklich darstellen.

Seit beinah 16 Jahren habe ich der Landschaft
mit Eifer gedient für einen mäßigen Gehalt,
der mich nöthigte, sonstige Erwerbsquellen
zu benutzen. Die Landschaft war unter den
bisher eingeschränkten Verhältnissen nicht in
der Lage, nach meinen billigen Wünschen mich
besser stellen zu können und so möchte sich
vielleicht jetzt eine Gelegenheit dazu finden,
wenn, wie ich der Hoffnung Raum gebe, die
Landschaft mich mit ihrem ferneren Wohlwollen
beehren würde. Auch glaube ich, daß es für sie
nicht ohne Interesse seyn dürfte, wenn ihr Syndi-
cus durch eine solche Anstellung in den Stand
gesetzt würde, besser wie zuvor, sich nähere
Kenntniß von den allgemeinen Landes-
Angelegenheiten zu verschaffen und wenn
ihm Gelegenheit gegeben würde, in vorkom-
menden zulässigen Fällen das Interesse der
hiesigen Gegenden in der allgemeinen
Stände-Versammlung thunlichst zu befür-
worten.

Hierin mögen einige Rücksichten der
Billigkeit und der Convenienz gefunden wer-
den. Ich erlaube mir aber vorzüglich auch
Ihre gütigen Gesinnungen für mich in An-
spruch zu nehmen, wenn ich die angelegent-
liche Bitte ausspreche, daß Sie unterstanden

halb Ihren wichtigen Einfluß bei dem dor-
tigen Magistrate zu meinen Gunsten
verwenden möchten.

Da die Vorfrage: ob ein extraordi-
nairer Schatz Rath bürgerlichen Standes von
hiesiger Landschaft zu präsentiren seyn wird;
noch sehr weit aussehend ist, so möchte ich nicht
gern mit meiner Bewerbung Aufsehen
vor der Zeit erregen und bitte deshalb Sie
gütigst gegen dritte Personen über dieselbe
nicht äußern zu wollen.

In Erwartung einer gefälligen erfreu-
lichen Erwiderung beharre ich in vorzüg-
lichster Hochachtung

Euer Wohlgeboren

ganz ergebenster Diener
[illegible]
Landsyndic.

Hannover
am 15.ᵗ October
1840.

440382

An
den Herrn Bürgermeister
Berneburg
Wohlgeboren
zu
Rehburg.

frei

Wohlgeborner Herr,
Hochzuverehrender Herr Bürgermeister!

Euer Wohlgeboren bitte ich um Erlaubniß die gehorsamste Anzeige machen zu dürfen, daß ich beabsichtige, mich zur Wahl eines ordentlichen Schatzraths adlichen Standes, welche Wahl die Calenberg u Grubenhagensche Landschaft für diesmal vorzunehmen haben wird, bei dieser Landschaft zu melden.

Sollten nun Euer Wohlgeboren mich nicht für unwürdig halten, diese wichtige Stelle im Interesse unserer Provinz und des ganzen Landes zu übernehmen, so bitte ich eben so angelegentlichst wie gehorsamst, mich bei dieser Wahl mit Ihrer

Für

für die Stadt Rehburg abzugebenden Stimme
unterstützen zu wollen.

Zum innigsten Dank hierdurch verpflich-
tet, würde es im Fall des Gelingens zugleich
mein theuerstes Bestreben sein, soviel in
meinen geringen Kräften liegt, den
übernommenen Verpflichtungen nach-
zukommen, und habe ich die Ehre mit
der vollkommensten Hochachtung zu be-
harren

Euer Wohlgeboren

Adelebsen,
den 27t December
1840.

gehorsamster
v Adelebsen
Landrath.

An

den wohllöblichen Magistrat

der Stadt Rehburg.

Ganz gehorsamstes Gesuch

des Steuerexpeditors von Steinberg,

gegenwärtig zu Bückeburg,

um geneigte Berücksichtigung
bei der bevorstehenden Wahl
eines Schatzraths.

Seit 14 Jahren bin ich, nachdem ich meine Rechtsstudien vollendet, im Steuerfache beschäftigt als Kreiscontroleur, Steuersecretair und Steuerexpeditor, in welcher letzten Qualität ich seit dem Anschlusse des Fürstenthums Bückeburg an den Hannoverschen Steuerverein nach Bückeburg detachirt worden, und darf hoffen, mir die Kenntnisse erworben

zu

zu haben, welche zur Bekleidung der Stelle in einem Finanzkollegio erforderlich sind.

In dem Vertrauen nun, daß wohllöblicher Magistrat den Umstand berücksichtigen wolle, daß die ordentlichen Mitglieder des neuzuerrichtenden Schatzcollegiums auch als Mitarbeiter in den höheren Staats-Collegien benutzt werden sollen, erlaube ich mir die gehorsamste Bitte:

Wohllöblicher Magistrat wolle bei der bevorstehenden Wahl eines adelichen Schatzraths, die durch das Loos der Calenberg-Grubenhagen-Göttingschen Landschaft zugefallen ist, mich durch seine Stimme beglücken,

indem ich noch bemerke, daß ich mich behuf Eintritts in die erste Kammer durch Übernahme des erforderlichen Grundbesitzes von meinem Vater, dem Major von Heimburg zu Nordgoltern, Amts Wennigsen, legitimiren werde, bei ich hochachtungsvoll

Hannover
den 29ten Dezbr
1840.

Gehorsamst
v. Heimburg
Bauinspector.

4403886

An

den wohllöblichen Magistrat

der Stadt

Rehburg

Rz.

HANNOVER
31. DEC.

I. Abtheilung. № 42.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1840.

Inhalt.

(54.) Patent, die Publication des Gesetzes über die Wahlen der Deputirten zur allgemeinen Stände-Versammlung des Königreichs betreffend. Hannover, den 6ten November 1840.

Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg 2c. 2c.

Nachdem für rathsam und nothwendig hat erkannt werden müssen, über die Wahlen der Deputirten zur allgemeinen Stände-Versammlung Unseres Königreichs nähere Vorschriften zu treffen, die mit den allgemeinen Bestimmungen Unseres Landesverfassungs-Gesetzes im Einklange stehend, dazu dienen, den vielfachen Mängeln in den bisherigen Wahlvorschriften für die Zukunft abzuhelfen und die verfassungsmäßige Wirksamkeit der allgemeinen Stände des Königreichs zu sichern;

so haben Wir, nach vorgängiger verfassungsmäßiger Verhandlung mit Unseren getreuen Ständen des Königreichs, das nachfolgende allgemeine Wahlgesetz genehmigt.

Wir befehlen Allen, die solches angeht, dessen Inhalt sich zur Vorschrift und Nachachtung dienen zu lassen, und es soll dasselbe durch die erste Abtheilung der Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kunde gebracht werden.

Gegeben Hannover, den 6ten November 1840.

Ernst August.

G. Frh. v. Schele.

[Ausgegeben zu Hannover, den 16ten November 1840.]

Gesetz
über
die Wahlen der Deputirten zur allgemeinen Stände-Versammlung des Königreichs.

Den 6ten November 1840.

Inhalts-Verzeichniß.

Erster Abschnitt.
Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.
Wahlversammlungen.

Die Deputirten zu der nach Maßgabe des Landesverfassungs-Gesetzes vom 6ten August d. J. zusammenzuberufenden allgemeinen Stände-Versammlung Unseres Königreichs werden gewählt in den nach den folgenden Bestimmungen für die jedesmalige Wahlhandlung zu bildenden Wahlversammlungen.

Das Verfahren dabei richtet sich nach den in diesem ersten Abschnitte gegebenen Vorschriften, in so weit diese nicht für die betreffende Wahlversammlung durch den zweiten Abschnitt dieses Gesetzes modificirt werden.

§. 2.
Berufung und Leitung derselben.

Eine Wahlversammlung darf nur in Beziehung auf eine von Unserer Regierung ausgeschriebene Wahl zusammenberufen werden.

Die Berufung der Wahlversammlungen und die Leitung der Wahlen geschieht, Kraft Unseres Auftrages, von den durch ihr Amt hiezu verpflichteten, oder von den hiezu in Unserem Namen etwa besonders bestellten Wahlcommissarien.

Eigenmächtig darf eine Wahlversammlung nicht zusammentreten oder verhandeln.

§. 3.
Geschäfte derselben.

Die Geschäfte der Wahlversammlung bestehen ausschließlich darin:

1) die Person der zu erwählenden Deputirten und Ersatzmänner zu bestimmen,
2) sich zu überzeugen, ob dieselben die gesetzlich erforderlichen Eigenschaften besitzen, und
3) die Vollmachten auszustellen.

§. 4.
Rechte und Pflichten der Stimmberechtigten.

Alle diejenigen, welchen behuf Vorbereitung oder Vollendung einer Deputirtenwahl ein Geschäft oder Stimmrecht irgend einer Art in Gemäßheit dieses Gesetzes zusteht oder übertragen wird, dürfen sich der Ausübung desselben nicht entziehen, cf. §. 92. des Landesverfassungs-Gesetzes, und können, so weit sie Kraft ihres Amts oder vermöge übernommenen Auftrages zu handeln hatten, erforderlichenfalls zur Erfüllung ihrer Verpflichtung, so wie zur Erstattung der durch ihren Ungehorsam etwa veranlaßten vergeblichen Kosten im Verwaltungswege angehalten werden.

Die Eigenschaft der Zwischenpersonen, welche behuf Vorbereitung oder Vollziehung einer Deputirtenwahl mitzuwirken haben (z. B. Stiftswähler, Wahlbürger, Stadt- oder Fleckenswähler, Vorwähler, Wahlmänner), tritt erst dann ein, wenn die Wahlversammlung ordnungsmäßig eröffnet ist, und erlischt von selbst mit Beendigung derjenigen Handlung, an welcher dieselben Theil zu nehmen hatten.

Nur in Folge von Mängeln, welche bei dieser oder einer mit derselben in Verbindung stehenden Handlung vorgekommen waren, können jene Zwischenpersonen wiederholt zusammenberufen werden.

Außer dem ihnen durch dieses Gesetz beigelegten Stimmrechte in der betreffenden Wahlversammlung steht allen Stimmberechtigten in Beziehung auf die Wahl oder Thätigkeit der Deputirten oder in Beziehung auf die allgemeine ständische Verfassung Unseres Königreichs weder in der Wahlversammlung, noch nach Schließung derselben die Ausübung irgend eines Rechts zu.

Über Beeinträchtigung ihrer Stimmberechtigung können dieselben jedoch im Verwaltungswege Beschwerde führen und gegen die Gültigkeit der Handlung, bei welcher sie concurrirten, bei Unserer Regierung eine geeignete Vorstellung einbringen, auch bei etwaiger Fruchtlosigkeit dieser Schritte die verfassungsmäßige Wirksamkeit der allgemeinen Stände-Versammlung beantragen.

§. 5.

Ladung und Theilnahme der Stimmberechtigten.

Zu jeder Wahlversammlung müssen alle Stimmberechtigten geladen werden. Es genügt indessen, daß eine besondere Ladung in der Wohnung des Betheiligten abgegeben wird.

Jeder zur Wahlversammlung geladene Stimmberechtigte, welcher nicht zu gehöriger Zeit im Wahltermine erscheint, oder welcher seine Abstimmung verweigert, ist für dasmal seines Stimmrechts verlustig.

Diejenigen, welche erklären, daß sie an der Abstimmung über die Person des zu Erwählenden nicht Theil nehmen wollen, haben sich aus der Versammlung zu entfernen.

Wenn nicht sämmtliche Stimmberechtigte geladen waren, oder wenn unberechtigte oder ungültig bestellte oder bestochene Wähler an einer Wahl dergestalt Theil genommen hatten, daß ihre Stimme für die Erwählung des Deputirten entscheidend gewesen ist, so ist die Wahl ungültig.

§. 6.

Abgabe der Stimmen.

Jeder Stimmberechtigte hat bei Abgabe seiner Stimme seiner eigenen Überzeugung zu folgen, und kann hiebei durch Aufträge und Instructionen nicht gebunden werden.

Die Stimmen müssen in der Wahlversammlung von den Stimmberechtigten persönlich zu Protocoll gegeben werden. Über die Person des Deputirten kann jedoch von den anwesenden Stimmberechtigten mündlich oder durch Überreichung eines zusammengelegten Zettels abgestimmt werden.

Wenn von einer Wahlversammlung mehrere Deputirte zu erwählen sind, so hat der Wahlcommissair zu bestimmen, ob für die mehreren Deputirten zusammengenommen, oder für jeden Einzelnen derselben getrennt die Stimmen abgegeben und durchgezählt werden sollen.

§. 7.

Stimmenmehrheit.

Sämmtliche Beschlüsse einer Wahlversammlung erfordern die absolute Mehrheit, das heißt mehr als die Hälfte der wirklich abgegebenen Stimmen. Wenigstens drei Stimmen müssen abgegeben seyn. (Vergl. §. 26. und §. 33.)

Eine Abstimmung über die Person des Deputirten, bei welcher eine absolute Mehrheit sich nicht ergiebt, muß in der Art wiederholt werden, daß nur die bei der vorhergehenden Abstimmung Benannten ferner wählbar sind, und von diesen jedesmal derjenige ausgeschieden werden, auf welchen die geringste Anzahl von Stimmen gefallen war. Erhalten mehrere gleichmäßig die wenigsten Stimmen, so ist durch das Loos zu entscheiden, wer von ihnen als nicht ferner wählbar ausscheide. Bei gleicher Vertheilung sämmtlicher Stimmen auf mehr als zwei Gewählte wird von den letzteren Einer durch das Loos ausgeschieden. Bei gleicher Vertheilung sämmtlicher Stimmen auf zwei Gewählte wird das Scrutinium noch einmal wiederholt. Erhält aber hiedurch keiner der beiden die absolute Mehrheit, so entscheidet unter ihnen das Loos.

Unbeschriebene Stimmzettel oder solche Stimmen, welche auf unzulässige oder nicht deutlich genug bezeichnende Namen gefallen waren, sind als nicht vorhanden anzusehen und bei Berechnung der absoluten Stimmenmehrheit von der Gesammtzahl abzuziehen.

§. 8.

Prüfung der Qualification des Gewählten.

Diejenigen, welche an der Abstimmung über die Person des Deputirten Theil genommen hatten, haben nach gehöriger Prüfung zu entscheiden, ob der Gewählte die gesetzlich erforderlichen Eigenschaften besitze.

Wird von der Mehrheit der abgegebenen Stimmen das Vorhandenseyn der gesetzlich erforderlichen Eigenschaften des Deputirten verneint, so ist die Erwählung desselben als nicht geschehen zu betrachten, und die in der Versammlung Anwesenden haben alsdann sofort eine andere Wahl vorzunehmen.

Eine über die Eigenschaften des Deputirten eintretende Stimmengleichheit hat der Wahlcommissair zu entscheiden, gleichviel ob derselbe übrigens zu den Stimmberechtigten gehört oder nicht.

Ergiebt es sich nach dem Schlusse der Wahlhandlung, daß der erwählte Deputirte die gesetzlich erforderlichen Eigenschaften nicht besitzt, so kann die Wahl nur auf dem durch die ständische Geschäftsordnung bestimmten Wege vernichtet werden.

§. 9.

Ausstellung der Vollmachten.

Die Vollmacht des Deputirten muß die Erklärung enthalten, daß nach der Überzeugung der Wahlversammlung der gewählte Deputirte die gesetzlich erforderlichen Eigenschaften besitze, und ist

Anlage A.

regelmäßig von sämmtlichen Mitgliedern der Wahlversammlung zu unterzeichnen. Haben nicht sämmtliche berufene Stimmberechtigte mitgewählt oder ist die Unterschrift eines oder mehrerer Mitwählenden unterblieben, so ist die fehlende Zahl der Unterschriften von dem Wahlcommissair unter der Vollmacht zu erläutern.

Bedingungen und Vorbehalte dürfen bei den Deputirtenwahlen so wenig, als bei den Vor- und Urwahlen (§§. 19. 26. 29. 30. 33. 34.) gemacht werden und sind, wenn solche dennoch vorkommen sollten, als nicht vorhanden zu betrachten.

§. 10.

Wahl von Ersatzmännern.

Jede Wahlversammlung hat nach vollendeter Wahl der Deputirten eben so viel Ersatzmänner, als Deputirte zu bestellen waren, zu wählen und Deputirten-Vollmachten für dieselben auszufertigen.

Diese Ersatzmänner — welche nach denselben Vorschriften, wie die Deputirten zu wählen sind — werden, nach der Reihefolge, in welcher sie von der Wahlversammlung benannt waren, von Unserer Regierung zur allgemeinen Stände-Versammlung einberufen, sobald die zunächst als Deputirte Gewählten in die betreffende Cammer nicht eintreten oder aus derselben wieder ausgetreten sind. Entscheidet es sich noch vor dem Schlusse der Wahlversammlung, daß ein als Deputirter oder Ersatzmann Gewählter die Wahl nicht annimmt, so ist die Stelle des Ausfallenden sofort durch eine neue Wahl zu ersetzen.

Wenn im Laufe eines Landtags Deputirtenstellen erledigt werden, zu deren Wiederbesetzung keine Ersatzmänner mehr vorhanden sind, so hat nach der von Unserer Regierung zu erlassenden Aufforderung eine neu zu bildende Wahlversammlung der wahlberechtigten Corporation oder Bezirke die erledigten Deputirtenstellen wieder zu besetzen und daneben die ursprüngliche Gesammtzahl von Ersatzmännern zu wählen.

§. 11.

Amtspflicht des Wahlcommissairs.

Jeder Wahlcommissair, gleichviel ob derselbe als solcher vermöge seiner anderweiten Dienstpflichten oder vermöge besondern Auftrages handelt, hat dafür zu sorgen:

1) daß alle Stimmberechtigten zur Wahlversammlung unter genauer Bestimmung von Ort und Zeit geladen werden, und daß die geschehene Ladung bei dem Anfange der Wahlhandlung genügend bescheinigt werde;

2) daß außer den Stimmberechtigten und dem etwa zugezogenen Protocollführer Niemand in der Wahlversammlung anwesend sey;

3) daß die Wahlversammlung ihre gesetzliche Aufgabe erledige, aller ihr nicht gesetzlich zustehenden Verhandlungen aber sich enthalte;

4) daß die Ordnung der Verhandlungen aufrecht erhalten werde, und daß namentlich nicht

von Einzelnen durch ungebührliche Zureden, Versprechungen oder Drohungen ein unzulässiger Einfluß auf die freie Entschließung der Stimmberechtigten ausgeübt werde.

Für die Übertretung seiner Vorschriften kann der Wahlcommissair eine Geldstrafe von 5 bis 20 Thalern androhen und auflegen, auch nöthigenfalls den Contravenienten sofort aus der Versammlung entfernen, wodurch dieser dann für dasmal seiner etwa noch nicht abgegebenen Stimme verlustig wird.

Der Wahlcommissair verliert durch die Ausübung dieses Amts das ihm in der Wahlversammlung etwa zustehende Stimmrecht nicht. Derselbe kann auch von dieser Wahlversammlung als Deputirter oder Ersatzmann gewählt werden, wenn er übrigens die hiezu erforderlichen Eigenschaften besitzt. Das Vorhandenseyn dieser Eigenschaften des Wahlcommissairs kann jedoch nur durch absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen entschieden werden und wird durch Stimmengleichheit verneint.

§. 12.

Protocolle und Ausfertigungen.

Über die Verhandlungen der Wahlversammlung muß ein Protocoll aufgenommen werden, welches die sämmtlichen erheblichen Vorkommenheiten enthält.

Innerhalb der nächsten drei Tage nach dem Schlusse der Verhandlungen hat der Wahlcommissair

1) eine beglaubigte Ausfertigung des Protocolls und die Original-Vollmachten der erwählten Deputirten und Ersatzmänner an Unsere Regierung einzusenden, und

2) jedem der erwählten Deputirten und Ersatzmänner eine beglaubigte Abschrift der auf ihn ausgestellten Vollmacht mit einer Eröffnung darüber zuzufertigen, ob er als Deputirter oder als Ersatzmann gewählt worden sey, auch

3) darüber, an welchem Tage und auf welche Weise die ad 2. erwähnten Mittheilungen von ihm expedirt worden sind, Unserer Regierung Anzeige zu machen.

§. 13.

Erklärung der Gewählten.

Jeder zum Deputirten Gewählte hat, sobald er von der auf ihn gefallenen Wahl benachrichtigt worden ist, baldthunlichst Unserer Regierung anzuzeigen, ob er dieselbe annehme oder ablehne.

Ist der Gewählte ein öffentlicher Diener, so hat derselbe hiemit die Anzeige zu verbinden, daß er von der vorgesetzten Oberbehörde die erforderliche Erlaubniß zum Eintritte in die allgemeine Stände-Versammlung erbeten habe.

Wenn ein zum Deputirten Gewählter nicht binnen 14 Tagen nach der vom Wahlcommissair expedirten Benachrichtigung (vergl. §. 12. № 2.) jene Erklärung übergeben hat, so ist dieses als Ablehnung anzunehmen.

Wer nicht unmittelbar als Deputirter, sondern als Ersatzmann gewählt war, hat sich über die Annahme der Wahl erst nach Empfang der von Unserer Regierung an ihn erlassenen Aufforderung, und zwar binnen der ihm alsdann von Unserer Regierung zu bestimmenden angemessenen Frist, deren fruchtloser Ablauf als Ablehnung anzunehmen ist, zu erklären. Auch ist Unsere Regierung befugt, die vorstehend bezeichneten Fristen zu verlängern.

§. 14.

Regierungsthätigkeit.

Unsere Regierung hat für die Abstellung von Mängeln, welche bei einer Wahlhandlung oder Vollmacht vorkommen, unmittelbar oder durch die Provinzial-Verwaltungsbehörden Sorge zu tragen.

Die Deputirtenwahlen und die Vorbereitungen derselben sind der Oberaufsicht derjenigen obern Verwaltungsbehörde unterworfen, welcher im Allgemeinen die Oberaufsicht über die wahlberechtigten Corporationen oder Bezirke zusteht.

§. 15.

Kosten der Wahlen.
Entschädigung der Deputirten.

Die behuf Vorbereitung oder Vollziehung einer Deputirtenwahl aufzuwendenden Kosten sind, sofern sie nicht herkömmlich öffentlichen Cassen oder einzelnen Berechtigten zur Last fallen, von den Corporationen und Wahlbezirken zu tragen, und zwar dergestalt, daß jede Körperschaft den von ihr ernannten Bevollmächtigten oder Wahlmann entschädigt, die gemeinschaftlichen Kosten eines Wahlbezirks aber von der vorgesetzten obern Verwaltungsbehörde vertheilt und eingezogen werden. Den nicht am Orte der Stände-Versammlung wohnenden gewählten oder ernannten Mitgliedern der Cammern soll eine Entschädigung aus der Landescasse verabfolgt werden, wobei bis auf weitere Vereinbarung zwischen Regierung und Ständen die in dem Königlichen Schreiben vom 20sten Februar 1838 und in der ständischen Erwiederung vom 14ten März desselben Jahrs angenommenen Grundsätze ferner zur Anwendung kommen sollen.

§. 16.

Strafbestimmungen.

Beleidigungen oder Widersetzlichkeiten, welche gegen einen in der Ausübung dieses Amts begriffenen Wahlcommissair begangen werden, sind nach denselben Grundsätzen zu bestrafen, wie gleiche Vergehen gegen die Obrigkeit.

Für Bestechungen oder sonstige Verleitung der Wähler zu Pflichtwidrigkeiten sollen alle diejenigen, welche an der Verleitung oder Pflichtwidrigkeit Theil genommen haben, mit Geldbuße bis zu 50 Thaler oder Gefängniß bis zu vier Wochen bestraft werden, in so fern nicht die Handlung unter den Begriff eines peinlich zu bestrafenden Verbrechens fällt.

Insonderheit sind die Unternehmungen zum Zwecke der Vereitelung von Wahlen diesen Strafbestimmungen unterworfen.

Sofern aber Versuche, das Zustandekommen oder die Beschlußfähigkeit einer oder beider Cammern der allgemeinen Stände=Versammlung zu hindern oder aufzuheben, in die Staatssicherheit gefährdende, und namentlich in solche Unternehmungen übergehen sollten, welche auf eine gewaltsame Änderung der Verfassung, oder darauf abzwecken, dem Könige die Ausübung der Regierungsgewalt unmöglich zu machen, so bleibt deren Beurtheilung nach den Criminalgesetzen dem peinlichen Richter überlassen.

Zweiter Abschnitt.

Besondere Vorschriften.

Erstes Capitel.

Ritterschaften.

§. 17.

Die Deputirten der Ritterschaften zur allgemeinen Stände=Versammlung werden in den ritterschaftlichen Versammlungen, welche neben der Wahl noch zu anderen Zwecken berufen seyn können, nach den Statuten und Einrichtungen jeder Ritterschaft gewählt.

Die in den §§. 1. bis 14. dieses Gesetzes enthaltenen Bestimmungen finden dabei nur in so weit Anwendung, als dieselben mit den Statuten, Einrichtungen und Rechten der betreffenden Ritterschaft im Einklange stehen.

Zweites Capitel.

Mannsstifter.

§. 18.

Wahlversammlungen. Berufung. Leitung.

Für die wahlberechtigten sechs Mannsstifter sind für die jedesmalige Wahlhandlung drei Wahlversammlungen auf nachstehende Weise zu bilden. Es sollen berufen werden:

zur ersten Wahlversammlung zwei von dem Stifte St. Bonifacii zu Hameln, und zwei von dem Stifte St. Cosmae und Damiani zu Wunstorf zu bestellende Stiftswähler und drei innerhalb Unseres Fürstenthums Calenberg angestellte Geistliche, nach Hameln;

zur zweiten Wahlversammlung zwei vom Stifte St. Alexandri zu Einbeck, und zwei von dem Stifte Beatae Virginis daselbst zu bestellende Stiftswähler und drei innerhalb Unserer Fürstenthümer Göttingen und Grubenhagen angestellte Geistliche, nach Einbeck;

zur dritten Wahlversammlung zwei von dem Stifte Bardowik, und zwei von dem Stifte Ramelsloh bestellte Stiftswähler und drei innerhalb Unseres Fürstenthums Lüneburg angestellte Geistliche, nach Bardowik.

Die Zusammenberufung und die Leitung jeder dieser Wahlversammlungen geschieht durch einen, von Unserem Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten zu bestellenden Commissarius.

Die Berufung der Stiftswähler zu dem angesetzten Wahltermine ist an das Stift zu richten, welches dieselben zu bestellen hat. Dieses Stift hat, bei Verlust der dasmaligen Ausübung seiner Theilnahme an der Wahl, zu veranlassen, daß die von ihm zu bestellenden Stiftswähler zeitig und mit gehöriger Legitimation versehen in dem Wahltermine erscheinen, ohne daß es einer persönlichen Ladung der Stiftswähler bedarf.

Die Geistlichen, welche an der jedesmaligen Wahlhandlung Theil zu nehmen haben, werden von Unserem Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten nach vorgängiger Berichtserstattung Unseres hiesigen Consistoriums ernannt und durch ein Rescript an den Wahlcommissair legitimirt. Dieselben sind durch den letztern zur Wahlversammlung zu berufen.

§. 19.

Ernennung der Stiftswähler.

Die Stiftswähler sind von dem Stifte unter denjenigen Formen zu ernennen, welche bisher bei der Wahl des von dem Stifte zu sendenden ständischen Deputirten zu beobachten waren. Nur Mitglieder derjenigen Classe, welche bisher an solchen Wahlen Theil zu nehmen hatten, haben behuf Ernennung des Stiftswählers ein Stimmrecht.

Die zu ernennenden Stiftswähler müssen wirkliche Mitglieder des Stifts und mit einer Präbende desselben providirt seyn. Daß ihnen im Stifte eine active Wahlstimme zustehe, ist nicht erforderlich.

§. 20.

Wahlhandlung. Kosten.

Alle erschienenen Stimmberechtigten, mögen solche Stiftswähler oder Geistliche seyn, haben in der Wahlversammlung gleiche Rechte und Pflichten.

Die nothwendigen Kosten, welche durch die Deputirtenwahlen der Mannsstifter entstehen, werden aus der Landescasse getragen und auf Anweisung des zuständigen Ministers auf dieselbe angewiesen.

§. 21.

Besondere Eigenschaften der zu wählenden Deputirten.

Unser Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten hat für jeden Landtag diejenige der drei Wahlversammlungen zu bestimmen, welche befugt seyn soll, den Deputirten nicht blos aus der Classe der Geistlichen, sondern auch, wenn sie will, unter denjenigen Männern zu wählen,

welche an der Verwaltung des höhern Schulwesens Theil nehmen, wozu namentlich die Mitglieder Unseres Ober-Schulcollegiums, oder Referenten bei Unserem Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten gehören.

Drittes Capitel.

Landes-Universität.

§. 22.

Wahlversammlung. Berufung.

Der Deputirte Unserer Universität zu Göttingen wird in einer Wahlversammlung gewählt, zu welcher alle in Göttingen anwesenden, bei der Universität im Amte stehenden ordentlichen Professoren als Stimmberechtigte einzuladen sind. Die Wahlversammlung ist von dem zeitigen Prorector oder dessen Stellvertreter zu berufen und zu leiten, die Vollmacht aber unter dem Siegel der Universität auszufertigen.

Viertes Capitel.

Evangelische Consistorien.

§. 23.

Wahlversammlungen. Stimmrecht. Vollmachten. Turnus.

Die Wahlversammlungen Unserer evangelischen Consistorien werden von dem zeitigen Vorsitzenden des wählenden Consistoriums zusammenberufen und geleitet.

Stimmberechtigte sind der Director und die zur Zeit der Wahl am Sitze des Consistoriums anwesenden stimmführenden Consistorialräthe und Assessoren.

Die Vollmachten sind unter dem Siegel des Consistoriums auszufertigen und bedürfen nur der Unterschrift des zeitigen Vorsitzenden.

Unser Consistorium zu Hannover wird, so lange eine Veränderung in dem Umfange seines Geschäftskreises nicht vorgenommen ist, einen Deputirten zu jedem Landtage senden. Unsere Consistorien zu Stade, Osnabrück und Aurich werden abwechselnd die Wahlberechtigung ausüben; welches dieser drei alternirenden Consistorien zuerst zur Wahl gelangt, wird Unsere Regierung bei Berufung des nächsten Landtags bestimmen.

Sollte in der Zahl, den Bezirken oder dem Sitze der evangelischen Consistorien eine Änderung eintreten, so bleibt es Uns vorbehalten, eine anderweite Vertheilung ihrer Wahlberechtigung durch Verordnung zu bestimmen.

Fünftes Capitel.

Dom=Capitel.

§. 24.

Wahlversammlung. Stimmrecht. Vollmachten.

Die Wahlversammlung des Dom=Capitels zu Hildesheim wird von dem Vorsitzenden desselben zusammenberufen und geleitet.

Stimmberechtigte in derselben sind sämmtliche zu Hildesheim anwesende Mitglieder des Capitels.

Die Vollmachten sind unter dem Siegel des Capitels auszufertigen und bedürfen nur der Unterschrift des Vorsitzenden.

Sechstes Capitel.

Städte und Flecken.

§. 25.

Wahlversammlungen.
Drei Classen der Stimmberechtigten.

An den Wahlversammlungen der Städte sind die sämmtlichen stimmführenden wirklichen Mitglieder des allgemeinen Magistrats, eine eben so große Anzahl von Bürgervorstehern und eine gleiche Anzahl von der Bürgerschaft für die dasmalige Deputirtenwahl zu ernennender Wahlbürger unter den nachfolgenden Bestimmungen Theil zu nehmen berechtigt.

Die Bildung, Berufung und Leitung dieser Wahlversammlungen liegt (falls Wir nicht hiezu einen besondern Commissarius bestellen lassen, cf. §. 2.) demjenigen ob, welcher nach der Stadtverfassung bei den Verwaltungsgegenständen im Gesammt=Magistrate das Directorium zu führen hat, und, im Verhinderungsfalle, dem zu seiner Vertretung berufenen sonstigen Magistratsmitgliede.

§. 26.

Vorbereitende Handlungen.
Vor dem Wahltermine.

Behuf der Wahlversammlung muß zuvörderst die Zahl der zu derselben zu berufenden Bürgervorsteher mit der Zahl der stimmführenden Mitglieder des allgemeinen Magistrats gleichgestellt werden. Zu diesem Zwecke muß:

1) wenn die Zahl der Bürgervorsteher größer ist, als die der stimmführenden Magistratspersonen, ein entsprechender Theil der Ersteren durch das Loos ausgeschieden,
2) wenn aber die Zahl derselben kleiner ist, als die der stimmführenden Magistratspersonen, die Bürgerschaft zur Bestellung einer entsprechenden Anzahl von Ergänzungs=Bürgervorstehern für diese Handlung unter angemessener Fristbestimmung aufgefordert werden.

Nachdem im erstern Falle die Ausloosung geschehen war, im zweiten Falle aber entweder die Ergänzungs-Bürgervorsteher bestellt oder hierauf ausdrücklich oder durch fruchtlosen Ablauf der gesetzten Frist von der Bürgerschaft verzichtet war, ist die Bürgerschaft zur Ernennung so vieler Wahlbürger, als stimmführende Mitglieder des allgemeinen Magistrats vorhanden sind, unter Fristbestimmung aufzufordern.

Die Ernennung etwaiger Ergänzungs-Bürgervorsteher und der Wahlbürger richtet sich sowohl rücksichtlich der Form, als rücksichtlich der erforderlichen Eigenschaften der zu Ernennenden nach den für die Bürgervorsteher-Wahlen jeder Stadt bestehenden Vorschriften. Die etwa in Gemäßheit der № 1. ausgeschiedenen Bürgervorsteher können zu Wahlbürgern ernannt werden.

Die Ernennung der Wahlbürger und etwaigen Ergänzungs-Bürgervorsteher geschieht nach Bezirken, wobei die bestehende Eintheilung der Stadt zum Grunde zu legen ist. Wenn diese Eintheilung zu der Zahl der vorzunehmenden Ernennungen nicht paßt, so läßt der Wahlcommissair in einer Sitzung des allgemeinen Magistrats, zu welcher die Bürgervorsteher mit vorzuladen sind, diejenigen Bezirke, welche bei diesen Ernennungen für dasmal keinen oder einen doppelten Antheil zu nehmen haben, durch das Loos bestimmen.

In Städten, welche noch nicht in Wahlbezirke eingetheilt sind, hat der Magistrat solche, unter Oberaufsicht der vorgesetzten Regierungsbehörde, unverzüglich anordnen zu lassen.

Für diejenigen Städte, wo Vorschriften über Bürgervorsteher-Wahlen noch nicht bestehen, hat die vorgesetzte Verwaltungsbehörde unter Genehmigung Unseres Ministeriums des Innern die bei den vorstehenden Ernennungen einstweilen zu beobachtenden Grundsätze unverzüglich zu bestimmen und bekannt zu machen.

Nachdem die Ernennung der Wahlbürger geschehen oder die dazu vorgeschriebene Frist verlaufen war, hat der Wahlcommissair den Wahltermin anzusetzen und dazu die sämmtlichen stimmführenden Mitglieder des allgemeinen Magistrats, die sämmtlichen nicht ausgelooseten Bürgervorsteher und die von der Bürgerschaft ernannten Ergänzungs-Bürgervorsteher und Wahlbürger vorzuladen.

§. 27.

Ausschließliche Zuständigkeiten der Wahlversammlung.

Die nach Maßgabe des §. 26. berufene Wahlversammlung bildet in Beziehung auf die Wahl der Deputirten zur allgemeinen Stände-Versammlung die verfassungsmäßige Vertretung der Stadt. Es darf daher auch weder von dem Magistrate, als solchen, noch von dem Bürgervorsteher-Collegio, als solchem, noch von beiden vereint in jener Beziehung ein Beschluß gefaßt oder ausgeführt werden. Ausgenommen hievon ist nur der im §. 28. erwähnte Fall.

§. 28.

Vorbeschluß vereinigter Städte über gemeinschaftliche oder Reihewahl.

In jeder derjenigen Städte, welche entweder gemeinschaftlich oder abwechselnd mit anderen

einen Deputirten zu wählen haben, hat der Magistrat unter verfassungsmäßiger Zuziehung der Bürgervorsteher zu beschließen, welcher Wahlart für dasmal der Vorzug gegeben werden soll. Der Magistrat hat den gefaßten Beschluß der vorgesetzten obern Verwaltungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Wenn nicht sämmtliche mit einander verbundene Städte sich binnen einer nöthigenfalls von der obern Verwaltungsbehörde vorzuschreibenden Frist für eine gemeinschaftliche Wahl erklären, so hat für die nächste Umlaufsperiode jede einzelne Stadt, der Reihe nach, in Gemäßheit der vorstehenden §§. dieses Capitels zu wählen. Die Reihefolge der Städte ist in dem Landesverfassungs-Gesetze bestimmt, es soll jedoch für jeden Städteverband von der vorgesetzten obern Verwaltungsbehörde verfügt werden, welche Stadt zum ersten Male zu wählen hat.

Das Wahlrecht jeder einzelnen der mehreren Städte erstreckt sich auf die Dauer des jedesmaligen Landtags. Würde jedoch von diesem Rechte von einer Stadt nicht binnen einer von Unserer Regierung vorgeschriebenen Frist Gebrauch gemacht, so kann Unsere Regierung jenes Recht sofort auf die in der Reihe zunächst stehende Stadt übertragen und in diesem Falle gelangt die ausgeschlossene Stadt erst nach Vollendung der Reihefolge wieder zur Wahl.

Die Bestimmungen dieses §. gelten auch für den Flecken Melle.

§. 29.

Vorwahlen behuf städtischer Gesammtwahlen.

Wenn mehrere Städte und Flecken nach Vorschrift des Landesverfassungs-Gesetzes oder in Folge ihres, nach Maßgabe des §. 28. gefaßten Beschlusses gemeinschaftlich zu wählen haben, so ist in jeder der vereinigten Stadt- oder Fleckens-Gemeinden eine Vorwahlversammlung in Gemäßheit der §§. 25. bis 27. incl. zu constituiren.

Jede dieser Vorwahlversammlungen hat das Recht, einen Stadt- oder Fleckenswähler, wenn aber nur zwei Städte gemeinschaftlich zu wählen haben, deren zwei zu ernennen.

Sämmtliche ernannte Stadt- oder Fleckenswähler sind zu einer Wahlversammlung zu berufen, in welcher der Deputirte für die Gesammtheit der vereinigten Städte und Flecken zu erwählen ist.

Zur Berufung und Leitung dieser Wahlversammlungen soll von der zuständigen obern Verwaltungsbehörde ein Wahlcommissair bestellt werden, welcher auch die Fristen zu bestimmen hat, bis zu deren Ablaufe, bei Strafe des Ausschlusses, von den einzelnen Städten und Flecken die Stadt- oder Fleckenswähler zu ernennen und bei dem Wahlcommissair zu legitimiren sind.

Die Vorwahlversammlungen in den Flecken Herzberg, Lauterberg und Bentheim werden von dem vorgesetzten Amte berufen und geleitet.

§. 30.

Hoyasche und Diepholzsche Flecken.

Zu der Gesammt-Wahlversammlung der Hoyaschen Flecken sind von dem Flecken Hoya,

Stolzenau, Sulingen und von Bassum, mit Einschluß von Loge und Freudenberg, je zwei Fleckenswähler, von jedem der übrigen 13 wahlberechtigten Flecken aber ein Fleckenswähler durch den Fleckensmagistrat und die Bürgervorsteher, unter Leitung des vorgesetzten Amts, zu ernennen.

Zu der Gesammt-Wahlversammlung für die Diepholzschen Flecken hat auf gleiche Weise der Flecken Diepholz zwei, jeder der übrigen 3 Flecken aber einen Fleckenswähler zu ernennen. In Diepholz hat der Vorsitzende des Magistrats diese Vorwahl zu leiten.

Jeder Fleckenswähler muß die zum Bürgervorsteher in dem betreffenden Flecken erforderlichen Eigenschaften besitzen, rücksichtlich deren für diejenigen Hoyaschen und Diepholzschen Flecken, in welchen es an Bestimmungen hierüber noch fehlt, Unsere Landdrostei zu Hannover das Erforderliche festzusetzen hat.

§. 31.

Schlußbemerkung.

Die Bestimmungen dieses Capitels beziehen sich nicht auf solche Städte und Flecken, welche in Vereinigung mit dem Stande der nicht zur Ritterschaft gehörigen Grundbesitzer an den Deputirtenwahlen zur allgemeinen Stände-Versammlung Theil zu nehmen haben.

Siebtes Capitel.

Grundbesitzer.

§. 32.

Wahlstufen.

Die Deputirtenwahlen der nicht zur Ritterschaft gehörenden Grundbesitzer geschehen in drei Stufen, dergestalt, daß die Urwähler eines Gemeindebezirks behuf Bestellung eines Vorwählers, die Vorwähler eines (einzelnen oder vereinigten) obrigkeitlichen Bezirks behuf Ernennung eines Wahlmannes und die Wahlmänner eines Wahlbezirks behuf der Wahl des oder der, für diesen Wahlbezirk in die allgemeine Stände-Versammlung eintretenden Deputirten ein Stimmrecht auszuüben haben. Die hierüber in den §§. 33—35. incl. enthaltenen näheren Bestimmungen finden in so weit Anwendung, als dieselben nicht für einzelne Bezirke durch die §§. 36—39. incl. modificirt werden.

§. 33.

Erste Stufe: Urwahlen.

Jede Gemeinde macht in der Regel einen Urwahlbezirk aus. Die obere Verwaltungsbehörde kann indessen behuf thunlichster Gleichstellung dieser Bezirke mehrere Gemeinden zu einem Urwahlbezirke vereinigen. Auch sind die noch nicht zu einer Gemeinde gehörenden benachbarten Güter oder Höfe, welche aus einer Wohnstelle und mindestens 20 Calenberger Morgen Länderei und Wiesen bestehen, und für welche in der Ritterschaft nach deren Statuten eine Stimme nicht geführt wird, von der

obern Verwaltungsbehörde einem Urwahlbezirke beizulegen, falls sie nicht bei den Vorwahlen einer Gemeinde gleich zu achten sind.

Grundbesitzer, welche nach den bestehenden Gemeindeeinrichtungen ein Stimmrecht in der Gemeinde auszuüben haben, und die Besitzer der eben erwähnten, dem Bezirke beigelegten Güter und Höfe sind als Urwähler stimmberechtigt. Frauenzimmer, Minderjährige und unter Curatel stehende Grundbesitzer können nicht stimmen, für Ehefrauen jedoch deren Ehemann, für Witwen ein volljähriger Sohn, für Minderjährige der Vormund. Andere Stellvertretungen und schriftliche Abstimmungen Abwesender sind außer dem Falle des §. 52. des Landesverfassungs-Gesetzes nicht zulässig.

Die Vorladung zur Urwahlversammlung hat die Obrigkeit zu erlassen. Die Leitung der Handlung kann dieselbe einem Amts- oder Gerichtsunterbedienten oder Gemeindebeamten übertragen.

Alle Stimmberechtigten müssen zur Urwahlversammlung geladen werden. Die Ladung muß spätestens am Tage vor dem Urwahltermine im Hause des Vorzuladenden mündlich angesagt werden. Ist in Gemeindeangelegenheiten eine einfachere Art der Zusammenberufung hergebracht, so genügt diese. Die Erscheinenden bestellen den Vorwähler nach relativer Mehrheit. Der letztere muß zu den Stimmberechtigten des Urwahlbezirks gehören.

Diejenigen Stimmberechtigten, welche zur festgesetzten Zeit nicht in der Urwahlversammlung erscheinen, sind für dasmal ihres Stimmrechts, und wenn in dem angesetzten Termine überall kein Urwähler erschienen seyn sollte, so ist der betreffende Urwahlbezirk für dasmal seines Rechts zur Bestellung eines Vorwählers verlustig.

Über die ganze Verhandlung ist ein Protocoll aufzunehmen, zu welchem auch die gehörige Ladung aller Stimmberechtigten bescheinigt werden muß. (Vergl. §. 5.)

§. 34.

Zweite Stufe: Vorwahlen.

Die Vorwahlbezirke, für deren jeden ein Wahlmann zu ernennen ist, sind nach Maßgabe der Anlage einzurichten und können nur in Folge einer Veränderung der Bezirke von der obern Verwaltungsbehörde abgeändert werden. Von jeder eingetretenen Abänderung dieser Art soll die allgemeine Stände-Versammlung in Kenntniß gesetzt werden. Die Zusammenberufung der Vorwähler und die Leitung der Vorwahl liegt der Obrigkeit des Vorwahlbezirks ob. Wenn in letzterm mehrere obrigkeitliche Bezirke vereinigt sind, so hat die Provinzial-Verwaltungsbehörde eine der betreffenden Obrigkeiten mit jenen Geschäften zu beauftragen.

Die erschienenen Vorwähler haben durch absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Wahlmann aus ihrer Mitte zu ernennen.

Dem aufzunehmenden Protocolle muß eine Bescheinigung über die geschehene Ladung sämmtlicher für den Bezirk ernannt gewesener Vorwähler beigefügt werden. Die in den §§. 4., 5., 6., 7., 15. enthaltenen Bestimmungen gelten auch für diese Vorwahlen.

Derjenige Vorwahlbezirk, in welchem nicht binnen der von der Provinzial-Verwaltungsbehörde vorgeschriebenen Frist die Ernennung eines Wahlmannes zu Stande gekommen ist, verliert damit sein Recht auf Ernennung eines Wahlmannes behuf der dasmaligen Deputirtenwahl.

§. 35.

Dritte Stufe: Deputirtenwahlen.

Die Wahlbezirke, für deren jeden in einer Versammlung der ernannten Wahlmänner die Wahl eines oder mehrerer Deputirten und Ersatzmänner vorzunehmen ist, sind in der Anlage getrennt aufgeführt und können nur durch Gesetz verändert werden. Anlage B.

Die Wahlversammlung für jeden Wahlbezirk wird durch die Provinzial-Verwaltungsbehörde oder durch den von ihr behuf Leitung der Wahlhandlung zu ernennenden Commissarius zusammenberufen.

§. 36.

Grafschaft Hohnstein.

Der Deputirte der Grafschaft Hohnstein wird unmittelbar erwählt in einer Wahlversammlung, in welcher das Stift Ilfeld, die Besitzer der Rittergüter Bösenrode, Crimderode, Ritterthal und Werna und des Freisassenhofes zu Petersdorf, der Flecken Neustadt, der Landmannschulze und die Schulzen zu Leimbach und Urbach stimmberechtigt sind.

Die Stimme des Stifts Ilfeld wird durch den vorsitzenden Beamten des dortigen Stiftsamts, die des Fleckens Neustadt durch ein vom Magistrate beauftragtes Mitglied desselben geführt, die Gutsbesitzer können ihre Stimme durch glaubhaft bevollmächtigte Stellvertreter abgeben lassen.

§. 37.

Freie in den Grafschaften Hoya und Diepholz.

Die Deputirten der in der Ritterschafts-Matrikel stehenden Freien der Grafschaften Hoya und Diepholz sind unmittelbar in einer von dem vorsitzenden Landrathe zu berufenden und zu leitenden Versammlung nach den bei ritterschaftlichen Wahlen bestehenden Grundsätzen zu wählen.

Stimmberechtigt sind gemeinschaftlich die Mitglieder des Standes der Ritterschaft und der Freien.

§. 38.

Bremensche Marschen. Land Hadeln.

Die Einrichtung der Wahlen in den Bremenschen Marschen und im Lande Hadeln werden Wir, nach Anhörung der betheiligten Corporationen und Bezirke, durch Verordnung bestimmen.

§. 39.

Ostfriesland.

In Ostfriesland haben die nach der Provinzial-Verfassung zur Theilnahme an provinziellen Wahlen berechtigten Eingesessenen unter Leitung der Gemeindevorsteher, Gemeindebevollmächtigte,

(Vorwähler) und die letzteren unter Leitung der Ordinair-Deputirten Amtsbevollmächtigte (Wahlmänner) zu ernennen und zu legitimiren.

In der behuf der Deputirtenwahl in Aurich zusammentretenden Wahlversammlung haben mehrere Bevollmächtigte eines Amts nur eine Stimme für das Amt abzugeben.

Die Wahlversammlung für den dritten Stand Unseres Fürstenthums Ostfriesland hat gemeinschaftlich fünf Deputirte und daneben drei Ersatzmänner zu wählen.

Schlußbestimmung.

§. 40.

Vorbehalt. Aufhebung früherer Wahlordnungen.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes noch erforderlichen näheren Bestimmungen sollen durch Verordnungen oder Instructionen getroffen werden.

Alle diesem Gesetze zuwiderlaufenden Bestimmungen und Einrichtungen, mögen solche auf Gesetzen, Verordnungen, Privilegien, Regulativen, Statuten oder Gewohnheiten für Unser Königreich, für einzelne Provinzen, Corporationen oder Bezirke beruhen, werden hiemit aufgehoben und außer Kraft gesetzt.

Dieses Gesetz kann nur unter Zustimmung der allgemeinen Stände-Versammlung abgeändert werden.

Anlage A.

Formular

zu den Vollmachten der Deputirten zur allgemeinen Stände-Versammlung des Königreichs.

Wir

urkunden und bekennen hiemit:

Nachdem Seine Majestät der König, unser allergnädigster Herr, zu der in den Bestimmungen des Landesverfassungs-Gesetzes vom 6ten August 1840 beruhenden allgemeinen Stände-Versammlung des Königreichs Deputirte der

einberufen zu lassen gnädigst geruhet haben; So haben wir durch eine am heutigen Tage von uns vorgenommene Wahl den

zum Deputirten für die Cammer erwählt, auch uns überzeugt, daß derselbe alle nach dem 5ten Capitel des Landesverfassungs-Gesetzes erforderlichen Eigenschaften besitze. Wir bevollmächtigen denselben daher hiemit und Kraft dieses, als Mitglied Cammer der allgemeinen Stände-Versammlung den Sitzungen für die ganze Dauer des

Landtages beizuwohnen, mit den übrigen Mitgliedern über die vorkommenden Gegenstände zu berathen, und unter steter Rücksicht auf das wahre Wohl des Königreichs nach seinem besten Wissen und seiner eigenen Überzeugung darüber abzustimmen.

Zur Urkunde dessen haben wir diese Vollmacht eigenhändig vollzogen und mit dem Siegel belegen lassen.

So geschehen

Vollmacht

für

Bemerkungen

Bemerkungen:

1) Die Vollmachten der Deputirten und die der gewählten Ersatzmänner sind gleichlautend auszufertigen. Vergl. §. 10. des Wahlgesetzes.

2) Eine jede Vollmacht ist regelmäßig von sämmtlichen Mitgliedern der Wahlversammlung zu unterzeichnen. §. 9. daselbst.

3) Die vorstehende Bemerkung findet auf die Vollmachten der Deputirten für die Ritterschaften ebenmäßig Anwendung, sofern nicht bei der betreffenden Ritterschaft hierunter ein Anderes bestimmt oder hergebracht ist.

4) Über die Vollziehungs-Formen bei den Vollmachten für die Deputirten der Landes-Universität, der evangelischen Consistorien und des Dom-Capitels zu Hildesheim vergl. §§. 22. 23. und 24. des Gesetzes.

Anlage B.

Verzeichniß

der

Wahlbezirke für die Deputirtenwahlen der nicht zur Ritterschaft gehörenden Grundbesitzer, mit Ausschluß der Grafschaft Hohnstein, der Bremenschen Marschen, des Landes Hadeln und des Fürstenthums Ostfriesland.

I. Fürstenthum Calenberg

bildet einen Wahlbezirk zur Wahl von drei Deputirten.

Vorwahlbezirke:

1. Amt Blumenau.
2. „ Calenberg, mit Ausschluß der Städte Eldagsen und Pattensen, und die Klosterämter Marienrode und Wülfinghausen.
3. „ Coppenbrügge.
4. „ Grohnde-Ohsen und Gericht Hastenbeck.
5. „ Hameln und Gericht Hämelschenburg.
6. „ Hannover und Gericht Bemerode.
7. „ Langenhagen.
8. „ Lauenau.
9. „ Lauenstein und Gerichte Banteln und Limmer.
10. „ Neustadt am Rübenberge und Klosteramt Mariensee.
11. „ Polle.
12. „ Rehburg, mit Ausschluß der Stadt Rehburg.
13. „ Ricklingen und Klosteramt Marienwerder.
14. „ Springe, mit Ausschluß der Stadt Springe.
15. „ Wennigsen, Klosteramt Barsinghausen und Gericht Bredenbeck.
16. „ Wölpe.
17. Stiftsgericht Loccum.

II. Fürstenthum Göttingen

bildet einen Wahlbezirk zur Wahl eines Deputirten.

Vorwahlbezirke:

1. Amt Bovenden.
2. = Northeim, mit Ausschluß der Stadt Northeim, und das Stiftsamt Northeim.
3. = Erichsburg.
4. = Friedland.
5. = Göttingen, Gericht Waake und Klosteramt Weende.
6. = Moringen=Hardegsen und Gericht Uessinghausen.
7. = Münden, mit Ausschluß der Stadt Hedemünden, und die Klosterämter Bursfelde und Hilwartshausen.
8. = Nienover=Lauenförde.
9. = Reinhausen.
10. = Uslar.
11. = Westerhof.
12. Gericht Adelebsen.
13. = Altengleichen.
14. = Hardenberg.
15. = Jühnde.
16. = Oldershausen und Gericht Imshausen.

III. Fürstenthum Grubenhagen

bildet einen Wahlbezirk zur Wahl eines Deputirten.

Vorwahlbezirke:

1. Amt Catlenburg=Lindau.
2. = Duderstadt, mit Ausschluß der Stadt Duderstadt.
3. = Elbingerode, mit Ausschluß der Stadt Elbingerode.
4. = Gieboldehausen.
5. = Grubenhagen (künftig Amt Einbeck, mit Ausschluß der Stadt Einbeck).
6. = Herzberg, mit Ausschluß des Fleckens Herzberg.
7. = Osterode.
8. = Radolfshausen.
9. = Scharzfels, mit Ausschluß des Fleckens Lauterberg.

IV. Fürstenthum Lüneburg

bildet fünf Wahlbezirke, jeden zur Wahl eines Deputirten.

Erster Wahlbezirk.

Vorwahlbezirke:

1. Amt Ahlden.
2. Amtsvoigtei Bissendorf-Essel.
3. Amt Burgdorf, mit Ausschluß der Stadt Burgdorf.
4. Amtsvoigtei Burgwedel.
5. Burgvoigtei Celle.
6. Amtsvoigtei Fallingbostel, mit Ausschluß der vormaligen Amtsvoigtei Soltau und der Voigtei Dorfmark.
7. Die vormalige Amtsvoigtei Soltau und die Voigtei Dorfmark der Amtsvoigtei Fallingbostel.
8. Amtsvoigtei Ilten.
9. Amt Rethem.
10. Amtsvoigtei Winsen an der Aller.

Zweiter Wahlbezirk.

Vorwahlbezirke:

1. Amtsvoigtei Beedenbostel.
2. = = Eicklingen und Gericht Wathlingen.
3. Amt Gifhorn, mit Ausschluß der Stadt Gifhorn und der obern und untern Gohgräfschaft Papenteich.
4. Die obere und untere Gohgräfschaft Papenteich, Amts Gifhorn.
5. Amt Fallersleben.
6. = Isenhagen.
7. = Knesebeck.
8. = Meinersen, mit Ausschluß der Gohgräfschaft Edemissen.
9. Die Gohgräfschaft Edemissen, Amts Meinersen.

Dritter Wahlbezirk.

Vorwahlbezirke:

1. Amtsvoigtei Bergen.
2. Amt Bleckede, mit Ausschluß der Voigteien Dahlenburg und Barskamp und des Fleckens Dahlenburg.

3. Die Voigteien Dahlenburg und Barskamp und der Flecken Dahlenburg, Amts Bleckede.
4. Die frühere Voigtei Stadensen und die Voigtei Suderburg, Amts Bodenteich.
5. Amt Ebstorf.
6. Amtsvoigtei Hermannsburg.
7. Amt Lüne.
8. Die Voigtei am linken Ufer der Ilmenau des Amts Medingen nebst Bevensen und der geschlossene Theil des Klosteramts St. Michaelis.
9. Die Voigtei am rechten Ufer der Ilmenau, Amts Medingen.
10. Amt Oldenstadt.

Vierter Wahlbezirk.

Vorwahlbezirke:

1. Amt Artlenburg und Gerichte Lüdersburg und Obermarschacht.
2. „ Harburg, mit Ausschluß der Voigteien Hittfeld und Tostedt.
3. Die Voigteien Hittfeld und Tostedt, Amts Harburg.
4. Amt Moisburg.
5. „ Scharnebeck-Bütlingen.
6. „ Wilhelmsburg.
7. Die Amtsvoigteien Garlstorf und Amelinghausen, Amts Winsen an der Luhe.
8. Die Amtsvoigteien Bardowick und Marsch, Amts Winsen an der Luhe.
9. Die Amtsvoigteien Pattensen und Neuland, Amts Winsen an der Luhe und das Städtchen Winsen.

Fünfter Wahlbezirk.

Vorwahlbezirke:

1. Amt Bodenteich, mit Ausschluß der Voigtei Suderburg und der früheren Voigtei Stadensen.
2. „ Dannenberg.
3. „ Schnackenburg und Gericht Gartow.
4. „ Hitzacker.
5. „ Lüchow, mit Ausschluß der Hausvoigtei.
6. Die Hausvoigtei des Amts Lüchow.
7. Amt Neuhaus und Gericht Wehningen.
8. „ Wustrow.

V. Graffschaften Hoya und Diepholz
bilden zwei Wahlbezirke, jeden zur Wahl eines Deputirten.

Erster Wahlbezirk.

Vorwahlbezirke:

1. Amt Hoya, mit Ausschluß der Flecken Hoya und Bücken.
2. „ Nienburg, mit Ausschluß der Flecken Drackenburg und Liebenau.
3. „ Stolzenau, mit Ausschluß der Flecken Stolzenau und Steyerberg.
4. „ Syke, mit Ausschluß des Fleckens Syke.
5. „ Westen = Thedinghausen.

Zweiter Wahlbezirk.

Vorwahlbezirke:

1. Amt Bruchhausen, mit Ausschluß der Flecken Alt= und Neu=Bruchhausen und Vilsen.
2. „ Diepenau, mit Ausschluß des Fleckens Diepenau.
3. „ Ehrenburg, mit Ausschluß der Flecken Barenburg und Sulingen.
4. „ Freudenberg, mit Ausschluß der Flecken Bassum, Freudenberg und Loge.
5. „ Harpstedt, mit Ausschluß des Fleckens Harpstedt.
6. „ Siedenburg, mit Ausschluß des Fleckens Siedenburg.
7. „ Uchte, mit Ausschluß des Fleckens Uchte.
8. „ Diepholz, mit Ausschluß der Flecken Diepholz, Barnstorf und Cornau.
9. „ Lemförde, mit Ausschluß des Fleckens Lemförde.

VI. Geest des Herzogthums Bremen und das Herzogthum Verden
bilden einen Wahlbezirk zur Wahl von drei Deputirten.

Vorwahlbezirke:

1. Gohgericht Achim.
2. Amt Bederkesa und Klosteramt Neuenwalde.
3. „ Blumenthal und Gerichte Schwanewede und Meyenburg.
4. „ Bremervörde und Gericht Nieder=Ochtenhausen.
5. „ Hagen, mit Ausschluß der Marsch, und die Gerichte Neuenhausen und Cassebruch.
6. „ Harsefeld und Gericht Schwinge.
7. „ Himmelpforten.
8. Gericht Horneburg.
9. Amt Lilienthal und Gericht Nieder=Ende St. Jürgen.
10. „ Neuhaus, mit Ausschluß der Marsch.

11. Amt Osterholz und Gericht Sandbeck.
12. " Ottersberg.
13. " Stade=Agathenburg.
14. " Zeven und Gerichte Gyhum und Groß=Meckelsen.
15. Gerichte Beverstedt und Oese.
16. Gericht Delm.
17. " Hechthausen.
18. " Lesum=Schönebeck.
19. " Ritterhude.
20. Amt Rotenburg, mit Ausschluß der Amtsvoigteien Neuenkirchen, Schneverdingen und Visselhövede.
21. Die Amtsvoigteien Neuenkirchen, Schneverdingen und Visselhövede, Amts Rotenburg.
22. Amt Verden und Structur Verden.

VII. Fürstenthum Osnabrück
bildet einen Wahlbezirk zur Wahl von drei Deputirten.

Vorwahlbezirke:

1. Amt Bersenbrück ersten Theils, Voigteien Ankum, Alfhausen und Gehrde.
2. " Bersenbrück zweiten Theils, Voigteien Badbergen und Menslage.
3. " Fürstenau, mit Ausschluß der Stadt Fürstenau.
4. " Grönenberg ersten Theils, Voigteien Buer, Melle, mit Ausschluß des Fleckens Melle, und Oldendorf nebst den Bauerschaften Gesmold und Wennigsen.
5. " Grönenberg zweiten Theils, Voigteien Neuenkirchen, Riemsloh und Wellingholzhausen.
6. " Iburg ersten Theils, Flecken Iburg und Voigteien Borgloh und Glane, Hagen und Oesede.
7. " Iburg zweiten Theils, Voigteien Glandorf, Laer, Dissen und Hilter.
8. " Osnabrück ersten Theils, die vier Landkirchspiele von Osnabrück und Voigteien Belm, Wallenhorst und Rulle.
9. " Osnabrück zweiten Theils, Voigteien Schledehausen und Bissendorf mit Holte und den Bauerschaften Uedinghausen, Warninghofen, Dratum und Ansbergen.
10. " Vörden.
11. " Wittlage.
12. " Hunteburg.

VIII. Herzogthum Arenberg-Meppen und Niedergrafschaft Lingen

bilden einen Wahlbezirk zur Wahl von zwei Deputirten.

Vorwahlbezirke:

1. Amt Freeren.
2. „ Lingen, mit Ausschluß der Stadt Lingen.
3. Standesherrliches Amt Aschendorf.
4. „ „ „ Haselünne, mit Ausschluß der Stadt Haselünne.
5. „ „ „ Hümmling.
6. „ „ „ Meppen, mit Ausschluß der Stadt Meppen.
7. Gericht Papenburg.

IX. Fürstenthum Hildesheim

bildet einen Wahlbezirk zur Wahl von drei Deputirten.

Vorwahlbezirke:

1. Amt Alfeld, mit Ausschluß der Stadt Alfeld.
2. „ Bilderlah.
3. „ Gronau-Poppenburg, mit Ausschluß der Stadt Gronau, und das Gericht Rheden.
4. „ Hildesheim.
5. „ Hunnesrück, mit Ausschluß der Stadt Dassel.
6. „ Liebenburg und Gerichte Alt-Wallmoden, Flachstöckheim und Ostlutter und Ringelheim.
7. „ Peine und Gerichte Gadenstedt, Groß-Ilsede, Klein-Ilsede und Oberg.
8. „ Ruthe, mit Ausschluß der Stadt Sarstedt.
9. „ Steinbrück.
10. „ Steuerwald-Marienburg.
11. „ Wöltingerode.
12. „ Wohldenberg und Gerichte Derneburg und Söder.

X. Grafschaft Bentheim

bildet einen Wahlbezirk zur Wahl eines Deputirten.

Vorwahlbezirke:

1. Standesherrliches Amt Bentheim ersten Theils, Voigtei Bentheim, mit Ausschluß des Fleckens Bentheim.

2\. Standesherrliches Amt Bentheim zweiten Theils, Voigtei Schüttorf, mit Ausschluß der Stadt Schüttorf.
3\. = = Neuenhaus ersten Theils, Voigtei Neuenhaus, mit Ausschluß der Stadt Neuenhaus.
4\. = = Neuenhaus zweiten Theils, Voigtei Emblichheim.
5\. = = Neuenhaus dritten Theils, Voigtei Nordhorn, mit Ausschluß der Stadt Nordhorn.

Die Vorwahlbezirke 1. und 2. haben jeder einen Wahlmann, die Vorwahlbezirke 3. 4. und 5. jeder zwei Wahlmänner zu ernennen.

1840

An
den hochlöblichen Magistrat
der Stadt Rehburg.

ganz gehorsamstes Gesuch
des Justizrath Griesebach zu Aurich,

betreffend dessen Bewerbung um die durch den Tod des weil. Oberappellations-Rath Kern erledigte Rathsstelle auf der gelehrten Bank des Königlichen Ober-Appellations-Gerichts.

Einem hochlöblichen Magistrat wage ich die angelegentlich-gehorsamste Bitte vorzutragen, bei der bevorstehenden Wahl eines Raths auf der gelehrten Bank des Königlichen Oberappellationsgerichts zu meinen Gunsten zu stimmen.
Ich bin jetzt fast 38 Jahr alt, habe auf der Uni-

versitäten zu Göttingen, Berlin und Heidel-
berg 4 Jahre hindurch dem Studio der Rechtswissenschaft
obgelegen, bin von Ostern 1825 bis November 1829
respe beim Amte Hoya und in der Rathsstube der Kö-
niglichen Justizkanzlei zu Zelle als Auditor ange-
stellt gewesen und habe seit dem letztgedachten Zeit-
punkte bis jetzt das Votum in der Königlichen Ju-
stizkanzleien zu Zelle und Aurich successive geführt.

Seit drei Jahren habe ich meinen Vater, den
weiland Generalauditeur Griesebach zu Han-
nover durch den Tod verloren und ist mir da-
her eine Rückkehr in die Nähe meiner Vater-
stadt ganz besonders wünschenswerth.

Sollte ich eines so großen Vertrauens, als
ich es in Anspruch zu nehmen gewagt, ge-
würdigt werden, so würde es mein eifrigstes
Bestreben sein, dasselbe nach Kräften zu
verdienen.

In ausgezeichneter Hochachtung verharre
ich

Eines hochlöblichen Magistrats

ganz gehorsamster
Griesebach
Justizr.

Aurich, den 14. October
1840.

Nachdem zur Wahl eines Deputirten und eines Ersatzmannes zu der auf den 2. Juni d. J. berufenen allgemeinen Stände-Versammlung von Seiten der Städte Münder, Pattensen, Neustadt a/R., Springe, Wunstorf, Eldagsen, Bodenwerder und Rehburg durch den von Königlicher Landdrostei ernannten Wahlcommissair Herrn Deichinspector von Tornay zu Coppenbrügge Termin auf

Mittwoch den 19ten d. M.

Morgens präcise 11 Uhr auf dem Rathskeller zu Springe anberaumt worden ist, so wird zu demselben der ernannte Stadtwähler der Stadt Rehburg, Bürgermeister Berneburg hieselbst, unter der Verwarnung hiedurch geladen, daß er im Ausbleibungsfalle die dadurch veranlaßten Kosten zu erstatten haben wird.

Rehburg den 14. Mai 1841.

Königlich Hannoversches Amt.

Schaeffer

Insinuirt den 15t Maij 1841

Dem

Bürgermeister

Berneburg

zu Rehburg

Wohlgeborner Herr!

Hochzuverehrender Herr Bürgermeister!

Durch die Beförderung des Herrn von Hammerstein zu Celle zum Vicepräsidenten des Tribunals ist in diesem eine, von der Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft zu besetzende, Wahlstelle auf der adlichen Bank erledigt worden.

Verschiedene Gründe besonderer Art geben mir den Muth als Wahlcandidat aufzutreten

treten, und wage ich demgemäß die durch Euer
Wohlgeboren für die Stadt Rehburg abzugeben=
de Stimme eben so angelegentlichst als gehor-
samst für mich zu erbitten, wobei ich rücksicht-
lich meiner persönlichen Qualification glaube
auf die mir ertheilten, günstig lautenden Zeug-
nisse über den Erfolg der bestandenen Examina
mich stützen zu dürfen — welche auch meine
Hoffnung begründen von dem Erfordernisse zwei
Jahre lang Mitglied eines Justiz-Collegii gewe-
sen zu sein, höchsten Orts im eintretenden Fal-
le Dispensation zu erlangen — zugleich aber
auch das Versprechen hinzufügen, daß ich auf jede
Art bemüht sein werde, mich des erwiesenen [?]
Vertrauens würdig zu zeigen.

Mit besonderer Hochachtung habe ich die Ehre
mich zu unterzeichnen

Euer Wohlgeboren

Gellinghausen [?] den 2 Januar
1841.

gehorsamster
Otto Carl Leiste [?]
Amtsassessor [?]

Sr Wohlgeboren

dem Herrn Bürgermeister Berneburg

zu

frei [illegible]

[illegible] Naßburg.

GOETTINGEN 24 1

440422

Wohlgeborener Herr!

Hochgeehrtester Herr Bürgermeister!

Mein Vater, welcher seit länger als 30 Jahren die Administration der Calenberg-Grubenhagenschen Brandcasse besorgt hat, und sich jetzt im 74t Jahre seines Lebens befindet, hegt den herzlichen Wunsch, daß ich ihm mit der Hoffnung auf dereinstige Nachfolge im Dienste adjungirt werden möge, damit er die noch übrigen Jahre seines Lebens mit der beruhigenden Überzeugung hinbringen kann, daß ihm auch selbst dann, wenn er einmal zur Arbeit unfähig werden sollte, sein zu seiner und der Seinigen Subsistenz so nothwendiges Diensteinkommen ungeschmälert verbleibt, und zugleich die Brandcassen-Angelegenheiten ihren ungehinderten Fortgang nehmen können. – Auch mir würde durch Erfüllung jenes Wunsches eine große Wohlthat erzeigt werden, da ich Vater von fünf Kindern bin, und mit einem Gehalte von 600 rt, den ich als Consist: Secretair beziehe, gar nicht würde bestehen können, wenn ich nicht die von meinen Dienstgeschäften übrig bleibende Zeit zur Betreibung der Advocaturpraxis verwendete, – welchen ungewissen Erwerb ich aber gern gegen das sichere Einkommen, welches mir durch die Administration der Brandcasse zufiele, vertauschen würde.

Es werden bei der bevorstehenden Zusammenkunft der allgemeinen Landschaft der Fürstenthümer Calenberg, Göttingen und Grubenhagen die von meinem Vater und mir in jener Angelegenheit eingereichten Gesuche zur Entscheidung vorgelegt werden, und wollte ich deshalb Ew. Wohlgeboren recht dringend bitten, als Deputirter der Stadt Rehburg jenem Gesuche Ihre Zustimmung zu ertheilen. – Sie würden dadurch dazu beitragen, den Lebens-Abend meines geliebten Vaters zu erheitern, und mein

440423

und meiner Familie künftige Existenz sicher zu stellen.

Mit der Versicherung, daß es mein angelegentlichstes Bestreben sein würde, durch treue Erfüllung meiner Pflichten mich der Zufriedenheit der Hochverehrten Landschaft würdig zu machen, habe ich die Ehre zu verharren hochachtungsvoll

Ew. Wohlgebornen

gehorsamster
Harrius
Consist. Secretair

Hannover d. 12 Feb 1841

HANNOVER
14
2

Dem Wohlgebornen

dem Herrn Bürgermeister Berneburg

zu

Rehburg

fr

Behuf Theilnahme an der Wahl eines Deputirten und eines Ersatzmannes der 8 Calenbergischen kleinen Städte zu der zusammenberufenen allgemeinen Stände-Versammlung des Königreichs, hat auch die Stadt einen Bevollmächtigten (Wähler) zu bestellen und ist deshalb die vorgängige Bildung eines Wahlcollegii erforderlich.

Zu diesem Wahlcollegii hat nun auch die Bürgerschaft 3 Wahlbürger zu bestellen.

Termin zu dieser Ernennung ist auf

Mittwochen den 17 d. M.

auf dem Rathhause angesetzt.

Die Stadt ist in 3 Wahlbezirke eingetheilt und erhält der Rathsdiener Fränkel hiermit den Auftrag, die auf dem anliegenden Verzeichnisse benannten Personen und zwar

A. Aus dem 1. Wahlbezirke 1 und 2. Rott auf morgen früh 8 Uhr

B. Aus dem 2 Wahlbezirke 3 u. 4. Rott auf morgen früh 9 Uhr

C. Aus dem 3 Wahlbezirke 5 und 6 Rott. auf morgen früh 10 Uhr

unter dem Präjudice auf das Rathhaus zu laden

bestellen;

daß schon in diesem angesetzten Termine weniger als 2/3 der Berechtigten erscheinen sollten, alsdann die Angelegenheit entweder fortgesetzt werden solle; also habe ich auf den [illegible] angestellt oder zu gewärtigen habe, daß vorkommenden Umständen nach ein anderer Termin angesetzt werden wird.

[illegible] den 16. November 1841

Der Magistrat

[illegible]

440427

Dem

Rathsdiener Hennecke

hieselbst

Nachdem die Calenberg-Grubenhagenschen Provinzial-Stände, wozu auch die Stadt Rehburg einen Deputirten abzusenden hat, mittelst Ausschreibens des engeren Ausschusses gedachter Landschaft vom 28 Febr d. J. zusammen berufen worden am 28. d. M. auf dem landschaftlichen Hause in Hannover sich einzufinden um die in dem gedachten Ausschreiben verzeichneten Wahl vorzunehmen und über die sonstigen darin benannten ~~Positionen~~ Gegenstände zu berathen und ihre Stimmen abzugeben; so ernennen und bevollmächtigen wir hierzu Namens der hiesigen Stadt unseren Bürgermeister Dannenberg, welcher in der Versammlung zu erscheinen und alles dasjenige vorzunehmen hat, wozu die hiesige Stadt in dieser Angelegenheit berufen und berechtigt ist, welches alles und dasselbe nach seiner besten Einsicht dieserhalb thun oder unterlassen wird, wir ratihabiren und genehmigen wollen, als ob dasselbe von uns selbst geschehen ist.

Dessen zu Urkund ist diese Vollmacht von uns unterschrieben eigenhändig unterschrieben und mit dem unsrigen Stadtsiegel besiegelt.

Rehburg, 22 März 45.
D M.

Frankfurt a/M d. 30 April 1849.

440429

Die Regierung des Königreichs Hannover hat die zweite Kammer der allgemeinen Stände, auf Grund des § 57 des Verfassungs-Gesetzes vom 5 September 1848, durch Erlass vom 25 d. M. aufgelöst.

Als die zweite Kammer im Februar d. J. die Anerkennung der Grundrechte des deutschen Volkes verlangte, als sich zu Tage legte, dass die Mehrheit der Mitglieder auch erster Kammer die Beschlüsse der Reichsversammlung anerkenne, hat die Königliche Regierung die Stände vertagt. Die Königliche Regierung hat ferner, durch Verlängerung der Vertagung, den gesetzlichen Vertretern der Volksmeinung, die Möglichkeit freier und öffentlicher Berathung selbst abgeschnitten; sie hat durch diese Benutzung ihres *formellen* Rechts, die schwere Verschuldung auf sich geladen, in Zeiten der höchsten Gefahr und bei Fragen vom grössten Gewicht ihr Ohr dem Rathe, den Mahnungen der Abgeordneten des Volks zu verschliessen. So hat sich wiederholt, was seit 1837 mehrfach von früheren Rathgebern der Krone Hannover geschah, die nicht einmal Anspruch darauf machten Minister in einem konstitutionellen Staate zu sein. Die Königliche Regierung hat jetzt sogar den äussersten Schritt der Kammerauflösung *deshalb* gethan, weil Mitglieder der Stände von den (durch die §§ 3 und 4 des Verfassungs-Gesetzes vom 5 September 1848 und des § 42 des Landesverfassungs-Gesetzes), *jedem* Hannoveraner zugesicherten Befugnissen der Pressfreiheit, des Versammlungs- und Petitions-Rechts, Gebrauch gemacht haben. Dieses sind Handlungen welche vor den Richterstuhl der öffentlichen Meinung, und vor die nächste Ständeversammlung gehören; *uns* aber die das hannoversche Volk zur deutschen Reichsversammlung gesandt hat, verpflichtet jetzt die Lage der

[illegible]

öffentlichen Verhältnisse, verpflichtet <u>der heutige Beschluß der Reichsversammlung</u>, durch den die Kammerauflösungen in Berlin und Hannover gemißbilligt, und neue Wahlen ausgeschrieben werden, verpflichten, namentlich die Angriffe welche der Erlaß der hannoverschen Regierung gegen die Reichsversammlung richtet, unseren Heimathsgenossen mitzutheilen, was unserer Ansicht nach die Gefahr des Vaterlandes erfordert. –

Wir haben nicht die Absicht, auf die Anschuldigungen einzugehen, welche der neueste Erlaß, gleich allen früheren Staatsschriften der hannoverschen Regierung, in Beziehung auf die Reichsversammlung enthält; sie sind aber so oft schon hinreichend widerlegt. – Auch kann nicht hiermit <u>unsere</u> Aufgabe sein, den Behauptungen der hannoverschen Regierung gegenüber nachzuweisen, daß die Befugniß der Vertreter des deutschen Volks zur endgültigen Feststellung der Reichsverfassung ebenso <u>rechtlich</u> unzweifelhaft, als die Vereinbarung darüber <u>thatsächlich</u> unausführbar ist. –

Die von den Vertretern des deutschen Volks vollendete Verfassung, welche in allen Theilen unseres Vaterlandes die Zustimmung der sehr überwiegenden Mehrzahl seiner Bewohner gefunden hat; diese Reichsverfassung, welcher auch die große Mehrheit der Regierungen bereits sich angeschlossen hat; wird von einigen Regierungen verworfen und bedroht. Aus den verschiedensten Gründen verweigern die Regierungen von Preußen, Bayern, Sachsen und Hannover deren Anerkennung; die früheren <u>Zusagen</u>: Alles für die Einheit und Kraft Deutschlands zu thun, jedes Opfer zu bringen – ist dem Gedächtnisse der Könige entschwunden; alle diese Königlichen Regierungen aber stimmen <u>darin</u> überein, daß ihre Ablehnung geschehe, <u>weil der Volksfreiheit und der Bundes Kraft in der Reichsverfassung zu viel sei.</u> –

Die

Die Reaktion hüllt sich in das Gewand des Partikularis-
mus; an dem Baume der Einheit mäkelt man, um selbst das
Wesentlichste der Freiheit zu untergraben. Denn nur in
einem starken Bundesstaate sind die Freiheiten des Volkes ge-
sichert; die Einzelstaaten Deutschlands können zwar Freiheit
gewähren, aber sie haben nicht die selbstständige Macht, sie
zu erhalten. —

Die Verfassung des deutschen Reichs, wie sie beschlossen,
erfüllt nicht alle Wünsche; nein, sie ist unvollkommen, ein
altes Menschenwerk, aber sie ist, wie sie vorliegt, gewiß und
wahrhaftig das einzig Erreichbare. Sie bietet uns manch
eine schöne Gabe. Denn die Freiheit, die Einheit, die
Kraft und die Gewerbsamkeit Deutschlands finden in
der Reichsverfassung und dem Wahlgesetze Grundlagen,
wie wahrlich kein Volk der Erde bis jetzt besitzt. Aber
gerade die Hoffnungen, welche darauf für die Zukunft
unserer geistigen und materiellen Entwicklung zu bauen
wir berechtigt sind, die Gewißheit sogar, daß sobald das
Verfassungswerk in die Herzen des deutschen Volks
übergegangen ist, uns keine Macht seine schönen Früchte
wieder entreißen kann, diese freudenreiche Aussicht für die
Zukunft unseres Vaterlandes ist es, welche unserem
Werke Gefahr bringt. — Die Gefahr ist groß, aber nicht
unbesiegbar. Vor dem festen Willen, dem kräftigen
Handeln deutscher Männer würden selbst bedeutendere
Hindernisse fallen, wenn sie einig sind und den Weg
des gesetzlichen Widerstandes nicht verlassen. Mißlänge
unser Werk, so wäre damit jede Hoffnung gesetzlicher Ord-
nung geschwunden, der bodenlose Schlund der Anarchie
würde sich öffnen, oder wir würden zurückkehren zum
alten Polizeystaate, wenn nicht gar der Einfluß des Ostens
den Absolutismus uns brächte. — — Deshalb ihr
deutschen Brüder, im Königreiche Hannover reicht als freie
Männer Euch die Hände zur gemeinsamen Durchführung dessen

was

was dem deutschen Namen Ehre, und dem deutschen Reiche Achtung verbürgt; was uns die Freiheit gesichert, was ein Vaterland uns gegeben hat.—

Ihr Vertreter der Gemeinden, Ihr Führer der Bürgerwehr, Ihr Vorsteher der Vereine, wendet alle Mittel, welche in reicher Fülle die Verfassung Euch darbietet, an, um durch die Macht des Volkswillens auf gesetzlichem Wege das zur Geltung zu bringen, was Eure Abgeordneten beschlossen haben.

Und gelobt Euch unter einander, die Reichsverfassung und das Wahlgesetz, als einzig vorhandene Grundlage einer gesicherten Zukunft, unter allen Verhältnissen und gegen jeden Angriff aufrecht zu erhalten, durch Wort und durch That.—

v. Reden
Reichs-Abgeordneter.

Die beiden Holztaxirer werden hiemit beauftragt, untern Leinloh den Zuschlag des Christoph Vogt zu besehen und zu taxiren, den Taxat aber dem Unterzeichneten einzuhändigen.

Rechberg den 13ten Dezbr 1852

Der Magistrat

Döckel.

8 Schritt breit am äußersten [illegible]
[illegible]
Mitten 14 Schritt
am [illegible] breit 16 Schritt [illegible]
und lang 126 Schritt
[illegible] gemacht [illegible]
[illegible] sind ob 12 Schuh
[illegible] 4 bis 6 Schuh
[illegible]

Nachdem der von den kleinen Calenbergschen Städten erwählte Abgeordnete zur 2ten Cammer der allgemeinen Stände-Versammlung, Obergerichts-Assessor Stank zu Aurich, die Vertretung der Städte Aurich und Esens, der erwählte Ersatzmann, Bürgervorsteher Dr. Goedeke zu Hannover aber die Vertretung der Königlichen Residenzstadt Hannover angenommen hat, ist eine Neuwahl erforderlich durch die bisherigen Wahlmänner. Diese, der Bürgermeister Dökel, Senatoren Lustfeldt und Gallmeyer und Cämmerer Meßwarb, werden daher, ein Jeder durch Zustellung dieses hiedurch vorgeladen, in dem Behufe von dem bestellten Wahlcommissair Amtmann Giese zu Springe auf Freitag den 24ten d. M. Morgens 10 Uhr vor dortiger Amtsstube anberaumten Termine bei Vermeidung des Ausschlusses von der Wahl sich einzufinden.

Bad Rehburg, den 14ten Febr. 1854.
Königlich Hannoversches Amt.

Schaer

An
den H. Bürgermeister
Dökel zu
Rehburg

440436

Dem

H. bürgermeister
Dökel in

Rehburg

zuzustellen

Wir urkunden und bekennen hiemit:
Demnach es erforderlich ist, von wegen der Stadt Rehburg zu dem auf den 22 d. M. ausgeschriebenen Landtag der Fürstenthümer Calenberg-Göttingen-Grubenhagen jemanden aus unserer Mitte zu deputiren:

Und wir dann hiezu den Bürgermeister Dökel ordnungsmäßig erwählt:

Als ertheilen Wir demselben hiemit und kraft dieser Vollmacht, auf bevorstehenden Landtage von wegen der Stadt Rehburg zu erscheinen, die Landschaftliche Proposition anzuhören, darüber, wie auch über die dabey vorkommenden Landschaftlichen Angelegenheiten mit denen Herren Constatibus zu deliberiren, und von wegen der Stadt Rehburg ohne vorher deshalb Rücksprache mit uns zu nehmen, zu votiren, auch allenfalls jemand ex Collegio Civitatum zu substituiren.

Gestalten wir denn wollen, und unsern

Wi

Nachkommen sollen, alles dasjenige, ohne die geringste Ausflucht und Einrede, wie die Namen hat, genehm halten, was vorbesagter Unser Deputatus oder dessen Substitutus von wegen der Stadt Rehburg auf bevorstehenden Landtage in Landschaftlichen Angelegenheiten votiren, bewilligen, thun und verrichten wird, oder auch was per vota majora allda wird beschlossen werden.

Da auch unser ~~Deputatus~~ Deputatus, oder dessen Substitutus einer weiteren Vollmacht nöthig hätte, wollen wir selbige ihnen hiemit und kraft dieses ertheilt haben.

Urkundlich haben wir gegenwärtige Vollmacht in gewöhnlicher Weise von dem Magistrate unterschreiben auch das Siegel der Stadt Rehburg hinzufügen lassen.

So geschehen Rehburg den 15 Maj 1860

Der Magistrat

gez: Lutsfeld. F Gallmeyer

Pr. 14. Januar 1862.

440439

Der löblichen Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft hieselbst lassen Wir hieneben den Entwurf eines Gesetzes über die Aufnahme und Verwahrung von Gemüthskranken aus dem Hannoverschen Eichsfelde in einer öffentlichen inländischen Irrenanstalt nebst Begründung zur verfassungsmäßigen Berathung und Erklärung zugehen.

Hannover, den 8. Januar 1862.

Königlich Hannoversches Ministerium des Innern.

v. Borries.

An
die Calenberg-Grubenhagensche
Landschaft hieselbst.

Gesetz

vom 3. Junius 1863,

betreffend

die Verfassung der Calenberg-Grubenhagenschen Provinziallandschaft.

Geschäftsordnung

für die

Calenberg-Grubenhagensche Provinziallandschaft

vom 3. Junius 1863.

Verordnung

vom 3. Junius 1863,

verschiedene Änderungen der Statuten der Calenberg-Göttingen-Grubenhagenschen Ritterschaft

betreffend.

Hannover.

Schlüter'sche Hofbuchdruckerei.

1863.

Gesetz, betreffend die Verfassung der Calenberg-Grubenhagenschen Provinzial-Landschaft.

Herrenhausen, den 3. Junius 1863.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg rc. rc.

Wir erlassen hierdurch unter Zustimmung der Calenberg-Grubenhagenschen Provinzial-Landschaft und nach Verhandlung mit den Betheiligten in der Grafschaft Hohnstein wegen der Verfassung der Calenberg-Grubenhagenschen Provinzial-Landschaft das folgende Gesetz:

§ 1.

Die Provinzial-Landschaft umfaßt:

1) das Fürstenthum Calenberg, einschließlich der Grafschaft Spiegelberg,
2) das Fürstenthum Göttingen, einschließlich der damit verbundenen vormals Hessischen Besitzungen,
3) das Fürstenthum Grubenhagen, einschließlich des Hannoverschen Eichsfeldes,
4) die Grafschaft Hohnstein.

§ 2.

Die Landschaft besteht aus drei Curien.

§ 3.

Die erste Curie besteht aus den Standesherren, der Prälatur und der Ritterschaft.

§ 4.

Die Standesherren, Graf zu Stolberg-Wernigerode und Graf zu Stolberg-Stolberg, können sich durch bevollmächtigte Agnaten ihres Hauses vertreten lassen.

Sind sie minderjährig, so werden sie durch einen ihrer Vormünder vertreten, vorausgesetzt daß dieser zum Mannsstamme der Familie gehört.

§ 5.

Die Prälatur besteht aus:

1) dem Abt zu Loccum, der die Stimme des Klosters führt, in Sedisvacanzfällen aus einem von dem Kloster Loccum besonders zu bevollmächtigenden Mitgliede desselben,
2) den beiden General-Superintendenten der Fürstenthümer Calenberg und Göttingen,
3) dem Prorector der Universität Göttingen,
4) dem Director der Klostercammer.

§ 6.

Die Ritterschaft besteht aus den in dieselbe aufgenommenen stimmführenden Besitzern der immatriculirten Rittergüter in den Fürstenthümern Calenberg, Göttingen und Grubenhagen einschließlich der damit vereinigten Landestheile, auch der Grafschaft Hohnstein.

Das Stimmrecht der Rittergutsbesitzer richtet sich nach den Bestimmungen der ritterschaftlichen Statuten.

§ 7.

Die **zweite** Curie besteht aus 24 Abgeordneten der nachstehenden Städte:

1) Stadt Hannover,
2) " Göttingen,
3) " Northeim,
4) " Einbeck,
5) " Osterode,
6) " Duderstadt,
7) " Hameln,
8) " Münden,
9) " Münder,
10) " Pattensen,
11) " Neustadt a. R.,
12) " Springe,
13) " Wunstorf,
14) " Eldagsen,
15) " Bodenwerder,
16) " Rehburg,
17) " Moringen,
18) " Uslar,
19) " Hardegsen,
20) " Dransfeld,
21) " Hedemünden.

Von diesen Städten hat die Stadt Hannover drei, die Stadt Göttingen zwei, jede der anderen genannten Städte einen Abgeordneten zu wählen.

§ 8.

Die Abgeordneten der Städte und für Behinderungsfälle die Ersatzmänner derselben werden von den Magistratsmitgliedern

aus ihrer Mitte ad dies officii mittelst absoluter Stimmenmehrheit erwählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Der zweite und dritte Abgeordnete der Stadt Hannover und der zweite Abgeordnete der Stadt Göttingen sind von den Magistratsmitgliedern und einer gleichen Anzahl von Bürgervorstehern aus der Zahl der handel- und gewerbetreibenden Einwohner dieser Städte zu erwählen. Die Bürgervorsteher, welche an den Wahlen Theil nehmen sollen, werden durch das Loos bestimmt. Im Übrigen kommen die im § 53 der revidirten Städteordnung vom 24. Junius 1858 bestimmten Grundsätze, jedoch mit der Modification zur Anwendung, daß auch hinsichtlich dieser Wahlen bei Stimmengleichheit das Loos entscheidet. Die Wahl geschieht auf Lebenszeit, erlischt jedoch, wenn der Erwählte den Betrieb des Handels oder Gewerbes aufgeben, oder die Stadt, von welcher er gewählt, dauernd verlassen sollte.

§ 9.

Die dritte Curie besteht aus 21 Vertretern der nicht in der ersten Curie bereits vertretenen Grundbesitzer.

Diese Vertreter werden nach folgenden Wahlbezirken erwählt:

1) Amt Calenberg mit dem Gemeinde-Bezirke Marienrode-Neuhof und der Gemeinde Eddinghausen, Amts Gronau . . . 1 Abgeordneter,
2) Amt Hameln . . . . 1 "
3) Amt Hannover . . . . 1 "
4) Amt Lauenstein mit den 4 Calenbergschen Gemeinden des Amts Alfeld und den Calenbergschen Gemeinden Banteln, Eime, Sehlde des Amts Gronau . . 1 "
5) Amt Linden . . . . 1 "

6)	Amt Neustadt a. R. mit den 4 Calenbergschen Gemeinden des Amts Ahlden	1	Abgeordneter,
7)	Amt Polle	1	"
8)	Amt Springe	1	"
9)	Amt Wennigsen	1	"
10)	die Calenbergschen Gemeinden der Ämter Nienburg und Stolzenau	1	"
11)	Amt Göttingen	1	"
12)	Amt Münden	1	"
13)	Amt Northeim	1	"
14)	Amt Reinhausen	1	"
15)	Amt Uslar	1	"
16)	Amt Einbeck, mit Ausschluß des zum Fürstenthume Hildesheim gehörenden Theils	1	"
17)	Amt Gieboldehausen	1	"
18)	Amt Herzberg	1	"
19)	Amt Osterode	1	"
20)	Amt Elbingerode	1	"
21)	Amt Hohnstein	1	"

§ 10.

Die Wahl der Abgeordneten zur dritten Curie geschieht durch Wahlmänner, welche von denjenigen Grundbesitzern der einzelnen Gemeinden des Wahlbezirks — mit Ausschluß jedoch der in der Curie vertretenen amtssässigen Städte —, die auch zur Theilnahme an der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Cammer der allgemeinen Ständeversammlung berechtigt sind, in der Grafschaft Hohnstein von den in der Gemeinde stimmberechtigten Grundbesitzern, mit absoluter Stimmenmehrheit in der Art zu erwählen sind, daß jede Gemeinde einen Wahlmann stellt.

Zu Wahlmännern können nur Grundbesitzer gewählt werden, welche in dem betreffenden Gemeindebezirke wahlberechtigt sind.

Die Wahlmänner-Wahlen sind in der Regel unter Leitung des Amts vorzunehmen, jedoch ist dasselbe befugt, die Vögte, die Magistrats-Personen der amtssässigen Städte und Flecken, sowie die Vorsteher und Beigeordneten der Landgemeinden mit der Leitung dieser Wahlen zu beauftragen.

§ 11.

Die Wahlen der Abgeordneten selbst erfolgen unter Leitung des betreffenden Amts — im 10. Wahlbezirke abwechselnd in Rehburg oder in Wölpe — und zwar durch absolute Stimmenmehrheit auf die Dauer von 6 Jahren, angerechnet von dem ersten auf die Wahl folgenden ordentlichen Landtage.

Wählbar zu Abgeordneten sind nur diejenigen Grundbesitzer, deren Grundbesitz

1) mit einem im Wahlbezirke belegenen Wohnhause versehen,
2) zu mindestens 300 ℛ︁ Grundsteuer-Capital beschrieben und
3) entweder ererbt oder mindestens 1 Jahr vor der Wahl erworben ist,

außerdem muß

4) der Gewählte im Wahlbezirke wohnen.

Wenn jedoch im Wahlbezirke nicht wenigstens 30, im Amte Elbingerode nicht wenigstens 20 Grundbesitzer vorhanden sind, welche dem Erfordernisse sub 2 genügen, so steht die Wahl unter denjenigen 30 bezw. 20 Grundbesitzern des Bezirks frei, welche die höchste Grundsteuer zahlen und übrigens den Bedingungen unter 1, 3 und 4 entsprechen.

§ 12.

Das Mandat erlischt durch Ablauf der Wahlperiode, Tod, Verzicht oder Wegfall einer der Bedingungen der Wählbarkeit.

Für jeden Abgeordneten ist ein Ersatzmann zu wählen, welcher betreffenden Falls für die noch übrige Zeit der Wahlperiode eintritt.

§ 13.

Die weiteren Anordnungen behuf der Wahlen werden von der Regierung getroffen.

§ 14.

Der Abt zu Loccum ist der Präsident der Landschaft.

Derselbe führt den Vorsitz in der Landschaft und im Ausschusse.

Im Falle der Behinderung oder während einer Sedisvacanz wird derselbe durch den ältesten Landrath aus der Ritterschaft vertreten.

Die einzelnen Curien anlangend, so gebührt der Vorsitz

1) in der ersten Curie dem vorsitzenden ritterschaftlichen Landrathe,
2) in der zweiten Curie dem Abgeordneten aus dem Magistrate der Stadt Hannover und in dessen Behinderung dem Abgeordneten aus dem Magistrate der Stadt Göttingen,
3) in der dritten Curie wird der Vorsitzende und ein Vertreter desselben jedesmal auf sechs Jahre aus den Mitgliedern gewählt.

Die Wahl bedarf der Bestätigung des Königs.

§ 15.

Es besteht ein Ausschuß.

§ 16.

Derselbe wird zusammengesetzt aus 12 Mitgliedern und zwar

1) dem Abte des Klosters Loccum,
2) den drei Landräthen der Ritterschaft,
3) dem Abgeordneten aus dem Magistrate der Stadt Hannover,
4) dreien von der Städtecurie aus ihrer Mitte für die Zeit ihres städtischen Amts zu wählenden Mitgliedern, und zwar davon je einen aus den Vertretern der Calenbergschen — ausschließlich Hannover —, Göttingenschen und Grubenhagenschen Städte, letztere mit Duderstadt,
5) dem Vorsitzenden der Curie der Grundbesitzer,
6) dreien von der Curie der Grundbesitzer aus ihrer Mitte auf sechs Jahre zu wählenden Mitgliedern.

Die gegenwärtigen städtischen Mitglieder des bisherigen engern Ausschusses verbleiben jedoch Ausschußmitglieder für die Dauer ihres Amts, daher erst die Wahl mit dem jedesmaligen Ausscheiden eines solchen Mitgliedes eintritt.

§ 17.

Der Ausschuß hat

1) die verfassungsmäßigen Rechte der Landschaft, wenn sie nicht versammelt ist, zu vertreten,
2) das Vermögen und die etwaigen Anstalten der Landschaft unter deren Leitung zu verwalten,
3) die zur Berathung und Beschlußnahme der Landschaft gelangenden Gegenstände vorzubereiten, vorbehältlich des Rechts der Landschaft, zu diesem Behufe im einzelnen Falle eine besondere Commission zu beschließen,
4) die Beschlüsse der Landschaft auszuführen,

5) die Beneficiaten zu den landschaftlichen Freitischen auf der Landes-Universität zu präsentiren,
6) in Beziehung auf den Syndicus und die Unterbeamten der Landschaft die Rechte der Dienst- und Bestallungsbehörde auszuüben, auch die Unterbeamten anzunehmen.

§ 18.

Ein ordentlicher Landtag findet alljährlich im Februar statt. Außerdem können auf Beschluß des Ausschusses mit Genehmigung der Regierung außerordentliche Landtage berufen werden.

Die zur Berathung des Landtags verstellten Gegenstände sind der Regierung zeitig zur Kenntniß zu bringen.

Die Landschaft ist sowohl zu den ordentlichen wie zu etwaigen außerordentlichen Landtagen von dem Vorsitzenden durch ein besonderes Ausschreiben zu berufen, welches die zur Berathung kommenden Gegenstände enthalten muß.

§ 19.

Die Regierung ist berechtigt, zu den Verhandlungen des Landtags einen oder mehrere landesherrliche Commissarien abzuordnen.

An Verhandlungen des Ausschusses und der Commissionen können landesherrliche Commissarien nur dann Theil nehmen, wenn sie dazu von der Landschaft, dem Ausschusse oder den Commissionen eingeladen werden.

Die Commissarien haben kein Stimmrecht.

§ 20.

Die Mitglieder der Landschaft haben bei den Abstimmungen nur nach eigener Überzeugung ihre Stimme abzugeben und können durch Instructionen ihrer Wähler nicht gebunden werden.

§ 21.

Jede Äußerung eines Mitgliedes in den Versammlungen über ständische Angelegenheiten soll immer die günstigste Auslegung erhalten.

§ 22.

Ein gerichtliches Verfahren gegen Mitglieder der Landschaft, wegen der von ihnen in den Sitzungen der Landschaft, der Curien, des Ausschusses und der Commissionen gemachten Äußerungen, ist nur dann zuläßig, wenn solche hochverrätherischen Inhalts sind, oder eine Beleidigung oder Verläumdung enthalten. In allen übrigen Fällen ist die Provinziallandschaft, nach den in der Geschäftsordnung enthaltenen Bestimmungen, der alleinige Richter über die in jenen Sitzungen gemachten Äußerungen ihrer Mitglieder.

§ 23.

Die Landschaft hat alle vorkommenden Gegenstände in ungetrennter Versammlung zu berathen, jedoch nach Curien darüber zu beschließen.

Wird indessen von dem Vorsitzenden einer Curie oder von mindestens einem Drittheil der anwesenden Mitglieder derselben eine nochmalige Berathung in der Curie verlangt, so hat sich die Curie in ihr besonderes Sitzungszimmer zurückzuziehen und dort die Berathung fortzusetzen und die Beschlüsse zu fassen. Andernfalls ist die Abstimmung der Curien unter Mitwirkung der Vorsitzenden derselben von dem Präsidenten der Landschaft in der gemeinsamen Versammlung vorzunehmen.

Durch übereinstimmenden Beschluß zweier Curien erfolgt ein Landtagsbeschluß, indessen hat jede Curie das Recht, ihre von dem Beschlusse der beiden anderen Curien abweichende Ansicht sowohl zu den Acten als zur Kenntniß der Regierung zu bringen.

Die Bewilligung und Veranlagung (Repartition) provinzieller Steuern oder Abgaben erfordert jedoch übereinstimmenden Beschluß der drei Curien. Vergleiche außerdem § 30.

§ 24.

Die Landschaft ist berechtigt, zur Begutachtung einzelner Gegenstände eine Commission zu ernennen.

§ 25.

Von den Mitgliedern des Ausschusses (§ 16) erhalten:

1) der Abt zu Loccum als erster Landrath, die drei Landräthe der Ritterschaft und die vier Mitglieder der städtischen Curie (§ 16, Ziffer 1, 2, 3 und 4) die bisher mit den entsprechenden Stellen des engern Ausschusses verbundene Besoldung und außerdem Reisekosten nach den für die Mitglieder der allgemeinen Ständeversammlung bestehenden Grundsätzen;

2) die Mitglieder aus der dritten Curie (§ 16 Ziffer 5 und 6) Diäten à 3 ℛ︀, auch für die Reisetage, und Reisekosten wie ad 1 für die Versammlungen des Ausschusses.

§ 26.

Die nicht am Orte wohnenden Mitglieder landschaftlicher Commissionen (§ 24), sofern dieselben, während der Landtag nicht versammelt ist, Sitzungen halten, empfangen Diäten und Reisekosten nach den im vorigen Paragraphen Ziffer 2 angegebenen Sätzen, jedoch nur in dem Falle, wenn sie mit Genehmigung der Regierung versammelt sind.

Unter gleichen Voraussetzungen sollen auch die am Orte wohnenden Mitglieder landschaftlicher Commissionen Diäten à 1½ ℛ︀ erhalten.

§ 27.

Die in den vorstehenden Paragraphen erwähnten Ausgaben werden, sofern sie nicht aus der Landescasse erfolgen, von der Provinz aufgebracht nach den darüber zwischen der Königlichen Regierung und der Landschaft näher festzustellenden Grundsätzen.

Dasselbe gilt von den Besoldungen des Landsyndicus und der landschaftlichen Unterbeamten und von den sonstigen allgemeinen Ausgaben (Büreaukosten ꝛc.) der Landschaft.

§ 28.

Die Mitglieder der zweiten Curie empfangen für die Beiwohnung der Landtage Diäten à 3 ℛℳ und Reisekosten nach den für die Mitglieder der allgemeinen Ständeversammlung bestehenden Grundsätzen aus der Cämmereicasse.

Gleiche Diäten und Reisekosten beziehen die Mitglieder der dritten Curie von den betreffenden Wahlbezirken, mit Ausschluß jedoch der in dem betreffenden Wahlbezirke belegenen, in der zweiten Curie vertretenen Städte, sowie der Ritter- und Domanial- und Klostergüter. Die Art und Weise der Aufbringung dieser Kosten ist für jeden Wahlbezirk nach Anhörung der Amtsversammlung durch die Regierung zu bestimmen.

§ 29.

Die Geschäftsordnung der Landschaft wird im Einverständnisse mit der letztern festgestellt.

§ 30.

Abänderungen dieser Verfassung können nur unter Zustimmung der Landschaft und Sanction des Königs beschlossen werden.

Ein landschaftlicher Beschluß, durch welchen die Verfassung geändert werden soll, muß auf zwei nach einander folgenden Landtagen, die wenigstens um drei Monate auseinander liegen

müssen, und zwar mit Übereinstimmung aller drei Curien angenommen sein.

§ 31.

In Beziehung auf die Mitbenutzung des landschaftlichen Hauses und der Dienste der landschaftlichen Beamten verbleiben der Ritterschaft ihre bisherigen Rechte.

§ 32.

Alle den vorstehenden Bestimmungen widerstreitenden Einrichtungen in der Verfassung dieser Landschaft sind aufgehoben. Jedoch bleibt die bisherige Einrichtung der Landschaft so lange, bis dieselbe in der durch dieses Gesetz angeordneten veränderten Zusammensetzung mit Eröffnung des ersten Landtags constituirt sein wird, fortbestehen; sowie ferner auch die bisherigen Ausschüsse so lange in Wirksamkeit bleiben, bis der im § 16 dieses Gesetzes bestimmte Ausschuß bestellt sein wird.

Gegeben Herrenhausen, den 3. Junius 1863.

(L. S.) **Georg Rex.**

v. Brandis. Gr. v. Platen-Hallermund. v. Malortie.
Frhr. v. Hammerstein. Windthorst. Lichtenberg.
Erxleben.

Daß Seine Majestät der König vorstehendes Gesetz, nach erfolgtem Vortrage seines Inhalts, in meiner Gegenwart Allerhöchsteigenhändig unterschrieben haben, bezeuge ich hierdurch.

Herrenhausen, den 3. Junius 1863.

v. Seebach,
Generalsecretair des Königlichen Finanz-Ministeriums,
A. f. D. u. F.

Geschäftsordnung für die Calenberg=Grubenhagensche Provinzial=Landschaft.

Hannover, den 3. Junius 1863.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg 2c. 2c.

Im Anschlusse an den § 29 des Gesetzes vom heutigen Tage, die Verfassung der Calenberg=Grubenhagenschen Provinzial=Landschaft betreffend, erlassen Wir für diese Provinzial=Landschaft unter verfassungsmäßiger Mitwirkung derselben hierdurch die nachfolgende Geschäftsordnung:

§ 1.

Der Präsident der Landschaft beruft die Landschaft und schließt die Versammlung.

Wird von der Regierung die Berufung der Landschaft für erforderlich erachtet, so ist der Präsident verpflichtet, der desfallsigen Aufforderung zu entsprechen.

Die Regierung hat die Befugniß, den Landtag nach achttägigem Zusammensein zu vertagen.

§ 2.

Die Landschaft wird durch ein Ausschreiben des Präsidenten berufen. Das Ausschreiben muß alle zur Berathung kommenden Gegenstände enthalten (vergl. jedoch § 4 №. 2).

§ 3.

Das Ausschreiben ist gleichfalls der Königlichen Regierung mitzutheilen.

§ 4.

Nur die im Ausschreiben enthaltenen Gegenstände können in der Landschaft zur Beschlußnahme kommen, ausgenommen:

1) Regierungsvorlagen, welche etwa erst nach dem Erlasse des Ausschreibens eingegangen sind;
2) solche Gegenstände, welche zur Zeit des Erlasses des Ausschreibens noch nicht vorlagen und vom Ausschusse als zur Berathung auf dem Landtage geeignet vorgeschlagen werden;
3) selbständige Anträge (siehe § 26), welche im Anfange der ersten Sitzung dem Präsidium schriftlich überreicht sind, falls alle drei Curien solches beschließen.

Alle nicht im Ausschreiben bezeichneten Gegenstände sind sofort nach Eröffnung der Versammlung den Anwesenden zur Kenntniß zu bringen und dürfen erst nach Erledigung sämmtlicher im Ausschreiben aufgeführten Gegenstände, keinen Falls am ersten Tage der Versammlung, zur Berathung gelangen.

Auch von den nach dem Erlasse des Ausschreibens durch den Ausschuß zur Berathung verstellten Gegenständen ist der Königlichen Regierung sobald als thunlich Nachricht zu geben.

Das Ausschreiben ist spätestens drei Wochen vor der Eröffnung des Landtags den Mitgliedern der Landschaft, soweit sie im Königreiche wohnen, zuzusenden.

Wohnen einzelne Mitglieder außerhalb des Königreichs, so haben sie einen in der Provinz Wohnenden zur Empfangnahme der Ausschreiben zu bezeichnen.

§ 5.

Die Mitglieder des Ausschusses sind verpflichtet, zu dem Landtage und zu den Versammlungen des Ausschusses zu erscheinen, und dürfen ohne besondere, dem Präsidenten mitzutheilende Gründe nicht wegbleiben.

§ 6.

Jede Curie hat die Legitimation ihrer Mitglieder zu prüfen.

Das Ergebniß der Prüfung in den Curien ist von dem Vorsitzenden der Curie dem Präsidenten der Landschaft behuf der Benachrichtigung der letztern anzuzeigen.

Zu gleichem Zwecke sind auch sonstige in den einzelnen Curien vorfallende Personalveränderungen von dem Vorsitzenden der Curie dem Präsidenten der Landschaft mitzutheilen.

§ 7.

Die Protocolle über die Wahlen des zweiten und dritten Abgeordneten der Stadt Hannover und des zweiten Abgeordneten der Stadt Göttingen, sowie über die Wahlen der Mitglieder der dritten Curie sind von der Regierung, auf deren Anordnung und unter deren Aufsicht diese Wahlen vorzunehmen sind, und welche für Abstellung von Mängeln der Wahlen Sorge zu tragen hat, dem Ausschusse zu übersenden, während es in Beziehung auf die Vollmachten der Abgeordneten aus den Magistraten bei dem bisherigen Verfahren bleibt.

Der Ausschuß hat den Landsyndicus oder ein Ausschußmitglied der betreffenden Curie mit der Relation über jene Wahlen behuf der Legitimationsprüfung in der Curie zu beauftragen.

Erachtet die letztere für diesen Zweck noch die Aufklärung von Thatsachen erforderlich, so ist die Regierung darum zu ersuchen.

Bei der ersten Constituirung der dritten Curie und den später wiederkehrenden vollständigen Erneuerungen derselben gelten vorläufig diejenigen Deputirten für legitimirt und haben an der Beschlußnahme über die Legitimation Theil zu nehmen, deren Legitimation von dem Ausschusse (das erste Mal von dem bisherigen engeren Ausschusse) bei einer dieserhalb anzustellenden Vorprüfung für genügend erkannt wird.

§ 8.

Die Landtags=Commissarien werden durch ein Schreiben der Regierung legitimirt.

§ 9.

Sie sind berechtigt, an allen Sitzungen der Landschaft Theil zu nehmen, dagegen an den Sitzungen des Ausschusses, sowie etwaigen Commissionen nur, wenn sie dazu von der Landschaft, dem Ausschusse oder der Commission eingeladen worden sind.

§ 10.

Der Vorsitzende der Landschaft (vergl. § 14 des Gesetzes, die Verfassung der Calenberg=Grubenhagenschen Provinziallandschaft betreffend) leitet die Verhandlungen und, unter Mitwirkung der Vorsitzenden der Curien, die Abstimmungen derselben, hat die Ordnung aufrecht zu erhalten, bestimmt den Beginn und Schluß der Sitzung und im Zweifelsfalle die Reihenfolge der Abstimmung über gestellte Anträge.

Er unterschreibt alle Ausfertigungen der Landschaft.

Bei getrennten Curiat=Berathungen und Abstimmungen führen, mit ähnlichen Befugnissen, die Vorsitzenden der Curien (cfr. § 14 ebendaselbst) das Directorium.

§ 11.

Der Landsyndicus wird von der Landschaft gewählt, die unteren Officianten der Landschaft werden vom Ausschusse ernannt.

§ 12.

Der Landsyndicus hat in den Sitzungen der Landschaft, des Ausschusses und der Commissionen das Protocoll zu führen, die ihm übertragenen Referate abzustatten, die Beschlüsse auszufertigen, das Productenbuch zu führen, die Registratur und die Canzlei in Ordnung zu halten.

§ 13.

Bei Berathungen und Abstimmungen in den einzelnen Curien führt der Landsyndicus oder ein vom Vorsitzenden der Curie darum ersuchtes Mitglied das Protocoll.

§ 14.

Jedes Mitglied der Landschaft ist berechtigt, die landschaftlichen Acten auf der Registratur einzusehen.

Abschriften von Actenstücken werden nur mit Genehmigung des Präsidenten ertheilt.

§ 15.

Die Landschaft beräth alle vorkommenden Gegenstände in einer Versammlung. Die Beschlüsse werden von den einzelnen Curien entweder in gemeinsamer Versammlung oder, wenn der Vorsitzende oder ein Drittheil der anwesenden Mitglieder einer Curie eine vorherige Separat-Berathung in der Curie verlangen, in getrennter Versammlung gefaßt.

§ 16.

Die Tagesordnung wird vom Ausschusse festgestellt und danach im Landtagsausschreiben bestimmt (vergl. jedoch § 4).

Eine Abweichung von der im Ausschreiben bestimmten Reihenfolge kann jedoch von der Versammlung beschlossen werden.

§ 17.

Der Vorsitzende in der Landschaft wie in den einzelnen Curien hat auf Ordnung zu halten, Störungen durch Verlassen

der Sitze, durch Umhergehen, durch Privatgespräche, durch Äußerungen des Beifalls, des Mißfallens nicht zu dulden.

Wer eine desfallsige Bemerkung des Vorsitzenden unbeachtet läßt oder gar die der Versammlung, dem Präsidenten oder einzelnen Mitgliedern schuldige Rücksicht verletzt, ist vom Präsidenten zur Ordnung zu verweisen.

Bei erheblicheren Störungen hat der Präsident die Sitzung zu schließen.

§ 18.

Jedes Mitglied, welches über einen Gegenstand sprechen will, redet stehend. Sprechen gleichzeitig mehre, so hat der Präsident demjenigen das Wort zu ertheilen, dessen Anrede er zuerst vernommen hat.

§ 19.

Niemand darf einen Redenden unterbrechen, außer um kurz eine Thatsache zu berichtigen. Der Präsident hat Abschweifungen vom Gegenstande zu verhindern und kann, wenn eine desfallsige Aufforderung unbeachtet bleibt, dem Redenden das Wort entziehen.

§ 20.

Der Vorsitzende stellt nach der Tagesordnung die Gegenstände zur Berathung, schließt dieselbe, kündigt die abzustimmenden Fragen und deren Reihenfolge an, und läßt darüber die Curien nach einander durch Aufstehen und Sitzenbleiben abstimmen.

Die Fragen sind dabei in solcher Fassung zu stellen, daß darüber mit Ja oder Nein abgestimmt werden kann.

Ist die Mehrheit zweifelhaft, so muß eine Zählung durch den Vorsitzenden der Landschaft, den Vorsitzenden der betreffenden Curie und den Landsyndicus, und bei Abstimmungen in getrennten Curien durch die Vorsitzenden in jeder Curie und durch ein von denselben darum ersuchtes Mitglied geschehen.

§ 21.

Die Curien sind beschlußfähig, wenn in der ersten Curie zwanzig Mitglieder, in den beiden anderen Curien je ein Drittheil der Mitglieder anwesend sind. Zur Fassung von Beschlüssen, welche nur durch Übereinstimmung aller drei Curien gültig werden, ist jedoch in der ersten Curie die Anwesenheit von dreißig Mitgliedern, in den beiden anderen Curien von je der Hälfte der Mitglieder erforderlich.

§ 22.

Eine namentliche Abstimmung in einzelnen Curien findet statt, wenn solche von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Curie beschlossen wird.

§ 23.

Abgesehen von denjenigen Fällen, in welchen verfassungsmäßig ein übereinstimmender Beschluß aller drei Curien erforderlich ist, ergiebt ein übereinstimmender Beschluß zweier Curien einen Landtagsbeschluß.

Ist die erforderliche Übereinstimmung in den Beschlüssen der Curien nicht erreicht, so hat zunächst der Ausschuß eine Vereinigung zu versuchen und seine desfallsigen Vermittelungsvorschläge in der Landschaft zur Abstimmung zu bringen.

Erfolgt auch dann nicht die erforderliche Übereinstimmung in dem Beschlusse zweier oder resp. aller drei Curien, so sind die abweichenden Beschlüsse der Regierung unter Darlegung der Motive mitzutheilen.

§ 24.

Bei Wahlen wird in den einzelnen Curien mit verschlossenen Stimmzetteln abgestimmt. Absolute Stimmenmehrheit ist erforderlich; nur bei Wahlen zu Commissionen entscheidet relative Stimmenmehrheit.

Ergiebt sich beim ersten Wahlgange nicht sofort absolute Mehrheit, so muß die Wahl so oft wiederholt werden bis absolute Mehrheit sich ergiebt.

Es sind nur diejenigen bei den ferneren Wahlgängen wahlfähig, welche bei der ersten Wahl Stimmen gehabt haben und bei jedem ferneren Wahlgange scheidet der aus, auf welchen die wenigsten Stimmen gefallen sind. Vertheilen sich die Stimmen auf zwei, so entscheidet das Loos.

Bei Wahlen der ganzen Landschaft wird nach den vorstehenden Grundsätzen nach Curien abgestimmt und derjenige ist als gewählt anzusehen, für welchen sich zwei Curien entschieden haben.

Fällt die Wahl jeder Curie auf einen Besonderen, so entscheidet nach absoluter Stimmenmehrheit der Ausschuß unter den drei Gewählten und, sollte hier Stimmengleichheit eintreten, das Loos.

Bei Präsentationen zum Königlichen Ober-Appellationsgerichte findet jedoch unter den Curien eine abwechselnde Wahl statt, so daß zur ersten Vacanz von der ersten Curie, zur zweiten von der zweiten Curie und zur dritten Vacanz von der dritten Curie nach den im Eingange dieses § 24 bestimmten Grundsätzen gewählt wird.

Vertheilen sich die Stimmen bei eintretender Stimmengleichheit auf nur zwei, so entscheidet der Ausschuß nach absoluter Stimmenmehrheit unter den beiden Gewählten. Wenn aber auch hier Stimmengleichheit eintreten sollte, so sind beide der Regierung zur Auswahl zu präsentiren.

Die Präsentation geschieht vom Ausschusse.

Bei Wahlen ist auch in der ersten Curie nicht nach Zahl der Güter, sondern viritim abzustimmen.

§ 25.

In der Regel wird eine Angelegenheit durch eine einmalige Berathung und Abstimmung erledigt; jedoch kann von der Landschaft eine zweimalige Berathung und Beschließung vor dem Beginne der ersten Berathung beschlossen werden.

In allen Fällen, wo zu einem Beschlusse der Landschaft Übereinstimmung der drei Curien erforderlich ist, muß eine zweimalige Berathung und Beschlußnahme stattfinden.

§ 26.

Jedes Mitglied kann einen Gegenstand in der Landschaft durch einen Antrag zur Berathung bringen (selbständiger Antrag).

Ein solcher Antrag ist entweder schriftlich beim Präsidenten zeitig einzureichen oder in der Versammlung zu stellen.

Wegen dessen Zulassung zur Berathung finden die Bestimmungen des § 4 Anwendung.

§ 27.

Zu den zur Berathung stehenden Gegenständen kann jedes Mitglied Verbesserungsanträge stellen. Es wird darüber nach der Zeitfolge, in welcher sie gestellt sind, abgestimmt.

Die Vorschläge des Ausschusses oder einer Commission zu irgend einem Gegenstande gelten als die ersten Anträge.

Der Vorschlag einer Regierungsvorlage kommt mit den angenommenen Anträgen zuletzt zur Abstimmung, soweit ein solcher Vorschlag nicht bereits durch die angenommenen Anträge erledigt ist.

Über Gesetzesvorlagen wird am Schlusse im Ganzen abgestimmt.

§ 28.

Anträge zu den zur Berathung stehenden Gegenständen können nur in der gemeinsamen Versammlung aller drei Curien gestellt werden.

§ 29.

Anträge, welche mit einem endgültigen Beschlusse der Landschaft im Widerspruche stehen, darf der Vorsitzende auf demselben Landtage nicht zur Abstimmung bringen.

§ 30.

Die Verhandlungen der Landschaft sind öffentlich, unbeschadet des Rechts der Landschaft die Öffentlichkeit auszuschließen.

Die näheren Bestimmungen über Zulassung der Zuhörer, den Druck der Protocolle und der sonstigen Verhandlungen sind demnächst von der Landschaft zu treffen.

Die Verhandlungen in getrennten Curien sind nicht öffentlich.

Wird ein Gegenstand von der Regierung als vertraulich bezeichnet, so dürfen Zuhörer bei den Verhandlungen nicht gegenwärtig sein und es darf ohne Genehmigung der Regierung weder die Verhandlung noch der Beschluß der Landschaft durch den Druck veröffentlicht werden.

Über vertraulich behandelte Gegenstände ist ein besonderes Protocoll zu führen.

Die Zuhörer sind den Anordnungen des Präsidenten zur Erhaltung der Ordnung und Ruhe unterworfen.

Sie dürfen die Verhandlungen nicht stören, kein Zeichen des Beifalls oder des Mißfallens geben.

Wird den Anordnungen des Präsidenten nicht Folge geleistet, so ist derselbe verpflichtet, sofort die Öffentlichkeit aufzuheben und die Entfernung der Zuhörer zu verfügen.

Gegeben Herrenhausen, den 3. Junius 1863.

(L. S.) **Georg Rex.**

v. Brandis. Gr. v. Platen-Hallermund. v. Malortie.
Frhr. v. Hammerstein. Windthorst. Lichtenberg.
Erxleben.

Daß Seine Majestät der König vorstehendes Gesetz, nach erfolgtem Vortrage seines Inhalts, in meiner Gegenwart Allerhöchsteigenhändig unterschrieben haben, bezeuge ich hierdurch.

Herrenhausen, den 3. Junius 1863.

v. Seebach,
Generalsecretair des Königlichen Finanz-Ministeriums,
A. f. D. u. F.

Verordnung, verschiedene Änderungen der Statuten der Calenberg-Göttingen-Grubenhagenschen Ritterschaft betreffend.

Herrenhausen, den 3. Junius 1863.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg 2c. 2c.

Nachdem Unsere getreue Calenberg-Göttingen-Grubenhagensche Ritterschaft verschiedene Änderungen und Ergänzungen ihrer mittelst Verordnung vom 4. September 1847 publicirten Statuten beschlossen und um Unsere landesherrliche Genehmigung der dieserhalb von ihr gefaßten Beschlüsse geziemend nachgesucht hat,

Wir auch solchem Gesuche nach näherer Prüfung dieser Beschlüsse stattzugeben Uns in Gnaden bewogen gefunden haben,

so ertheilen Wir denselben, wie sie hier folgen, hierdurch unsere landesherrliche Bestätigung und verordnen, daß danach in den betreffenden Angelegenheiten der Ritterschaft verfahren werden soll.

I.

Dem § 2 der Statuten vom 4. September 1847, wonach mit landesherrlicher Genehmigung die Ritterschaft — unbeschadet der Rechte der anderen Curien der Landschaft — Güter ganz

neu aufnehmen, auch mit Zustimmung aller Betheiligten gestatten kann, daß das Stimmrecht von einem Gute auf ein anderes, bis dahin noch nicht berechtigtes Gut übertragen werde, wird folgender Zusatz hinzugefügt:

„Ein Beschluß der Ritterschaft, durch welchen die beantragte Aufnahme eines Guts in die Matrikel versagt wird, obgleich die im § 3 bezeichneten Voraussetzungen vorhanden sind, bedarf gleichfalls der landesherrlichen Genehmigung."

II.

Im § 3 der Statuten vom 4. September 1847 werden die No. 1 und 2 dahin abgeändert, daß ganz neu aufzunehmende Güter einen Reinertrag von 1500 ₰, Güter, auf welche eine Stimme von einem andern Gute übertragen wird, einen Reinertrag von 1000 ₰ gewähren sollen, die letzteren auch in jedem Falle nicht von geringerem Werthe sein dürfen, als dasjenige Gut, dessen Stimme für dieselben erworben wird.

Der § 3 lautet hiernach:

„Es müssen

1) ganz neu aufzunehmende Güter einen Reinertrag von 1500 ₰,

2) Güter, auf welche eine Stimme von einem andern Gute übertragen wird, einen Reinertrag von mindestens 1000 ₰ gewähren, auch in jedem Falle nicht von geringerem Werthe sein, als das Gut, dessen Stimme auf sie übergeht.

In beiden Fällen müssen die Güter ferner

3) einen angemessenen, wenigstens zu 1000 ₰ in einer Regierungsseitig gestatteten Brandcasse versicherten Wohnsitz (castrum nobile) haben

und

4) frei von solchen Lasten sein, welche auf ein vorhandenes Obereigenthum sich gründen.

Lehnsherrliches

Obereigenthum soll jedoch als Belastung dieser Art nicht angesehen werden.

Dagegen sind erbliche Überlassungen der Benutzung — unter jedweder Form — sowie auch unter Vorbehalt einer Angabe nach Maßgabe des Gesetzes vom 23. Julius 1833 übertragene Grundstücke zur Aufnahme nicht geeignet."

III.

Der § 4 der Statuten vom 4. September 1847, wonach denjenigen Gütern, welchen damals bereits die Landtagsfähigkeit unbestritten zustand, dieses Recht auch dann verbleiben sollte, wenngleich sie die im § 3 für neu aufzunehmende Güter vorgeschriebenen Eigenschaften nicht haben, wird aufgehoben.

An die Stelle desselben treten folgende Bestimmungen:

1.

„Den gegenwärtigen Mitgliedern der Ritterschaft verbleibt ihr Stimmrecht, so lange sie im Besitze des landtagsfähigen Guts bleiben, von welchem sie die Stimme führen, auch wenn das Gut einen geringeren Reinertrag als 1000 ℛ𝓅 liefert, oder den Erfordernissen des § 3 No. 3 und 4 der Statuten nicht entspricht.

Wird aber während ihres Besitzstandes das unter 1000 ℛ𝓅 Reinertrag liefernde Gut durch Veräußerung von Pertinenzien weiter verringert, so ruht die Stimme."

2.

„Tritt eine Veränderung in der Person des bisherigen Eigenthümers der vorstehend unter 1 bezeichneten Güter ein, so soll

a. wenn das Gut nicht einst 300 ℛ Reinertrag liefert, die Landtagsfähigkeit mit dem Zeitpunkte der Eigenthumsveränderung oder, wenn die letztere innerhalb 5 Jahren nach Publication dieses erfolgt, nach Ablauf dieser 5 Jahre erlöschen und das Gut aus dem Verzeichnisse der landtagsfähigen Güter gestrichen werden;

b. wenn das Gut 300 ℛ oder mehr, jedoch nicht 1000 ℛ Reinertrag liefert, die Stimme ruhen, bis ein Reinertrag von mindestens 1000 ℛ nachgewiesen ist.

Wird indessen während des Ruhens der Stimme das Gut durch Veräußerung von Pertinenzien unter den Reinertrag von 300 ℛ gebracht, so erlischt die Landtagsfähigkeit.

In allen Fällen jedoch, wo die Eigenthumsveränderung durch Vererbung erfolgt, soll den Erben eine Frist von 5 Jahren, vom Tage der Erwerbung angerechnet, verstattet werden, um dem Gute die erforderliche Consistenz zu verschaffen, dergestalt, daß, wenn innerhalb dieses Zeitraumes das Gut auf einen Reinertrag von 300 ℛ und beziehungsweise 1000 ℛ gebracht wird, es so angesehen werden soll, als hätte dasselbe diesen Reinertrag im Augenblicke der Vererbung gehabt."

3.

„In Ansehung derjenigen landtagsfähigen Güter geringen Ertrags, von denen augenblicklich die Stimme ruht, soll

a. wenn das Gut nicht einst einen Reinertrag von 300 ℛ liefert, die Landtagsfähigkeit nach Ablauf von 5 Jahren

nach Publication dieses erlöschen, bis dahin aber ruhen bleiben;

b. bei Gütern von höherem, jedoch die Summe von 1000 ₰ nicht erreichenden Reinertrage dasselbe gelten was oben unter 2 lit. b. bestimmt ist."

4.

„Zur Erhaltung der Landtagsfähigkeit beziehungsweise Stimmberechtigung eines Guts genügt es, wenn dasselbe durch die dauernde Beilegung anderer im Bezirke des landschaftlichen Verbandes belegener Grundstücke auf einen Reinertrag von 300 ₰ beziehungsweise 1000 ₰ gebracht wird, gleichviel ob diese Grundstücke im wirthschaftlichen Verbande mit dem Hauptgute stehen oder nicht."

5.

„Den gegenwärtigen Besitzern landtagsfähiger Güter, welche einen Reinertrag von 1000 ₰ nicht gewähren, ist es unbenommen, auf die Landtagsfähigkeit ihrer Güter zu verzichten und deren Löschung in der Matrikel zu verlangen.

Insofern dies innerhalb der nächsten 5 Jahre geschieht, sollen ihnen sämmtliche von ihnen zur Ritterschaftscasse gezahlten Beiträge restituirt werden."

IV.

Die im § 6 der Statuten vom 4. September 1847 bezeichneten Reinerträge von 1000 ₰ beziehungsweise 600 ₰ werden auf 1500 ₰ beziehungsweise 1000 ₰ erhöht.

Der § 6 lautet hiernach:

„Wegen Werthsverminderung ruht das Stimmrecht einstweilen, wenn mittelst theilweiser, nicht verfassungsmäßig oder gesetzlich erzwungener Veräußerungen

a. ganz neu aufgenommene Güter unter den Reinertrag von 1500 ℛ𝓅,

b. Güter, welche durch Stimmübertragung aufgenommen sind, imgleichen schon jetzt stimmberechtigte Güter, die einen Reinertrag von 1000 ℛ𝓅 und darüber gewähren, unter den Reinertrag von 1000 ℛ𝓅, endlich

c. die dermalen berechtigten, einen Reinertrag von weniger als 1000 ℛ𝓅 liefernden Güter weiter im Ertrage,

verringert werden.

Das Stimmrecht ruht, so lange bis die Güter unter a. auf 1500 ℛ𝓅, die unter b. auf 1000 ℛ𝓅 an Reinertrag, die unter c. auf den jetzigen Ertrag wieder erhoben werden (vergl. jedoch oben III. №. 2 und 3)."

V.

Nach § 6 wird folgende Zusatzbestimmung eingeschaltet:

„In allen Fällen, wo die Werthverminderung eines landtagsfähigen Guts Folge einer Veräußerung von Pertinenzien desselben durch Expropriation ist, sollen die nachtheiligen Folgen der Werthsverminderung (siehe oben III. und IV.) erst dann eintreten, wenn binnen 10 Jahren nach erfolgter Expropriation (oder, wenn solche bereits vor Publication dieses erfolgt ist, binnen 10 Jahren nach dieser Publication) der Ersatz des Reinertrags durch Erwerb von im Bezirke des landschaftlichen Verbandes belegenen Grundstücken nicht beschafft worden ist (siehe oben III. №. 4)."

VI.

Der § 9 der Statuten vom 4. September 1847 erhält folgenden Zusatz:

„Bei Gütern, welche zu einem Grundsteuer-Capitale von 900 ℛ𝓅 beziehungsweise 600 ℛ𝓅 oder 180 ℛ𝓅 beschrieben

sind, ist die obige Werthsermittelung nicht erforderlich, wenn es sich darum handelt, für dieselben einen Reinertrag von 1500 ℛ beziehungsweise 1000 ℛ oder 300 ℛ zu ermitteln, indem ein solcher in jenem Falle stets als vorhanden angenommen werden soll."

VII.

Der dritte und vierte Satz des § 16 der Statuten vom 4. September 1847 wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Außerdem geht zuerst derjenige vor, welcher selbst Mitglied der Ritterschaft ist, dann der, welcher der Zeit nach zuerst zum Vormunde oder Curator ernannt ist."

VIII.

Die auf ein früheres Herkommen gegründete Vorschrift des § 40 der Statuten vom 4. September 1847, wonach zur Bekleidung ritterschaftlicher Ämter und Deputirtenstellen zur allgemeinen Ständeversammlung des Königreichs persönlicher in hiesigen Landen anerkannter Adel erforderlich ist, wird aufgehoben.

IX.

Zu den §§ 17 und 44 der Statuten vom 4. September 1847 tritt folgende Zusatzbestimmung ein:

„Die im § 44 der Statuten bestimmten Beiträge für die ritterschaftliche Casse sind von jedem immatriculirten Gute ohne Rücksicht auf die Aufnahme des Besitzers in die Ritterschaft so lange zu zahlen, als das betreffende Gut in der Matrikel verbleibt.

Den im § 17 der Statuten aufgeführten Besitzern ritterschaftlicher Güter bleibt es unbenommen, auf die Landtagsfähigkeit ihrer Güter zu verzichten und deren Löschung in der Matrikel zu verlangen."

X.

Der § 62 der Statuten vom 4. September 1847 wird dahin abgeändert:

„Bei allen Wahlen zu ritterschaftlichen Ämtern und Würden, namentlich auch zu Deputirten in der allgemeinen Ständeversammlung und zu den Mitgliedern der Commission für das ritterschaftliche Creditinstitut wird von jedem Gute eine Stimme geführt.

Hinsichtlich aller anderen Gegenstände, namentlich bei Wahlen zu denjenigen Stellen, in Ansehung deren der Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft die Präsentation zusteht, sowie auch bei Wahlen zu Commissionen, Deputationen und überhaupt zu vorübergehenden einzelnen Aufträgen wird nach Köpfen gestimmt."

Gegeben Herrenhausen, den 3. Junius 1863.

(L. S.) **Georg Rex.**

Frhr. v. Hammerstein. Windthorst.

Daß Seine Majestät der König vorstehende Verordnung, nach erfolgtem Vortrage ihres Inhalts, in meiner Gegenwart Allerhöchsteigenhändig unterschrieben haben, bezeuge ich hierdurch.

Herrenhausen, den 3. Junius 1863.

v. Seebach,
Generalsecretair des Königlichen Finanz-Ministeriums,
A. f. D. u. F.

Hannover, den 3. September 1867.

Cito!

440473

Pr. d. 6/9 67
A.

Nach der Königlichen Verordnung vom 22. v. M., die provinzialständische Verfassung im Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover betreffend, sind von den Vertretern der kleineren, zur Curie der Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft gehörigen Städte zwei Abgeordnete und eben so viel Stellvertreter zum Provinzial-Landtage der Provinz Hannover zu wählen.

Nachdem nun die alsbaldige Vornahme der Wahlen höheren Orts angeordnet ist und das Königliche General-Gouvernement mich beauftragt hat, die vorzunehmenden Wahlen als Wahl-Commissarius zu leiten, so lade Euer Wohlgeboren ich ergebenst ein, Sich als zeitiger Vertreter der Stadt Rehburg in dem zur Vornahme der Wahl auf

Freitag, den 13. d. M.

Mittags 12. Uhr

im Geschäftslocale der hiesigen Königlichen Landdrostei angesetzten Termine einzufinden,

den

den zu wollen.

Dabei bemerke ich, daß Magistrats-Mitglieder oder Bürgervorsteher aller Städte, deren Vertreter zur Vornahme der Wahl berufen sind, wählbar sind und daß für das Wahlverfahren die Vorschriften des mit dem 76. Stücke des diesjährigen Amtsblatts publicirten Wahl-Reglements vom 22. Juni 1842. maßgebend sind, mit Ausnahme jedoch der Fristbestimmung im §. 11., von deren Innehaltung, Allerhöchster Bestimmung zufolge, für das Mal abzusehen ist, sowie auch der Vorschrift im §. 12., welche auf die Wahlen in der Provinz Hannover keinen Bezug hat.

Der Landdrost.

[signature]

An

Herrn Bürgermeister Bahlmann
Wohlgeboren
zu
Rehburg

Cito!

An

Herrn Bürgermeister Bahlmann
Wohlgeboren

zu

K. L. D.

Rehburg

Landschaftliche Brandkasse Hannover.
Öffentliche Feuerversicherungsanstalt. — Gegründet 1750.

440476

Kreis Stolzenau
Gemeinde Stadt Rehburg
Ortschaft
Haus-Nr. 142

Stadt
-Straße

Feuerversicherung.

Gebäudeversicherungsschein

für

den Magistrat

Die umstehend bezeichneten **Gebäude** pp. sind auf Grund der Satzung, der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Feuerversicherung und der etwa gestellten besonderen Bedingungen zu den beigesetzten Summen im Gesamtbetrage von

------ Einund-dreissigtausendsechshundertundneunzig - **Reichsmark**

versichert.

Die Versicherung gilt vom 1. Januar 1927 an bis zum Schlusse des Jahres 1931 abgeschlossen mit der Maßgabe, daß nach Ablauf dieser Zeit das Versicherungsverhältnis sich jeweils um ein Jahr stillschweigend verlängert, wenn es nicht gemäß § 6, Ziffer 5, der vorgenannten Bedingungen gekündigt wird.

Am Haupteingange des Gehöftes ist während der Dauer der Versicherung ein Schild der Landschaftlichen Brandkasse leicht sichtbar befestigt zu erhalten.

Der gemäß § 7[1] der Versicherungsbedingungen bei Empfang des Versicherungsscheins fällige Beitrag nebst Reichsstempel und Kosten für den Versicherungsschein mit . . . . RM ... ₰

sowie die Vermittelungsgebühr einschl. Porto mit . . . . RM ... ₰

zusammen ... RM ... ₰

sind dem zuständigen Brandkassen-Kommissär **innerhalb 14 Tagen** einzusenden.

Der umstehend festgestellte jährliche Beitrag, einschl. Reichsstempelabgabe, ist — nebst einer Einziehungsgebühr von 20 Pf. — **im Anfange eines jeden Kalenderjahres**, und zwar — zuerst im Jahre 192 ..... — in den dafür bestimmten Hebeterminen oder Fristen, an die zuständige Hebestelle einzuzahlen. Die Termine ꝛc. werden alljährlich öffentlich bekanntgemacht.

B. 14a. (1926.)
6. 26. 30000.

Wenden!

Haus- Nummer	Haus- Buchstabe	Bezeichnung der versicherten Gebäude pp.	Ausgeschlossene Gebäudeteile	Versicherungssummen RM	Beitragssatz (für 1000 RM) in Pfennig	Jährlicher Beitrag RM	Jährlicher Beitrag ₰
142	–	Pfarrhaus		16 370	100	16	40
	a	Pfarrscheune m/Waschküche u.Stall		3 255	150	4	90
	c	Gartenhaus		180	250	–	50
				19 805		21	80
		dazu 60 % Mehrwert		11 885		13	10
				31 690		34	90
		Außerdem sind Aufräumungskosten versichert in Höhe von					
		Summe		31 690		34	90
		Reichsstempelabgabe				1	40
		Summe				36	30

Hannover, den 4. September 1926.

440477

Landschaftliche Brandkasse Hannover.

[signature]

Kl.

440478

Die Calenberg - Grubenhagensche Landschaft

Rehburg gehörte seit dem Jahre 1495 zum Calenberger Land. Aus dieser Zeit datiert die Zugehörigkeit zur 2. Curie des Calenberger Landtages.
Rehburg hatte neben anderen Städten das Recht einen Deputierten zum Landtag zu entsenden. Meistens reiste der Bürgermeister, oder irgendjemand wurde beauftragt an der Versammlung teilzunehmen. Hierzu kamen Bewerbungen aus dem Hannoverschen Land an die Stadt. Die Deputiertenstelle war anscheined gut dotiert, denn aus der Vielzahl der Bewerbung ersieht man reges Interesse an dieser Stelle.
Heute noch wird die Stadt alljährlich zum Landtag eingeladen, jedoch ist es bei der Zeitnot kaum nochmöglich der Einladung Folge zu leisten, nochzumal die Aufgaben des Calenberger Landtages heute ganz andere geworden sind, wie aus der geschichtlichen Beilage ersichtlich ist.

Geschichte und gegenwärtige Aufgaben der Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft.

Referat von Dr. Lampe gehalten vor der II.Curie am 16.5.1969.

Wenn wir das Wort "Landschaft" hören, so denken wir ganz selbstverständlich zunächst an eine Begriffsbestimmung, wie wir sie in der Bezeichnung "Naturlandschaft" oder "Kulturlandschaft" vor uns haben. Aber mit der natürlichen Landschaft, die uns umgibt und deren Sorge und Pflege einer Reihe von Heimatvereinigungen unterliegt, ist das, worüber es hier zu reden gibt, nicht gemeint. Vielmehr haben wir es hier mit einem rechtlichen Begriff zu tun.

Die Calenberg-Grubenhagensche Landschaft verkörpert als öffentlich-rechtliche Körperschaft von altersher die provinzial-kommunale Vertretung in den ehemaligen Fürstentümern Calenberg, Göttingen und Grubenhagen, die in dem Vorhandensein der Stände ihren Ausdruck fand und, wenn auch nicht historisch genau festlegbar, in das 13. bzw. 14. Jahrhundert zurückgeht, urkundlich jedoch seit 1446 belegbar ist, denn damals wurden erstmalig die Calenberger Stände zwischen Deister und Leine erwähnt.

Eine Geschichte unserer Landschaft ist bisher noch nicht geschrieben, aber es sind Vorkehrungen und Vorarbeiten dafür getroffen, so daß sie eines Tages einmal niedergelegt werden kann. Eine so wichtige und fundierte Arbeit läßt sich nicht aus dem Ärmel schütteln. Ich komme darauf zum Schluß noch einmal zurück.

Es sei hier nur ein kurzer Blick in die Vergangenheit gestattet.

Die Fürsten verließen sich im frühen Mittelalter hinsichtlich ihrer Staats-, Finanz- und Kriegsführung in erster Linie auf die Ritter, die ihnen Gefolgschaft leisteten. Daraus entwickelte sich ein gewisses Mitspracherecht bei der hoheitlichen Verwaltung eines Gebietes, das besonders seine finanzielle Auswirkung hatte. Bei dem Hochkommen der Städte waren es alsdann auch diese, die von dem Fürsten, denen sie zwar in den meisten Fällen ihre Gründung zu verdanken hatten, angesichts der von ihnen aufzubringenden Leistungen die gleichen Rechte wie die Ritter verlangten. Hinzu traten in der Regel, zugleich als Berater der Fürsten, der Clerus, die Prälaten, so daß diese drei Stände, die Prälaten, Ritter und Städte im Bereich eines Territoriums die Vertretung des Volkes, also gewissermaßen das rechtliche parlamentarische Gegenüber zum Landesherrn bzw. die Komponente der Landesverwaltung darstellten. Dieses Gegenüber kam bei weiterer Konstituierung der Verhältnisse um die Wende der Neuzeit, also gegen Ende des 15. und im 16. Jahrhundert in den Landtagen zum Ausdruck, deren Ergebnisse in einem sogenannten Landtagsabschied festgehalten wurden.

Die Aufgabe der Landtage war im wesentlichen immer wieder die finanzielle Seite, die sich vor allem in der Bewilligung der Mittel für die Kriegsführung, für die Repräsentation des Landesherrn und für die Versorgung der Töchter durch die sog. Prinzessinnensteuer, wie wir sie in unseren Tagen praktisch noch in Holland und Griechenland erlebt haben, ausprägte. Daneben gab es natürlich noch ganz bestimmte akute Anlässe zu regeln. Dafür zwei Beispiele: Am 20. Nov. 1526 bestätigte Herzog Erich von Braunschweig und Lüneburg Freiheiten und Gerechtigkeiten an die Stände "ritterschaft unde steden beyder Landte des Landes twischen Deyster unde Leynhe unde overwolt, darinnen Göttingen gheleghen" anläßlich einer Beihilfe von 96 000 Gulden. Oder 1599: wieder Bestätigung von Freiheiten der Landschaft bzw. der Stände gegen 100 000 Florinen bzw. Gulden (= 2 DM) "zur Defension gegen das spansche Kriegsvolk im Westfälischen Kreis", also für Kriegszwecke.

Erst sehr viel später kam ein weiterer Stand hinzu, vielleicht als dritter Stand zu bezeichnen, das sind die aus der Leibeigenschaft entlassenen Bauern. Dieses geschah erst nach der Ablösungsgesetzgebung in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Damals wurde die dritte Curie geboren, wie sie auch in unserer Landschaft vorhanden ist, so daß wir bei uns drei Curien aufzuweisen haben:

Die erste Curie, die die nicht mehr existenten Standesherren, die Prälaten und die Ritter umfaßt, die zweite Curie, die wir kurz Städtecurie nennen, und die dritte Curie, die die nicht rittergutsfähigen Landwirte repräsentiert, und die ich immer kurz als gemeinfreie Bauern bezeichnet habe.

Bei dem Wort "Landschaft" müssen wir aber noch einem möglicherweise auftretendem Irrtum vorbeugen. Wenn man z.B. nach Kiel kommt, dann trifft man am Kleinen Kiel auf ein repräsentatives Backsteingebäude, das groß die Inschrift trägt: Schleswig-Holsteinische Landschaft. Das ist aber nichts weiter als eine Pfandbriefanstalt, wie sie in den ehedem preußischen Provinzen weithin üblich war, die aber mit dem, was wir als "Landschaft" bezeichnen, nichts zu tun hat.

Das Königreich Hannover setzte sich ehedem zusammen aus 16 Provinzen, die jedoch weder als Verwaltungsbezirke, noch als ständische Verbände gestaltet waren, sondern zunächst nur Bezeichnungen historisch zusammengehörender Landgebiete wiedergaben, jedoch als solche auch bei der Bildung der ständischen Verbände und Verwaltungsbezirke als Grundlage gedient haben. 12 von diesen 16 Provinzen wurden später zu 7 Provinzial-Landschaften, die die ständischen Vertretungen verkörperten, vereinigt. 3 von den Gebieten, nämlich Arenberg-Meppen, Bentheim und Lingen besaßen keine Stände und waren deshalb auch keinem anderen Provinzial-Verband angeschlossen. Außerdem bestand für das Land Hadeln eine gesonderte Verfassung. Die Provinzial-Landschaften waren vor 160 Jahren deshalb von größerer Bedeutung, weil keine anderen eigentlich administrativen Mittelbehörden vorhanden waren.

Dies änderte sich jedoch durch die Einrichtung einer allgemeinen Ständeversammlung im Königreich Hannover mit dem Jahre 1819, da auf diese die wichtigsten Rechte der Provinzial-Landschaften, insbesondere das Recht der Steuerbewilligung, übergingen. Die Rechte der Provinzial-Landschaften wurden fast nur auf die Beratung über rein provinzielle Gegenstände beschränkt. Immerhin verblieb ihnen noch das Recht, 2/3 der Räte des Oberappellations-Gerichts zu Celle und die Schatzräte des Obersteuer- und Schatz-Kollegiums zu Hannover zu wählen bzw. zu präsentieren. Darüber liegen im einzelnen Aufsätze von mir vor.

Im Laufe der Zeit büßten durch Verfassungs-Änderungen die Provinzial-Landschaften immer mehr von ihrer Kompetenz ein; sie wurden jedoch für so wesentlich erachtet, daß trotz dieser Einbuße im Jahre 1863 die Provinzial-Landschaften erstmalig überhaupt seit ihrer Existenz landesherrlich genehmigte Verfassungen bekamen, aus denen wohl die innere Organisation der Landschaften genau hervorging, wie wir sie heute noch haben, aber über deren einzelne Rechte und Pflichten nichts wesentliches mehr gesagt wurde. Die Landschaften waren also in dieser Beziehung auf sich selbst angewiesen oder aber sie hatten abzuwarten, wann und in welcher Weise der König ihre Aufgaben, wie angedeutet, im einzelnen noch festlegte. Auch nach der preußischen Besitzergreifung des Landes Hannover 1866 wurden die Landschaften nicht aufgehoben, sondern sie blieben bestehen, wie sie heute noch vorhanden sind. Nach einer königlichen Verordnung vom Jahre 1867 sind sie als ausschließlich für die Wahrnehmung kommunaler Angelegenheiten in ihren Landschaftsbezirken als öffentlich rechtliche Körperschaften mit der Benennung "Landschaften" unter der Aufsicht der Staatsregierung aus-

drücklich bestehen geblieben. Für das 19. Jahrhundert habe ich bereits alle die Landschaften bezüglichen Bestimmungen zusammengestellt. Dieses höchst wertvolle Quellenmaterial soll im Wortlaut einmal in einem unserer Studienhefte herauskommen.

Den Landschaften wurde insb. das Recht zur Verwaltung bzw. zur Vertretung des landschaftlichen Vermögens, landschaftlicher Stiftungen, Institute und Anlagen sowie die Befugnis, den Landschaftsbezirk mit Genehmigung der Staatsregierung mit Beiträgen und Lasten für Landschaftszwecke zu belasten, zuerkannt.

Die Verfassung ist in allen noch vorhandenen Landschaften in ihren Grundsätzen die gleiche, nämlich: daß jede Landschaft aus Ständen, sogenannten Kurien besteht, die bald vereinigt, bald getrennt beraten - jede Curie hat eine Stimme - und daß die laufende Verwaltung durch einen Landschaftsausschuß oder das Landschafts-Kollegium geführt wird, wobei wir engeren und weiteren Ausschuß unterscheiden.

Die jetzigen Landschaften sind folgende:

1) Die Landschaft für das Fürstentum Calenberg, Göttingen und Grubenhagen.

   Hierbei sind in dem Fürstentum Göttingen die vormals hessischen Besitzungen und im Fürstentum Grubenhagen das Hann. Eichsfeld und die Grafschaft Hohnstein eingeschlossen. Es bestehen 3 Stände: Prälaten und Ritter, Städte und Grundbesitzer, deren Eigentum nicht in der Ritterschafts-Matrikel verzeichnet ist, mit einem Ausschuß von 12 Mitgliedern und dem Sitz in Hannover, daneben inoffiziell ein kleinerer Ausschuß von 3 Mann.

2) Die Landschaft für das Fürstentum Lüneburg,

   das sich heute im wesentlichen mit dem Regierungsbezirk Lüneburg deckt. Auch hier sind drei Stände vorhanden und ein Landschafts-Kollegium von 14 Mitgliedern mit dem Sitz in Celle.

3) Die Hoya-Diepholzsche Landschaft,

   welche die Grafschaften Hoya und Diepholz, die vormals hessischen Ämter Freudenberg, Uchte und Auburg sowie das Kirchspiel Twistringen und die Bauernschaft Rüssen umfaßt; gleichfalls mit drei Ständen und einem Ausschuß von 15 Mitgliedern mit dem Sitz in Nienburg.

4) Die Landschaft für die Fürstentümer Bremen und Verden,

   die sich gebietsmäßig mit dem heutigen Regierungsbezirk Stade deckt; ebenfalls mit 3 Ständen und einem Ausschuß von 10 Mitgliedern und dem Sitz in Stade.

5) Die Landschaft für das Fürstentum Osnabrück

   mit 3 Ständen und einem 7-gliedrigen Ausschuß mit Sitz in Osnabrück.

6) Die Landschaft für das Fürstentum Hildesheim nebst der Stadt Goslar

   ebenfalls mit 3 Ständen und einem größeren Ausschuß von 14 Mitgliedern sowie einem engeren von 6 Mitgliedern und dem Sitz in Hildesheim.

7) Die Landschaft für das Fürstentum Ostfriesland und das Harlinger Land

   mit 3 Ständen und einem Landschafts-Kollegium von 6 Mitgliedern mit Sitz in Aurich.

Innerhalb dieser Landschaften bilden die Ritterschaften oftmals noch eine eigene Körperschaft des öffentlichen Rechts mit selbständiger Verwaltung des ihnen eigenen besonderen Vermögens für sich, so bei uns.

Die Zugehörigkeit zum Adel ist allerdings keine Voraussetzung mehr, der Ritterschaft anzugehören, wohl aber der Besitz solcher Rittergüter, die in eine entsprechende Matrikel eingetragen sind.

Die ersten 6 genannten Landschaften haben ihren Charakter beibehalten, während die Ostfriesische Landschaft sich bereits im Jahre 1948 eine neue Verfassung gegeben hat, die vereinsmäßige Form in der Art eines großen Heimatvereins trägt.

Über die rechtliche Form unserer Landschaft braucht im einzelnen nicht näher gesprochen zu werden, sie ergibt sich aus dem seit dem Jahre 1863 unveränderten Wortlaut unserer Verfassung, in der bis auf die Wahl der Abgeordneten zur dritten Curie und einer kleinen Stimmenverschiebung hinsichtlich der Stadt Hannover sich nichts verändert hat, selbst das th in der alten Schreibweise vor dem Jahre 1900 ist geblieben und wurde nicht der von uns seit 1964 angestrebten Änderung der Verfassung unterworfen. Hier ist ein Neudruck vorgesehen, der die Ergänzungen bzw. Änderungen enthält.

Wie sieht es nun mit den Aufgaben der Landschaft aus, sind sie gewachsen oder selbst erkürt?

Hier ist vorweg zu sagen:

Die alten 6 Provinzial-Landschaften haben eine gemeinsame Aufgabe, womit ehedem der Landesherr die Landschaften delegierte, nämlich den Feuerschutz der Bevölkerung in die Hand zu nehmen, in Form von Brandkassekuranzeinrichtungen, die im Laufe der Zeit zu einer Landschaftlichen Brandkasse zusammengeschlossen sind. Über die öffentlich rechtliche Trägerschaft der Landschaften und ihr Verhältnis zur Brandkasse wird nachher noch näher die Rede sein, so daß ich eine Darstellung darüber hier aussparen kann. Es darf hier nur angedeutet werden, daß wir diese Aufgaben hinsichtlich ihres weittragenden Charakters nicht aus dem Auge verlieren dürfen.

Aus dem Archivmaterial der Landschaft darf ich vielleicht eine Tatsache anführen. Im Jahre 1763 bewilligte das Landschaftliche Schatzkollegium an die Stadt Hannover eine Beihilfe von 1000 Rthl. zur Verbesserung der Feuerlöschanstalten.

Im übrigen richtet sich die Erfüllung von Aufgaben und ihre Inangriffnahme überhaupt nach den vorhandenen Mitteln.

Diese Mittel sind, wenngleich es gelungen ist, sie in dem Verlauf dieses Jahrzehntes um etwa 30% zu heben, beschränkt. Aber es wird gleichwohl das Menschenmöglichste damit getan. Das, was mit diesen Mitteln geschieht, kann ich in 4 Dienste aufteilen, die die Landschaft innerhalb ihres Bereiches leistet, 1. in den Dienst an der Bildung der Jugend, 2. in den Sozialdienst, 3. in den Wissenschaftsdienst und 4. in den kulturellen Bewahrungsdienst.

Wir haben zwei Aufgaben von altersher übernommen und sie den gegenwärtigen Verhältnissen angepaßt:

1.) Das ist erstens die Tatsache, daß wir in den Jahren ab 1730 in erheblichem Maße zur Bildung unseres Volkes durch Bereitstellung von Geldern zur Einrichtung der Universität Göttingen und zu ihrer Unterhaltung beigesteuert haben. Darüber laufen eingehende historische Feststellungen.

Im Verlauf der Jahre haben die regelmäßigen Zuschüsse seitens der Lanschaften, die nach einem gewissen Schlüssel umgelegt wurden, in der Übernahme von Freitischen ihren Ausdruck gefunden. Nach dem Fortfall dieser Freitische sind wir dazu übergegangen, Lehrmittel-Beihilfen für Studierende an den öffentlichen Bildungsanstalten in unserem Bereich bei Bedürftigkeit auszuwerfen. Ich habe die Landschaft 1960 derzeit mit 3 Stipendiaten übernommen. Wir haben z.Zt. rund 60 Stipendiaten laufen und sehen deutlich die Hilfe und den Erfolg dieser Hilfe. Wir sind hierbei Vorschlägen, auch solchen aus Städten, gern gefolgt. Für die Gewährung von Lehrmittelbeihilfen bestehen Richtlinien und Fragebogen.

2.) Das ist zweitens die Tatsache, daß die Landschaft ehedem auch als echte Staatsaufgabe ein Waiseninstitut in Moringen unterhalten hat. Das Institut als solches mit einer eigenen Fürsorge unter einem Dach ist aufgegeben, aber es besteht in der Form weiter, daß wir für Waisen, auch Halbwaisen und neuerdings auch für Kinder lediger Mütter, um die sich keiner mehr kümmert, bestimmte Beträge nach eingehender Prüfung durch die amtlichen Stellen in den Kreisen, Kirchen und Städten als Pflegesätze ausweisen. Auch hier haben wir die Zahl um das Mehrfache erhöhen können. (1960 waren es 11 Waisenkinder, jetzt 55).

Das sind die beiden von altersher übernommenen Aufgaben der Landschaft.

Daneben vergeben wir Beihilfen an alte und bedürftige Schriftsteller und Künstler aller Art (Maler, Bildhauer usw.), wobei wir uns an Vorschläge aus dem Nieders. Kultusministerium, dem Schutzverband nieders. Schriftsteller und dem Bund bildender Künstler für Nordwestdeutschland halten, aber auch unmittelbaren Bitten aus den Stadtverwaltungen nachgehen.

In einigen Fällen haben wir keine nackten Beihilfen gegeben, sondern sind dazu übergegangen, geeignete Objekte bedürftigen Künstlern abzukaufen, um diese Stücke wiederum in Form von Leihgaben an die Städte zum Schmuck in öffentlichen Räumen oder für Studienzwecke in den Schulen weiterzugeben, wovon im Vorjahre in Hannover ja auch gern von den anwesenden Abgeordneten der Städte Gebrauch gemacht ist. Das ist Inhalt des Sozialdienstes, wie ich ihn genannt habe.

3.) Es folgt drittens unser Dienst an der Wissenschaft, d.h. in Form der Unterstützung bestimmter wissenschaftlich fundierter, heimatkultureller Aufgaben, in Gestalt der Unterstützung druckfertiger wertvoller Arbeiten, die der Förderung der Landesgeschichte und Ortsgeschichte, der Sprachforschung, der Quellenforschung überhaupt usw. dienen. Hier sind wir gern den Anregungen aus den Städten gefolgt, ich nenne nur Einbeck, Göttingen, Hannover und Northeim. Aber auch der Unterstützung von Museen haben wir uns für ihre wissenschaftliche Förderung bei gegebener Notwendigkeit nicht verschlossen, ich verweise hier auf das Wilhelm-Busch-Museum in Hannover, dessen archivalische Anschaffungen von uns gefördert wurden.

4.) Als letztes nenne ich unseren Einsatz in Form eines kulturellen Bewahrungsdienstes. So haben wir denkmalpflegerische Aufgaben ins Auge gefaßt und sie ideell oder reell zu unterstützen versucht. Ich nenne hierfür die Fälle: Heldenburg, Schloß Hastenbeck, Wegehaus bei Feldbergen, Kornmagazin in Osterode u.a.. Hier stehen wir auch in enger Verbindung mit dem Nieders. Landeskonservator, der Klosterkammer und dem Landeskirchenamt.

Es ist unsere Grundabsicht, je nach Möglichkeit Zuschüsse in dieser Hinsicht nicht zu verkleckern, sondern auch einmal selbständig einige besondere Objekte denkmalpflegerischer Art zu finanzieren.

Ich fasse die Leistungen der Landschaft zusammen, seitdem ich die Aufgaben eines Landsyndikus übernommen habe'(s. Beiblatt).

Es ließen sich noch viele Einzelheiten und Möglichkeiten aufweisen, aber ich will es bei dem Gesagten bewenden lassen. In allen Fällen sind die Städte in der Städte-Curie gern zur Mitarbeit an diesen Aufgaben in Form von Vorschlägen aufgerufen.

Ich will nun noch eine Aufgabe anschneiden, die mir sehr am Herzen liegt und der wir uns zu unterziehen haben; ich habe sie schon zu Beginn angedeutet. Das ist die Bearbeitung einer Geschichte unserer Landschaft.

Es hat sich in den letzten Jahren gezeigt, daß die Geschichte des Ständewesens in vergangener Zeit stark vernachlässigt ist, und hier regen sich nunmehr auch allerlei Bearbeitungen.

Sie sind gewiß mit dazu angetan, zu einer Geschichte unserer Landschaft beizutragen, wozu auch unser erhaltenes Schriftgut im Staatsarchiv, in den Stadt- und Gutsarchiven, in dem Archiv einer benachbarten Landschaft wie in Hoya-Diepholz herangezogen werden kann und muß. Aus der Fülle unseres Archivs will ich nur eine Akte aus dem Jahre 1756 nennen, weil sie Einbeck betrifft, das ist eine Taxation der bei der Grubenhagenschen Landschaft angenommenen Fabrikgebäude der Schönfärberei in Einbeck (Blaudruck).

Einige Vorarbeiten für die Geschichte der Landschaft sind vor allem in unserer kleinen Studienreihe geleistet, die auch als Materialquelle für eine Gesamtdarstellung fortgesetzt werden wird und die ich zur Beschaffung für die Stadt- oder Schulbüchereien nur ans Herz legen kann. Das Heft 2 konnte Ihnen allen geschenkweise übersandt werden.

Ich komme zum Schluß.

Beim hundertjährigen Verfassungsjubiläum 1963 hat Staatsarchivdirektor Dr. Haase der Landschaft eine Chance zuerkannt. Er sieht diese Chance in einer Art gesellschaftlicher Bindung, wie sie sich letzten Endes auch in einer Zusammenkunft wie der heutigen ausprägen kann, einer Bindung gegen die Gleichmacherei und damit gegen das Unpersönliche. Die Aufgaben-Handhabung der Landschaft dürfte gezeigt haben, daß in allem der Persönlichkeitsgedanke obwaltet und daß die Begegnung mit dem Menschen und seinem Schaffen in erster Front steht.

Diese Chance sollte auch weiterhin wahrgenommen werden, und ich hoffe und wünsche sehr, daß an einer solchen Chance auf heimatkulturellem Boden mitarbeiten zu können, auch Ihnen eine Freude bereitet.

440485

Die Rechtsstellung und Bedeutung der Landschaften

von Wolf-Rüdiger Reinicke.

Der Referent untersuchte die Rechtsform und Rechtsstellung der Landschaften sowie einige sich aus ihren Verfassungen ergebende Probleme und stellte den Aufbau und die Aufgaben der Landschaften dar. Der Vortrag erbrachte im wesentlichen folgendes Ergebnis:

I. Die Rechtsform

1. Körperschaft des öffentlichen Rechts

Die Landschaften sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Sämtliche Merkmale der Körperschaft des öffentlichen Rechts liegen vor: Mitgliederbestand, Staatshoheitsakt und Rechtsfähigkeit.

Es ist offensichtlich, daß die Landschaften sich auf einen Bestand an Mitgliedern stützen. Dabei besteht die Besonderheit, daß man nur über die Mitgliedschaft in einer der drei Curien Mitglied der Landschaft wird. - Die Landschaften sind nicht erst durch einen staatlichen Hoheitsakt gegründet worden. Sie haben aber als vorhandene Institutionen ihre Formung und Anerkennung als Körperschaften des öffentlichen Rechts durch den Träger der staatlichen Organisationsgewalt erhalten. - Eine ausdrückliche Verleihung der Rechtsfähigkeit ist nicht erfolgt. Sie ist aber aus ihren einzelnen Rechten und ihrer geschichtlich gewachsenen Stellung herzuleiten und auch in § 1 der Kgl. Verordnung v. 22.Sept. 1867 anerkannt.

2. Körperschaft sui generis

Es ist nicht möglich, die Landschaften näher einem bestimmten Kreis von Körperschaften zuzuordnen. Sie können insbesondere weder den Gebietskörperschaften, noch den Kommunalverbänden, als welche sie früher vielfach bezeichnet wurden, noch den Zweckverbänden zugerechnet werden. Die Landschaften sind Körperschaften eigener Art.

II. Der Aufbau der Landschaften

1. Curienverfassung

Das beherrschende Element beim Aufbau der Landschaften ist die Einteilung in drei Curien. Die Curienverfassung ist historisch auf den Zusammenschluß aus den drei Ständen der Prälaten, Ritterschaft und Städte zurückzuführen. Gegen den ständischen Aufbau der Landschaften sind in neuerer Zeit Bedenken dahin geltend gemacht worden, daß er mit den Grundsätzen der Demokratie nicht vereinbar sei. Es sind aber keine demokratischen Prinzipien ersichtlich, gegen die die Curienverfassung verstoßen würde.

Der ersten Curie gehören in allen Landschaften Mitglieder der Ritterschaft an. In der Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft sind hier außerdem die Standesherren und die Prälaten vertreten. Die Ritterschaften bilden außerhalb der Landschaften eigene Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Die zweite Curie wird in allen Landschaften aus den Vertretern bestimmter Städte und Gemeinden des Landschaftsbezirks gebildet. Die Zahl der Städte und ihrer Vertreter ist ebenso unterschiedlich wie die Vorschriften über die Wahl dieser Vertreter, die noch auf der hannoverschen rev. Städteordnung v. 24. Juni 1858 aufbauen. Das führt heute zu Schwierigkeiten in der Anwendung der Wahlvorschriften.

Die übrigen Grundbesitzer fanden erst nach 1815 schrittweise eine Vertretung in den Landschaften. Sie sind heute durchweg in einer gesonderten dritten Curie vertreten. Die Wahl ihrer Vertreter wird zumeist von den Kreistagen der im Landschaftsbezirk belegenen Landkreise durchgeführt.

2. Die Organe der Landschaft

Der "Landtag" als Mitgliederversammlung der Landschaften hat bestimmenden Einfluß auf ihre Tätigkeit. Jährliche Landtage sind heute nicht mehr die Regel. Das Tätigkeitsfeld des Landtags entspricht dem gesamten von den Landschaften heute wahrgenommenen Aufgabenbereich.

Der Ausschuß der Landschaft, der ihre Rechte zwischen den Landtagen vertritt, stellt das eigentliche Direktionsorgan dar. Ihm gehören stets der Präsident der Landschaft und die Landschaftsräte an. Dazu treten jeweils noch Deputierte der drei Curien.

3. Ämter und Beamte

Der Vorsitzende des Landtags und des Ausschusses, der den Titel "Präsident der Landschaft" führt, ist in allen Landschaften der ersten Curie entnommen. Trotz seiner wichtigen Funktion kann er nicht als besonderes Organ angesehen werden.

Die Landschaftsräte werden teils nur von der Ritterschaft, teils von jeder der drei Kurien gewählt und gehören kraft ihres Amtes dem landschaftlichen Ausschuß an.

Die Stellung und die Aufgaben des Landschaftssyndikus sind in den landschaftlichen Verfassungen und Geschäftsordnungen eingehend geregelt.

4. Vergleich mit der Kommunalorganisation

Um den geschilderten Aufbau anschaulicher zu machen, wurde ein Vergleich mit der Organisation der Gemeinde nach der NGO vor der Novelle von 1963 gezogen. Mit den gebotenen Vorbehalten kann die dem Landtag der Landschaften entsprechende Institution im Gemeinderat gesehen werden; die Stellung des Präsidenten entspräche dann der des Ratsvorsitzenden, die des landschaftlichen Ausschusses der Position des Verwaltungsausschusses der Gemeinde und die des Syndikus der Stellung des Gemeindedirektors.

III. Rechtsstellung

Wie alle Körperschaften des öffentlichen Rechts haben auch die Landschaften besondere Rechte und Vorrechte, als deren wichtigste die Dienstherrnfähigkeit und die Beitragshoheit zu nennen sind. Darüber hinaus haben die Landschaften als überkommene heimatgebundene Einrichtungen eine besondere Bestandgarantie durch Art. 56 Abs. 2 Vorl.Nds.Verf. erhalten. Diese Vorschrift schützt die Landschaften sowohl vor der Aufhebung als auch vor jedem Eingriff des Staates, der ihre Eigenarten und Wesenszüge antastet. Eine darüber hinaus gehende feierliche Bestandsgarantie, wie sie etwa J.v.GIERKE in seinem Gutachten zur Auflösung der Landschaften behauptete, ist dagegen nicht ergangen.

IV. Probleme der Rechtsnachfolge

Da die landschaftlichen Verfassungen ausnahmslos im vorigen Jahrhundert ergangen sind, erhebt sich heute die Frage, wie einzelne Vorschriften anzuwenden und auszulegen sind.

1. Die Wahlen zur Städtecurie

So sehr sich die Vorschriften auch im einzelnen voneinander unterscheiden, sind doch in der Regel Magistrat und Bürgervorsteher einer Stadt an der Wahl ihrer Vertreter in der Städtecurie beteiligt. Die Frage ist nun, auf wen dieses Wahlrecht übergegangen ist.

Man könnte annehmen, daß der Magistrat nach den Landschaftsverfassungen in seiner Eigenschaft als Verwaltungsorgan, die Bürgervorsteher als Vertreter der Bürger zur Wahl der Abgeordneten berufen waren. Dann wäre nach der NGO der Rat als das den Bürgervorstehern entsprechende Organ anzusehen, während der Gemeindedirektor als Verwaltungsorgan an die Stelle des Magistrats getreten wäre, gegebenenfalls unter Einschluß der Hauptverwaltungsbeamten. Ein derartiges Ergebnis würde jedoch weder den Intentionen der Wahlvorschriften noch den Grundsätzen des heutigen Kommunalrechts entsprechen.

Nach dem heutigen Kommunalverfassungsrecht ist der Rat das einzige willensbildende Organ der Gemeinde und daher nach allgemeiner Ansicht auch für die Entsendung von Vertretern in Körperschaften zuständig, denen die betreffende Gemeinde angehört. Dem steht § 63 Abs. 1 NGO nicht entgegen, denn er enthält nur eine rein formale Vertretungsvorschrift für das Außenverhältnis und ergibt nichts für die interne Zuständigkeitsverteilung. Daher ist heute die Wahl der Mitglieder der Städtecurie vom Rat der betr. Stadt vorzunehmen.

2. Rechtsnachfolge hinsichtlich Regierung und König

Nach den landschaftlichen Verfassungen stehen besondere Befugnisse der Regierung (z.B. Einberufung außerordentlicher Landtage) und dem König (z.B. Genehmigung von Verfassungsänderungen) zu. Einer internen gutachtlichen Äußerung von Werner Weber folgend sind sowohl die Rechte der Regierung als auch des Königs heute auf den Nds. Minister des Innern übergegangen.

V. Aufgaben der Landschaften

1. Aufgaben im heimatkulturellen und sozialen Bereich

Nach dem Wegfall ihrer Mitwirkungsrechte bei der Gesetzgebung nehmen die Landschaften noch die ihnen in ihren Verfassungen zugewiesenen Verwaltungsaufgaben wahr, doch haben sich die Akzente verschoben. Die Landschaften werden heute hauptsächlich auf heimatkulturellem Gebiet, in der Heimatforschung und -pflege, sowie im sozialen Bereich u.a. durch die Vergabe von Lehrmittelstipendien an Studenten der Universität Göttingen und Unterstützungsgeldern für Waisen tätig.

2. Die Landschaftliche Brandkasse Hannover

Ihre eigentliche Bedeutung haben die Landschaften heute als Muttergemeinwesen der Landschaftlichen Brandkasse und gleichfalls als Träger der mit dieser seit 1957 zur "Versicherungsgruppe Hannover" zusammengeschlossenen Provinzial-Lebensversicherung. Die Ursprünge der Landschaftlichen Brandkasse liegen in den Brand-Assecurations-Sozietäten der einzelnen Landschaften, die auf Grund landschaftlicher Initiative errichtet und von ihren Anfängen bis zur heutigen Vereinigung ausschließlich von den Landschaften unter Einsatz ihrer Finanz- und Verwaltungskraft ohne staatliche Beteiligung getragen wurden.

Die Landschaften kontrollieren hier nicht nur die obere Leitung der Brandkasse durch den Brandkassenausschuß, der aus den 12 Mitgliedern des Ausschusses der Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft, je einem weiteren Abgeordneten ihrer drei Curien und aus 16 Deputierten der übrigen Landschaften besteht, sondern auch unmittelbar die Verwaltung, da aus der Mitte ihrer Vertreter im Brandkassenausschuß acht der zehn Mitglieder des Verwaltungsrats zu wählen sind. Der Brandkassenausschuß ist als "Landschaftliche Deputiertenversammlung" zugleich oberstes Organ der Provinzial-Lebensversicherung. Die Landschaften haben also bestimmenden Einfluß auf die "Versicherungsgruppe Hannover", die auf nahezu allen Gebieten der Versicherung arbeitet und trotz der Beschränkung ihres Geschäftsgebiets auf die Länder Niedersachsen und Bremen eines der größten derartigen Unternehmen in der Bundesrepublik darstellt.

Tätigkeit der Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft
in den Jahren 1969 und 1970.

Referat von Dr. Lampe, gehalten anläßlich der
Sitzung der zweiten Curie am 24.6.1970 zu Hannover

Vor einem Jahr habe ich im Rahmen der Sitzung der zweiten Curie über die Geschichte und die gegenwärtigen Aufgaben unserer Landschaft allgemein gesprochen.

In diesem Jahre ist die Bitte an mich ergangen, über die Tätigkeit der Landschaft in den Jahren 1969 und 1970 im einzelnen zu berichten.

Dabei kann ich gleichwohl an das anknüpfen, was ich vor einem Jahr gesagt habe. Ich habe kurz die Geschichte und damit auch die Verfassungsgeschichte der Landschaft berührt.

Es ist bekannt, daß die beiden Landtage des Jahres 1964 Verfassungsänderungen beschlossen hatten, um die Verfassung der Landschaft auf einen gegenwärtigen Stand zu bringen. Das ist dann Ende des Jahres 1968 endlich auch gelungen, und zwar in einem sehr wesentlichen Punkte, nämlich hinsichtlich einer verfassungsmäßigen Klarstellung für die dritte Curie.

Sie werden sich erinnern, daß die Bestimmungen in der Verfassung aus dem Jahre 1863 bei der Wahl der Abgeordneten zur dritten Curie von dem Gedanken ausgingen, wie sie das Dreiklassenwahlrecht in Preußen vorsah. Die genehmigten Paragraphen aber lauten jetzt sehr schlicht folgendermaßen:

§ 9

Die dritte Curie besteht aus den Abgeordneten des ländlichen Grundbesitzes, die nicht bereits in der ersten Curie vertreten sind.
Diese Abgeordneten werden aus folgenden Landkreisen entsandt:

1) Alfeld (Leine) (für die ehemaligen Calenbergischen Gemeinden aus den früheren Ämtern Alfeld und Gronau)	1	Abgeordnet.
2) Duderstadt	1	"
3) Einbeck (ausschließlich des früher zum ehemaligen Fürstentum Hildesheim gehörenden Teiles)	1	"
4) Göttingen	2	"
5) Hameln-Pyrmont	3	"
6) Hannover	4	"
7) Münden	1	"
8) Neustadt am Rübenberge	1	"

-2-

9)	Nienburg (Weser) (für die ehemaligen Calenbergischen Gemeinden in den früheren Ämtern Nienburg und Stolzenau)	1 Abgeordnet.
10)	Northeim	2 "
11)	Osterode am Harz	2 "
12)	Springe	1 "
13)	Amt Elbingerode	1 "
14)	Amt Hohnstein	1 "

§ 10

Die Abgeordneten der dritten Curie werden von der Landwirtschaftskammer Hannover vorgeschlagen. Es sind jeweils doppelt so viele Abgeordnete vorzuschlagen, als zu entsenden sind.

Die Landkreise bestimmen die Abgeordneten und ihre Vertreter aus der Zahl der Vorgeschlagenen nach ihrem Verfassungsrecht.

Daraus geht hervor, daß die Wahl für die dritte Curie den demokratischen Wahlprinzipien der Gegenwart angepaßt ist, und es ist ganz wesentlich das Eine dadurch erreicht, daß sich die Kreiskommunalbehörden, also die Landkreise, und ebenfalls die Kreistage mit der Wahl unserer Abgeordneten für die dritte Curie befassen mußten. Dieser Vorgang ist dann im Jahre 1969 auch angelaufen und dabei ergab sich der große Vorzug, daß das Rechtsgebilde der Landschaft überhaupt einmal wieder in den Gesichtskreis der gegenwärtig bestimmenden Gremien in den Landkreisen getreten ist.

Bei dieser Gelegenheit tauchte auch immer wieder die Frage auf: 'Was ist denn nun die Landschaft überhaupt und was hat sie uns noch zu sagen?
Es war alsdann zu meiner Überraschung festzustellen, daß die maßgeblichen Gremien, nämlich zunächst der vorbereitende Kreisausschuß und der Kreistag selbst sowie die mit den Vorgängen befaßten Sachbearbeiter in der Kreisbehörde ein besonderes Interesse an dem Wesen der Landschaft an den Tag legten. Teils wurden Rückfragen gestellt, teils erfolgte eine Beratung und Aufklärung an Ort und Stelle oder auch durch Fernsprecher. Jedenfalls war allgemein ein gutes und durchaus aufgeschlossenes Verständnis bei den maßgeblichen Kreisstellen anzutreffen, so daß die Wahlen selbst aufgrund der mit der Landwirtschaftskammer erarbeiteten Vorschläge völlig reibungslos verliefen.

Sie waren dann im Laufe des Jahres 1969 soweit abgeschlossen, daß Anfang des Jahres 1970 eine konstituierende Sitzung der dritten Curie in Aussicht genommen werden konnte, in der die notwendigen Wahlen vollzogen wurden

-3-

und für die Abgeordneten eine erste Einführung in den Aufgabenbereich der Landschaft erfolgte.

Das in seiner Bedeutung nicht zu unterschätzende Ereignis ist besonders deshalb wesentlich, weil sich die gegenwärtigen, auf demokratischer Grundlage gebildeten Organe eines Kreises mit unserer Landschaft befassen mußten, so daß hinsichtlich der Zusammensetzung der dritten Curie die Gegenwartserfordernisse erfüllt werden, wie ja auch die Wahl der Abgeordneten der zweiten Curie durch die Städte durchaus den Wahlprinzipien der Gegenwart angepaßt ist, indem sie durch den Rat der betreffenden Stadt vollzogen wird.

Im Gegensatz zu anderen Landschaften haben wir bisher keinerlei Störungen oder Hemmungen bei Vornahme dieser Wahlen seitens der genannten Stellen erfahren, was ich immerhin als ein besonderes Plus ansehen möchte.

So sehr uns gerade diese eine Aufgabe im Jahre 1969 bis zum Beginn des Jahres 1970 ausfüllte, haben wir doch die übrigen Aufgaben nicht aus dem Auge gelassen.

Ich kann hier bei meiner Darstellung nach dem Modus verfahren, den ich bereits im Vorjahr bei einer Gesamtdarstellung über die Landschaft angewandt habe. Ich habe die Tätigkeit unserer Landschaft eingeteilt

1. in eine solche im Dienste an der Ausbildung der Jugend,
2. in eine reine Fürsorge- und Sozialtätigkeit,
3. in einen Dienst an der Wissenschaft und
4. in einen kulturellen Bewahrungsdienst.

Zu 1) bleibt zu sagen:

Ich habe schon beim letzten Mal auf die Hilfe hingewiesen, die die Landschaften überhaupt der Universität Göttingen, unserer Georgia Augusta, bei deren Gründung und in Fortsetzung dieses damaligen Einsatzes vor 250 Jahren haben zukommen lassen. Davon sind nach verschiedenen Abänderungen übrig geblieben die Lehrmittel-Stipendien, die wir Semester für Semester auswerfen.
Im Etat der Landschaft stehen dafür DM 30 000.-- bereit. Im Jahre 1969 waren es rund 60 Stipendiaten, die mit Lehrmittel-Stipendien versehen wurden. Darunter befanden sich u.a. 5 Juristen,

14 Theologen, 8 Pädagogen, 4 Mediziner und eine ganze Anzahl von technischen Wissenschaften, aber auch einige Diplomlandwirte. Es sind also sämtliche Fakultäten vertreten gewesen, und zwar aus den Hochschulen, die sich im Bereich unserer Landschaft befinden, vor allem eben von der Universität in Göttingen, aber auch von den Pädagogischen Hochschulen in unserem Bereich und der Musikhochschule zu Hannover.

In diesem Jahre wird es ebenfalls, nach dem Sommersemester zu urteilen, eine gleich hohe Zahl sein. Es gehen noch immer Anfragen und Anträge auf Lehrmittel-Stipendien ein. Wir haben ja Richtlinien und auch einen Fragebogen entwickelt, die uns in die Lage versetzen, uns ein Urteil über die Notwendigkeit der Vergebung solcher Stipendien zu verschaffen. Hinzu treten dann die persönlichen Nachfragen und Vorstellungen. Wir stehen mit unserem Angebot auch in einem vom Deutschen Studentenwerk herausgegebenen Heft, in dem alle Stipendienstellen aufgeführt sind.

Die jungen Menschen, die einen durchaus wohlerzogenen und gesitteten Eindruck machen, sind durch die Bank höchst strebsam, weisen gute Noten auf, sind nach Beendigung des Studiums und nach dem Examen, das zumeist recht gut ausfällt, dankbar. Neubewerber interessieren sich für die Landschaft und ihre Bedeutung, und ich halte ihnen jedesmal ein kleines rechtshistorisches Kolleg.

Ich knüpfe hieran die große Bitte, daß sich doch auch die Städte an der Vergebung von Stipendien an bedürftige Studenten durch betreffende Hinweise und Vorschläge an uns beteiligen möchten aus dem Kreis ihrer Stadtjugend. Vorbildlich haben in dieser Hinsicht bisher 2 Städte reagiert: Einbeck und Wunstorf, die uns geeignete Stipendiaten zugeführt und empfohlen haben.

Soziala Tätigkeit

Zu 2) Es ist auf die Entwicklung des Moringer Waiseninstitutes hinzuweisen, dessen Historie ich auch das letzte Mal näher aufgezeigt habe. Für diese Aufgabe steht uns ein Betrag von DM 20 000,-- jährlich zur Verfügung, der halbjährlich den uns gemeldeten und überprüften Waisen und Halbwaisen zugute kommt. Die Anzahl der auf diese Weise versorgten Kinder hält sich etwa in dem gleichen Rahmen wie die Zahl der Stipendiaten, aber auch hier habe ich die Anregung zu geben, daß sich die Städte in stärkerem Maße an der Be-

nennung von Bedürftigen beteiligen möchten. Die Anträge kommen bisher in der Regel nur von kirchlichen Fürsorgestellen.

Unsere Fürsorge erstreckt sich aber nicht nur auf Jugendliche, sondern auch auf ältere und alte Menschen, indem wir Beihilfen für alte und bedürftige Schriftsteller und Künstler (Maler und Bildhauer) auswerfen, aber auch auf junge künstlerische Kräfte, die uns als förderungswürdig seitens der entsprechenden Verbände oder des Kultusministeriums genannt werden. Wir geben hier nicht etwa ein Almosen, sondern kaufen, wenn es irgendwie möglich ist, den Malern und Bildhauern auch Objekte aus ihrer künstlerischen Tätigkeit ab, um ihnen zu zeigen, daß wir sie - die älteren - noch zum Leben hinzurechnen und nicht abschreiben. Auch hier folgen wir gern Anregungen aus Ihren Städten.

Wir haben ja im Jahre 1968 einen Teil dieser Arbeiten den Städten bereits als Leihgaben angeboten und es ist auch damals ein Gebrauch davon gemacht. Ich habe hierzu nur den Vorschlag, daß man bei Gelegenheit diese Möglichkeit einmal wiederholen sollte.

Zu 3) Wir unterstützen weiter mit unseren Mitteln wissenschaftliche und heimatkulturell wertvolle Arbeiten, die der Förderung der Landes- und Ortsgeschichte, der Sprachforschung wie der Quellenforschung überhaupt dienen, und zwar immer auf den Bereich unserer Landschaft gesehen. An der Vergebung dieser Mittel sind die Städte offenbar in einem stärkeren Maße interessiert, denn in dieser Sparte gehen uns häufiger Wünsche von den Städten zu.

In diesem Rahmen haben wir in den letzten Jahren u.a. folgende Arbeiten auf Vorschlag der beteiligten und an der Arbeit interessierten Städte unterstützt:

Die Arbeit von Dr. Vogelsang über "Stadt und Kirche im mittelalterlichen Göttingen", die Arbeit von Dr. Deneke über "Methodische Untersuchungen zur historisch-geographischen Wegeforschung im Raum zwischen Solling und Harz, worin besonders die Städte Einbeck, Northeim und Osterode berührt werden (Geogr. Institut der Universität Göttingen).", die Arbeit von Dr. Siegfried Busch über Hannover, Wolfenbüttel und Celle "Stadtgründungen und Stadterweiterungen in 3 welfischen Residenzen von 16. - 18. Jahrh., woran

besonders die Stadt Hannover interessiert war", die Arbeit von Lehrer i.R. Karl Lechte über die Geschichte der Stadt Hardegsen, die Arbeit von Dr. Helga Simon "Die Wunstorfer Rechts- und Herrschaftsverhältnisse von den Anfängen bis ins 18. Jahrh." auf Bitte der Stadt Wunstorf, und schließlich gehört in diese Sparte auch die Förderung des Druckes des zweiten Teiles des Osteroder Bürgerbuches.

Im Jahre 1970 laufen die Dinge erst an, wobei ich bemerken möchte, daß man in einem Raum, wie ihn die Calenberg-Grubenhagensche Landschaft umfaßt, auch nicht in jedem Jahre mit mehreren auf eben diesen Raum bezüglichen wissenschaftlichen Arbeiten historischer Art rechnen kann. Es ist aber möglich, daß sich auch hier aus diesem Kreise jetzt irgendwelche Anregungen dieser Art ergeben.

Zu 4) Was die letzte Kategorie unserer Beihilfenart anlangt, nämlich die Bezuschussung für Objekte kulturell-denkmalpflegerischer Art, so haben wir hier nur ein größeres Objekt aufzuweisen. Das war ein Zuschuß von mehreren tausend Mark, die wir der Stadt Osterode für die Dachdeckung des Harzkornmagazins haben zukommen lassen. Dieses Gebäude stellt ein bemerkenswertes Baudenkmal aus früherer Zeit dar.

Eine Ergänzung sei insofern gestattet, als ich darauf hinweisen möchte, daß wir auch mit einer eigenen Studienreihe, also mit eigenen Publikationen hervortreten. Hier haben wir im Vorjahr das Heft Nr. 3 unserer Calenberg-Grubenhagenschen Studien herausgebracht, das sich auf die Wappen und Farben unserer Landschaft bezog. Wir werden auch in diesem Jahre ein weiteres Heft folgen lassen, das einen grundlegenden Überblick über die Landschaften und Ritterschaften in der alten Provinz Hannover überhaupt enthalten wird, darunter eine Referendar-Arbeit, die hier bei der Regierung in Hannover während des Stadiums der Ausbildung als Referendare in der Verwaltungsstation gefertigt ist, das ist die Arbeit aus der Feder des jetzigen Assessors Heinz-Dieter Stodolkowitz über "Die Rechtsstellung der Ritterschaften in Niedersachsen", und ferner eine Wiedergabe des Vortrages von dem Referendar Wolf-Rüdiger Reinicke über "Die Rechtsstellung und Bedeutung der Landschaften". Dieses Heft ist z.Zt. im Druck. Beide Arbeiten waren bereits Gegenstand von Vorträgen von Sitzungen der zweiten Curie, Reinicke 1967 und Stodolkowitz 1968.

Ich glaube, daß wir von der Landschaft aus in all den aufgezeigten Aufgaben einen brauchbaren Beitrag zu kommunalen Anliegen der Mitgliedsstädte in der zweiten Curie geleistet haben.

Aus dem Jahre 1970 haben wir noch einige Punkte besonderer Art hervorzuheben. Einmal gab es in diesem Jahr bisher eine ziemliche Zahl von Sitzungen, nämlich 1. die schon erwähnte Sitzung der dritten Curie, dann die Sitzung der Ritterschaft in Form des Rittertages und 3. die Sitzung des Gesamtausschusses, die den Haushaltsplan für das Jahr 1970 beraten und beschlossen hat. Das will alles vorbereitet und nachbearbeitet sein.

Alsdann haben 2 Punkte die Landschaft eigentlich unablässig in Anspruch genommen: Das ist einmal der Abschluß eines Erbbauvertrages mit der Sparkasse der Hauptstadt Hannover, die uns räumlich benachbart ist und die den Teil des landschaftlichen Grundstücks im Wege des Erbbaurechts bekommt, auf dem bisher noch das Haus in der Landschaftstr. 2 steht, das seit der Ausbombung nie wieder vollständig hergerichtet worden ist. Dieser Vertrag hat eine große Anzahl von Überlegungen und Besprechungen erfordert, er ist dann aber klar gegangen, so daß mit dem 1.4.1970 das Grundstück wohl im Eigentum der Landschaft geblieben ist, aber für die Verwertung seitens der Stadtsparkasse im Wege des Erbbaurechts freigegeben wurde. Es ist von den Mietern vollständig geräumt, und es hat unsererseits auch noch eine Anzahl von Maßnahmen erfordert, die die Baulichkeiten betrafen, welche in Abrede mit der Sparkasse entfernt werden mußten. Es handelte sich dabei um 2 völlig abgängige Garagen aus Wellblech und um die Holzbaracke, die ursprünglich dem Kreditverein für Ausweichzwecke zur Verfügung gestellt war. Zu der Fortschaffung dieser Baracke war die frühere Mieterin, nämlich die Fa. Braun, verpflichtet, bis auf das Betonfundament, welches durch uns im Stundenlohn abgetragen worden ist.

Inzwischen sind auf diesem Gelände auch die Bäume gefällt, die den Neubau behindern würden, darunter auch die kanadische Eiche, die sehr lange als besonderer Schmuck dieser Ecke galt. Es war für die Anlieger, die seit Jahren den Anblick dieser landschaftlichen Oase gewohnt waren, nicht ganz einfach, das Fällen der wohl über 100 Jahre alten Bäume mit anzusehen. Eine gewisse Mitmenschlichkeit wurde deutlich.

Der Abbruch des Hauses selbst wird in Kürze seinen Fortgang nehmen, wobei die architektonisch wichtigen Bauteile aus denkmalpflegerischen Gründen gesichert werden sollen (Eingangsfassade).

-8-

Was die Weinstube Wolf anlangt, so sind die Pläne verwirklicht worden, die von mir persönlich von Anfang an immer wieder verfolgt wurden, nämlich sie in die noch leeren Kellerräume des Landschaftlichen Hauses selbst zu verlegen. Damit war eine ganze Reihe gewichtiger Überlegungen verbunden, auch Umschichtungen von Registraturräumen in andere Räumlichkeiten, schließlich aber hat sich doch ein einheitliches Bild ergeben, so daß die Arbeit selbst in Angriff genommen werden konnte. Sie ist in vollem Gange. Es ist anzunehmen, daß dadurch eine Weinstube entsteht, die den Bedürfnissen der Hannoveraner durchaus gerecht wird, und dem Charakter des Landschaftlichen Hauses entspricht, zumal dadurch nur eine Fortsetzung dessen geschieht, was in früheren Jahren bereits der Fall war, nämlich das Vorhandensein der Weinstube Michaelis im Parterre unseres Hauses seit etwa 1924 und die Fortsetzung des Weinlagers der Firma Zähringer & Co. nach der Ausbombung 1943.

Auch dieses Objekt hat mich persönlich sehr gefordert, indem ich mich immer selbst auch sonnabends und sonntags um den Bau mit bekümmern mußte, um zu verhüten, daß die übrigen Mieter im Hause durch die baulichen Maßnehmen, die getroffen werden mußten - u.a. war eine mehr als 1 m dicke Grundmauer zu durchbohren - so fest in das Landschaftliche Haus gebaut - zu sehr gestört wurden.

Dieses Projekt geht aber nun auch langsam seinem Ende zu, so daß wohl Anfang Juli mit der Eröffnung der auf diese Weise wiedererstandenen Weinstube zu rechnen ist.

Sowohl die Maßnahmen hinsichtlich des Grundstücks an der Landschaftstraße wie die Verwendung von Kellerräumen in dem Landschaftlichen Hause selbst zu Wirtschaftszwecken - der Vertrag muß im einzelnen noch ausgehandelt werden - werden der Einnahmenseite der Landschaft sehr zugute kommen, so daß sich, obwohl einiges aufgegeben werden mußte, doch ein bestimmender Vorteil auf die Zukunft gesehen für den gesamten Aufgabenkreis der Landschaft ergeben dürfte.

gez. Dr. Lampe

VGH nachrichten

NR. 45/46–1970

FÜR DIE MITARBEITER DER VERSICHERUNGSGRUPPE HANNOVER BRANDKASSE PROVINZIAL

Mitarbeiter von morgen: Christa, Marianne, Jutta, Helmut, Astrid und Brigitte

440498

Aus dem Inhalt

Hauszeitung der Versicherungsgruppe Hannover
Verantwortlich:
Dr. jur. Marboth Weidlich,
3 Hannover, Schäferdamm 1–4
Fernsprecher: 10 22 12
Telex: 09 22508
Aufnahmen:
Julius, Hannover (2), Seite 5 u. 28
Erika Brande, Hannover (1), Seite 6
Dr. Weidlich
Druck: Münstermann-Druck

Liebe Mitarbeiter

Ein neues Jahrzehnt hat begonnen. Was wird es uns bringen? Nun, zunächst einmal fing es mit einem sehr strengen Winter an. So richtig mit beständigem Frost und viel Schnee. Die Natur aber regt sich bereits mächtig. „Es muß doch Frühling werden."

Für die Versicherungsgruppe Hannover war der 1. Januar 1970 von besonderer Bedeutung. Wir haben einen neuen Generaldirektor! Herr Dr. Hermann Flath hat die Zügel unserer Unternehmen bereits fest in die Hand genommen. Lesen Sie auf den Seiten 5 bis 10 alles, was Sie über unseren Generaldirektor wissen sollten.

Einen Bericht über die Abschiedsfeier für Dr. Matthes im „Interconti" bringen wir auf Seite 10 und 11.

Der Unternehmensleitung und dem Nachwuchs gehören die Hauptthemen dieser Ausgabe der VGH-Nachrichten. Wir schildern auf Seite 12 die Verantwortung der Geschäftsleitung und informieren Sie auf Seite 13 über die Unternehmensberatung in unserem Hause. Auf Seite 14 spricht der Personalrat zu unseren Mitarbeitern und auf Seite 15 der Vorstand der Vereinigung zu unseren Kollegen im Außendienst.

„Die Jugend von heute!" — manchmal hört es sich wie ein Stoßseufzer an, oftmals wie ein Werturteil. Bevor man aber Klagelieder anstimmt, sollte man sich mit der Jugend und ihren Problemen beschäftigen. In einem Artikel von Dr. Ebersbach — ein Vortrag, gehalten bei der letzten Tagung der Redakteure der Hauszeitschriften in Bad Kreuznach — geben wir ein Weltbild unserer jungen Generation und zeigen einige Bilder unserer jungen Mitarbeiter, auch im Titelbild.

In einer Reportage wollen wir Sie an unser letztes Betriebsfest und die Mitarbeiter im Außendienst an ihre Jahrestagung und an den Gesellschaftsabend in Hannover erinnern. Die Fotocollage „Tanz der Tausend" zeigt, wie Sie sich an diesen Tagen beim Tanz vergnügten.

Und nun betrachten Sie noch das Bild auf der letzten Umschlagseite. Junge Menschen wollen „In Sicherheit leben". Auf diesem Bild sehen Sie unsere Mitarbeiterin Renate Wiedemann (21) mit ihrem Verlobten. Beide haben nur ein Ziel: sich eine sichere Zukunft zu schaffen.

Gute Aufnahmen suchen wir für unsere Werbung. Als nächstes ein schönes Kinderbild — ein Bild eines Kindes von einem unserer Mitarbeiter.

Ihr Dr. Weidlich

1970

Ein neues Jahrzehnt- ein neuer Beginn

DIE VERWALTUNGSRÄTE DER VERSICHERUNGSGRUPPE HANNOVER

ADOLF FREIHERR V. WANGENHEIM
Land- und Forstwirt, Präs. Landschaftsrat der Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft, Waake, Krs. Göttingen

BECHTOLD GRAF V. BERNSTORFF
Landwirt, Präs. Landschaftsrat der Landschaft des Fürstentums Lüneburg, Vorsitzender des Landesreiterverbandes Niedersachsen e.V., Jasebeck, Krs. Lüchow-Dannenberg

WALTER BLUME
Präsident der Landwirtschaftskammer Hannover, Vizepräsident des Landesverbandes des Niedersächsischen Landvolkes e.V., Heisede, Krs. Hildesheim-Marienburg

JOHANN BÖSE
Bauer, Stemmen, Krs. Schaumburg-Lippe

ERNST BURESCH
Land- und Forstwirt, Direktor der Albrecht-Thaer-Gesellschaft, Vorstandsmitglied des Landesverbandes des Niedersächsischen Landvolkes e.V., Everloh, Krs. Hannover

ALBRECHT FREIHERR V. D. BUSSCHE-IPPENBURG
Landwirt, Landschaftsrat und stellv. Präsident der Landschaft des vorm. Fürstentums Osnabrück, Präsident des Raiffeisenverbandes Weser-Ems, Ippenburg, Krs. Wittlage

HANS V. D. DECKEN
Landwirt, Deckenhausen, Krs. Stade

DR. JUR. HERMANN FLATH
Generaldirektor

JOHANN HEERMANN
Bauer, Spahnharrenstätte, Krs. Aschendorf-Hümmling

FRIEDRICH HEYE
Landwirt, Landschaftsrat und Präsident der Hoya-Diepholzschen Landschaft, Wulzen, Krs. Grafschaft Hoya

HEINRICH KEIM
Stadtdirektor, Landschaftsrat, Einbeck

ALFRED KLOTH
Geschäftsführer der Kloth-Senking GmbH, Präsident der Industrie- und Handelskammer Hildesheim, Hildesheim

EDMUND REHWINKEL
Präsident des Landesverbandes des Niedersächsischen Landvolkes e.V., Westercelle, Krs. Celle

DR. FRITZ RÜDIGER
Fabrikant, Geschäftsführer der Wohlenberg & Co. GmbH, Langenhagen

HEINRICH SCHMIDT
MdL, Landwirt, Landschaftsrat, Rohrsen, Krs. Nienburg

WILHELM V. STARCK
Rechtsanwalt und Notar, Negenborn, Krs. Burgdorf

DR. HANS THUNSDORFF
Uetikon am See (nur Provinzial)

Wir haben einen neuen Generaldirektor

Als Nachfolger von Generaldirektor Dr. Gottfried Matthes hat der Brandkassenausschuß Herrn Dr. Hermann Flath zum Generaldirektor der Landschaftlichen Brandkasse und damit auch der Provinzial Lebensversicherung Hannover gewählt. Am 5. Januar 1970 hat Herr Generaldirektor Dr. Flath seine Dienstgeschäfte aufgenommen. Wir beglückwünschen Herrn Generaldirektor Dr. Flath zu seiner neuen Aufgabe. Er kann mit einer Bereitschaft zu vertrauensvoller Zusammenarbeit aller Mitarbeiter aus dem Innen- und Außendienst rechnen.

Landesbischof D. Dr. Hanns Lilje

In meiner Eigenschaft als Vorsitzender des Brandkassenausschusses und der Landschaftlichen Deputiertenversammlung habe ich zwanzig Jahre lang die Geschicke der Versicherungsgruppe Hannover begleitet. Ich habe persönlich miterlebt, wie aus der Landschaftlichen Brandkasse Hannover, einem Versicherungsunternehmen von nur regionaler Bedeutung, im Laufe der Jahre die Versicherungsgruppe Hannover gewachsen ist.

Heute spielt die Versicherungsgruppe Hannover nicht nur in Niedersachsen eine bedeutende Rolle, sie nimmt auch innerhalb der deutschen Versicherungswirtschaft einen beachtlichen Rang ein. Zu diesem Erfolg haben Generationen von Mitarbeitern im Innen- und Außendienst beigetragen.

Herr Dr. Matthes, der zwanzig Jahre lang als Generaldirektor an der Spitze der Brandkasse und seit 1957 auch an der Spitze der Provinzial Lebensversicherung stand, ist Ende des Jahres 1969 in den Ruhestand getreten. In einer festlichen Veranstaltung hatte ich Gelegenheit, ihm den Dank der Verwaltungsgremien für das von ihm Geleistete auszusprechen.

Vom 1. Januar 1970 ab hat Herr Dr. Hermann Flath als Generaldirektor die Verantwortung für die Versicherungsgruppe Hannover übernommen. Dies ist keine ganz leichte Aufgabe, denn bei der langen Tradition der Landschaftlichen Brandkasse und bei der engen Verzahnung der Versicherungsgruppe Hannover mit Niedersachsen verlangt diese Aufgabe neben Versicherungskenntnissen und wirtschaftlichem Gespür auch viel Fingerspitzengefühl.

Herrn Generaldirektor Dr. Flath gelten meine besonderen Wünsche zur Übernahme seiner Tätigkeit. Ich verbinde damit die Hoffnung, daß es ihm, aufbauend auf dem bisher Erreichten, zusammen mit seinen Mitarbeitern gelingt, die Versicherungsgruppe Hannover auch durch die kommenden Jahrzehnte erfolgreich zu führen.

Freiherr v. Wangenheim

Am Ende des letzten Jahres ist Herr Dr. Matthes, langjähriger Generaldirektor der Landschaftlichen Brandkasse und der Provinzial-Lebensversicherung Hannover, in den Ruhestand getreten. Der Brandkassenausschuß hat Herrn Dr. Hermann Flath, bisher Vorstandsmitglied der Mannheimer Versicherungs-Aktiengesellschaften, einstimmig zum neuen Generaldirektor gewählt. Damit hat für die Versicherungsgruppe Hannover eine neue Phase der Entwicklung begonnen.

Die Verwaltungsräte werden gemeinsam mit der Geschäftsleitung die Unternehmen der Versicherungsgruppe Hannover auch zukünftig in den Stand setzen, den Kunden einen umfassenden und preiswerten Versicherungsschutz zu bieten. Um die Versicherungsgruppe Hannover auf den härter werdenden Wettbewerb auf den Versicherungsmärkten auszurichten, werden umfangreiche Anstrengungen in allen Bereichen der Unternehmen unternommen. Hier möchte ich besonders die beabsichtigte Umstellung der Führungsspitze auf das Kollegialprinzip und die Fortsetzung der Integrationsbestrebung von Brandkasse und Provinzial hervorheben. Diesem Ziel, verbunden mit der Reorganisation und Verbesserung der Arbeitstechnik, dient auch die Errichtung eines neuen Verwaltungsgebäudes, das Voraussetzung für eine moderne Büroorganisation ist und das für die Mitarbeiter gute Arbeitsplatzbedingungen schaffen soll. In sein Bemühen um die Förderung der Unternehmen schließt der Verwaltungsrat den weiteren Ausbau der Außenorganisation ein.

In diesem Sinne wünsche ich der Versicherungsgruppe Hannover, insbesondere Herrn Dr. Flath, der Geschäftsleitung und allen ihren Mitarbeitern vollen Erfolg für ihre Tätigkeit in den kommenden Jahren.

DR. FLATH

Herr Dr. Flath hat bei seiner Vorstellung vor dem Brandkassenausschuß am 12. Juni 1969 ein paar kurze Angaben zu seiner Person gemacht und grundsätzliche Ausführungen zur künftigen Entwicklung der Versicherungswirtschaft und zur Führung der Versicherungsgruppe Hannover vorgetragen; diese Ausführungen veröffentlichen wir anschließend.

Herr Vorsitzender, meine sehr geehrten Herren!
Ich hoffe Sie einverstanden, wenn ich nach einigen kurzen Angaben zu meiner Person einige Bemerkungen zur künftigen Entwicklung der Versicherungswirtschaft im ganzen mache — so wie ich sie sehe — und Ihnen dann vortrage, wie ich mir die Führungsaufgabe bei der Versicherungsgruppe Hannover vorstelle.
Ich wurde am 5. April 1925 als Sohn des Kaufmanns und Oberstleutnants a. D. Walther Flath und seiner Ehefrau Clothilde, geb. Compter, in Basel geboren. Ich bin evangelischer Konfession. Meine Schulausbildung erfolgte in Grund- und Oberrealschule in Lörrach/Baden, Dessau und Fürth/Bayern. Das Abitur bestand ich 1942. Am zweiten Weltkrieg habe ich als Leutnant und Stukapilot teilgenommen. 1945 erlitt ich eine Verwundung, die keine weiteren Folgen mehr hat.
Aus der Kriegsgefangenschaft entlassen, begann ich 1946 das Studium der Rechts- und Staatswissenschaften an der Universität Erlangen, legte 1950 das Referendarexamen ab und wurde im gleichen Jahr zum Doktor utriusque juris promoviert. Das zweite Staatsexamen bestand ich 1953 mit Prädikat in München. Ich wurde Anwaltsassessor, dann Rechtsanwalt in Nürnberg, und zwar mit der Absicht, später eine Tätigkeit in der Wirtschaft zu übernehmen.
1955 trat ich als Syndikus in die Dienste der Mannheimer Lebensversicherungs-AG und volontierte wenig später ein knappes halbes Jahr bei der Deutschen Centralbodenkredit-AG in Köln und bei der Industriekreditbank AG in Düsseldorf, um den Hypothekarkredit und den Industriekredit kennenzulernen. 1957 wurde ich stellvertretendes, 1960 ordentliches Vorstandsmitglied der Mannheimer Lebensversicherungs-AG und wurde 1962 auch in den Vorstand der Konzernmutter, der Mannheimer Versicherungsgesellschaft berufen. Zu meinem Ressort gehörten in beiden Gesellschaften das Steuer- und Rechtswesen, einschließlich der Konzernrechtsfragen, die innere Verwaltung und die gesamte Vermögensverwaltung. Die Errichtung des Verwaltungsneubaues der Mannheimer Versicherungsgesellschaften nach den modernsten Gesichtspunkten fiel in meine Zuständigkeit. In Verbindung mit der elektronischen Datenverarbeitung ist mir die Reorganisation des Betriebes übertragen worden. — Im Verband der Lebensversicherer bin ich Mitglied des Ausschusses für Unfall und Invalidität sowie des EWG-Ausschusses.
Ich bin seit 1958 verheiratet und habe zwei Töchter im Alter von 10 und 4 Jahren.
Die künftige Entwicklung der Versicherungswirtschaft wird von 3 wichtigen Komponenten gekennzeichnet sein:

1. Die stürmische technologische Entwicklung der Wirtschaft produziert in immer stärkerem Maße neuartige und gefährliche Risiken, vor allem aber Großrisiken wie Supertanker, Großflugzeuge und Großraum-Industrieanlagen, für die das Gesetz der Großen Zahl als Kalkulationsbasis nicht mehr anwendbar ist. Die Statistiken der Vergangenheit sind größtenteils unbrauchbar geworden. Es gilt, hier brauchbare Unterlagen zu schaffen, um zur richtigen Bedarfsprämie zu kommen und weiter im Wege der Mitversicherung und Rückversicherung auf internationaler Ebene die Großrisiken versicherbar zu machen.

2. Das steigende Masseneinkommen bringt immer breitere Schichten in die Wohlstandszone. Jetzt haben die Leute etwas zu verlieren, was durch Versicherung geschützt werden kann. Ein breiter Markt für die einfachen Sachversicherungen wird sich auftun. Es wird ein harter Wettbewerb einsetzen, in dem die gebietsmäßig begrenzten Versicherungsunternehmen — wie die Landschaftliche Brandkasse — eine besonders günstige Ausgangsposition haben werden. Die notwendigen Werbemaßnahmen haben in einem Gebiet mit großer Versicherungsdichte erfahrungsgemäß einen ganz anderen Widerhall. Ein dichtes Vertreternetz kann die Werbemaßnahmen besser ausnutzen.

3. Die dritte wichtige Komponente wird die Entwicklung der Lebensversicherung sein. Es gilt als sicher, daß die Sozialversicherung auch auf die selbständigen Berufe ausgedehnt werden wird. Auch da werden wieder die sogenannten Befreiungsversicherungen in irgendeiner Form möglich sein. Diejenige Gesellschaft ist gut beraten, die schon jetzt die notwendigen Vorbereitungen für dieses interessante Geschäft trifft.
Im übrigen wird der Wettbewerb um die Spargelder der Kunden nicht nur zwischen der Lebensversicherung und anderen Sparformen hart werden, sondern auch zwischen den Lebensversicherungsunternehmen selbst. Die Veröffentlichungen in der Presse — vor allem im CAPITAL und in der FAZ — machen die Leistungskraft der einzelnen Unternehmen immer transparenter. Man muß in diesen Tabellen nicht die Spitze halten, aber wer sich allzu weit von der Spitzengruppe entfernt, wird erhebliche Wettbewerbsnachteile haben. Forcierte Schulung des Außendienstes, Tarife, die im Markt ankommen, und eine aktive Kapitalanlagepolitik sind m. E. wichtige Voraussetzungen.
Die Führungsaufgabe bei der Versicherungsgruppe Hannover sehe ich zunächst in der Fortführung der bewährten Geschäftspolitik, die erfolgreich war. Ich halte es für richtig, den Weg der Rationalisierung des Betriebes konsequent weiterzugehen und die elektronische Datenverarbeitung zu einem Instrument der Unternehmensführung und zur Unterstützung der Werbung weiter auszubauen. Für die Durchführung all dieser Aufgaben erscheint mir eine Teamarbeit innerhalb des Direktoriums und mit den leitenden Herren des Hauses unerläßlich. Nur so kann Optimales erreicht werden. Der Verwaltungsneubau der Brandkasse mit seinen modernen Großräumen wird — davon bin ich aus Erfahrung überzeugt — das Seine dazu beitragen, diese Teamarbeit auch innerhalb der Angestelltenschaft zu fördern.

Kooperativer Führungsstil wird Wirklichkeit
Erste Arbeitssitzung der Unternehmensleitung mit den leitenden Angestellten unseres Hauses - Ziele, die hohe Anforderungen stellen

Generaldirektor Dr. Flath hatte am 23.1. die leitenden Angestellten unseres Hauses zu einer ersten Arbeitssitzung mit der Unternehmensleitung geladen. Darüber bringen wir nachstehenden Bericht.

Dr. Flath begrüßte die Abteilungs- und Gruppenleiter der Brandkasse und Provinzial zur ersten Arbeitssitzung mit der Geschäftsleitung. Er bezeichnete dies als den Anfang eines laufenden Gedankenaustausches über Wettbewerbslage, Unternehmensziele und Betriebsorganisation. Regelmäßige Sitzungen – mindestens viermal jährlich – seien für die Zukunft vorgesehen.

Zur Führungsaufgabe innerhalb des Hauses machte Dr. Flath einige grundsätzliche Ausführungen. Er bezeichnete das Kollegialprinzip bei Unternehmen dieser Größenordnung als den einzig möglichen Führungsstil und betonte die Notwendigkeit der Teamarbeit im ganzen Hause. Das habe zur Voraussetzung, daß Aufgaben und Verantwortlichkeit in stärkerem Maße als bisher delegiert werden müßten. Die Mitarbeiter innerhalb des Hauses müßten stärker in die Verantwortung und in die Entscheidung von Sachproblemen einbezogen werden. Initiative und Mitdenken müßten geweckt werden. Kein „Vorgesetzter" müsse heute alles können; er muß nur lenken und die delegierten Aufgaben überwachen. Fehler müssen in gewissem Rahmen in Kauf genommen werden; wichtig sei nur, sie für die Zukunft abzustellen. Eine solche Teamarbeit verlange eine klare Zuständigkeitsregelung und Abgrenzung der Befugnisse. Jeder Mitarbeiter müsse wissen, wie weit er selbständig handeln kann, jeder Abteilungsleiter, was er delegieren kann.

Der Erwachsenenbildung im Betriebe maß Dr. Flath eine besondere Bedeutung bei. Durch die Automation habe sich das Berufsbild des Versicherungskaufmanns geändert. Die leitenden Herren müßten sich zu einer derartigen Unterrichtung zur Verfügung stellen. Auch die Förderung des Nachwuchses sei ein wichtiges Unternehmensziel.

Die Ausbildung am Arbeitsplatz sei besonders wichtig. Fähige junge Leute sollen außerhalb der Tarifstufen gefördert werden.

Auch die Schulung für den Außendienst müsse forciert werden, dabei seien die Grundsätze eines marktorientierten Verkaufsgespräches zu beachten. Die Geschäftspolitik werde im Grunde nicht durch die Geschäftsleitung, sondern durch den Kunden bestimmt.

Zur Kostenüberwachung innerhalb der Betriebe genüge die Aufstellung eines Jahreshaushaltsplanes nicht. Deshalb sollen Jahresbudgets für die einzelnen Abteilungen bezüglich Personal-, Sach- und Reisekosten aufgestellt werden, die halbjährlich überwacht werden.

Als das aktuellste Betriebsziel stellte Dr. Flath die Reorganisation der Innenorganisation heraus. Die Wettbewerbslage zwinge zu rationeller Bearbeitung des Massengeschäfts. Der Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung allein genüge nicht. Die Geschäftsleitung habe zur Erfüllung dieser Aufgabe neben Herrn Maerz auch die Firma Mummert & Partner verpflichtet. Es käme besonders darauf an, daß die Abteilungsleiter diese Arbeiten mit Aufgeschlossenheit und gesunder Kritik unterstützen.

Während der Zeit des Neubaues des Verwaltungsgebäudes für Brandkasse und Provinzial, die harte Anforderungen an alle Mitarbeiter mit sich bringen wird, müsse gerade die Haltung der leitenden Herren vorbildlich sein. Improvisationen und Fürsorge für die Mitarbeiter seien in dieser Zeit besonders wichtig. Die Heranführung der Belegschaft an eine gemeinsame Teamarbeit im zukünftigen Großraum sei mit die Aufgabe der leitenden Herren.

Am Schluß der Ausführungen wurde der Informationsfilm „The real security" – „Die wahre Sicherheit" – vorgeführt, der von dem Gedanken ausgeht, daß jede Volkswirtschaft, jede Wirtschaftsbranche, jeder Betrieb und jeder Arbeitsplatz ständigen Veränderungen unterworfen sei. Nur derjenige würde vorwärtskommen, der bereit und in der Lage sei, sich diesen Veränderungen anzupassen. Das allein gewähre echte Sicherheit im Wettbewerb und des Arbeitsplatzes.

Fabrikant Kloth, Präsident der IHK Hildesheim
Generaldirektor Dr. Matthes

„Der Lotse geht von Bord"

Am 4. Dezember 1969 hatte unser Verwaltungsratsvorsitzender Freiherr v. Wangenheim im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Brandkassenausschusses und der Landschaftlichen Deputiertenversammlung Landesbischof D. Dr. Lilje zu einer Abschiedsfeier für Generaldirektor Dr. Matthes im Hotel Intercontinental geladen. Als besondere Gäste konnte Freiherr v. Wangenheim Herrn Meyer, Präsident des Gesamtverbandes München, Herrn Dr. Wehgartner, Präsident der Bayerischen Versicherungskammer, München, und Professor Frey, Vorstandsvorsitzender der Mannheimer Versicherungs AG, sowie von der Assekuranz in Hannover die Generaldirektoren Dr. Harting, Dr. Stech und Dr. Lange begrüßen.
Bei der Abschiedsfeier würdigten Freiherr v. Wangenheim und Landesbischof D. Dr. Lilje die Verdienste von Generaldirektor Dr. Matthes. Präsident Meyer sprach im Namen des Gesamtverbandes. Dr. Wehgartner sprach im Namen der öffentlich-rechtlichen Versicherer und stellte seine Ausführungen unter das Wort „Der Lotse geht von Bord". Dr. Stech würdigte die Verdienste Dr. Matthes im Namen der Hannoverschen Versicherer.
Es war eine erhebende Abschiedsfeier in einem festlichen Rahmen, an der neben besonders geladenen Gästen fast der gesamte Verwaltungsrat teilnahm.

Landesbischof D. Dr. Lilje
Landschaftsrat Heinrich Schmidt MdL

Freiherr v. Wangenheim
Freiherr v. d. Bussche-Ippenburg

Präsident Meyer, Allianz München
Generaldirektor Professor Frey, Mannheimer

Generaldirektor Dr. Stech, Mecklenburgische Hannover
Präsident Dr. Wehgartner, Bayer. Versicherungskammer München

Generaldirektor Dr. Lange, Vereinigte Haftpflicht Hannover
Generaldirektor Dr. Stech, Mecklenburgische Hannover

RA. v. Starck
Präsident Blume

Unternehmensberatung

Die stürmische Entwicklung von Wirtschaft und Technik, insbesondere der Konjunktur-Boom der letzten Jahre, zwingt eine verantwortliche Unternehmensführung immer häufiger zu einer kritischen Selbstprüfung, wie das Gewonnene nachhaltig gefestigt und wie eine weitere kontinuierliche Entwicklung gesichert werden kann.

Immer wieder muß geprüft werden, ob durch Verbesserung der Organisation die Leistung gesteigert und durch Rationalisierung die Kosten gesenkt werden können.

Ein Unternehmen verliert nur dann nicht den Anschluß an die Zeit, wenn es ihm gelingt, seine Struktur den jeweils modernsten Organisationsverfahren anzupassen, wenn es dafür sorgt, daß die durch die Technik, insbesondere die Elektronische Datenverarbeitung, gebotenen Möglichkeiten voll ausgeschöpft werden.

Selten hat ein Unternehmen Spezialkräfte, die solche Überprüfungen und Veränderungen seiner Struktur selbst durchführen können.

Aus dieser Aufgabenstellung hat sich in den letzten Jahren ein neuer Dienstleistungszweig entwickelt,

die UNTERNEHMENSBERATUNG.

Auch die Geschäftsleitung unseres Hauses hat sich zur Zusammenarbeit mit einer Unternehmensberatung — der Firma Mummert und Partner, Hamburg — entschlossen. Sie hält den Einsatz eines qualifizierten Beraterteams, das von außen an die Probleme herantritt, für die rationellste Form zur Lösung der anstehenden Aufgaben, wird doch auf diese Weise der laufende Geschäftsbetrieb des Unternehmens am wenigsten gestört oder beeinträchtigt.

Eine gute Unternehmensberatung zeichnet sich dadurch aus,

- daß sie über ein Beraterteam verfügt, das eine mehrjährige, aber Tag für Tag neu erworbene Organisationserfahrung besitzt,
- daß sie objektiv und unabhängig arbeitet,
- daß sie sich auf praktische Erfahrungen aus einer Vielzahl von überprüften Betrieben stützen kann.

Die Voraussetzung für den Erfolg einer Unternehmensberatung ist eine klare Zielsetzung durch die Unternehmensführung und die Bereitschaft aller zu einer vertrauensvollen, unbürokratischen Zusammenarbeit.

Durch die tägliche Zusammenarbeit der Berater mit den Mitarbeitern des Hauses wird die Kenntnis moderner Methoden nicht nur dem Unternehmen im ganzen vermittelt, sondern insbesondere der Betriebsorganisation, die mehr und mehr in die Aufgaben des Beratungsunternehmens hineinwachsen soll. Die Abteilung Betriebsorganisation kann wesentlich dazu beitragen, daß die von der Beratung ausgehenden starken Impulse dem Unternehmen auf lange Sicht erhalten bleiben, so daß es Schritt hält mit der modernen Entwicklung.

Auch eine gute Unternehmensberatung kann immer nur Vorschläge machen. Die Verantwortung für die Realisierung der vorgeschlagenen Maßnahmen selbst liegt einzig und allein beim Unternehmen.

Am Anfang

Liebe Mitarbeiter,

wenn Sie diese Zeilen lesen, hat das Jahr 1970 und damit ein neues Jahrzehnt begonnen.
Sie haben uns bei den Personalratswahlen 1969 Ihr Vertrauen gegeben, dafür danken wir Ihnen.
Mit dem jetzt beginnenden Jahrzehnt übernimmt Herr Dr. Flath die Leitung unserer Häuser, nachdem Herr Dr. Matthes 2 Jahrzehnte als Generaldirektor die Landschaftliche Brandkasse Hannover geführt und mit der Provinzial Lebensversicherung Hannover die Versicherungsgruppe Hannover gebildet hat. Damit ist ein Abschnitt in der Geschichte beider Häuser beendet.
In unmittelbarer Zukunft werden wir uns mit dem Neubau eines gemeinsamen Verwaltungsgebäudes zu befassen haben. Es gilt als sicher, daß noch in diesem Jahr die Umzüge in die Ausweichquartiere durchgeführt werden.
Beide Personalräte haben den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung dringend gebeten, ohne kleinliche Kostenüberlegungen die Unterbringung in diesen „Notquartieren" so weit wie irgend möglich erträglich zu gestalten. Dennoch werden Einschränkungen nicht vermieden werden können.
Von dem Neubau erhofft sich die Geschäftsleitung *„eine neue Arbeitsgesinnung ....., Überwundenes und Unzeitgemäßes soll abgestoßen und neuen Gedanken der Führung und der Teamarbeit zum Durchbruch verholfen werden".*
Auch wir sind dieser Auffassung und begrüßen deshalb sehr das klare Bekenntnis der Geschäftsleitung, auf deren Haltung es entscheidend ankommt.
Diese Grundsätze müssen ihre Verwirklichung in der Personalpolitik finden.
Wir wünschen aufgeschlossene, modern denkende, selbständig handelnde, selbstbewußte Mitarbeiter. Zwangsläufig muß es zu Schwierigkeiten führen, wenn Mitarbeiter nach überholten Führungsmethoden behandelt werden. Wir sollten uns sachlich und fair mit den Mitarbeitern auseinandersetzen. Ist ein Anliegen berechtigt, muß es anerkannt werden. Begründete Ansprüche, gleich ob arbeitsrechtlicher oder tarifrechtlicher Art, sollten nicht mehr diskutiert werden müssen. Ein neuer Arbeitsstil setzt einen neuen Führungsstil voraus — nicht umgekehrt!
Es sei in diesem Zusammenhang auf den Vortrag von Dr. Fusshoeller, veröffentlicht in der Zeitschrift „Versicherungswirtschaft" 1969, Heft 4, 5 und 6 unter der Überschrift „Menschenführung und Generationswechsel", verwiesen.
Nur einige wenige Zitate sollen hier genügen:
„Weil der Mensch in unseren Betrieben zu sehr als Funktion gewertet wird und sich als Mensch zu wenig ernst genommen fühlt, fehlen ihm Voraussetzungen, um über die Hürden des Alltags hinwegzukommen, als da sind: Ärger, Unlust, Streit, Erniedrigungen, Vergeblichkeiten, Brutalität, Heuchelei, Gemeinheit — alles Wirkungen, an denen sich auch eine unzulängliche Führung ausweist."
Mit besonderer Aufmerksamkeit verfolgen wir die Auseinandersetzungen um die Mitbestimmung. Als Körperschaft des öffentlichen Rechts gelten für uns die Vorschriften des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes, das im Gegensatz zum Betriebsverfassungsgesetz eine Beteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsgremium nicht vorsieht. Die derzeitige Situation ist unbefriedigend, zumal bereits in der Betriebsvereinbarung zwischen der Direktion und dem Betriebsrat der Landschaftlichen Brandkasse Hannover vom 2. 6. 1946 eine günstigere Regelung getroffen war.
Wir erkennen jedoch an, daß unsere aus dem Jahre 1962 stammende Arbeitsordnung, die ohne eine gesetzliche Mitbestimmung zustande gekommen ist, zahlreiche positive Regelungen enthält. Der Abschluß dieser Arbeitsordnung wäre nicht möglich gewesen, wenn nicht Verwaltungsrat und Geschäftsleitung die erforderliche Aufgeschlossenheit gegenüber unseren Wünschen gezeigt hätten.
Unabhängig von allen Überlegungen in der Frage der Mitbestimmung, der Personalpolitik usw., sollten Verwaltungsrat, Geschäftsleitung und die Personalräte sachlich, fair und aufgeschlossen alle anstehenden Probleme gemeinsam erörtern und freimütig miteinander diskutieren. Die Personalräte nehmen für sich in Anspruch, ihre Loyalität in der Vergangenheit bewiesen zu haben. Ihre Haltung wird sich auch künftig nicht ändern.
Das sind unsere und sicherlich auch Ihre Wünsche.

Gottschalk

Vorsitzender
des Personalrates der
Landschaftlichen Brandkasse
Hannover

Reichelt

Vorsitzende
des Personalrates der
Provinzial Lebens-
versicherung Hannover

g der 70er Jahre

Liebe Kollegen

Bei Erreichen markanter Jahreszahlen ist man gern geneigt, Rückblick und Ausschau zu halten, ob man die sich selbst gesteckten Ziele erreicht hat, Ausschau zu halten in die Zukunft, ob erreichbare Ziele zu erkennen sind. Im Wechsel zweier Jahrzehnte ist dieser Zeitpunkt gekommen.
Kurz vor Beginn der „60er Jahre" wurde unsere Vereinigung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hannover eingetragen. Auf Grund der gegebenen Situation unseres Berufsstandes erkannten immer mehr Kollegen die Notwendigkeit des engeren Zusammenschlusses. Der Zweck der Vereinigung drückt sich in der Satzung aus: die beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen der Mitglieder zu fördern und zu vertreten. Dieses Programm veranlaßte die Kollegen, der Vereinigung beizutreten. Die Mitgliederzahl hat sich seit 1960 verdreifacht.
Selbstverständlich hatte die Vereinigung es nicht leicht, die gewachsenen Vorurteile langsam abzubauen. Es wurde aber erreicht, daß die Vereinigung bei der Gestaltung der 1967 eingeführten neuen Vertreterverträge mitarbeiten konnte. Wesentliche Wünsche fanden Berücksichtigung. Die Vereinigung ist seit dieser Zeit mit der Geschäftsleitung im Gespräch geblieben.
Wir stehen im Wechsel der Jahrzehnte. Die viel zitierten „70er Jahre" stehen bevor. Dieser Wechsel ist besonders gekennzeichnet durch die Veränderung in der Führungsspitze der Versicherungsgruppe Hannover: Herr Dr. Matthes übergab die Geschäftsleitung an Herrn Dr. Flath, dem die besten Wünsche der Vereinigung gelten.
Das neue Jahrzehnt wird seine Probleme mit sich bringen. Die Umstrukturierung in Wirtschaft und Landwirtschaft wird sich auf die tägliche Arbeit des selbständigen Außendienstes ebenfalls auswirken. Die Automation, der Einsatz der EDV, werden besondere Fragen aufwerfen, und es wird eine ernste Aufgabe der Vereinigung sein, daß diese sich zum Vorteil des Vertreters auswirken. Der Konkurrenzkampf wird stärker, und in der Zukunft wird sich nur der Versicherungsvertreter behaupten können, der neben einem fundierten Fachwissen den bestmöglichen Service bieten kann.
Der Vertrieb von Versicherungen durch den selbständigen Außendienst ist die bestmöglichste Form des Verkaufs, da der Vertreter am Wachstum seines Geschäftes interessiert ist und zu einer guten Existenzsicherung kommen will. Diese Sicherheit muß ihm auch vom Unternehmen garantiert werden. Ist diese Garantie bei guten mitmenschlichen Beziehungen gegeben, braucht man sich um den Erfolg der Versicherungsgruppe Hannover im kommenden Jahrzehnt nicht zu sorgen.

Vereinigung selbständiger
Versicherungskaufleute
der
Versicherungsgruppe
Hannover e. V.

Der Vorstand

Burgard
1. Vorsitzender

Unsere jungen Mitarbeiter:

Lothar Heise (21), Karin Pflueg (17), Kurt-Werner Brandt (23), Astrid Fischer (18), Helmut Scholz (19), Elke Froehlich (20)

Weltbild der jungen Generation

Ein Referat von Dr. G. Ebersbach, gehalten auf der Tagung der Redakteure der Hauszeitschriften am 1. 10. 1969 in Bad Kreuznach.

Die Jugend von heute ist anders, weil die heutige Welt anders ist.

Durch den Vortrag wurden viele Phänomene verständlich, die ohne eine wissenschaftliche Betrachtungsweise im Dunkeln bleiben.

Jugend in einer veränderten Welt

Wer Jugend würdigen will, darf nicht nur diese selbst betrachten. Man muß den gesellschaftlichen Kontext hinzunehmen, in dem die Jugend steht, die sozialkulturellen Faktoren, die auf ihr Heranwachsen einwirken. Die heutige Jugend ist anders, weil sie auf eine moderne Welt hin leben muß. Die Welt von heute gleicht nach einem Bild von Luise Rinser einer modernen Großstadt, in der es noch einen alten Kern gibt, der aber bereits etwas Museales hat und eigentlich nur aus Pietät gepflegt wird. Das eigentliche Leben spielt sich anderswo ab: in den Industrievierteln, auf Bahnhöfen und Supermärkten, am Flughafen, im Kino und in der Metro. Überall wird gebaut, umgebaut, aufgerissen und unterhöhlt. Jedermann ist auf Veränderung bedacht, im Kommen ist eine unerhörte Modernisierung der ganzen Stadt, die auch den alten Kern nicht schonen wird.

Die junge Generation wächst in eine zunehmend durchtechnisierte Welt, die in einem Zeitraum entsteht, der sich zur Dauer des Vorhandenseins der menschlichen Rasse auf Erden verhält wie die letzten 5 Minuten vor Mitternacht zu dem ganzen fast abgelaufenen 24-Stunden-Tag. Der äußerlich veränderten Welt entspricht eine auch innerlich verwandelte, eine Welt, in der viele religiöse, ethische, soziale und ästhetische Werte keine Fixsterne mehr sind, sondern sich auflösen und relativieren. Das religiös und kosmisch verstandene Ordnungsgefüge verfällt zugunsten des freien Spiels gesellschaftlicher Kräfte. Verbindliche Religion ist ebensowenig antreffbar wie eine alle Lebensbereiche regulierende Moral. Schrittweise weicht der obrigkeitliche Staat demokratischen Formen. Die beruflichen Rollen der Väter werden für die nachwachsende Generation immer unsichtbarer und oft fragwürdig. Den Platz von Sitte und Brauchtum nehmen Massenmedien und neuartige Konsumgewohnheiten ein, die im Bereich der Freizeit neue Rollenspiele erzeugen.

Monika Andres (19) an der Berliner Mauer. Wie soll ein junger Mensch für diese der Willkür entsprungene unmenschliche Grenze Verständnis aufbringen?

Die Massenmedien und Massenkommunikationsmittel eröffnen jungen Menschen bisher ungeahnte Horizonte, sie ermöglichen ihnen die Teilnahme an Ereignissen der ganzen Welt, auch an Erlebnissen und Erfahrungen der Erwachsenen. Sie provozieren bereits in früher Jugend Neugier und Frage, Stellungnahme und Urteil. Die heutige Jugend ist die erste Generation, die im Zeitalter des Fernsehens aufwächst. Auf dem Jahreskongreß der amerikanischen Psychologischen Gesellschaft wurde das Fernsehen mit einem gewaltigen und listenreichen Zauberer verglichen, der einen jungen Menschen bis zum 18. Lebensjahr bereits 20000 Stunden in seinen Bann geschlagen habe. Das Fernsehen erlaubt blitzschnelles Umschalten von einer Herztransplantation über den Tod in Vietnam zur gläubigen Volksprozession. Unaufhörlich bombardiert die moderne Zivilisation mit Bildern, Klängen und zerstückelter Information, sie verstrickt in ein Netz unabhängiger und widerspruchsvoller Bezogenheiten, sie deckt mit Wissensstücken ein, die weder Verbindung noch System haben, die ohne Bezug sind zu Werten und Maßstäben.

Familie und Schule sind längst nicht mehr das einzige, nicht einmal mehr das größte Fenster zur Welt. Nach einem schönen und großen Wort von Adolf Kolping sind Väter und Mütter das lebendige

Buch der Erziehung, in dem ihre Kinder Tag für Tag lesen. Wieviele Eltern sind heute versucht, dieses Buch verschlossen zu halten; aus Resignation vor dem Erziehen, infolge beruflicher Belastung und freizeitlicher Ablenkung, auch aus Egozentrik, irritiertem Gewissen oder aus Unsicherheit. Es gibt eine subjektive Abdankung der Familie und gleichzeitig ihre objektive Schwächung im erzieherischen Bereich. Der technische Fortschritt unterwandert auch die Familie. Die Eltern als Träger einer überlegenen Erfahrung werden oft zu Nichtwissern, sie gelten als Zurückgebliebene, als Fremdlinge in der modernen Welt, mit der sie nicht Schritt halten können. Immer weniger werden Familie und Schule in der Lage sein, in hergebrachter Weise auf das spätere Leben vorzubereiten; in immer geringerem Maße werden sie für junge Menschen das entscheidende Bezugssystem im Werten, Denken und Handeln darstellen. Das Spannungsfeld, in dem das Leben und die Erziehung der jungen Generation stattfindet, ist größer als je zuvor; es reicht von kontrollierter Überlieferung bis zu unkontrollierter Veränderung.

Wer heute jung ist und erwachsen werden will, stößt auf eine Vielzahl gegensätzlicher Leitbilder, Ordnungsvorstellungen und Denkweisen. Die Standpunkte vieler Erwachsener erscheinen nicht selten überholt, früheren Zeiten und Welten zugehörig, nicht mehr lebendig, sondern krampfhaft festgehalten. Sie werden von jungen Menschen, die danach weder leben können noch wollen, häufig als Maskierung empfunden. Junge Menschen, die sich früher gegen ihre Väter, gegen die Autorität in Familie und Staat auflehnten, wurden sich später der Ordnungen und Werte, die ihr Leben prägten, um so deutlicher bewußt. Humanität und Sinnhaftigkeit des Lebens waren nicht in Frage gestellt. Wer heute aus der Familie in die offene Leistungsgesellschaft eintritt, macht einen Sprung ins Ungewisse. Er muß die Fähigkeit entwickeln, zwischen Einstellungen, Lebensformen und Auffassungen wählen zu können — sich zu distanzieren, sich zu identifizieren. Der junge Mensch sieht sich von zwei Modellen des Erwachsenseins angefordert. Er muß sozusagen zugleich im Sinn der Tradition als auch im Sinn der Erfordernisse des gegenwärtigen und zukünftigen Lebens erwachsen werden. Das erste fordert Anpassung an vorgegebene Ordnungsmuster, das andere macht erforderlich, daß er sich aus vielen traditionellen Zwängen und Tabus freischwimmen muß. Die Gestalt des zukünftigen Erwachsenen ist in ihrer inhaltlichen Bestimmung heute nicht faßbar; es gibt nur eine allgemein orientierende Leitlinie, die mehr Mobilität, Toleranz, Weltbezogenheit, Selbstverantwortlichkeit und demokratischen Sinn verlangt. Anschaulich dagegen sind Spießer und kommerziell aufgebaute Idole, Vorgesetzte und Untergebene, Mitläufer und Bild-Leser. So offenbart sich Jugend heute in einer Zwitterstellung, in der sie einen in sich gespaltenen Prozeß der Identitätsfindung durchläuft. Bei früher biologischer Reife entsteht ein eigenes Problem kultureller und soziologischer Pubertät. Junge Menschen wollen nicht reif und erwachsen werden auf dem Wege der Einführung in eine statische Kultur, in ein vorgegebenes perfektes gesellschaftliches Ordnungsgefüge, das sie als unwahr und unwirklich verwerfen. Sie suchen nach neuen Lebensformen, Lebensgehalten, neuen Modellen des Erwachsenseins, und viele protestieren, rebellieren oder gammeln, weil es nicht oder nur schwer gelingt, auf eine der heutigen Situation gemäße Weise reif und erwachsen zu werden. Rebellion und Protest sind in vieler Hinsicht der Reflex eines unsicheren, irritierten Reifungsprozesses.

Generation und Emanzipation

Wir sind konfrontiert mit dem Bild einer emanzipierten Jugend, die die Welt in Teenager und Rückständige einteilt, die in einer Art Minigesellschaft eine eigene Welt demonstriert, mit eigenen Normen, Sitten und Gebräuchen in Moral, Mode, Literatur, Sprache und Musik. Die im Protest gegen Muff und Talar in Erscheinung tretende Formlosigkeit wird nicht selten kultiviert und getragen wie eine Art negativer Ornat. Da ist das Protestsymbol der langen Haare, die Schmuck und Ärgernis in einem sind; da ist die Provokation des Minirocks, der wohl mehr ist als eine Abwechslung der kommerziellen Mode, viel eher eine Art Aggression, was daran deutlich wird, daß die Jugend oder eigentlich nur die Jugend sich diese herausfordernde Entblößung leisten kann. Da ist nach Ton und Text die eigene Welt der Beatmusik, der nichts mehr heilig ist. Der Beatmusiker spielt mit den Konventionen ein ironisches hinterhältiges Spiel, er unterläuft die Regeln der Gesellschaft mit überraschenden Pointen. Ein italienischer Schriftsteller hat nach einem Besuch im römischen Piper-Club so beobachtet: „Sie stampfen mit ihren Absätzen auf dem Tanzboden, als ob sie den Rücken eines besiegten Feindes treten. Und ich habe den Verdacht, daß wir, die schon fertige Generation, es sind, die sie unter ihren Füßen glauben." Ein jetzt erschienenes Buch hat Beat die „sprachlose Opposition" der Jugend genannt, die Opposition gerade derjenigen, die sich anders nicht artikulieren können.

Die Jugend lebt wie unsere ganze Zeit zwischen und mit widersprüchlichen Neigungen. In ihr ist durchaus eine Strömung, die auf Perfektion, Komfort und reibungslose Glätte gerichtet ist; eine Gegenströmung geht auf Ausbruch aus der Konvention zum Elementaren, zum oft geradezu barbarisch Unmittelbaren. Es gibt gärende und ordentliche Jugend, widerspenstige und brave. Aber auch jene, die, vom Elternhaus gehalten, an alten Ordnungen hängen, geraten in innere Konflikte. Sie können nicht umhin, die andersgearteten Altersgefährten zu bestaunen, oft mit der bohrenden Frage, ob denn die Welt der Eltern nicht doch veraltet sei und jene der anderen Kameraden nicht doch die richtige und zeitgemäße. Es gibt Differenzierungen zwischen jungen Arbeitern, Angestellten und Intellektuellen, einer ideologieanfälligen aggressiven Bildungsoberschicht. Auf der Teenager Fair in Düsseldorf, die nicht nur eine Ausstellung, sondern auch ein Happening war, beschimpfte eine rebellische ad-hoc-Gruppe, die aber ohnmächtig blieb, die willigen, interessierten marktfreudigen 300 000 jugendlichen Besucher als Konsumidioten: „Teenager wollt Ihr ewig kaufen, kauft Euch die Verkäufer!" „Die eigentlichen Jugendlichen", sagte der Messedirektor, erhoben Einspruch als die Störer Anhang zu gewinnen suchten. Was aber ist die eigentliche Jugend?

Aspekte des jugendlichen Weltbildes

Junge Menschen von heute wenden sich in großer Mehrheit dem zu, was sie zu bewältigen und zu überschauen meinen, dem Lebenspraktischen, dem Technischen, dem Organisatorischen. Statt langem tiefgründigen Nachdenken gibt es blitzschnelles Umschalten, wachen Sinn für das augenblicklich Opportune und Nötige. Auch ihre Gesamtbegabung scheint in dieser Richtung verschoben. Sie sind nicht weniger gescheit, sondern anders gescheit, angepaßt gescheit, angepaßt auf das hin, was die technisierte Welt heute braucht. Die Jugend zeigt Abneigung gegen Pathos, gegen sentimentale Preisgabe ihrer selbst, Scheu vor Bindung und Engagement. Man will nicht leiden, sondern kühl sein, man wappnet sich mit Lässigkeit, Gleichgültigkeit und Kälte; in hohem Kurs stehen dagegen Aufrichtigkeit und Gerechtigkeit. Die Lebensziele liegen im bürgerlichen Vorwärtskommen, im gesicherten Arbeitsplatz, in angesehener Berufsstellung, in früher, aber für später wohlversorgter Familiengründung. Der Sog des Geldes ist unverkennbar stark. Der Markt bietet immer neue Dinge an, und der junge Mensch glaubt, ohne Geld nichts zu sein. Geld ist darum auch Stimulans für Ausbildungsleistung und Berufsaufstieg. Die Arbeit hat Nutzwert, aber keinen Adel, sowie auch ein Computer durch Arbeit nicht zur Menschenwürde aufrückt. Berufstätigkeit bedeutet nicht ewige Berufstreue. Man will nicht in den Sielen sterben, sondern mobil sein, opportunen Wechsel haben und sich von der Welle einer besseren Chance tragen lassen.

Brigitte Neubert (20), Mitarbeiterin der Inkasso-Abteilung — ausdrucksvoll, liebt lange Haare.

Mündigkeit und neue Autorität

Sie will ein neues Verständnis, eine neue Wertung von Autorität und Mündigkeit, raschen und entschiedenen Fortschritt in der Wandlung der Amtsautorität zur Leistungsautorität, von der absoluten zur „befragten" (Mitscherlich) Autorität. Sie zeigt Abwehr gegen ein Geltendmachen von Autorität, das sich allein auf das Instrumentarium von Befehl, Weisung und Anordnung stützt und in einer Zone von Unnahbarkeit und Unberührbarkeit, von höfischem Nimbus und in einer Aura der Feierlichkeit stattfindet. Das Medium der Überzeugung ist das Herzstück der von der nachwachsenden Generation gewollten Autorität, Überzeugung durch Sachkenntnis und Leistung, durch rationale Argumentation, moralisch glaubwürdigen Appell, durch Persönlichkeit, die kraft ihrer selbst Vertrauen schafft. Beseitigung autoritärer Strukturen wird von vielen gefordert, die sich auf ideologische Verbrämung und dogmatische Fixierung nicht eigentlich einlassen möchten, die nichts anders meinen, erwarten und erstreben als diesen Wandlungsprozeß.
Die Ausübung von Autorität soll korrespondieren mit dem Dialog, dem Dialog mit Partnern, die als mündig angenommen werden wollen, auch dort respektieren, wo ihre Mündigkeit Grenzen hat oder noch in Entwicklung begriffen ist, wie z. B. bei den Heranwachsenden, die in die Rolle des mündigen Partners hineinwachsen wollen, indem sie lernen. Mündigkeit und Dialog gelten der Jugend als Kernstück demokratischer Lebensform in Familie, Schule und Hochschule, an allen Plätzen ihrer Ausbildung und Betätigung, in Betrieben, Verwaltungen, in der Politik.

Modernisierung und zukunftgerichtete Entwicklungsleistung im politisch-gesellschaftlichen Bereich

Das Jahr 2000 ist der Jugend näher als 1939. Darum will die Jugend, daß man vorwärtsblickt, sich mehr mit zukunftsorientierter Leistung ausweist als mit Leistungen des Wiederaufbaus. Trümmergeschichten von 1945 sind für ihre Ohren eine Art Nibelungensage. Die gesellschaftlich etablierten Kräfte sind der Jugend zu sehr am Gestrigen und Gewordenen orientiert, ihre Ordnungsvorstellungen zu stark auf Bestehendes und zu wenig auf Entstehendes bezogen. Die etablierte Generation erscheint ihr zu routiniert, zu opportunistisch, zu selbstzufrieden, zu pragmatisch, zu sehr am Status quo orientiert, der in der dynamischen Gesellschaft unter der Hand zum Status quo ante werden muß. Die Jugend empfindet ein Mißverhältnis zum altväterlichen Kostüm gesellschaftlich-politischer Ordnungen und der technisch und wissenschaftlich hochgerüsteten Zivilisation. „Opas Kino ist tot", war jahrelang Schlagwort rebellischer Jungfilmer. Heute ist es zur seriösen Devise fast für alle Lebensgebiete geworden. Kritische junge Menschen konstatieren Leistungsdefizite des parlamentarischen Systems, des Föderalismus, der sozialen Marktwirtschaft. Ihre Auflehnung richtet sich gegen vorhandene oder vermutete Machtkartelle, z. B. in Gestalt der Großen Koalition, der Pressekonzentration, in Großverbänden und Super-Bürokratien.

Hinter diesen Gebilden wird Manipulation vermutet, oligarchische Machtausübung, Verdeckung von Entscheidungsmotiven und -prozessen, private Interessennutzung und gesellschaftspolitischer Attentismus. Diese Jugend erstrebt Veränderung — nach Hegel, der ein konservativer Denker war, die erste Kategorie der Geschichte. Sie erwartet in der Politik alternative Programme, nicht nur Streit um Nuancen, etwa nach dem Motto, eine Partei wäscht weißer als die andere. Sie erwartet Gestaltungsentwürfe für die Infrastruktur der Gesellschaft, beispielsweise im Verkehrswesen und im Bereich der Bildungspolitik. Sie brennt in besonderer Weise auch auf zukunftsgerichtete Konzeptionen in der Friedenssicherung und Entwicklungspolitik.

Engagement für Gerechtigkeit und Frieden in der Weltgeschichte

Junge Menschen stellen sich bewußter als viele Erwachsene auf die Interdependenz der Weltprobleme ein. Sie empfinden Spannungen, Konflikte und Ungerechtigkeiten in anderen Ländern und Kontinenten viel eher auch als ihre eigene Sache. Wacher als die Erwachsenenwelt reagieren sie auf die harten Anfragen, die im Blick auf die Zukunft aus der dritten Welt an uns gelangen. Es ist bezeichnend, daß in das rebellische Pathos immer auch die Geschicke der Entwicklungsländer einbezogen sind. Überall in der Welt mehren sich Jugenddemonstrationen gegen Krieg und Ungerechtigkeit. Es kann so scheinen, als ob hier eine besondere Art von jugendlichem Internationalismus Gestalt gewinnt.

Sylvia Steinicke (20), Mitarbeiterin in der Abteilung Datenverarbeitung – anmutig und lieblich

Frage und Forderung nach gesellschaftspolitischer Alternative

Der kritische Virus rebellischer Jugend dringt noch weiter. Junge Menschen fragen, was von einer Gesellschaft zu halten sei, die Milliarden in die Produktion von Vernichtungswaffen, Kosmetika und in die Absatzwerbung steckt, während in der dritten Welt Menschen verhungern; für die im Städtebau das Grundbesitzinteresse vor menschlichen Bedürfnissen rangiert, in deren Krankenhäusern kostspielige Maschinen neben schlechtbezahlten Krankenschwestern stehen. Was bietet, so wird gefragt, der rationale Produktions- und Leistungsapparat in Kapitalismus-West und Sozialismus-Ost über die materielle Bedürfnisbefriedigung hinaus für die individuelle menschliche Freiheit und Entfaltung? Wird der Mensch nicht immer mehr zur statistischen Quantität, immer stär-

ker nur an meßbaren Funktionen gewertet? Es sind Fragen nach der Zukunft des Menschen in der verwalteten Welt, in der Gesellschaft der Apparate. Fragestellungen, die aus der Spannung wachsen, die zwischen der zunehmenden menschlichen Emanzipation, dem allenthalben vernehmbaren Appell an Selbstbestimmung, freiheitsbewußte Individualität und den gleichzeitig wachsenden Determinierungen entstehen, in denen sich der Mensch anpassen, einschleifen und einrichten muß. Die Anpassung gerade der Jugend an die Erwartungen und Angebote der Leistungs- und Konsumgesellschaft schien bisher unproblematisch, geradezu perfekt geglückt. Hinter dieser Anpassung wird ein latentes Aufbegehren erkennbar gegenüber den gesellschaftlichen Leitwerten der Produktivität und Effektivität, gegenüber der harten Rationalisierung gesellschaftlicher Kooperation, dem Sachzwang technischer Mittel, gegenüber der menschlichen Objektstellung in technisch-wissenschaftlichen Prozessen und der daraus resultierenden Reduzierung des Humanen.

In diese Richtung bewegt sich das Fragen und Suchen reflektierender junger Menschen, auch solcher, die eigenständig unideologisch denken und das menschliche Rechte im Sinn haben. Auch in ihnen ist der Zweifel, ob die partielle Verbesserung, die Sozialtechnik der kleinen Schritte, die Reform in dieser und jener Sache am Rande doch nur an Symptomen kuriert. Kann es dabei sein Bewenden haben, geht es nicht um Alternativen zum Wesen, zum Bauprinzip der gesellschaftlichen Grundlagen und Ordnungen? Auf solcher Strecke des Fragens und Suchens fasziniert die Utopie. Wie viele technische Utopie ist in jüngster Zeit atemberaubend schnell zur Wirklichkeit geworden, also gilt es auch im gesellschaftlichen Bereich Vorstellungskraft, fordernde Vorausschau, Mut zur sozialen Utopie zu entwickeln.

Soziogramm des jugendlichen Protestes

Als revolutionäre Superspitze präsentiert sich der SDS, eine aktive Führungsminorität, die unter den Studierenden beachtliche Solidarisierungen zuwege gebracht hat. Diese „sekundäre" Solidarität stützt sich auf Sympathisanten mit gesellschaftskritischer Grundstimmung, auf neuromantische Jugendbewegte, die von der trickreichen und spektakulären Aktionsmethodik angezogen sind, auch auf solche, die in die Resistenz gehen angesichts des öffentlichen Unvermögens, mit außerordentlichen Situationen sowohl geistig wie auch ordnungstechnisch fertig zu werden. In der Rolle der Aktiven sind ebenso hochqualifizierte Studenten wie solche, die lieber mit der Gesellschaft als mit dem eigenen Studium fertig werden. Prädestiniert sind Studenten aus Fakultäten, in denen sich das Lernritual freistilig einrichten läßt; die Revolution braucht Kinder, die auch Zeit für sie haben. Anfällig sind Studenten mit unsicheren Berufs- und Lebenszielen, mit geringen Chancen, in adäquate Berufswege einzumünden, oft auch Opfer übertriebener und verfehlter Bildungswerbung, die den Anforderungen in Schule, Hochschule nur schwer gewachsen sind. Anfälligkeit besteht auch dort, wo ein persönliches Psychodrama im Spiel ist, das früher auf der Bühne des Elternhauses blieb, während heute der Lebenskonflikt zum Unbehagen an der Gesellschaft überhöht wird. Ohnehin gedeihen im Schonraum des Studiums Purismus und Perfektionismus des Denkens, Lust an der konsequenten Logik, als sei die Verbesserung der Welt die einfachste Sache der Welt. Es mangeln konkrete Erfahrungen und Beziehungen, praktische Proportionen und die Nötigung zum Kompromiß, die die Lebensrealität dem Tätigen abverlangt.

Offenkundige Reserve bewahrt bislang die berufstätige Jugend. Ihr sind Zugang und Verständnis allein schon durch das intellektuelle Vokabular des revolutionären Protestes erschwert; offensichtlich anarchistische Tendenzen erwecken instinktiv Abwehr im Interesse der Sicherung von Arbeitsplatz und Existenz und dem heute ermöglichten Anteil am Wohlstand. Auch ein ausgeprägt praktischer Sinn verleiht Augenmaß für nichtswürdige Überspanntheiten, für wirklichkeitsfremde Theoreme und Forderungen. Aber auch unter berufstätigen jungen Arbeitern und Angestellten ist kritische Unruhe, herrscht Neigung, per Protest die Welt der Erwachsenen aggressiv zu testen und abzuklopfen. Unpolitische Halbstarke und Rockers sind schon heute der Aggression zugesellt, ungeformte Gemüter, die es reizt, gegen Menschen und Dinge zu wüten. Die Solidarisierung sowohl mit dem leichter zugänglichen Personenkreis von Oberschülern wie auch mit dem zunächst sperrigen Feld junger Arbeiter und Angestellter bleibt operatives Ziel der revolutionären Aktion. Berufsschulen, Lehrlingswerkstätten, Wohnheime und Freizeitzentren werden als technische Ansatzpunkte getestet, wieweit hier nach neuen Methoden der Aufklärung und des Kontaktes das werktätige Potential in der Jugend revolutionär aufgeladen werden kann. Dabei kann vieles zur Hilfe kommen: das sexuelle Freiheitsbedürfnis, vorhandener Mangel im Ausbildungs- und Führungsstil, Wohlstandslangeweile und Labilität, vitale Antriebsüberschüsse, die heute ungenutzt oder unterfordert sind.

Unruhe, Kritik und Protest junger Menschen sind nicht ungeschehen zu machen. Sie werden fortwirken, da diese junge Generation mit einer neuen Zeit schwangergeht. Die verantwortliche Erwachsenenwelt sollte diese Generation weder links liegen lassen noch sich damit begnügen, ängstlich, sentimental oder opportunistisch auf der Tribüne die Rolle eines Zuschauers einzunehmen. Sie muß sich dieser Generation stellen und konfrontieren, sie muß sie kritisch machen gegen ihre eigene Radikalität, sie muß sie mit Realitäten bekanntmachen und ihr überzeugende Aufgaben der Entwicklung, der Veränderung und der Reform-Alternative nahebringen, konservativ oder progressiv; die Alternative liegt in der Luft, sie wird emotional provoziert, auch dort, wo ein rational kontrolliertes Differenzieren am Platze wäre. In dieser Lage bietet sich die Weisheit eines alten schwäbischen Philosophen an, der den vergessenen Namen Friedrich Oetinger trägt und der sich vom Schicksal dreierlei Gnaden erbat:

> die Gelassenheit, Dinge zu ertragen, die nicht zu verändern sind,
> den Mut, das Wandlungsbedürftige zu verändern,
> die Weisheit, das eine vom anderen zu unterscheiden.

Das Betriebsfest der Mitarbeiter im Innendienst

Zwei rauschende Feste erlebten wir am Schluß des vergangenen Jahres im Wülfeler Biergarten zu Hannover; das Betriebsfest der Mitarbeiter des Innendienstes am 3. Oktober und den Gesellschaftsabend der Mitarbeiter des Außendienstes am 17. Oktober anläßlich der Hauptversammlung der Vereinigung selbständiger Versicherungsvermittler der Versicherungsgruppe Hannover. Das Betriebsfest, eröffnet mit allzuviel offiziellen Ansprachen (5), verlief äußerst stimmungsvoll. Dafür sorgten Gundi Hein, eine Artistengruppe und „Die 4 Naiven", die durch ihren manchmal etwas primitiven Humor für Erheiterung sorgten. Nicht jedermanns Geschmack, aber immerhin belustigend. Viel Stimmung brachten die über 200 schönen Gewinne der Tombola. Den ersten Preis, ein Fahrrad, gewann Frl. Kauffeld, die unter Applaus und Fanfarenklängen eine Ehrenrunde im Saal fahren mußte. Bis zum Morgengrauen amüsierten sich unsere Mitarbeiter beim Tanz, weniger bei Standardtänzen als vielmehr beim Beat und der überaus heiteren Bostella. Es war ein gar lustiges Händeklatschen und Tanzbeinschwingen. Es war keine rauschende Ballnacht, wie im Vorjahr im Kuppelsaal, sondern ein bezauberndes Bild voller Lust und Fröhlichkeit.

Im Biergarten zu Wülfel

Eine Gruppe von Mitarbeitern beim Betriebsfest:
von links nach rechts: Herr Bartheld, Herr Ziemer, Frau Meyer, Fräulein Kandel, Frau Birkholz, Herr Liedtke, Herr Nolte

Blick in den Tagungsraum der Hauptversammlung ▼

Vor der Stadtrundfahrt ▼

Der Gesellschaftsabend der Mitarbeiter des Außendienstes

Am 17. Oktober tagte die Vereinigung selbständiger Versicherungsvermittler der Versicherungsgruppe Hannover im Wülfeler Biergarten. Der Saal war voll. Sie kamen aus allen Gebieten von Niedersachsen, von Norden aus dem Gebiet von Bremerhaven und Stade, aus Oldenburg und Ostfriesland, aus dem Osnabrückschen Lande und den Grafschaften an der Weser, aus Südhannover, aus dem Harz und der Lüneburger Heide. Sie kamen zum Großteil mit ihren Frauen, die mit ihnen tätig sind. Von der Geschäftsleitung nahmen die Herren Dreher und Engel an der Hauptversammlung teil. Bei einer Hauptversammlung des Außendienstes sind viele Fragen zu besprechen und Meinungen werden hart und sachlich vertreten. Es geht nicht so ruhig und behutsam zu wie bei einer Betriebsversammlung des Innendienstes. Das liegt in der Natur der Sache. Für die Damen war vorgesorgt. In einer Rundfahrt wurde ihnen die Schönheit der Stadt Hannover gezeigt. Wir hatten Gelegenheit, bei der Hauptversammlung in einer Ausstellung unser neuestes Werbematerial zu zeigen. Den Abschluß der Tagung bildete ein glanzvoller Gesellschaftsabend in den Festsälen des Wülfeler Biergartens.

Der Tanz der 1000

G. R. Maerz

Am 1. November 1969 trat Herr G. R. Maerz in die Dienste unseres Hauses. Er wird die Verantwortung für die Betriebsorganisation und die Datenverarbeitung tragen sowie die Tätigkeit der Beratungsfirma Mummert + Partner mit den Abteilungen unseres Hauses koordinieren. Herr Maerz wurde am 28. August 1925 in Essen geboren. Nach Abschluß der Schulausbildung (Abitur im Jahre 1942) trat er als aktiver Offiziersanwärter in die Wehrmacht ein. Als Leutnant und Kompanieführer geriet er 1945 in russische Gefangenschaft. Achteinhalb Jahre später, im Oktober 1953, kehrte Herr Maerz nach Deutschland zurück. Noch im selben Monat Eintritt als Offizier in den Bundesgrenzschutz. Mit Aufstellung der Bundeswehr zunächst Übernahme als Kompaniechef, später als Generalstabsoffizier.

Im Jahre 1963 Eintritt in den Axel-Springer-Konzern als leitender Betriebsorganisator und Mitarbeiter des technischen Generaldirektors.

In all diesen Jahren befaßte sich Herr Maerz mit Organisations- und Planungsfragen, mit dem Einsatz der Datenverarbeitung sowie mit den Problemen des Operations Research, d. h. mit der Aufbereitung optimaler Entscheidungsunterlagen für die Unternehmensführung.

Persönliche Nachrichten

Wilhelm Kühne (64), Osterode/Harz, beging am 14. 2. 1969 sein 25jähriges Dienstjubiläum. Er ist am 31. 12. 1969 aus den Diensten der Versicherungsgruppe ausgeschieden.

Willy Nothdurft (64), Langenhagen, seit 1951 nebenberuflicher Mitarbeiter im Außendienst, ist am 11. 3. 1969 verstorben.

Hilde Meier (37) ist am 2. 5. 1969 verstorben. Sie kam 1951 zur Brandkasse und wurde zunächst als Stenotypistin in der Kanzlei beschäftigt. 1952 wurde sie in die Inkasso-Buchhaltung versetzt, wo sie als Sachbearbeiterin tätig war.

Karl Grünfeld (62), Norden, Ostfriesland, seit 1938 nebenberuflicher Mitarbeiter im Außendienst, ist am 9. 5. 1969 verstorben.

Adele Wrana (60) wurde am 31. 5. 1969 in den Ruhestand versetzt. Sie wurde 1909 in Hannover geboren und kam 1926 als Stenotypistin zur Brandkasse. 1946 wurde ihr die Leitung der Kanzlei übertragen. Ab 1955 war sie Sekretärin im Vorzimmer des Bautechnischen Direktors.

Erna Passior (60) wurde am 30. 6. 1969 in den Ruhestand versetzt. 1928 kam sie zur Provinzial. Sie war zunächst in der Buchhaltung als Karteiführerin und später in der Buchungsgruppe tätig. 1962 wurde sie zur HUK-Schadenabteilung versetzt, wo sie bis zu ihrer Pensionierung als Sachbearbeiterin in der technischen Gruppe beschäftigt war.

Wilma Ude (61) wurde am 30. 6. 1969 in den Ruhestand versetzt. Sie stammt aus Hannover und kam 1948 zur Brandkasse. Seit ihrem Eintritt war sie als Stenotypistin in der Industrie-Feuer-Abteilung tätig, von 1961 an arbeitete sie überwiegend für den Leiter dieser Abteilung.

Wolfgang Mahn (43), Direktionsbeauftragter, beging am 11. 7. 1969 sein 25jähriges Dienstjubiläum. Nach seiner bei der Brandkasse absolvierten Lehrzeit war er ab April 1949 in verschiedenen Versicherungsabteilungen und Geschäftsstellen als Sachbearbeiter tätig. 1958 wurde er Leiter der Geschäftsstelle Uelzen und übernahm 1962 die Leitung der Geschäftsstelle Hannover-Stadt. Ab 1967 ist er Direktionsbeauftragter in der Außenorganisation.

Heinrich Schnittger (67), Dedesdorf, Kreis Wesermarsch, seit 1937 nebenberuflicher Mitarbeiter im Außendienst, ist am 28. 7. 1969 verstorben.

Gerhard Elbers (38), Soltau, seit 1964 hauptberuflicher Mitarbeiter im Außendienst, ist am 29. 7. 1969 verstorben.

Hans Ohlhagen (65) wurde am 31. 7. 1969 wegen Erreichens der Altersgrenze in den Ruhestand versetzt. Er wurde in Hannover geboren und trat 1924 in die Dienste der Provinzial ein. Während der ersten fünf Jahre war er Sachbearbeiter in der Abteilung Leben-Antrag und anschließend bis Mai 1947 Korrespondent in der Abteilung Leben-Bestand. 1947 wurde er zum

stellvertretenden Leiter und 1953 zum Leiter dieser Abteilung bestellt. Von 1939 bis 1946 war er Angehöriger der Wehrmacht (Polizeireserve).

Horst Altermann (48), Hannover, seit 1948 hauptberuflicher Mitarbeiter im Außendienst, ist am 28. 8. 1969 verstorben.

Maria Kälin (60) wurde am 31. 8. 1969 in den Ruhestand versetzt. Sie wurde 1909 in Peine geboren und trat 1927 bei der Brandkasse ein. Bis zu ihrer Pensionierung war sie Sachbearbeiterin im Veranlagungsdienst in der Geschäftsstelle Peine.

Günther Burmester (53), Artlenburg, Kreis Lüneburg, beging am 11. 9. 1969 sein 25-jähriges Dienstjubiläum.

Rainer Rausch (26), Sachbearbeiter, ist am 13. 9. 1969 tödlich verunglückt. Er trat 1961 als Lehrling bei der Brandkasse ein. Nach erfolgreichem Lehrabschluß wurde er 1964 zur Geschäftsstelle Celle versetzt. Hier war er Kreisbearbeiter und Spezialsachbearbeiter für Bauwesen- und Maschinenbruchversicherung.

Horst Hartig (43), Geschäftsstellenleiter, beging am 1. 10. 1969 sein 25jähriges Dienstjubiläum. Nach seiner bei der Brandkasse absolvierten Versicherungslehre sowie dem erfolgreichen Besuch der Deutschen Versicherungsakademie in Köln war er bis Juli 1957 in verschiedenen Versicherungsabteilungen und Geschäftsstellen als Sachbearbeiter tätig. 1957 wurde er mit der Leitung der Geschäftsstelle in Stadthagen beauftragt. Ab 1965 leitete er die Geschäftsstelle Stade. 1967 wurde ihm die Leitung der Geschäftsstellen Hannover-Stadt und -Land übertragen.

Dr. Egon Müller (40) hat – unter Beibehaltung seiner Aufgaben in Abteilung GS 2 – mit Wirkung vom 1. 10. 1969 die Leitung der Hagelversicherungsabteilung übernommen.

Dr. jur. Adolf Warnecke, Bezirksdirektor i. R., ist am 9. 10. 1969 verstorben. Als Angehöriger einer über 100 Jahre lang im Versicherungsgeschäft tätigen Familie war er selbst 35 Jahre für die Provinzial tätig, davon 33 Jahre als Bezirksdirektor im nördlichen Teil unseres Geschäftsgebietes. Auch nach dem Übertritt in den Ruhestand 1961 hat er bis zuletzt rührig und erfolgreich auf Vertreterebene die Belange der Provinzial und ihrer Versicherungsnehmer in Bremen vertreten.

Helmut Wloka (55) beging am 9. 10. 1969 sein 40jähriges Dienstjubiläum. Er wurde 1914 in Hannover geboren und trat 1929 bei der Brandkasse ein. Von August 1939 an nahm er am 2. Weltkrieg teil. Nach seiner Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft nahm er im Juli 1946 seinen Dienst bei uns wieder auf und ist seitdem Mitarbeiter der Gebäude-Schadenabteilung.

Karl Bräckerbohm (65) wurde am 31. 10. 1969 in den Ruhestand versetzt. Er wurde 1904 in Uelzen geboren und trat 1924 in die Dienste der Provinzial ein. Er war während seiner langjährigen Zugehörigkeit zur Provinzial überwiegend als Sachbearbeiter und stellvertretender Abteilungsleiter in der Orga-Abteilung tätig. Von 1935 bis 1939 war er Mitarbeiter des Revisionsbüros und der Personalabteilung. Von 1939 bis 1945 nahm er am 2. Weltkrieg teil.

Dipl.-Volkswirt Ernst Gehmann (65), Abteilungsleiter, ist im Oktober 1969 ausgeschieden. Er stammt aus Moringen im Solling und kam 1934 zur Provinzial. Er war fast ausschließlich in leitender Position tätig, so z. B. in der Kfz-Abteilung, der HUK-Schadenabteilung und zuletzt in der Orga-Abteilung, wo er von 1947 an zum Abteilungsleiter bestellt wurde. Er hat sich die Interessen des Außendienstes stets angelegen sein lassen.

Albert Schaper (65), Oberinspektor, wurde am 31. 10. 1969 in den Ruhestand versetzt. Er wurde 1904 in Gerzen, Kreis Alfeld, geboren. 1937 trat er als Beamtenanwärter bei der Brandkasse ein. 1940 wurde er Inspektor, 1951 Oberinspektor. Bis 1950 war er in verschiedenen Versicherungsabteilungen und Geschäftsstellen als Sachbearbeiter tätig. Seit 1950 ist er Mitarbeiter in der Orga-Abteilung. Von 1939 bis 1945 nahm er als Offizier — zuletzt als Major – am 2. Weltkrieg teil.

Reinhard Stelzer (65) wurde am 31. 10. 1969 in den Ruhestand versetzt. Er wurde in Schlesien geboren, trat 1939 als Beamtenanwärter bei der Brandkasse ein und wurde 1943 Inspektor. Von 1939 an nahm er am Wehrdienst teil, von dem er 1943 aufgrund einer schweren Verwundung zurückgestellt wurde. Er war bei der Geschäftsstelle Hildesheim als Kreisbearbeiter im Veranlagungsdienst und als Vertreter des Geschäftsstellenleiters tätig.

Karl Beinsen (77), Brandkassenoberinspektor a. D., ist am 18. 11. 1969 verstorben. Er wurde 1892 in Hannover geboren und trat 1911 als Zivilanwärter bei der Brandkasse ein. 1929 wurde er Inspektor und 1949 Oberinspektor. Er war überwiegend bei der Hauptverwaltung in verschiedenen Versicherungsabteilungen tätig, zuletzt in der Geschäftsstelle Hannover-Land. 1953 wurde er aus gesundheitlichen Gründen vorzeitig in den Ruhestand versetzt.

Max Schröder (71), Versicherungsinspektor a. D., ist am 27. 11. 1969 verstorben. Er stammt aus Hannover und trat 1920 in die Dienste der Brandkasse ein. Er war zuerst in der Hauptverwaltung und kam 1925 als Sachbearbeiter zur Geschäftsstelle Harburg. 1960 wurde er aus gesundheitlichen Gründen vorzeitig in den Ruhestand versetzt.

Ida Viktoria Beckmann (64) wurde am 31. 12. 1969 in den Ruhestand versetzt. Sie wurde 1905 in Berlin geboren und trat 1949 bei der Brandkasse ein. Seitdem war sie ständig als Sekretärin im Vorzimmer des Generaldirektors tätig.

Walter Jantz (65), Oberinspektor, wurde am 31. 12. 1969 in den Ruhestand versetzt. 1904 in Lottin, Kreis Neustettin, geboren, trat er 1936 als Beamtenanwärter bei der Brandkasse ein. 1940 wurde er zum Inspektor ernannt und 1965 zum Oberinspektor befördert. Er war seit seinem Dienstantritt überwiegend bei der Hauptverwaltung in verschiedenen Versicherungsabteilungen tätig. 1955 wurde er zur Abteilung III Ha.Ld., der heutigen Geschäftsstelle Hannover-Land, versetzt, zuletzt als Stellvertreter des Leiters der Geschäftsstelle Hannover-Land. Von 1939 an nahm er als Oberzahlmeister am 2. Weltkrieg teil. 1949 wurde er aus russischer Kriegsgefangenschaft entlassen.

Fritz Müller (35) wurde mit Wirkung vom 1. 1. 1970 zum Leiter der Geschäftsstelle Stade bestellt.

Rolf Osthoff (30) wurde mit Wirkung vom 1. 1. 1970 zum Leiter der Geschäftsstelle Nienburg bestellt.

Wilhelm Weiberg (75) ist am 24. 1. 1970 verstorben. Er übernahm 1948 die Aufgaben eines Bezirkskommissars bei der Provinzial. Auf Grund seiner fachlichen Qualifikation wurden ihm bald danach Spezialaufgaben übertragen. Im Jahre 1956 wurde er zum Bezirksdirektor bestellt. Auch nach Eintritt in den Ruhestand im Jahre 1960 hat er sich nachhaltig für unsere Interessen eingesetzt.

VGH nachrichten

NR. 52/53 – 1971

FÜR DIE MITARBEITER DER VERSICHERUNGSGRUPPE HANNOVER BRANDKASSE PROVINZIAL

Baustelle am Aegi am 24. 1. 1971

Aus dem Inhalt

Hauszeitung der Versicherungsgruppe Hannover
Verantwortlich:
Dr. jur. Marboth Weidlich,
3 Hannover, Warmbüchenkamp 12
Fernsprecher 1 72 02
Telex: 09 22508
Aufnahmen:
Lessmann, Hannover (2),
privat (12), Dr. Weidlich (50)
Druck: Münstermann-Druck
Ausgabe: Januar/Februar 1971

Ein Wort am Anfang . . .

Wenn Sie diese Ausgabe unserer VGH-Nachrichten lesen, werden Sie feststellen, daß Sie eine der „gewichtigsten" in den Händen haben, die unter meiner Regie herausgegeben worden ist.

Vor einem Jahr sagte ich Ihnen, wie bald es zu spüren gewesen sei, welchen Führungsstil Herr Dr. Flath in unser Haus gebracht hat. Sein Grußwort an Sie ist beredtes Zeugnis dafür. Kein Zweifel – heute ist die Strukturierung des Unternehmens doch wohl für alle erkennbar geworden.

Es kann also nicht mehr überraschen, wenn Sie in dieser Ausgabe Grundsatzartikel lesen, wie den von Herrn Dr. Hassmann über die Aufgaben der Geschäftsleitung und ihre „Führungsanweisung". In konsequenter Folge wird Ihnen deshalb auch das Top-Management der VGH vorgestellt. Ebenso Arbeitsweise und Funktion der Unternehmensberater Mummert + Partner und das Controlling, d. h. die Betriebsorganisation. Letztlich, denn es ist die jüngste Stabsstelle, finden Sie einige hinweisende Bemerkungen zum Thema Marketing.

Ich meine aber auch, ich sei Ihnen noch eine Bild-Reportage über die Grundsteinlegung für den Neubau am 4. November 1970 schuldig. Sie finden den Bericht auf den Seiten 20–28. Die Festansprache von Herrn von Wangenheim anläßlich dieser Grundsteinlegung wird – dessen bin ich gewiß – Ihr besonderes Interesse finden. In dieser Festansprache sind unter anderem auch noch einmal die Gründe aufgezählt, die uns veranlaßt haben, der Versicherungsgruppe Hannover in der Werbung das Qualitätsmerkmal „Seit 1750 Sicherheit in Niedersachsen" zu geben.

Ein Wort zum Schluß . . .

Die Herausgabe dieser Nummer der VGH-Nachrichten ist gleichzeitig meine letzte Arbeit als Verantwortlicher für die Hauszeitschrift.

Es war stets mein Bemühen, allen Mitarbeitern der VGH beständig und ausführlich Bericht zu erstatten: über Ereignisse und Geschehen – im Hause und draußen im Lande. Über Fachliches und Sachliches ebenso wie über Personelles und Persönliches. Für mich waren die VGH-Nachrichten ein direktes Mittel für angewandte Kommunikation. Der Geschäftsleitung sei deshalb für das Vertrauen, das mir für die Gestaltung meiner Aufgaben gewährt wurde, und für die „freie Hand" bei der Redaktionsarbeit hiermit sozusagen gedruckt Dank gesagt.

Ihnen allen gilt mein Dank für die problemlose Zusammenarbeit mit einem manchmal vielleicht eigenwilligen Leiter der Stelle für Presse und Werbung.

Ihr

Weidlich

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter!

Als ich vor nunmehr einem Jahr die Leitung des Hauses übernahm, habe ich erklärt, daß es das Unternehmensziel der Versicherungsgruppe Hannover sein müsse, die Unternehmen auf den härter werdenden Wettbewerb auszurichten, den kundenorientierten Service auszubauen und die Mitarbeiter des Hauses stärker in die Verantwortung und in die Sachentscheidungen hineinzuziehen. Ich habe in diesem ersten Jahr unserer Zusammenarbeit Gelegenheit gehabt, mich mit den Problemen des Hauses bekanntzumachen, und dabei festgestellt, daß für die Versicherungsgruppe Hannover eine gute wirtschaftliche Basis besteht und alle Voraussetzungen für eine solide Geschäftsgrundlage in der Zukunft gegeben sind. In persönlichen Gesprächen habe ich viele Mitarbeiter kennengelernt und konnte mich dabei davon überzeugen, daß wir uns auf einen guten Personalkörper und auf einen erfahrenen und strebsamen Außendienst verlassen können.

Das Jahr 1970 war durch wichtige Ereignisse gekennzeichnet, die die Zukunft der Unternehmen in starkem Maße beeinflussen werden. Der Entschluß, durch einen Verwaltungsneubau die

Voraussetzungen für eine rationelle Betriebsorganisation zu schaffen, ist in die Tat umgesetzt worden. Die alten Gebäude mußten den Baumaschinen weichen, nachdem der Umzug in die Ausweichquartiere erfolgt war. Für alle Mitarbeiter hat das zusätzliche Dauerbelastungen gebracht. Mit der feierlichen Grundsteinlegung ist der neue Abschnitt eingeleitet worden, der mit der Fertigstellung des Hauses im Herbst 1972 zur vollen Wirkung gelangen wird.

In zahlreichen Tagungen mit Mitarbeitern des Innen- und Außendienstes sind die Unternehmensziele der Geschäftsleitung festgelegt und erläutert worden. Sachfragen wurden diskutiert. Die Zusammenarbeit mit den Personalräten ist beträchtlich intensiviert und auf eine gute Vertrauensbasis gestellt worden.

Nicht zuletzt haben die Unternehmen der Versicherungsgruppe Hannover im abgelaufenen Jahr beachtliche geschäftliche Erfolge erzielt, wenn auch die besorgniserregende Schadenentwicklung im Bereich der Feuer- und Kraftfahrtversicherung sowie die starke Steigerung der Personalkosten die Gesamtrechnung unserer Unternehmen beeinträchtigen wird.

Für das neue Jahr erhoffen wir uns eine weitere Vergrößerung unseres Marktanteils, verbunden mit dem Ausbau und der Festigung unserer Bestände. Durch eine Verdichtung unseres gut geschulten Außendienstes wollen wir das Erreichte nicht nur sichern, sondern auch weiter ausbauen. Beim Neugeschäft muß unser Augenmerk nicht nur der Lebensversicherung, sondern auch vor allem dem einfachen Geschäft und dem Massengeschäft gelten. Dabei werden wir die Kooperation mit der niedersächsischen Sparkassenorganisation nach besten Kräften fördern. Im Bereich der Innenorganisation werden wir konsequent die Umstellung unseres Betriebes auf die Elektronik vorantreiben und damit auch die Vorarbeiten für den Einzug in unseren neuen Verwaltungsbau fortsetzen.

Bei meinem Eintritt in dieses Haus habe ich mich eindeutig zum kooperativen Führungsstil bekannt. Nach meiner Auffassung kann ein modernes Unternehmen dieser Größenordnung heute nur nach dem Führungsstil im Mitarbeiterverhältnis geführt werden. Zu meiner Freude und Befriedigung hat gerade dieser Gedanke im Hause starke Resonanz gefunden. Aus Überlegungen und Gesprächen sind nun feste Formulierungen und Grundsätze entwickelt worden, die in einer allgemeinen Führungsanweisung schriftlich fixiert sind. Nicht nur für mich persönlich, sondern auch im Namen der ganzen Geschäftsleitung möchte ich versichern, daß wir mit dieser Arbeit im Teamgeist begonnen haben und daß wir alles daransetzen wollen, diesem Führungsstil auf allen Ebenen des Hauses zum Durchbruch zu verhelfen.

Nachdem wir schon im ersten Jahr unserer Zusammenarbeit im Hinblick auf den kooperativen Führungsstil wirkliche Erfolge erzielt haben, bin ich überzeugt, daß wir diese Erfolge noch werden steigern können, wenn wir uns bei allen Handlungen von dieser Gesinnung leiten lassen.

Ich danke an dieser Stelle Ihnen allen für die geleistete gute Arbeit, für das Verständnis und auch das Vertrauen, das Sie mir entgegengebracht haben. Ich wünsche allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Innen- und Außendienst für mich persönlich und die ganze Geschäftsleitung auch im neuen Jahr eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Von den Aufgaben und der Verantwortung einer Geschäftsleitung

Die Verantwortung einer Geschäftsleitung können wir auf eine ganz kurze Formel bringen, indem wir feststellen:

Eine Geschäftsleitung ist in vollem Umfange verantwortlich für den unternehmerischen Erfolg, die Existenz und das ganze Schicksal des von ihr geleiteten Betriebes.

Wir können ihre besonderen Aufgaben aber auch im einzelnen präzisieren, indem wir einen Katalog ihrer Verpflichtungen aufstellen – Verpflichtungen, die ihr auferlegt sind und durch die sich ihr Auftrag abhebt von dem anderer Stellen im Unternehmen.

Ein solcher Katalog müßte folgende Aufgaben enthalten:

Eine Geschäftsleitung hat, da sie für den wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens verantwortlich ist, die notwendigen Geschäftsziele, die Nahziele und die Fernziele, zu bestimmen; sie hat also nicht nur die Probleme des Tages zu lösen, sie muß auch an die zukünftige Entwicklung denken, sie muß vorausdenken und vorausplanen.

Eine Geschäftsleitung hat eine einheitliche Geschäftskonzeption zu entwickeln und darf ihre Entscheidungen zum Einzelfall nur aus dieser geschlossenen Konzeption treffen.

Eine Geschäftsleitung muß sich bemühen, den Überblick über das Ganze zu behalten; sie muß sich auszeichnen durch ein bewußtes „Denken in Zusammenhängen" und muß alle Überlegungen immer unter dem Gesichtspunkt der gemeinsamen Interessen anstellen.

Eine Geschäftsleitung ist verantwortlich für eine dem Betriebszweck angepaßte Organisation des Betriebes; sie muß Aufgaben und Kompetenzen festlegen und die Einhaltung dieser Kompetenzen überwachen, sie hat die Arbeit zu kontrollieren, die Ergebnisse zu prüfen und zu bewerten.

Eine Geschäftsleitung hat alle Vorgänge im Betrieb sinnvoll aufeinander abzustimmen und alle im Betrieb tätigen Kräfte zu einem fruchtbaren Zusammenwirken zu koordinieren; sie hat insbesondere dafür zu sorgen, daß die notwendigen Mittel vorhanden und die geeigneten Mitarbeiter zur Verfügung stehen.

Eine Geschäftsleitung muß den zentrifugalen Kräften, die in jedem Unternehmen am Werke sind, wehren und hat im Interesse der Einheit des Betriebes dafür zu sorgen, daß alle in einer Richtung denken und handeln, daß alle im Betrieb eine „einheitliche Sprache" sprechen.

Eine Geschäftsleitung muß für alle Mitarbeiter sichtbar und spürbar sein, sie muß als eine ständig wirkende Kraft in Erscheinung treten, die so stark ist, daß die Ordnung nach innen und der einheitliche Wille nach außen gesichert sind.

Und schließlich, eine der schwersten Aufgaben, weil sie Selbstbeschränkung voraussetzt, eine Geschäftsleitung muß sich von allen Arbeiten fernhalten, die nicht auf ihrer Ebene liegen, und muß sich überflüssiger und störender Eingriffe enthalten.

Eine Geschäftsleitung kann diesen Aufgaben nur gerecht werden, wenn sich bei ihr Sachkunde, Einsicht, menschliches Verständnis mit echten Führungsqualitäten verbinden.

Dr. Hassmann

Das Top-Management der Versicherungsgruppe Hannover

Die Führungsentscheidungen in unserem Unternehmen werden von der Geschäftsleitung getroffen. Die Geschäftsleitung besteht aus dem Generaldirektor, Herrn Dr. Flath, und den Leitern der Geschäftsbereiche. Es sind dies die Herren

- Dr. Hassmann – Innenorganisation
- Dir. Dreher – Außenorganisation
- Dr. Flick – HUK-Versicherung
- Dir. Engel – Sachversicherung
- Dir. Bender – Lebensversicherung

Dr. Hassmann

geboren in Ansbach am 25. März 1907. Abitur am Humanistischen Gymnasium in Schweinfurt (1926); Studium der Rechts- und Staatswissenschaften an den Universitäten Würzburg, München, Berlin mit dem Ersten Juristischen Staatsexamen (1930), mit der Promotion zum Dr. jur. m.c.l. (1930), und dem Zweiten Juristischen Staatsexamen (1933). Von 1933 bis 1943 Beamter im Reichswirtschaftsministerium und Reichsverkehrsministerium. Letzter Rang: Ministerialdirigent. Von 1943 bis 1945 Soldat; als Panzergrenadier in Italien verwundet; interniert.

Von 1949 bis 1951 Beratungsvertrag mit Firmen der deutschen Erdölindustrie; Büro bei der Wintershall AG., Celle. Im Jahre 1951 Eintritt in die Geschäftsleitung der Privatbank Hermann Lampe in Bielefeld als Generalbevollmächtigter.

Im Jahre 1961 Übertritt in die Geschäftsleitung der Landschaftlichen Brandkasse und der Provinzial-Lebensversicherung Hannover; Leiter des Geschäftsbereichs „Innenorganisation". Seit 1962 Mitglied des Vorstandes des Arbeitgeberverbandes der Versicherungsunternehmen in Deutschland und Leitung des Arbeitskreises für Meinungsbildung und Zusammenarbeit (1964–1970).

Während der Tätigkeit im Reichsdienst, in der Erdölindustrie, im Bankwesen und in der Versicherungswirtschaft Veröffentlichung von Artikeln und Vorträgen, Denkschriften und Büchern. U. a.:

„Der Kellog-Pakt und seine Vorbehalte" (1930); „Standort und Gestalt der Industrie- und Handelskammern" (1941); „Staatliche Wirtschaftsführung und wirtschaftliche Selbstverwaltung" (1942); Beitrag zu dem Band „Probleme der gelenkten Wirtschaft" (1943); „Erdöl in Deutschland" (1950); „Erdöl in der Sowjetunion" (1951); „Oil in the Soviet Union", Princetown University Press (1953); „Die Gestalt des Privatbankiers" (1953); „The Character of the Private Banker" (1954); „Der Westen, seine Idee und seine Wirklichkeit" (1960).

Heinrich Joh. R. Dreher

geboren in St. Petersburg am 15. Dezember 1907. Kadettenanstalt Köslin; Reform-Realgymnasium in Schwedt und Eutin (Abitur). 1928 Eintritt bei der Hamburg-Mannheimer, Innendienst mit nebenhergehendem Studium bei den Professoren Riebesell (Versicherungsmathematik) und Brück (Versicherungsrecht) an der Universität in Hamburg. 1934 Übertritt in den Außendienst (Inspektor und Oberinspektor). Von 1936 bis 1939 Direktionsbeamter bei der Hauptverwaltung für besondere Aufgaben im Außendienst, Verbindungsmann zu verschiedenen Geschäftsstellen der Albingia. Von 1939 bis 1946 Wehrdienst (Kriegsoffizier) und Gefangenschaft. Von 1946 bis 1951 Aufbau des Sachversicherungsgeschäftes mit dem Außendienst der Hamburg-Mannheimer für die Albingia, für die Svea und schließlich für die Allianz; Verbindungsmann zur Deutschen Krankenversicherung, Aufbau des Krankenversicherungsgeschäftes mit der Organisation der Hamburg-Mannheimer für die DKV und des Lebensversicherungsgeschäftes mit dem Außendienst der DKV für die Hamburg-Mannheimer; Schaffung von Kontakten für die Svea, Göteborg, innerhalb der Bundesrepublik; 1951 Übernahme der Filialdirektion Hamburg der Hamburg-Mannheimer. Von 1952 bis 1954 Assecuranz-Makler in Hamburg. Von 1954 bis 1964 Leiter des Sachversicherungsgeschäftes der Karlsruher Lebensversicherung. Im Jahre 1965 Eintritt in die Geschäftsleitung der Landschaftlichen Brandkasse Hannover und der Provinzial-Lebensversicherung Hannover; Leiter des Geschäftsbereichs „Außenorganisation". Mitglied des Außendienst- und Werbeausschusses (WADA) der öffentlich-rechtlichen Versicherer.

Dr. jur. Herbert Flick

wurde am 4. August 1912 in Ostpreußen geboren. Von 1922 bis 1931 besuchte er die staatliche Herzog-Albrecht-Schule, ein humanistisches Gymnasium, in Rastenburg. Anschließend Studium von Rechtswissenschaft, Volks- und Betriebswirtschaftslehre in Königsberg und Göttingen.

Referendar- und Assessor-Examen jeweils mit „lobenswert", Promotion in Göttingen. Nach dem Assessor-Examen Übertritt von der Justizverwaltung zur Preußischen Allgemeinen und Inneren Verwaltung als Regierungsassessor; 1942 Ernennung zum Regierungsrat.

Teilnahme am Krieg als Oberleutnant d. R. und Batteriechef, zuletzt im Oberkommando einer Armee.

Nach Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft 1948 Eintritt in die Hauptgeschäftsführung des gerade gegründeten Gesamtverbandes der Versicherungswirtschaft als Referent für Steuerrecht und verschiedene spezielle Rechtsgebiete.

1952 Übertritt zur Alten Leipziger, zunächst als Handlungsbevollmächtigter, bald darauf Prokurist.

1958 Eintritt als ordentliches Vorstandsmitglied in den Vorstand der Gothaer Feuer Versicherungsbank a. G. in Köln.

Am 15. August 1961 Berufung in die Geschäftsleitung der Provinzial-Lebensversicherung Hannover. Übernahme der Verantwortung für den Geschäftsbereich HUK.

Dr. Flick ist u. a. Mitglied des Beirates für Fragen der K-Versicherung beim Bundesminister für Wirtschaft in Bonn; stellvertretender Vorsitzender des K-Fachausschusses des HUK-Verbandes und war oder ist Vorsitzender bzw. Mitglied verschiedener wichtiger Kommissionen und Ausschüsse des Gesamtverbandes, des HUK-Verbandes und des Verbandes öffentlicher Lebens- und Haftpflichtversicherer.

Veröffentlichung von Fachbüchern und Abhandlungen, von zahlreichen Aufsätzen in verschiedenen Fachzeitschriften. Besonders hervorzuheben ist die Neubearbeitung des Kommentars zum Versicherungssteuergesetz von Gambke-Heiliger (jetzt Gambke-Flick), dessen letzte Auflage vor dem 2. Weltkrieg erschienen und inzwischen völlig überholt war.

Wolfgang Engel

1922 als Sohn eines Arztes in Badenstedt, Krs. Lüneburg, geboren, verbrachte er seine Kindheit und seine Jugendjahre in Celle, in Schlesien, in Trier und schließlich in Berlin. Nach der Reifeprüfung im Jahre 1940 leistete er über 4 Jahre Kriegsdienst mit Ausbildung und Einsatz als Flugzeugführer. Nach Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft im Jahr 1945 arbeitete er in der Landwirtschaft und kam dann zur Brandkasse. Hier erfolgte seine intensive Ausbildung – damals unter Leitung von Dr. Asschoff –. Im Jahr 1951 besuchte er die Versicherungs-Akademie in Köln. Nach Abschluß seines Studiums und weiterer Tätigkeit in verschiedenen Geschäftsstellen und Abteilungen unseres Hauses wurde er zuständig für den Betrieb des allgemeinen Geschäfts der Feuerversicherung und ihrer Nebensparten sowie für Grundsatzfragen des Sachgeschäfts. Er war in dieser Eigenschaft maßgeblich an der Entwicklung des Sachversicherungsgeschäfts beteiligt. Im Jahre 1965 wurde er in die Geschäftsleitung berufen. Mit dem Ausscheiden seines Vorgängers übernahm er 1968 die Verantwortung für den gesamten Geschäftsbereich Sachversicherung.

Aufgrund seiner Fachkenntnisse und der Bedeutung unseres Sachgeschäfts – die Brandkasse ist einer der größten Feuer-, Leitungswasser- und Sturmversicherer in der Bundesrepublik überhaupt – ist Herr Engel als zuständiger Ressortleiter Mitglied bedeutender Gremien der Sachversicherung, so der Fachausschüsse für die Feuerversicherung, für die Leitungswasser- und Sturmversicherung und für die Einbruchdiebstahlversicherung sowie stellvertretender Vorsitzender der Feuerprämienkommission, die die Prämien für die Feuer-Industrie- und BU-Versicherung gestaltet. Gemeinsam mit Herrn Dr. Mohr, Vorstandsvorsitzender der uns verbundenen Braunschweigischen Gesellschaften, hat er die Broschüre „Grundlagen der Sturmversicherung" verfaßt.

Hans Peter Bender

wurde vor 46 Jahren in Berlin geboren; er verbrachte aber seine gesamte Schulzeit in Hannover. Bei Einberufung zum Kriegsdienst im Jahr 1943 legte er das Kriegsabitur an der Humboldt-Schule in Hannover-Linden ab.

Nach Krieg und Gefangenschaft wurde er in ein kleines Dorf im Solling verschlagen. Von dort aus begann er 1948 sein Mathematikstudium an der Universität in Göttingen. Von 1951 bis 1954 unterbrach er das Studium aus finanziellen Gründen, war in dieser Zeit Leiter eines der damals bestehenden britischen Kulturzentren „Die Brücke" und führte sein Studium weiter 1954 bis 1956 an der Kölner Universität. 1956 bestand Herr Bender die Diplomprüfung in Mathematik, wirtschaftswissenschaftlicher Richtung.

Im März 1956 trat er in die mathematische Wettbewerbsabteilung der Concordia Lebensversicherungs-AG in Köln ein. Dort war er vor allem mit der Entwicklung von neuen Tarifen beschäftigt. Anfang 1960 erhielt er Prokura seiner Gesellschaft und wurde im April 1960 von der Concordia nach Kanada versetzt, um in Toronto die neugegründete kanadische Niederlassung dieser Gesellschaft aufzubauen. Diese Niederlassung hat er als Hauptbevollmächtigter der Concordia in Kanada bis Ende 1970 geleitet. Auf seine Zeit in Kanada sieht er gern zurück; sie hat ihm viele Erfahrungen gebracht, die man im Berufsleben in Deutschland nicht immer erwerben kann. Trotzdem ist er froh, jetzt wieder in der alten Heimat zu sein, zumal es für ihn – nach 27 Jahren – eine Rückkehr in die Stadt seiner Jugend bedeutet. Am 1. Januar 1971 Eintritt in die Geschäftsleitung der Provinzial.

Herr Bender ist verheiratet und hat einen neunjährigen Jungen.

Unsere Führungsanweisung

Die Einführung unserer Führungsanweisung wirft Probleme auf, mit denen sich das Haus auseinandersetzen muß. Einige dieser Probleme werden in einem Gespräch deutlich, das Dr. Hassmann mit einem kritischen Abteilungsleiter geführt hat.

Bei der letzten Abteilungsleiter-Besprechung im Hotel „Luisenhof“ im Dezember 1970 gab Herr Dr. Flath bekannt, daß die Geschäftsleitung die Geschäfte „nach dem kollegialen Prinzip“, also im Teamwork, führen werde. Er sprach davon, daß in der Zwischenzeit eine Führungsanweisung erarbeitet worden wäre, die zum 1. Januar 1971 in Kraft gesetzt würde; diese Führungsanweisung werde nach seiner Überzeugung ein entscheidender Schritt nach vorn sein. Nicht nur die innere Verfassung des Hauses solle durch sie geändert werden, sie solle auch eine sinnvolle Intensivierung unserer Arbeit dadurch einleiten, daß dem einzelnen Mitarbeiter ein breiterer Raum zur Entfaltung seiner Kräfte gegeben werde. Der Unterschied zwischen Führenden und Geführten werde heute nicht so sehr durch Rang und Dienstgrad bestimmt als vielmehr durch die Leistung, zu der einer fähig ist, und durch das Maß an Verantwortung, das einer auf seine Schultern zu nehmen bereit ist.

An Ihrem Gesichtsausdruck glaubte ich eine innere Zustimmung ablesen zu können; aber am Schluß, bei Tisch, machten Sie dann jene skeptische Bemerkung, die mich aufhorchen ließ und mich veranlaßte, Sie am nächsten Tag um ein offenes Gespräch zu bitten. Bei diesem Gespräch unter vier Augen wußten Sie viele Gründe anzugeben, die Ihre zurückhaltende Einstellung verständlich erscheinen lassen sollten: Sie wären mißtrauisch gegen alle pathetischen Erklärungen, Sie wären schon über zehn Jahre im Hause tätig und hätten dabei Ihre eigenen Erfahrungen gemacht. Vor allem aber: Sie wären durch die Leitung Ihrer Abteilung, durch Ihr tägliches Arbeitspensum so in Anspruch genommen, daß Sie jede freie Minute dazu verwenden müßten, um sich sachlich einigermaßen auf dem laufenden zu halten. Natürlich wüßten Sie, daß sich vieles in der Welt gewandelt hätte, dennoch, im Prinzip müßten Sie dabei bleiben, daß sich weder an den Arbeitsmethoden noch am Führungsstil, wie Sie ihn aus der Not der Stunde herauspraktizierten, Wesentliches ändern ließe. Und dies wäre mit ein Grund, weshalb Sie der Führungsanweisung mit einem gewissen Vorbehalt gegenüberstünden.

Zunächst darf ich Ihnen zugestehen, daß ich für Ihre berufliche Situation viel Verständnis habe. Ich kenne Ihre Verantwortung, ich weiß um Ihre starke Belastung. Es ist schwer, mit wenig Arbeitskräften ein vielfach gewachsenes Arbeitspotential zu bewältigen. Aber gerade deshalb sollten Sie die Fragen, die im „Luisenhof“ behandelt wurden, ernst nehmen.

Uns Deutschen wurde immer wieder zum Vorwurf gemacht, daß wir für eine streng autoritäre Lebensordnung geradezu prädestiniert seien. Das autoritäre Führungssystem hat sich bei uns in Generationen entwickelt. In den Jahren unmittelbar vor und während des 2. Weltkrieges hat sich dieses System nahezu überschlagen.

Nach 1945 trat jedoch ein grundsätzlicher Wandel ein. Zu diesem grundsätzlichen Wandel haben viele Momente beigetragen: Zunächst sicherlich die Tatsache, daß die Ausübung der Autorität in jenen Jahren überstrapaziert wurde; dann, daß der einzelne in seinem Denken selbständiger wurde, daß er mehr und mehr eine eigene Urteilsfähigkeit bekam und so aus dem Zustand eines Menschen, der alles kritiklos hinnimmt oder hinzunehmen hat, herausgewachsen ist. — Und schließlich kam noch ein dritter Umstand hinzu: der starke Einfluß, den die USA auf alle Gebiete unseres Lebens ausübten. Wie viele Erfindungen und Entwicklungen, wie viele Techniken und Arbeitsmethoden sind nicht in den letzten zwanzig Jahren von uns übernommen worden.

Der grundsätzliche Wandel beschränkt sich nicht auf die Wirtschaft, er hat alle Gebiete unseres Daseins erfaßt. Er ist im gesellschaftlichen, im politischen, im staatlichen ebenso wirksam wie im kirchlichen, im militärischen oder im wissenschaftlichen Bereich. Bei allen diesen Institutionen sind die Angehörigen, die Anhänger, die Mitglieder bis zu einem gewissen Grade „mündig“ geworden. Wie der Begriff der „Obrigkeit“ überholt ist, so gibt es auch den Begriff des „Untertans“ nicht mehr. Und dieser Tendenz kann sich kein Betrieb entziehen.

Bei unserem persönlichen Gespräch haben Sie darauf hingewiesen, daß sich vom autoritären Führungsstil in unserem Hause viele Reste eingenistet haben. Um so mehr sollten Sie anerkennen, daß die Geschäftsleitung nun die feste Absicht hat, hier vieles zu verändern — sowohl im Aufbau als auch in der Gesinnung. Es sind nicht leere pathetische Erklärungen, wenn es in der Präambel zur Führungsanweisung heißt, daß jedem Angehörigen des Hauses durch die Führung im Mitarbeiterverhältnis, insbesondere durch die Delegation von Entscheidungsbefugnis, mehr Verantwortung gegeben wird. Wer höhere Ansprüche stellt, muß auch selbst höhere Ansprüche erfüllen!

Es wird sicherlich einige Zeit dauern, bis diese Gedanken, die in der Führungsanweisung niedergelegt wurden, bei uns im Hause Allgemeingut geworden sind. Es wird vieler Gespräche bedürfen, um Zweifelsfragen zu klären — und sicherlich wird es auch Mißverständnisse geben; Böswillige können sich leicht auf einzelne Formulierungen berufen und einen Satz zu ihren Gunsten interpretieren. Alles dies muß in Kauf genommen werden. Wichtig ist nur, daß Sie selbst sich zunächst einmal wohlwollend-kritisch mit dem auseinandersetzen, was in der Präambel und in den 13 Punkten der Führungsanweisung formuliert wurde. Noch wichtiger ist, daß Sie mit den Mitarbeitern in Ihrer Abteilung diese Grundsätze einmal durchdiskutieren, in einem offenen Gespräch, bei dem jeder Einwand ernst genommen werden sollte. Am wichtigsten allerdings ist, daß Sie bei Ihrer täglichen Arbeit das bei sich selbst verwirklichen, was mit dieser Führungsanweisung gewollt ist.

In einigen Jahren, davon sind wir überzeugt, werden diese Erkenntnisse und Anweisungen, die für viele andere Betriebe schon jetzt zu einer Selbstverständlichkeit geworden sind, auch für unser Unternehmen so selbstverständlich sein, daß niemand mehr darüber spricht, daß jeder danach handelt. Jetzt liegt es an uns allen, daß aus einem guten Willen eine gute Wirklichkeit wird. Dazu gehört die innere Bereitschaft und eine positive Grundeinstellung. „Ohne eine gute Gesinnung nützen auch die besten Gesetze nichts.“

Dr. Hassmann

Die Arbeit der Unternehmensberatung Mummert + Partner

von Dr. jur. Marboth Weidlich
Verwaltungsrat a. D.

Die schnell fortschreitende Entwicklung auf fast allen Gebieten der wissenschaftlichen Forschung, insbesondere seit dem 2. Weltkrieg, hat zu tiefgreifenden Veränderungen unserer Umwelt und ihrer inneren Dynamik geführt. Früher machten sich neue wissenschaftliche Erkenntnisse und deren praktische Anwendung nur allmählich, d. h. in stetigen Veränderungen und Verbesserungen bemerkbar. Doch das ist vorbei. Heute vollziehen sich Veränderungen, die durch neue wissenschaftliche Erkenntnisse bedingt sind, sprunghaft. Angesichts der immer stärker werdenden Wettbewerbssituation kann es sich heute kaum ein Unternehmen leisten, die technologische Entwicklung längere Zeit zu ignorieren. Es muß sich dem technisch-wissenschaftlichen Fortschritt, den fortgeschrittenen Denkmethoden der Menschen unserer Zeit anpassen. So auch unser Unternehmen. Und das sehr schnell. In vorausschauender Erkenntnis hat deshalb unsere Geschäftsleitung die Unternehmensberatung Mummert + Partner beauftragt, Grundlagen für eine optimale Leistung unserer Unternehmen durch systematisches vorausschauendes Durchdenken und Formulieren von Zielen zu schaffen.

Wir schalten eine Unternehmensberatung ein, weil wir aus innerer Kraft die notwendigen Veränderungen und Verbesserungen nicht selbst planen können. Eine geeignete Institution und ausgebildete Organisatoren stehen uns in unserem Hause noch nicht zur Verfügung. Wegen der Dringlichkeit ist die Zeit für die Ausbildung eigener Mitarbeiter zu kurz. Eine Verzögerung der schon jetzt notwendigen Maßnahmen, würde aber Verluste bedeuten.

Die Unternehmensberatung Mummert + Partner, die in ihrer bisherigen Praxis auch namhafte Versicherungsunternehmen mit Erfolg beraten hat, besteht seit etwa zehn Jahren und hat sich heute zu einer bedeutenden Unternehmensberatungsgruppe in Deutschland mit rund 500 Mitarbeitern entwickelt. Sie hat ihren Sitz in Hamburg. Zur Mummert + Partner - Gruppe gehören vier Tochtergesellschaften, die auf den Gebieten der Personalberatung und des Personalanzeigendienstes, der Wirtschafts- und Sozialforschung, der EDV-Personalschulung und Ausbildung (Institut für Datenverarbeitung und Organisation) sowie der Verkaufsförderung (Institut für Verkaufsförderung und Organisation) arbeiten.

Die Tätigkeit der Unternehmensberatungsgruppe erstreckt sich nicht nur auf Teilbereiche, sondern in zunehmendem Maße auf die Reorganisation ganzer Unternehmen.

Die Beratungstätigkeit erfordert ein hohes Maß an theoretischem und praktischem Wissen, an Verantwortungsbewußtsein und selbständiger ideenreicher Arbeitsweise. Eine Beratungsgesellschaft ist so gut wie ihre Mitarbeiter. Allein der Unternehmensberatung Mummert + Partner — ohne Tochtergesellschaften — stehen mehr als 70 hochqualifizierte, wissenschaftlich ausgebildete Berater — Dipl.-Kaufleute, Dipl.-Volkswirte, Dipl.-Ingenieure — und Kräfte aus der Praxis zur Verfügung.

Mummert + Partner übernimmt einen Beratungsauftrag nur dann, wenn vor Auftragsbeginn die Aufgabenstellung und der Leistungsumfang genau festgelegt sind. Dadurch ist eine Garantie für einen Beratungserfolg gegeben. Da ferner die Auftragsdurchführung grundsätzlich beim Unternehmen (Kunden) im Team mit dessen Mitarbeitern praxisnah erfolgt, wird außerdem gewährleistet, daß die von Mummert + Partner eingeführten Verbesserungen langfristig und nachhaltig weitergeführt werden.

Bedingt durch die Entscheidung über den Neubau eines Verwaltungsgebäudes und veranlaßt durch die Entscheidung, auf eine höhere Stufe der elektronischen Datenverarbeitung überzugehen, erhielt die Unternehmensberatung im Sommer 1968 den Auftrag, in Zusammenarbeit mit allen beteiligten Stellen des Hauses bis zum Einzug in den Neubau — Oktober 1972 — für unsere Unternehmen eine innerbetriebliche Organisation aufzubauen, die bei dem steigenden Schwierigkeitsgrad der Arbeit und dem erhöhten Mengenanfall die Voraussetzung schafft für einen reibungslosen und erfolgversprechenden Ablauf des Geschäftes.

Voboril Horst (34)
Dipl.-Kfm.

Sander Joachim (29)
EDV-Ausbildung

Lang Rüdiger (29)
Dipl.-Kfm.

Andresen Gerd (30)
Betriebswirt grad.

Kuhnke Rudolf (35)
Betriebsberater

Das Mummert + Partner-Team in der VG

Hennings Peter (30)
Dipl.-Kfm.

Kruse Werner (32)
Dipl.-Kfm.

Brendel Jens (27)
Dipl.-Ing.

Dr. Baumöller (29)
Dipl.-Volksw.

Michalek Rudolf (30)
Dipl.-Volksw.

Frießner Peter (27)
Dipl.-Volksw.

Voraussetzung dafür ist die Konzipierung eines der Größe unseres Unternehmens entsprechenden modernen Managementsystems und einer daraus abzuleitenden Organisationsstruktur. Grundlage für unser neues modernes Managementsystem ist die Delegation von Entscheidungsbefugnissen und Verantwortung.

Dazu bedarf es einer klaren Abgrenzung der Aufgaben, der Kompetenzen und auch der Verantwortung an jeder Stelle unseres Unternehmens, d. h. für jeden Mitarbeiter an jedem Arbeitsplatz.

Die Darstellung der Stellen in ihrer Unterstellung und Überstellung innerhalb einer hierarchischen Gliederung, wie sie in den (Soll-)Stellenbeschreibungen festgelegt ist, ergibt den Organisationsplan des Unternehmens.

Wie sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben ein Stelleninhaber, sei es als Mitarbeiter oder als Vorgesetzter, zu verhalten hat, was ein Vorgesetzter oder Mitarbeiter tun muß und nicht tun darf, wird in der Allgemeinen Führungsanweisung, die von Generaldirektor Dr. Flath ausgearbeitet und erlassen wurde und die eine Art Grundgesetz für das Unternehmen ist, festgelegt. Auch die Erstellung eines Unterschriften-Vollmachtensystems ist eine Voraussetzung für die Verwirklichung des Führungsprinzips mit Delegation von Verantwortung.

Dadurch, daß Entscheidungen im eigenen Aufgabenbereich, in eigener Verantwortung nicht nur getroffen werden können, sondern getroffen werden müssen, wird der Entscheidungsprozeß beschleunigt und die Arbeitsqualität gesteigert, weil der Mitarbeiter nun selbst für sein Entscheiden und Handeln im Rahmen seiner Stellenbeschreibung einzustehen hat.

Zu den Aufgaben, die von der Unternehmensberatung zu lösen sind, gehört auch die Verbesserung der Arbeitstechnik, durch die Arbeitsleistung und Arbeitsqualität gesteigert werden sollen, indem alle schematisierbaren geistigen Arbeiten den Computern übergeben werden. Es wird deshalb die gesamte Arbeitsablauforganisation verbessert werden, wobei in einer EDV-Gesamtkonzeption festgelegt wird, auf welchen Gebieten, in welcher Form und nach welcher Rangfolge die EDV als Rationalisierungsinstrument für die Automatisierung von Verwaltungs- und Abrechnungsarbeiten und wo sie als Hilfsmittel für die zukünftige Planung im Hinblick auf die Bereitstellung verdichteter Daten als Entscheidungsunterlagen für die Unternehmensleitung einzusetzen ist. Der Arbeitsablauf wird nach Festlegung der Verfahrenstechnik in der Ablaufbeschreibung dargestellt.

Neben der Umstellung von Arbeitsabläufen und deren Fixierung gehören zu diesem Arbeitsgebiet die Änderung und Konzipierung von Schlüsselsystemen, der Aufbau von Dateien, die Gestaltung von Vordrucken und die exakte Bestimmung der jeweils erforderlichen technischen Ausstattung der EDV.

Da nunmehr nach den neuen Führungsgrundsätzen Entscheidungen nicht mehr nur an einer oder an wenigen Stellen getroffen werden, sondern dort, wo die betreffenden Aufgaben anfallen, müssen Führungsinstrumente entwickelt werden, die der Unternehmensspitze zu jeder Zeit eine Kontrolle des Betriebsgeschehens ermöglichen und die sie in die Lage versetzen, Gesamtziele vorzugeben und Richtlinien zu erlassen. Ein Beispiel dafür ist die Ausgestaltung unseres Rechnungswesens zu einer Kostenarten- und Kostenstellenrechnung, deren bis ins einzelne gehende Kosten- und Ergebnisrechnungen eine Grundlage für die Führung unseres Unternehmens bilden.

Die von der Unternehmensberatung zu lösenden Aufgaben sind äußerst komplizierter — komplexer — Natur und lassen sich nur durch systematische Anwendung wissenschaftlicher Planungsmethoden lösen.

Was heißt das? Früher verstand man unter „Planung" die Formulierung von Anweisungen und die Festlegung von Maßnahmen zur Durchführung bereits getroffener Entscheidungen. Heute bedeutet „wissenschaftliche Planung" vorausschauendes, systematisches Durchdenken und Formulieren von Zielen, Verhaltensweisen und Handlungsalternativen, deren optimale Auswahl, sowie Festlegung von Anweisungen zur rationellen Durchführung der ausgewählten Alternativen.

Die Phasen eines Planungsprozesses sind die Informationsgewinnung, die Informationsverarbeitung und die Informationsauswertung.

Zuerst erfolgt eine Zustandsanalyse. In einer Feststellung des Istzustandes werden alle Informationen über den jeweiligen Teilbereich gesammelt. Dann wird von den Organisatoren nachgedacht und in Teamarbeit ermittelt, wie in Zukunft ein Teilbereich bearbeitet werden soll (Sollzustand). Es werden Ziele gesetzt und die Probleme, die sich aus dem Spannungsverhältnis zwischen Istzustand und Sollzustand ergeben, formuliert. Ziel jeder Planung ist die Lösung solcher Probleme, die Beseitigung von Störungen.

Als zweiter Schritt eines Planungsprozesses erfolgt dann die Ausarbeitung von alternativen Lösungsvorschlägen, die mit einer bereits ausgearbeiteten Nutzwert-Analyse der Geschäftsleitung zur Entscheidung vorgelegt werden. Nach der Entscheidung erfolgt dann die Realisierung — das ist die Ausführungsplanung.

Bei der Analyse des Istzustandes unseres Unternehmens decken die Berater von Mummert und Partner organisatorische Mängel auf und machen dafür Verbesserungsvorschläge. Dabei bemerken unsere Mitarbeiter oft, daß diese Neuerungen gar nicht so neu sind, sondern sich oft sogar mit Rationalisierungsideen, die von ihnen selbst entwickelt wurden, decken. Das stimmt, und wir wissen alle, daß viele gute Vorschläge in den Akten ruhen und viele ausgesprochene, vernünftige Gedanken und Pläne nicht realisiert wurden oder werden konnten, weil die Voraussetzungen für systematische Entscheidungsfindungen nicht gegeben waren. Gerade das aber soll ja geändert werden.

Patentlösungen gibt es nicht. Organisatorische Lösungen von Problemen sind nur aus der wechselseitigen Information zwischen den Organisatoren und den jeweiligen Mitarbeitern möglich. Es findet stets ein gegenseitiger Lernprozeß statt, der hie und da leicht den Eindruck erweckt, als sei der Organisator der allein Lernende, unsere Mitarbeiter die allein Informierenden. In Wirklichkeit vollzieht sich in einem zusammenhängenden Netz von Wechselwirkungen durch gründliches Durchdenken ein Prozeß der Bewußtseins- und Gestaltungsentwicklung, der organisatorische Lösungen erst möglich macht.

So wirken alle Mitarbeiter, die in Teamarbeit bei Besprechungen Informationen geben und ihre Gedanken und Vorstellungen zum Ausdruck bringen, ganz wesentlich an der zukünftigen Gestaltung unseres Unternehmens mit.

Controlling

Aufgaben und Gliederung unserer Betriebsorganisation

Wir alle wissen, daß der innere Betrieb unseres Unternehmens mit der rasanten technischen Entwicklung nicht schrittgehalten hat und daß das Versäumte nachgeholt werden muß.

Ein maßgebender Faktor für die Anpassung an die technische Entwicklung unserer Zeit ist unsere Betriebsorganisation, die befähigt sein muß, unser Unternehmen und unseren inneren Arbeitsbetrieb so zu organisieren und die Arbeit so zu koordinieren, wie es die Größe unseres Unternehmens und die heutige Zeit erfordern.

In den folgenden Ausführungen geben wir Ihnen einen Überblick über die Aufgaben der Betriebsorganisation. In einem Organisationsplan wollen wir Ihnen zeigen, wer in dieser Abteilung an welcher Stelle tätig ist, damit Sie sich gegebenenfalls mit Fragen an diese Mitarbeiter unmittelbar wenden können.

Wir wollen versuchen, Ihnen die Arbeit der Betriebsorganisation verständlich zu machen, weil sich ja die Arbeit dieser Abteilung auf die Tätigkeit und Leistungsbereitschaft aller Mitarbeiter auswirkt. Dabei wollen wir auch einige Begriffe erklären, Ausdrücke und Ausdrucksformen der betriebswissenschaftlichen Sprache, die für die meisten Mitarbeiter unseres Hauses noch neu sind. So z. B. der Begriff CONTROLLING.

Unter diesem Begriff ist bei uns die Betriebsorganisation (BO) und die elektronische Datenverarbeitung (DV) in einem Arbeitsbereich zusammengefaßt. Hier sei zunächst nur die Betriebsorganisation (BO) behandelt.

Die „Betriebsorganisation" umfaßt
die betriebliche Planung
und
die betriebliche Steuerung (Kontrolle).

Zu den Planungsaufgaben gehören:

1. Die Planung des organisatorischen Aufbaues unseres Unternehmens

durch stetige Prüfung und Verbesserung sowie die Planung von Neueinrichtungen aufgrund der sich jeweils ergebenden Notwendigkeiten. Das Ergebnis sind die Organisationspläne, die Aufgabenverteilungspläne und die Stellenbeschreibungen.

2. Die Planung der Ablauforganisation in unserem Unternehmen

unter Einschluß der Anwendung von maschinellen Datenverarbeitungsanlagen, d. h. Einsatz von Programmen für Rechenanlagen. Dabei wird untersucht und festgestellt, wie ein zusammenhängender Vorgang, z. B. die Bearbeitung eines Antrages bis zur Ausfertigung des Versicherungsscheines, optimal, das ist schnell, reibungslos, kräftesparend und wirtschaftlich, bearbeitet werden kann. Das Ergebnis dieser Untersuchung wird in einer Arbeitsanweisung, nach der als Verfahrensrichtlinie gearbeitet werden muß, niedergelegt.

3. Die Planung der Informationsflüsse:

Darunter verstehen wir die Planung des Durchlaufes eines Beleges (z. B. von Anträgen, Rechnungen, Briefen, Veränderungen, Schadenmeldungen usw.) als Träger von Informationen, die als Daten auf Speichermedien als Zwischenträger (Lochkarte, Magnetbänder, Magnetplatten) gespeichert und mittels der Datenverarbeitungsanlage verarbeitet werden. Dazu gehört auch die Planung rationeller EDV-Verfahren und die Planung einer automatischen Textverarbeitung.

4. Die Kostenplanung

das ist die Investitionsbedarfsermittlung und die Aufstellung von Abteilungsbudgets unter Aufgliederung nach Kostenarten.

Die Aufgaben der betrieblichen Steuerung

Das Wort „steuern" ist uns ja vom Autofahren bekannt. Es bedeutet richtig lenken, auf einem sicheren Weg zu einem bestimmten Ziel richtig fahren.

Zu den Aufgaben der betrieblichen Steuerung im Sinne einer Kontrolle gehören:

1. die Ausgestaltung unseres Rechnungswesens,

welches ermöglichen soll, die Kostenverhältnisse zu erfassen und übersichtlich darzustellen. Durch eine Kostenanalyse kann dann die Wirksamkeit der Ausgaben und Kosten überwacht, notfalls können Ausgaben und Kosten in die richtigen Wege geleitet werden.

2. die Aufstellung und Steuerung einer optimalen Ablauforganisation,

dazu sind eine ganze Reihe von Maßnahmen und Voraussetzungen notwendig, wie dauernde Arbeitsablaufuntersuchungen, Entwicklung von Vordrucken, die eine Arbeitsvereinfachung bewirken, ebenso auch die Einrichtung funktionsgerechter Arbeitsräume und Arbeitsplätze mit geeigneten Arbeitsmitteln.

Die Lösung dieser hochkomplizierten Organisationsaufgaben allein durch unsere Abteilung Betriebsorganisation ist zur Zeit noch nicht möglich, weil die dafür erforderlichen Fähigkeiten erst herangebildet werden müssen. Um nicht Zeit zu verlieren, arbeiten wir deshalb mit

einer Unternehmensberatung, welche die Grundlagen schafft, auf welchen unsere eigene Betriebsorganisation später als permanenter interner Berater weiterarbeiten kann.

Nicht an allen Stellen ist die Tätigkeit der Abteilung Betriebsorganisation und ihre Zusammenarbeit mit den jeweiligen Abteilungen augenfällig. Für die in die Zusammenarbeit nicht eingeschalteten Mitarbeiter ergibt sich leicht ein unklares zusammenhanglos erscheinendes Bild. Deshalb zeigen wir in einer Übersicht einige Projekte, die im Bereich Controlling in Zusammenarbeit mit der Unternehmensberatung Mummert + Partner zur Zeit bearbeitet werden. Über die einzelnen Projekte — beginnend mit dem Projekt ZIK (zentrales Inkasso) — wird in der Hauszeitschrift in verschiedenen Fortsetzungen berichtet werden.

Dadurch, daß sich nunmehr besondere Stellen zur Zeit massiert und später ständig und stetig mit Verbesserungen und Beseitigung von Störungen befassen, können logischerweise nur Vorteile für unser Unternehmen und für seine Mitarbeiter im Innen- und Außendienst entstehen, auch wenn sich bei der Einführung von Neuerungen anfangs Schwierigkeiten und auch Mängel zeigen mögen. Ein eminenter Vorteil ist schon gegeben: Alle Stellen im Hause können schon jetzt in Organisationsfragen und bei Lösung von Problemen die Mitarbeit des Arbeitsbereiches „Controlling" in Anspruch nehmen.

Dr. Weidlich

Betriebsorganisation

Dr. Junghärtchen (27)

Betriebswirtschaft
Statistik
Allg. Organisation
Textverarbeitung
Systemanalyse

Querbach (38)
Bormann (58)
Brauns (60)
Bauer (44)

Radzko (22)
Tschammler (58)
Eggers (26)
Hertrich (29)

Frau Kreth (29)
Klotzsche (29)
Ketels (31)

Langhans (24)

W

Controlling

Maerz (45)

Datenverarbeitung

Brümmer (37)

Sekretariat

Frl. Ködel (31) Frl. Wemheuer (28)

Frl. Grosse (35)

Otto (27)

Wanning (26)

Programmierung

Chefprogrammierer

Datenerfassung

z. Z. Wilken

Belegvorbereitung

Mai (52)
Register • Namenskartei

Rechenzentrum

Wilken (48)

se

29)

31)

24)

440540

Projekte Mummert + Partner/Controlling

ZIK (Zentrales Inkasso)

Mummert + Partner	Betriebsorganisation	DV-Programmierung
Kuhnke Tel. 466	Ketels Tel. 466	Werner Tel. 558
Hennings Tel. 445	Brauns Tel. 443	Brackhahn Tel. 557
Michalek Tel. 466	Langhans Tel. 442	Spohr Tel. 552
		Reinecker Tel. 558

Rechnungswesen

Mummert + Partner	Betriebsorganisation	DV-Programmierung
Frießner Tel. 447	Querbach Tel. 448	Backer Tel. 557
	Radzko Tel. 448	

Organisations-Struktur

Mummert + Partner	Betriebsorganisation	DV-Programmierung
Dr. Baumöller Tel. 447		

Statistik

Mummert + Partner	Betriebsorganisation	DV-Programmierung
	Bormann Tel. 468	Brücher Tel. 557
	Tschammler Tel. 467	Heidelberg Tel. 552
	Frau Kreth Tel. 467	

Antragsbearbeitung

Mummert + Partner	Betriebsorganisation	DV-Programmierung
Kruse Tel. 446	Wanning Tel. 446	Werner Tel. 558
Andresen Tel. 445		Steinwedel Tel. 572
		Schwake Tel. 572
		Heidelberg Tel. 552
		Voshage Tel. 548
		Frl. Leske Tel. 548

SCERT (EDV-Simulationsverfahren)

Mummert + Partner	Betriebsorganisation	DV-Programmierung
Brendel Tel. 445	Otto Tel. 444	Hertrich Tel. 558

Neubau-Belegungsplan

Mummert + Partner	Betriebsorganisation	DV-Programmierung
	Brauns Tel. 443	
	Eggers Tel. 441	
	Klotzsche Tel. 441	
	Langhans Tel. 442	

Textverarbeitung

Mummert + Partner	Betriebsorganisation	DV-Programmierung
	Bauer Tel. 443	

Legende:
- (blau) Mummert + Partner
- (gelb) Betriebsorganisation
- (rot) DV-Programmierung

Projekte DV-Programmierung

Backer Tel. 557
- Schadens-bestandsführung
- Haupt-buchhaltung
- Leistungsnadel
- Versicherungs-sparen

Brackhahn Tel. 552
- Versicherungs-bestandsführung
- Beitragssoll (Folgeprämien)
- Hagel-versicherung
- Transportversiche-rung (RV-Abr.)
- Vertreter-buchhaltung
- Beitragsüberträge

Brücher Tel. 557
- Hypotheken
- Unfall-Rück-versicherung
- HUK-Statistik
- Beitrags-rückvergütung
- Zusatzprovision
- Lastschrift-verfahren

Heidelberg Tel. 552
- Ausfertigung Vers.-Scheine Sach, Teil I
- Statistik Sach
- Register Sach
- Bestands-übertrag. Sach

Hertrich Tel. 558
- Moped-versicherung

Reinecker Tel. 558
- Auszahlungen
- Inkasso
- Sammelbuchung
- Abschlußprovision
- Vertreter-Produktionsstatistik
- Abläufe Leben
- Jahresabschluß Leben
- Jahresabschluß Inkasso
- Jahresabschluß Provision

Schäfer Tel. 548
- Vermögens-verwaltung

Schmitz Tel. 572
- Vertragsstand

Schwake Tel. 572
- Gehalts-abrechnung
- Namenskartei
- Ausfertigung Vers.-Scheine Haftpflicht

Werner Tel. 558
- Vers.-Bestands-führg. L, HUK, Sach
- Beitragssoll L, HUK
- Ausfertigung Vers.-Scheine Kfz
- Bestandsüber-trag. L, HUK
- Verwaltungs-provision
- Beitragszusammen-stellung Kfz

Voshage Tel. 548
- Ausfertigung Vers.-Scheine Sach, Teil II

In Ausbildung
- Frl. Leske
- Spohr
- Steinwedel
- Schumann

440542

Marketing

Moderne Verkaufsstrategie

Unter Marketing verstehen wir die Koordination aller Maßnahmen und Tätigkeiten in bezug auf den Absatz eines Produktes mit dem Ziel, die Marktstellung zu erhalten und auszubauen. Verkaufen ist alles. Auch Dienstleistungen müssen verkauft werden. Bei einer modernen Verkaufsstrategie ist das ganze Unternehmen ausgerichtet auf die Erhaltung und die Vergrößerung des Marktanteils. Die Generalstabsarbeit dazu leistet das Marketing.

Auch wir haben nunmehr in unserem Unternehmen eine Stabsabtlg. für Marketing, die wegen der Wichtigkeit und Bedeutung der Aufgaben unmittelbar dem Generaldirektor unterstellt und verantwortlich ist. Um von vornherein eine echte Teamarbeit mit den maßgebenden Führungskräften in unseren Produktionsbereichen, den Versicherungsabteilungen (Sach, Leben, HUK) sowie unserer Verkaufs- und Vertriebsorganisation, der Außenorganisation, zu gewähren, ist die Ebenbürtigkeit wichtig. Deshalb wurde mit der Leitung des Marketing ein Abteilungsdirektor beauftragt, der mit den notwendigen Kompetenzen ausgestattet ist und der Führungsspitze direkt unterstellt wurde. Marketing braucht einen unternehmerisch denkenden Fachmann, der ohne Betriebsblindheit seine Aufgaben durchführt.

Zu den Aufgabengebieten des Marketing gehören: Marktbeobachtung, Verkaufsförderung, Schulung, Werbung, Public Relations (Presse und Hauszeitschrift).

Der entscheidende Unterschied gegenüber früheren Verkaufsmethoden liegt beim Marketing darin, daß keine Aktion ohne Planung und ohne Erforschung aller Probleme erfolgt.

Dem Leiter des Marketing obliegt die Erarbeitung klarer Marketingziele, die Formulierung von Strategien und die Entwicklung von Programmen.

Das Ziel des Marketingplanes konzentriert sich darauf, Marktchancen zu nutzen und Marktprobleme zu lösen. Es liegt also nahe, das ganze Informationsmaterial, das für den Käufermarkt zur Verfügung steht, durch

Marktforschung

und Marktbeobachtung nach Marktchancen und Problemen zu analysieren.

Die Marktanalyse, die darin besteht, die Struktur des Marktes in bezug auf die Bedarfssituation, in bezug auf den Wettbewerb und in bezug auf den Vertrieb zu untersuchen, ist der erste Schritt zu einer kontinuierlichen Marktbeobachtung, auf der dann eine Prognose für die künftige Marktentwicklung aufgebaut werden kann, die auch von Bedeutung sein könnte für künftige unternehmerische Entscheidungen.

Die Beurteilung der Marktchancen und die Auswahl der Strategien schaffen die Basis für die Bestimmung der detaillierten Programme, mit denen die Strategien verwirklicht und die Marktziele erreicht werden sollen.

Die Verkaufsförderung

umfaßt alle Maßnahmen zur Unterstützung und positiven Beeinflussung von Außendienst-Mitarbeitern sowie eine gezielte Ansprache der Verbraucher (Bedarfer) über Außendienststellen.

Der Wandel der Marktverhältnisse zwingt zu Maßnahmen der Verkaufsförderung. Aufgrund des überaus großen Wettbewerbs hat jetzt der Käufer von Versicherungen Wahlmöglichkeiten. Deshalb bedarf der Markt einer besonderen Pflege durch Verkaufsförderung. Wir müssen daher bestrebt sein, die Verkaufsbemühungen unseres Außendienstes zu unterstützen, indem wir die Einsatzfreude und das Leistungsvermögen unserer Mitarbeiter im Außendienst steigern. Wir können die Geschäftsergebnisse unseres Unternehmens steigern, wenn wir unseren Mitarbeitern im Außendienst helfen, ihre Umsätze zu steigern.

Es gibt vielerlei Möglichkeiten der Verkaufsförderung. Immer sind es aber Maßnahmen zur Verkaufsunterstützung des Außendienstes. Aufgabe des Marketings ist es, für eine moderne, zeitgemäße Verkaufsstrategie neue verkaufsstrategische Konzepte, Argumentations- und Verkaufshilfen für unsere Mitarbeiter im Außendienst zu erarbeiten und neue Ideen zur Verkaufsmethodik zu entwickeln. Auch Leistungswettbewerbe sind ein Mittel zur Mobilisierung der Leistungsreserven im Außendienst.

Zur Durchführung all dieser Maßnahmen ist eine enge Zusammenarbeit mit der Außenorganisation Voraussetzung; denn die Mitarbeiter im Außendienst sind es ja, die unsere Versicherungen verkaufen. Nur sie können uns sagen, welche verkaufsfördernden Maßnahmen notwendig sind. Durch ihre Informationen und Vorschläge, die sie sich aufgrund ihrer unmittelbaren Kenntnis des Marktes und der Verbindung mit den Kunden erarbeiten, können sie einen wesentlichen Beitrag zur Produktions- und Absatzplanung leisten.

Langfristig ist die Verkaufsförderung als eine Investition in den Markt anzusehen, die

erst zu einem späteren Zeitpunkt Ertrag bringt. Mitunter müssen aber auch kurzfristig Ziele gesetzt werden, sei es als Reaktion auf Konkurrenzmaßnahmen, sei es als notwendige Maßnahme bei besonderen Anlässen wie z. B. beim Inkrafttreten des 3. Vermögensbildungsgesetzes.

Schulung

Der Verkauf von Versicherungen ist schwieriger geworden, weil die einzelnen Versicherungsformen erklärungsbedürftig sind und der Versicherungsnehmer eingehend informiert und beraten werden muß. Je umfangreicher die Beratung sein muß, um so höher muß die fachliche Qualifikation des Außendienstes sein. Damit im engen Zusammenhang steht die Ausbildung des Außendienstes, das ist die Schulung neuer Vertreter und deren Fortbildung. Denn auch nach seiner Ausbildung muß der Mitarbeiter im Außendienst sein Wissen durch Besuch von Fortbildungskursen auf dem neuesten Stand halten. Aufgabe des Marketing wird es sein, gemeinsam mit der Außenorganisation Schulungsrichtlinien auszuarbeiten.

Werbung

Auch der beste Verkäufer hat wenig Chancen, einen Auftrag einzuholen, wenn der potentielle Käufer zum Zeitpunkt seines Besuches die vertretene Firma oder ihr Produkt überhaupt nicht kennt. Der persönliche Verkauf durch den Vertreter bedarf daher in der Regel der Unterstützung durch Maßnahmen des unpersönlichen Verkaufs, das ist durch Werbung im klassischen Sinne einerseits für die Produkte (Produktwerbung), andererseits für das Unternehmen (Imagewerbung). Deshalb haben wir uns bemüht, durch Entwicklung von einheitlichen Prospekten und Anzeigen über unsere Versicherungszweige unser Produkt, unsere Ware, die wir verkaufen, sichtbar zu machen. Durch einen einheitlichen Firmenschriftzug, durch einheitlich abgestimmte Firmenschilder, Leuchttransparente und andere Werbemittel versuchten wir, unserem Unternehmen und unseren Vertretungen überall ein bestimmtes Erscheinungsbild zu geben.

Aber auch

Public Relations,

das Werben um die Gunst einer vielschichtigen Öffentlichkeit, gehört ohne Zweifel in das Marketingkonzept. Die Aufgabe der Public Relations besteht darin, das öffentliche Interesse und die öffentliche Meinung im Auge zu behalten und die Öffentlichkeit davon zu überzeugen, daß die Unternehmung ihre Verantwortung gegenüber ihren Versicherungsnehmern sehr ernst nimmt und bemüht ist, aktiv zum Wohle der Allgemeinheit beizutragen. Als Kommunikationsmittel werden im allgemeinen dafür Fernsehen, Rundfunk, Presse, Broschüren, Aufklärungsschriften und auch die Hauszeitschrift eingesetzt.

Schlußbemerkung

Marketing ist planmäßiges Verhalten am Markt. Aufgabe des Marketing ist es, die Unternehmenspolitik in absatzpolitische Entscheidungen zu transformieren. Das bedeutet Verantwortlichkeit für Marktforschung, Verkaufsförderung, Schulungsrichtlinien, Werbung und Öffentlichkeitsarbeit.

Dr. Weidlich

Zu den Bildern:
Schaufensterdekorationen für Werbung und Verkaufsförderung

440544

Die Grundsteinlegung

Tannengirlanden und türkisblaue Fahnen mit dem Wappen Niedersachsens, dem weißen Pferd auf rotem Grund, schmückten am Mittwoch, dem 4. November 1970, die zwischen der Arnswaldtstraße, Warmbüchenkamp und Schäferdamm ausgehobene große Baugrube, in der der Vorsitzende der obersten Gremien der Versicherungsgruppe Hannover - Landschaftliche Brandkasse - Provinzial Lebensversicherung - Landesbischof Dr. Hanns Lilje den Grundstein für das neue Verwaltungsgebäude legte. Der feierliche Akt, dem weit über 100 Gäste und über 1000 Mitarbeiter der Versicherungsgruppe Hannover beiwohnten, wurde vom Blasorchester der Stadt Langenhagen, mit Dirigent Ernst Müller, musikalisch umrahmt.
Generaldirektor Dr. Flath begrüßte die zahlreichen Gäste und die über 1000 Mitarbeiter mit folgenden Worten:

GENERALDIREKTOR DR. FLATH

Hochwürden!
Herr Minister der Finanzen!
Meine Herren Staatssekretäre!
Sehr geehrte Gäste!
Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Versicherungsgruppe Hannover!

Zur feierlichen Grundsteinlegung des neuen Verwaltungsgebäudes der Versicherungsgruppe Hannover heiße ich Sie im Namen unseres Hauses sehr herzlich willkommen. Wir freuen uns, daß Sie gekommen sind, um diesen historischen Augenblick in der Geschichte der Versicherungsgruppe Hannover mitzuerleben. Der Grundstein für den Neubau wird im 221. Geschäftsjahr der Landschaftlichen Brandkasse und im 52. Geschäftsjahr der Provinzial-Lebensversicherung gelegt; er ist symbolhaft für eine Neuentwicklung der so traditionsreichen Versicherungsunternehmen, die mit der Bevölkerung und der Wirtschaft Niedersachsens seit eh und je eng verbunden sind.

Durch mehr als 3½ Millionen Versicherungsverträge gewährt die Versicherungsgruppe Hannover der niedersächsischen Bevölkerung und der niedersächsischen Wirtschaft Schutz vor den Gefahren des täglichen Lebens und übernimmt das Risiko, das der technische Fortschritt in ständig zunehmendem Maße in allen Bereichen unserer Wirtschaftsgesellschaft mit sich bringt.

Die Versicherungsgruppe Hannover, die zu den großen

deutschen Versicherungsunternehmen zählt, hat — gestützt auf das Prinzip der Partnerschaft mit ihren Kunden — in der Vergangenheit einen steilen Aufstieg genommen. So hat sich die Beitragseinnahme, die heute etwa ¼ Milliarde beträgt, bei der Landschaftlichen Brandkasse seit 1960 mehr als verdoppelt und bei der Provinzial-Lebensversicherung nahezu verdreifacht.

Diese Entwicklung und die stark gewachsene Zahl unserer Mitarbeiter sowie die Anforderungen einer modernen Büroorganisation, die zur kostensparenden Bedienung unserer Kunden unerläßlich ist, haben die Verwaltung gezwungen, die altehrwürdigen, aber völlig unwirtschaftlichen Gebäude der Landschaftlichen Brandkasse durch einen modernen Verwaltungsneubau zu ersetzen.

Die Pläne hierzu sind in jahrelanger Zusammenarbeit zwischen der Geschäftsleitung, unserer betriebswirtschaftlichen Abteilung, unserer Bauabteilung und dem Architekten, Herrn Professor Dr. Henn, Braunschweig, erarbeitet worden. Allen Beteiligten, insbesondere aber Herrn Professor Henn, möchte ich den Dank unserer Verwaltungsgremien für die hervorragenden Leistungen aussprechen. In diesen Dank, dem wir durch Stiftung eines Kunstwerkes an das Kestner-Museum bleibenden Ausdruck verleihen wollen, möchte ich auch die Herren der Stadtverwaltung — insbesondere Herrn Professor Hillebrecht — einschließen, die mit dazu beigetragen haben, daß der Neubau auf dem historischen Gelände der Landschaftlichen Brandkasse am Aegi auch zu einem städtebaulichen Akzent wird.

Die Ausführung des Bauvorhabens haben wir in die Hände der Firmen Grün & Bilfinger, Philipp Holzmann und Beton- und Monierbau gelegt, also in die Hände von Firmen mit Weltruf. Wir haben die Hoffnung, daß der Neubau ohne Unfall in der vorgesehenen Zeit und Qualität fertiggestellt werden kann, so daß unsere Mitarbeiter ihre neuen, besseren und funktionsgerechteren Arbeitsplätze im Oktober 1972 werden einnehmen können.

Möge diesem Neubau das Schicksal des durch Bomben schwer beschädigten alten Verwaltungsgebäudes allezeit erspart bleiben, möge er den Unternehmen der Versicherungsgruppe Hannover als eine Stätte erfolgreicher, friedlicher Arbeit dienen zum Wohle unserer Kunden, unserer Mitarbeiter, zum Wohle unserer Stadt und unseres ganzen Landes!

Dann sprach Professor Dr. Henn. Er erinnerte daran, wie die Pläne jahrelang diskutiert und immer wieder abgeändert worden wären, bis mit dem Bau begonnen werden konnte. Er sei davon überzeugt, daß er gut gelingen werde. „Wer bauen will, muß Optimist sein", sagte er.

Stadtdirektor Keim, Einbeck, Mitglied der Verhwaltungsräte, sprach als Sprecher der Versicherungsnehmer.

Landesbischof Dr. D. Lilje sprach die Überzeugung aus, daß die Versicherungsgruppe Hannover mit diesem Bauwerk ein Schmuckstück für die Stadt Hannover schaffe. Dem Wetterumschlag gab er eine leicht theologische Deutung; „Noch gestern regnete es in Strömen, und rechtzeitig zur Grundsteinlegung für dieses Haus, das dereinst der Arbeit für das Gemeinwohl dienen soll, scheint die Sonne wieder aus allen Ecken."

Die Baustelle war ein Festplatz und feierlich und ergreifend die Grundsteinlegung. Auch die Bezirksdirektoren mit vielen Mitarbeitern des Außendienstes, die Geschäftsstellenleiter und auch zahlreiche Pensionäre waren dabei. Die junge Generation dringt nach vorn. Sie wird das neue Haus mit ihrem Geist erfüllen.

Übrigens: Die Grundsteinlegung mit allen Veranstaltungen wurde vom Fernsehen aufgenommen. In einer Sendung des NDR über ein Lebensbild von Landesbischof Dr. D. Lilje werden diese Ereignisse zu sehen sein.

440546

440547

Am wichtigsten jedoch ist der Geist, der die Hand lenkt

Der Vorsitzende des Personalrates der Landschaftlichen Brandkasse Hannover, Herr Gottschalk, sprach im Namen der Mitarbeiter.

Daß sich die Geschäftsleitung und die Gremien für den Großraum im Sinne einer Bürolandschaft ausgesprochen hätten, sei grundsätzlich dann zu bejahen, wenn alle technischen Grundvoraussetzungen erfüllt würden. Diese Zusage hätten dankenswerterweise die entscheidenden Gremien eindeutig und wiederholt gegeben. Erfreulich sei auch, daß in Prof. Dr. Henn ein Architekt hätte gewonnen werden können, dessen besonderes Anliegen die Gestaltung moderner, funktionsgerechter und menschenwürdiger Arbeitsplätze sei und dessen Reputation es ausschließe, die Fehler der Vergangenheit beim Bau von Bürogroßräumen hier zu wiederholen.

Unter Hinweis darauf, daß ein neues Haus allein noch nichts für ein Unternehmen aussage, schloß Gottschalk seine kurzen Ausführungen mit den Worten:

„Wichtig ist das Gerät, das dem Mitarbeiter an die Hand gegeben wird, wichtiger aber ist die Hand, die das Gerät lenkt, am wichtigsten jedoch ist der Geist, der die Hand lenkt."

Festliche Stunden im Kestner-Museum

Anläßlich der Grundsteinlegung unseres Neubaus am 4. November 1970 fand im Kestner-Museum eine festliche Stunde statt, bei der Herr von Wangenheim als Vorsitzender der beiden Verwaltungsräte die Gäste begrüßte und über die Bedeutung und den geschichtlichen Hintergrund der Versicherungsgruppe Hannover sprach.

1

2

3

Zu den Bildern:
1 Oberstadtdirektor Neuffer mit seiner Frau
2 Prof. Dr. Henn im Gespräch mit Oberstadtdirektor Neuffer
3 Das festliche Konzert im Kestner-Museum
4 IKH Prinzessin Ortrud von Hannover · Freiherr von Wangenheim Generaldirektor i. R. Clemens von Velsen

4

FREIHERR V. WANGENHEIM

Meine sehr verehrten Damen und Herren!

Im Namen der Verwaltungsräte der Versicherungsgruppe Hannover darf ich Sie sehr herzlich begrüßen und danke Ihnen, daß Sie unserer Einladung zum heutigen Abend gefolgt sind.

Der besondere Anlaß für diese Veranstaltung ist die heute mittag erfolgte Grundsteinlegung für unser neues Verwaltungsgebäude auf dem historischen Gelände der Landschaftlichen Brandkasse am Schäferdamm. Ein solcher Tag ist in der Entwicklung eines Unternehmens von großer Bedeutung, und für die Versicherungsgruppe Hannover ist die Verwirklichung dieses Bauvorhabens ein wesentlicher Schritt auf dem Wege der endgültigen Zusammenführung der beiden Unternehmen Landschaftliche Brandkasse und Provinzial-Lebensversicherung Hannover.

Das neue Verwaltungsgebäude wird uns in die Lage versetzen, allen Mitarbeitern in Hannover einen guten, modern ausgerüsteten Arbeitsplatz zu bieten, und gibt der Geschäftsleitung die Möglichkeit, alle Mittel der modernen Bürotechnik für die Rationalisierung der Verwaltungsarbeiten einzusetzen. Wir sind daher der Überzeugung, daß unsere Unternehmen durch eine solche Investition für die Zukunft gerüstet sein werden, allen Ansprüchen unserer Kunden gerecht zu werden.

Der heute erfolgten Grundsteinlegung ist eine lange Zeit intensiver Planung und Vorbereitung vorhergegangen, und ich möchte in diesem Augenblick dankbar all derer gedenken, die seit Jahren unserem Bauvorhaben ihre Arbeitskraft gewidmet haben.

Das Stammhaus der Versicherungsgruppe Hannover, Landschaftliche Brandkasse, wurde vor 220 Jahren im Jahre 1750 gegründet und befindet sich seitdem in einer erstaunlich gradlinigen Entwicklung. Die Absicht der Gründer war es, eine Einrichtung zu schaffen, die dazu helfen sollte, Versicherungsschutz gegen die Feuersgefahr und damit Schutz des Sacheigentums im privaten, im gewerblichen und auch im öffentlichen, besonders im kommunalen Bereich zu gewährleisten. Auftretende Schäden wurden gemeinsam von allen angeschlossenen Teilnehmern getragen. Die Verwaltung übernahmen die Landschaften, die als Gründer des Unternehmens noch heute tätig sind, indem sie aus ihrer Mitte das oberste Organ, den Brandkassenausschuß, und für die Provinzial-Lebensversicherung die Landschaftliche Deputiertenversammlung bilden. Vorsitzender beider Gremien ist der jeweilige Präsident der Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft, und Präsident dieser Landschaft wiederum ist der Abt zu Loccum und somit seit langen Jahren S. H. Landesbischof Dr. Lilje.

Nachdem bei der Gründung des Stammunternehmens vor 220 Jahren der Abt Georg Ebel eine sehr wesentliche Rolle spielte und dem jungen Unternehmen mit großer Tatkraft vorstand, haben alle seine Amtsnachfolger diese Verpflichtung mit Verantwortung und Weitblick ausgeübt. Sicherlich liegt hier eine der Wurzeln für eine Entwicklung, die unbeirrt von den Zeitströmungen an dem Grundgedanken der Versicherung festgehalten hat, wie er in unserem Hause verstanden wird. Diese Grundlage ist das partnerschaftliche Verhältnis des

Kunden zu seiner Versicherung auf dem Prinzip des Ausgleichs innerhalb der Versicherungsgemeinschaft und auf der Grundlage des Wettbewerbs im freien Markt. Nach dem Willen der Gründer sollten die Bürger, indem sie sich einer solchen Einrichtung bedienen, davor bewahrt bleiben, unverschuldet in Not zu geraten und damit der privaten oder öffentlichen Fürsorge zur Last zu fallen. Somit dient unser Unternehmen letztlich dazu, unseren Kunden dabei zu helfen, ein Stück persönlicher Freiheit und Unabhängigkeit zu erwerben und zu sichern.

Die Entwicklung des modernen Lebens hat zu einer Ihnen allen deutlich vor Augen stehenden Vergrößerung der Gefahren und zu einem ständig wachsenden Versicherungsbedürfnis der Menschen geführt. Demzufolge sind auch in unserem Hause stets neue Versicherungszweige im Bereich der Sachversicherung aufgenommen worden. Der Zusammenschluß mit der Provinzial - Lebensversicherung brachte dann die so wichtigen Zweige der Lebensversicherung und der Haftpflicht-, Unfall- und Kraftverkehrsversicherung.

Damit erfüllt die Versicherungsgruppe Hannover alle Anforderungen, die man an ein Versicherungsunternehmen heute stellen muß, und ist in der Lage, ihren Kunden in allen Zweigen den gewünschten Versicherungsschutz anzubieten und zu erfüllen. Die Beitragseinnahme von jährlich 250 Millionen DM, ein Bestand von 3½ Millionen Versicherungen, eine im Vergleich der deutschen Assekuranz beachtliche Ausstattung an Eigenkapital und Rücklagen ist Garant für das Vertrauen, das unsere Versicherungskunden uns entgegenbringen.

Alle Gewinne werden, soweit sie nicht zur Aufstockung der benötigten Rücklagen Verwendung finden, in Form der Beitragsrückgewähr an die Versicherungsnehmer ausgeschüttet.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, es ist uns heute ein besonderes Anliegen, daß wir Ihnen, die wir als Freunde, Förderer und alte oder neue Kunden begrüßen dürfen, Herrn Dr. Flath, den Generaldirektor der Versicherungsgruppe Hannover, vorstellen können. Herr Dr. Flath hat dieses Amt am 1. Januar dieses Jahres übernommen,

Wir würden es dabei sehr begrüßen, wenn auch der heutige Abend dazu dienen könnte, bestehende Kontakte zu vertiefen und neue Bekanntschaften zu schließen.

Zum Schluß möchte ich mich bei Ihnen, Herr Dr. Munro, bedanken, daß wir den heutigen Abend in Ihrem schönen Hause verbringen dürfen. Das Kestner-Museum ist ein Ort, an dem sich so etwas wie hannoversche Tradition in bestem Sinne erleben läßt, und daran Anteil zu nehmen, ist für die Versicherungsgruppe Hannover eine besondere Ehre.

Nach dem festlichen Konzert – Interpretationen ausgewählter Musikstücke von Ludwig v. Beethoven und Wolfgang Amadeus Mozart – sprach Herr Generaldirektor Dr. Flath zu den Festgästen.

Empfang im großen Saal des Interconti

GENERALDIREKTOR DR. FLATH

Meine sehr verehrten Damen und Herren!

Ich möchte Ihnen allen die Grüße der Geschäftsleitung der Versicherungsgruppe Hannover überbringen und Ihnen sagen, wie sehr wir uns darüber freuen, daß Sie zu uns gekommen sind, um den denkwürdigen Akt der Grundsteinlegung für unser neues Verwaltungsgebäude mit einer musikalischen Feierstunde festlich zu beschließen.

Ich glaube, in Ihrer aller Namen zu sprechen, wenn ich zunächst Herrn Professor Heutling und seinen Künstlern unseren herzlichsten Dank sage für den großen musikalischen Genuß, den sie uns soeben bereitet haben.

Sie, lieber Herr Professor Heutling, haben mit den Interpretationen des f-Moll-Quartetts von Ludwig van Beethoven und des g-Moll-Quintetts von Wolfgang Amadeus Mozart uns erneut an Ihrem großen künstlerischen Können teilhaben lassen. Mit dieser Musik haben Sie unsere Herzen angesprochen und damit diesem Tag in unserer Erinnerung einen besonderen Platz verschafft. Dafür danken wir Ihnen herzlich.

Der Grundstein für das neue Verwaltungsgebäude der Versicherungsgruppe Hannover, der heute mittag in Gegenwart der Repräsentanten unserer obersten Landesbehörden, unserer Stadt, der nie-

dersächsischen Wirtschaft und Hunderten von Mitarbeitern unseres Innen- und Außendienstes gelegt worden ist, hat für die Versicherungsgruppe Hannover mehr als nur symbolische Bedeutung. Es ist der Anfang der Verwirklichung unserer sorgfältig überlegten Pläne zur Einführung einer hochmodernen Betriebsorganisation, die uns in die Lage versetzt, unseren Kunden einen umfassenden, kostengünstigen Versicherungsschutz zu bieten. Bei unseren Überlegungen wurde sehr rasch deutlich, daß eine solche Reorganisation in den altehrwürdigen Gebäuden, die völlig unwirtschaftlich waren, nicht möglich ist. Diese Tatsache und die sehr dynamische Geschäftsentwicklung der Unternehmen machten einen Neubau unerläßlich.

Der Entschluß, sich von den alten Gebäuden zu trennen, war mutig; nicht nur, weil jeder Neubau bei der heutigen Kostenentwicklung auf dem Bausektor zum ernsten Problem wird, sondern weil die alten Gebäude ein Stück Geschichte der Landschaftlichen Brandkasse und der Stadt Hannover darstellten. Der Entschluß ist uns leichter gefallen, nachdem wir unter fachkundigem Rat der Technischen Hochschule Hannover historisch wertvolle Teile der alten Gebäude sichergestellt haben, die entweder Museen zur Verfügung gestellt wurden oder die beim Neubau wieder Verwendung finden sollen. Ich möchte an dieser Stelle allen, die an dieser weitsichtigen Entscheidung mitgewirkt haben, den besonderen Dank auszusprechen. Das neue Gebäude, dessen Fertigstellung für den Herbst 1972 geplant ist, soll mit seinen acht terrassenförmig gestaffelten Geschossen bis zu 1500 Mitarbeitern Platz bieten. Es wird mit den modernsten technischen Hilfsmitteln ausgerüstet sein; aber auch das äußere Erscheinungsbild wird fortschrittlich sein. Professor Eiermann hat einmal gesagt: „Das Bild einer Stadt bestimmen heute — man möchte bemerken: leider! — nicht mehr die Türme ihrer Kirchen und Befestigungen, sondern ihre Fabrikschornsteine, ihre Hochhäuser, ihre Verwaltungsgebäude."
Die Architektur von Professor Henn — davon bin ich überzeugt — wird hierzu an der prominenten Lage am Aegi einen besonderen Beitrag leisten.

Am heutigen Tage fühlen wir uns unserem Lande und vor allem unserer Stadt Hannover besonders verbunden und möchten aus diesem Anlaß dem Kestner-Museum, das weit über die Grenzen Deutschlands berühmt ist, eine Schenkung machen. Es ist uns durch die freundliche Vermittlung des Leiters des Kestner-Museums, Herrn Dr. Munro, gelungen, den berühmten Brocklehurst-Papyrus bei Sotheby in London zu erwerben. Dieser Papyrus, etwa 3500 Jahre alt, ist wohl das schönste Exemplar, das auf dem europäischen Festland existiert. Er vermittelt dem Interessierten einen tiefen Einblick in die ägyptischen Jenseitsvorstellungen und die Mythologie aus der Epoche eineinhalbtausend Jahre vor der Zeitrechnung. Dieser Papyrus soll künftig Mittelpunkt der ägyptologischen Sammlung des Kestner-Museums sein. Ich darf Ihnen, Herr Dr. Munro, hiermit die Schenkungsurkunde überreichen. Wir danken Ihnen, Herr Dr. Munro, auch für den Text einer Schrift über den Papyrus, die wir unseren Gästen heute abend überreichen werden; sie steht künftig auch den Besuchern des Kestner-Museums zur Verfügung.

*

Das Kestner-Museum und die Stadt Hannover haben ihren besonderen Dank darüber zum Ausdruck gebracht, daß die Ägyptische Sammlung durch die Dedikation dieses Brocklehurst-Papyrus bereichert wurde.

*

Anschließend fand im großen Saal des Interconti ein Empfang statt, bei dem Landesbischof Lilje in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der obersten Gremien der Versicherungsgruppe Hannover Betrachtungen über die Sicherheit als ein uns allgemein angehendes Thema anstellte. *Dr. W.*

Ein Papyrus – 3500 Jahre alt

Der Brocklehurst-Papyrus

„Du bist davongegangen, nicht als Toter, sondern als Lebender."

(ein Pyramidenspruch)

Seit der Zeit des Neuen Reiches gaben die Ägypter den Verstorbenen Totenbücher mit, um sie vor den Gefahren im Jenseits zu bewahren. Der Brocklehurst-Papyrus ist Teil eines solchen Totenbuches, das um 1500 v. Chr. entstanden sein muß. Die Herkunft aus Theben, der berühmten „hunderttorigen" Residenz, steht außer Zweifel. Die Texte und die Bilder der Schriftrolle zeugen von dem leidenschaftlichen Wunsch der Ägypter, den Tod zu überwinden.

„Gegrüßt seist Du, großer Gott. Ich bin zu Dir gekommen, o mein Herr, und ich schaue Deine Vollkommenheit."

(aus dem Brocklehurst-Papyrus)

Die hier wiedergegebene Teilabbildung des Brocklehurst-Papyrus, eine Darstellung von großer Schönheit, gibt eine Vorstellung, welch außerordentliche Bereicherung die Bestände des Kestner-Museums durch das beispielhafte Mäzenatentum der Versicherungsgruppe Hannover erfahren haben. *Dr. W.*

NACHRUF

Konsul Wilhelm Grupe, Fabrikdirektor i. R.,

ist am 21. Mai 1970 im Alter von 77 Jahren verstorben. Er war seit 1955 Mitglied des Verwaltungsrates und der Finanzkommission. An den Sitzungen des Brandkassenausschusses nahm er mit beratender Stimme teil. In der Sitzung des Brandkassenausschusses am 22. 6. 1970 würdigte der Vorsitzende den wertvollen Rat, den der Verstorbene den Unternehmen der Versicherungsgruppe Hannover stets zur Verfügung stellte.

Landschaftsrat und Präsident a. D. Georg Korfhage

ist am 28. November 1970 im 82. Lebensjahr verstorben. Seit 1950 gehörte er dem Brandkassenausschuß und dem Verwaltungsrat der Brandkasse, seit 1957 der Landschaftlichen Deputiertenversammlung und dem Verwaltungsrat der Provinzial an. Er war Mitglied der Finanzkommissionen. Von 1960 bis 1967 war er Vorsitzender der Verwaltungsräte. Die Unternehmen der Versicherungsgruppe Hannover verdanken Herrn Korfhage sehr viel; immer stand er mit seinem Rat zur Verfügung.

440554

Bezirksdirektor Knuth berichtet:

HV Singhofen im Gespräch mit einer Kundin

Wer viele Jahre hindurch intensiv für die Lebensversicherung wirbt, hat das Fürchten eigentlich verlernt. Das Fürchten nämlich vor der immer wieder erwarteten Produktionssteigerung des nächsten Jahres. Sicherlich gab's da mal kleingläubige Momente aus dem Gedanken heraus: wo soll es denn immer noch wieder herkommen; aber letzten Endes ist das Geschäft dann doch gelaufen, und am Ende – ganz gleich welchen Jahres – war's geschafft.

Im letzten Sommer ermunterte uns Herr Huth mit seinem ausgezeichneten Vortrag, in dem er feststellte, daß neben vielen anderen Dingen in unserer Brust auch das Empirische und das Kreative vorhanden sind. Freundlicherweise übersetzte er auch gleich immer, so daß wir nun wissen, daß die Erfahrungen und das Schöpferische gemeint sind. An das Schöpferische in uns werden wir fraglos im Jahre 1971 besondere Anforderungen stellen müssen, wenn die erwartete Produktion zustande kommen soll, denn 1970 war ein tolles Jahr:

Der Wettbewerb – im genau richtigen Moment von der Hauptverwaltung gestartet – spornte zu gewaltigen Taten an, und das 3. VBG ließ eine runde Sache daraus werden. Eine runde Sache deshalb, weil allein im Orga-Bezirk Celle über 11 Millionen Neugeschäft ab 1. 9. 1970 hereinkamen – deshalb, weil alle Mitarbeiter echten Teamgeist bewiesen und neben hervorragenden Erfolgen ihren Nachbarkollegen mit Rat und Tat halfen – deshalb, weil die Herren Bezirksleiter einmal mehr zeigen konnten, was an Wissen und Können in ihnen steckt. Am rundesten war die Sache für HV Singhofen, der über 2 Millionen Neugeschäft akquirierte und noch Zeit fand, durch einen mitreißenden Vortrag alle abseits stehenden Kollegen mobil zu machen.

Versicherungsfachgeschäft Volkmar H. Singhofen in Walsrode

Beispielhaft:

Volkmar H. Singhofen, Walsrode

Unser Mitarbeiter Volkmar Singhofen hat in einer Hauptstraße in Walsrode ein geschmackvoll und äußerst zweckmäßig eingerichtetes Versicherungsfachgeschäft. Es ist das beste Versicherungsfachgeschäft weit und breit. Singhofen ist nicht nur ein guter Akquisiteur, sondern auch ein guter Organisator. Er hat Mitarbeiter. Die großen Geschäfte macht er selbst. Die Geschäfte mit dem kleinen Mann sind viel schwieriger, weil hier die Beratung umfassender sein muß. Die Stärke seines Geschäftes liegt im Service. Schon von außen sieht man, daß in seinem Büro gearbeitet wird und in seinem Geschäft Betrieb ist. Seine Kunden haben Vertrauen zu ihm und suchen seinen Rat. In seinem Wirkungsbereich ist jedes 4. Auto bei uns versichert, und in den letzten 4 Monaten hat er aufgrund des 3. Vermögensbildungsgesetzes 230 Verträge mit einer Versicherungssumme von über 2 Mill. DM abgeschlossen.

Dr. W.

Werbeleiter Bohn beglückwünscht im Beisein von BD Knuth und BL Gömpel Herrn Singhofen zu seinen Erfolgen.

Dr. jur. Mackenthun - Syndikus der VGH

Mit Wirkung vom 1. Januar 1971 hat Herr Dr. *Rolf Mackenthun,* bisher Justitiar der Landwirtschaftlichen Rentenbank in Frankfurt a. M., seine Tätigkeit als Syndikus der Versicherungsgruppe Hannover aufgenommen. Er wird zu einem späteren Zeitpunkt auch die Verantwortung für den Bereich der Hypotheken-, Schuldschein- und Wertpapierverwaltung der Landschaftlichen Brandkasse Hannover und der Provinzial Lebensversicherung Hannover übernehmen.

In der Versammlung der Abteilungsleiter am 4. Januar stellte er sich mit folgenden Worten vor:

Ich wurde am 27. 12. 1923 in Hamburg geboren und habe dort meine Jugend verlebt und die Schule besucht. Nach dem Abitur 1942 wurde ich zur Infanterie eingezogen und war zuletzt Kompanieführer. Nach Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft begann ich 1946 in Hamburg mit dem Studium und leistete auch meine Referendarzeit dort ab. Nach dem Assessorexamen war ich in einer Anwaltspraxis tätig, erhielt aber im Herbst 1954 von der Landwirtschaftlichen Rentenbank Frankfurt/Main das Angebot, in die Rechts- und Konsortialabteilung einzutreten. Bei diesem Institut war ich als Syndikus bis vor wenigen Tagen. Sie ist das Spitzeninstitut für die Refinanzierung des Agrarkredits in der Bundesrepublik und mit zahlreichen Fragen befaßt, die in Ihrem Hause ähnlich liegen. Auch sie steht dem öffentlichen Bereich nahe, aber ebenso im Wettbewerb und arbeitet daher ausschließlich nach kaufmännischen Grundsätzen.

Anfang 1958 erhielt ich Prokura, und einige Zeit danach übernahm ich die Geschäftsführung einer im Jahr zuvor gegründeten Tochtergesellschaft, die notleidend geworden war. Es gelang mir in 3 Jahren, die Gesellschaft zu reorganisieren. In den letzten 3 Jahren hatte ich neben meiner Tätigkeit für die Bank die Geschäftsführung einer anderen Beteiligungsgesellschaft.

Mit dem Versicherungsrecht stehe ich insofern auf gutem Fuß, als ich ein Schüler von Professor Möller, Hamburg, bin und auch bei ihm im Versicherungsrecht pomoviert habe.

Lassen Sie mich anfügen, daß ich mich freue, Ihrem Hause anzugehören, und daß ich hoffe, mit Ihrer Hilfe die Aufgaben, die auf mich zukommen werden, zu meistern. Dabei bitte ich um Ihre Unterstützung und Kollegialität.

Sehr gern habe ich gehört, daß sich Ihr Haus in einem neuen expansiven Abschnitt seines Bestehens befindet, und daß Sie, aufbauend auf eine über 200jährige Tradition, moderne betriebswirtschaftliche Grundsätze verwirklichen wollen, so daß der Neubau des Verwaltungsgebäudes gleichzeitig Zeichen dieses Vorhabens ist. Das können wir nur gemeinsam begrüßen. Wenn wir im Alltag nach modernen und demokratischen Grundsätzen miteinander leben, dann können wir uns auf die Dauer nicht wohlfühlen, wenn wir im beruflichen Bereich nach anderen Grundsätzen leben sollen. Daß dabei aus objektiven wie auch aus subjektiven Gründen rationeller und damit erfolgreicher gearbeitet werden kann, ist für uns alle, die wir in diesem Hause an führender Stelle tätig sein dürfen, willkommener, aber natürlich auch notwendiger Nebeneffekt.

Hohe Auszeichnung

Landschaftsrat Heinrich Schmidt MdL, Rohrsen, bekam das Bundesverdienstkreuz I. Klasse

Am 14. 11. 1970 überreichte Regierungspräsident de Terra Herrn Landschaftsrat Heinrich Schmidt, Mitglied unserer Verwaltungsräte, das Verdienstkreuz I. Klasse des Verdienstordens der Bundesrepublik. Landschaftsrat Schmidt wurde im Jahre 1962 zum Vorsitzenden der 3. Kurie der Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft und in den Verwaltungsrat der Versicherungsgruppe Hannover gewählt.

Mitteilungen der Geschäftsleitung

Gert-Ruprecht Maerz
Generalbevollmächtigter

Die Geschäftsleitung der Landschaftlichen Brandkasse Hannover und der Provinzial Lebensversicherung Hannover haben den Leiter des Bereichs Betriebsorganisation und EDV, Herrn *Gert-Ruprecht Maerz*, mit Wirkung vom 1. Januar 1971 zum Generalbevollmächtigten der Versicherungsgruppe Hannover ernannt.

Franz Kühne
Leiter des Rechnungswesens der LH

Herbert Busch
Chefbuchhalter der LH

Mit Wirkung vom 31. Dezember 1970 hat der langjährige Leiter der Hauptbuchhaltung der Landschaftlichen Brandkasse Hannover, Herr *Abteilungsdirektor Bouclier*, seine aktive Tätigkeit eingestellt. Er bleibt jedoch dem Unternehmen bis zum Zeitpunkt der Brandkassenausschuß-Sitzung, die über die Bilanz des Geschäftsjahres 1970 entscheidet, beratend verbunden. Die Leitung des Rechnungswesens der Landschaftlichen Brandkasse Hannover wurde ab 1. Januar 1971 Herrn *Franz Kühne* übertragen. Gleichzeitig wurde Herr *Herbert Busch* zum Chefbuchhalter der Landschaftlichen Brandkasse Hannover ernannt.

Reinhold Hogrefe
Abteilungsdirektor

Der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung vom 28. April 1970 Herrn Brandkassen-Amtmann *Reinhold Hogrefe* – IF – mit Wirkung vom 1. Mai 1970 zum Abteilungsdirektor ernannt.

Karl Schmidbauer
Abteilungsdirektor

Herr Abteilungsleiter *Karl Schmidbauer* – HUK-Betrieb – ist mit Wirkung vom 1. Oktober 1970 zum Abteilungsdirektor ernannt worden.

Veränderungen bei den Bezirksdirektoren

Mit Beginn des neuen Jahres sind in den Reihen unserer Bezirksdirektoren einige personelle Veränderungen durchgeführt worden. Ausgelöst wurde diese Aktion durch den Wunsch des Herrn *Vennemann*, als Bezirksdirektor auszuscheiden, aber weiterhin als hauptberuflicher Vertreter für uns tätig zu sein. Am 4. 1. 1971 wurde Herr Vennemann in einer Mitarbeiterbesprechung verabschiedet, wobei ihm Direktor Dreher für die geleistete Arbeit namens der Geschäftsleitung Dank sagte. Gleichzeitig wurde der bisherige Leiter des Organisationsbezirkes Nienburg, *BD Pott*, zum Leiter des Organisationsbezirkes Osnabrück berufen. Als Nachfolger für BD Pott wurde am gleichen Tage durch Direktor Dreher *BD Herkströter* als Leiter des Organisationsbezirkes Nienburg in seinen neuen Wirkungskreis eingeführt. Nachfolger von BD Herkströter in Harburg wurde BL Malissa. *BD Malissa* wurde durch *DB Mahn* den Mitarbeitern des Organisationsbezirkes Harburg vorgestellt. Für die Leitung des Organisationsbezirkes Aurich, die bisher in den Händen des Geschäftsstellenleiters Pahl lag, wurde Herr *Kramer* als Organisationsleiter verpflichtet und durch Herrn Direktor Dreher eingeführt.

Abteilungsdirektor Hoffmann
Leiter der Stabsabteilung Marketing

Mit Wirkung vom 1. Januar 1971 wurde eine Stabsabtlg. „Marketing" errichtet, die unmittelbar dem Generaldirektor untersteht. Zu den Aufgaben der Stabsabtlg. gehören: Marktbeobachtung, Verkaufsförderung, Werbung, Public Relations, Presse, Hauszeitschrift und Schulung (Richtlinien für die Verwirklichung der Marketing-Grundsätze).

Die Stabsabtlg. Presse und Werbung, die bisher zur Innenorganisation gehörte, wurde vom 1. Januar 1971 an in die Stabsabtlg. Marketing eingegliedert. Die Stabsabtlg. Marketing wird geleitet von Herrn Abteilungsdirektor *Hoffmann*, der am 1. Januar 1971 in unser Haus eingetreten ist.

Herr *Dr. Marboth Weidlich*, der am 28. Februar 1971 wegen Erreichung der Altersgrenze ausscheidet, wird Herrn Hoffmann in sein Aufgabengebiet noch einführen; er steht dem Hause für spezielle Sonderaufgaben weiterhin zur Verfügung.

Bei seiner Einführung schilderte Abteilungsdirektor Hoffmann seinen Lebenslauf in folgender Selbstdarstellung

Ich bin 45 Jahre alt, in Nürnberg geboren und habe den Versicherungsberuf beim Deutschen Ring von der Pieke auf erlernt. Bereits im letzten Abschnitt des 3. Lehrjahres gab man mir eine große Chance. Da alle Wehrpflichtigen damals eingezogen waren, war ich für die Sachversicherungsabteilung einer Geschäftsstelle verantwortlich. Die wesentlichen Stationen meiner Laufbahn waren: Thuringia-Versicherung in Nürnberg. Hier konnte ich mich mit der praktischen Außendienstarbeit vertraut machen und war dort zuletzt Organisationsleiter. Von den „Prima-Versicherungen" in Nürnberg wurde ich als Leiter des Werbe- und Organisationsbüros verpflichtet. Hier gehörten Organisationsplanung, Vertragsgestaltung, Provisionsabteilung, Leitung und Organisation von Schulung, Statistik, Pressestelle, Werbung, Verkaufsförderung, Hauszeitschrift sowie die Organisation von Wettbewerben zu meinem Aufgabengebiet. Beim Zürich-Konzern in Frankfurt leitete ich die Abteilung Werbung, Presse, Schulung und bin dort auch für die Hausdruckerei und die Gestaltung technischer Drucksachen verantwortlich gewesen. Bei der Heumann-Werbegesellschaft in Frankfurt hatte ich eine kreative Führungsposition; hier befaßte ich mich mit Textaufgaben für weltbekannte Unternehmen und konnte mich intensiv in die Gebiete Marketing, Marktforschung, Film-, Funk- und Fernsehwerbung einarbeiten. Seit dem 1. 9. 1963 war ich bei der Winterthur in München Leiter der Abteilung Presse, Werbung, Information; ich hatte dort Prokura.

Gleichzeitig war ich Geschäftsführer und Leiter der Pressestelle des Komitees „Sicherheit für das Kind", dem 16 namhafte deutsche Wissenschaftler angehören und das sich für die Unfallverhütung einsetzt. Ich bin erster Sprecher des Arbeitskreises der deutschen Versicherungswerbeleiter; von mir wurden viele Publikationen über Absatzförderung im In- und Ausland veröffentlicht. Vom Arbeitgeberverband der Versicherungsunternehmen wurde ich vielfach zu Referaten über Absatzförderung eingeladen. Auch die Pressestelle des Lebensversicherungsverbandes hatte mich schon beratend für ihre Werbekonzeption hinzugezogen.

Persönliche Nachrichten

Ernst Erwig (63)
ist am 15. 2. 1970 verstorben. Er wurde am 30. 8. 1906 in Hannover geboren und trat am 1. 6. 1964 bei der Brandkasse ein. Bis zu seinem Ableben war er als Pförtner für uns tätig.

Fritz Junge (65)
wurde am 1. 3. 1970 wegen Erreichens der Altersgrenze in den Ruhestand versetzt. Er wurde am 8. 2. 1905 in Hannover geboren und kam am 1. 5. 1939 zur Provinzial. Während seiner Zugehörigkeit zu unserem Hause war er mit der Wartung und Instandhaltung sämtlicher Büromaschinen betraut. Außerdem wurde er in der Adrema-Abteilung und der Registratur beschäftigt.

Irmgard Krätschmer (60)
wurde am 1. 3. 1970 in den Ruhestand versetzt. Sie wurde am 3. 2. 1910 in Brockau, Krs. Breslau, geboren und am 25. 11. 1946 bei der Provinzial eingestellt. Sie wurde zunächst in der Adrema-Abteilung und seit 1947 als Hollerith-Locherin bzw. -Prüferin beschäftigt. 1951 wurde ihr die karteimäßige Bestandsbearbeitung in der damaligen Lochkartenabteilung übertragen; seit 1964 erledigte sie Aufgaben in der Belegprüfung.

Edith Hyhs (49)
ist am 13. 3. 1970 gestorben. Sie wurde am 28. 11. 1920 in Breslau geboren und am 1. 4. 1965 bei der Provinzial eingestellt. Bis zu ihrem Ableben wurde sie als Sachbearbeiterin in der Abteilung Kraftverkehr-Betrieb beschäftigt.

Willi Fütterer (64),
Oberinspektor, wurde am 1. 4. 1970 in den Ruhestand versetzt. Er wurde am 29. 11. 1906 in Adenstedt, Krs. Alfeld, geboren und trat am 2. 2. 1938 als Beamtenanwärter bei der Brandkasse ein. 1942 erfolgte seine Anstellung als Inspektor, 1956 seine Beförderung zum Oberinspektor. Bis 1949 war er in verschiedenen Versicherungsabteilungen tätig; seitdem gehörte er bis zu seiner Pensionierung der Rückversicherungsabteilung an. 1939 wurde er zur Wehrmacht einberufen; 1948 kehrte er aus russischer Kriegsgefangenschaft zurück.

Friedrich Meier (65)
wurde wegen Erreichens der Altersgrenze am 1. 4. 1970 in den Ruhestand versetzt. Er wurde am 17. 3. 1905 in Ronnenberg geboren und am 18. 6. 1963 bei der Provinzial eingestellt. Bis zu seiner Pensionierung war er in der Verwaltungsabteilung tätig.

Robert Brouant (62)
wurde am 1. 5. 1970 aus gesundheitlichen Gründen vorzeitig in den Ruhestand versetzt. Er wurde am 5. 1. 1908 in Pelter bei Metz geboren und trat am 13. 9. 1933 in die Dienste der Provinzial. Während seiner langjährigen Zugehörigkeit zu unserem Hause war er als Mitarbeiter der technischen Gruppe in der HUK-Schadenabteilung tätig. Von 1939—1949 wurde seine Berufstätigkeit durch Wehrdienst und Kriegsgefangenschaft unterbrochen.

Lisbeth Dombrowski (60)
wurde am 1. 5. 1970 in den Ruhestand versetzt. Sie wurde am 24. 4. 1910 in Königsberg geboren. Am 1. 4. 1949 kam sie zur Brandkasse und war bis zu ihrer Pensionierung als Hollerith-Locherin und -Prüferin überwiegend mit Spezialaufgaben für einige Sachversicherungsabteilungen beschäftigt.

Christian Bieritz (65)
trat wegen Erreichens der Altersgrenze am 1. 5. 1970 in den Ruhestand. Er wurde am 14. 4. 1905 in Hannover geboren und am 15. 2. 1937 bei der Provinzial eingestellt. Während seiner langjährigen Zugehörigkeit zu unserem Hause war er zunächst als Inkasso-Buchhalter, später als Mahnsachbearbeiter tätig.

Heinrich Baumbach (83),
Brandkassen-Oberinspektor a. D., ist am 21. 6. 1970 gestorben. Er wurde am 9. 2. 1887 in Lippoldshausen, Krs. Hann. Münden, geboren und am 1. 7. 1920 als Beamtenanwärter bei der Brandkasse eingestellt. Seine planmäßige Anstellung als Beamter erfolgte am 1. 7. 1922; 1928 wurde er zum Inspektor ernannt, 1938 zum Oberinspektor befördert. Während seiner nahezu 32jährigen Zugehörigkeit zur Brandkasse war er überwiegend in der Finanzabteilung — seit 1945 als Kassierer — tätig.

Hermann Pöhler (65)
wurde wegen Erreichens der Altersgrenze am 1. 7. 1970 in den Ruhestand versetzt. Er wurde am 30. 6. 1905 in Glandorf, Krs. Osnabrück, geboren und am 1. 9. 1948 bei der Brandkasse eingestellt. Seitdem gehörte er bis zu seiner Pensionierung der GSt Osnabrück an; neben anderen Aufgaben wurde er hier auch mit der Bearbeitung von Versicherungsanträgen betraut.

Friedrich Müller (63)
wurde am 1. 7. 1970 in den Ruhestand versetzt. Er wurde am 14. 3. 1907 in Northeim geboren und kam am 20. 11. 1937 als Beamtenanwärter zur Brandkasse. 1942 wurde er als Inspektor angestellt; seit 1962 übte er seine Tätigkeit auf eigenen Wunsch im Angestelltenverhältnis aus. Er war zunächst bei der Hauptverwaltung in verschiedenen Versicherungsabteilungen tätig. Seit 1946 gehörte er bis zu seiner Pensionierung der GSt Göttingen als Kreisbearbeiter und Vertreter des Geschäftsstellen-Leiters an.

Irmgard Bormann (60)
wurde am 1. 7. 1970 in den Ruhestand versetzt. Sie wurde am 3. 3. 1910 in Hannover geboren und kam 1937 als Stenotypistin zur Brandkasse; 1946 unterbrach sie aus familiären Gründen zunächst ihre Berufstätigkeit, die sie dann am 23. 12. 1949 bei der Provinzial wieder aufnahm. Hier war sie anfangs als Stenotypistin und später als Dimafonschreiberin tätig.

Horst Blask (57)
wurde am 1. 7. 1970 aus gesundheitlichen Gründen vorzeitig in den Ruhestand versetzt. Er wurde am 22. 5. 1913 in Königsberg geboren. Am 1. 7. 1949 kam er zur Brandkasse und war zunächst als Oberkommissär für den Kreis Bremervörde tätig. Im März 1967 wurde er mit der Leitung der GSt Stade beauftragt.

Wilhelm Clemens (61)
ist am 20. 7. 1970 verstorben. Er wurde am 11. 4. 1909 in Stade geboren und trat am 1. 4. 1926 bei der Brandkasse - Geschäftsstelle Stade - ein. Hier war er überwiegend als Sachbearbeiter im Veranlagungsdienst tätig. 1942 erfolgte seine Einberufung zur Wehrmacht, aus der er im August 1944 aufgrund einer Kriegsverletzung entlassen wurde. Mit Ablauf des 31. 12. 1967 wurde er aus gesundheitlichen Gründen vorzeitig in den Ruhestand versetzt.

Georg Lichau (65)
wurde am 1. 8. 1970 wegen Erreichens der Altersgrenze in den Ruhestand versetzt. Er wurde am 14. 7. 1905 in Heinebach bei Melsungen geboren und trat am 1. 12. 1937 als Beamtenanwärter bei der Brandkasse ein. 1942 erfolgte seine Anstellung als In-

spektor, 1965 seine Beförderung zum Oberinspektor. Er wurde zunächst in der Industrie-Feuerversicherungs-Abteilung beschäftigt. Von 1948 bis März 1951 war er der GSt Hameln zugeteilt und dort in der Antragsbearbeitung eingesetzt. Im April 1951 kehrte er zur Industrie-Abt. zurück und war hier bis zu seiner Pensionierung tätig. Von 1939 bis 1946 nahm er am 2. Weltkrieg teil.

Heinz Aschemann (34)
Mit Wirkung vom 1. November 1970 übernahm Geschäftsstellenleiter *Heinz Aschemann* die Leitung der Geschäftsstelle in Hildesheim. Der bisherige Geschäftsstellenleiter, Herr *Herbert Behnert,* trat nach Erreichen der Altersgrenze in den Ruhestand.

Johannes Arnold (62),
Uelzen, seit 1958 hauptberuflicher Mitarbeiter im Außendienst, ist am 16. 8. 1970 verstorben.

Erich Dickfohs (71),
Oberkommissär a. D., ist am 6. 8. 1970 gestorben. Er wurde am 31. 5. 1899 in Gr.-Pankow geboren. Am 1. 8. 1954 kam er zur Brandkasse und war als Oberkommissär für die Landkreise Alfeld und Hildesheim-Marienburg tätig. Nach Vollendung des 65. Lebensjahres trat er am 1. 6. 1964 in den Ruhestand.

Fritz Deichmann (56)
beging am 15. 8. 1970 sein 25jähriges Dienstjubiläum. Er wurde am 7. 5. 1914 in Oyten bei Bremen geboren und trat am 15. 8. 1945 bei der Brandkasse ein. Zunächst war er bei der GSt Bremen und nach deren Verlegung nach Syke bei der dortigen GSt beschäftigt. Von Januar 1966 bis März 1969 war er der GSt Diepholz zugeteilt. Anschließend kehrte er zur GSt Syke zurück; neben anderen Aufgaben ist er hier auch mit der Bearbeitung von Versicherungsanträgen betraut.

Alfred Fiene (41)
ist am 18. 8. 1970 verstorben. Er wurde am 8. 12. 1928 in Hannover geboren und trat am 1. 12. 1965 bei der Provinzial ein. Als Sachbearbeiter wurde er zunächst in der Mathematischen Abteilung beschäftigt; mit Wirkung vom 1. 2. 1969 wurde er zur Organisationsabteilung versetzt.

Karl Eggers (65),
Dipl.-Landwirt, wurde am 1. 9. 1970 wegen Erreichens der Altersgrenze in den Ruhestand versetzt. Er wurde am 27. 8. 1905 in Hohenhameln, Krs. Peine, geboren und am 1. 11. 1949 bei der Brandkasse eingestellt. Seitdem war er bis zu seiner Pensionierung in der Mobiliarschadenabteilung tätig und mit der Regulierung landwirtschaftlicher Schäden beauftragt. Darüber hinaus hat er sich die Ausbildung unserer Nachwuchskräfte in besonderer Weise angelegen sein lassen.

Hans Gerard (62)
ist am 10. 9. 1970 gestorben. Er wurde am 9. 12. 1907 in St. Avold/Lothr. geboren und am 15. 3. 1937 bei der Brandkasse eingestellt. Bis 1960 war er als Buchhalter in der Beitragseinziehungsabteilung tätig. Anschließend erfolgte seine Versetzung zur Geschäftsstelle Hannover-Land.

Josef Sterthaus (65)
wurde am 1. 10. 1970 wegen Erreichens der Altersgrenze in den Ruhestand versetzt. Er wurde am 7. 9. 1905 in Mesum/Westf. geboren und am 1. 11. 1934 bei der Brandkasse eingestellt. Seitdem gehörte er der GSt Lingen an und war hier bis zu seiner Pensionierung als Kreisbearbeiter tätig.

Emmi Wöstmann (62)
wurde am 1. 10. 1970 in den Ruhestand versetzt. Sie wurde am 26. 3. 1908 in Osnabrück geboren und kam am 1. 11. 1932 zur Brandkasse. Sie gehörte — abgesehen von einigen Unterbrechungen, ständig der GSt Osnabrück an; hier war sie zunächst als Stenotypistin und später als Sachbearbeiterin tätig.

Karl Wesler (63),
Glandorf, seit dem 1. 6. 1951 hauptberuflicher Mitarbeiter im Außendienst, ist am 5. 10. 1970 verstorben.

August Vollmer (66)
starb am 10. 10. 1970 an den Folgen eines Verkehrsunfalls. Er wurde am 22. 3. 1904 in Hannover geboren und trat am 31. 5. 1933 in die Dienste der Provinzial. Er wurde in der Inkasso-Buchhaltung zunächst als Prüfer und Kassierer beschäftigt. Nachdem er ein Jahr lang als stellvertr. Abteilungsleiter in dieser Abteilung tätig war, wurde ihm 1946 deren Leitung übertragen. Diesen Posten bekleidete er bis zu seiner Pensionierung am 31. 3. 1969.

Fritz Werthmann (70),
Peine, beging am 10. 10. 1970 sein 40jähriges Dienstjubiläum als hauptberuflicher Vertreter. Die äußere Feier wurde zusammen mit dem 70. Geburtstag begangen.

Ernst Demuth (65)
wurde am 1. 11. 1970 wegen Erreichens der Altersgrenze in den Ruhestand versetzt. Er wurde am 25. 10. 1905 in Rothenbach/Schlesien geboren und am 1. 9. 1925 bei der Brandkasse eingestellt. Er war Sachbearbeiter bei der GSt Syke und seit 1954 bei der GSt Stade.

Wolfgang Wäger (57),
Bad Sachsa, beging am 8. 11. 1970 sein 25jähriges Dienstjubiläum als hauptberuflicher Vertreter.

Erich Figge (67),
der nach Erreichen der Altersgrenze weiterhin für uns tätig war, ist am 17. 11. 1970 endgültig ausgeschieden. Er wurde am 23. 11. 1903 in Bacharach am Rhein geboren und am 15. 2. 1936 bei der Brandkasse eingestellt. Seitdem war er ununterbrochen als Sachbearbeiter bei der GSt Bremerhaven tätig; in den letzten Jahren hat er auch den GSt-Leiter vertreten. Von 1941—1945 nahm er am 2. Weltkrieg teil.

Heinrich Tietz (56),
Brome, beging am 13. 12. 1970 sein 25jähriges Dienstjubiläum als hauptberuflicher Vertreter.

Heini Feldmann (58),
Meine, beging am 23. 12. 1970 sein 25jähriges Dienstjubiläum als hauptberuflicher Vertreter.

Adolf Strodthoff (65),
Osterholz-Scharmbeck, Bezirksleiter der Provinzial, wurde am 31. 12. 1970 in den Ruhestand versetzt. Im Oldenburgischen geboren, begann er im dortigen Raum auch seine Tätigkeit im Versicherungsgewerbe. Im Jahre 1946 wurde er zum Bezirkskommissar im Kreis Wesermünde bestellt. Die gleiche Aufgabe übernahm er 1953 im Kreis Osterholz-Scharmbeck, wo er bis zu seiner Pensionierung als Bezirksleiter tätig war.

Maria Lyko (65)
ist mit Beendigung ihrer Berufstätigkeit am 31. 12. 1970 aus dem Dienst der Brandkasse ausgeschieden. Sie wurde am 11. 11. 1958 eingestellt und war seitdem als Raumpflegerin bei der GSt Diepholz tätig.

Irmgard Hilmer (60)
wurde am 1. 1. 1971 in den Ruhestand versetzt. Sie wurde am 4. 9. 1910 in Hannover geboren und am 1. 4. 1937 bei der Brandkasse eingestellt. Zunächst wurde sie als Stenotypistin in der Kanzlei beschäftigt, war dann Sekretärin und Sachbearbeiterin in der Abt. Industrie-Feuer.

VERSICHERUNGSGRUPPE HANNOVER

brandkasse provinzial

In Sicherheit leben

440561

Dr. jur. Herbert Flick
Direktor
Mitglied der Geschäftsleitung der
Provinzial-Lebensversicherung Hannover

3 HANNOVER, 9.3.1971

Prinzenstraße 23 - Ruf (0511) 1 67 31
Durchwahl (0511) 1 67 36 20
Privat:
3001 Isernhagen HB
Auf der Heide ~~14~~ 22 - Ruf (0511) 73 26 76

Herrn
Bürgermeister
Dr. H ü b n e r

3056 Stadt Rehburg
Mühlenberg

Lieber Werner!

Wie bei meinem letzten Besuch zugesagt, übersende ich Dir die Nr. 52/53 aus dem Jahre 1971 der VGH(Versicherungsgruppe Hannover)-Nachrichten. Dort werden Dich besonders die S. 3 sowie 6 - 8 interessieren.

Die Nummer kannst Du behalten.

Mit herzlichen Grüßen von Haus zu Haus

Dein [illegible]
H. Flick

Direktor Dr. jur. HERBERT FLICK

Mitglied der Geschäftsleitung der Provinzial-Lebensversicherung Hannover

* 4. 8. 1912 † 16. 10. 1973

Herr Dr. Flick hat mehr als zwölf Jahre die Entwicklung der Versicherungsgruppe Hannover entscheidend mitgestaltet und sich große Verdienste um unser Unternehmen erworben.

Seinem aufopferungsvollen Einsatz verdanken wir den Aufschwung der ihm anvertrauten Haftpflicht-, Unfall- und Kraftfahrversicherung. Darüber hinaus hat er sein hervorragendes Fachwissen voll in den Dienst gemeinsamer Aufgaben der deutschen Versicherungswirtschaft gestellt.

Seine hohen menschlichen Eigenschaften sichern ihm einen festen Platz in unserer Erinnerung.

Verwaltungsräte, Geschäftsleitung und Mitarbeiter der

VERSICHERUNGSGRUPPE HANNOVER

Landschaftliche Brandkasse Hannover

Provinzial-Lebensversicherung Hannover

Nov. 1973
VGH

Erfolg

Informations-Magazin für die Mitarbeiter der Versicherungsgruppe Hannover

Das Ende einer Hochzeitsreise

VGH behauptete Marktposition

Sachversicherung: Gezielte Problemlösungen anbieten

HUK: Verschärfter Kampf um die Bestände

Leben: Mit Zuversicht in die Zukunft

Zur Sache

Der Kalender des Jahres 1973 ist zusammengeschmolzen auf wenige Blätter. Aber so wie der Kalender von Tag zu Tag abmagert, bieten die letzten Wochen des Monats genügend Möglichkeiten, noch einmal tüchtig „Fett“ anzusetzen. „Fett“, das sich in Mark und Pfennig, in wohlgerundeten Zahlen auf dem Bankauszug ausdrücken läßt. Nutzen Sie darum die letzten Wochen dieses Jahres für Ihren ganz persönlichen Endspurt. Einen Endspurt, der sich lohnt. Setzen Sie sich selbst noch einmal feste Produktionsziele, die es bis zum Jahresschluß zu erreichen gilt.

Besonders in der Unfallversicherung und in der Privathaftpflichtversicherung besteht bei den VGH-Kunden nachweislich ein erheblicher Nachholbedarf. Die Arbeit im eigenen Bestand kann deshalb gerade bei diesen wichtigen Sparten zu ganz erheblichen Erfolgen führen. Ein ebenso sicheres Pferd, auf das Sie beim Endspurt dieses Jahres nicht verzichten sollten, ist die Lebensversicherung. Die Lebensversicherung ist bei den Kunden so aktuell wie nie. Der Beweis: 1973 wird für die deutsche Lebensversicherung ein neues Rekordergebnis sichern. Sichern Sie sich an diesem großen Kuchen Ihren angemessenen Anteil. Selbstverständlich, daß gerade die dynamische Versicherungsform des Lebensstandardtarifs 2 A dabei besonders attraktiv und interessant für Sie und für Ihre Kunden ist.

Lassen Sie darum die Endspurtwochen nicht nutzlos verstreichen! Gute Ergebnisse in den letzten Tagen des Jahres haben doppelten Wert: Sie festigen Ihre eigene Position, und Sie festigen die gute Marktposition der VGH.

Unser Titelfoto:

„Ihr Auftritt Al Mundy“ — war der Titel einer beliebten ZDF-Fernsehserie, der das Szenenfoto auf der Titelseite entnommen wurde. Wo Robert Wagner, alias Al Mundy, die Finger lang machte, ging es allerdings stets um „höchste nationale Interessen“. Wenn dagegen im Alltag Langfinger ihrem dunklen Gewerbe nachgehen, dann geht es um kostbaren Besitz, den es zu schützen heißt. Das Eigentum muß darum doppelt gesichert werden, denn die kleinen „Al Mundys“, die sich in der Kriminalstatistik niederschlagen, kennen keine Pause: 1. Schutz durch Einbau von technischen Sicherungen gegen den Einbruch und 2. Sicherung durch einen angemessenen Versicherungsschutz — für den Fall des Falles.

Nov. 1973 VGH Erfolg

440564

AUS DEM INHALT:

★

Impressum

VGH

VGH-Erfolg, Informationsmagazin für die Mitarbeiter der Versicherungsgruppe Hannover (Brandkasse + Provinzial).
Herausgegeben im Auftrage von Generaldirektor Dr. jur. Hermann Flath.
Konzeption: Marketing
Verantwortlich: Werner Hoffmann

Redaktion: Hartmut H. Wolff
Dokumentation: Axel Alves
Fotos: Dr. Marboth Weidlich, Foto-Lill
Imprimatur: Rudolf Bohn

Der Fall Rolf und Dagmar W.

„Sei schlauer als der Klauer". Dieser Slogan, im Oktober noch Aufhänger einer bundesweiten Aufklärungsaktion der Kriminalpolizei, ist für Dagmar und Rolf W. zum geflügelten Wort geworden. Warnungen und alarmierenden Zahlen haben sie vorher noch keine rechte Aufmerksamkeit geschenkt. Leider. Jetzt können sie aus eigener Erfahrung berichten.

Dagmar W.: „Unsere Ehe begann eigentlich, wie ich mir das von Kindheit an immer vorgestellt hatte. Rolf, Industriekaufmann von Beruf, habe ich im Tennisklub kennengelernt. Drei Jahre dauerte es, bis wir das Geld für unsere Traumwohnung mit einer gemütlichen Einrichtung zusammen hatten. Was uns fehlte, bekamen wir zur Hochzeit vor vier Wochen von Verwandten und Bekannten. Noch am selben Tag gingen wir auf Hochzeitsreise nach Tirol. Es war toll. Nach vierzehn Tagen sollten die Flitterwochen von dem so oft zitierten Ehealltag abgelöst werden. Wir machten noch unsere Späße darüber, als uns beim Betreten der neuen Wohnung sämtliche Illusionen schlagartig genommen wurden.

Schränke offen, Schubladen offen. Es fehlte alles! Vom Fernseher bis zum Eßservice, vom Staubsauger bis zur Kaffeemaschine. Die Einbrecher hatten alles mitgenommen, was nicht niet- und nagelfest war. Alles neu! Alles unbenutzt! Selbst Sekt- und Weingläser, zu deren Abwasch wir nicht mehr gekommen waren, wurden nicht verschont.

Lange haben wir uns gefragt, wie das gerade uns passieren konnte. Ich glaube, wir haben die Lösung: In unserer Hochzeitsanzeige hatten wir geschrieben ‚Zur Zeit verreist!'. Ein gefundenes Fressen für alle Einbrecher.

Der Schaden? Wir schätzen ihn auf über 8000 Mark. Die Versicherung? Das war wohl mit das einzige, woran wir noch nicht gedacht hatten.

Zwei Tage nach unserer Rückkehr wurden wir übrigens von einem Versicherungsfachmann besucht. Er sagte, er sei vor etwa 14 Tagen schon einmal vergeblich dagewesen. C'est la vie.

Eine Familien-Universal-Versicherung haben wir natürlich trotzdem abgeschlossen. Man kann ja nie wissen: Ein Unglück kommt selten allein. Wir sind jetzt schlauer als die Klauer."

Das praktische Familien-Universal-Paket der VGH bietet ein Höchstmaß an Sicherheit für die ganze Familie.

Sie kommen nicht nur während der Urlaubssaison. Durch Gleichgültigkeit, Vertrauensseligkeit und nicht ausreichende Sicherungseinrichtungen werden immer mehr „Mitternachtsschlosser" zum schnellen „Bruch" auch außerhalb der „Saison" ermuntert. Nach Auskunft der Kriminalpolizei handelt es sich nicht mehr nur um Profis, sondern um „Gelegenheitsarbeiter", den jungen Mann von nebenan, den guten Bekannten aus dem Stammlokal. Sie lesen die Verreist-Anzeigen freiberuflich Tätiger, sie spähen nach verschlossenen Jalousien, sie klingeln wahllos und schlagen blitzschnell zu, wenn niemand zu Hause ist.

Sicherheitsschlösser und Sperrketten sind nicht die einzigen Mittel, sich vor diesen Dunkelmännern zu schützen. Das wirkungsvollste Rezept für die Folgen eines Einbruchs: das Familen-Universal-Paket der VGH. Dabei bietet es nicht nur Schutz beim Besuch ungebetener Gäste. Für wenig Geld bekommt man den kompletten Versicherungsschutz für die ganze Familie.

Das Familien-Universal-Paket – ein Paket voll mit Sicherheit für die ganze Familie.

Kennt der Verbraucher die Gefahr, die ihn haftpflichtig machen kann? Die Kinder werfen eine Schaufensterscheibe ein. Die Frau verursacht als Fußgängerin einen Verkehrsunfall. Es gibt tausend Gelegenheiten, bei denen man durch Fahrlässigkeit einen anderen schädigen kann.

Das Familien-Universal-Paket: zur Abnahme des Haftpflichtrisikos.

Kennt der Verbraucher die Gefahr, der seine Wohnungseinrichtung ausgesetzt ist? Gefahr durch Brand, Blitz oder Explosion. Durch Einbruchdiebstahl oder Raub. Durch Leitungswasser, Sturm oder Glasbruch.

1972 hat die VGH immerhin fast 30 000 Hausratschäden reguliert. Fast 120mal pro Tag wurde sie allein in dieser Sparte zur Kasse gebeten.

Das Familien-Universal-Paket: zur Sicherung des Hausrats.

Kennt der Verbraucher die umfangreichen Schäden an Elektro- und Gasgeräten? Kühlschränke, Höhensonnen, Wasch- und Spülmaschinen, Radio- und Fernsehgeräte können durch unsachgemäße Behandlung, mechanische Gewalten aller Art, Kurzschluß usw., zerstört oder beschädigt werden.

Das Familien-Universal-Paket: für Schäden an Elektro- und Gasgeräten.

Kennt der Verbraucher die täglichen Gefahren eines Unfalls?
Alle 7 Sekunden ereignet sich ein Unfall.
Alle 11 Sekunden ereignet sich ein Arbeitsunfall.
Alle 30 Sekunden ereignet sich ein Unfall im Haushalt.
Alle 45 Sekunden ereignet sich ein Unfall in der Freizeit.
Alle 70 Sekunden ereignet sich ein Verkehrsunfall.
Alle 4 Minuten verliert eine Familie durch Unfall ihren Ernährer.

Das Familien-Universal-Paket: für die finanziellen Folgen eines Unfalls.

Kennt der Verbraucher die Gefahr, der das Reisegepäck ausgesetzt ist? Schon oft hat ein Gepäckdiebstahl den Urlaub oder das ganze Wochenende verdorben.

Das Familien-Universal-Paket: für Schäden am Reisegepäck.

So gehen Sie gezielt vor:

Darin sind wir uns alle gleich:
Wir sind ständig bestrebt, neues Gut zu erwerben und zu vermehren. Und wir sind ständig in Sorge, Erworbenes zu erhalten. Der Bedarf für das Produkt „Sicherheit“ wächst von Jahr zu Jahr.

Der Bedarf nach Sicherheit muß geweckt werden.

Und zwar durch uns alle! Uns allen stellt sich die Aufgabe, die Gegebenheiten und Bedürfnisse des Marktes zu erkennen, auszuwerten und unseren Verkauf darauf abzustellen.

Wichtig für den Abschluß:

* Ausgangspunkt ist das gesamte Versicherungspaket — nicht seine Einzelteile.

* Präsentieren Sie Ihrem Kunden deshalb in jedem Fall das gesamte Versicherungspaket mit der Vielfalt seiner Leistungen (Problemlösungen bieten — nicht Versicherungen). Es ist verbrauchergerecht und genau auf das Sicherheitsbedürfnis der Familie abgestimmt.

* Auf besonderen Wunsch können auch die einzelnen Teile des Paketes genutzt werden. Hierbei ist folgendes zu beachten:

- Grundlage ist die Hausratversicherung. Das FU-Paket ohne Hausrat ist nicht möglich.
- Falls eine Hausratversicherung bei der VGH besteht: Neuordnung („Hiergegen erlischt . . .“).
- Falls der Hausrat bereits anderweitig versichert ist: FU-Paket nur möglich, wenn darüberhinaus Anteilsversicherung mit mindestens 10 000 DM bei Mindestbeitrag von 30 DM abgeschlossen wird.
- Falls die Hausratversicherung nicht abgeschlossen werden kann, müssen anstelle des FU-Paketes Einzelversicherungen für Haftpflicht und Unfall bei der PH angeboten werden. Die anderen Sparten des Pakets sind nicht versicherbar.

Diese Argumente sprechen für das praktische Familien-Universal-Paket:

Die Kombination der Sparten
- Hausratversicherung
- Elektro- und Gasgeräteversicherung
- Unfallversicherung
- Privathaftpflichtversicherung
- Reisegepäck- und Wohnwagenversicherung

bietet für die im Zeitalter des technischen Fortschritts überforderte Familie von heute einen umfassenden Versicherungsschutz. Ihre Vorzüge sind mannigfaltig:

Es wird nur ein Antrag gestellt, und zwar unkompliziert.

Der Kunde leistet nur noch eine Unterschrift.

Der Kunde hält nur eine Police in Händen.

Der Kunde schreibt nur eine Versicherungsnummer auf.

Der Kunde begleicht nur eine Rechnung.

Der Kunde spart Kosten, da Gebühren nur einmal anfallen.

Es kommt nur noch ein Versicherungsfachmann ins Haus.

Wenn der Kunde Beratung wünscht, kann er mit einem Beratungstermin auskommen.

Alle 5 Sparten sind so aufeinander abgestimmt, daß sie den individuellen Gegebenheiten und Wünschen gerecht werden und allen Familienmitgliedern entsprechen. Bei Eintreten eines Schadenfalles werden die Ansprüche schnell und mühelos abgewickelt, da sich Rückfragen bei einer Gesellschaft, die für alle fünf Versicherungen zuständig ist, kaum ergeben.

Besonders interessant für die Werbung: Junge Leute.

Sie sind zu finden im Bekanntenkreis, unter Arbeitskollegen, Verwandten, Freunden, Nachbarn, Lieferanten, Kunden und Vereinsfreunden. Die Tageszeitung (Heiratsanzeigen) bietet ebenfalls eine gute Hilfe. Es gibt Mitarbeiter, die gute Erfolge mit einer Art Kettenreaktion erzielen, sich von einem zum anderen weitertasten und jeden Kunden als stillen Vermittler einspannen. Aber es gilt auch, vorhandene Kunden mit dem vollen Universalpaket auszustatten! Empfehlen Sie dem Kunden, welche Vorteile es hat, alle Versicherungen bei einer Gesellschaft zu haben.

Neue Kunden gewinnen — vorhandene Kunden mit dem vollen Universalpaket ausstatten.

Eine Fundgrube ist der eigene Bestand.

Fragen Sie:

Welcher Bestandskunde ist noch nicht familienversichert (wo fehlen Hausrat-, Elektro- und Gasgeräteversicherung, Unfall-, Privathaftpflicht-, Reisegepäck- und Wohnwagenversicherung)?

Welcher Bestandskunde ist noch nicht voll familienversichert (wo fehlt eine der Versicherungen innerhalb der Kombination)?

Abschluß leicht gemacht.

Zu Ihrer Unterstützung

Damit auch morgen für Ihre Familie die Sonne scheint: Familien-Universal-Versicherung, der Rundum-Schutz in einem Paket
Versicherungsgruppe Hannover brandkasse provinzial

Dieser Prospekt — der sich zur Zeit im Neudruck befindet — zeigt die Vorteile des Versicherungsschutzes in knapper, verständlicher Form. Er ist ein gutes Werbemittel für Briefaktionen, unentschlossene Kunden usw.

Damit auch morgen für Ihre Familie die Sonne scheint: Familien-Universal-Versicherung der Rundum-Schutz in einem Paket
VGH Versicherungsgruppe Hannover brandkasse + provinzial

Kleinanzeigen können Sie in verschiedensten Größen anhand des Werbemittelkataloges bestellen.

Dieser Werbebrief, der in verschiedenen Variationen geschrieben werden kann (siehe Werbemittelkatalog), dient der Bedarfsweckung.
Er soll Ihren Besuch ankündigen.

Damit auch morgen für Ihre Familie die Sonne scheint:

Diese Demonstrationsmappe ist ein nützlicher Helfer beim Kundengespräch. Schadenfotos, Zeitungsausschnitte, Argumente erleichtern den Abschluß. Bestellungen bitte an die Verwaltungsabteilung (so lange der Vorrat reicht, Lieferung).

Das hat ein neutrales Marktforschungs-institut festgestellt:

Unsere Mitarbeiter sind tüchtig. Vertrauenswürdig. Freundlich. Hilfsbereit. Und fachkundig. Warum? Weil wir sie ständig weiterbilden (mit den modernsten Mitteln). Weil wir sie fördern.

Wir wissen: Die Mitarbeiter sind die großen Aktivposten eines Unternehmens. Ihnen haben wir unsere Aufwärts-entwicklung zu verdanken. Der VGH-Konzern gehört mit 450 Mill. DM Beitragsein-nahme zu den großen Versicherern der Bundes-republik.
Die VGH ist Garant für sicheren Arbeitsplatz.

VGH
Versicherungsgruppe Hannover
brandkasse + provinzial

-ho-

VGH MAGAZIN

Im Intercontinental Hannover fand die diesjährige Jahreshauptversammlung der Vereinigung selbständiger Versicherungsvermittler der Versicherungsgruppe Hannover e. V. statt. In einem Grußwort an die Teilnehmer der Jahreshauptversammlung unterstrich Generaldirektor Dr. Hermann Flath: Trotz der enormen Schadenbelastung durch die Sturmkatastrophe vom 13. November 1972, habe die VGH ihren Kunden namhafte Beitragsrückvergütungen gewähren können. Dr. Flath: „Wir werden nach Möglichkeit die Politik, die Kunden an unseren Überschüssen zu beteiligen, fortsetzen." Besonders dankte er den selbständigen Außendienstmitarbeitern für den Sondereinsatz während der Sturmkatastrophe.

„Der selbständige Versicherungskaufmann ist mit eines der Fundamente, von denen die Versicherungswirtschaft getragen wird und die sie zur Funktion bringen", erklärte Max Engl, Präsident des Bundesverbandes Deutscher Versicherungskaufleute in seinem Referat vor der Jahreshauptversammlung. Der selbständige Versicherungskaufmann sei das Bindeglied zwischen Kunde und Versicherungsgesellschaft. Engl betonte: „Hinter dieser Funktion steht ein selbständiger Unternehmer mit der Antriebskraft, die den Selbständigen eigen ist, sich aber auch voll des Risikos bewußt ist, das letztlich zur Selbständigkeit gehört. Niemand aus dem Berufsstand der selbständigen Versicherungsvermittler braucht Angst vor der Zukunft zu haben. Der Versicherungsbedarf wird in unserer hochmodernen Wirtschaft immer mehr wachsen."

„Der Versicherungsvertreter als Unternehmer" war der Titel des Referats, das VGH-Vertriebschef Fricke vor der Jahreshauptversammlung der Vereinigung hielt. Er erläuterte darin, welche Aufgaben einen an der Zukunft orientierten Außendienstmitarbeiter der VGH, der sich seiner Selbständigkeit als Unternehmer bewußt ist, in den kommenden Jahren erwarten.

Marketing-Chef Hoffmann gab einen kurzen Überblick über drei Jahre Marketing-Arbeit.

Große Gratulationscour bei HV Alfred Erdmann in Vienenburg. Leben-Chef Bender und Vertriebs-Chef Fricke gratulierten Alfred Erdmann zu seinem besonderen Erfolg: Er war es, der die VGH über die 2-Milliarden-Bestandsgrenze brachte. Mit einem Antrag über 20 000 DM Versicherungssumme wurde dieser Schritt in die dritte Milliarde geschafft. Alfred Erdmann erhielt eine beachtliche Sonderprämie. Die VGH ehrte nach den Worten von Direktor Bender damit einen Mann, „der stellvertretend für die große Zahl der hauptberuflichen Vertreter im Außendienst steht, die tagein und tagaus ihre Aufgaben in der Betreuung der VGH-Kunden erfüllen und gerade durch diese stetige Mitarbeit so wesentlich zum Erfolg des Unternehmens beitragen". Neben den Gratulationen der Geschäftsleitung konnte Alfred Erdmann bei der „kleinen Feierstunde" in Vienenburg auch die Gratulationen seiner Kollegen empfangen.

Alfred Erdmann (rechts) nimmt die Gratulationen von Leben-Chef Bender entgegen.

440569

Mit einer gezielten Anzeigenkampagne werden jetzt zwei besonders interessante Kundengruppen der VGH angesprochen. Die große Zahl der Helfer der Freiwilligen Feuerwehren unseres Geschäftsgebietes, zu denen die VGH traditionsgemäß besonders partnerschaftliche Beziehungen unterhält. Das Anzeigenmotiv, das dafür mehrfach in der Zeitschrift „Die Feuerwehr" veröffentlicht wird, betont das partnerschaftliche Verhältnis zwischen Feuerwehrmann und VGH-Berater.

Die zweite Zielgruppe: Unternehmer aus Handel, Handwerk und mittlerem Gewerbe. In diesem Teil der Bevölkerung will die VGH in Zukunft verstärkt aktiv werden. In zwei verschiedenen Anzeigenmotiven, die in der Zeitschrift „Nordwestdeutsches Handwerk" und in der Zeitschrift „Niedersächsische Wirtschaft" veröffentlicht werden, stellt die VGH ihre partnerschaftliche Leistungskraft gerade für den mittelständischen Unternehmer heraus.

Die nächsten Veröffentlichungstermine:

— Die Feuerwehr: 15. Dezember 1973
— Niedersächsische Wirtschaft: 7. Dezember 1973
— Nordwestdeutsches Handwerk: Anfang 1974.

Mm — Marketing meint: Unterstützt durch diese gezielte Anzeigenwerbung wird es dem Außendienst leichter gemacht, vor allem in der interessanten Kundengruppe mittelständischer Unternehmer aktiv zu werden.

Partner, die helfen.

VGH
Versicherungsgruppe Hannover
brandkasse + provinzial

VGH

VGH
Versicherungsgruppe Hannover
brandkasse + provinzial

Brandschutz – dann bei SV anfragen!

Wer gleich die richtige Frage an die richtige Adresse richtet, spart Zeit und schont seine Nerven. Der Schadenverhütungsdienst der VGH ist die richtige Adresse für alle Fragen, die sich mit Brandschutz befassen. Hier wird man am schnellsten, am bequemsten und wohl auch am aufschlußreichsten informiert. Hier sitzen die Experten, die sowohl über den vorbeugenden als auch den abwehrenden Brandschutz stets aktuell informiert sind. Allwissenheit haben die Männer im Schadenverhütungsdienst sicherlich nicht gepachtet, aber dennoch — hier nur eine kleine Spezialitätenauslese aus ihrem Auskunftskatalog:

- Benzinabscheider
- Berstscheiben
- CO_2-Feuerlöscher
- Differentialmelder
- Giftgas
- Konvektion
- Lurgi-Schieber
- Netzmittel
- Neoprene
- Spaltanlagen
- Schotten
- Styropor
- Traglufthallen
- Tetra-Löscher
- MAK-Werte
- Zündpunkt.

In der Alltagsarbeit kann es immer wieder geschehen, daß der Kunde auch über Fragen des Brandschutzes informiert sein will. VGH-Mitarbeiter im Außendienst brauchen dann nicht mit den Achseln zu zukken. Sie können die Experten vom Schadenverhütungsdienst der VGH zu Rate ziehen.

Gezielte Problemlösungen anbieten

Der Markt der Sachversicherung – heute und morgen.

440570

Von Wolfgang Engel

- Verluste durch Großschäden;
- Rote Zahlen durch Sturm-Schäden;
- Sorgen um wachsende Kriminalität;
- Inflation erzeugt Unterversicherung;
- Es muß weiter „saniert" werden;
- Ruinöser Prämienwettbewerb;
- Hohe Zuwachsraten —

— so etwa klingt es aus dem Wald der Tages- und Wirtschaftspresse und der Außendienst-Rundschreiben der Versicherer seit langem und immer noch fort!

Für den Kaufmann, besonders den Versicherungskaufmann, sind solche Meldungen ein Signal, das auf der einen Seite hohen und wachsenden Bedarf an Versicherungsschutz, und auf der anderen Seite Bewegung und Deckungsbereitschaft beim Versicherer signalisiert, also lebhafte Geschäftsmöglichkeiten.

In der Tat: In den 50er und weit bis in die 60er Jahre hinein verlief das Geschäft der Sachversicherer in verhältnismäßig ruhigen, ausgewogenen Gleisen. Heute haben wir nicht nur eine „Schadenexplosion" bislang nicht gekannten Ausmaßes, sondern in ihrer Folge auch früher nicht gekannte Zuwachsraten in der Produktion und auch im Verhältnis zum Bestand. Neue Risiken, veränderte Vertragsgestaltungen, Ausweitung bestehender Verträge, neue Wettbewerber sorgen für ständige Bewegung.

Das ist offenbar nicht eine Erscheinung einzelner, vorübergehender „Sanierungsjahre". Unsere Wirtschaft produziert immer mehr Sachwerte, und das erzeugt erhöhten Versicherungsbedarf für die Produktion, für den Transport und beim Abnehmer. Technische Veränderungen, höhere Werte auf engem Raum, höhere Anfälligkeit der versicherten Sachen gegen Beschädigungen, Einflüsse struktureller Wandlungen und der Umwelt verändern — verschärfen und erhöhen — das Risiko des einzelnen aus seinem Sachwertbesitz und damit das Versicherungsbedürfnis. Die Versicherung von Kernreaktoren oder von Jumbo-Jets ist ebenso eine Folge der Entwicklung in den letzten Jahrzehnten, wie z. B. die der Haushaltsgeräte, der Thermopanescheiben, der Schwachstromanlagen allerorten und so weiter, und so weiter.

99 Die Einstellung der Kunden hat sich geändert 99

Ich meine, daß sich auch die persönliche Einstellung unserer Kunden geändert hat. Das billige Wort „mir kann doch nichts passieren" ist seltener geworden, ebenso wie das Unverständnis gegenüber der Notwendigkeit, die Versicherungssummen immer wieder den Neuanschaffungen und der Geldentwertung anzupassen.

Versicherer — und Vermittler — haben gelernt, mit den erhöhten Risiken zu leben und das Geschäft, wo notwendig, zu „sanieren". Ein großes Problem liegt allerdings in der langfristigen Kalkulation der Risiken, der leidigen Kostenentwicklung und nicht zuletzt in individuellen und regionalen Besonderheiten. Da gibt es mitunter ein erstaunliches Maß an Optimismus, das sich dann in Prämiensenkungs-Kapriolen niederschlägt.

99 Wettbewerb „knapp unter der Gürtellinie" 99

Soweit einige Gedanken, die „die" Sachversicherungen gemeinsam betreffen. Bei der Vielzahl der einzelnen Branchen, Risiken, Kunden-Zielgruppen und Versicherungstechniken, die sich zwischen dem sogenannten einfachen Geschäft und zum Beispiel der Industrie-Feuerversicherung, den technischen Zweigen und der im weiteren Sinne zugehörigen Transportversicherung erstrecken, ist naturgemäß auch die Marktentwicklung im einzelnen sehr differenziert. Das läßt sich hier nicht für jede Sparte ausloten, sondern allenfalls in zwei großen Gruppen — das Massengeschäft und das individuell gestaltete (Groß-)geschäft — untersuchen.

Im individuellen Geschäft — Typ: Feuer-Industrie, technische Zweige und weite Bereiche von Transport —, das vor allem den gewerblichen Kunden anspricht, sind die Risiken relativ gut auskalkuliert. Das führt dazu, daß der Prämienwettbewerb sich „knapp unter der Gürtellinie" bewegt. Die Erfolgskriterien werden in Zukunft mehr als bislang sein: individuelle Auslese der Risiken, Service (ständige Beratung, Schadenverhütung), Zeichnungskraft des Versicherers und niedrige Kostenbelastung als wesentlicher Faktor für die langfristige Wettbewerbssituation.

Der Wettbewerb spielt sich im wesentlichen zwischen zwei bis drei Dutzend engagierter deutscher Versicherer, allerdings mit zunehmendem Gewicht von Ausländern, ab. Kriterien dieses Geschäfts sind für Vermittler und Versicherer: Großes Volumen im Einzelfall, deshalb attraktiv und stark wettbewerbsorientiert und große Mobilität des Geschäfts, das heißt keine langfristigen Bindungen.

Demgegenüber ist das Massengeschäft — Typ: Hausrat- und Wohngebäudeversicherung mit ihren Annexen — ein weitaus beständigerer Bereich mit nicht so sensibler Wettbewerbsbeeinflussung und insgesamt noch positiver Ertragslage (allerdings nicht bei allen Versicherern), aber mit einer langfristig nicht voll unter Kontrolle zu haltenden Risiko- und Kostenentwicklung. Vor allem die Schadenquoten fast aller Bereiche des sogenannten einfachen Geschäfts unterliegen einem schier unaufhaltsamen Trend nach oben. Trotzdem tummeln sich auf diesem Gebiet weit über 100 deutsche und ausländische Versicherer, dazu zahllose örtliche Vereine — und jeder will irgendwo mal einen Nagel einschlagen! Das landwirtschaftliche Sachgeschäft liegt in dieser Betrachtung eigentlich zwischen beiden Gruppen, in seinem hoch entwickelten und spezialisierten Bereich sehr zum individuellen Geschäft tendierend.

Wo liegt die Zukunft — für den Versicherer, für den Vermittler? Welches Geschäft soll er fördern? Ein Versicherungsportefeuille ohne industrielles, gewerbliches Geschäft ist in einem Industriestaat, wie dem unseren, kaum vorstellbar; hier liegt die größere geschäftliche Expansion und damit Erwerbsmöglichkeit für Versicherer und Vermittler. Andererseits braucht ein gesunder Bestand die beständigere Basis des Massengeschäfts mit seiner Ausstrahlung in breiteste Bevölkerungsschichten hinein und damit Anknüpfungspunkte für andere Geschäfte.

99 Unerschöpfliche Aufgaben und Entwicklungschancen 99

In beiden Bereichen ist das Wachstum des Versicherungsbedarfs mindestens solange „einprogrammiert", als wir in einer wachsenden Wirtschaft leben. Aber auch in Krisenzeiten hat sich der Sachversicherungsschutz für den Einzelnen als unverzichtbar erwiesen. Bei der Vielgestaltigkeit der Sachversicherungen wird es immer unerläßlich sein, die Problemlösungen für den (Sach-)Versicherungsschutz des einzelnen Kunden gezielt an diesen heranzutragen. Darin liegen für einen Außendienst mit entsprechend hoher fachlicher und persönlicher Qualifikation, wie wir ihn haben, auch für die Zukunft schier unerschöpfliche Aufgaben und Entwicklungschancen. ■

Die Sturmkatastrophe vom 13. November 1972 brachte der VGH rote Zahlen

Verschärfter Kampf um die Bestände

Der Markt der HUK-Versicherung – heute und morgen.

Von Dr. Herbert Flick †

Die HUK-Branche repräsentierte 1972 am bundesdeutschen Markt ein Prämienvolumen von 11,6 Milliarden DM. Ende 1962 waren es 3,6 Milliarden DM gewesen. Die Steigerung beträgt 222 Prozent. Diese Zahlen verdeutlichen den absoluten Rang und die Entwicklungsfähigkeit der HUK-Zweige.

Kraftfahrtversicherung

Der weitaus bedeutendste Zweig ist die K-Versicherung. Auf sie entfielen 1972 8,8 Milliarden DM = fast 76 Prozent der gesamten Branche; 1962 waren es 2,6 Milliarden DM = 72 Prozent der HUK-Beitragseinnahme gewesen. Die Steigerung der K-Beitragseinnahme 1972 zu 1962 liegt mit 346 Prozent weit über der Steigerung der gesamten HUK-Beiträge.

Demgegenüber ist die Zahl der versicherten Jahresrisiken von 8 709 000 Kraftfahrzeugen im Jahre 1962 auf 18 153 000 im Jahre 1972, also „nur" um 109 Prozent, gestiegen. So eindrucksvoll das Anwachsen des versicherten K-Bestandes innerhalb dieses Zeitraumes auch sein mag, die weitaus stärkere Steigerung der Beitragseinnahme verdeutlicht die Entwicklung der monetären Verhältnisse in der Bundesrepublik, wenn auch nicht zu übersehen ist, daß der Übergang zu immer stärkeren und damit teureren Fahrzeugen mit zu der schnellen Steigerung der Beitragseinnahme beigetragen hat.

99 K-Prämie: Der Brötchenpreis der Nation 99

Bei diesen bedeutenden Anteilen der K-Versicherung am deutschen Versicherungsmarkt ist dieser Versicherungszweig der besonderen Aufmerksamkeit aller Versicherungsunternehmen sicher, wie auch andererseits der einzelne K-Versicherungsbeitrag so etwas wie der „Brötchenpreis der Nation" geworden ist, obgleich sein Anteil an den gesamten Betriebskosten eines Fahrzeuges nur bei etwa fünf bis sieben Prozent liegen dürfte. Erhöhungen der K-Beiträge die Höhe der gesamten Betriebskosten eines Fahrzeuges also nicht so wesentlich beeinflussen, wie das landläufig gemeint wird. Damit wird dieser Vorgang in der Öffentlichkeit erheblich überbewertet.

Da die K-Branche ein „nachvollziehender" Gewerbezweig ist, trägt sie nicht initiativ zur Verteuerung der Kfz-Haltung bei. Sie muß umgekehrt dem folgen, was schon vorher geschehen ist und das immer mit einem zeitlichen Verzögerungseffekt. Dieses „Nachhinken" hinter der Entwicklung von Löhnen und Preisen führt zu besonderen Überlegungen und Maßnahmen bei der Kalkulation der K-Beiträge.

Damit sind wir bei dem wichtigsten Ereignis des Jahres 1973 auf dem K-Versicherungsmarkt: dem neuen Tarif, der ab 1. Juli in Geltung ist. Er ist bei allen Unternehmen durchgehend neu kalkuliert worden. Im Gegensatz zu den zwischenzeitlichen linearen Erhöhungen der K-Beiträge ergeben sich diesmal erhebliche Verschiebungen bei der Höhe der Beiträge von Risiko zu Risiko. Außerdem ist die Struktur der Kaskoversicherung der Pkw und Kombiwagen, einem schon lange geäußerten Wunsch der Öffentlichkeit folgend, grundlegend geändert worden. Auch dieser Umstand hat zu erheblichen Verschiebungen in der Beitragshöhe geführt: zu nicht unbeträchtlichen Verminderungen, beispielsweise beim VW, und zu Erhöhungen bis zu 100 Prozent, beispielsweise beim Mercedes Diesel 200 mit 55 PS.

99 Es gibt keine Marktprämie mehr 99

Das wird dazu führen, daß manche Versicherungsnehmer im ersten Schock ihre Vollkaskoverträge aufgeben und zur Teilkaskoversicherung übergehen werden. Doch ist anzunehmen, daß nach einiger Zeit bei ruhiger Überlegung eine gegenläufige Bewegung einsetzen wird.

Wenn in der Presse berichtet wurde, daß sich die Beiträge in der K-Versicherung um ca. 12 bis 13 Prozent erhöhen würden, dann betrifft das nur den Durchschnitt aller Risiken. Betrachtet man das Einzelrisiko, dann reicht die Bandbreite von einer Prämienminderung bis zu einer Erhöhung der Prämie von 100 Prozent. Diese Verhältnisse liegen bei allen deutschen Versicherungsunternehmen in gleicher Weise vor, da für alle die gleichen Kalkulationsvorschriften gelten.

Das bedeutet nun nicht, daß die Prämien für das einzelne Risiko bei allen Versicherern gleich hoch sein müssen. Die unterschiedliche Kostensituation, insbesondere der Umstand, ob ein Versicherungsunternehmen mit Außendienst oder ohne Außendienst arbeitet, führt zu unterschiedlicher Höhe der Prämien im Einzelfall von Unternehmen zu Unternehmen.

Die geänderten Kalkulationsvorschriften haben weiter dazu geführt, daß es eine „Marktprämie", die — wie bisher — die weitaus überwiegende Masse der Versicherer in gleicher Höhe forderte, nicht mehr gibt. In der KH-Versicherung schwanken beispielsweise die Prämien für einen VW 1303 bei einer Million pauschal Deckungssumme und Tarif A gelb zwischen 424 DM und 465 DM, wobei die Unternehmen ohne besondere Vertriebssysteme am unteren Ende der Reihe liegen. Erfreulicherweise sind es nur zahlenmäßig wenige Versicherer, die beitragsmäßig unter der VGH liegen.

Angesichts dieser Situation müssen sich unsere Mitarbeiter im Außendienst mehr als bisher um den Abschluß neuer Verträge bemühen und ihre persönlichen Kontakte zur Erhaltung des Bestandes und zum Neuabschluß von Versicherungen einsetzen und verbessern. Unsere Außendienstmitarbeiter müssen also den Service, der in ihrer Tätigkeit liegt und Geld kostet, dem Kunden gegenüber laufend üben und ihm gegenwärtig und unverzichtbar machen. Sie müssen sich um die Kunden kümmern; nur dann ist der Kraftfahrer bereit, einen zusätzlichen Preis für den Service beim Versicherungsschutz zu zahlen.

In Österreich sind erstmalig gespaltene K-Tarife mit voller Leistung und mit verminderter Leistung eingeführt worden. Die verminderte Leistung bezieht sich dort auf den Verzicht auf Mietwagenentschädigung, Nutzungsausfall und ähnliches. Wir möchten nicht erleben, daß in der Bundesrepublik gespaltene Tarife auf den Markt kommen, bei denen zu billigeren Beiträgen ein Service durch einen Außendienst nicht mehr oder nur im begrenzten Umfang geboten wird.

Die Schadensituation hat sich in Niedersachsen bedauerlicherweise verschlechtert. So sind der Regierungsbezirk Aurich und der Verwaltungsbezirk Oldenburg grüne Tarifgebiete geworden. Das führt für sich schon zu erheblichen Beitragserhöhungen; beispielsweise erhöht sich der Beitrag für den VW-Käfer 1303 in der Gruppe L von bisher 399 DM auf — statt 434 DM — 484 DM, das heißt, statt um 8,8 Prozent um 21,3 Prozent. Nach den bisherigen Ergebnissen der Landesstatistik muß möglicherweise befürchtet werden, daß ganz Niedersachsen grünes Tarifgebiet wird. Wenn das der Fall sein sollte, beträfe das aber alle Versicherungsunternehmen in gleicher Weise.

Soweit das möglich ist, soll einem Wunsch der Kraftfahrer nach besonderer Berücksichtigung langer Schadenfreiheit durch Gewährung zusätzlicher Rabatte Rechnung getragen werden. Es ist bereits durch die Presse gegangen, daß man an die Einführung einer Schadenfreiheitsklasse neun bei neun- und mehrjähriger Schadenfreiheit mit 60 Prozent Rabatt denkt. Das bedeutet natürlich, daß der Fehlbedarf, der durch diese Rabattgewährung eintritt, irgendwelchen anderen Gruppen belastet wird. Wer das möglicherweise sein könnte und sollte, wird zur Zeit geprüft. Es ist aber wohl selbstverständlich, daß gewisse Wünsche in Kraftfahrerzeitschriften nicht realisierbar sind, die eine weitere Rabattgewährung ohne Ausgleich an anderer Stelle fordern.

Für das Jahr 1972 gewähren nur ganz wenige Versicherer eine Beitragsermäßigung aus technischem Überschuß. Im Hinblick auf die Beitragserhöhungen in diesem Jahre ist das auch verständlich.

99 VGH-Marktanteile werden weiter ansteigen 99

Unser Marktanteil hat sich 1972 erfreulicherweise weiter verbessert. Der Bestand an zugelassenen Kraftfahrzeugen steigt noch an. Erst für 1980 bis 1985 rechnet man mit einer Sättigung des Marktes. Das weitere Ansteigen der Zahl der zugelassenen Kraftfahrzeuge und unsere günstige Position in der Beitragsskala der K-Versicherungen berechtigt uns zu der

sicheren Erwartung, daß unsere Marktanteile in unserem Geschäftsgebiet auch weiterhin kräftig steigen werden. Soweit das in unserer Macht lag, haben wir die tariflichen Voraussetzungen hierfür geschaffen.

Trotz allem dürfen wir nicht übersehen, daß im Hinblick auf die sich abzeichnende Sättigung des Marktes an Kraftfahrzeugen sich der Kampf um die Bestände verschärfen wird, weil die Zahl echter neuer Risiken zurückgehen wird. Die Pflege und die Betreuung unseres Bestandes werden daher — je länger, je mehr — zu einer besonderen Notwendigkeit und zu einer besonderen Aufgabe für alle Mitarbeiter der VGH.

Allgemeine Haftpflichtversicherung

Die Allgemeine Haftpflichtversicherung hatte Ende 1972 eine Beitragseinnahme von 1,7 Milliarden DM und war damit mit rund 14,7 Prozent an der gesamten HUK-Beitragseinnahme beteiligt. 1962 waren es nur etwas über 0,5 Milliarden DM gewesen. Die Prämieneinnahme hat sich in diesem Zeitraum also mehr als verdreifacht.

„Noch viele Risiken unversichert“

Die Situation der Allgemeinen Haftpflichtversicherung ist nicht frei von Problemen. Das wichtigste und damit zugleich auch schwierigste Problem ist, die Gewährung von Versicherungsschutz beim Produkte-Haftpflichtrisiko in den Griff zu bekommen. Hier lauern beträchtliche Gefahren und Schwierigkeiten. Im Zusammenhang damit ist für die derzeitige Marktsituation kennzeichnend der Trend zur Entwicklung einer „Industrie-Haftpflichtpolice“. Wie bei der Sachversicherung ist also nunmehr auch bei der Allgemeinen Haftpflichtversicherung das industrielle Risiko zum Problem geworden, das nicht nur bezüglich seiner Erfassung und Beschreibung, sondern auch hinsichtlich seiner Tarifierung besonders aufmerksam beobachtet werden muß, damit negative Entwicklungen eines Beitragsverfalles vermieden werden.

Ein weiteres Problem auf dem Markt der Allgemeinen Haftpflichtversicherung ist der Tarif für die landwirtschaftliche Haftpflichtversicherung, an der die Provinzial in ihrem Geschäftsgebiet bekanntlich beachtliche Marktanteile hat. Der derzeitige Tarif entspricht schon lange nicht mehr den Verhältnissen in der Landwirtschaft und bedarf dringend einer Überarbeitung, insbesondere haben sich die Grenzen zwischen landwirtschaftlichem Betrieb und Gewerbebetrieb verschoben.

Während im landwirtschaftlichen und gewerblichen Haftpflichtversicherungsbereich davon ausgegangen werden kann, daß der Versicherungsbedarf weitgehend gedeckt ist und nur der Korrektur im Einzelfall bedarf, sind im privaten Haftpflichtversicherungsbereich noch viele Risiken unversichert. Neben dem Hinweis auf unsere günstige Beitragssituation bei den landwirtschaftlichen und gewerblichen Risiken können hier unsere Mitarbeiter im Außendienst noch vielen echten Neubedarf ermitteln und decken. Unsere günstige Beitragssituation, die beispielsweise der Zeitschrift „Der Test“ zu entnehmen ist, bietet unseren Außendienstmitarbeitern die besten Voraussetzungen für die Erweiterung unseres Bestandes.

Zusammenfassend ist auf dem Gebiet der Allgemeinen Haftpflichtversicherung die Marktsituation gekennzeichnet

- durch einen immer schärfer werdenden Wettbewerb;
- durch den Wunsch der Industrie nach einem immer umfassenderen Versicherungsschutz mit einer teilweisen Abdeckung auch des grundsätzlich unversicherbaren unternehmerischen Risikos;
- durch den Wunsch nach immer höheren Versicherungssummen;
- durch eine zunehmende Verschärfung der gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen (zum Beispiel Einführung des Maschinenschutzgesetzes) und der Rechtsprechung (zum Beispiel Umkehr der Beweislast: Ein Produzent bleibt von der Haftung nur dann frei, wenn e r beweisen kann, daß technische Fehler oder menschliches Versagen bei der Herstellung der Ware ausgeschlossen sind);
- schließlich durch das Entstehen völlig neuartiger Risiken im Zusammenhang mit der Umweltverschmutzung.

Allgemeine Unfallversicherung

Die Allgemeine Unfallversicherung hatte Ende 1972 eine Beitragseinnahme von über 1,1 Milliarden DM, das sind 9,5 Prozent der gesamten HUK-Beitragseinnahme. 1962 betrug die Beitragseinnahme in der Allgemeinen Unfallversicherung 0,3 Milliarden DM. Die Beitragseinnahme dieses Versicherungszweiges hat sich also fast vervierfacht.

Während in den verschiedenen HUK-Versicherungszweigen, wie zum Beispiel der Kraftfahrthaftpflichtversicherung und der landwirtschaftlichen und gewerblichen Haftpflichtversicherung, unversicherte Risiken kaum gegeben sind, ist im Bereich der Unfallversicherung noch ein großer betrieblicher und privater Bedarf ungedeckt. So bemühen sich alle Unfallversicherer, die private Unfallversicherung in weiteren Kreisen der Bevölkerung zu verkaufen. Dabei haben sich inzwischen Versicherungsformen entwickelt, die allen individuellen Wünschen bei und ohne Berücksichtigung der gesetzlichen Unfallversicherung Rechnung tragen können: zum Beispiel Deckung rund um die Uhr oder Begrenzung auf die Freizeit oder Spezialformen für bestimmte Bevölkerungskreise (Kinder-Unfallversicherung, Schüler-Freizeit-Unfallversicherung) und ähnliches mehr.

Mit ihren Prämien liegt die VGH in weiten Bereichen der Unfallversicherung im Verhältnis zu den Marktprämien sehr günstig. Deswegen ist es so schwer zu verstehen, daß unser Marktanteil in unserem Geschäftsgebiet im Verhältnis zur Situation in der Kraftfahrt- und der Allgemeinen Haftpflichtversicherung noch immer so bescheiden ist. Die Geschäftsleitung hat versucht durch Wettbewerbe das Interesse unserer Mitarbeiter an der Verbreitung der Allgemeinen Unfallversicherung zu steigern. Wir hoffen, daß der bisher erzielte Erfolg auch ein dauernder sein wird.

„Abwehrkampf gegen den Gesetzgeber“

Leider befinden wir uns in der Allgemeinen Unfallversicherung in einem ständigen Abwehrkampf gegen die Bestrebungen des Gesetzgebers, die gesetzliche Unfallversicherung auf Bevölkerungskreise und Tatbestände auszudehnen, die ebenso gut oder sogar besser von der privaten Unfallversicherung betreut werden können. Wir haben das schon im Zusammenhang mit der Kinder-Unfallversicherung, insbesondere der Schüler-Unfallversicherung erlebt. Im Augenblick steht die Unfallversicherung für die nichtberufstätigen Hausfrauen in der Diskussion. Hier sollte der Gesetzgeber wenigstens das Betätigungsfeld der privaten Unfallversicherer nicht beschränken, denn die Versicherung der nichtberufstätigen Hausfrauen ist ein ausgesprochenes Betätigungsfeld für die private Unfallversicherung. Wir sind aber der Meinung, daß trotz Ausdehnung der gesetzlichen Unfallversicherung die private Unfallversicherung auch künftig ihren notwendigen und wichtigen Platz in den Vorsorgemaßnahmen eines jeden einzelnen haben wird, weil sie die Versicherungsmöglichkeiten den individuellen Wünschen nach Gestaltung eigener Vorsorge und den zunehmenden Unfallgefahren wendig anpassen kann.

Wenn auch der Markt der privaten Unfallversicherung noch lange nicht gesättigt ist, wird natürlich auch hier in gewisser Zeit mit zunehmender Marktsättigung zu rechnen sein, und es wird dann auch in dieser Branche, wenn auch in fernerer Zukunft, der Kampf um die Bestände einsetzen, der bei unvernünftigem Verhalten zu einem Preisverfall bei den Beiträgen führen kann. Bis dahin ist aber noch viel Zeit, die unsere Mitarbeiter nützen sollten, um auf diesem noch so weitgehend unbeackerten Feld so viele Früchte wie möglich in unsere Scheuern zu fahren. ■

Mit Zuversicht in die Zukunft

Der Markt der Lebensversicherung – heute und morgen.

Von Hans-Peter Bender

Wir haben alle gelernt, mit der Inflation zu leben. Es gefällt uns nicht; wir würden lieber wieder zu der „guten alten Zeit" zurückkehren, in der wir schon bei Preissteigerungsraten von zwei Prozent jährlich dachten: „Wie kann das nur weitergehen?". Inzwischen plagt sich die ganze Welt mit Inflationsraten zwischen sechs und acht Prozent ab.

Vor fünf Jahren hätten uns alle Wirtschaftstheoretiker prophezeit, daß bei Preissteigerungen dieses Umfanges das Lebensversicherungsgeschäft zumindest in der Form, wie wir es damals kannten, zusammenbrechen würde. Das ist nicht geschehen. Eine Erklärung ist schwer zu finden. Eigentlich müßte der Sparwille der Bevölkerung, von dem die Lebensversicherer so stark abhängen, beeinträchtigt sein. Zwar gibt es Zeichen dafür, daß die Sparquote, der Anteil der Summe der individuellen Ersparnisse am Volkseinkommen, zumindest nicht mehr steigt, wenn nicht sogar zurückgeht; der Neuzugang beim Lebensversicherungsgeschäft dagegen nimmt noch immer zu.

❠ Der Neuzugang nimmt noch immer zu ❞

Im ersten Halbjahr 1973 liegt er für die gesamte deutsche Lebensversicherungswirtschaft gut fünf Prozent höher als 1972, jedenfalls wenn man die Versicherungssumme zugrunde legt. Auch gegenüber dem Rekordjahr von 1971 — Einfluß des vermögenswirksamen Geschäfts — ergibt sich noch eine Verbesserung.

Allerdings zeigt sich, wenn auch vorerst noch in geringem Umfang, eine Verschiebung der Neuabschlüsse von Versicherungsverträgen mit hohen Sparanteilen — Kapitalversicherungen auf den Todes- und Erlebensfall, meistens mit Endalter 65 — zu solchen mit weniger oder keinen Sparanteilen — lebenslängliche Todesfallversicherungen, meistens mit Verkürzung der Versicherungsdauer durch Dividendenverrechnung und Risikoversicherungen. Andererseits werden die normalen Lebensversicherungsverträge, also die auf den Todes- und Erlebensfall, mehr und mehr mit einer Anpassungsklausel abgeschlossen, so daß also Versicherungssummen und Prämien mit der Entwicklung der Nominaleinkommen Schritt halten.

❠ Bevölkerung hat die Vorteile erkannt ❞

Eine Erklärung des Phänomens des ungebrochenen Anstiegs der Neuabschlüsse von Lebensversicherungsverträgen dürfte darin liegen, daß die Bevölkerung die Notwendigkeit des Lebensversicherungsschutzes und die Einmaligkeit der günstigen Kombinationen von Versicherungsschutz und Sparvorgang, wie sie die Lebensversicherung bietet, erkannt hat und ausnutzt. Ist das der Fall, dann muß der einzelne gerade wegen der Kaufkraftminderung und der Steigerung der Nominaleinkommen immer höhere Lebensversicherungssummen abschließen.

So können wir, basierend auf den Erfahrungen der letzten Jahre mit den relativ hohen Preissteigerungsraten, trotzdem mit einiger Zuversicht in die Zukunft blicken. Die Aufteilung des uns zur Verfügung stehenden Marktes in staatliche Versorgung, betriebliche Zusatzversorgung und private Vorsorge für vorzeitige Versicherungsfälle und den Ruhestand hat sich einigermaßen stabilisiert. Weitere Eingriffe des Staates sind vorerst nicht zu erwarten. An dem Ausbau der betrieblichen Altersversorgung werden die Lebensversicherer direkt partizipieren, und das weite Feld der privaten Vorsorge bleibt für unsere eigene Aktivität erhalten. Es liegt an uns, hier die Erfolge zu erzielen, die gleichermaßen den Versicherungskunden und den Versicherungsunternehmen mit ihren Tausenden von Mitarbeitern im Außen- und Innendienst Sicherheit garantieren. ■

Das Vermögenspolster der Deutschen

Privates Geldvermögen in Mrd. DM: 1960: 135; 64: 209; 68: 345; 71: 488; 72: 564

Vermögenserträge (brutto) in Mrd. DM: 6,4; 11,6; 21,0; 33,7; 37,4 (1960, 64, 68, 71 72)

Aufgliederung 1972 in %: Spareinlagen 49, Versicherungen 17, Bausparenlagen 9, Festverzinsl. Wertpapiere 12, Aktien 13

Aufgliederung 1972 in %: Mieteinnahmen 30, Sparzinsen 32, Zinsen aus Wertpapieren 15, Dividenden 6, Bausparzinsen 4, Erträge aus Versicherungen 13

Quelle: DIW

Über 75 Milliarden Mark haben die Bundesbürger im vergangenen Jahr auf die hohe Kante gelegt — mehr als in irgendeinem Jahr zuvor. Nach Berechnungen des deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung, erreichte das private Geldvermögen in der Bundesrepublik Ende 1972 damit die Rekordsumme von 564 Milliarden Mark. Dabei handelt es sich lediglich um längerfristig angelegte Beträge; Bargeld, Geld auf Girokonten, wie auch Sachvermögen (zum Beispiel Grund und Boden, Häuser) blieben unberücksichtigt. Rechnet man dieses Geldvermögen auf die gesamte Bevölkerung um, so hatte Ende 1972 jeder Bundesbürger durchschnittlich 9 200 DM zurückgelegt. Doch diesen Durchschnitt gibt es in Wirklichkeit nicht, wie ein Blick auf die Vermögenseinkünfte zeigt. Von den Erträgen in Höhe von 37,4 Milliarden Mark kassierten die Selbständigen rund die Hälfte. Die Lebensversicherung ist ein wesentlicher Faktor bei der Vermögensanlage. Obwohl im ersten Halbjahr 1973 die Sparquote nur noch wenig gestiegen ist, nimmt der Neuzugang beim Lebensversicherungsgeschäft immer noch zu. Nach Summe betrachtet, lag der Neuzugang für die gesamte deutsche Lebensversicherungswirtschaft im ersten Halbjahr 1973 um fünf Prozent höher als zum gleichen Zeitraum des Vorjahres.

Lebensversicherung-Bestand der VGH in Millionen DM

1962	1963	1964	1965	1966	1967	1968	1969	1970	1971	1972	1973 (Juli)
503	566	660	754	800	878	1056	1200	1340	1620	1857	2000

440576

marketing information

Berichte · Analysen · Meinungen · Analysen

Versicherungskunden werden preisbewußter

AKTUELL · UNSER MARKT · KURZ NOTIERT

In einer umfangreichen Broschüre informiert jetzt die Bundesregierung die Verbraucher über ihre Rechte und Pflichten. An Hand von Beispielen wird darin versucht, das Preisbewußtsein der Bevölkerung zu heben. Auch das Thema Versicherungen greift diese umfangreiche Broschüre auf. Über den Musterverbraucher „Karl Schreiber", der mit seiner Familie im Mittelpunkt der Aufklärungsschrift steht, heißt es:

„Natürlich hat Karl Schreiber für sein Auto eine Haftpflichtversicherung abschließen müssen. Er hat sich aber vorher über die Beitragshöhe informiert. Denn diese ist durchaus nicht bei jeder Gesellschaft gleich.

Zum Beispiel: Die jährliche Durchschnittsprämie bei Schadenfreiheitsklasse 1 (100 %) für Großstädte mit mehr als 500 000 Einwohnern im grünen Tarifgebiet kann bei einer Deckungssumme von 1 Million DM zwischen 650 und 706 DM kosten.

Auch wenn's um Hausrat- oder Lebensversicherungen geht, holen Sie sich Angebote ein oder bitten Sie die Verbraucherberatungsstelle um Auskunft. Denn Prämien und Leistungen sind unterschiedlich."

Mm - Marketing meint: Nicht nur in der K-Versicherung kann die VGH der niedersächsischen Bevölkerung ein preisgünstiges Angebot machen. Ein Angebot, das akzeptiert wird, wie der hohe Marktanteil der VGH beweist. Preiswerter Versicherungsschutz und guter Service — dieses Angebot gilt für alle VGH-Sparten. Mit dem steigenden Preisbewußtsein der Bürger wachsen auch die Marktchancen der VGH, die in der Kalkulation ihrer Prämien stets auf Preisgünstigkeit, verbunden mit gutem Service, geachtet hat. Deshalb braucht ein VGH-Mitarbeiter im Außendienst nicht die Segel zu streichen, wenn sein Kunde vor einem Neuabschluß kritische Preisvergleiche anstellt. Selbst da, wo die VGH nicht zu den „ganz billigen" gehört, kann er sich erfolgreich behaupten, wenn er es versteht, seinen Kunden ein wertvoller und unverzichtbarer Betreuer zu sein.

Noch vor Ende dieses Jahrhunderts wird in der Bundesrepublik Deutschland die Grenze der Motorisierung erreicht sein. Das geht aus einer Prognose der Deutschen Shell hervor. Die Zeiten, in denen sich die Autolawine von Jahr zu Jahr sprunghaft vergrößerte, sind vorbei. Heute fahren rund 17 Millionen PKW über Deutschlands Straßen; bis 1985 werden noch 6 Millionen hinzukommen. Nach Ansicht der Shell-Prognostiker wird sich der PKW-Bestand von 1985 bis 1990 nur noch um eine halbe Million, auf 23,5 Millionen erhöhen. Fast jeder Haushalt wird dann ein eigenes Auto besitzen. Das bedeutet freilich nicht, daß die Autoindustrie keine Absatzchancen mehr hat. Doch wird es sich bei den Autokäufen von morgen nur noch selten um Erstkäufe handeln, sondern fast ausschließlich um Ersatzanschaffungen.

Mm - Marketing meint: Die K-Versicherung allein ist in Zukunft kein sanftes Ruhekissen mehr. Mit der Sättigung des Marktes an Kraftfahrzeugen wird der Kampf um die Bestände einsetzen. Noch stärker als bisher wird dann die individuelle Betreuung jedes Kunden nach der Antragsaufnahme in den Mittelpunkt der täglichen Arbeit rücken. Rundumversicherungsschutz ist dabei das Gebot der Stunde. Nur wer diese Notwendigkeiten der Zukunft erkennt, wird im Markt von morgen bestehen können.

Bis 1990: Autoflut gebremst
Pkw-Bestand (einschl. Kombi) in Millionen

1960: 4,5 · 1965: 9,3 · 1970: 13,9 · 1973: 17,0 · 1975: 18,1 · 1980: 20,7 · 1985: 23,0 · 1990: 23,5

G 1087

AKTUELL · UNFALL VERSICHERUNG · KURZ NOTIERT

Eine private Unfallversicherung gehört in jeden Schul-Tornister

Das Handelsblatt berichtete:

„70 bis 80 % aller Unfälle von Kindern im schulpflichtigen Alter passieren in der Freizeit. Der wesentlich kleinere Teil passiert in der Schule, auf dem Schulweg, bei Schulveranstaltungen. Da die gesetzliche Unfallversicherung für Schüler und Studenten aber nur auf diesen räumlichen und zeitlichen Rahmen begrenzt ist und die Mehrzahl der Unfälle nicht abdeckt, haben die privaten Versicherungsgesellschaften für diese Riesenlücke ein ergänzendes Angebot entwickelt. Da die gesetzliche Unfallversicherung der Schüler nur bedingt schützt und ihn für die meiste Zeit des Tages „schutzlos" läßt, empfiehlt sich für besorgte Eltern eine private Kinder-Unfallversicherung. Sie kommt für alle Unfälle, auch außerhalb der Schul- und Kindergartenzeit auf — und zwar ohne zu fragen, wann, wo und wie der Unfall passiert ist. Sie schließt somit die gravierende Lücke der gesetzlichen Unfallversicherung."

Mm - Marketing meint: Neben der Kinder-Unfallversicherung, die von der VGH auch angeboten wird, kann die VGH ihren Kunden noch das preiswertere Angebot der Schüler-Freizeit-Unfallversicherung unterbreiten. Ein Angebot, das nicht fehlen

sollte, wenn in Ihrem Kundenstamm Eltern mit schulpflichtigen Kindern sind.

UNFALL-GEFAHREN

Verunglückte Personen 1972	TOTE	VERLETZTE
Straßenverkehr	18 793	528 242
Arbeitsplatz	4127	2 245 387
Haus und Freizeit (Schätzung)	11 000	2 000 000

1040

Ob im Straßenverkehr oder am Arbeitsplatz, zu Hause oder in der Freizeit — überall lauern Unfallgefahren. Die Bilanz für 1972: Rund 34 000 Menschen verunglückten in diesem Bereich tödlich, fast 5 Millionen wurden verletzt. Während im Straßenverkehr die Zahl der tödlichen Unfälle noch zunahm, zeigt die Unfallverhütung am Arbeitsplatz Erfolge. 1972 verunglückten 461 Menschen weniger als 1971 am Arbeitsplatz. Die Todesziffer am Arbeitsplatz erreichte damit den niedrigsten Stand seit Bestehen der Bundesrepublik: Rund 11 000 Menschen verunglückten 1972 im Haus oder in der Freizeit. Zwei Millionen Menschen wurden bei solchen Unfällen verletzt.

Mm - Marketing meint: Die Entwicklung der Unfallstatistik gerade der Freizeit- und Hausunfälle beweist: Der private Unfallversicherungsschutz wird auch für die VGH-Kunden immer bedeutungsvoller.

AKTUELL – HAUSRAT VERSICHERUNG – KURZ NOTIERT

Not kann es nicht sein, wenn die Welle der Diebstähle steigt, eher schon der Überfluß: Überfluß an Gelegenheiten und Verlockungen. Wie anders wäre es sonst zu erklären, daß sich die Diebstahlskriminalität in der Bundesrepublik mit dem Anstieg der Einkommen und des Lebensstandards erhöht, daß es 1972 rund 70 % mehr Diebstähle gab als etwa 1964, acht Jahre zuvor?

Mm - Marketing meint: Gegen die steigende Diebstahlskriminalität muß jeder Bürger seinen wertvollsten Besitz, die Wohnungseinrichtung, doppelt sichern. Durch den Einbau von Sicherheitsvorkehrungen, durch Umsicht und Vorsicht auf der einen Seite und durch den Abschluß einer angemessenen Versicherung auf der anderen Seite, die im Falle eines Falles dafür sorgt, daß zum großen Schrecken nicht auch noch der große Schaden kommt.

Immer mehr Diebstähle

Delikte in 1000

1964	66	68	70	72
995	1141	1308	1550	1702

darunter 1972: (in 1000)

aus Pkw	in Warenhäusern	Fahrräder, Motorräder	in Wohnungen	Pkw
270	224	221	120	84

1102

Wieder einmal hat das Statistische Bundesamt Bestandsaufnahme in Deutschlands Haushalten gemacht. Es analysierte die Ausstattung mit langlebigen Gebrauchsgütern. Viele davon sind, wie die jüngste Erhebung bestätigte, bereits zur Selbstverständlichkeit geworden: Kühlschrank, Fernseher, Waschmaschine, Radio, Staubsauger, Fotoapparat. Diese Geräte besaßen 1972 mehr als 90 % aller Durchschnittshaushalte (zwei Erwachsene, zwei Kinder; der Vater ist Arbeitnehmer und Alleinverdiener mit mittlerem Einkommen). Noch vor wenigen Jahren — 1965 — waren diese Haushalte weit weniger komfortabel ausgestattet. So nützliche Helfer wie Tiefkühltruhen, elektrische Grillgeräte, Kaffeemaschinen und Heimbügler — Dinge, die sich damals nur wenige Familien leisten konnten, sind heute keine Seltenheit mehr. Die Zunahme des häuslichen Komforts zeigt, daß der wirtschaftliche Fortschritt der breiten Bevölkerung zugute gekommen ist und ihren Lebensstandard erhöhte.

Mm - Marketing meint: Die Zunahme des häuslichen Komforts beweist aber auch, wie dringend es ist, regelmäßig die Summen in der Hausratversicherung zu überprüfen, damit die wachsenden Einrichtungswerte den Versicherungssummen nicht davonlaufen.

Steigender Komfort

Ausstattung mittlerer Arbeitnehmerhaushalte mit langlebigen Gebrauchsgütern

Von je 100 Haushalten besaßen:

	1972	1965
Tonbandgerät	45	14
Plattenspieler	58	38
Waschmaschine	94	68
Fotoapparat	94	78
Fernseher	96	69
Kühlschrank	98	86
Staubsauger	95	90
Radio	94	92
Pkw	66	30
Elektr. Nähmaschine	53	26
Telefon	34	8
Diaprojektor	29	16
Kaffeemaschine	18	
Heimbügler	11	4
Filmkamera	9	3
Geschirrspüler	3	1
Filmprojektor	9	5
Elektr. Grill	13	4
Tiefkühltruhe	28	2

1057

✝ Nach kurzer Krankheit verstarb am 16. Oktober 1973 Direktor Dr. jur. Herbert Flick, Mitglied der Geschäftsleitung der Provinzial-Lebensversicherung Hannover. Dr. Flick hat mehr als zwölf Jahre die Entwicklung der Versicherungsgruppe Hannover entscheidend mitgestaltet und sich große Verdienste um unser Unternehmen erworben. Seinem aufopferungsvollen Einsatz verdankt die VGH den Aufschwung der ihm anvertrauten Haftpflicht-, Unfall- und Kraftfahrtversicherung. Darüber hinaus hat er sein hervorragendes Fachwissen voll in den Dienst gemeinsamer Aufgaben der deutschen Versicherungswirtschaft gestellt.

Seine hohen menschlichen Eigenschaften sichern ihm einen festen Platz in unserer Erinnerung.

Dr. Herbert Flick wurde am 4. August 1912 in Ostpreußen geboren. 1922 bis 1931 besuchte er die staatliche Herzog-Albrecht-Schule, ein humanistisches Gymnasium in Rastenburg. In Königsberg und Göttingen studierte er anschließend Rechtswissenschaft, Volks- und Betriebswirtschaftslehre. In Göttingen legte er sein Referendar- und Assessorexamen mit Prädikat ab. Dort wurde er zum Doktor der Rechte promoviert. Nach dem Assessorexamen erfolgte der Übertritt von der Justizverwaltung zur Preußischen Allgemeinen und Inneren Verwaltung als Regierungsassessor; 1942 wurde Dr. Flick zum Regierungsrat ernannt.

Am Zweiten Weltkrieg nahm er als Oberleutnant d. R. und Batteriechef, zuletzt im Oberkommando einer Armee, teil.

Nach der Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft 1948 wurde er in die Hauptgeschäftsführung des gerade gegründeten Gesamtverbandes der Versicherungswirtschaft als Referent für Steuerrecht und verschiedene Rechtsgebiete berufen.

1952 erfolgte der Übertritt zur Alten Leipziger, wo er zunächst als Handlungsbevollmächtigter, bald als Prokurist tätig war.

Sechs Jahre später trat Dr. Flick als ordentliches Vorstandsmitglied in den Vorstand der Gothaer Feuer Versicherungsbank a.G. in Köln ein.

Am 15. August 1961 erfolgte dann die Berufung in die Geschäftsleitung der Provinzial-Lebensversicherung Hannover. Hier übernahm er die Verantwortung für den Geschäftsbereich HUK-Versicherungen.

Dr. Flick war unter anderem Mitglied des Beirates für Fragen der K-Versicherung beim Bundesminister für Wirtschaft, stellvertretender Vorsitzender des K-Fachausschusses des HUK-Verbandes, Mitglied der AKB-Kommission, der K-Statistikkommission. Sein Rat wurde auch in verschiedenen anderen wichtigen Kommissionen und Ausschüssen des Gesamtverbandes, des HUK-Verbandes und des Verbandes öffentlicher Lebens- und Haftpflichtversicherer geschätzt. Ende dieses Jahres wäre Dr. Flick 25 Jahre im Steuerausschuß des Gesamtverbandes der Versicherungswirtschaft tätig gewesen.

Seinen Ruf als exzellenter Fachmann festigte Dr. Flick durch Veröffentlichung von Fachbüchern und Abhandlungen und von zahlreichen Aufsätzen in verschiedenen Fachzeitschriften. Besonders hervorzuheben ist die Neubearbeitung des Kommentars zum Versicherungsteuergesetz von Gambke-Heiliger (jetzt Gambke-Flick).

Die Versicherungsgruppe Hannover wird ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Die Entwicklung der Landschaftlichen Brandkasse zum Stammhaus der Versicherungsgruppe Hannover

Von Gottfried Matthes

CALENBERG-GRUBENHAGENSCHE STUDIEN
herausgegeben von der Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft, Hannover

Die Entwicklung der Landschaftlichen Brandkasse zum Stammhaus der Versicherungsgruppe Hannover

Von Gottfried Matthes

HEINZ REISE-VERLAG · GÖTTINGEN · 1964

Druck: Erich Goltze KG., Göttingen

Der nachstehende Vortrag wurde am 6. Juni 1964 auf dem Landtag der Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft von Generaldirektor Dr. Matthes gehalten. Dem Wunsch, ihn weiteren Kreisen zugänglich zu machen, kommen wir hiermit nach.

VERSICHERUNGSGRUPPE HANNOVER

BRANDKASSE PROVINZIAL

INHALTSVERZEICHNIS

Herr Präsident*), sehr verehrte gnädige Frau, meine Herren!

Für die Ehre, vor Ihnen sprechen zu dürfen, darf ich mich aufrichtig bedanken. Ich befinde mich in der glücklichen Lage, dem Gremium gegenüberzustehen, das die Keimzelle für die Entwicklung des Versicherungswesens in Niedersachsen geschaffen hat. Die Gründung der Landschaftlichen Brandkasse ist das Werk des Calenberger Landtags. Sie sollte die Grundlage für das Entstehen der Versicherungsgruppe Hannover werden. Deshalb glaubte ich auch für meinen Vortrag das Thema wählen zu sollen:

»Die Entwicklung der Landschaftlichen Brandkasse zum Stammhaus der Versicherungsgruppe Hannover«

DIE URSPRÜNGE

Die wirtschaftliche Lage vor der Gründung

Wenn wir uns mit den Ursprüngen der Brandkasse befassen, müssen wir annähernd 300 Jahre zurückgehen. Die Folgen des Dreißigjährigen Krieges waren noch nicht überwunden. Weite Teile des Landes lagen in Schutt und Asche, die Bevölkerung war verarmt. Jeder neue Brand brachte neues Unglück. Leder- und Holzeimer waren in der Regel das einzige, was zur Brandbekämpfung zur Verfügung stand. Mit Lederschläuchen versehene »Schlangensprützen« gestatteten zwar eine beweglichere Feuerbekämpfung, waren aber nur vereinzelt in größeren Städten vorhanden. Die leichtgebauten Häuser wurden in kurzer Zeit ein Raub der Flammen. Ihre Eigentümer standen mittellos da und waren nicht in der Lage, wiederaufzubauen. Die von den Obrigkeiten zahlreich erlassenen Verordnungen, die das Tabakrauchen und andere feuergefährliche Hantierungen verboten, waren die einzige Hilfe. Not und Entbehrungen nahmen ihren Fortgang. Staat und Kirche beschränkten sich darauf, den Geschädigten »Brandbriefe« auszustellen und sie der Mildtätigkeit ihrer Mitbürger zu empfehlen.

Der Brandbettel aber reizte zu Mißbräuchen; in ihm fand das damals weitverbreitete Bettlerunwesen eine wirksame Stütze. Welche Bedeutung es besaß, möchte ich an dem Beispiel der »Drei-Groschen-Oper« erläutern. Bekanntlich haben Bert Brecht und Kurt Weill ihrem Werk ein Stück zugrunde gelegt, das genau 200 Jahre vorher entstanden war: »Die Bettler-Oper« (The Beggar's Opera). Der englische Dichter John Gay und der nach England ausgewanderte deutsche Komponist Johann Christof Pepusch hatten sie verfaßt. Sie war eine beißende Parodie auf Georg Friedrich Händels italienischen Opernstil. Händel, der einige Jahre Hofkapellmeister in Hannover gewesen war, lebte seit 1714 ständig in London. Er war

*) Präsident der Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft ist der jeweilige Abt zu Loccum. Der gegenwärtige Abt Johannes XI. ist der Landesbischof D. Dr. Hanns Lilje, Hannover.

dort Hofkomponist und hauptsächlich für die Oper tätig; seit 1719 leitete er die Royal Academy of Music. Nun war mit der Bettleroper etwas geschaffen worden, was auch der Mann auf der Straße verstand: die erschreckende Wirklichkeit der Hinterhöfe und Spelunken, der Verbitterten und Heruntergekommenen. Ihrer Uraufführung folgte der wirtschaftliche Zusammenbruch von Händels Londoner Operngesellschaft auf dem Fuße. Die Bettler hatten über die italienische Opernart gesiegt. Sicherlich hätte man sich für die Angriffe gegen die herrschende Musikauffassung nicht der Zustände im Bettlerwesen bedient, wenn die Bettler nicht einen Machtfaktor dargestellt hätten.

Leibniz als Wegbereiter

Mit diesem sozialen Problem sah sich auch ein Mann konfrontiert, der damals am Hannoverschen Hofe lebte. Cui non notus? Wer kennt ihn nicht? Dieses Wort wollte man 1704 unter ein soeben gestochenes Porträt von Gottfried Wilhelm Leibniz setzen. Er war mehr als der letzte Polyhistor, als der er vielfach bezeichnet wird. Er war mehr als nur Philosoph oder Theologe, Mathematiker, Physiker oder Techniker, Politiker oder Historiker. Er schlug nach Lessings tiefverstehendem Wort »aus jedem Kiesel Feuer«. Es wäre kaum zu verstehen gewesen, wenn er sich nicht auch um die Not gekümmert hätte, die durch Feuersbrünste entstand. Da das Volk die Folgen des Dreißigjährigen Krieges nicht aus eigener Kraft überwinden könne, war nach seiner Auffassung der Landesherr verpflichtet, für das geistige und materielle Wohl seiner Untertanen entscheidende Maßnahmen zu treffen. Bereits 1678 machte er den ersten Vorschlag zur Errichtung einer »Assecurations-Cassa samt dazugehöriger Feuer- und Wasserordnung, vermittels deren allen Unterthanen die liquidablen Casus fortuitos ersetzt werden, sie aber dagegen jährlich einen gewissen Betrag nach ihren Mitteln an Assecurations-Cassa zu legen schuldig sind«. In der ersten »Propagandaschrift« für das Versicherungswesen, die er 1697 verfaßte, schreibt er:

> »so müssen eben die Glücklichen mittun und den Unglücklichen die Assekuratoren erhalten. Es müssen also nicht nur die, welche solche Unglücksfälle im Staate erleiden, sondern — weil man nicht weiß, wen diese treffen werden, alle insgeheim zu der Assekuration kontribuieren und jährlich ein Gewisses erlegen«

Der Geschädigte soll kein Darlehn erhalten, sondern eine echte Versicherungsleistung. Das Unglück muß »die ganze Gemeinde auf sich nehmen, der Glückliche sowohl wie der Unglückliche«.

Sein Weckruf fand zunächst nur im benachbarten Preußen Widerhall, wo Leibniz inzwischen Präsident der Berliner Akademie der Wissenschaften geworden war. Seine Schülerin, die hannoversche Prinzessin Sophie Charlotte, lebte dort als Gattin Friedrichs I. Dieser rief 1706 die erste »Generalfeuerkassa« ins Leben.

Leibniz schuf aber auch, ohne daß er dabei an das Versicherungswesen gedacht

haben dürfte, die Hilfsmittel, die der modernen Versicherungswirtschaft ihre Arbeit erst ermöglichen. Er erfand einige Jahre später als Newton, aber unabhängig von ihm, die Differential- und Integralrechnung, die in seiner Fassung auch heute noch ihre Gültigkeit hat. Als Techniker konstruierte er die erste brauchbare Rechenmaschine. Die manuellen Rechenmaschinen arbeiten noch heute nach deren Prinzip.

CALENBERGER BRAND-ASSECURATIONS-SOZIETAET

Abt Ebel als Gründer

Das bleibende Verdienst, die erste Versicherungseinrichtung im niedersächsischen Raum geschaffen zu haben, gebührt den Calenbergischen Landständen und ihrem rührigen Präsidenten Georg Ebel, Abt zu Loccum. Am 12. Januar 1749 legte er dem Schatzkollegium der Calenbergischen Landschaft »vorläuffige Gedanken von einer im Fürstenthum Calenberg zu errichtenden Brand-Assecurations-Sozietaet« zur Beratung vor. Er hätte gar nicht so bescheiden seine Gedanken als »vorläuffige« zu bezeichnen brauchen. Der Plan war derartig einfach und klar durchdacht, daß bereits zwei Monate später das Schatzkollegium seinen Vorschlag billigte. Nachdem das Vorhaben bei dem leitenden Minister der kurfürstlichen Lande, Groß-Voigt von Münchhausen, und »semtlichen Herrn Ministris großen Beifall« gefunden hatte, stimmte ihm der Kurfürst noch nicht drei Monate nach der Einbringung der Vorlage am 8. April 1749 vorläufig bei. Diese schnelle Zusammenarbeit von Parlament und Regierung könnte unserer heutigen Gesetzgebung manchmal Vorbild sein.

Die Einzelheiten wurden zwischen dem Schatzkollegium der Landschaft und der Kurfürstlichen Regierung schnell erledigt, und bereits am 16./27. März 1750 bestätigte der Kurfürst und König Georg der Andere die Verordnung über die Errichtung der Brand-Assecurations-Sozietaet. Damit konnten die »Noth der Abgebrannten« vermindert und der Realkredit wirksam geschützt werden. Um mit Leibniz zu sprechen, konnte »ein herrlich werck« beginnen.

Die Geschäftsgrundlagen

Es zeugt für den Weitblick der Begründer, daß sie der Sozietät einen weiten Rahmen zogen. Dem Adel und Bürgertum traute man zu, daß sie die neue Einrichtung zu nützen verstünden, und stellte ihnen den Beitritt frei. Dagegen befürchtete man, »die Bauersleute ihr eigen Beste öfteres nicht erkennen«. Deshalb wurde jeder, der einen »den gemeinen Lasten unterworffenen Bauernhoff« besaß, zum Beitritt verpflichtet. Anfangs gewann die Idee der Sozietät nur langsam Boden. In einer hannoverschen Anzeige vom 15. Juli 1750 führten Bürgermeister und Rat der Stadt Göttingen darüber Klage, daß die »Freiwilligen« ihre Häuser

nicht hätten einschreiben lassen, und drohten, daß nach Ablauf einer letzten Frist das »Assecurationscatastrum fürs erste geschlossen« werden solle. Aber diese Schwierigkeiten waren bald überwunden. Bereits im März 1751 erreichte die eingeschriebene Versicherungssumme 3,6 Mio. Rthlr. Bei der ersten Beitragshebung 1752 wurde eine Versicherungssumme von 8,8 Mio. Rthlr. ermittelt. Zur Deckung von 17 Brandschäden wurden damals 4 896 Rthlr. als Beitrag ausgeschrieben.

Die Verwaltung der Sozietät

Die Sozietät wurde von der Calenbergischen Landschaft verwaltet. Deren Beamte hatten das Kataster zu führen, in das alle versicherten Gebäude mit der Versicherungssumme eingetragen wurden, Versicherungsscheine auszustellen, die Abt Ebel eigenhändig unterzeichnete (was Ihnen, Herr Präsident, beim heutigen Geschäftsumfang sicherlich erheblichen Kummer bereiten würde), Brandschäden abzuschätzen und die Beiträge umzulegen. Der Beitragseinzug, die Feststellung der Gebäudewerte und die Führung des Nebenkatasters oblag den Obrigkeiten.

Die Landschaft bot auch den finanziellen Rückhalt. Brandentschädigungen wurden von dem Schatzkollegium aus der Landrenterei vorschüssig gezahlt, »ohne zu erwarten, daß solche Summe zuvor von den Mitgliedern beygetrieben werde«. Durch nachträgliche Umlagen wurden die Vorschüsse wieder abgedeckt; sie wurden unentgeltlich gewährt. Stempel-, Gerichts- und Postgebührenfreiheit trugen ebenfalls dazu bei, die Kosten zu verringern.

Aufbau und Verwaltung der Sozietät waren denkbar einfach, aber zweckmäßig und wirkungsvoll. Der Brandbettel war abgeschafft, Brandkollekten mußten unterbleiben. Als 1759 das Kurfürstliche Konsistorium Kollekten zum Wiederaufbau von zwei durch Brand zerstörte Kirchen anordnete, wandte sich das Schatzkollegium der Landschaft an die Regierung, damit dies unterbunden würde.

Geschäftsgebiet

Bewußt beschränkte man das Geschäftsgebiet nicht auf die Fürstentümer Calenberg, Göttingen und Grubenhagen. Die Sozietät sollte von Anfang an auf breiter Grundlage aufgebaut werden und auch den Gebäudeeigentümern in den Nachbarländern Schutz vor wirtschaftlicher Not gewähren. Von den 8,8 Mio. Rthlr. Versicherungssumme bei der ersten Beitragshebung entfielen etwa je 1 Mio. Rthlr. auf das Fürstentum Lüneburg und die Herzogtümer Bremen-Verden. Die Grafschaft Hoya-Diepholz sowie das Herzogtum Lauenburg waren mit etwa je 300 000 Rthlr. beteiligt. Auch aus Mecklenburg, dem Fürstentum Hildesheim, der Grafschaft Detmold und anderen Teilen des Auslands gingen beträchtliche Einzeichnungen ein. Staatsgrenzen waren keine Versicherungsgrenzen — eine Erkenntnis, die im 20. Jahrhundert noch nicht überall Allgemeingut ist. Auch hier wäre es manchmal gut, sich dieses Vorbildes zu erinnern.

Wenn die Versicherungssumme bis 1755 schnell auf 15,5 Mio. Rthlr. stieg, so beruhte dies wesentlich auf der Anziehungskraft, die die Sozietät über die Calenberg-Göttingen-Grubenhagenschen Gebiete hinaus ausstrahlte.

Spätere Änderungen der Staatsgrenzen führten zu keiner Änderung des Geschäftsgebiets. Als das Herzogtum Lauenburg 1816 an Dänemark kam, hielten die Mitglieder der Sozietät ihr weiterhin die Treue. Durch energischen Widerstand brachten sie den Plan der dänischen Regierung zu Fall, sie zum Übertritt in die Schleswig-Holsteinischen Sozietäten zu veranlassen. Unbeschadet ihrer Rechtsform als öffentliche Rechtsinstitution arbeitete die Sozietät auch unter dänischer Herrschaft dort weiter. Erst um die Jahrhundertwende wurde gegen den Willen der Brandkasse die 150 Jahre alte Verbindung gelöst. Die Provinzgrenze erwies sich stärker als die Staatsgrenze!

Nachbargründungen

Die Gründung der Calenberger Sozietät reizte zur Nachahmung. Bald entstanden auch in den übrigen Teilen des Kurfürstentums Brandversicherungseinrichtungen. Bereits 1752 legte das Lüneburger Schatzkollegium der Regierung eine Verordnung vor, die im wesentlichen, vielfach sogar wörtlich mit der Calenbergischen Verordnung übereinstimmte. Noch im gleichen Jahre wurde die Errichtung der Lüneburger Kasse genehmigt. Weitere Anstalten folgten in den Herzogtümern Bremen-Verden, dem Fürstentum Osnabrück, der Grafschaft Hoya-Diepholz und dem Fürstentum Hildesheim. Viele Versicherte in diesen Gebieten traten aus der Calenbergischen Sozietät aus, schon weil es bei den damaligen Verkehrsverhältnissen bequemer war, sich in der nahen Stadt zu versichern. Aber auch hier ist es bezeichnend für die damalige Weitherzigkeit, daß ein solcher Austritt keineswegs gesetzlich verlangt wurde. Es blieb dem Gebäudebesitzer überlassen, seine alte Geschäftsverbindung aufrechtzuerhalten oder zu den neuen Versicherungseinrichtungen überzuwechseln.

Versicherungsschutz

Versichert war das Gebäude gegen Zerstörung und Beschädigung durch Brand.

Sehr bald kam das uns auch heute noch beschäftigende Kriegsrisiko auf das neue Unternehmen zu. In den ersten Jahren des Siebenjährigen Krieges hatte die Sozietät auch Brandschäden infolge kriegerischer Ereignisse vergütet, so namentlich nach der Schlacht bei Hastenbeck. Aber angesichts der zunehmenden Ausbreitung des Krieges beschloß das Schatzkollegium 1760, neue Versicherungen nur unter Ausschluß von Kriegsschäden einzugehen. Die Regierung lehnte diesen Vorschlag zunächst ab. Erst 1795, als jedoch abermals Kriegsgefahren drohten, genehmigte sie ihn. Damit beginnt sich in der Sachversicherung die Erkenntnis durchzusetzen, daß Sachwerte nicht gegen Kriegsschäden versichert werden können.

Auch das Explosionsrisiko spielte bald eine Rolle. Bei einer Pulverexplosion im Jahre 1775 entstand die Frage der Ersatzverbindlichkeit für Gebäudeschäden, die nicht durch Brand, sondern lediglich durch Erschütterung infolge der Explosion entstanden. Entgegen der Auffassung der Stadt Hannover vertrat das Schatzkollegium mit Erfolg den Standpunkt, daß andere als auf Brand beruhende Schäden nicht zu ersetzen seien. In dieser Auffassung ließ es sich auch durch die niemals ausgeführte Drohung der Stadt Hannover, aus der Sozietät auszutreten, nicht beirren.

Nur vorsichtig wurde der Versicherungsschutz erweitert, erstmalig 1806 durch Einbeziehung von Lösch- und Abbruchschäden. 1846 folgte der Einschluß des kalten Blitzschlages, 1872 der Schäden durch Leuchtgas, 1878 der Dampfkesselexplosionen sowie 1890 der Schäden durch Ausräumen und Abhandenkommen von beweglichen Sachen.

Brandstiftung wurde anfangs mit dem Tode bestraft, deshalb ersetzte die Sozietät auch in einem solchen Fall den Schaden, um die Angehörigen nicht doppelt zu strafen. Mit einer humaneren Beurteilung der Brandstiftung mußte die Ersatzpflicht dagegen vom Verhalten des Versicherungsnehmers abhängig gemacht werden. Seit 1806 entfiel daher der Entschädigungsanspruch bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Verursachung des Schadens.

Die weitere Verwaltung

Nach dem Einmarsch der Franzosen im Jahre 1806 wurde die Selbstverwaltung der Sozietät durch die Landschaft aufgehoben. »Brand-Assecurations-Commissaire« übernahmen die Verwaltung und »Contributions und Licent-Einnehmer« den Beitragseinzug. Beim Abzug der französischen Truppen im Jahre 1813 verwaltete die Provinzialregierung zunächst die Sozietät. Erst 1819 übernahm die Landschaft wieder die Verwaltung. Es wurde der »Engere Ausschuß« gebildet und mit der oberen Leitung der Sozietät betraut, für deren Schicksal er bis 1913 verantwortlich war. Zu dieser Zeit traten territoriale Besitzverschiebungen ein. Die Gebiete, die durch die Wiener Schlußakte hannoverscher Besitz geworden waren, wurden in den Geschäftsbereich der Sozietät einbezogen (Duderstadt, Gieboldehausen und Lindau sowie die Herrschaft Plesse, Kloster Höckelheim und Amt Neuengleichen).

Unter der Verwaltung durch den »Engeren Ausschuß« wurde 1827 die Versicherungstechnik verbessert. Die Beiträge wurden erstmals nach der Feuergefährlichkeit des Gebäudes abgestuft. Für Weichdachgebäude waren höhere Beträge zu zahlen als für Hartdachgebäude. Die später fortentwickelte Einteilung nach Bauartsklassen ist auch heute noch eine maßgebliche Grundlage der Feuerversicherungstarife.

VEREINIGTE LANDSCHAFTLICHE BRANDKASSE

Beseitigung des Versicherungszwangs

Das Revolutionsjahr 1848 brachte die Verkündung der Gewerbefreiheit. Nach preußischem Vorbild wurde am 1. Juli 1850 der bisherige beschränkte Beitrittszwang aufgehoben. Historisch ist es eine nicht uninteressante Anomalie, daß das als reaktionär verschriene Preußen — und mit ihm Hannover — auch auf dem Gebiete der Versicherungswirtschaft die Gewerbefreiheit einführte, während der für die liberalen Ideen auf die Barrikaden gehende Süden den Versicherungszwang aufrechterhielt. Er besteht heute noch in Bayern, Baden-Württemberg und großen Teilen Hessens. Sein Fortbestand in Braunschweig und Oldenburg ist dagegen wohl nicht aus wirtschaftspolitischen Überlegungen zu erklären. Hätte das Königreich Hannover den Versicherungszwang beibehalten, so wäre er in den beiden Nachbarländern sicherlich aufgehoben worden.

Die Befürchtung, daß die Brandkasse im freien Wettbewerb ohne Beitrittszwang nicht mehr bestehen könne, sollte sich als unbegründet erweisen, nicht zuletzt durch die nun beginnenden Zusammenschlüsse der verschiedenen Brandversicherungsanstalten.

Der Zusammenschluß der Sozietäten

Schon 1845 hatten Verhandlungen mit der Hildesheimschen Landschaft begonnen, um die dortige Sozietät mit der Calenberger zu vereinigen. Zu diesem Zusammenschluß kam es nunmehr gleichzeitig mit der Aufhebung des Versicherungszwangs. Der Vertrag, den beide Landschaften abschlossen, enthielt den Vorbehalt einer Kündigung von zehn zu zehn Jahren und zeigt, wie sehr man an der alten Einrichtung festhielt. Natürlich war nach zehn Jahren niemand da, der den Versicherungsbetrieb hätte übernehmen können, und so entfiel diese Bestimmung bei der Neuordnung der Brandkassen-Satzung im Jahre 1913.

Als eine Folge des Wettbewerbs schlossen sich im Laufe der nächsten beiden Jahrzehnte die Lüneburgsche Sozietät, die Hoya-Diepholzsche, die Osnabrücksche und die Bremen-Verdensche Sozietät mit der Calenberger zusammen, die 1864 den Namen »Vereinigte landschaftliche Brandkasse« annahm.

Wirtschaftlich betrachtet, bewegen wir uns noch in kleinen Größenordnungen. Durch den Zusammenschluß mit Hildesheim stiegen die Brandkassenbeiträge von 143 992 auf 182 036 Rthlr. Immerhin ging die Entwicklung jetzt schnell voran. Als 1882 die Bremen-Verdensche Sozietät als letzte hinzukam, belief sich die Beitragseinnahme schon auf über 2 Mio. Mark.

Umgestaltung für den Wettbewerb

Die Anschlüsse führten dazu, auch das Versicherungsgeschäft zu reformieren und es auf den Wettbewerb umzustellen.

Nicht zuletzt waren es die Ereignisse im Oberharz, die dazu führten. Kurz vor Beginn des 19. Jahrhunderts war die Geschäftstätigkeit, wenn auch widerstrebend, auf den Oberharz ausgedehnt worden. Jahrzehntelang überschatteten zahlreiche und große Brände den Geschäftsbetrieb. Insbesondere die Brandkatastrophe von Clausthal im September 1844 stellte die Sozietät auf eine harte Probe. 320 000 Rthlr. wurden entschädigt. Über 385 000 Rthlr. mußten in jenem Jahr von den Mitgliedern aufgebracht werden. Das waren 5,5‰ für Gebäude der einfachen und 8,33‰ der eineinhalbfachen Beitragsklasse.

Der »Engere Ausschuß« beantragte damals, den Oberharz aus dem Sozietätsbereich auszuschließen. Die Regierung versagte jedoch ihre Zustimmung. So blieb es der tiefgreifenden Reform der Sozietät von 1864 vorbehalten, das Verhältnis zwischen Schäden und Beiträgen im Oberharz zu verbessern.

Die Reform von 1864 brachte viele Änderungen. Die unmittelbare Verwaltung der Geschäfte wurde nunmehr einer Direktion übertragen; sie wurde von dem Direktor der Brandkasse wahrgenommen. Ihm zur Seite stand eigenes Hilfspersonal. Die frühere Bevorschussung der Entschädigungszahlungen durch die Landschaft und später durch die Generalkasse wurde beseitigt. Nach 1865 hat die Brandkasse keine Vorschüsse mehr in Anspruch genommen. Dafür wurde ein sorgfältig nach der Feuergefährlichkeit der Gebäude abgestufter Tarif geschaffen, der auf zehn Bauartsklassen aufbaute.

Trotz der Beseitigung des Beitrittszwangs blieb der Annahmezwang bestehen, der die Brandkasse verpflichtet, jedes Gebäude ihres Gebietes anzunehmen, sofern nicht außergewöhnliche Feuergefährlichkeit gegeben ist — eine Verpflichtung, die noch heute besteht. Der Annahmezwang ist also keine Eigentümlichkeit der Monopol- und Zwangsanstalten; er kann bestehen, ohne daraus Zwangsrechte herzuleiten. Die sich aus dem Annahmezwang ergebende Kumulierung von Risiken und damit die Gefahr einer außergewöhnlichen Schadensbeanspruchung führte erstmals zu Überlegungen, eine Rückversicherung abzuschließen. Dazu kam es aber damals noch nicht.

Der Wunsch der Landschaft, den Beitrittszwang wiederherzustellen, wurde trotz Geneigtheit des Ministeriums des Innern auf Grund eines persönlichen Beschlusses des Königs nicht verwirklicht. Ich glaube, wir können ihm dafür dankbar sein.

Die Betätigung im dänisch verwalteten Herzogtum Lauenburg wurde ausdrücklich bestätigt.

Damals erst erhielt die Brandkasse die Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Aufnahme der Mobiliar-Feuerversicherung

Der Plan, auch die bewegliche Habe in die Feuerversicherung einzubeziehen, wurde bereits bei der Gründung der Sozietät erörtert, aber als »hier vorerst nicht

practicable« aufgegeben. Er stand nach der Reform von 1827 erneut zur Debatte. Leider vermochte sich der »Engere Ausschuß« nicht für seine Verwirklichung zu erwärmen.

Dieser Entschluß ist um so mehr zu bedauern, als gerade damals der Geschäftsbetrieb der privaten Feuerversicherungsgesellschaften im Königreich Hannover gesetzlich geregelt wurde. Die Versicherung beweglichen Gutes, die ursprünglich bei ausländischen, besonders englischen Gesellschaften gelegen hatte, nahm durch die seit 1812 beginnende Gründung von Feuerversicherungsgesellschaften in Deutschland ihren Aufschwung; aber noch überließ man dieses reiche Betätigungsfeld den privaten Gesellschaften.

Erst unter dem Druck des Wettbewerbs entschloß man sich, 1871 die Mobiliar-Feuerversicherung einzuführen. Die Bedingungen waren einfach und ohne lästige Formvorschriften. Gleichzeitig schlug auch die Geburtsstunde des Außendienstes. Für die Vermittlung von Mobiliarversicherungen wurden »Versicherungs-Commissaire« angestellt, die auch in der Gebäudeversicherung mitwirken sollten. Der Durchbruch zum Wettbewerbsunternehmen war nunmehr endgültig vollzogen. Die Entwicklung ging schnell aufwärts. Hatte die Gesamtprämieneinnahme 1864 noch knapp 150 000 Rthlr. betragen, so stieg sie bis 1900 auf fast 3 Mio. Mark und erreichte 1913 5,2 Mio. Mark.

LANDSCHAFTLICHE BRANDKASSE

Die Organe

Kurz vor Ausbruch des ersten Weltkrieges erhielt das Unternehmen seine heutige Gestalt. Die 1913 in Kraft getretene neue Satzung brachte neben vielen Änderungen auch den neuen Namen »Landschaftliche Brandkasse Hannover«. Der »Engere Ausschuß« der Calenbergischen Landschaft wurde durch ein eigenes Organ der Brandkasse, den Brandkassenausschuß, ersetzt. Er hat die Funktion einer Hauptversammlung. Dazu gehören die Beschlüsse über die Änderung der Satzung, die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung der Überschüsse und die Wahl des damals neu geschaffenen Verwaltungsrats. Dieser nimmt die Aufgaben wahr, die bei einer Aktiengesellschaft dem Aufsichtsrat obliegen. In dem Brandkassenausschuß ist die Calenbergische Landschaft mit 15 Mitgliedern vertreten, die übrigen Landschaften zusammen mit 16. Der Vorsitzende ist der jeweilige Präsident der Calenbergischen Landschaft. Bei Stimmengleichheit gibt seine Stimme den Ausschlag.

Weltkrieg und Inflation

Als der erste Weltkrieg begann, bestanden 320 000 Versicherungen mit einer Prämie von 5,6 Mio. Mark.

Die nach dem Kriege einsetzende Inflation stellte die gesamte Versicherungswirtschaft auf eine harte Probe. Viele Versicherungsgesellschaften kämpften um ihre Existenz und suchten Anschluß an andere Versicherer. Auch der Brandkasse wurden solche Verbindungen angetragen. Leider führten die Anregungen zu keinem Ergebnis.

Der rapide Verfall der Währung zwang zu außerordentlichen Maßnahmen. Die Mehrwertversicherung reichte nicht mehr aus, stieg doch der Mehrwert, der Mitte 1916 noch 20% betragen hatte, Anfang 1923 auf 200 000% der Vorkriegssumme. Mit der versicherungstechnisch einer vergangenen Zeit angehörenden Umlageversicherung versuchte man der Schwierigkeiten Herr zu werden.

Am 21. März 1921 führte die Brandkasse als eines der ersten deutschen Versicherungsunternehmen eine wertbeständige Versicherung gegen festen Beitrag ein, die sogenannte Festmarkversicherung. Die aus ihr aufkommenden Gelder konnten einigermaßen wertbeständig angelegt werden. Die Versicherungssumme paßte sich von selbst dem jeweiligen Stand der Währung an; sie bestimmte sich, ebenso wie Beiträge und Entschädigungen, nach dem jeweiligen Goldzollkurs.

Nach der Inflation folgte eine schnelle Aufwärtsentwicklung. Bereits Ende 1924 erreichte die Prämie 7 455 010,— Mark.

Gebietsveränderungen

Gebietliche Erweiterungen brachte die Übernahme der Schaumburg-Lippeschen Mobiliar-Versicherungs-Gesellschaft a. G. im Jahre 1922 sowie die Übernahme des Pyrmonter Gebiets nach Auflösung der Waldeckschen Feuerversicherungsanstalt. 1932 kamen der Landkreis Grafschaft Schaumburg sowie die Gemeinden Wolfsburg, Hehlingen und Heßlingen hinzu. Durch die Eingemeindung von Harburg-Wilhelmsburg und einem Teil des Kreises Harburg verloren wir das dortige Geschäft. Es wurde von der mit Zwangsrechten ausgestatteten Hamburger Feuerkasse übernommen, ohne daß dafür jemals eine Entschädigung gezahlt wurde. In Cuxhaven und dem Amt Ritzenbüttel, die damals zu Hannover kamen, blieb der Versicherungszwang der Hamburger Feuerkasse bestehen. Er wurde erst 1956 aufgehoben, als sich Hamburg trotz ständiger Vorstellungen nicht bereit fand, wenigstens die Feuerschutzsteuer aus diesem Gebiet an Niedersachsen abzuführen. Seitdem arbeiten wir mit gutem Erfolg auch in diesem Gebiet.

Versicherungszweige

Nachdem 1913 die Einbruchdiebstahlversicherung aufgenommen worden war, zwang der Wettbewerb nun in einer angesichts der langen Geschichte verhältnismäßig kurzen Zeit das Wettbewerbsangebot auf neue Versicherungszweige auszudehnen:

1924 wurde die Hagelversicherung aufgenommen.

1927 folgte die Leitungswasserversicherung.
1938 war es die Sturmversicherung, die in schneller Folge zu einem bedeutenden Versicherungszweig entwickelt werden konnte und heute allein eine Prämie von über 5 Mio. DM aufweist.
Bei Kriegsende wurde die Betriebsunterbrechungsversicherung eingeführt.
Nach dem zweiten Weltkrieg kamen 1950 zunächst die Transport- und die Glasversicherung hinzu. Bei der wachsenden wirtschaftlichen Verflechtung über regionale Grenzen hinaus erwies sich gerade die Transportversicherung als ein wichtiges Mittel, um unsere Kunden aus der gewerblichen Wirtschaft nicht zu zwingen, zur Konkurrenz zu gehen, und uns der Gefahr auszusetzen, sie im Laufe der Zeit gänzlich zu verlieren.
Die verstärkte Technisierung zwang dazu, 1960 die Maschinen-, Automaten- und Tiefkühlwaren-Versicherung aufzunehmen, um im letzten Jahr die Bauwesenversicherung folgen zu lassen.
Zusammen mit befreundeten privaten Versicherungsunternehmen hat die Provinzial, auf die ich gleich zu sprechen komme, im Jahre 1962 sich an der »Neue Rechtsschutz Versicherungsgesellschaft AG« beteiligt. Wir können dadurch jede Form von Rechtsschutz, nicht nur den passiven Strafrechtsschutz, übernehmen.

Heute ist die Landschaftliche Brandkasse in der Lage, in allen Sachversicherungszweigen umfassenden Versicherungsschutz zu bieten.

Neben eine Feuerprämie von 45,8 Mio. DM tritt eine solche von 22 Mio. DM aus den übrigen Versicherungszweigen.

Obgleich gebietsmäßig begrenzt, nehmen wir im Feuergeschäft den dritten Platz unter allen im Wettbewerb stehenden Feuerversicherern der Bundesrepublik ein.

PROVINZIAL-LEBENSVERSICHERUNG

Wachsende Bedeutung des HUK-Geschäfts

Im Angebot der Brandkasse fehlte noch die Haftpflicht-, Unfall- und Kraftverkehrsversicherung (HUK). Diese Zweige gewannen infolge der stürmischen wirtschaftlichen Entwicklung und der damit verbundenen anwachsenden Motorisierung laufend an Bedeutung. Wir standen kurze Zeit nach der Währungsreform von 1948 vor einer ähnlichen Situation wie unsere Vorgänger, als in den zwanziger Jahren des vorigen Jahrhunderts die Privatversicherer begannen, sich des Mobiliar-Feuergeschäfts anzunehmen. Wollten wir nicht einen Fehler der Vergangenheit wiederholen, so mußten auch wir das HUK-Geschäft in unseren Bereich einbeziehen. Die Niedersächsische Landesregierung verschloß sich unserem Wunsche

nicht und genehmigte 1953 die Aufnahme dieser Zweige durch uns. Damit stießen wir aber auf den Widerstand der damaligen Leitung der Provinzial-Lebensversicherung.

Gründung der Provinzial

Diese Anstalt war am 8. November 1918 als einer der letzten Hoheitsakte des letzten Königs von Preußen gegründet worden. Sie sollte die Bedürfnisse nach einem guten und preiswerten Lebensversicherungsschutz vor allem der ländlichen Bevölkerung befriedigen. Der Zeitpunkt der Gründung war wenig glücklich. Die Inflation stand vor der Tür. Bei einer täglichen Entwertung des Geldes, dessen Kaufkraft von dem zur Mittagszeit verkündeten neuen Dollarkurs abhing, war ein Interesse, Lebensversicherungen über 20 oder mehr Jahre abzuschließen, nicht zu erwarten. Leider hatte man bei der Gründung die wohlüberlegten Anregungen, insbesondere des Abgeordneten v. Campe, der damals im Provinziallandtag eine bedeutende Rolle spielte, das neue Unternehmen in Verbindung mit der bewährten Landschaftlichen Brandkasse zu errichten, nicht beachtet. Es wurde vielmehr als eine Anstalt des Provinzialverbandes errichtet und war auf sich allein gestellt ohne versicherungsmäßige Erfahrungen den Stürmen der Zeit nicht gewachsen. Um ihre Kosten zu decken und ihren Vertretern die Möglichkeit zu geben, etwas zu verdienen, erhielt die Anstalt 1922 in tiefster Inflationszeit die Erlaubnis, die Haftpflicht- und Unfallversicherung zu betreiben. Bald darauf folgte die Aufnahme der Kraftverkehrsversicherung.

Als die Brandkasse ebenfalls mit dem HUK-Geschäft beginnen wollte, glaubte die Geschäftsleitung der Provinzial, darin eine Beeinträchtigung der Arbeitsmöglichkeiten der Provinzial sehen zu müssen, obgleich die Brandkasse nicht den Wunsch hatte, das Geschäft der Provinzial zu übernehmen; sie wollte nur wie einer von vielen anderen Wettbewerbern in diesen Zweigen um die Gunst des Kunden werben dürfen. In diesen Auseinandersetzungen bot die Provinzial plötzlich an, ihre Eigenschaft als Staatsanstalt, zu der sie sich nach Fortfall des Provinzialverbandes entwickelt hatte, aufzugeben und sich in ein ständisches Unternehmen umzubilden. Die Landesregierung stimmte diesem Vorschlag zu und genehmigte die von den Organen der Provinzial beschlossene Satzung.

Die Provinzial als landschaftliche Einrichtung

Die Provinzial erhielt den gleichen landschaftlichen Charakter wie die Brandkasse; beide Unternehmen bekamen gemeinsame Organe. Der Brandkassenausschuß ist das oberste Organ nicht nur der Brandkasse, sondern auch der Provinzial und führt hier die Bezeichnung »Landschaftliche Deputiertenversammlung«. Die Verwaltungsräte beider Unternehmen sind nahezu identisch. Der Generaldirektor der Brandkasse ist kraft Amtes auch Generaldirektor der Provinzial.

Als die Neuordnung am 1. September 1957 in Kraft trat, besaß die Provinzial einen Lebensversicherungsbestand von 240 Mio. DM mit einer Prämie von 10,8 Mio. DM. In der HUK-Versicherung bestanden 267 000 Versicherungen mit rd. 16,7 Mio. DM Jahresbeitrag.

VERSICHERUNGSGRUPPE HANNOVER

Der Zweck

Nunmehr war der Weg frei, die Kräfte beider Unternehmen zusammenzufassen. Das Angebot im Sach- und HUK-Geschäft kann jetzt vereinheitlicht werden. Darüber hinaus können sinnvoll die Auswirkungen, die die EWG mit sich bringen wird, berücksichtigt werden, drängen doch die ausländischen Versicherer in ständig wachsendem Maße auf den deutschen Markt. Sie sind nicht nur eine aktive, sondern auch eine kapitalkräftige Konkurrenz. Deshalb müssen auch wir enger zusammenrücken, um im europäischen Großraum bestehen zu können. Wir taten damit nichts anderes als unsere Vorväter, als sie nach und nach (bis auf Ostfriesland) die verschiedenen Sozietäten im niedersächsischen Bereich zu einem einheitlichen Unternehmen zusammenschlossen. Wo wären wohl die einzelnen Sozietäten hingekommen, wenn sie auf ihrer Selbständigkeit bestanden hätten! Sicherlich wäre dann nicht ein so bedeutender Faktor in der Assekuranz entstanden, wie ihn die »Versicherungsgruppe Hannover« heute darstellt. Einige Zahlen mögen dies verdeutlichen:

Prämie

Die Gesamtprämieneinnahme hat 130 Mio. DM beträchtlich überschritten. Die größte Sparte ist die Feuerversicherung mit 47 Mio. DM. Unser Marktanteil am Feuergeschäft aller auf Wettbewerbsbasis im Bundesgebiet arbeitenden Feuerversicherer beträgt 5,7%. Wir sind der größte landwirtschaftliche Feuerversicherer, bei dem fast jeder zweite landwirtschaftliche Betrieb unseres Geschäftsgebietes seine Gebäudefeuerversicherung abgeschlossen hat. Damit unterscheiden wir uns von nahezu allen Konkurrenten, bei denen das HUK-Geschäft überwiegt.

Das HUK-Geschäft umfaßt über 450 000 Versicherungen mit einer Prämie von annähernd 40 Mio. DM. Für jeden siebenten in unserem Geschäftsgebiet zugelassenen Kraftwagen gewähren wir den Haftpflichtschutz.

In der Allgemeinen Haftpflichtversicherung stehen wir mit einer Prämie von über 10 Mio. DM im Vordergrund der deutschen Haftpflichtversicherer. Auch hier ist annähernd jeder zweite landwirtschaftliche Betrieb von uns versichert.

In der Lebensversicherung beläuft sich die Prämieneinnahme auf 25 Mio. DM. Die Versicherungssumme hat sich seit dem Zusammenschluß mit der Brandkasse verdoppelt; sie beträgt rd. 600 Mio. DM.

Kapital und Vermögen

An Kapital und Reserven verfügt die Gruppe Ende 1963 über mehr als 318 Mio. DM.

Die Vermögensanlagen belaufen sich auf 360 Mio. DM.

Seit 1949 sind fast 500 Mio. DM neu angelegt worden.

Leistungen

Die Versicherungsleistungen betrugen 1963 in Sach und HUK über 72 Mio. DM. Sie sind infolge des schlechten Schadenverlaufs in der Feuerversicherung beträchtlich gestiegen. Die Feuerschäden über 100 000,— DM sprangen von 19 in 1962 rapide auf 41 Großschäden in 1963.

Rückvergütungen

Gleichwohl konnten 23 Mio. DM an Beitragsrückvergütungen ausgeschüttet werden.

In 60 Jahren — von 1890 bis 1949 — hat die Brandkasse 42,6 Millionen zurückvergütet. Seit 1952 stehen über 100 Mio. DM bei der Brandkasse und 111 Mio. DM bei der Provinzial als Rückvergütungen zur Verfügung und sind größtenteils ausgeschüttet.

Bilanzsumme

Die Bilanzsumme der Brandkasse betrug Ende 1949 im ersten Geschäftsbericht nach der Währungsreform 22 Mio. DM. Nach noch nicht 15 Jahren erreicht die Bilanzsumme der Versicherungsgruppe Hannover Ende 1963 über 393 Mio. DM.

BRAUNSCHWEIGISCHE VERSICHERUNGSGRUPPE

Der Erwerb

Eng verbunden mit uns sind die Braunschweigischen Versicherungsunternehmen. Im Jahr 1953 erwarb die Brandkasse die Aktienmajorität der Braunschweigischen Lebensversicherung AG. Anlaß dazu war die Situation auf dem Kapitalmarkt. Lebensversicherungsunternehmen boten kleinste Darlehen an, falls die Sachversicherungen ihrer das Sachversicherungsgeschäft betreibenden Tochtergesellschaft übertragen würden. Bei unserem Bestand an Kommunalversicherungen war dies eine gefährliche Situation. Die Provinzial konnte sich nicht entschließen, die Brandkasse mit den notwendigen Darlehnsmitteln zu unterstützen.

Das Zusammengehen mit der Braunschweigischen Lebensversicherung, die im ganzen Bundesgebiet arbeitet, hat sich als außerordentlich fruchtbar erwiesen.

Ihre Versicherungssumme beläuft sich auf 760 Mio. DM, die Prämieneinnahme auf über 35 Mio. DM.

Der Ausbau

Um der Organisation die Möglichkeit zu verschaffen, Sachversicherungen im eigenen Hause unterzubringen, wurde zusammen mit Freunden die Braunschweigische Sachversicherung AG gegründet. Dieses Unternehmen zeichnet sich dadurch aus, daß sich unbeschadet ihrer Rechtsform zur Gründung zusammenfanden eine Versicherungs-Aktiengesellschaft, öffentlich-rechtliche Versicherer, ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit sowie eine Privatperson — ein in der deutschen Versicherungsgeschichte einmaliger Vorgang, der beweist, daß es nicht auf die Form, sondern auf den Geist ankommt, in dem der Kunde betreut und ihm Versicherungsschutz angeboten werden soll.

GESAMTGESCHÄFT

In wenigen Zahlen (einschließlich Braunschweiger Gruppe):

Lebensversicherung:	Versicherungssumme 1,4 Milliarden DM;
	Prämie über 60 Millionen DM
Sach und HUK:	Prämie über 110 Millionen DM
Leben, Sach und HUK:	Gesamtprämie 170 Millionen DM
Bilanzsumme:	Ende 1963 558,7 Millionen DM

VERHÄLTNIS ZU DEN LANDSCHAFTEN

Dank der landschaftlichen Initialzündung hat sich aus kleinen Anfängen ein bedeutender Versicherungskonzern gebildet. In meinen Ausführungen habe ich dargelegt, daß er sich seines Herkommens aus der Landschaft immer bewußt und bestrebt gewesen ist, diese Verbindung zu erhalten. Darüber hinaus sind neue Versicherungsunternehmen in den landschaftlichen Bereich eingeordnet worden. So wie vor mehr als 200 Jahren bestellen im wesentlichen die Landschaften die Mitglieder in den Organen der Versicherungsunternehmen. Das geht so weit, daß auch landschaftliche Vertreter in ihrer Eigenschaft als Mitglied der Hannoverschen Verwaltungsräte im Aufsichtsrat der Braunschweigischen Versicherungsunternehmen sitzen.

Ohne die Freiheit des landschaftlichen Bereichs hätte die Brandkasse sich sicher nicht zum Träger einer bedeutenden Versicherungsgemeinschaft entwickeln können. Deshalb werden Sie auch verstehen, wenn wir Ihren heutigen Beschlüssen,

die der Verfassung der Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft eine neue Gestalt geben sollen, besondere Aufmerksamkeit entgegenbringen. Innerlich starke Landschaften sind eine sichere Grundlage für eine freie, unbürokratische und lebensnahe Weiterentwicklung des gesamten Konzerns. Dabei bitten wir die Landschaften und ihre Vertreter sich bewußt zu sein, daß diese landschaftlichen Versicherungsunternehmen bis auf den heutigen Tag eng mit ihnen verbunden sind. In ihren Aufgaben und Arbeiten sollten sie deshalb auch von den Mitgliedern der Landschaften unterstützt werden, ebenso wie wir es als unsere selbstverständliche Pflicht ansehen, uns für die Landschaften einzusetzen.

Sie haben heute, meine sehr geehrten Herren, wichtige Beschlüsse gefaßt und die Verfassung der Landschaft wieder auf einen sicheren Rechtsboden gestellt. Ich möchte Ihnen zu diesem Entschluß herzlichst gratulieren. Die Schwierigkeiten, die sich Ihnen entgegenstellten, waren groß; aber getreu dem alten Wahlspruch der Landschaft »Nec aspera terrent« haben Sie diese überwunden. Möge die Landschaft in ihrer neuen Verfassung ebenso befruchtend und segensreich für unser Land wirken wie in vergangenen Jahrhunderten.

Mich aber lassen Sie schließen mit einem Wort der »Königlich Großbritannischen und Churfürstlich Braunschweigisch-Lüneburgischen Landwirtschafts-Gesellschaft«, die gerade in diesen Tagen ihr 200jähriges Jubiläum gefeiert hat. Der Wahlspruch dieser Gesellschaft scheint mir geeignet zu sein, die Grundlage für unsere weitere Arbeit zu bilden: »Inventa scrutamur, meliora quaerimus« (Bekanntes erproben wir, Besseres suchen wir).

Wappen und Farben der Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft

Von Joachim Studtmann

CALENBERG-GRUBENHAGENSCHE STUDIEN

herausgegeben von der Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft, Hannover

Heft 3

Wappen und Farben der Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft

Von Joachim Studtmann

HEINZ REISE-VERLAG · GÖTTINGEN · 1968

Die Veröffentlichung der Farbtafeln (Seite 5—7)
erfolgte mit Genehmigung des
Herzog-Anton-Ulrich-Museums, Braunschweig.

Die Farbdias
stellte Herr Direktor Adriani
freundlichst zur Verfügung.

Druck: Erich Goltze KG, Göttingen

Das Thema [1]) scheint auf den ersten Blick nicht eigentlich Neues zu versprechen. Bekanntlich führt die Landschaft ein Wappen, das in seiner heutigen Gestalt und Farbgebung bereits im Königreich Hannover von Staats wegen anerkannt bzw. vorgeschrieben war.

Im »Staats- und Adreßkalender für das Königreich Hannover« heißt es erstmalig zum Jahre 1824 unter »Provinzial-Landschaften«:
A für die Fürstentümer Calenberg, Göttingen und Grubenhagen: Das Wappen der Provinz besteht in einem, von oben herab getheilten Schilde: an der rechten Seite befindet sich in einem, in die Quere getheilten rothen Felde, oben das aufspringende silberne Pferd, und unten ein schreitender goldener Löwe, mit aufgehobenem rechten Pranken; auf der linken Seite, im blauen Felde, ein springender goldener Löwe.

Dementsprechend zeigt die Landschaft seitdem, sozusagen als Hausflagge, bei Gelegenheit die Farben Blau-Rot.

Dieses Wappen wurde indessen nicht erst für die Provinziallandschaft nach 1814 neu geschaffen, sondern bereits für deren Vorgängerin, die Calenberg-Grubenhagensche Landschaft des Kurfürstentums Braunschweig-Lüneburg, und verdankt seine Entstehung der Vereinigung der Calenberg-Göttingischen mit der Grubenhagenschen Landschaft am 27. III. 1801[2]). Eine Petition vom 20. XII. 1801 um landesherrliche Bestätigung eines kombinierten Siegels, »*da das künftige Landschaftliche Siegel öffentliche Autorität und öffentlichen Glauben haben soll*«, verwendet die gleiche Blasonierung des Wappens wie die oben zitierte.

Für die Forschung galten früher Blau und Rot als die alten Farben des Herzogtums Calenberg. O. Neubecker [3]) findet diese »alte Tradition« in den Livreefarben des Hauses Hannover in England wieder, doch sind diese englischen Ursprungs und dem Union Jack entnommen, wie ja auch die Londoner Kanzlei blau-rote Siegelschnüre in britischen Angelegenheiten verwendet. Sonstiges Vorkommen als Landes- oder Staatsfarben Kurhannovers vor oder nach der Sukzession von 1714 ist nicht festzustellen; die blau-rote Armbinde der Landsturmoffiziere von 1815 [4]) ist englisch wie das dunkelrote, blau eingefaßte Band der Waterloomedaillen für die Legion und die hannoverschen Kontingente, denn die neuaufgestellten han-

[1]) Vgl. Studtmann, J.: Wappen u. Farben d. Fstm. Calenberg-Göttingen u. Grubenhagen, in Nieders. Jahrbuch 33 (1961) S. 245 ff.; hier überarbeitet und ergänzt.
[2]) Nieders. Staatsarchiv Hannover (St A) Des. Hann. 92 IX A nr. 2 (Landschaftl. Union 1775—1802).
[3]) Gesch. d. Flagge von Hannover, in Hann. Gesch.-Bll. NF 3 (1935) S. 83 ff.
[4]) Hausmann, B.: Erinnerungen aus d. achtzigjährg. Leben eines Hannov. Bürgers (2. Ausgabe), Hannover 1904, S. 100 ff.

noverschen Truppen 1813—1815 galten als englische, führten auch zunächst englische Fahnen [5]).

Für eine blau-rote kurhannoversche Landesfahne oder -flagge fehlt jeder authentische Beleg. Sie ist schon deshalb nicht anzunehmen, weil bis Ende des 18. Jahrhunderts separate Landesfahnen im heutigen Sinne neben denen der Landesherren und Staatsoberhäupter jeder Art auf europäischem Boden nicht gebräuchlich waren, bevor die französische Revolution mit der Trikolore ein antimonarchistisches nationales Symbol schuf, dessen Farben dem neuen Sternenbanner der jungen USA als demokratischem Vorbild entlehnt wurden.

Daß die Initiatoren des neuen Wappens von 1801 nicht blau und rot als Calenberger Traditionsfarben gewählt haben, ist zweifelsfrei zu beweisen. Das neue Wappen ist lediglich eine Allianz der älteren Siegelbilder beider Landschaften, von denen das Calenberger im geteilten Schild ein laufendes Pferd über schreitendem Löwen und der Legende *Sig(illum) Provinc(iae) Calenberg*, das Grubenhagensche *sigillum statuum Provinc. Princ. Grubenhagen* im Schild einen steigenden Löwen zeigt [6]). Der blaue Schild soll also Grubenhagen bedeuten. Dabei ist aber nun ein historischer Irrtum unterlaufen, den ein ungenannter Zeitgenosse — möglicherweise der letzte Grubenhagensche Syndikus Ludwig Heinrich Kopp — in einem Briefentwurf an den Geh. Kanzleisekretär Rehberg zur bevorstehenden feierlichen Union [7]) vergeblich zu korrigieren versucht hat. Es heißt da unter anderem:

»*Ich bin nunmehr überzeugt, daß das Wappen der Grubenhagenschen Landschaft aus einem goldenen Löwen, ohne eine Krone und im r o t e n Felde bestehe. Solche Löwen haben die Städte Hannover, Göttingen, Northeim, Einbeck bey ihrem vollstendigen Wappen stets geführet. Sie bekamen sie von ihren Herren, den Nachfolgern Henrici Leonis, zuletzt nur in Siglen, die das ganze Land betrafen. . . . den Ebersteinschen Schild, nemlich einen [silbernen] gold gekrönten Löwen im b l a u e n Feld, hat Otto Herzog von Calenberg, der die Ebersteinsche Grafschaft erheuratete (1423)* [8]) *zuerst besessen. Daher konte kein Grubenhagner sich etwas anmaßen, welches zu dem Herzogthum nicht gehörte. . .*«

Ein Nachsatz besagt: »*Nicht gebraucht, da . . . das blaue Feld schon angebracht war.*« Man hat also wohl für den Festakt mit farbigen Wappenschildern dekoriert und dabei erstmalig die neue, heraldisch nicht gerade ansprechende Zusammenstellung Rot-Blau für Calenberg-Grubenhagen angewandt. [9])

[5]) P f a n n k u c h e, A.: Die kgl. deutsche Legion, Hannover 1926, S. 202, 258, 271.
[6]) St A Dep. 7 A 28, Original des Union-Rezesses vom 27. 3. 1801.
[7]) Nieders. Landesbibliothek, Hdschr. XXIII. 656.
[8]) Falsche Datierung; die erledigte Grafschaft Everstein fiel 1409 an das Haus Braunschweig-Lüneburg.
[9]) Eine Beschreibung der Feier war bislang leider nicht aufzufinden.

Siegel der Calenberg-Göttingenschen (rechts) u. der Grubenhagenschen (links) Landschaft an der Bestätigung Georgs III. vom 29. 3. 1803 des Unionsrezesses vom 27. 3. 1801 (Original im Niedersächs. Staatsarchiv Hannover, Dep. 7 A 28).

Peiner Hochzeits-Schüssel, 1534, von Bonaventura Abt (?)

Durchmesser 75,5 cm, Gewicht 3 700 g, Lindenholz
Bildmotive: Der Sturm auf Peine am 23. August 1522.
Mittelbild: Die Burg als achteckiger Turm auf festem Hügel, umgeben von einem Wassergraben, wird berannt.
Rundmedaillon unten: Das Stadtbraunschweiger Aufgebot mit Karrenbüchse und rot-weißem Fähnrich.

Rundmedaillon rechts: Herzog Heinrich d. Jüngere von Braunschweig-Wolfenbüttel mit Gefolge sprengt heran. Ein Fähnrich trägt die rote Reiterstandarde mit dem Herzogswappen.
Rundmedaillon oben: Scharmützel beim Übergang über eine Brücke.
Rundmedaillon links: Der verwundete Herzog wird aus dem Kampf geführt. Der Fähnrich, rot-gelb gekleidet, schwingt über ihm die Fahne.

Es bleibt zu prüfen, ob das Land Calenberg-Göttingen[10]) oder, was hier dasselbe ist, die Calenberger Landschaft — Grubenhagen, als welfische Nebenlinie 1596 erloschen, seit 1665 mit Calenberg vereinigt, kommt nicht weiter in Betracht — etwa vor der englischen Sukzession statt Rot-Gold andere Farben geführt hat. Akten und Literatur versagen bislang für diese Frage. Die Militärfahnen scheiden als Quelle überhaupt aus, da ihre Embleme und Farben willkürlich gewählt sind[11]); eine blau-rote »Tradition« ist jedenfalls nicht festzustellen. Das gleiche gilt für die Feldbinden der Offiziere[12]). Aus den überlieferten Farben der Uniformen des 17. Jahrhunderts ist nichts sicheres zu schließen, da zwar blau und rot, aber auch grün und weiß erscheinen. Beachtenswert ist dagegen, daß unter Herzog Julius bei dem ersten Versuch einheitlicher Uniformierung der Aufgebote rote und gelbe Röcke und Feldzeichen auftauchen. Unter Herzog Heinrich Julius tragen zur Musterung 1605 beim Calenberger Lehnsaufgebot die rote Cornette rote Fahne und Röcke, die Göttinger gelbe, beim Landesaufgebot die zwei Calenberger Regimenter rote und rot-gelbe, Göttingen schwarze, die großen Städte grün-gelb, Wolfenbüttel blau-weiße[13]).

Die Frage ist aber an sich schon eindeutig anhand der in der fürstlichen Kanzlei gebrauchten Siegelschnüre zu entscheiden. Zwar fehlt uns noch eine umfassende Durchforschung der erhaltenen Urkundenbestände in dieser Hinsicht, aber schon das Material der Landschaft reicht dazu völlig aus. Die unten zitierten Stücke[14]) sind seit 1623 — ältere Hängesiegel haben noch Pergamentpressel — bis 1714 ausnahmslos mit g e l b - r o t e n Schnüren versehen. Daß damit wirklich Calenberger Farben gemeint sind, beweist zum Überfluß das schon zitierte Original des Union-Rezesses vom 27. III. 1801 mit der königlichen Bestätigung vom 29. III. 1803[15]). Hier hängt außer den beiden Landschafts- auch das britische Staatssiegel an gelb-roter Schnur. Wenn in diesem Fall die Deutsche Kanzlei zu London gelb-

[10]) 1495 aus dem Land »zwischen Deister und Leine« und dem Land »Oberwald« gebildet; die beiden Landschaften wurden erst 1540 vereinigt.

[11]) Vgl. S c h i r m e r, Fr.: Althannov. Feldzeichen 1620—1803 (Nieders. Jahrbuch 16 (1939), S. 147 ff.

[12]) Seit 1706 gelb, vgl. G. v. W i s s e l: Gesch. d. Errichtg. sämtl. Chur-brschw.-lünebg. Truppen, Celle 1786, Vorerinnerung III. Die gelbe Schärpe Herzog Georgs auf dem bekannten Bilde dürfte die schwedische sein, da im 30jährigen Kriege die der Kaiserlichen rot, der Franzosen weiß war.

[13]) Vgl. M ü l l e r, G. H.: Lehns- u. Landesaufgebot unter Hzg. Heinrich Julius (Quellen u. Darstellg. z. Gesch. Nieders. 23, S. 15, 99, 138 ff., 146 f.; den Wortlaut der von M. zitierten Wolfenbüttler Texte teilte s. Zt. Herr Bibl.-Rat Dr. B u t z m a n n, Herzog-August-Bibl. Wolfenbüttel, liebenswürdigerweise mit.

[14]) St A Dep. 7 A 44 von 1623, A 23 von 1680, B 1069 von 1689, A 45 von 1699, A 53 von 1712; ebenso St A Dep. 19 (Grote-Schauen, Urkunden) nr. 121, 138, 139, 143, 146, 174 von 1657, 1672, 1678, 1680 und 1709, letztere für Calenberg und Lüneburg.

rot statt des sonst üblichen blau-rot verwendet, so kann das nur bedeuten, daß damit eine *res Calenbergensis* betont werden soll. Dabei ist anzunehmen, daß die Kanzlei die entsprechende Schnur nicht etwa für den Rezeß besonders beschafft hat, sondern für analoge Fälle vorrätig hielt.

Ergänzend sei noch erwähnt, daß gelb-rot auch bei der Uniform der Calenberger Ritterschaft — roter Rock mit Gold und seegrünen Aufschlägen, schwarze Kokarde, goldene Epauletts mit in Silber gesticktem Pferd, und blanke Knöpfe mit Pferd und Löwe — als offizieller Gala für Landtage, ritterschaftliche Zusammenkünfte und Anwesenheit bei Hofe erscheint[16]).

Wir finden Gelb und Rot aber nicht nur bei Calenberg-Göttingen und Grubenhagen, sondern auch bei Lüneburg und Braunschweig[17]), d. h. bei allen Teilen des welfischen Fürstentums Braunschweig-Lüneburg seit 1235. Es liegt auf der Hand, daß es sich hier wie bei anderen Territorien des Abendlandes um die landesherrlichen Farben handelt; es sind die Tinkturen des ältesten Welfenwappens der goldenen Löwen im roten Felde[18]). So erscheinen sie auch in den Städtewappen Einbecks, Hannovers, Mündens, Northeims, Pattensens und Uslars (an-

[15]) Vgl. Anmerkung 6.

[16]) St A Dep. 7 B 168, Verfügung vom 10. IV. 1789.

[17]) v. Malorti, C. E.: Beiträge z. Gesch. d. Brschwg.-Lünebg. Hauses u. Hofes, Hannover 1860—72, 7 S. 75 f.; Braunschweig-Wolfenbüttel nimmt im 17. Jahrh. blau-weiß, erst 1830 blau-gelb an. Die Provinziallandschaft Lüneburg führt 1824 im goldenen Feld einen roten Löwen. Die Urkunde der Herzöge Otto und Ernst von Lüneburg (St A Dep. 19 nr. 81 von 1541) hat gelb-rote Siegelschnur.

[18]) Zu gelb-rot als ursprünglichen welfischen Farben vgl. Schnath, G.: Das Sachsenroß (Landeszentrale f. Heimatdienst in Nieders. B 6, 1958) S. 20. Die Erwähnung bei Konrad von Würzburg in seinem »Turnier von Nantes« (Edw. Schröder, Berlin 1925) v. 990 ff.: *von Bruneswic des herren schilt, da zwene louwen uf gezilt von golde waren in ein velt, daran vil hoher koste gelt von roten kelen was erkant* gilt für die Zeit vor 1235, da Konrad den Braunschweiger in der strengen Reihenfolge der Dignitäten sonst nicht am Schluß, sondern neben dem Herzog von Sachsen und vor den Landgrafen von Thüringen anführen würde. Die Wappenfarben Heinrichs des Löwen sind nicht bekannt; gelb-rot könnte mit den Leoparden (widersehenden Löwen) dem Wappen der Plantagenets entlehnt sein. Für kritische Leser sei bemerkt, daß die Hausfarben der Plantagenet-Könige nicht auch die englische Flagge bestimmt haben, weil diese auf den Schutzpatron als eigentlichen Landesherrn nach mittelalterlicher Auffassung zurückgeht. Im Union Jack repräsentiert das rote Kreuz auf weißem Grunde den Hl. Georg, das weiße Kreuz auf blauem Grund den Hl. Andreas, und nochmals ein rotes Kreuz auf weißem Grund den Hl. Patrick für England, Schottland und Irland (nach gütiger Auskunft des Herrn Superintendenten der Bibliothek des British Museum, mit Hinweis auf das mir nicht zugängliche Werk von E. M. C. Barraclough: Flags of the World, London 1965).

fänglich wohl noch Göttingens) wie in deren Fahnen und Aufgebotsbannern, vermehrt um die Farbe des jeweiligen städtischen Wahrzeichens[19]).

Frühe Darstellungen uns interessierender Fahnen überliefert die »Peiner Hochzeitsschüssel« im Herzog-Anton-Ulrich-Museum, Braunschweig, auf 1534 datiert und wahrscheinlich in Braunschweig entstanden[20]). Dieses farbenprächtige Prunkstück minutiöser Zeichnung eines unbekannten Meisters schildert im Mittelfeld und vier Randmedaillons die verschiedenen Phasen der Belagerung der domstiftischen, damals an die Stadt Hildesheim verpfändeten und von dieser gegen die herzoglichen Brüder Erich von Calenberg, Heinrich d. J. von Wolfenbüttel und Franz von Gifhorn 1522 verteidigten Burg Peine. Der Künstler folgt der Beschreibung des Johann Oldecop[21]), gibt aber alle Details mit historischer Treue wieder. Hauptstück ist der vergebliche Sturm vom 23. VIII. 1522, als *de lauwe sloch de clauwen in de borstwer und begunde in de borch to kikende,* wie Oldecop sich ausdrückt und im Bilde zu sehen ist, wo die sagenhafte Peiner Eule sich heftig gegen den roten Braunschweiger Stadtlöwen zur Wehr setzt.

Aus der Fülle der vorkommenden Fahnen — es sind nicht nur die der Herzöge und Städte — sei das Wichtigste herausgegriffen. Herzoglich sind: die rote Standarte mit vierfeldrigem Wappen zu Häupten der drei Brüder[22]), eine gelb-rot gestreifte Fahne, unter der der beim Sturm durch Schenkelschuß verwundete Herzog Heinrich d. J. aus dem Kampf geführt wird. Zum stadtbraunschweigischen Aufgebot gehört eine weiß-gelb-rot gestreifte Fahne[23]), ebenso die rote Standarte mit dem Stadtpatron St. Auctor. Eine Reiterschar, vielleicht das Aufgebot der wolfenbüttelschen Ritterschaft hält in Reserve unter ihrer weiß-rot gestreiften, mit rotem Andreaskreuz belegten Standarte; eine weiß-blaue Fahne der Belagerer ist die des wolfenbüttelschen Fußvolkes. Die Hildesheimer Verteidiger scharen sich um ein rot-weißes, weiß-blaues und rot-gelbes Fähnlein, ein Ausfalltrupp verteidigt seine rot-weiße Fahne gegen die Herzoglichen mit rot-gelbem Feldzeichen.

[19]) Hannover-Altstadt gelb-rot-grün, die Quartierfarben sind mit weiß, rot, grün und gelb erstmalig bei der Huldigung von 1613 bezeugt; bei der Huldigung von 1585 erscheinen nur 2 Fähnlein »so damals noch gebräuchlich gewesen« (O. Jürgens: Hannoversche Chronik, Hann. 1907, S. 251, S. 331 f.).

[20]) Vgl. Ztschr. f. histor. Waffenkunde Bd. 6 mit farbiger Abbildung S. 241 ff., und Kunsthefte des Museums 6 (1951).

[21]) Euling, K.: Chronik des Johann Oldecop, 1891.

[22]) Die hier möglicherweise porträtecht dargestellt sind.

[23]) Laut Braunschweiger Stadtkämmereirechnung sind 1522 für den Feldzug 60 Ellen Zindel für das *vaeneken with, geil unde rod* und gleiche Kleidung für den Fähnrich geliefert (Ztschr. f. Waffenkunde, S. 245).

Sind die Farben der Landschaft vor 1801 die landesherrlichen, so gilt das gleicherweise von den Siegel- bzw. Wappenfiguren. Die älteste Landschaft des noch ungeteilten Herzogtums (*clerici, milites, burgenses* = *herren, riddere, stete* der Urkunden), im Lehnswesen wurzelnd[24]), scheint noch kein eigenes Siegel geführt zu haben. Für Calenberg vermutlich, für Grubenhagen sicher bezeugt sind gegen Ende des 16. Jahrhunderts Siegel mit einem steigenden Löwen[25]), wenngleich in der Regel noch weit in das 17. Jahrhundert hinein die Schriftstücke die Petschaftsabdrücke der mitwirkenden Vertreter aufweisen. Es spricht für eine alte ungebrochene Tradition, daß man sich nicht der jüngeren zwei Leoparden, sondern des einzelnen Löwen Heinrichs d. L.[26]) bedient. Die Hinzufügung des Pferdes muß auf die zeitweilige Union Calenbergs und Braunschweigs seit 1585 zurückgehen.

Als Ergebnis fassen wir zusammen:

Wappentiere und Farben der alten Calenberg-Göttingischen und Grubenhagenschen Landschaft sind die der welfischen Landesherren. Erst anläßlich der Union von 1801 erhält das Allianzwappen irrtümlich für Grubenhagen (nicht für Calenberg!) statt des historischen roten ein blaues Feld. Die Komposition blau-rot hat die Auflösung der Stände während der Fremdherrschaft 1806—1813 durch die Franzosen[27]) überdauert und ist mit staatlicher Anerkennung Rechtens geworden. Nur der Historiker verspürt dabei ein verzeihliches Bedauern.

[24]) Auf die Geschichte der Landschaften kann in diesem Rahmen nicht eingegangen werden; vgl. neuestens dazu C. Haase: das ständische Wesen im nördl. Deutschland (Calenberg-Grubenhagensche Studien 1, Göttingen 1964).

[25]) Schnath a. a. O. S. 55; St A Des. Cal. Br. 20 VII nr. 6 von 1599.

[26]) Schnath a. a. O. S. 17 ff.; Jordan, K.: Urkd. Heinrichs d. L., Weimar 1949, XLVI f.

[27]) St A Des. Hann. 51 nr. 2, Proklamation des Generalgouverneurs Lasalcette, Hannover 29. 9. 1807: *Sa Majesté l'Empereur et Roi s'est vu forcé de m'ordonner de les dissoudre. Dejà ces etats ne sont plus!*

Calenberg-Grubenhagensche Studien

Die von der Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft herausgegebene Studien-Reihe dient der Vertiefung und Erneuerung der landschaftlichen Fragen in Geschichte und Gegenwart. Diese Studien-Reihe soll nicht nur Beiträge und Anregungen zur Landesgeschichte bieten, sondern darüber hinaus auch zur Entfaltung von Kräften dienen, die das Aufgabengebiet der Landschaft wirksam beeinflussen. Format der Hefte 148 x 210 mm.

Heft 1: Das ständische Wesen im nördlichen Deutschland

Von Dr. Carl Haase, Staatsarchivdirektor in Hannover. Göttingen 1964, 28 Seiten. Geheftet 3,— DM.

Anläßlich des 100jährigen Bestehens der Landschaftlichen Verfassung entwirft der Verfasser in großen Zügen ein Bild der wahrscheinlichen Entstehung und Entwicklung des abendländischen Ständewesens im zerfallenden Karolingerreich, um dann auf die besonderen Verhältnisse im niedersächsischen Raum einzugehen, mit einem abschließenden Ausblick auf die gegenwärtige Lage und die auch unter den gänzlich veränderten Aspekten des längst Wirklichkeit gewordenen Atomzeitalters noch bestehende geschichtliche Verpflichtung der Landschaft. Der Wert der Ausführungen liegt in der lebendigen Darstellung eines, und zwar des wichtigsten Teils der meist noch stiefmütterlich behandelten mittelalterlichen Verfassungsgeschichte.

Heft 2: Die Entwicklung der Landschaftlichen Brandkasse zum Stammhaus der Versicherungsgruppe Hannover

Von Dr. Gottfried Matthes, Generaldirektor der Versicherungsgruppe Hannover. Göttingen 1964, 22 Seiten. Geheftet 3,— DM.

In anschaulicher und prägnanter Form gibt der Verfasser einen Abriß der Geschichte der Versicherungsgruppe Hannover von der Errichtung der Calenberger Brand-Assecurations-Sozietaet im Jahre 1750 bis heute. Ohne daß der weite Weg der Entwicklung zu kurz kommt, widmet Dr. Matthes der heutigen Struktur der Versicherungsgruppe Hannover ausreichend Raum, um in gedrängter Darstellung die Geschäftslage und die Zukunftsaussichten zu schildern.

Heft 3: Wappen und Farben der Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft

Von Dr. Joachim Studtmann. Göttingen 1968, 12 Seiten mit 2 mehrfarbigen und 1 einfarbigen Tafel. Geheftet 3,— DM.

Behandelt werden Wappen bzw. Siegel und Farben der jetzigen Landschaft (seit 1801) und ihrer Vorgänger. Die Untersuchung weist nach, daß die Zusammenstellung blau-rot der Schildfarben auf einen heraldischen Irrtum anläßlich der Union von 1801 zurückgeht, aber, da staatlich anerkannt, historisch geworden ist. Richtig führten Calenberg-Göttingen wie auch Grubenhagen Gelb und Rot, d. h. die alten Farben des Welfenhauses als Landesherren. Die Schildfiguren — Löwe bzw. Löwe und Roß — sind gleichfalls die des herzoglichen Wappens.

(Die Studienreihe wird fortgesetzt.)

Das ständische Wesen im nördlichen Deutschland

Von Carl Haase

CALENBERG-GRUBENHAGENSCHE STUDIEN

herausgegeben von der Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft, Hannover

Das ständische Wesen im nördlichen Deutschland

Von Carl Haase

HEINZ REISE-VERLAG · GÖTTINGEN · 1964

Druck: Erich Goltze KG., Göttingen

Vorwort

Dieses Heft enthält den Wortlaut des Vortrages, den Staatsarchivdirektor Dr. Carl Haase-Hannover vor Mitgliedern und Gästen der Landschaft am 4. Juni 1963 im Alten Rathaus zu Hannover gehalten hat. Anlaß war die Erinnerung an das hundertjährige Bestehen der Verfassung der Calenberg-Grubenhagenschen Provinzial-Landschaft, die König Georg V. von Hannover am 3. Juni 1863 der Landschaft gegeben hat.

Daher haben wir uns entschlossen, eine Studienreihe herauszugeben, die der Vertiefung und Erneuerung der landschaftlichen Fragen in Geschichte und Gegenwart dienen soll.

Möge diese Studienreihe nicht nur Beiträge und Anregungen zur Landesgeschichte bieten, sondern darüber hinaus auch zur Entfaltung von Kräften führen, die das Aufgabengebiet der Landschaft wirksam beeinflussen.

Hannover, am 6. Juni 1964

Herr Präsident, meine Damen und Herren![1]

Das Thema, das ich heute vor Ihnen zu behandeln die hohe Ehre habe: »Das ständische Wesen im nördlichen Deutschland« — ist ohne Zweifel zunächst ein historisches Thema[2]. Daß das so ist, daran ändert sich auch dadurch nichts, daß der Anlaß dieser Zusammenkunft — gemessen an der zeitlichen Weite ständischen Wesens — verhältnismäßig jung ist. Denn jene neue Verfassung der Calenberger Landschaft vom 3. Juni 1863, deren hundertjähriges Bestehen wir heute begehen, ist ja eigentlich kein Markstein einer Entwicklung gewesen, sondern eher so etwas wie ihr formeller, aber auch irgendwie logischer Abschluß, wenn wir einmal von Logik im Bereich der Geschichte überhaupt sprechen wollen. Zwar ist der Faden der Kontinuität doch nicht ganz gerissen, sonst wären Sie ja heute nicht hier versammelt; aber ich glaube doch, ich begehe kein Sakrileg, wenn ich sage, daß dieser Faden 100 Jahre lang recht dünn gewesen ist. Erst heute, in einer Zeit der Gegenwehr gegen die nivellierenden Tendenzen der industriellen Gesellschaft, der Massenmedien, der Wohlstands- und Konsumgesellschaft — und wie die schönen Schlagworte alle heißen mögen —, erst heute, wo wir nach einer Epoche zunehmender Zentralisierung uns wieder ein wenig mehr an föderativ gegliederte Räume gewöhnt haben, scheint so etwas wie eine Chance zu bestehen, den vor hundert Jahren beinahe abgerissenen Faden wieder aufzunehmen und ein festeres Gewebe daraus zu wirken.

Aber es kann nicht das gleiche Gewebe sein wie vor 100, vor 200, vor 500 Jahren. Die Welt, die ich versuchen muß vor Ihnen wieder aufleben zu lassen, ist vergangen. Sie kann nicht restauriert werden. Ich glaube, nur dann, wenn man sich sehr genau und sehr unvoreingenommen mit der Geschichte dieser vergangenen Welt auseinandersetzt, wird man die Möglichkeit haben, zu erwägen, welche zukünftigen Chancen sich daraus ergeben, daß diese vergangene Welt nun eben doch mit ihren Ausläufern in unsere Zeit hineinragt. Oder anders ausgedrückt: Man wird versuchen müssen, ganz nüchtern das Verhältnis von Umbruch und Kontinuität im ständischen Wesen auszuloten; denn nur dann wird es möglich sein, Kontinuität als lebendige Kraftquelle für die Zukunft zu nutzen und nicht in rückwärtsgewandtem, blindem Traditionalismus stecken zu bleiben.

Ständisches Wesen ist — und darin liegt, richtig verstanden, seine tiefe innere Berechtigung — eine ausgesprochen abendländische, eine europäische Erscheinung[3]. Die Kontinuität ständischen Wesens über 7 bis 8 Jahrhunderte hinweg ist eine der wichtigsten Komponenten der europäischen Lebensform. Gliederung und Begrenzung[4] zugleich drückt sich darin aus. Das sind zwei Prinzipien, die dem aus Rußland, aus den USA oder aus Afrika nach Europa Hereinschauenden fremd, seltsam, unverständlich und manchmal ein wenig rückständig und lächerlich erscheinen. Will man die amerikanische Gesellschaft unter dem Schlagwort »Einheit

in Freiheit«[5] als eine in »freier Assoziation»[6] im wesentlichen ungegliederte, bewegliche, konforme Gesellschaft klassifizieren, und will man demgegenüber die russische Gesellschaft[7] unter dem Schlagwort »Einheit ohne Freiheit« als eine schon seit dem 15. Jahrhundert autokratisch-diktatorisch regierte Gesellschaft begreifen, so wird einem deutlicher, daß das seltsame Ineinander von Gliederung und Begrenzung, das die ständische Gesellschaft charakterisiert und das dem europäischen Leben noch heute seinen Stempel aufdrückt, etwas Besonderes, etwas Einmaliges ist.

Ständisches Wesen als europäische Besonderheit ist natürlich ein Ergebnis eines geschichtlichen Prozesses, womit zugleich gesagt ist, daß es — wie alle geschichtlichen Prozesse — notwendigerweise »endlich«, zeitlich begrenzt ist, eine Erscheinung, die einen Anfang hat, sich entwickelt, sich modifiziert, verfällt und eines Tages wieder vergeht. Was es aus diesem Prozeß zu bewahren gilt, das ist eben Vielfalt, Gliederung — und damit zugleich Begrenzung — als abendländisches Prinzip, da — wie ich jedenfalls glaube — mit dem Untergang dieser Vielfalt zugleich das Ende dessen gekommen wäre, was wir gewohnt sind, Abendland zu nennen.

Das Substrat dieses ständischen Wesens ist ebenfalls etwas, das wohl zu bewahren sich lohnt. Es ist etwas, das man am besten als genossenschaftliche Freiheit, eine Freiheit in der Bindung, bezeichnen kann. Auch dieser genossenschaftlich-korporative Freiheitsgeist gehört zu den großen schöpferischen Leistungen des Abendlandes[8], auch wenn er bald schon, noch im Mittelalter, zunehmend Züge unschöpferischer Erstarrung zeigte. Die Alternative, die außereuropäische Alternative, heißt überall, wohin wir auch blicken, Despotismus oder Theokratie.

Die geschichtliche Wurzel ständischen Wesens liegt wohl im zerfallenden Karolingerreich[9]. In dem Raum, der zum Karolingerreich gehörte, fand es seine stärkste Ausprägung, zunehmend schwächer werdend nach den Rändern zu. Eine der Entstehungskomponenten mag im Seßhaftwerden der germanischen Stämme und dann der sich bildenden europäischen Völker liegen. Rußland und die USA hatten ja beide in entscheidenden Phasen ihrer Geschichte eine offene Grenze[10], die zum Aufbruch ganzer Bevölkerungsschichten ins Neusiedelland führte — in den USA nach dem Prinzip der Freiwilligkeit, in Rußland nach dem Prinzip der Zwangsumsiedlung — und dort das einebnete, was man heute nur zu gern Klassengegensätze nennt. Europa wurde nach der Völkerwanderung seßhaft[11]. Der Bauer, der seine Hufe bewirtschaftete, wurde sein entscheidendes Symbol[12]. Daß von der Jahrtausendwende an keine Invasionen von außen mehr stattfanden, mag mit zur Stabilisierung der Verhältnisse beigetragen haben[13]. Was Invasionen für die Kontinuität geschichtlicher Entwicklung bedeuten, das zeigt ja deutlich genug die erste große Invasion Europas nach einem Jahrtausend der Ruhe: die amerikanische im zweiten Weltkrieg. Das Europa vor und nach dieser Invasion sind zwei ver-

schiedene Welten, und ich möchte glauben, daß eine künftige Geschichtsschreibung das Datum: 6. Juni 1944 zu den wichtigsten der europäischen Geschichte zählen wird, vergleichbar nur mit 1789, dem Jahr der Französischen Revolution, und mit 1917, mit dem Jahr der russischen Revolution und des ersten Eingreifens der USA in Europa: Vorklänge der Entwicklungen des 2. Weltkrieges.

Ich glaube, nur scheinbar führen diese Exkurse ab von unserem Thema. Wir müssen uns diese großen Einschnitte der europäischen — nicht der deutschen — Geschichte vor Augen halten, wenn wir begreifen wollen, was mit dem Zerfall des Karolingerreiches begann und im 19. Jahrhundert endete. Aus dem zerfallenden karolingischen Reiche entstanden die neuen Teilstaaten des europäischen Staatensystems, Teilstaaten von immer noch beträchtlichen Ausmaßen. Diese Teilstaaten konnten mit den Mitteln, mit denen das römische Imperium regiert worden war, nicht regiert werden[14]: es gab kein starkes Verwaltungsbeamtentum mehr, es gab kein funktionierendes Münzsystem, die Verkehrsmittel waren unzureichend, die Menschen waren knapp. Die neue Form der Organisation großer Räume wurde das Lehnswesen, der aristokratische, dezentralisierte Personenverbandsstaat, ein Gefüge feudaler, persönlicher Herrschaftsgebilde ganz eigener Art, ein für den modernen Menschen schwer verständliches, kompliziertes, verschachteltes Verhältnis des sich ausbildenden Fürstenstandes zu seinen Vasallen.

Man hat zu Recht gesagt, daß vom verfassungsgeschichtlichen Standpunkt aus die Scheide zwischen Mittelalter und Neuzeit, die wir in die Zeit der Renaissance oder Reformation zu legen gewohnt sind, sinnlos ist[15]. Die Zeit vom 11. bis zum 18. Jahrhundert bildet in vielem eine in sich geschlossene Einheit. Adelsherrschaft[16] ist der bezeichnende Charakterzug der Verfassungsgeschichte des Abendlandes in dieser Epoche, sieben Jahrhunderte Adelsherrschaft in räumlich und zeitlich sich wandelnden Formen. Erst im 18. Jahrhundert beginnt jener Umbruch, dessen lodernde Fackel die französische Revolution ist und der in unsere Zeit hinüberführt.

Im 11. und 12. Jahrhundert verdichtet sich die abendländische Gesellschaft[17]. Gewisse gemeinsame Grundformen treten hervor. Dem Fürstentum tritt ein landsässiger Adel gegenüber, den zu den gemeinsamen Angelegenheiten des Landes heranzuziehen fürstliche Pflicht ist. Die Staatsbildung verdichtet sich ebenfalls. Aus dem dezentralisierten wird langsam ein zentralistischer Personenverbandsstaat, den die Fürsten allmählich in einen institutionellen Flächenstaat umzuwandeln streben[18]. Aber dieses Auseinandertreten von Fürsten und landsässigem Adel geschieht im Kern Europas, im Reich, gleich auf zwei Ebenen[19]: Die Fürsten stehen dem Kaiser gegenüber[20], und das Reich bleibt so etwas wie ein aristokratischer Personenverbandsstaat[21] und vermag sich nicht mehr zum Flächenstaat fortzubilden. Die Ausbildung des Flächenstaates vollzieht sich in den Territorien[22]. Hier setzt die Tragik der immer wieder mißlungenen deutschen Einheit ein, jener viel gescholtene und sicher wegen seiner Kirchturmsenge zu Recht gescholtene

deutsche Partikularismus, der aber doch zugleich im kulturellen Leben einen so unvergleichlichen Reichtum vielfältiger Formen erzeugt hat, dessen Nutznießer wir, sei es in den Theatern als ehemaligen Hoftheatern, den Galerien als ehemaligen fürstlichen Kunstkabinetten, den Staatsbibliotheken als ehemaligen Hofbibliotheken usw. usw., — dessen Nutznießer wir alle heute noch sind.

So wie dem Kaiser die Fürsten entgegentreten, so tritt den Fürsten selbst der Adel ihres Landes gegenüber. In dem berühmten »Statutum in favorem principum« von 1231 wird die Zuziehung des Adels, der »meliores et maiores terrae«, als Pflicht der Fürsten gewissermaßen reichsrechtlich verankert[23]. Hier, in der Beteiligung des Adels an den Landesgeschäften, liegt der Anfang ständischen Wesens. Dieser Adel aber ist landschaftlich verwurzelt, lokal gebunden[24]. Das Ständewesen bildet sich unter dem Zeichen regional gegliederter Vielfalt, gemeinsamer landschaftlicher Interessen, bald auch gemeinsamer landschaftlicher Tradition[25].

Neben dem Adel kommen bald auch die Städte empor, teils als seine eigenen Gründungen, teils als Gründung des Fürsten auf seinem Kammergut[26] — Ergebnis einer zunehmend arbeitsteiligen Wirtschaft und diese zugleich vorantreibend. Auch dieses Städtewesen ist eine Besonderheit des Abendlandes. Städte gab es überall in der Welt; aber die freie korporative Stadtgemeinde gibt es nur im abendländischen Raum[27]. Nicht lange dauerte es, da nahmen auch die Städte, vor allem mitratend und mitzahlend, an der Verwaltung und Gestaltung des Landes teil, wenn sie auch niemals den Einfluß des Adels annähernd erreichten. Die Geistlichkeit, die Prälaten folgten — und damit haben wir auch schon die wichtigsten Landstände der meisten europäischen Staaten umrissen[28]. Ständisches Wesen freilich bildete sich in den verschiedensten institutionellen Spielarten noch weiter fort, in den Zünften, in den Universitäten, in der Entwicklung eines Berufsbeamtentums und eines gelehrten Richterstandes[29].

Adel, Geistlichkeit und Städte sind so etwa seit dem 13. Jahrhundert allenthalben als Mit- und Gegenspieler der Fürsten faßbar. Sie vertreten nicht das Land im Sinne einer modernen Repräsentativverfassung — sie sind ja auch nicht in irgendeiner Form gewählt —, sondern sie s i n d das Land[30], auch wenn es sich nach heutiger Vorstellung um privilegierte Gruppen handelte, die »eine genossenschaftliche Freiheit von noch höchst aristokratischer Natur«[31] genossen. Die Stände sind das Land — zusammen mit dem Fürsten, der gewissermaßen einen Stand für sich darstellt[32].

Grundlage dieses Systems ist die Herrschaft des Rechts — Recht des Herrschers, aber auch Recht des Beherrschten gegenüber dem Herrscher[33]. Dieses Recht drückt sich aus als Privilegienrecht[34]. Es gibt ja noch kein einheitliches Staatsbürgertum, keine Gleichheit vor dem Gesetz im modernen Sinne. Diese Gedanken werden im Mittelalter ersetzt durch das Privilegienrecht, das mit dem Ständewesen auf das engste zusammengehört. Auch das kirchliche Recht spielt dabei eine Rolle, vor

allem aber das aus dem Christentum gewonnene Bewußtsein von der Unvollkommenheit menschlichen Strebens[35], das gewissermaßen die innere Legitimation liefert für das im Ständewesen sich ausdrückende hierarchische Prinzip. Diese Herrschaft des Rechtes bedeutet zugleich, daß Veränderungen des Rechtes, z. B. auch neue Belastungen, nur mit Zustimmung der Stände erfolgen können. Handeln die Fürsten willkürlich, unter Brechung des Rechtes, so haben die Stände das Recht zum Widerstand. Das Widerstandsrecht ist ein integrierender Bestandteil der mittelalterlichen Rechtsauffassung, die auf dem Wechselspiel von Fürsten und Ständen beruht. Das Widerstandsrecht ist es auch, das den Ständen im aufkommenden Absolutismus die Legitimation verleiht, sich gegen den Totalitätsanspruch der Fürsten zu wehren.

Zu einem bestimmten, in den einzelnen Gebieten unterschiedlichen Zeitpunkt — etwa um die Wende vom 14. zum 15. Jahrhundert — verschiebt sich nun das Verhältnis des Fürsten, des Landesherrn zu seinen Landständen. Aus dem selbstverständlichen Miteinander beider Kräfte wird ein deutliches Auseinandertreten. Die Landstände organisieren sich, die Kurien entstehen, die Stände werden zu einem mehr oder weniger geschlossen auftretenden Verhandlungspartner der Fürsten[36]. Ein wichtiges Moment bedeutete dabei ohne Frage die Tatsache, daß die Fürsten mittels der Stände das Geld bewilligt erhielten, das sie zum Ausbau des Staates benötigten, wenn ihre eigenen Kammereinkünfte nicht ausreichten[37]. Das Steuerbewilligungsrecht ist das älteste erkennbare Recht der Stände, ein Recht freilich, das anders zu verstehen ist als im modernen demokratischen Staat. Es ist ein in gewissem Sinne nur theoretisches Recht, denn Steuer bedeutet ursprünglich »Hilfe«, und dem Fürsten, der ja dem Lande Schutz und Schirm und Recht garantiert, Hilfe zu gewähren, ist die selbstverständliche Pflicht der Stände im Rahmen der Treuepflicht. Das Steuerbewilligungsrecht der Stände ist also ursprünglich das Recht zur Gewährung einer freiwilligen Leistung, das doch zugleich getragen ist von der Pflicht zur Leistung[38].

Wir berühren hier sehr verwickelte und auch heute noch nicht unumstrittene Fragen der mittelalterlichen europäischen Verfassungsgeschichte, die nur mit großer Behutsamkeit behandelt werden können, denn fast jedes Wort kann zu falschen Vorstellungen, falschen Assoziationen führen, da wir ja gezwungen sind, mit modernen Worten und Begriffen Zustände zu schildern, die unter diesen Begriffen im Grunde nicht subsumiert werden können[39]. So geht es etwa nicht an, an das Verhältnis des Fürsten zu seinen Ständen, an das Ständewesen überhaupt Kategorien wie »Institution des öffentlichen Rechts« oder »privatrechtliche Institution« anzulegen, obwohl ja mit dem Ende des Ancien Régime diese Kategorien durchaus ihre unabweisliche Berechtigung erhalten. Ja, das Ringen zwischen den gewachsenen, historisch gewordenen Institutionen, wie den Ständen, und dem modernen, auf Vereinheitlichung zielenden Staat, das Ringen um die

Existenz und Existenzberechtigung der Landstände im 19. und 20. Jahrhundert wurde juristisch immer wieder in der Form einer Frage nach dem privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Charakter der Stände ausgefochten. Hier stießen und stoßen — darüber muß man sich klar sein — hinter dem Wust juristischer Deduktionen und Definitionen im Grunde zwei Welten aufeinander. Auch im Mittelalter hingen natürlich, wie heute, Recht, Staat, Wirtschaft usw. unmittelbar zusammen; aber dem Mittelalter war noch nicht sichtbar, daß man diese Dinge als je eigene Lebensbereiche betrachten könne. Erst seit der Aufklärung, seit dem Absolutismus wurde die begriffliche Scheidung verschiedener Lebens- und Rechtsbereiche Allgemeingut. Und wir stehen heute vor der großen gedanklichen Mühe, von unserem jeweiligen Fach aus diese Scheidung wieder zu überwinden und die tiefen inneren Zusammenhänge aller Lebens- und Rechtsbereiche wieder unmittelbar einzusehen und bei allen unseren Entscheidungen im Raume eines dieser Bereiche immer als selbstverständlichen Hintergrund gegenwärtig zu haben.

Um 1400 also treten Fürsten und Stände auseinander. Der Dualismus[40] des sogenannten Ständestaats ist nichts Ursprüngliches. Das Ursprüngliche ist nicht die reale Teilung der Gewalt zwischen Fürsten und Ständen in irgendeiner Form, sondern die »Teilhabe« der Stände »an der Ausübung der gemeinsamen Landesverwaltung«[41], wobei das Maß der Teilhabe von vornherein von der Macht und Kraft des Fürsten abhing. Das Schicksal des »modernen« spätmittelalterlichen und neuzeitlichen institutionellen Flächenstaats[42] hing davon ab, ob und wieweit die Landesherrschaft sich gegen die Stände unter Führung des Landadels durchzusetzen vermochte[43]. Die europäische Verfassungsgeschichte der sogenannten Neuzeit ist im Grunde die Geschichte des Ringens zwischen Fürsten und Ständen in dem Zeitraum von etwa 1400 bis etwa 1800. Dieses Ringen hatte die verschiedensten Ergebnisse, aus ihm gingen in allen europäischen Staaten die verschiedensten Formen des Mit- und Gegeneinander von Fürsten und Ständen hervor, meist mit einem Übergewicht des absolutistischen Herrschers, bis dann — beginnend 1789 — wieder ganz neue Ideen und Komponenten ins Spiel kamen, die man mit dem Schlagwort »Idee der Volkssouveränität« etwa zusammenfassen kann. Aber fast nirgendwo — selbst in Frankreich nicht — sind die Stände im Ancien Régime völlig ausgeschaltet worden[44].

Beschränken wir uns darauf, exemplarisch einige norddeutsche Staaten vorzuführen, um die Fülle der Möglichkeiten wenigstens sichtbar werden zu lassen.

Ein ganz extremer Fall ist das alte Land Oldenburg[45]. Wie überall bildete sich hier ein mittelalterliches Ständetum aus Adel, Geistlichkeit und Städten. In der Schlacht gegen die Stedinger bei Altenesch, 1234, kämpften Fürsten und Adel gemeinsam gegen die aufsässigen, Abgaben verweigernden Bauern. Im 15. Jahrhundert sehen wir die Stände, offenbar in Kurien organisiert, als Schiedsrichter bei Streitigkeiten im gräflichen Haus. Bei der Eroberung Butjadingens 1514, also im

Niederweser-Gebiet, kämpften wieder Fürsten und Adel Seite an Seite. Aber schon um diese Zeit begann der Ausverkauf des Ständewesens. Zwischen 1500 und 1523 kaufte der oldenburgische Graf Johann V. nachweislich 36 Güter ganz oder in Teilen auf. Die Oldenburger Grafen waren aufgrund der Einkünfte aus ihrem Allod so finanzstark, daß sie die Stände nicht nur für Steuerbewilligungen kaum benötigten, sondern daß sie den Adel sogar noch aus seinen Gütern herauskaufen konnten. Zwar ist 1529 und auch noch später von einer »landschup«, also Landschaft, als einer Art Ständevertretung die Rede, aber Macht hat sie nie mehr gewonnen. Ein großer Teil des Adels wanderte ab, ein Teil wurde in das Bauerntum herabgedrückt, der Rest wurde zwar eximiert, d. h. also von Abgaben befreit, aber er konnte sich nicht ständisch organisieren. Die Grafen nutzten überdies die Reformationszeit, um die Klöster zu säkularisieren und das Kirchengut einzuziehen. Damit war auch die Geistlichkeit als Stand entmachtet. Die Städte waren schwach, es waren sowieso nur zwei, Oldenburg und Delmenhorst, Delmenhorst wirtschaftlich völlig unbedeutend: So bildete sich im Oldenburger Land schon im ausgehenden 16. Jahrhundert ein gewissermaßen absoluter, wirklich unbeschränkter Absolutismus, dessen behördliche Seite eine große Anzahl ausgezeichneter, aber landfremder, vom Grafen berufener Beamter war. Dieser Absolutismus machte es 1667 bis 1773, als das Land zu Dänemark gehörte, leicht, es aus Kopenhagen zu regieren. 1773, als die Gottorper jüngere Linie in Oldenburg zur Regierung kam, konnte ohne jede Opposition an diesen Absolutismus, der im Grunde höchst patriarchalisch und wohlwollend gehandhabt wurde, angeknüpft werden.

Das Gegenbeispiel im norddeutschen Raume ist Mecklenburg[46]. Auch hier zunächst die übliche Entwicklung: In den mecklenburgischen Teilfürstentümern werden etwa in den 70er Jahren des 13. Jahrhunderts die Adeligen und auch schon die Bürger von Wismar zur Hilfe für die Fürsten, d. h. zur Steuerbewilligung zusammengerufen, seit dem 14. Jahrhundert auch andere Städte, zu Anfang des 15. Jahrhunderts auch die Prälaten. Die Stände organisieren sich jeweils in und nach den wechselnden Teilfürstentümern. Seit etwa 1484 gibt es Gesamtlandtage. Seit der sogenannten Landständischen Union von 1523 kann man von einer festen Organisation der Stände sprechen, wenn auch die Prälaten infolge der Enteignung der geistlichen Güter hier, wie in Oldenburg, noch um die Mitte des 16. Jahrhunderts als Stand untergingen. Die übrigen Stände blieben, und infolge der ständigen Geldnot der Herzöge wurden sie immer stärker. Die absolutistischen Versuche des Fürstenhauses scheiterten völlig, und im Jahre 1755 kam es schließlich zum sogenannten Landesgrundgesetzlichen Erbvergleich mit seinen 530 Paragraphen, in dem die Ohnmacht der Herzöge und die Macht der Stände verfassungsmäßig verankert wurden — verankert bis 1918. Und zwar verankert auch in der Form einer Besitzaufteilung zwischen dem landesherrlichen Domanium, dem ritterschaftlichen Besitz und dem städtischen Gebiet, die nun alle drei in bunter

Gemengelage, jedes in anderer Abhängigkeit, bestehen blieben und jeden Versuch einer gleichmäßigen Verwaltungsdurchgliederung von vornherein zum Scheitern bringen mußten. Nur in seinem Domanium herrschte der Landesherr absolut.

Nach diesen beiden Extremfällen einige Worte über die Verhältnisse in Preußen[47]. Hier wird etwas deutlich, was ganz allgemein das Ständewesen auszeichnet, aber in den kleineren Staaten nicht so augenfällig werden kann: der Regionalismus. Der bodenständige Adel, das Bürgertum der Städte als hauptsächliche Träger ständischen Wesens sind erklärte Feinde jedes Zentralismus. Die Organisation der Landstände ist regional gegliedert, lehnt sich an die Territorien an. Preußen aber war ein ständig wachsender, sich ausdehnender Staat, der sich immer mehr ehemals selbständige Territorien eingliederte. In allen diesen Territorien blieben nach den gängigen Prinzipien in den ersten Jahrhunderten der Neuzeit sowohl die Stände als auch die ehemaligen Zentralbehörden erhalten. Im Kernland, in Brandenburg, hatte es zu Ausgang des 15. Jahrhunderts heftige Kämpfe des Landesherrn mit den Landständen gegeben, in denen der Landesherr bekanntlich Sieger geblieben war. Doch hielten die Stände nach wie vor am sogenannten Indigenat fest, d. h. an der Regel, daß die Beamten aus dem Lande selbst stammen müßten. Dieses Ringen um das Indigenat[48], in Preußen besonders deutlich erkennbar, war allenthalben einer der großen Streitpunkte zwischen Landständen und Landesherren bis ins 18. Jahrhundert. — Etwa seit der Mitte des 17. Jahrhunderts, seit dem Ende des Dreißigjährigen Krieges, ging Brandenburg-Preußen nun zur Errichtung eines stehenden Heeres über. Das bedingte einen erhöhten Geldbedarf des Staates, der durch die Bewilligung vieler einzelner Provinzialstände einfach nicht zu decken war. So begann mit der Errichtung des stehenden Heeres ein Dualismus, nicht von Fürsten und Ständen nach der Weise Mecklenburgs, sondern von zentralistischer Verwaltung und regionaler, ständisch bestimmter Verwaltung. Am heftigsten waren die ständischen Widerstände in Kleve und Mark sowie im Herzogtum Preußen. In diesem Kampf wurde die ständische Verwaltung etwa gegen Ende des 17. Jahrhunderts zur Bedeutungslosigkeit heruntergedrückt und behielt nur noch in einigen Provinzen auf dem Gebiet der Selbstverwaltung einige Bedeutung. Die Staatsverwaltung entwickelte für den Bereich der Heeresversorgung, dann aber auch sehr bald für die allgemeine Wirtschaftspolitik, die sogenannten Kommissariate, die dem zentralen Generalkriegskommissariat unterstellt waren. Für den agrarischen Bereich wurden die Amtskammern der Provinzen dem Generalfinanzdirektorium unterstellt. Während in den Kommissariaten die landfremden Beamten von vornherein eine Selbstverständlichkeit waren, hielt sich das Indigenat in den Amtskammern etwas länger, bis beide im Grunde schon zentralistischen Behördenzweige, die inzwischen untereinander zu rivalisieren begonnen hatten, im Jahre 1723 vereinigt wurden. Es entstand das berühmte sogenannte Generaldirektorium als preußische Finanz- und Innenbehörde zugleich, und unter ihm in den

Provinzen die Kriegs- und Domänenkammern. Dieser Prozeß aber hatte zur Voraussetzung, daß vorher bereits die alten, meist ständisch besetzten Zentralbehörden der Einzelprovinzen mehr und mehr entmachtet wurden. Aus Zentral- wurden Provinzialbehörden, und diese wurden schließlich ganz auf gerichtliche Funktionen beschränkt und aus der Verwaltung des Staates völlig ausgeschaltet. Auf dem Wege über Heer und Finanzen hatte schließlich der Zentralismus gesiegt. Nur auf der Kreisebene blieb das Institut des preußischen Landrats bestehen, der, zumeist der regionalen Ritterschaft entnommen, zugleich Vertrauensmann des Kreises und Arm der Regierung war. — Ganz wurde der ständische und damit zugleich regionale Einfluß gegenüber den zentralistischen Tendenzen also nicht ausgeschaltet, wie ja auch — das muß immer wieder betont werden — bei Eingliederung neu gewonnener Territorien in einen Staat im Ancien Régime immer das Verfassungssystem und der Rechtszustand, die vorgefunden wurden, respektiert worden sind[49]. Die Stände als solche blieben immer erhalten, wenn sie auch nach und nach ihre Macht verloren. Der Adel wurde in Preußen für den regionalen Machtverlust im übrigen durch seine eindeutige Bevorzugung im Offizierskorps entschädigt. Die neuen Provinzen blieben auch immer »Länder«[50]. Preußen, das waren und blieben, wie die Formulierung heißt: »die Königlich preußischen Staaten«, nicht etwa »der Königlich preußische Staat«. Noch bis ins 18. Jahrhundert hinein war nach dem Brauch der Verwaltung »Ausland« nicht etwa nur das nichtpreußische Gebiet, sondern für jede ehemals selbständige preußische Provinz galt jede andere als »Ausland«[51].

Diese Dinge, insbesondere die Entwicklung in Preußen, mußten so eingehend dargelegt werden, weil das Ringen zwischen Landesherrn und Ständen sich in Hannover wiederholt, allerdings erst 150 Jahre später; denn bis zum Ende des 18. Jahrhunderts ist die Bedeutung der Stände hier in Hannover ganz unumstritten. Im Raum des späteren Königreichs Hannover[52] haben ja die Stände, ebenfalls im 13. Jahrhundert entstanden, zunächst, wie in Mecklenburg, die territorialen Veränderungen jeweils auch auf ihre eigene Organisation übertragen. So entstanden, um ein Ihnen ganz naheliegendes Beispiel zu nennen, nebeneinander — entsprechend der territorialen Gliederung — die Calenbergischen, Göttingischen und Grubenhagenschen Landstände. 1540 vereinigten sich die Landtage von Calenberg und Göttingen, nachdem Göttingen 1495 an Calenberg gefallen war. Die beiden Regierungen und die beiden Hofgerichte wurden erst 1584 verschmolzen. Grubenhagen blieb ja noch selbständig. 1665 kam auch dieses Land zu Calenberg, aber die Landschaft blieb erhalten. Erst 1775 ergriff die Regierung die Initiative, um die Zusammenlegung beider Landschaften zu veranlassen. Und erst am 27. März 1801 wurde nach vielen schwierigen Verhandlungen der Unionsrezeß von beiden Landtagen vollzogen. Zu einer Vereinigung mit anderen Landschaften kam es ja bekanntlich nicht mehr. Der Regionalismus war stärker.

Die Stände hatten in Hannover — ähnlich wie in Mecklenburg — eine ziemlich starke Stellung, besonders im Finanzwesen. Ein landesherrliches und ein ständisches Finanzwesen standen als jeweils ganz eigene Organisationen nebeneinander, mit jeweils besonderen Einnahmen, besonderen Ausgaben, besonderen Schulden[53]. Der Anteil der Stände am Steueraufkommen war ständig gestiegen, da mit dem Zunehmen der Aufgaben des Staates die nur aus Domäneneinkünften gespeiste landesherrliche Kammerkasse für die Finanzbedürfnisse einfach nicht mehr ausreichte. Nicht nur wurden Kammerschulden dauernd in Landesschulden umgewandelt, die von den Ständen übernommen wurden, sondern es wurden auch neue Steuern geschaffen, von denen die Kontribution — als eine Art Grundsteuer — und vor allem seit 1686 der Lizent als Verbrauchssteuer als wichtigste genannt sein mögen. Alle diese Steuern wurden von den Ständen mit Hilfe ihrer Schatzkollegien verwaltet. Man kann sagen, daß gegen Ende des Ancien Régime, also gegen Ende des 18. Jahrhunderts, von den Ständen folgende Einrichtungen voll oder fast ganz finanziert wurden: das Heer, das Oberappellationsgericht in Celle, die Hofgerichte — und schließlich auch die Universität Göttingen, die ja beinahe als eine ständische Gründung bezeichnet werden könnte.

Die Landstände hatten außerdem aber auch noch im 18. Jahrhundert einen ganz beträchtlichen Anteil an der Gesetzgebung, was sich z. B. bei der Errichtung des Oberappellationsgerichts in Celle und bei der Gesetzgebung dieses Gerichts zeigte. Sie hatten ferner einen beträchtlichen Einfluß auf die Besetzung der Richterstellen, d. h. ein weitgehendes Präsentationsrecht, sowohl beim Oberappellationsgericht in Celle als auch bei den Hofgerichten.

Die Welfenherzöge hatten jeweils in ihren Territorien natürlich immer wieder versucht, die Stände in ihren Griff zu bekommen und von sich abhängig zu machen. Besonders Herzog Ernst August hatte im Ausgang des 17. Jahrhunderts darum gerungen[54]. Als dann aber Kurfürst Georg Ludwig als Georg I. den englischen Thron bestieg und damit der Landesherr außerhalb des Landes residierte, da war für die Stände der Weg frei zu einem ständischen Regiment, das im wesentlichen ein Adelsregiment war, unter Mitwirkung bürgerlicher Kabinettssekretäre, der sogenannten »Sekretariokratie«. Vielleicht verdanken es die hannoverschen Stände der Tatsache, daß Hannover von England aus mitregiert wurde, daß der Kampf zwischen zentralistischem Staat und ständischem Wesen hier bis zum 19. Jahrhundert aufgeschoben wurde.

Inzwischen aber hatte sich jener entscheidende Umbruch nicht nur der politischen Situation, sondern des gesamten abendländischen Lebensgefüges vollzogen, den wir mit dem Schlagwort »Französische Revolution« zu etikettieren pflegen. Schon im 18. Jahrhundert war die Diskussion um eine Modernisierung der europäischen Staaten, um eine Reform von innen entbrannt. Immer wieder wurde z. B. die Frage, ob der Adel das Recht habe, die wichtigsten Staatsstellen innezuhaben[55],

in den wie Pilze aus dem Boden schießenden Zeitschriften diskutiert. Die Aufklärung in England, dann auch bald auf dem Kontinent, zeitlich und innerlich verbunden mit den Anfängen der industriellen Revolution und mit einer Bevölkerungsvermehrung, die wir heute als »Bevölkerungsexplosion« bezeichnen, begann den Kampf gegen das ständische Prinzip, der schließlich zum Ausbruch des Jahres 1789 führte und in Frankreich den Dritten Stand als den einzigen übrig zu lassen versuchte, während der Vierte Stand — eben im Entstehen und noch unorganisiert — diesmal noch nicht zum Zuge kam.

Aber die Dinge liegen doch nicht so einfach, daß die neuen Ideen, die sich besonders im Gefolge der französischen Revolution mehr und mehr durchsetzten, — daß diese Ideen völlig traditionslos im Raume gestanden hätten. Zwischen der Zeit vor und der Zeit nach 1789 liegt, bei allen gleitenden Übergängen, in vielem ein scharfer Bruch. Es ist, verfassungsgeschichtlich gesehen, der Bruch zwischen Mittelalter und Neuzeit. Aber es führt doch zugleich eine Brücke vom altständischen Freiheitsgeist — wie er etwa im Freiherrn vom Stein besonders lebendig war — zum Rechtsstaatsgedanken, zum Parlamentarismus und zur modernen Selbstverwaltung[56]. Die tragenden Institutionen wurden innerhalb eines Jahrhunderts fast alle beseitigt oder doch entmachtet. Eine völlig neue Begrifflichkeit des Denkens im Raum des Staates, der Verwaltung, des Rechtes, setzte sich durch. Das gerade machte die Auseinandersetzung zwischen dem Alten und dem Neuen, die sich formal ja in der Sphäre des Rechtes vollzog, so schwierig! Man verstand einander oft gar nicht! Aber neben und über diesen scharfen Zäsuren blieb doch ein kontinuierliches Moment bestehen: ein anderer Freiheitsbegriff; aber der Freiheitsbegriff selbst blieb. Ein anderer Begriff der Vertretung, der Repräsentation des Landes und Volkes; aber die Idee der Repräsentation, der Mitwirkung des Volkes und Landes an der Regierung blieb. Eine andere Auffassung des Rechtes: Nicht mehr Privilegienrecht, sondern Gleichheit vor dem Gesetz, Rechtsstaatsgedanke; aber der Begriff des Rechtes, die Idee, daß der Mensch mehr sei als ein Ding, eine Ware, blieb erhalten. So pflanzte sich abendländisches Erbe über den scharfen Einschnitt der Revolutionsepoche hinweg fort in Formen, die der modernen Gesellschaft angepaßt wurden, hektisch unterbrochen zwar manchmal, etwa in der Zeit des Nationalsozialismus; unendlich gefährdet heute im östlichen Europa; in unserer schnellebigen Zeit dauernden Wandlungen unterworfen — aber doch so stark noch, daß uns die Hoffnung bleibt, dieses abendländische Erbe ließe sich erhalten, auch noch für Generationen, die nach uns kommen.

Zu den Institutionen, die von der Gewalt dieses aus der französischen Revolution hervorgegangenen Umformungsprozesses ergriffen wurden, gehörten allenthalben natürlich auch die Stände. Wir müssen uns einen höchst interessanten Rundblick über Europa versagen und begnügen uns, darauf hinzuweisen, daß der Übergang zur modernen Demokratie in England relativ reibungslos und ohne Brüche er-

folgte; daß Frankreich im 19. Jahrhundert von einem krampfartigen Hin- und Herpendeln zwischen Reaktion einerseits und Aufbegehren des Vierten Standes andererseits geschüttelt wurde und eigentlich bis in unsere Tage nie mehr recht ins Gleichgewicht gekommen ist; daß in Rußland schließlich 1917 eine zentralistische Gewaltherrschaft durch eine andere abgelöst wurde, wobei die kommunistische Herrschaft immerhin die Kraft aufbrachte, das wirtschaftlich und industriell zurückgebliebene Land in kürzester Frist zur zweiten Industriemacht der Welt zu machen. Die deutsche und preußische Entwicklung ist bekannt genug. Wir sehen es als einen der tragischen Züge der deutschen Geschichte an, daß es in Preußen dem Bürgertum in Staat und Armee nicht gelungen ist, die Stellung zu erlangen, die ihm wirtschaftlich und bildungsmäßig zukam. Der Weg zur modernen Massendemokratie — deren Alternative offenbar nur die Diktatur ist — führte daher in Deutschland über Eruptionen, die wir alle noch erlebt haben und deren traurige Schlußbilanz die deutsche Teilung ist.

Um einzelne Züge dieser Entwicklung etwas deutlicher zu machen, mögen noch einmal einige Staatsgebilde des nördlichen Deutschland — jetzt im 19. Jahrhundert — etwas näher betrachtet werden. Diesmal beginnen wir mit Preußen[57]: Das Ergebnis der Epoche der französischen Revolution war hier eine große Reform, die auf halbem Wege steckenblieb und die Vorherrschaft des Adels nicht beseitigte. Es war auf der anderen Seite eine weitere Zentralisierung des Staates zu Lasten der alten landschaftlichen Bindungen, obwohl neue Provinzialstände geschaffen wurden, diesmal aber nicht in Anlehnung an die alten Territorien, sondern an die neuen Verwaltungseinheiten, die Provinzen. — In der deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815 hatte es in Artikel 13 bekanntlich geheißen: »In allen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung stattfinden.« Dazu kam es in Preußen erst sehr spät — 1850. Das Dreiklassenwahlrecht blieb, um den ostelbischen Adel nicht zu schwächen, bis 1918 bestehen. Das parlamentarische System, d. h. die Abhängigkeit der Regierung nicht vom Monarchen, sondern von der Parlamentsmehrheit, wurde erst am 28. Oktober 1918 eingeführt.

Am konservativsten blieb Mecklenburg[58]. Hier, in dieser fast verborgenen Ecke des Reiches, konnte erst 1918 der 1755 begründete Dualismus von Fürst und Ständen, zugleich mit dem Fürstentum, beseitigt werden.

Eigentümlich war die Lage in Oldenburg[59]. Der Artikel 13 der Bundesakte, den ich eben zitierte, brachte den Herzog in Verlegenheit, denn — wie er sich ausdrückte: »Stände in dem Sinne anderer Länder kann man da nicht haben, wo weder Adel noch Städte sind.« Theoretische Verfassungsentwürfe wurden vom Herzog selbst für alle Fälle angefertigt, aber seine Äußerung dazu lautete: »Anstatt des Artikels 13 hätten die Herren in Wien auch etwas Klügeres erfinden können. Die Macht muß ich haben. Wie wollten wir sonst fertig werden, wenn Deichbrüche und Überschwemmungen über uns hereinbrechen! Mißbrauchte ich solche Ge-

walt und hängte den Schweiß der Untertanen an Jagd und Mätressen, so wäre es schändlich von mir; und müßte ich die Leute scharf anfassen, so würde ich mich wahrlich auch nicht schonen.«[60] Das ist die alte absolutistisch-patriarchalische Auffassung eines Fürsten, der sich — wie man zugeben muß — immer selbst nach dem Vorbild Friedrichs des Großen als erster Diener seines Staates gefühlt hat. Als sein Nachfolger Oldenburg im Zusammenhang mit der Revolution von 1830 eine Verfassung geben wollte, da verhinderte es der Einspruch der den Gottorpern verwandten Fürstenhäuser in Dänemark und Rußland. So weit reichte damals noch ihr Arm und so wenig war Oldenburg damals schon ein Teil Deutschlands! Aber 1848 bzw. 1852 erhielten die Oldenburger dann die liberalste aller deutschen Länderverfassungen mit Einklassenwahlrecht und Einkammersystem. Da es keine Stände gab, entstanden dabei keinerlei ernsthafte Übergangsschwierigkeiten, keine Enttäuschungen.

Und nun zu Hannover[61]. Wir können nicht die ganze hannoversche Verfassungsgeschichte des 19. Jahrhunderts hier wieder aufrollen — der Streit etwa um die Aufhebung des Staatsgrundgesetzes 1837 ist ja bekannt genug —, sondern wir begnügen uns damit, ganz kurz auf die innere Geschichte der Landschaften, insbesondere der Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft, im 19. und 20. Jahrhundert einzugehen.

Sofort nach den Befreiungskriegen, noch vor Errichtung einer handlungsfähigen Regierung, regten sich die Stände bereits wieder. Als neue Stände im erweiterten Königreich erschienen nun die Landstände von Hildesheim, Osnabrück und Ostfriesland neben denen von Calenberg-Grubenhagen, Lüneburg, Bremen-Verden und Hoya-Diepholz.

Die Proklamation des Prinzregenten vom 12. August 1814 betonte ausdrücklich, daß die ständische Verfassung in den einzelnen Provinzen beibehalten werden sollte. Zugleich aber hatte man nun doch erkannt, daß es unvermeidlich sei, als Partner der Regierung eine allgemeine Ständeversammlung einzuberufen, da es unmöglich schien, über Fragen der Gesetzgebung und der Finanzen jeweils mit sieben verschiedenen und zum Teil innerlich sehr unterschiedlich aufgebauten Landschaften zu verhandeln. So wurde eine provisorische Ständeversammlung einberufen. Sie trat am 15. Dezember 1814 zum ersten Mal zusammen. Sie wurde beschickt von Deputierten der Provinzialstände und sollte zuständig sein für die allgemeinen Landesangelegenheiten. In ihr waren, wie in den Provinzialständen, die Ritterschaft, die Prälaten und die Städte vertreten. Die Provinzialstände sollten alle jene Rechte behalten, welche nicht auf die allgemeine Ständeversammlung übergegangen waren, d. h. also, welche nicht das ganze Land berührten. Eine — wie Sie sich denken können — sehr unbestimmte Abgrenzung. Die allgemeine Ständeversammlung war also, wie richtig bemerkt worden ist, nur ein »neues Organ für alte Rechte«.[62] Trotzdem ist die Errichtung dieser allgemeinen Ständeversammlung

meines Erachtens der entscheidendste Einschnitt in der Geschichte der hannoverschen Provinziallandschaften überhaupt gewesen. Aus ihm folgt alles andere, nämlich die allmähliche Aushöhlung der Kompetenzen der Provinzialstände bis zur Verfassung vom 3. Juni 1863 und bis zur preußischen Okkupation.

De jure gab es nun neben dem alten Dualismus — hie Regierung, hie Stände — einen weiteren Dualismus: hie allgemeine Ständeversammlung, hie Provinzialstände. Er hielt sich, bei allen Schwankungen, so lange das Königreich Hannover bestand[63].

Die Rechte der Provinzialstände allerdings schrumpften. Ihren theoretischen Anteil an der gesetzgebenden Gewalt hielten sie bis zum Schluß aufrecht, so daß es im Königreich Hannover immer zwei gesetzgebende Gewalten gegeben hat. Aber de facto machten die Landschaften von diesem Recht der Teilhabe an der Gesetzgebung doch nur sehr beschränkten Gebrauch.

In der Finanzverfassung kam es zur Vereinigung aller provinzialständischen Steuern und Schulden bei der allgemeinen Ständeversammlung und zur Bildung einer ständischen Steuerkasse. Wir wollen es uns versagen, auf den Dualismus zwischen dieser Kasse und der landesherrlichen Kammerkasse näher einzugehen und das Hin und Her von Kassenvereinigung und Kassentrennung zu untersuchen. Entscheidend war, daß die Errichtung der ständischen Steuerkasse bei der allgemeinen Ständeversammlung im Grunde das Ende der Wirksamkeit der provinzialen Schatzkollegien bedeuten mußte und bedeutete. Allerdings wählten bis zum Jahre 1848 die sieben Provinziallandtage noch die sieben Schatzräte. Außerdem hatten die Provinziallandtage das Recht, in ihren Provinziallandschaften Steuern zu erheben und Kapitalien aufzunehmen. Aber es scheint doch, als hätten sie alle seit 1818 nur wenig oder gar keinen Gebrauch mehr davon gemacht. Ja, sie verzichteten sogar zunächst auf einen eigenen Etat für ihre Verwaltungsausgaben und entnahmen diese sowie die Diäten und Gehälter aus der Generalsteuerkasse. So war der Anteil der Provinzialstände an der Steuerverfassung des Königreichs Hannover bei dessen Untergang 1866 praktisch schon erloschen.

Im dritten Bereich, nämlich im Bereich der Präsentation der Richter, erlosch das Präsentationsrecht für die Justizkanzleien im Jahre 1852, als die Justizkanzleien in Obergerichte umgewandelt wurden. Dagegen blieb das Präsentationsrecht beim Oberappellationsgericht in Celle, das sich auf zwei Drittel der Richter erstreckte, bestehen. Nach vielem Hin und Her wurde es 1858/59 für den Kriminalsenat des Oberappellationsgerichts beseitigt. Weiterhin in Kraft blieb es für die Zivilsenate, und zwar bis 1866. Ja, ein bereits in hannoverscher Zeit präsentierter Richter ist von der preußischen Regierung noch bestätigt worden. Im ganzen wurde es jedoch am 8. Februar 1867 aufgehoben.

Kurz vor Ausgang des Königreichs Hannover, am 3. Juni 1863[64], wurde jene Verfassung der Calenberg-Grubenhagenschen Provinziallandschaft verkündet, de-

ren hundertjähriges Bestehen wir heute feiern. Es ist die erste geschriebene und zusammenfassende Verfassung der Landschaft überhaupt. Sie brachte eine Reform der Kurienverfassung dahingehend, daß in der ersten Kurie die Ritter, die Standesherren und die Prälaten zusammengefaßt wurden. In der zweiten Kurie waren die Städte vertreten. Die dritte Kurie aber wurde neu errichtet für die nichtadeligen Grundbesitzer. Dies war der entscheidende Schritt über die bisherige Verfassung hinaus, die ja immer nach mittelalterlicher Tradition davon ausgegangen war, daß die Bauern durch die Ritter mitvertreten wurden. Die Verfassung war damit im wesentlichen an den Geist der damaligen Zeit angepaßt[65]. Über den Wirkungskreis der Landschaft wurde seltsamerweise im Verfassungstext nichts wirklich Substantielles gesagt. De facto war ihr — wie etwa auch anderen Landschaften — ein Teil des Feuerschutzes, die Trägerschaft der Brandkasse und einiges an Wegebauaufgaben verblieben. Auch im kulturellen Bereich, z. B. im Stipendienwesen für die Universität Göttingen, blieb sie tätig.

Diese landschaftliche Verfassung blieb auch in preußischer Zeit erhalten und gilt — wie Sie wissen — mit einigen Modifikationen heute noch. Am 22. September 1867 wurde den Provinziallandschaften unter dem Titel »Landschaften« ihre Fortexistenz in Preußen garantiert[66], während an die Stelle der alten allgemeinen Ständeversammlung am 22. August 1867 ein Provinziallandtag trat[67], der sich aus 25 Vertretern des großen Grundbesitzes, aus 25 Vertretern der Städte und aus 25 Vertretern der Landgemeinden zusammensetzte und bis 1885 wie bisher durch die Landschaften gewählt wurde. Dieser Provinziallandtag erhielt für die Zwecke der neuen Provinz Hannover aus den Staatshaushaltseinnahmen des preußischen Staates 500 000 Taler zugewiesen[68], später 1,5 Millionen Mark. Aus diesen Mitteln erhielten die Landschaften sogenannte Aversa, also Zuwendungen. So erhielt die Calenberg-Grubenhagensche Landschaft ab 1. Januar 1869 jährlich 5000 Taler bzw. 15 000 Mark. Daraus und aus ihren eigenen Einnahmen wurden die Verwaltungkosten, Gehälter, Diäten usw. gezahlt und wurden auch Mittel für mildtätige und kulturelle Zwecke ausgeschüttet. Es sei jedoch nicht verhohlen, daß etwa in den 70er Jahren die Hälfte des Jahresetats für Löhne, Gehälter und Verwaltungskosten draufging[69]. Die Zahlungen sind — mit Unterbrechung in der Inflationszeit — bis 1929 unerörtert weitergelaufen, obwohl schon in den Jahren 1928/29 verschiedene Anläufe gemacht wurden, die Landschaft überhaupt aufzuheben[70]. 1930 beschloß der Provinziallandtag, die Aversa im Verhältnis 10:1 zu kürzen. Es ist bekannt, in welchen finanziellen Nöten die Staatsverwaltung sich damals befand. Verschiedene Landschaften strengten Klage dagegen an, auch die Calenberg-Grubenhagensche, und es geschah etwas sehr Seltsames, nämlich etwas, was man in der Begrifflichkeit des Mittelalters Rechtsverweigerung genannt hätte: Alle in Frage kommenden Instanzen wiesen die Klage nacheinander wegen Unzuständigkeit ab[71]. Im Provinziallandtag waren sich in dieser Not des Staates alle

Parteien, außer den Kommunisten und den Nationalsozialisten, darin einig, daß die Kürzung der Mittel nötig sei. Die Kommunisten wollten die Landschaften überhaupt beseitigt wissen; die Nationalsozialisten aber traten mit einer Rede des späteren Gauleiters von Ost-Hannover, Telschow, für die volle Auszahlung des Betrages ein — mit den üblichen Beschimpfungen der demokratischen Parteien. Als sie dann wenig später zur Regierung gelangten, haben sie niemals daran gedacht, die Kürzung der Aversa wieder rückgängig zu machen.

Der von der Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft geführte Prozeß hatte doch ein vielleicht nicht uninteressantes Ergebnis: Die Abweisung der Klage durch das Oberlandesgericht in Celle wurde damit begründet, daß die Landschaft eine öffentlich-rechtliche Körperschaft sei[72]. Diese Auslegung ist, soweit ich sehen kann, auch in den anderen Instanzen, an die das Verfahren ging, nicht mehr bestritten worden. Als zuletzt auch das Verwaltungsgericht die Klage abwies, als die Landschaft die Flagge streichen mußte und der Oberpräsident von Hannover dieses Ergebnis an das preußische Innenministerium in Berlin berichtete — an diesem Tag schrieb man den 30. Januar 1933.

Der Rest ist schnell erzählt[73]. Am 27. Januar 1937 beschloß die Calenberger Landschaft, den Landtag nur noch alle drei Jahre einzuberufen, da der Parlamentarismus weitgehend aufgegeben sei und dem — wie es in dem Schreiben hieß — »reinen Führerprinzip« weichen mußte. Am 31. Januar 1940 — drei Jahre später — wurde beschlossen, einstweilen bis zum Ende des Krieges nicht mehr zusammenzutreten.

Die Entwicklung der Nachkriegszeit kennen Sie selbst am besten.

Und nun die Frage: Wo stehen wir heute?

Eines wird uns allen deutlich: Seit dem Zusammenbruch von 1945 sind die Möglichkeiten des Regionalismus wieder sehr viel stärker geworden. Denken wir nur an die föderative Struktur der Bundesrepublik, an die Kommunalisierung der Landkreise, an die Landschaftsverbände in Rheinland-Westfalen und nicht zuletzt an die neue Verfassung der Ostfriesischen Landschaft und an die Schaffung der Oldenburg-Stiftung. Regionalismus und Selbstverwaltung sind heute stärker als sie es in den letzten anderthalb Jahrhunderten gewesen sind. Aber auch die Erkenntnis, daß aus dem gegliederten, dem regional, beruflich, bildungsmäßig geschichteten Volk im Interesse des Ganzen keine einförmige Masse werden darf, ist offensichtlich im Wachsen. Das problematische Wort »Elitebildung« ist in aller Munde; daß wir qualifizierte Führungskräfte in allen Bereichen des Lebens nötiger brauchen als je zuvor, liegt offen auf der Hand. Das Eliteproblem ist gewissermaßen an die Stelle der Frage nach der ständischen Gliederung getreten.

Regionalismus und Elitedenken haben beide ihre großen Gefahren. Die Gefahr des Regionalismus liegt — wie die deutsche Geschichte nur zu deutlich zeigt — im Kirchturmshorizont-Denken, in der Zersplitterung der Kräfte und unter Um-

ständen in der Gesetzesanarchie und in der Sperrung gegen die Schaffung notwendiger großräumiger Gebilde — Gefahren, die, wie das Ringen um ein einheitliches Europa unserer Zeit zeigt, auf der Ebene der Staaten ja bekanntlich wiederkehren. Ebenso auf der Hand liegt die Gefahr des Elitedenkens: Bildung von Gruppen, die sich selbst zur Elite ernennen, Überheblichkeit, Snobismus, Abschließung gegen »unten« — oder das, was man »unten« nennt — und schließlich die Möglichkeit, daß der einheitliche Staats- und Volkskörper in einander bis aufs Messer bekämpfende Gruppen auseinanderfallen kann.

Trotzdem muß ich wiederholen, womit ich meine Ausführungen begann: Regionalismus und Gliederung sind entscheidende Komponenten abendländischen Wesens. Richtig verstanden und richtig eingesetzt sind sie Waffen und Wälle gegen das, was wir mit Schlagworten wie »Vermassung«, »Uniformität« usw. andeutend kennzeichnen. Einen vollen Sieg werden sie gegen die einebnende Welt der Technik, die wir mit ihren Vorteilen und ihren Nachteilen hinzunehmen und zu bewältigen haben, nicht mehr erreichen können. Unendlich viele Gebiete unseres Lebens widersprechen heute jeder individualisierenden Gliederung und jeder landschaftlichen Gruppierung. Allein: Etwa im Bereich der liebenden, individuellen Fürsorge jenseits der gleichmacherischen Fürsorge des Staates oder im Bereich der historisch gerichteten Kulturpflege sind noch Möglichkeiten regionalen Wirkens, die wohl keineswegs erschöpft sind. Hier mag eine Aufgabe für die Landschaften liegen.

Wir wissen nicht, wohin der Weg der Geschichte uns noch führt. Nicht nur Deutschland, sondern die ganze europäische Welt befindet sich ja — auch ohne Atombombe — im Schatten und Sog der beiden großen neuen Weltmächte, im politischen, wirtschaftlichen und sozialen Einflußfeld von Kräften, die dem inneren Wesen des alten Europa fremd und feindlich sind. Alles, was wir als europäische Tradition kennen, verstehen und lieben gelernt haben, ist gefährdeter als je zuvor, seit europäisches Gedankenerbe und europäische Wissenschaft in gewandelter Gestalt die Welt erobert und verändert und den Weg zu einer Weltzivilisation freigemacht haben.

Ist Europa, das alte Europa, schon zu Grabe getragen worden, ohne daß wir es recht gemerkt haben? Oder hat es noch Regenerationskräfte in sich? Sind wir rückwärtsgewandte Narren, wenn wir in Regionalismus und Vielgliedrigkeit als Erbschaften der alten europäischen Gesellschaft Werte sehen, die auf rechte Weise zu erhalten sich lohnt? Oder liegt nicht gerade in diesen Kräften eine Chance, auch in der Zukunft etwas mehr vom Menschsein zu bewahren, als es in unserer einförmig werdenden Welt sonst möglich wäre? Bahnen sich nicht vielleicht auf manchen Gebieten Möglichkeiten an, das 19. Jahrhundert überspringend an Gedankengänge des 18. Jahrhunderts wieder anzuknüpfen, falsch verstandenen Liberalismus, pervertierten Nationalismus, übertriebene Gleichmacherei zu überwinden? Wir wissen

es noch nicht, und wir stehen unserer eigenen Zeit zu nahe, als daß wir es schon sehen könnten. Aber ich glaube, wir haben eine Chance, die wir wahrnehmen müssen, jeder in seinem kleinen Bereich — eine Chance, die auch den Landschaften vielleicht Aufgaben zuweist, wie sie von anderen, weniger lokal gebundenen Institutionen nicht gelöst werden können. Erstmals eine Chance nach 100 Jahren der Stagnation. Es ist eine Chance, meine Damen und Herren, die sich nicht aus *Rechten* herleiten kann, sondern die zu einem Recht nur werden kann, wenn sie als *Pflicht*, als *Verpflichtung* erfaßt wird. Es gilt nicht mehr, wie im 19. Jahrhundert, »Weltbürgertum und Nationalstaat« miteinander zu versöhnen, sondern in einer Zeit unvermeidlicher und unausweichlicher Weltzivilisation dem losgelösten Menschen zu helfen, eine regionale, lokale Bindung, eine — ich spreche das viel mißbrauchte Wort nicht gern aus —: Heimat neu zu schaffen oder zu erhalten. Hier, meine Damen und Herren, sehe ich einen wichtigen Teil Ihrer Aufgaben.

Anmerkungen:

[1] Vortrag, gehalten anläßlich der Gedenkfeier zum hundertjährigen Bestehen der Verfassung der Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft vom 3. Juni 1863 vor den Abgeordneten der drei landschaftlichen Kurien und zahlreichen Ehrengästen am 4. Juni 1963 im Kleinen Festsaal des alten Rathauses zu Hannover. — Der Vortrag bringt keine neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse, sondern soll dazu dienen, Wesen, Entstehung und Formen ständischen Wesens an einigen Beispielen ins Gedächtnis zurückzurufen. Die Anmerkungen zielen nicht auf Vollständigkeit, sondern geben nur das wichtigste Material zur Orientierung.

[2] Die folgenden allgemeineren Ausführungen beruhen auf einer breiten Literatur, die im einzelnen nicht genannt werden kann. Vornehmlich aber sind sie geprägt durch die Forschungen und Erkenntnisse von *Otto Brunner, Dietrich Gerhard* und *Otto Hintze*. Eine letzte Zusammenfassung des Forschungsstandes bietet (u. a. mit Aufsätzen von *Otto Brunner, Heinrich Mitteis, Heinrich Dannenbauer, Dietrich Gerhard, Karl Siegfried Bader* und *Ludwig Zimmermann)* der vorzügliche Sammelband: *Herrschaft und Staat im Mittelalter* (Reihe: Wege der Forschung, II) Darmstadt 1956. — Die Erkenntnisse von *Otto Hintze* sind zusammengefaßt in dem Sammelband: *Staat und Verfassung, Gesammelte Abhandlungen zur allgemeinen Verfassungsgeschichte*, 2. erweiterte Auflage, hrsg. v. *Gerhard Oestreich*, Göttingen o. J. (Copyright 1962). — Der besonders wichtige und für den Vortrag bedeutungsvolle Aufsatz von *Dietrich Gerhard, Regionalismus und ständisches Wesen als Grundthema europäischer Geschichte*, ist zuletzt wieder abgedruckt in dem Sammelband seiner Arbeiten: *Alte und neue Welt in vergleichender Geschichtsbetrachtung* (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, 10, Göttingen 1962), S. 13—39.

[3] Dieses die Leitthese von *Gerhard, Regionalismus* (vgl. Anm. 2).

[4] *Gerhard, Regionalismus*, S. 13 u. ff.

[5] Ebd. S. 18, bes. Anm. 9.

[6] Ebd. S. 18, vgl. S. 30 ff.

[7] Ebd. S. 17, S. 32 ff.

[8] Vgl. *Heinrich Heffter, Die deutsche Selbstverwaltung im 19. Jahrhundert*, Stuttgart o. J. (Copyright 1950), S. 12.

[9] *Otto Hintze, Wesen und Verbreitung des Feudalismus* (Staat und Verfassung — vgl. Anm. 2 —, S. 84—119), bes. S. 102.

[10] *Gerhard, Regionalismus* (vgl. Anm. 2), S. 30, 34.

[11] *Hintze* (vgl. Anm. 9), S. 100; *Gerhard, Regionalismus* (vgl. Anm. 2), S. 19 f.

[12] *Gerhard, Regionalismus*, S. 34.

[13] Ebd. S. 13.

[14] Vgl. *Otto Hintze, Staatenbildung und Verfassungsentwicklung* (Staat und Verfassung — vgl. Anm. 2 —, S. 34—51), S. 44 f.; ders. (vgl. Anm. 9), S. 87; ders., *Weltgeschichtliche Bedingungen der Repräsentativverfassung* (Staat und Verfassung — vgl. Anm. 2 —, S. 140—185), S. 142 ff.; *Ludwig Zimmermann, Motive und Grundformen moderner Staatsbildung in Deutschland* (Herrschaft und Staat — vgl. Anm. 2 —, S. 365 bis 411), S. 369.

[15] Vgl. dazu zuletzt: *Dietrich Gerhard, Zum Problem der Periodisierung der europäischen Geschichte* (Alte und neue Welt in vergleichender Geschichtsbetrachtung, Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, 10, Göttingen 1962), S. 40—56. — Abgedruckt auch: *Europa und Übersee*, Festschrift für Egmont Zechlin, hrsg. v. *Otto Brunner* und *Dietrich Gerhard*, Hamburg, o. J. (Copyright 1961), S. 21—41.

[16] Vgl. *Heinrich Dannenbauer, Adel, Burg und Herrschaft bei den Germanen. Grundlagen der deutschen Verfassungsentwicklung* (Herrschaft und Staat — vgl. Anm. 2 —, S. 66—134), bes. S. 68.

[17] *Gerhard, Regionalismus* (vgl. Anm. 2), S. 19.

[18] Vgl. die Arbeiten von *Theodor Mayer,* insbesondere: *Die Ausbildung der Grundlagen des modernen deutschen Staates im hohen Mittelalter* (Herrschaft und Staat — vgl. Anm. 2 —, S. 284—331), S. 311. Vgl. dazu ebd. S. 293 f. über den modernen Staat: »Bei ihm ist der anstaltliche Charakter sehr stark ausgebildet. Er ist ein monistischer Flächenherrschaftsstaat. Er anerkennt keine Rechte und keine staatlichen Funktionen innerhalb des von ihm beherrschten Gebietes, die er nicht selbst verliehen hat und die nicht von ihm hergeleitet werden. Es gibt in ihm keinen Stand mit eigenständigen Hoheitsrechten und Funktionen. Hoheitsrechte sind ausschließlich staatliche Rechte, deren Ausübung grundsätzlich von staatlichen Organen besorgt wird. Der moderne Staat liegt daher auf einer ganz anderen Ebene und hat sich auch nicht einfach aus dem Staat des frühen Mittelalters heraus entwickeln können.«

[19] Vgl. z. Folg.: *Heffter, Selbstverwaltung* (vgl. Anm. 8), S. 14.

[20] *Mayer, Grundlagen* (vgl. Anm. 18), S. 311, weist darauf hin, worin die große politische und staatsrechtliche Bedeutung des Jahres 1180 liegt, als Heinrich dem Löwen der Prozeß gemacht wurde; sie liege in dem »Entgegenkommen des Kaisers gegenüber den Fürsten, denen der Hochadel geopfert wurde . . .«.

[21] Vgl. ebd. S. 312.

[22] Ebd.; vgl. *Karl Siegfried Bader, Volk, Stamm und Territorium* (Herrschaft und Staat — vgl. Anm. 2 —, S. 243—283), S. 269, welcher darauf hinweist, »daß die Ausbildung der Territorialherrschaften das Reich nicht etwa nur schwächte, sondern zum Teil doch auch festigte; dort nämlich, wo jetzt selbständige Ordnungsfunktionen von den Teilgewalten übernommen wurden, die das Reich als solches niemals mit gleicher Intensität erfüllen konnte«.

[23] Vgl. *Heinrich Mitteis, Land und Herrschaft, Bemerkungen zu dem gleichnamigen Buch Otto Brunners* (Herrschaft und Staat — vgl. Anm. 2 —, S. 20—65), S. 63; *Zimmermann, Motive* (vgl. Anm. 14), S. 371.

[24] *Gerhard, Regionalismus* (vgl. Anm. 2), S. 27.

[25] In diesen ersten Anfängen ist es außerhalb des Reiches nicht viel anders, wenn der Zentralisationsprozeß dort auch bald einsetzt. Die berühmte englische Magna Charta von 1215, in der das Steuerbewilligungsrecht der Kronvasallen verankert wird, ist das Produkt des Ringens eines im Entstehen begriffenen organisierten Ständetums mit dem König. Noch im 13. Jahrhundert bildet sich hier das Parlament aus Adel, Klerus, Rittern und Städten, zunächst mit dem Ziel, die Zentralgewalt zu stärken, dann bald als ihr Gegenspieler. — Der Adel ist also der erste und natürlichste Partner des Fürstentums. Ich übergebe hier das Verhältnis des Uradels zum Dienstadel, der sogenannten Ministerialität, einer Gruppe von Männern, die als Vertraute, ohne Rücksicht auf Stand, Rang und Herkommen, den Fürsten unterstützten, zumal sie bald ganz in den Ständen aufging. König Heinrich IV. war noch gestürzt worden, weil er die Ministerialität gegenüber dem Uradel zu sehr bevorzugt hatte: vgl. *Mayer, Grundlagen* (vgl. Anm. 18), S. 302 f.

[26] *Mitteis* (vgl. Anm. 23), S. 58, 60.

[27] *Heffter, Selbstverwaltung* (vgl. Anm. 8), S. 15 f.

[28] *Mitteis* (vgl. Anm. 23), S. 61.

[29] Vgl. *Gerhard, Regionalismus* (vgl. Anm. 2), S. 15, 19, 36.

[30] Das ist eines der großen Ergebnisse des in vielen Auflagen erschienenen Buches von *Otto Brunner, Land und Herrschaft.* Vgl. dazu: *Otto Brunner, Moderner Verfassungs-*

begriff und mittelalterliche Verfassungsgeschichte (Herrschaft und Staat — vgl. Anm. 2 —, S. 1—19), S. 15 ff.; *Mitteis* (vgl. Anm. 23), S. 62.

[31] *Heffter, Selbstverwaltung* (vgl. Anm. 8), S. 11.

[32] *Mitteis* (vgl. Anm. 23), S. 61, weist darauf hin, »daß eine volle Heranziehung des Landvolkes zu den Landesgeschäften, wie sie Brunner vielleicht als Ideal vorschwebt, eben doch nur stellenweise — etwa in Tirol — oder zeitweise — so in Salzburg, Görz — nachweisbar ist.« Er führt das auf die Struktur des Lehnsstaates, der dem Ständestaat voranging, zurück.

[33] Vgl. dazu: *Bader, Volk, Stamm, Territorium* (vgl. Anm. 22), S. 277.

[34] Vgl. *Otto Hintze, Typologie der ständischen Verfassungen des Abendlandes* (Staat und Verfassung — vgl. Anm. 2 —, S. 120—139), S. 122 f.; *Gerhard Regionalismus* (vgl. Anm. 2), S. 22. f.

[35] *Gerhard, Regionalismus,* S. 23.

[36] Ebd. S. 24.

[37] Vgl. z. Folg.: *Brunner, Verfassungsbegriff* (vgl. Anm. 30), S. 15.

[38] Vgl. *Mitteis* (vgl. Anm. 23), S. 56.

[39] Das ist das Generalthema von *Brunner, Verfassungsbegriff* (vgl. Anm. 30), so daß auf diese Zusammenfassung von Brunners bahnbrechenden Erkenntnissen hier ein für alle Mal verwiesen wird. — *Bader, Volk, Stamm, Territorium* (vgl. Anm. 22), S. 267, sagt dazu: »Wir wissen heute, daß man keinen einzigen »staatsrechtlichen« Begriff aus dem Vokabular des alten Reiches mit einem gleich oder ähnlich lautenden des heutigen Staatsrechts gleichsetzen kann.«

[40] Vgl. *Hintze, Typologie* (vgl. Anm. 34), S. 122.

[41] *Mitteis* (vgl. Anm. 23), S. 62.

[42] *Mayer, Grundlagen* (vgl. Anm. 18), S. 294.

[43] *Mitteis* (vgl. Anm. 23), S. 50 f., steht hier im Gegensatz zu Brunner.

[44] Ein flüchtiger Rundblick: In England: Frühe Ausbildung eines ständisch bestimmten Parlamentes. 1689 werden in der sogenannten »Glorious Revolution« die Stuarts vertrieben. Durch Parlamentsakte wird Wilhelm von Oranien auf den englischen Thron gerufen. In der »Bill of Rights« werden das Steuerbewilligungsrecht des Parlaments, die Wahl- und Redefreiheit garantiert. England wird von da an bis ins 19. Jahrhundert hinein de facto von 70 Familien, aber eben im Grunde nicht mehr vom König regiert. Jedoch relativ glatter Übergang zum modernen Parlamentarismus. — In Frankreich: Der Absolutismus setzt sich durch, die Generalstände werden lange Zeit nicht einberufen, das regionale Moment gegen den absolutistischen Zentralismus wird durch die Parlamente, d. h. aber hier: durch die obersten Gerichtshöfe, vertreten, die den König auch in der Steuergesetzgebung beschränken. Die Finanzkrise zwingt 1788 zur Einberufung der Generalstände, erweitert um den Dritten Stand, das Bürgertum. Um ein Gegengewicht gegen Adel und Geistlichkeit zu schaffen, wird der Dritte Stand verdoppelt. Er erklärt sich selbst zur Nationalversammlung. In der Nacht zum 4. August 1789 wird das Feudalsystem aufgehoben, die Revolution ist da, die Emigration des französischen Adels beginnt. Königtum und Stände stürzen zugleich. — In Rußland: Absolutismus. — In der Habsburger Monarchie: Josef II. versucht einen absolutistischen, zentralistischen Staat durchzusetzen. In Ungarn und in Belgien brechen Empörungen unter Führung der Stände aus. Auch in den habsburgischen Kernlanden gibt es Widerstände. Am Ende seines Lebens muß er sich als völlig gescheitert betrachten. — In Polen: Adelsrepublik und ein völlig machtloses Königtum. — In den Niederlanden: Nach der Lösung von Spanien entsteht hier eine durch die Generalstände der sieben Provinzen regierte Republik. — In Dänemark: Die absolute Herrschaft des Königs wird durch die »Lex Regia« Friedrichs III. von 1665 gesetzlich ver-

ankert. Im 18. Jahrhundert allerdings haben wieder die Stände große Macht. Struensee, der 1770/72 gegen sie regieren will, scheitert und muß den Versuch mit dem Leben büßen. — In Schweden: Dauernde Kämpfe zwischen Königtum und Ständen. Gustav III., der den schwedischen Reichstag zu ducken versucht, wird 1792 durch eine Adelsopposition ermordet. — Die Spannweite reicht also im Ancien Régime von der Republik über die Ständeherrschaft zum Absolutismus. — Einen Überblick über die Verhältnisse in Deutschland gibt *Hermann Christern, Deutscher Ständestaat und englischer Parlamentarismus am Ende des 18. Jahrhunderts,* München 1939.

[45] Vgl. z. Folg.: *Hermann Lübbing, Oldenburgische Landesgeschichte,* Oldenburg o. J. (1953), S. 83, 102, *Gustav Rüthning, Oldenburgische Geschichte,* Volksausgabe in einem Bande, Oldenburg i. O./Berlin 1937, S. 192 f.; *Kurt Hartong, Beiträge zur Geschichte des oldenburgischen Staatsrechts* (Oldenburger Forschungen, Heft 10), Oldenburg (Oldb.) 1958, S. 47 f.; *Alexander Sommer, Der Versuch des Grafen Anton von Oldenburg zur Reorganisation des Lehnswesens in seinen Landen 1565—1568* (Beiträge zur Geschichte Niedersachsens und Westfalens, 16. Heft), Hildesheim 1909.

[46] Vgl. dazu zuletzt: *Manfred Hamann, Das staatliche Werden Mecklenburgs* (Mitteldeutsche Forschungen 24), Köln/Graz 1962.

[47] Dazu vor allem: *Fritz Hartung, Deutsche Verfassungsgeschichte vom 15. Jahrhundert bis zur Gegenwart,* 6. Aufl. Stuttgart 1954, und die dort genannte Literatur. — Viele Gesichtspunkte auch bei *Otto Hintze, Staat und Verfassung* (vgl. Anm. 2).

[48] Vgl. dazu: *Zimmermann, Motive* (vgl. Anm. 14), S. 387 f.; *Gerhard, Regionalismus* (vgl. Anm. 2), S. 24 f.

[49] *Gerhard, Regionalismus,* S. 16 f.

[50] *Heffter, Selbstverwaltung* (vgl. Anm. 8), S. 17.

[51] *Gerhard, Regionalismus* (vgl. Anm. 2), S. 37.

[52] Das wichtigste Material zur Darstellung der hannoverschen Entwicklung bis etwa 1866 findet sich bei: *Ernst von Meier, Hannoversche Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte 1680—1866,* 2 Bde., Leipzig 1898, besonders 1. Band, *Die Verfassungsgeschichte,* S. 225—457. Ebd. auch die wichtigste Literatur. — Eine »Bibliographie zur Geschichte und Verfassung der Landschaften im ehemaligen Königreich Hannover« wird durch die Calenberg-Grubenhagensche Landschaft vorbereitet. — Für Lüneburg ist das wichtigste Material und die dazugehörige Literatur zusammengestellt bei: *Günther Franz, Verwaltungsgeschichte des Regierungsbezirks Lüneburg* (Niedersächsisches Amt für Landesplanung und Statistik, Reihe A 1, Band 54), Bremen-Horn 1955, S. 25—31, 99—107. — Bisher ungedruckt ist der auf die Stände bezügliche Teil der interessanten Denkschrift, die *Ernst Brandes* am 29. Oktober 1796 an *Edmund Burke* richtete: Abschrift im Niedersächsischen Staatsarchiv in Hannover, MS Q Nr. O 10; Teildruck von *Stephan Skalweit,* Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte, Band 28, 1956, S. 37—72.

[53] Doch beeinflußten beide Bereiche sich gegenseitig. Vor allem aber hatte der Landesherr schließlich doch stärkeren Einfluß auf die ständischen Finanzen als umgekehrt.

[54] Vgl. *Georg Schnath, Geschichte Hannovers im Zeitalter der neunten Kur und der englischen Sukzession 1674—1714* (Veröffentlichung der Historischen Kommission für Hannover, Oldenburg, Braunschweig, Schaumburg-Lippe und Bremen XVIII), Hildesheim/Leipzig 1938, S. 313 ff.

[55] Vgl. dazu etwa *Ernst Brandes, Ist es den deutschen Staaten vorteilhaft, daß der Adel die ersten Staatsbedienungen besitzt?* (Berlinische Monatsschrift, hrsg. v. F. Gedike und J. E. Biester, 10. Band, 1787, S. 395—439). — Wie eindeutig etwa auch *Friedrich Schlegel* das Ständewesen und den Adel bejaht, darüber vgl. *Gerd Peter Hendrix, Das politische*

Weltbild Friedrich Schlegels (Schriften zur Rechtslehre und Politik, Band 36), Bonn 1962, S. 28 ff.

[56] Vgl. *Heffter, Selbstverwaltung* (vgl. Anm. 8), S. 11 f.

[57] Vgl. Anm. 47.

[58] Vgl. Anm. 46.

[59] Vgl. *Dieter Schönwart, Das Problem einer landständischen Verfassung in Oldenburg im Zeitalter der Freiheitskriege* (Oldenburger Jahrbuch, Band 56, 1957, Teil I, S. 1—49), und die dort angegebene Literatur; ferner für 1848 ff.: *Carl Haase, Bucholtz und der oldenburgische Staat* (Bedeutende Niedersachsen, Lebensbilder, Heft 5, hrsg. v. d. Niedersächsischen Landeszentrale für Heimatdienst), 1957.

[60] *Schönwart* (vgl. Anm. 59), S. 17.

[61] Vgl. Anm. 52.

[62] *v. Meier* (vgl. Anm. 52) I, S. 398.

[63] Dieser neue Dualismus blieb auch 1819 bestehen, als die allgemeine Ständeversammlung eine neue Verfassung mit zwei Kammern erhielt. Die erste Kammer repräsentierte im Grunde die alte Ritterkurie, die zweite Kammer im wesentlichen die Städte. So blieb es mit vielerlei Schwankungen im Prinzip, und wenn auch die freien Bauern allmählich Eingang in die zweite Kammer fanden, bis 1866.

[64] Sammlung der Gesetze, Verordnungen und Ausschreiben für das Königreich Hannover vom Jahre 1863, I. Abt., S. 279—287. Geschäftsordnung ebd. S. 287—293.

[65] Nach dem völligen Umsturz der Agrarverfassung durch die Stüveschen Reformen war eine Beteiligung des freien Bauerntums an den Provinziallandschaften unabdingbar geworden, zumal sie auch die Voraussetzung für die Beteiligung an der allgemeinen Ständeversammlung war.

[66] Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten 1867, Nr. 102, S. 1635—1636.

[67] Ebd. Nr. 81, S. 1349—1356.

[68] Für das Material zum Folgenden vgl.: Niedersächsisches Staatsarchiv in Hannover, Bestd. Hann. 122 a (Oberpräsidium), X, Nr. 38 f. (Die Streitigkeiten bzgl. der von der Provinz aus den staatlichen Dotationsbeträgen den Hann. Landschaften zu zahlenden Pauschalbeträge, 1930—1933).

[69] Vgl. ebd. Hann. 122 a X, Nr. 38 n. (Die Landtage der Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft, 1869—1940).

[70] Vgl. dazu: *Franz, Verwaltungsgeschichte* (vgl. Anm. 52), S. 103.

[71] Vgl. Anm. 68. — Nachdem das Landgericht Hannover der Klage stattgegeben hatte, wurde Berufung beim Oberlandesgericht in Celle eingelegt, und nun wurde die Klage der Landschaft nacheinander abgewiesen vom Oberlandesgericht wegen »Unzulässigkeit des Rechtsweges«, vom Reichsgericht mit der Begründung, daß es sich um provinzielles Recht handle, und schließlich vom Provinzialausschuß als Verwaltungsgerichtsinstanz wegen Unzuständigkeit.

[72] Die Klage gehöre daher nicht zu den bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Die Landschaft habe den Anspruch gegen den Staat auf Erstattung der Kosten für ihre Leistungen für den Staat. Dieses sei ein Anspruch des öffentlichen Rechtes und beruhe auf einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.

[73] Vgl. Anm. 69.